I. Hom
6 pm

F. Leibschauer

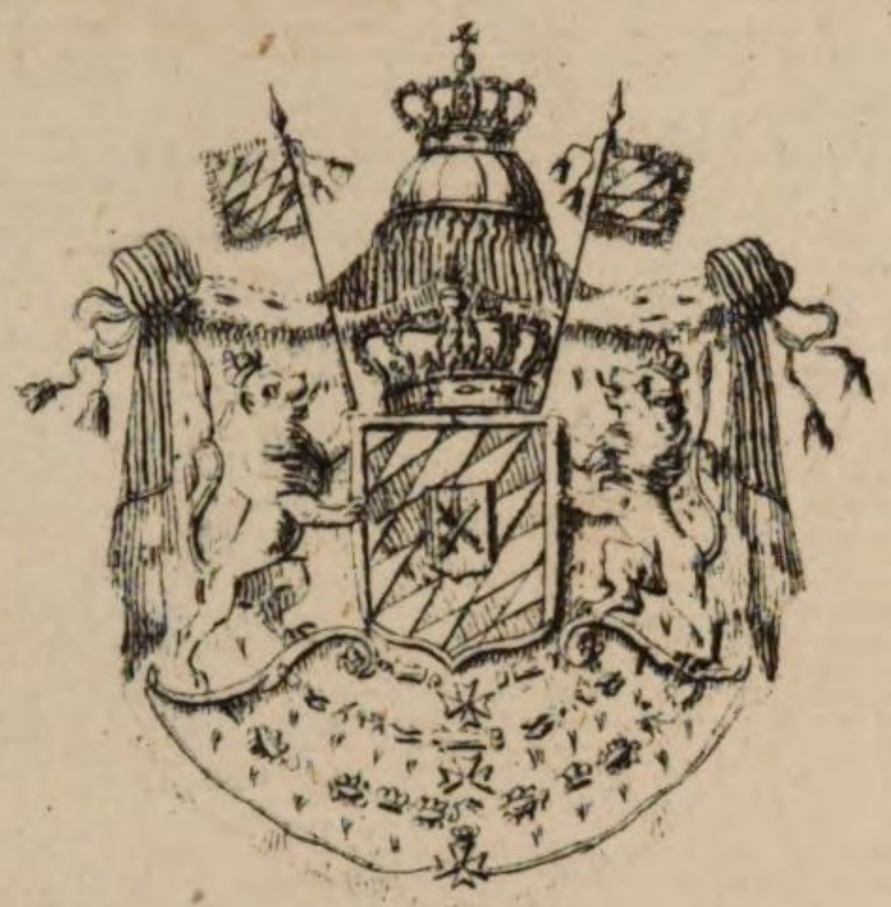

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Das

gutsherrlich-bäuerliche

Verhältniß

in

Deutschland;

a) **wodurch** es entstanden, verbreitet und erschwert, ja hier und da bis zur sklavischen **Gutseigenhörigkeit** oder **Leibeigenschaft** hinabgedrückt worden ist; mit einem Worte: wie alle bäuerliche Lasten entstanden, vermehrt und bis heute erhalten worden sind;

b) nebst den Einwirkungen und Folgen, welche von **Ebendaher,** nicht bloß der Zustand der Guts- und andern Bauern, sondern überhaupt auch der öffentliche Zustand, die Verfassung und Gesetzgebung, die Freiheit aller deutschen und der ihnen benachbarten und verwandten Völkerstämme erlitten haben;

enthüllt

und die darüber verbreiteten und begünstigten Irrthümer

widerlegt

von

D. Johann Christian Fleischhauer.

Discite justitiam, moniti, et non temnere divos!

Neustadt a. d. Orla, 1837.

Druck und Verlag von Johann Karl Gottfried Wagner.

Bayerische Staatsbibliothek München

Darf hiervon die Lehrerin der Völker, die Geschichte wohl noch reden? oder soll die Wahrheit selbst verstummen?

Bayerische Staatsbibliothek München

Mein theures

Deutsches Vaterland!

Dir

widmet dieses Buch als ein Vermächtniß der Verfasser; denn ihm ist gleich einem Sterbenden. Die Worte eines solchen hielt man sonst bei Dir einiger Beachtung werth; denn sie waren, nach dem alten Volksglauben, von Vorbedeutung und Folgen.

Diese so Viel umfassende, wichtigste und gerechteste Sache Deiner Völker hat er Deinen Priestern der Gerechtigkeit, und, sind sie würdige, Deinen Weisen selbst am Schlusse des Buches zur Entscheidung übertragen. — Sehnlich harren Bauern und ganze Völker ihres Spruchs, der den langen blutigen Hader in Europa endlich friedlich schlichten soll. — Gerechtigkeit ist's, was die Völker wollen, Gerechtigkeit willst Du, will auch der Verfasser, selbst da, wo sie gegen ihn seyn sollte; ja strafe ihn nach Recht und Gesetz, wenn der gerechte Vorwurf böswilliger Entstellung ausgemachter Thatsachen ihn treffen sollte; aber schütze ihn auch — wenn Du's noch kannst — vor Verfolgung und Rache.

Gott lasse es allen Deinen Kindern wohl ergehen! dieß wünscht von ganzer Seele auch allen Denen der Verfasser, die feindlich ihm gesinnt seyn mögen. Gott belehre die Irrenden und bessere die Unredlichen, die Unrecht bemänteln und zu erhalten streben, Wahrheit entstellen und Recht verdrehen.

Glücklich Jeder, den ein gütiges Geschick mit dieser nur ihm selbst so schädlichen Kenntniß und Uebersicht, mit der ihm selbst so schädlichen Pflicht verschonte, diese Wahrheiten und Thatsachen, zum Wohl' und Recht' der Völker, der Welt zu offenbaren! So klagt aus bitterer Erfahrung, doch trägt's, bringt's Heil den Völkern, mit freudiger Ergebung

der Verfasser.

Daß Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen.

Ps. 85. V. 11.

Vorrede.

Dieses Buch ist durch folgende zwei öffentliche Preisaufgaben veranlaßt und aus den vom Verfasser darauf eingesendeten zwei Concurrenzschriften, wie folget, entstanden:

Erstlich, aus der Concurrenzschrift zu der im „allgemeinen Anzeiger der Deutschen" (Nr. 282 und 283 den 15. und 16. October 1832) von F. F. Weichsel zu Magdeburg veröffentlichten Preisaufgabe mit der von demselben ausgesetzten „literarischen Prämie von „vorläufig fünfhundert Thaler preuß. Courant für die „beßte, gründlichste und unparteiischte Widerlegung, „Berichtigung oder Bestätigung der in seinen (Weichsels) Schriften über das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß, über die Separationen und Ablösungen vorgetragenen Ansichten." — Diese Concurrenzschrift hatte folgende Vorerinnerung:

„Als obige öffentliche Aufforderung und Preisausbietung im allgemeinen Anzeiger der Deutschen erschien, regte auch bei dem Verfasser dieser Concurrenzschrift die Wichtigkeit des Gegenstandes verbunden mit der Einbildung, daß er einige Kenntniß von dem aufgegebenen Gegen-

„stande besitze, den Vorsatz auf, sich daran zu „versuchen. Daß der Wunsch, den ausgesetzten „Preis zu verdienen, jene Motive nicht geschwächt „habe, versteht sich wohl von selbst. — Allein „vor dem Erscheinen dieser öffentlichen Aufforde„rung, war ihm nicht das Mindeste von der Exi„stenz weder des Preisaussetzers noch der Schrif„ten desselben bekannt. — Diese gänzliche Unbe„kanntschaft mit beiden gab dem Verfasser dieser „Concurrenzschrift den Gedanken ein: daß es viel„leicht besser, zuverlässig wenigstens unparteii„scher und darum auch der Aufforderung selbst „entsprechender wäre, wenn er, ohne alle Bekannt„schaft mit diesen Schriften, ohne alle Leitung „derselben, vorher erst seiner eignen Forschung folgte; „wenn er noch ungestimmt durch sie, uneingenom„men weder für noch gegen sie seine eigne Kennt„niß und Ueberzeugung von dem aufgegebenen Ge„genstande ausspräche. — Von dieser Gewißheit „größerer Unparteilichkeit überzeugt, warf „er sich daher, nach Anleitung der Aufforderung, „erst die Frage auf:

„I. Welches ist wohl der wahre Grund und „Ursprung der gutsherrlich-bäuerlichen Ver„hältnisse in Deutschland?

„Diese Frage bemühete er sich nun so kurz, klar „und gründlich als möglich zu beantworten. — „Da nun aber die Aufforderung ausdrücklich und „das mit vollem Rechte noch sagt: „„Es dürfte „„für eine Preisaufgabe nicht leicht ein wichtigeres

„„staats- und privatrechtliches Thema geben, als „„das einer möglichst gründlichen Aufklärung des „„gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses! Wenn „„die Wichtigkeit dieses Gegenstandes nicht so all- „„gemein erkannt wird, als sie es verdient; wenn „„der Bürger wähnt, es interessire ihn nicht, was „„zunächst den Bauer betreffe; wenn ferner die „„meisten Juristen die ganze Sache mit einigen „„Gemeinplätzen und herkömmlichen Redensarten *) „„für hinlänglich beseitigt halten; ja wenn selbst „„Staatsmänner die Hebel verkennen, welche die „„erste und selbst, vermöge der von Neuem auf- „„geregten Besorgnisse, die zweite französische Re- „„volution dadurch erhielt: so weiß man in der „„That nicht, ob man mehr über die Gedanken- „„losigkeit und Unkunde, oder über den bösen „„Willen erstaunen muß. — Das gutsherrlich- „„bäuerliche Verhältniß ist nicht allein die Quelle, „„woraus die Feudalaristokratie ihre Nahrung zog, „„sondern es ist auch die mittel- oder unmittel- „„bare Grundlage des ganzen bisherigen Staats- „„und Civil-Rechts. — Dasselbe bezeichnet den „„Charakter der vorherrschenden politischen Haupt- „„elemente, nämlich der Feudalaristokratie inclu-

*) Von der erdichteten ursprünglichen Leibeigenschaft der Bauern — und von der gleichfalls erdichteten ursprünglichen Abtretung und Ueberlassung alles Grundeigenthums von den Gutsherren an die Bauern; welche Irrthümer dieses Buch hoffentlich so widerlegen wird, daß sie nie wieder als Vorwände gebraucht werden können.

„„„sive Hierarchie, und ihre Stellung zur Haupt=
„„„masse des Volks. — Die Producte und Aus=
„„„flüsse dieses Verhältnisses sind nicht bloß die
„„„Abgabenpflichtigkeit und Unterwürfigkeit des
„„„Volks gegen einzelne Bevorrechtete, sondern auch
„„„die Vorrechte, Exemtionen, Privilegien selbst. —
„„„Die Vorwände zur Erhaltung dieses Verhält=
„„„nisses haben die Bevormundung und Beknech=
„„„tung des Volks zum Ziele, u. s. w.““ Lau=
„ter ausdrückliche Behauptungen der Aufforderung,
„deren weitere Ausführungen also die Weichselschen
„Schriften voraussetzen ließen. — Die Prüfung
„auch dieser Ansichten und Behauptungen, näm=
„lich die Beziehungen der Ursachen dieses Ver=
„hältnisses auf den öffentlichen allgemeinen Zustand
„des gesammten deutschen Volks machte also den
„zweiten, und zwar den wichtigsten Theil der Auf=
„gabe aus. — Der Verfasser dieser Concurrenz=
„schrift warf sich daher nun die zweite Frage auf:

„II. Welche Einwirkungen und Folgen hat von
„Ebendaher nicht bloß der Zustand der Guts=
„und andern Bauern, sondern überhaupt
„auch der öffentliche Zustand des gesammten
„Volks, die Verfassung und Gesetzgebung,
„die Freiheit aller deutschen Völkerstämme
„erlitten?“

„Auch diese zweite Frage bemühete er sich so kurz,
„klar und gründlich als möglich zu beantworten.
„Er war dabei der festen Ueberzeugung, daß, wä=
„ren nur erst diese beiden Hauptfragen gründlich,

„d. h. der strengsten historischen Wahrheit gemäß „beantwortet, so würde und müßte sodann auch „III. eine vergleichende Prüfung, d. i. die ver„langte Widerlegung, Berichtigung oder Be„stätigung der Ansichten, Behauptungen und „Gründe, welche Weichsel in seinen Schrif„ten darüber vorgetragen hat, „leicht anzustellen seyn, oder vielmehr sich von „selbst ergeben. — Nach obigen drei Rubriken „ist denn daher auch diese Concurrenzschrift ent„standen und in drei Capitel mit diesen Aufschrif„ten zerfallen; von denen die beiden ersten völlig „beendigt waren, ehe der Verfasser derselben sich „nur im Mindesten nach den Weichselschen Schrif„ten umthat, ehe er nur eine Zeile davon zu Ge„sichte bekommen hatte."

Soweit die Vorerinnerung zu der einen Concurrenzschrift.

Zweitens ist dieses Buch entstanden aus noch einer zweiten Concurrenzschrift, nämlich zu der in der Halle'schen Literatur-Zeitung und zwar in deren Intelligenzblatte Nr. 86 des Jahres 1834 von der Königlich-Dänischen Gesellschaft der Wissenschaft zu Copenhagen mit den Worten:

„**Cum jure statui possit, id servitutis genus, quo „rustici s. coloni *glebae adscripti* teneantur, quod „quidem jam apud Romanos serioris aevi usu re„ceptum fuisse constat, a moribus et institutis ve„terum populorum Germanicorum et qui iis ori„gine cognati erant, universe alienum fuisse, idem**

„tamen postea plerasque nationis Germanicae gen-
„tes aliasque, quae iis affines aut vicinae essent,
„ita invaserit, ut adeo in legem abiret; — desi-
„derat Societas, ut accuratius inquiratur et explo-
„retur, unde et a quibus initiis, quibus causis et
„occasionibus, quibus temporibus, quo processu et
„quibus incrementis per varios Germanicae stirpis
„populos, iisdemque affines aut vicinas gentes ejus-
„modi colonorum servitus — *glebae adscriptio* —
„propagata et diffusa sit, additis conclusionibus,
„unde intelligatur, quos effectus ista servitus in
„conditionem populorum, quos attigisset *politicam*
„et *moralem* exercuerit."

öffentlich bekannt gemachten Preisaufgabe. — Diese zweite Concurrenzschrift hatte folgende Vorerinnerung:

„Die glebae adscriptio, Gutseigenhörigkeit oder
„Leibeigenschaft der Bauern ist bekanntlich bloß
„eine härtere Unterart, eine drückendere species des
„gesammten an sich schon harten und drückenden
„gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses unter den
„Deutschen und den ihnen benachbarten und ver-
„wandten Völkern. — Eine wahrhaft gründliche
„historische Erforschung und Erörterung der Ent-
„stehung und Verbreitung dieser Unterart, der
„speciei — ist also durchaus nur durch eine vor-
„ausgegangene solche Erforschung und Erörterung
„des umfassenden generis — genügend zu erwar-
„ten und entsprechend auszuführen; oder vielmehr
„jene Erforschung und Erörterung kann durchaus
„nur durch diese und erst nach ihr erfolgen. —

„Der Verfasser dieser Concurrenzschrift konnte es „also durchaus nicht umgehen, sich vorher erst die „Vorfrage aufzuwerfen:

„I. Welches ist wohl der wahre Grund und „Ursprung der gutsherrlich-bäuerlichen Ver-„häl tnisse in Deutschland?

„Nachdem er nun so gründlich als ihm möglich „diese Vorfrage beantwortet hatte, hierauf erst warf „er sich nach der Vorschrift der obigen Copenhag-„ner Preisaufgabe die zweite Frage auf:

„II. Wenn, wie und wodurch ist wohl unter „den Deutschen und den ihnen benachbarten „und verwandten Völkern die noch härtere „und drückendere species des gesammten guts-„herrlich-bäuerlichen Verhältnisses, welche „als glebae adscriptio, Gutseigenhörigkeit „oder Leibeigenschaft bekannt ist, entstanden, „verbreitet und vermehrt, hier oder da här-„ter oder milder geworden?

„Da nun aber die Königlich-Dänische Gesellschaft „der Wissenschaften in dieser Preisaufgabe noch „eine zweite, weit schwierigere, wichtigere und weit-„läuftigere Anforderung an die Concurrenten in „den Worten macht:

„additis conclusionibus, unde intelligatur, quos „effectus ista servitus in conditionem populorum, „quos attigisset, *politicam* et *moralem* exer-„cuerit.

„So mußte der Verfasser dieser Concurrenzschrift „sich folglich auch noch die dritte Frage aufwerfen:

„III. Welche Einwirkungen und Folgen hat „durch dieselben Ursachen nicht bloß der Zu„stand der gutshörigen oder leibeignen und „andern Bauern, sondern überhaupt auch „der öffentliche, der politische und mo„ralische Zustand, die Verfassung und Ge„setzgebung, die Freiheit der angegebenen „Völkerstämme erlitten?

„Diese drei Fragen also, jede von den beiden an„dern gesondert, suchte er so kurz, klar und gründ„lich als ihm möglich, aber der strengsten histori„schen Wahrheit gemäß zu beantworten. Und so „ist denn auch nach obigen drei Rubriken diese „Concurrenzschrift entstanden und in drei Capitel „mit diesen Aufschriften zerfallen."

So weit die bis hieher ausgezogenen beiden Vorerinnerungen dieser beiden Concurrenzschriften. — Jeder aufmerksame Leser übersieht mit einem und dem ersten Blicke, daß beide Preisaufgaben in der Hauptsache eigentlich ganz Dasselbe und völlig Einerlei verlangen; nur mit dem Unterschiede: daß das erste Capitel der Concurrenzschrift zu der Weichsel-Magdeburgischen Preisaufgabe in der zur Copenhagner in zwei besondere Capitel zerfallen muß; und daß das für die erste Preisaufgabe nothwendige dritte Capitel auf den ersten Anblick überflüssig für die Copenhagner scheint.

Dieses Buch erscheint nun nach der Capitelfolge der nach Copenhagen eingesendeten Concurrenzschrift, wird aber die vergleichende Prüfung mit den Weichselschen Schriften, da sie noch gar manches Licht über so viele

hieher gehörige Gegenstände verbreitet, und so weit sie diesen Nutzen gewährt, als ein viertes Capitel mit aufnehmen; und endlich mit einem fünften Capitel, einer zum dritten oder vielmehr zu allen vorausgegangenen Capiteln gehörigen Nachlese noch einiger solcher Einwirkungen und Folgen beschließen. — Die nähern Gründe dieser Capitelfolge werden sich dem Leser bei der Lectüre von selbst darbieten.

Diese so vielseitige, wichtige Aufgabe ist wegen dieses ihres so weiten Umfangs und wegen ihrer so vielfachen wichtigen Beziehungen zu allen unsern Staats- und Communal-Einrichtungen eine der wichtigsten oder vielmehr die allerwichtigste, die es für die Geschichts- und Rechts-Kunde, für das Wohl, das Recht und die Freiheit der Deutschen und der ihnen benachbarten und verwandten Völker, ja für die wichtigsten Angelegenheiten der Zeit nur geben kann; denn sie ist unzertrennlich verbunden mit dem Ursprunge, mit den Wirkungen und Folgen des ganzen Lehnwesens, woraus solche Herren-Güter (Grundstücke, Sachen) erst entstanden sind, denen (nicht eigentlich ihren Besitzern) so vielseitige Rechte an andern Grundstücken und deren Besitzern (an Sachen und Personen) zustehen; des Lehnwesens, dieser usurpirten Erblichkeit aller ehemaligen Amts- und Dienst- oder Besoldungs-Güter, woraus ja alle gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse mit allen ihren Lasten und Unterarten, zugleich auch alle unsre Feudalstaaten, Staats- und Communal-Verfassungen mit allen ihren Eigenheiten erst her-

vorgegangen sind; folglich ist sie unzertrennlich verbunden mit allen aus dem Lehnwesen herrührenden Gebrechen in der Verfassung und Gesetzgebung, im Staats- und Privat-Rechte, (deren es, wie dieses Buch gründlich zeigen wird, nicht wenige und sehr bedeutende gibt); folglich ist sie unzertrennlich verbunden mit der ganzen aus dem Lehnwesen hervorgegangenen erblichen Bevorzugung und Begünstigung, wie erblichen Belastung und Unterdrückung ganzer Classen der Landesbewohner, mit allen Privilegien und Exemtionen der erstern, mit der so vielfachen Beschränkung, Belastung und Verrückung, ja Beraubung so vielen Privat-, Gemeinde- und Staats-Grundeigenthums, mit der totalen Entstellung aller rechtlichen Societäts-Verhältnisse der größern Staats- wie der kleinern Ortsgemeinden, mit der so vielseitigen ungerechten Beschränkung aller Volksfreiheit, mit allen bäuerlichen Lasten und mit der Steuerfreiheit der Ritter-, solcher Herren-Güter und ihrer Besitzer; sie ist unzertrennlich verbunden mit den Fragen: ob und welche Entschädigung für das Aufhören der bäuerlichen Lasten und der Steuerfreiheit der Rittergüter gerecht sei oder nicht? welche Grundsätze bei Gemeinheitstheilungen wie bei Ablösungen befolgt werden müssen, um nicht grasse Begünstigungen oder Verkürzungen, schreiende, nicht zu verantwortende Ungerechtigkeiten zu begehen? wie nutzlose, gemeinschädliche privilegirte Pfründen und Sinecuren, reich salarirte nichtige Schein- oder Prunk-Dienste entstanden sind? — Und noch eine Menge anderer Puncte und Fragen sind mit dieser Aufgabe und unter einan-

der so verwachsen, daß keine ohne die andere gründlich beantwortet und befriedigend gelöset werden kann. — Selbst die vielen Hindernisse und der hartnäckige Widerstand, welche sich gegen die so lauten und gerechten Anforderungen der Zeit und der Vernunft in allen Ländern schon so oft wiederholt erhoben haben: gegen wahrhaft-volksthümliche, nicht bloß vorgespiegelte oder illusorische, sondern aufrichtig- und ernstlich-gemeinte und wirksame Staats- und Communal-Verfassungen; gegen jede sichere Gewährschaft für wahre unparteiische Gerechtigkeitspflege, für jede persönliche, bürgerliche und Religions-Freiheit, welche der jetzige Stand der Civilisation fordert und welche die wesentlichen Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft sind; gegen gemeinnützliche Aufhebung usurpirter Pfründen und Sinecuren; gegen Abschaffung alles nutzlosen Vergeudens so manches Volks-, Staats- oder Gemeinde-Einkommens; gegen Oeffentlichkeit, gegen Rede- wie Preß-Freiheit, gegen Jury, gegen Abgaben- und Soldaten-Verminderung, gegen Gleichheit vor dem Gesetze, gegen freie Theilbarkeit des Eigenthums, gegen Abschaffung der Patrimonialgerichte, gegen jede merkliche Volks- wie Bauern-Erleichterung und Befreiung, ja gegen jede aufrichtige und gründliche Volksaufklärung (Belehrung seiner Rechte wie seiner Pflichten) selbst ꝛc. ꝛc.

Aller solcher Widerstand, alle diese Hindernisse, und woher sie kommen, werden erst durch eine gründliche und so umfassende Lösung dieser beiden, Einerlei bezweckenden Preisaufgaben begreiflich und deutlich, denn sie hängen damit unzertrennlich zusammen. —

Ohne Ueberschätzung, (wie dieses Buch auch dem Zweifelsüchtigsten unabstreitbar beweisen wird), in diesem ihren Umfange die wichtigste aller Preisaufgaben für die jetzige Zeit! zu deren Lösung die Staaten selbst und ihre Lenker ja öffentlich hätten auffordern können, und längst schon hätten auffordern sollen. Aber in unsern Staaten selbst (wahrscheinlich und größtentheils ohne Mitwissen und Mitschuld ihrer Oberhäupter) liegt der Geheimgrund dieser Unterlassung: warum sie — [die nicht selten die reellsten und nützlichsten bürgerlichen Verdienste nur kümmerlich und ärmlich, oder gar nicht; dagegen aber viel öfter weit minderwichtige, unbedeutende und zweideutige Dienstleistungen privilegirter und begünstigter Classen überreich und fürstlich, ja königlich und kaiserlich belohnen] — weder Ehre noch Lohn, sondern nur Haß und Verfolgung für Jeden haben, der diese Aufgabe (die wichtigste und nützlichste, die es in unserer Zeit, nicht bloß für die Völker, sondern für ihre Oberhäupter selbst nur geben kann) in diesem ihren Umfange wahr, gerecht und gewissenhaft zu lösen wagt; denn sie enthüllt zugleich das versteckte Hauptmotiv der gesammten europäischen, Königen und Fürsten selbst nicht ganz offen liegenden Geheimpolitik; welche ihre privilegirte Umgebung ihnen stets mit Nebel zu verhüllen, oder mit täuschenden und verleitenden Schein zu umgeben weiß; wobei sie sich auf die geschichtliche Unterlage, auf das historische Recht, auf ihren Besitz, auf wohlerworbene Rechte zu berufen pflegt. — Wie diese geschichtliche Unterlage, wie dieses ihr historisches Recht beschaffen sei,

wie

wie und mit welchen Mitteln dieser ihr Besitz ursprünglich erlangt, fortgesetzt und bis hieher erhalten worden ist, wie wohl alle diese Rechte erworben worden sind, wird dieses Buch unwiderleglich beweisen.

Unsre Zeit will, verlangt gebieterisch Reformen; daß deren gar manche nothwendig und gerecht sind, ist so ausgemacht, wie zwei Mal zwei vier macht; die jetzt so erzwungene Todtenstille, in welcher kein dahin strebender Wunsch der Völker mehr laut werden darf, in welcher öffentlich jedes politische Gespräch erstirbt, ist kein Beweis, daß auch diese Wünsche erstorben wären; sie leben im Herzen der Völker fort und fort und werden immer sehnlicher. — Die einflußreiche machthabende Partei in unsern Staaten, Guts- und Erb- oder Feudal-Adel, begünstigte und privilegirte Classen mit ihrem dienstbaren Anhange, dieses Alles hat ein Interesse, diese Reformen zu verhindern oder zu verzögern, sie wenigstens nicht aufrichtig, vollständig und wirksam aufkommen zu lassen, sondern vielmehr von den bestehenden Gebrechen so viel als möglich zu conserviren *). — In diesen beiderseitig sich entgegengesetzten Widerstrebungen liegt der Geheim- und Hauptgrund aller jetzigen Ereignisse, alles Unheils der Zeit, aller Reactionen — und aller daraus entstehenden Revolutionen. — Beides, Reactionen und Revolutionen unmöglich zu machen, unvermeidlich-nothwendigen, heilsamen und gerechten Reformen auf ruhigen, rechtlichen

*) Ueber Conserviren und Conservativpartei sehe man die Note 34 des dritten Capitels und die Note 32 des fünften Capitels.

Wegen den Eingang zu erleichtern und zu verschaffen, ist Aufgabe, ist Pflicht für jeden Redlichen, der Etwas wirken und dazu beitragen kann. — Man prüfe und entscheide, ob höchstmögliche Verbreitung dieses Buchs, welches aus Gründen und mit gleicher Entschiedenheit gegen Revolutionen wie gegen Reactionen eifert, wenn die darin enthaltenen unabstreitbaren, wirkungsreichen Wahrheiten Gemeingut und Ueberzeugung aller der Köpfe würden, die es verstehen und würdigen können, ob dieses nicht ein unfehlbares Mittel wäre: nicht bloß alle noch bestehende ungerechte Volks- wie Bauern-Verkürzung, Belastung und Unterdrückung gerecht und ausgleichend aufzuheben — sondern auch allen Reactions-Tendenzen und Versuchen, allen Reactions-Intriguen, Macchinationen und Gewaltstreichen — dadurch aber auch allen Revolutionen ein Ende zu machen. — Solches zu bewirken wäre fürwahr keine geringe Wohlthat für alle wenigstens civilisirte Völker Europa's, und Etwas dazu beizutragen kein geringes Verdienst.

Zu solchem so vielseitigen, allgemeinnützlichen Zwecke bestimmt und Dir geweiht, mein theueres deutsches Vaterland! empfange nun dieß vielleicht ihm selbst sehr theuer zu stehen kommende, so wichtige Vermächtniß eines alten Mannes, der in der Welt Nichts für sich selbst mehr sucht, noch hofft, noch fürchtet; vielleicht sein Letztes, womit er Dir nützen kann. Verschmähe es nicht! es enthält das Einzige und Aufrichtige, was wahrhaft noth Dir thut *), und in Deiner Noth Dir

*) Und mehr noth thut, als so mancherlei übrigens ganz nützliche

helfen kann, auch zuverlässig helfen wird; wofern so entschiedene Wahrheit und so entschiedenes Recht in allen diesen so wichtigen Angelegenheiten noch laut werden dürfen, und nur noch Etwas gelten. — Doch hoffentlich werden sie dieses bei uns noch; denn der Wissenschaft selbst und den ihr angehörigen Männern wird man ja nicht verwehren, redlich nach Wahrheit zu forschen und die gefundene gewissenhaft zu Tage zu fördern; denn das kleinste absichtliche Hinderniß dagegen, oder gar rachsüchtige Verfolgung wäre ja ein offenbares Selbstgeständniß eines nicht ganz schuldlosen Gewissens. Nein, so ganz umkehren die ewige moralische Weltordnung wird man bei uns doch nimmer wollen: daß es ein Verbrechen wäre, es nur zu erwähnen, wie vielseitiges, wie himmelschreiendes Unrecht man so lange erlitten habe; — daß es ein Verbrechen wäre, dafür keine Entschädigung, keine auch nicht die mindeste Genugthuung zu verlangen, am Allerwenigsten aber nur an die entfernteste Rache dafür zu denken; — daß es ein Verbrechen wäre, dieses Alles großmüthig zu verzeihen, und allgemeine Ver-

---

Gegenstände, als z. B. Eisenbahnen, Runkel-Zuckerfabriken ꝛc. ꝛc. womit man jetzt die öffentliche Meinung zu beschäfftigen und ihre Aufmerksamkeit von den mannigfaltigen überkleisterten innern Gebrechen abzulenken so auffallend bemüht ist, nämlich von allen dem Lehnsunfuge entwachsenen, auf Volk und Bauern noch so vielseitig lastenden Usurpationen, Mißbräuchen und Ungerechtigkeiten, von denen allen dieses Buch am Ende einen kaum glaublichen, aber buchstäblich wahren Ueberblick geben wird.

zeihung dafür zu predigen; — daß es ein Verbrechen wäre, nur Abschaffung desselben und Sicherstellung dagegen für die Zukunft zu wünschen, oder sich nach solcher umzusehen; — daß es ein Verbrechen wäre, noch unverdorbenes Rechtsgefühl, das edelste Geschenk der Gottheit, zu besitzen; — daß es im Gegentheile sogar Pflicht noch wäre, dieses Rechtsgefühl zu unterdrücken, es gänzlich zum Schweigen zu bringen und jenes Unrecht fort und fort auch ohne das geringste Murren zu erdulden. — Nein, wollen kann und wird man solches nicht, so lange eine ewige Gerechtigkeit noch lebt.

Inständige Bitte an jeden Leser: Möchte man doch diesem Buche so viel Sorgfalt und Aufmerksamkeit schenken, und von jedem Capitel erst ein Mal bloß den obern Text, ohne die darunter befindlichen Noten und ohne die darin befindlichen vielen Citate lesen; — dasselbe Capitel aber dann mit allen Noten und Citaten prüfend durchgehn; — endlich den bloßen Text noch ein Mal überlaufen und den Gesammtinhalt eines jeden Capitels, so zu sagen, in der Seele erst ausklingen lassen, ehe man zur Lectüre des darauf folgenden Capitels übergeht. — Ein Freund, dem dieses Buch zur Durchsicht mitgetheilt worden war, versicherte, daß dieses das beßte Verfahren wäre, zur vollständig klaren Uebersicht desselben zu gelangen. — Nicht eitle Einbildungen des Verfassers wünschen, sondern die entwickelten äußerst wichtigen, einflußreichen historischen Wahrheiten verdienen und erfordern eine solche prüfende Sorgfalt und Aufmerksamkeit.

Da es den Lesern zu Viel zugemuthet seyn würde, wenn sie bei der Lectüre dieses Buchs sämmtliche darin angezogenen Werke und Schriften beischaffen und die daraus citirten Stellen alle mühsam aufsuchen und nachlesen sollten; so hat sich der Verfasser der sehr beschwerlichen Mühe unterzogen, diese ganze Masse von Citaten wörtlich, ja buchstäblich treu, nämlich nach jedes Autors eigner Schreibart auszuschreiben. Alles, bis auf Zahlen der Paragraphen und Seiten u. s. w. ist mit der größten Sorgfalt ausgeschrieben und angegeben, es wird nicht leicht eine verschriebene Zahl darunter seyn, damit hier und da nachgeschlagen und die Richtigkeit der ausgeschriebenen Citate geprüft werden könne. — Alle Schriften aber, denen diese Citate entnommen sind, sind, mit einigen sehr wenigen Ausnahmen, lauter ältere Werke, welche die Literatur der ältern Lehrbücher des deutschen Staats- und Privat-, des Lehn- und canonischen, auch des sächsischen Rechts als Autorität habende Schriften angibt, und zwar aus Zeiten, wo noch an keine mit Verachtung sogenannte demagogische Schriften zu denken war. Ja nicht wenige dieser Citate sind aus den urältesten deutschen Gesetzen selbst. — Der Verfasser mußte mit solcher Gründlichkeit zu Werke gehen, theils der Wichtigkeit der bewiesenen Wahrheit wegen; theils um die allen (und wenn auch noch so gerechten) volksthümlichen Schriften mit vornehmer Verachtung so oft gemachten Vorwürfe von grundlosen Declamationen und Beschuldigungen, leeren Raisonnements ꝛc. gebührend zurückzuweisen.

Nothwendig noch vorauszuschickende

Generalbemerkung.

Nur aus der Einrichtung, Verfassung und Gesetzgebung des nun schon vor fast tausend Jahren untergegangenen großen fränkisch-deutschen Reichs — (wozu schon Clodwig den ersten Grund legte, welches aber erst Karl der Große zu seiner Größe und Vollendung brachte, und wovon, außer den zwei östlichen, dem russischen und türkischen Reiche, fast alle Staaten des übrigen westlichen Europa, ihre Verfassungen und Gesetzgebungen nur Trümmer und Folgen sind) — nur hieraus und aus dem daraus hervorgegangenen Lehnwesen und Faustrechte ist diese ganze Untersuchung hauptsächlich zu führen, nur hieraus sind ihre hauptsächlichsten Erörterungen, Gründe und Beweise zu schöpfen. — Was also über alle in diesem Buche abgehandelten Gegenstände hauptsächlich von Deutschland ausgeführt und bewiesen worden ist, das gilt auch, mit einigen unwesentlichen Abänderungen und Modificationen, von allen den deutschen benachbarten und verwandten Völkern, bei denen das Lehnwesen gleichmäßig herrschend wurde.

Druckfehler-Verzeichniß.

Seite	XVI	der Vorrede	Zeile 5	von oben statt „ja" lies: je
—	1	Zeile	19	von unten statt „Besitzer" lies: Besitzern
—	2	—	6	v. o. st. „Besitzer" lies: Besitzern
—	5	—	19	v. u. st. „antiqni" lies: antiqui
—	7	—	24	v. u. st. „a quoli-" sies: a quo
—	7	—	3	v. u. st. „Compagie" lies: Compagnie
—	12	—	6	v. u. st. „Landes" lies: Landes,
—	17	—	4	v. u. st. „aqna" lies: aqua
—	20	—	23	v. u. st. „höher höher" lies: höher
—	20	—	20	v. u. st. „Besoldungsgüter" lies: Besoldungsgüter,
—	20	—	13	v. u. st. „Letzlich" lies: Letztlich
—	22	—	6	v. o. st. „Bauer)," lies: Bauer)
—	30	—	17	v. u. st. „dieser Kammer" lies: in der zweiten Kammer
—	34	—	18	v. u. st. „selbsi" lies: selbst
—	37	—	3	v. o. st. „zeugen" lies: zeigen
—	40	—	11	v. u. st. „gegen" lies: gen
—	48	—	15	v. o. st. „Landeshohheit" lies: Landeshoheit
—	62	—	14	v. u. st. „suspicerent" lies: susciperent
—	69	—	4	v. o. „dreißigjährigen Krieges" sollte nicht mit fetteren Lettern gedruckt seyn.
—	81	—	10	v. u. st. „gebessert werden" lies: gebessert werden, indem es schlägt
—	82	—	14	v. o. st. „Rechtsflege" lies: Rechtspflege
—	83	—	16	v. o. st. „durschauen" lies: durchschauen
—	92	—	12	v. o. st. „ging. —" lies: ging; —
—	93	—	11	v. o. st. „sind. —" lies: sind; —
—	96	—	12	v. u. st. „Rochardi" lies: Ruchardi
—	104	—	1	v. o. st. „ichen" lies: lichen
—	104	—	2	v. o. st. „83 bis 87" lies: 93 bis 97
—	111	—	2	v. o. st. „kleinem kleinen" lies: keinem kleinen
—	111	—	11	v. o. st. „desordres" lies: désordres
—	111	—	12	v. o. st. „differens" lies: différens
—	111	—	14	v. o. st. „differente" lies: différente
—	111	—	17	v. o. st. „retributions" lies: rétributions
—	111	—	19	v. o. st. „impots" lies: impôts
—	111	—	10	v. u. st. „lehrt;" lies: lehrt,
—	113	—	13	v. u. st. „bestimmmen" lies: bestimmen
—	116	—	2	v. u. st. „indirekter" lies: direkter
—	120	—	20	v. u. st. „schmeigelten" lies: schmeichelten

Anmerkung. Damit jeder Leser auf des Berichtigens werthe Erraten aufmerksam gemacht werde und diese noch vor der Lektüre berichtige, ist dieses Verzeichniß dem Buche vorgesetzt worden. Möglicher Weise übersehene und daher hier unaufgeführt gelassene möge man verzeihen. Vielleicht vorkommende Ungleichförmigkeiten aber bei Worten, die man willkührlich bald so, bald anders schreibt, wovon die Schuld entweder am Setzer, oder auch wohl am Correktor und Autor liegt, wird man bei einem Buche entschuldigen, wo die Aufmerksamkeit weniger der Form, als der Materie, der Menge und Verschiedenheit so wichtiger und in einander so verschlungener Gegenstände zugewendet seyn mußte; auch wo die Masse der ausgeschriebenen Citate zu solcher Ungleichförmigkeit leicht verleitete.

Seite	137	Zeile	15	v. u.	st.	„usprünglichen" lies: ursprünglichen
—	159	—	12	v. u.	st.	„Herr und" lies: Herr regierte und
—	172	—	11	v. u.	st.	„uuch im" lies: im
—	175	—	9	v. o.	st.	„und Schutzbriefe" lies: Schutzbriefe
—	180	—	4	v. u.	st.	„14." lies: 14. März
—	226	—	18	v. o.	st.	„Landbewohnern" lies: Landesbewohnern
—	228	—	9	v. o.	st.	„geben kann" lies: kann
—	235	—	17	v. u.	st.	„kein rechtlich" lies: kein erblich
—	256	—	8	v. u.	st.	„Ideen" lies: staatsrechtlichen Ideen
—	279	—	10	v. o.	st.	„und darum" lies: aber vergeblichen und darum
—	287	—	14	v. o.	st.	„Nachfolgern von," lies: Nachfolgern, von
—	293	—	17	v. u.	st.	„und Leidenschaften" lies: und alle Leidenschaften
—	308	—	10	v. u.	st.	„noch aus" lies: aus noch
—	313	—	7	v. o.	st.	„fassrrs" lies: fassers
—	319	—	16	v. u.	st.	„wit" lies: mit
—	323	—	23	v. o.	st.	„Reich=" lies: Reichs=
—	330	—	6	v. u.	st.	„Volkerstamme" lies: Völkerstämme
—	335	—	15	v. u.	st.	„238 ff." lies: 228 und 238 ff.
—	354	—	11	v. u.	st.	„gehöre als" lies: gehöre, als
—	354	—	10	v. u.	st.	„Der Verf. hierin" lies: Der Verf., hierin
—	354	—	5	v. u.	st.	„kommen lassen" lies: kommen zu lassen
—	354	—	2	v. u.	st.	„Männer" lies: Männern
—	358	—	9	v. u.	st.	„dignationem" lies: dignationem,
—	358	—	8	v. u.	st.	„Felder zu" lies: Felder, zu
—	364	—	19	v. o.	st.	„dem" lies: den
—	368	—	3	v. o.	st.	„auf dem" lies: an dem
—	368	—	3 u. 4	v. o.	st.	„lasten" lies: haften
—	378	—	4	v. u.	st.	„vor Capitel" lies: für Capitel

Erstes Capitel.

Welches ist der wahre Grund und Ursprung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Deutschland?

Oder, was dasselbe ist: Wie haben die ehemaligen Gutsherren ihre sogenannten Gerechtsame an den Personen, Grundstücken und ganzen Gemeinden ihrer Untersassen erlangt?

Zur Rechtfertigung und Erhaltung aller zum größten Theil noch bestehenden so mannigfaltigen Dienste und Leistungen, so drückenden und sklavischen Verhältnisse der Bauern zu den Lehn- und Rittergütern und zu deren Besitzer ist lange Zeit und fast bis auf den heutigen Tag in Geschichts- und Rechts-Büchern, in Hör- und Gerichtssälen eine Theorie gänge und gebe, dadurch aber und durch gedungene käufliche Federn auch der Glaube daran, als an eine ausgemachte Thatsache, fast allgemein verbreitet gewesen, ja hier und da aus den ehemals feudalständischen bis in die neueren Repräsentanten-Kammern hinübergedrungen: nämlich, daß alle bäuerlichen Leistungen und Lasten aus einem freien Vertrage entstanden wären, nach welchem die früheren und ursprünglichen Besitzer unserer Lehn- und Rittergüter einen Theil ihres Grundbesitzes an Ansiedler, Bauern oder Leibeigne unter der Bedingung der Uebernahme dieser Leistungen und Lasten abgetreten und vertheilt hätten. Wollte diese daher der Bauer erlassen haben, so wäre Nichts billiger, als daß derselbe die deßhalb erhaltenen Grundstücke seinem Guts- oder Grundherrn wieder zurückgebe; oder aber demselben den Werth dieser Grundstücke oder der dafür übernommenen Leistungen und Lasten völlig oder nahekommend vergüte u. s. w. — Wie gegründet oder ungegründet diese Ursprungs-Theorie nebst ihrer

Vergütungs-Alternative sei, wird sich hoffentlich zur Genüge aus Folgendem ergeben.

Alle diese so drückenden, auszehrenden, beschränkenden und abhängig machenden Verhältnisse der Bauern, ihrer Grundstücke und ganzen Gemeinden zu den Lehn- und Rittergütern und deren Besitzer, alle diese bäuerlichen Beschränkungen und Lasten haben hauptsächlich zwei Quellen, aus denen sie entsprungen sind.

Erste Quelle.

Unsere Lehn- und Rittergüter waren Anfangs in ihrer jetzigen Größe Nichts weniger, als Eigenthum der früheren Besitzer; sondern sie waren — (weil man in früheren Zeiten in Deutschland aus Mangel oder Unkunde, wenigstens aus Nichtgebrauch des Geldes [1]) Nichts von Baarbesoldungen aller Hof-, Civil- und Militär-Beamteten, auch der Priester oder späteren Geistlichen wußte) — ursprünglich bloße Dienst- und Besoldungs-Güter. In den ältesten darüber noch vorhandenen Urkunden und Gesetzen werden sie durchgängig **Beneficia** genannt [2]);

---

[1]) Tacitus de moribus Germanorum. Cap. V. Argentum et aurum propitii an irati Dii negaverint dubito. — Quamquam proximi [Romanis] ob usum commerciorum aurum et argentum in pretio habent, formasque quasdam nostrae pecuniae agnoscunt atque eligunt: interiores simplicius et antiquius permutatione mercium utuntur.

[2]) J. P. von Ludwig's Abhandlungen von den Mängeln und Verbesserungen des deutschen Lehnrechts in G. A. Jenichen Thesauro juris feudalis, tom. 1. pag. 4. Weil der Gebrauch des gemünzten Geldes bei den alten Deutschen nicht in dem Gange war, so darf man sich nicht wundern, warum man, anstatt der heutigen Geldbesoldung, den Bedienten die Landgüter zu ihrem Unterhalte angewiesen. Es finden sich nach Unterschied der Aemter auch verschiedene Lehen. Die vor die Hofdienste ausgesetzten Stücke nannte man Hoflehen; was dem Unterhalte der Soldaten ertheilt worden, hießen Kriegslehen; die Einkünfte eines Richters gräfliche oder Schulzen-Lehen; endlich Pfarrlehen dasjenige, wodurch man dem Prediger seinen Unterhalt verschaffet. J. G. Wolff Comment. de feud. imp. origine, in Jenichen thes. tom. I.

welche natürlich damals auch nicht erblich waren, sondern an denen allen diesen höheren und niederen Dienern und Beamteten lediglich der Nießbrauch lebenslänglich oder nur so lange zustand, als sie pflichtmäßig das damit verbundene Amt verwalteten, die dafür schuldigen Dienste leisteten [3]).

pag. 642. Aeris, quo fidelium bene merita, constitutis salariis, remunerarent, copia majores nostri caruerunt, atque adeo, prudentia duce, merito *beneficia* pro stipendiis elegere. Georg Christian Gebauer Prolusio academica de feudorum origine, in Jenichen thes. tom. I. pag. 485. Et erant stipendia ad manus, non epulae, ut olim, et convictus, aut alia vitae commoda, sed possessiones, fundi, praedia, terrae, munera ex fisco regio. G. L. Boehmer Prolusio academica de feudis ex veterum Francorum *Beneficiis* enatis. Jenichen l. c. tom. I. pag. 554. In nummorum raritate regibus Francorum non defuerunt praedia publica, ex quibus quidquid intuitu officii utendum fruendum dabant, *beneficium* dicebatur. Friedrich Karl v. Buri's Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, Seite 234. Die fränkischen Könige besaßen zwar viel Länder, hatten aber wenig Geld, ihre Bedienten und Soldaten zu bezahlen, sie wurden also genöthigt, ihnen anstatt der Besoldung gewisse Güter einzugeben. G. L. Boehmer Principia juris feudalis, editio VII. de anno 1805. Cap. II. §. 14. p. 12. Vetustum Francorum et Germanorum institutum bona *publica* utenda et fruenda dare pro officio: idque jus utendi fruendi certis bonis pro officio concessum, *beneficii* nomine venit. *Beneficia* apud Germanos rationem habent officii et stipendii et pro officiorum diversitate vel militaria, vel praefectoralia, vel palatina, vel judiciaria, vel ecclesiastica sunt. v. Buri l. c. S. 364. Die Besoldung dieser Bedienten [er hat vorher von S. 239 bis 363. ein langes Verzeichniß von Beamteten in 141 Nummern mit dreifachem ꝛc. gegeben] bestand wegen Mangel des Geldes in Eingebung gewisser Güter, welche *Beneficia* und nachgehends *Feuda* genannt wurden. Boehmer l. c. p. 14. Ex *beneficiis* nata sunt *feuda*.

[3]) v. Buri l. c. S. 19. Weil die Aemter mit dem Tode derjenigen, so solche verwalteten, aufhörten, so gingen die Aecker nicht auf die Erben. D. J. A. Hellfeld Elementa juris feudalis, §. 188 et 189. Dum feuda conceduntur loco salarii, hoc vero tam diu durat ac servitia praestantur; antiquiore tempore sic erat in dominorum potestate constitutum, ut, quando vellent, possent aufferre rem in feudum a

Außer diesem Nießbrauche war es von den ältesten Zeiten her allgemeine deutsche Sitte und Gewohnheit, Kriegern, hohen und niederen Beamteten freiwillige Gaben zu reichen [4]). Spuren solcher freiwilligen Geschenke, selbst für die Könige, hatten sich bis in die Zeiten der Carolinger erhalten [5]). Sogar nach den ausdrücklichen Gesetzen der Carolinger waren, außer jenem Nießbrauche der Besoldungsgüter, allen öffentlichen Angestellten und Beamteten, besonders bei manchen Amtsverrichtungen und Aufträgen, noch mancherlei Leistungen (in den Gesetzen darüber werden sie mehrentheils bald **Conjecti**, bald **Conjecta**, bald **Conjectus**, auch **Collectiones** genannt) aller in ihrem Amts- oder

---

se datam, imo haud raro ad certos tantum annos, plerumque vero ad vitam vasalli feuda concedebantur. Antiquiore igitur tempore nulla in feudis obtinebat successio. K. D. Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, Th. II. Seite 252 und 253. Rechtmäßig erblich sind diese fiscalischen Güter niemals gewesen. — Genug Beispiele aus allen Gegenden Deutschlands beweisen, daß Lehngüter, nach dem Tode des jetzigen Besitzers, als ledig erkannt und Männern aus anderen Familien verliehen, und daß Verordnungen abgefaßt worden sind, sie bloß dem Würdigsten zu ertheilen.

[4]) **Tacitus l. c. Cap. 14. et 15. Nam epulae et apparatus pro stipendio cedunt. — Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit.**

[5]) Michael Ignaz Schmidt's Geschichte der Deutschen, Th. I. S. 532. Die Reichstage, so wie sie unter Karlmann und Pipin gehalten wurden, behielten auch unter Karl und Ludwig ihren Fortgang. Der Bischof Hincmar von Rheims sagt, daß eigentlich zwei Versammlungen, **Placita**, im Jahre seien gehalten worden, eine allgemeine im Frühjahre, wo von den Angelegenheiten des ganzen Reichs gehandelt wurde. — Die geringere Versammlung wurde im Herbste gehalten, und auf derselben dem Könige die gewöhnlichen Geschenke überreicht. [Alle Abgaben waren freiwillige Gaben des Volkes; daher wurden auch später alle öffentlichen Abgaben Beden vom Bitten, oder Orbeden vom Erbitten genannt.]

Auftrags-Bezirke Gesessenen an Naturallieferungen und Diensten gar mancherlei Art angewiesen [6]).

---

[6]) Schon v. Buri in seinen Erläuterungen des Lehnrechts und zwar in dem von S. 239 bis 363. befindlichen Verzeichnisse dieser verschiedenen Beamteten hätte auf diese Entdeckung führen können. Er sagt S. 291. „Sie bekamen an Statt der Besoldung von einem Jedweden, der zu dem Vico gehörte, jährlich einen Scheffel Getreyde." S. 265. „Die Besoldung der Grafen bestand eines Theils in der Nutzung gewisser ihnen eingegebenen Güter. — Zweitens bekamen sie den dritten Theil von dem Heribanno oder Strafgeldern, welche diejenigen bezahlen mußten, welche nicht mit zu Felde gezogen waren." Früher S. 243. „Sie bekamen für solche Dienste eine gewisse Besoldung an Gütern, Strafgeldern und Victualien u. dergleichen, wie die Zeugnisse bei Du Fresne lehren." — Allein weit deutlicher und bestimmter erhellt es aus den Capitularien (Gesetzen) selbst Karls d. Gr. und seiner Nachfolger, worin ausdrücklich bestimmte Vorschriften vorkommen, was diese und jene, besonders höhere Beamtete, außer ihrem Nießbrauche der dazu bestimmten Besoldungsgüter, bei gewissen Amtsverrichtungen und Aufträgen von den in ihren Amts- oder Auftrags-Bezirken Gesessenen an solchen Conjectis oder Naturallieferungen zu erheben hatten. Corpus juris germanici antiqni, consilio Joh. Gottl. Heineccii, p. 862. Capitulare V. anni 819. §. XXIX. De Dispensa Missorum nostrorum, qualiter unicuique juxta suam qualitatem dandum vel accipiendum sit, videlicet Episcopo panes quadraginta, friscingae (Frischlinge) tres, de potu modii tres, porcellus unus, pulli tres, ova quindecim, annona ad caballos modii quatuor. Abbati, Comiti atque Ministeriali nostro unicuique dentur cotidie panes triginta, friscingae duae, de potu modii duo, porcellus unus, pulli tres, ova quindecim, annona ad caballos modii tres. Vasallo nostro panes decem et septem, friscinga una, porcellus unus et de potu modius unus, pulli duo, ova decem, annona ad caballos modii duo. Pag. 1387. dasselbe §. LXXIII. — Pag. 861. cap. XXIV. Vt Missi nostri, qui vel Episcopi, vel Abbates, vel Comites sunt, quamdiu prope suum *beneficium* fuerint [so lange ihre Amts- oder Auftrags-Verrichtung in der Nähe ihrer Besoldungsgüter geschahe], nihil de aliorum conjecto accipiant. Postquam vero inde longe recesserint, tunc accipiant secundum quod in sua tractatoria continetur. Vassi vero nostri et Ministeriales, qui Missi sunt, ubicunque vixerint [wenn auch die Amts- oder Auftrags-Verrichtung in der Nähe ihres Besol-

Daß alle solche Leistungen und Dienste der Amtsuntergesessenen an die verschiedenen Beamteten diese mißbräuchlich, mittels ihres Einflusses und ihrer Amtsgewalt, auf gar mancherlei Weise zu erhöhen und zu vervielfältigen, auch die Bewohner der königlichen Villen selbst sich dienst- und zinsbar zu machen, ja sogar die königlichen Gefälle sich anzueignen strebten, bezeugt eine große Menge von Verordnungen Karls des Großen und seines Sohnes, Ludwigs des Frommen [7]). — Ein merkwürdiges

---

dungsgutes geschahe], conjectum accipiant. [Man sieht zugleich aus diesen Verordnungen eine gewisse Vorkehrung gegen Ueberschreitungen über Das, was sie zu erheben berechtigt waren.] Heineccius l. c. p. 910. cap. III. De Comitibus et Vicariis eorum, qui in aliquibus locis tantum accipiunt de conjectu populi ad minorem legationem, quantum ad majorem. [Niedere Beamtete verlangten also schon so Viel, als nur den höheren gebührte.] Ernst Moritz Arndt's Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen. S. 35. In den Capitularien Karls des Großen findet man schon manche Lieferungen von Getraide, Hülsenfrüchten, Hühnern, Eiern an die Beamteten des Kaisers. [Siehe hierbei noch die Worte des ersten Citats in der gleich folgenden Note: nisi biticulas etc. Auch kommen in denselben Gesetzen eine Menge Dienste vor, die den verschiedenen Beamteten und Commissarien (Missis) bei ihren Amts- oder Commissions-Reisen geleistet werden mußten. Auch von den öffentlichen Gefällen und Strafgeldern bekamen sie einen Theil.]

7) Heineccius l. c. p. 607. Capitulare de villis et curtis Imperatoris Caroli M. cap. III. Vt non praesumant Judices nostram familiam in eorum servitium ponere. Non coruatas [Frohnen], non materiam caedere, nec aliud opus sibi facere cogant. Et neque ulla dona ab ipsis accipiant, nec caballum, nec bovem, nec vaccam, non porcum, nec vervecem, non porcellum, non agnellum, nec aliam causam, nisi biticulas et ortum, poma, pullos et ova. P. 729. Capitul. V Caroli M. de anno 803. cap. XVII. Vt liberi homines nullum obsequium Comitibus faciant, nec Vicariis, neque in prato, neque in messe, neque in aratura aut vinea aut conjectum ullum vel residuum eis resolvant; excepto servitio, quod ad regem pertinet, et ad heribannatores, vel his, qui legationem ducunt. Pag. 1165. Leges Caroli M. Lex CXXI. Audivimus etiam, quod Juniores Comitum [Unterbeamtete der Grafen] vel aliqui Ministri reipublicae, sive etiam

Zeugniß, wie arg diese Erpressungen gewesen seyn müssen, ersieht man auch aus einem Schreiben jenes großen Kaisers an

---

nonnulli fortiores Vassi Comitum aliquas reddibitiones vel collectiones, quidam per pastum, quidam sine pastu, quasi deprecando a populo exigere solent. Similiter quod operas, collectiones frugum, arare, seminare, runcare, carrucare et cetera his similia a populo exigere solent per easdem vel alias macchinationes: quae omnia nobis a populo juste removenda esse videntur. Pag. 729. Capitulare V Caroli M. de anno 806. cap. VII. Auditum habemus qualiter et alii homines, qui nostra beneficia habere videntur, comparant sibi proprietates de ipso nostro beneficio, et faciunt servire ad ipsas proprietates servientes nostros de eorum beneficio et curtes nostrae remanent desertae, et in aliquibus locis ipsi vicinantes multa mala patiuntur. Pag. 746. Capitulare II. Caroli M. de anno 809. cap. VII. Vt nullus quislibet Missus noster, neque Comes, Judex aut Scabinus quislibet justitiam dilatare praesumat, cum statim adimpleta potuerit esse secundum rectitudinem; neque praemia pro hac a quolibet homine per malum ingenium accipere praesumat. Pag. 859. Capitulare Wormatiense Ludovici Pii de anno 829. cap. XV. Quicunque Vicarii, vel alii Ministri Comitum tributum, quod inferenda vocatur, majoris pretii a populo exigere praesumserint, quam a Missis bonae memoriae Genitoris nostri constitutum fuit, hoc est, duos solidos pro una vacca; hoc quod injuste superposuit atque abstulit sibique retinuit, his quibus hoc tulit cum sua lege restituat et insuper fretum nostrum [mulctam fisco exsolvendam] componat et ministerium [Amt und Besoldungsgut] amittat etc. etc. Doch wer wollte alle die vielen Gesetzstellen ausschreiben, aus denen ersichtlich ist, daß gar mancherlei Amtsmißbräuche zu Erpressungen im Schwange gehen mußten, wodurch solche Verordnungen und Verbote, aber auch so harte Strafen veranlaßt und nöthig wurden.] Justus Möser's Osnabrückische Geschichte, Ausgabe von 1819 Th. I. S. 340. Note b. Eigentlich gingen alle Reichbeamte, sowohl geistliche als weltliche, auf die Unterdrückung der Gemeinen los, um sie in ihre Dienste zu zwingen: Pauperes se reclamant, exspoliatos esse de eorum proprietate, et hoc aequaliter clamant super Episcopos et Abbates et eorum Advocatos, et super Comites et eorum Centenarios. Cap. III anni 811. §. 2. [Heineccius l. c. pag. 757.] So würde ein Capitain zuletzt seine ganze Compagie zum Kochen, Graben, Aufwarten, Holzhacken ꝛc. gebrauchen, so würden Beamte ihre Gemeinen mit Pflügen, Mistfuhren ꝛc. unterdrücken, wenn keine Oberaufsicht wäre. Und diese Ober-

einen seiner Söhne ein Jahr nach der Vertheilung seines großen Reiches unter sie; in welcher Vertheilung, nach der Vertheilungs-Urkunde [8]), er sich das Recht der Oberaufsicht und fernerer Verfügung vorbehalten hatte. In jenem Schreiben nun ermahnt er seinen Sohn, diesen Erpressungen und Aufbürdungen der Diener und Beamteten Einhalt zu thun [9]).

Unter den vielen in ihrem Amtseinflusse liegenden Mitteln war, außer ihrer richterlichen, policeilichen und anderen Gewalt, eins der wirksamsten, ihre Untergesessenen sich zins- und dienstbar zu machen, der Einfluß, den sie bei dem jährlichen Aufgebote zum Heere hatten; wobei ihnen so viel Vorwände und Auswege offen standen, Jeden, den sie wollten, davon frei und daheim zu lassen [10]). — Wer wollte alle Stellen dieser Gesetze

---

aufsicht, welche die Missi hatten, wurde schon unter den Carolingern schlecht beobachtet. S. 377. Die Herzöge und Grafen wußten ihre Hausmacht Theils mit den ihnen angewiesenen Dienstgefällen, Theils mit freiwilligen und erzwungenen Beisteuern an Korn, Fuhren, Diensten und Geldern zu unterhalten. [Ebenso handelten auch die niederen oder Unter-Beamteten.]

[8]) Heineccius l. c. pag. 714—722. Charta divisionis regni Francorum in Filios Caroli M. Imperatoris de anno 806.

[9]) Heineccius l. c. pag. 1172. Leges Caroli M. Lex CLIII. In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Carolus dilectissimo filio suo etc. Pervenit ad aures clementiae nostrae, quod aliqui Duces et eorum Juniores [quivis inferioris gradus officiales. Du Fresne] Vicarii et Centenarii seu reliqui Ministeriales, Falconarii, Venatores, Gastaldii [praediorum ac villarum praefecti. Du Fresne] et ceteri per singula territoria habitantes ac discurrentes mansionatica ac paravareta [Quartier- und Vorspann-Gelder] accipiant non solum a liberis hominibus, sed etiam de ecclesiis Dei etc. Illos faciant operari et carnaticum [jede Art Schlacht- und Federvieh] et vinum contra omnem justitiam ab eis exactare non cessent, et multas oppressiones patiuntur ipsae ecclesiae Dei etc. Et si veritas est, quod ita factum sit, deinceps omnimodis emendare et corrigere studeas.

[10]) Heineccius l. c. pag. 861 et 862. Capitulare V Aquisgranense Ludovici Pii de anno 819. cap. XXVIII. Vt Vassi nostri et Vassi Episcoporum, Abbatum et Abbatissarum et Comitum, qui anno prae-

ausschreiben, welche ausdrücklich davon zeugen, daß vorzüglich der Heerbann von den vielen dabei mitwirkenden Beamteten als Mittel zur Aufbürdung, Erhöhung und Vervielfältigung der bäuerlichen Lasten, sogar als Zwangsmittel, den Bauern Grundeigenthum, ja die Freiheit selbst zu entreißen, gemißbraucht wurde. Unter diesen Gesetzen gibt vor allen ein merkwürdiges Zeugniß hiervon eine von Karl dem Gr. drei Jahre vor seinem Tode im Jahre 811 deßhalb erlassene Verordnung [11]).

---

sente in hoste non fuerunt, heribannum rewadient [die Heerbannsstrafe zahlen oder Unterpfand geben]; exceptis his, qui propter necessarias causas et a Domino et Genitore nostro Carolo constitutas domi dimissi fuerunt, id est, qui a Comite propter pacem conservandam et propter conjugem ac domum ejus custodiendam, et ab Episcopo vel Abbate vel Abbatissa, similiter propter pacem conservandam et propter fruges colligendas et familiam constringendam et Missos recipiendos dimissi fuerunt. Pag. 764 et 765. cap. IX. Et quia anno praesente unicuique Seniori duos homines domi dimittere concessimus. Pag. 760. cap. IV. etc. etc. Welch' weites Feld zu Begünstigungen!

[11]) Heineccius l. c. pag. 757. Capitulare III Caroli M. de anno 811. cap. II. Quod pauperes se reclamant, exspoliatos esse de eorum proprietate. Et hoc aequaliter clamant super Episcopos et Abbates et eorum Advocatos [Beschützer, Pfleger], et super Comites et eorum Centenarios [centum militibus praefectos]. Cap. III. Dicunt etiam alii, quod quicunque proprium suum Episcopo, Abbati vel Comiti aut Judici, vel Centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condemnare possint, et illum semper in hostem ire faciant, usque dum pauper factus volens nolens suum proprium tradat aut vendat, alii vero, qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resident. Cap. V. Dicunt etiam alii, quod illos pauperiores constringant et in hostem ire faciant, et illos, qui habent quod dare possint, ad propria dimittunt. [Zu dieser ganzen Stelle bemerkt] Möser l. c. Th. 1. S. 254. Note e: Es hieß schon in den letzten Regierungsjahren Karls des Großen, daß die Bischöfe, Grafen und Edelvögte den Gemeinen so lange zusetzten, usque dum pauperes facti etc. Was mochte nicht nachher [unter Karls schwachen Nachfolgern] geschehen? Und gesetzt, daß jetzt die Regierung den Vogt nicht controllirte, mithin dieser diejenigen, welche

Genug es ist historisch und selbst aus Gesetzen erwiesene, im Verfolge dieser ganzen Schrift noch überzeugender hervorgehende, keinem Zweifel unterworfene Wahrheit: daß alle königliche und auch spätere fürstliche oder Landes-Diener, alle Hof-, Civil-, Militär- und geistliche, Landes- und Communal-Beamtete, außer dem Nießbrauche ihrer Besoldungsgüter, noch mancherlei Leistungen an Geld-, Natural-Lieferungen und Diensten von allen in ihrem Amtsbezirke gesessenen Bauern theils erhielten, theils solche auf alle ihnen nur mögliche Weise **per fas et nefas** zu vervielfältigen und zu erhöhen wußten.

---

sich ihm nicht auf gelinde Bedingungen zu eigen geben wollten, zu Rekruten nähme, oder einige Jahre lang täglich auf die Kriegsfuhre schickte; würde sich nicht der Vogt eben so bald Meister von der Vogtei machen, als der alte Edelvogt. **Heineccius l. c. pag. 1185. cap. XXXVIII. Vt Comites nostri ullos *liberos* homines in eorum servitium non opprimant. Pag. 645. cap. XII. De oppressione pauperum *liberorum* hominum, qui in exercitu ire debent et a Judicibus sunt oppressi.** [Man könnte einen ganzen Band voll Gesetzstellen ausschreiben, welche alle handeln: **De oppressione pauperum *liberorum* hominum, ut non fiant a potentioribus** (von hohen und niedern Beamteten) **per aliquod malum ingenium contra justitiam oppressi, ita ut coacti res eorum vendant aut tradant.** Wörtlich enthalten dasselbe] **Pag. 699. 700. 707. 712. 757. 1185. 1234. 1316. 1468. 1567 etc. etc. Schmidt l. c. Th. I. S. 440 u. 441. Note m. Eodem tempore (814) misit legatos suos (Ludovicus Pius), supra omnia regna sua inquirere et investigare, si alicui aliqua injustitia perpetrata esset, et si aliquem invenissent, qui hoc dicere vellet et cum verissimis testibus hoc probare potuisset, statim cum eis in provinciam ejus venire praecepit. Qui egressi invenerunt *innummeram* multitudinem oppressorum aut *ablatione patrimonii* aut *exspoliatione libertatis*, quod iniqui ministri, Comites et locopositi per malum ingenium exercebant. Thegan de gestis Ludovici Pii. C. XII. Schmidt l. c. Th. I. S. 433.** Das Volk hatte wenig Gewicht mehr. Alles hing von den Großen ab, die sich die ewigen Kriege unter Karl dem Großen um so eher gefallen ließen, da sie alle Mal dabei gewannen. Sie fanden die beste Gelegenheit in solchen Umständen, sich auf Unkosten der in ihren Gerichtsbezirken ansässigen freien Leute groß und mächtig zu machen, diese zu unterdrücken und um ihr Eigenthum zu bringen.

Allen Lehnrechtskundigen nun ist es bekannt: daß und wie alle diese ehemals nicht-erblichen Dienst- und Besoldungsgüter mit den dazu gehörigen Aemtern, folglich auch mit diesen so ungerecht und über alle Maße vermehrten Leistungen und Lasten der Untersassen, mit deren ganzer so vielseitigen Amtsunterhörigkeit endlich doch erblich, das heißt, zu unseren so genannten Lehn- und Rittergütern geworden sind. — *Beneficia* **sunt in** *Feuda* **mutata** [12]). — Daher kommt auch, als Ueberbleibsel davon,

---

[12]) M. N. Zaephelii Dissertatio de origine feudorum. In Jenichen Thes. tom. III. pag. 8 et 9. Vsus temporarius beneficiorum debilitate demum et indulgentia principum in usum perpetuum atque proprietatem est mutatus. Nec minus sub regibus Franciae beneficia hereditaria esse coeperunt. G. L. Boehmer Prolusio academica de feudis ex veterum Francorum beneficiis enatis, in Jenichen Thes. tom. I. pag. 557 et 558. Beneficia veterum Francorum feudorum naturam non prius adoptasse videntur, quam ex quo sensim hereditaria fieri coeperunt. Jam saeculo X subinde patris vasalli merita filiis gratiosam beneficiorum concessionem compararunt, idque saeculo XI sub Conrado Salico pro jure certo habitum est, ne filiis parentum beneficia adimerentur. — Haec mutatio in omnibus beneficiis non eodem tempore contigit. Alia beneficia pristinam servarunt indolem. Alia hereditaria facta in vera feuda abierunt. Horum numero habeo beneficia militaria non minus ac praefectoralia. Pag. 558 et 559. In ceteris beneficiis propter officia civilia, aulica, domestica et quae ejus generis fuerunt alia, datis non nisi procedente tempore haec innovatio facta est, eaque diutius pristinam indolem servarunt, ut et pro ministerio concederentur et qui eadem obtinuerant, obligatione arctiori, quae eorum personam stringebat, ad ejusmodi ministerium tenerentur. Inde rursus a feudis distingui coeperunt *Ministeria*, a vasallis *Ministeriales*, et a nexu feudali nexus *ministerialis*. Pag. 559 et 560. Verum enim vero eodem vere modo, quo antiqua beneficia, *ministeria* quoque hereditaria, successione sensim ad heredes devoluta, in feuda abiisse, et *ministeriales*, quae ex obligatione personali susceperant officia, jam vi acquisitorum bonorum praestare coepisse videntur. Nec non subinde praedia, nexu *ministeriali* hactenus possessa, ***in feuda sunt mutata.*** Hellfeld Elementa juris feudalis §. 191. Quamvis vero a Carolingicis temporibus filii ad successionem feudalem fuerint admissi; collateralium

daß fast allen unseren Lehn- und Rittergütern die so genannte Patrimonial-Jurisdiction bis diese Stunde noch anklebt; — daß die ehemaligen Reichs- und Landes-Gesetze die Besitzer solcher Güter, im Verhältnisse zu ihren Bauern oder Untersassen, deren Obrigkeiten nannten; — und daß in vielen Gegenden Deutschlands es gar manche, besonders größere Lehn- und Rittergüter noch gibt, welche bis diese Stunde noch Aemter heißen [13]).

Daß aber diese nun erblich gewordenen Diener und Beam-

---

tamen nulla erat successio. Cum vero Conradus II. Imperator Romam proficisceretur, petitum est a fidelibus, qui in ejus erant servitio, ut lege ab eo promulgata collaterales ab acquirente descendentes, in beneficio, quod eorum patris seu avi fuit, ad successionem admittere dignaretur. Hisce petitis annuit Conradus II. et Fridericus I. postmodum collateralium, ab acquirente descendentium, successionem confirmavit. Exinde feuda in heredes transitoria, recta, gentilitia sunt facta. D. G. Struben's Nebenstunden, Ausgabe in Quart, Abhandl. XLIII. Cap. III. Anmerk. a. S. 14. Es war ganz vernünftig, daß man diejenigen, welchen die Vertheidigung der Länder [und die Verwaltung aller Hof- und Civil-Aemter] oblag, an Statt des Soldes liegende Gründe nutzen ließe. — Nur bestund der Fehler darin, daß man die Lehne erblich werden ließe, und den Lehnleuten zu Viel einräumte, welches veranlassete, daß der Lehnherr ihre Dienste nicht nach Willkühr brauchen konnte.

[13]) D. G. Struben Observationum juris et historiae Germanicae Decas. Observ. IX. §. 1. pag. 279 et 280. Non pauca Nobilium praedia in litteris feudalibus vocantur *ein Ambt*. Sic investiuntur Nobiles Hildesienses de Wallmoden ab Episcopo Paderbornense mit dem *Ambte* und Hofe zu Wallmoden, mit aller seiner Zubehörung und Schlacht-Nutz, und fort allen andern Gütern zu solchem *Ambt* gehörend; et ab Episcopo Hildesiense mit dem ganzen *Ambte* zu Heinde und Listringen, mit dem Kirch-Lehne und alle deme, das zu dem *Ambte* gehöret; ac Nobiles de Stopler mit 7 Hufe Landes dem halben Zehnten, der Schäfferei, mit den Leib- oder Halseigen Leuthen, die darzu und ingehörig sind, und mit dem Dienste und Pfennig-Zinsen und aller andern Gerechtigkeit in und ausserhalb des Dorfs und *Ambts* Lechstedt. [Es wird nicht leicht einen Leser geben, dem nicht solche Beispiele, daß größere Güter Aemter heißen, bekannt wäre.]

teten, nach erlangter Erblichkeit ihrer Dienst- und Besoldungsgüter, solche Bedrückungen und Erpressungen gegen ihre Amtsuntergesessenen nicht nur fortsetzten, sondern immer ärger trieben, ja daß durch sie in ganz Deutschland der Stand der sonst so zahlreichen freien Bauern (diese waren ja der Hauptbestandtheil des sonst so freien deutschen Volkes) beinahe ganz verschwand und Eigenhörigkeit und Leibeigenschaft durch die Unterdrückung, die sie von ihren Gutsherren erfuhren, fast allgemein wurde, ist aus der Geschichte aller deutschen Länder bekannt [14]).

---

[14]) Arndt l. c. S. 28 u. 29. Die Statthalter, die Grafen, die Edelvögte, kurz alle großen Verwalter hatten sich unabhängig und erblich gemacht und wußten auf Kosten des Volkes sich dabei zu behaupten. — Forderungen, Leistungen, Zehnten wuchsen willkürlich. Manchen ward so lange von den Uebermüthigen zugesetzt, bis sie sich zur Dienstbarkeit bequemten, sich und ihr Eigenthum verkauften oder auch übertrugen. Sie hatten nun wenigstens, so lange es währte, die Ruhe des Sklaven. Lehnsverbindung und Eigenhörigkeit flossen oft so vielverflochten in einander, daß es noch jetzt oft räthselhaft ist, ob Manches mehr der einen oder der andern angehört. — Johann Stephan Pütter's historische Entwickelung der Staatsverfassung des deutschen Reichs, Th. I. S. 86. Auf das Lehnwesen war beinahe das ganze Band der bürgerlichen Gesellschaft gebaut. That der Lehnmann nur dem Lehnherrn seine Dienste, so hatte einer um den andern sich weiter nicht zu bekümmern. Nun mochte der Lehnmann im Seinigen machen, was er wollte, nun mochte er mit seinem Eigenthume und in seinem Hauswesen, in seiner Familie und insonderheit mit seinen Bauern oder Eigenhörigen zu Werke gehen, wie es ihm gut dünkte; darüber hatte er keine Einschränkung einer höhern Gewalt zu besorgen. In soweit stieg freilich der Genuß der Freiheit für den Stand, der sich derselben zu rühmen hatte, d. i. für Fürsten, Grafen und Herren oder auch für jeden freien Güter-Besitzer, oder, nach unserer jetzigen Art zu reden, für den hohen und niedern Adel, bis zur höchsten Stufe, aber auch bis zu unvermeidlichen Mißbräuchen; desto erbarmungswürdiger mußte hingegen nothwendig der Zustand nicht freier Leute werden, d. i. gerade des zahlreichsten und wichtigsten Standes der Bauern. — Arndt l. c. S. 30. Jeder eilte, die Freiheit so gut als möglich mit seinem Leibe und seiner Habe zu verschenken, zu verkaufen und abhängig zu machen. — Mit dieser poli-

In dem ehemaligen Amtsverhältnisse der ehemaligen Besoldungsgüter und ihrer Besitzer zu ihren Amts- oder nachheri-

---

tischen Unordnung und Anarchie verfiel auch aller Gehorsam und alle Zucht. Die Subordination war hin, jeder Vasall war sein eigner hochmögender Herr. D. W. A. F. Danz's Handbuch des deutschen Privatrechts, Band V. S. 201. Das aufkeimende Lehnswesen verbreitete die Leibeigenschaft auffallend und vermehrte eben damit Zahl und Art der Dienste. — Karl Heinrich Lang's historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen, S. 63. Eine der auffallendsten Folgen des Lehnwesens war die ungemeine Verbreitung der Leibeigenschaft. Schmidt l. c. Th. II. S. 124 u. 125. Der berühmte Bischof Burkard von Worms sagt, daß die Familie seiner Kirche von den Vögten, Vizthumen und übrigen Richtern wie von Hunden zerrissen würde. — S. 416. Wir haben schon gehört, wie der Bischof Burkard von Worms von seinen eignen Vögten und Richtern geredet, daß sie nämlich wie Hunde seine Familie und Angehörigen zerfleischt. Nach den Beschreibungen, die man in dieser Periode [von 911 bis 1125, also in der ersten Zeit der grassesten Amtserblichkeit] von ihnen antrifft, zu urtheilen, kann man ziemlich zuverlässig schließen, daß dieses fast der allgemeine Charakter derselben war. S. 420 u. 421. Bei Hontheim z. B. sagt Kaiser Heinrich III. von der Abtei St. Maximin, daß ihre Angehörigen von den Grafen und Vögten so sehr seien gedrückt worden, daß sie nicht als die Familie einer königlichen Abtei, sondern vielmehr als Sklaven der Vögte wären gehalten worden. In dieser Urkunde ist zwar die Rede von Klostervögten; allein man darf sicher die Anwendung davon überhaupt auf alle Richter der damaligen Zeiten machen, indem der Grund davon in der schlechten Gerichtsverfassung selbst lag. Die unbestimmten und schwankenden Rechte, der Antheil der Richter an den Strafgeldern, derselben geringe Besoldung [ihre, gleich dem Amte, erblichen Besoldungsgüter betrachteten sie nicht mehr als solche, sondern, sowie auch das Amt, als ihr Eigenthum], die in gewissen, nicht alle Mal bestimmten Lieferungen bestand, welche die in das Gericht Gehörigen selbst thun mußten, waren die Ursache, daß ein Vogtding [Gerichtstag], welches den Unterdrückten zum Troste hätte gereichen sollen, alle Mal ein Schrecken für alle im Gerichtsbezirke Ansässige war. Th. III. S. 197. Da die Fürsten sich nicht mehr als vom Kaiser angestellte Richter und ihre Stellen als Richterämter ansahen, sondern sich als eigenmächtige Herren betrachteten, so hörten sie auch meistens auf, sich persönlich mit Gerichtssachen abzugeben. Daher kommen nun die vielen Unterrichter, Schultheißen,

gen Guts-Unterhörigen liegt also die erste Quelle aller größten Theils ungerecht entstandenen und vermehrten bäuerlichen

---

Vögte, Pfleger, Amtleute, Gografen u. dergl. vor, die besonderen kleinen Bezirken vorgesetzt waren und ihre Stellen manchmal entweder als Lehen, oder auch Pfandweise, oder auch durch Kauf bekamen und auf solche Art ihren Nachkömmlingen überließen. So hart hielt es überhaupt noch in Deutschland, sich an den Begriff eines nur auf Zeit seines Lebens angestellten Beamten zu gewöhnen. [Alle öffentliche Aemter mit allen dazu gehörigen Besoldungsgütern waren erbliches Eigenthum; oder vielmehr, die Aemter waren Anhängsel, accessoria, des usurpirten erblichen Lehnguts geworden.] — S. 439. Der allgemeine Genius der Vögte und Richter war damals so beschaffen, daß man eben nicht nöthig hatte, ihnen erst Befehle zu ertheilen, ihre Untergebenen zu drücken. Wenn Landesherren bei Annahme ihrer Vögte für nöthig fanden, in die Bestallungsbriefe derselben einzurücken, daß sie Land und Leut unverderbt lassen sollten: so muß schon ein allgemeines Mißtrauen gegen sie vorhanden gewesen seyn, welches auch vermöge der Justizverfassung selbst nicht wohl anders seyn konnte. [Der Hauptfehler lag in der usurpirten Erblichkeit der Besoldungsgüter und der ihnen nun bloß als Accessorien anhängenden Aemter.] — Th. IV. S. 615. In den einzelnen deutschen Landschaften waren die Richter Tyrannen. Die leidige Gewohnheit, die Gerichtsbarkeit zu verpfänden oder als Erblehen hinzugeben, riß immer weiter ein. An Statt einen Jeden bei dem Seinigen zu schützen, war hernach einem solchen Pfandinhaber keine Gewaltthätigkeit zu schreiend, um sein Unterpfand, dessen Auslösung er von Zeit zu Zeit gewärtigen mußte, auf alle mögliche Art zu benutzen. Man rückte zwar sehr oft in die Pfandbriefe mit ein, daß die Pfandinhaber Land und Leut' unverderbt lassen sollten; d) allein selbst diese Sorgfalt kann uns einen Begriff von ihrer gewöhnlichen Art, mit den Unterthanen umzugehen, machen. [Hätte man das Amt nicht als erbliches Eigenthum usurpatorisch besessen, so wäre die Einbildung auch nicht möglich gewesen, es verpfänden oder veräußern zu können.] Mit dem Erblehn oder der käuflich an gewisse Familien überlassenen Gerichtsbarkeit hatte es zwar keine so üble Beschaffenheit; jedoch war sie gewiß auch nicht die beste.

d) Als man dem Würzburger Bischof, Johann von Brüne, die beiden Aemter Zabelstein und Aschach zu seiner Unterhaltung lebenslänglich anwies, ward ebenfalls mit ausgemacht: „Es soll der obgenannt unser Freund und Herr die ar-

Lasten. — Das ganze ehemalige persönliche Beamten-Verhältniß der Lehn- und Rittergutsbesitzer hat gänzlich aufgehört, sie verwalten für den Besitz und die Benutzung dieser Güter, jeder seines Guts, durchaus kein Amt mehr; aber die Besoldungsgüter besitzen sie (d. h. die Erb- oder Erwerbs-Nachfolger, die Repräsentanten der ersten Usurpatoren) nebst den damit verbundenen, recht- und unrechtmäßiger Weise entstandenen und vermehrten Leistungen und Lasten der gutshörigen Untersassen bis diese Stunde noch fort; ebenso dauert auch das so verschiedene Abhängigkeits-Verhältniß der letzteren noch fort. Der Bauer mußte

---

men Leute [damals die allgemeine Benennung der Bauern in allen Urkunden], zu den obgenannten Schlössern gehörend, über gewöhnliche Beth, Gült, Rent, Frohn und Dienst nicht beschweren ohne Gefährde." Frieß Wirzburger Chronik pag. 720.

Johann Leonhard Hauschild's juristische Abhandlungen von Bauern und Frohndiensten, S. 113 bis 115. §. 27. Wir finden in alten Urkunden, daß oft, wenn die Voigte oder Schutzvoigte, Comites aut Advocati, mit den Ihrigen, um Gericht zu halten, sich von einem Orte zum andern verfügten, die Bauern, welche dazumal oft arme Leute genannt wurden, die Kosten tragen und die Fuhren thun mußten. [Alles noch Ueberbleibsel von den ehemaligen Conjectis oder Collectionibus, siehe Note 6.] Dieses waren Dienste, die nicht bestimmt waren. Schon vor und nach den Zeiten der Carolinger hielten Bischöfe, Aebte und Klöster ihre Voigte, die ebenso wie die kaiserlichen verfuhren. Nachmals erhielten des Kaisers Voigte ihre Stellen erblich und wurden dadurch zu großen und erblichen Reichsständen, die also in ihren Ländern wieder [erbliche] Voigte hielten. Dadurch wuchsen schon die Beschwerden der Bauern, weil, je mehr Voigte, wurden, desto öfter suchten sie Gericht zu halten und in ihren Ländern herumzureisen. Geringeren Herrschaften verlieh der Landesherr die Lehnbarkeit mit der Gerichtsherrschaft über die Bauern, das Recht der Voigte ward auf die Gerichtsherren versetzt und ausgedehnt, die Dienste, welche sie den Voigten hatten thun müssen, wurden in solche verwandelt, die dem Gutsherrn mehrern Nutzen verschafften, als z. B. Acker-, Mist-, Aernte-Fuhren und selbst die Benennung Frohnen scheint daher entstanden zu seyn.

mußte diesen Besitzern früher ihre Amtsverrichtungen per fas et nefas mit Geld- und Natural-Leistungen und Diensten bezahlen; die Amtsverrichtungen haben aufgehört, der Bauer aber zahlt die Leistungen dafür bis auf den heutigen Tag noch fort. — Dieses also war die erste Quelle aller bäuerlichen Lasten, aller gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

Zweite Quelle.

Die zweite noch ergiebigere Quelle aller bäuerlichen Lasten und Beschränkungen, ihrer Untergebenheits- und Eigenhörigkeits-Verhältnisse war durch's ganze, Jahrhunderte lange Mittelalter hindurch — das Faustrecht. —

Man sage ja nicht, daß alle Classen das Faustrecht gleichmäßig ausgeübt hätten; wie es zur Beschönigung der einen, so allgemein schädlichen, hier und da behauptet worden ist. — Dieses ist eine historische Unwahrheit: der Bauer durfte es für sich und auf eigne Faust gar nicht, sondern nur als Gefolge der Ritter und für die Ritter üben; überfallen und geplündert wurde er wohl von den Rittern, er aber konnte und durfte ihnen nicht Gleiches mit Gleichem vergelten [15]). — Die Bewohner der Städte aber übten es nur zum Schutze ihres Handels und Gewerbes aus, als Nothwehr gegen die straßenräuberischen Anfälle der Ritter [16]). — Die Ritter, oder was

---

[15]) Schmidt l. c. Th. II. S. 421. Nebst diesem [den Erpressungen der Beamteten] hatte man auch noch nicht gelernt, die Bauern, diesen der menschlichen Gesellschaft so nothwendigen Theil, während des Kriegs zu schonen; b) — eine für die damaligen Zeiten um so auffallendere Ungerechtigkeit, da dem Bauernstande die Waffen untersagt waren. [Es bedarf keiner weiteren Citate, um diese allgemein bekannte Wahrheit zu beweisen.]

b) Colonos domi forisque spoliabant: et ah scelus! ab his, qui pane solo et aqna victitare solebant, delicias sibimet ministrare tormentis exigebant. Chron. Vrsp. pag. 281.

[16]) Ph. Datt de Pace publica Lib. I. cap. VI. n. 11. pag. 35. Locus hanc in rem prorsus memorabilis extat apud Trithemium in actis

dasselbe ist, die nunmehr erblichen Besitzer der ehemals nicht erblichen Dienst- und Besoldungs-, der nachherigen Lehn- und Rittergüter, — (denn früher und Jahrhunderte hindurch hatten, nach usurpirter Erblichkeit, Ritter allein das angemaßte

---

anni 1366. His, inquit, temporibus magna et prius non visa neque audita confoederatio seu Liga inter cives urbium et oppidorum regni Germanici facta est contra raptores et latrones, qui militiam simul et genus nobilitatis suae pravis moribus deturpantes, mercatores et alios itinerantes spoliare, capere et ad latibula praedonum abducere consueverunt, exigentes ab iis cum tortura pecuniam, quam non debebant. Maxime illis odiosa fuit [illa confoederatio urbium], qui rapinis vivebant, quorum generi mores adversabantur, quippe cum dicerentur nobiles, sed essent latrones. C. Meiner's Geschichte des Mittelalters Bd. I. S. 350. Kaiser Rudolph riß oder ließ eine große Menge von Raubschlössern in verschiedenen Gegenden von Deutschland niederreißen; und noch mehrere zerstörten in den folgenden Zeiten die Städte des Hanseatischen, des Rheinischen und Schwäbischen Bundes. Hüllmann l. c. Th. III. S. 105. Mit Nachdruck trafen die Bürger Anstalten zur Vertheidigung gegen die Anfälle besonders des räuberischen, eifersüchtigen Adels. Wälle wurden aufgeworfen, die bisherigen Palisaden in Mauern verwandelt, der Bürger bewaffnet und geübt, um Ausfälle zu wagen, die Straßen zu sichern, Raubschlösser zu zerstören. S. 110. Ein starkes Mittel des Widerstandes gegen die Anfälle des Adels fanden die Städte in gegenseitiger Vereinigung. — In allen Gegenden Deutschlands haben mächtige Handelsplätze kriegerische Bündnisse geschlossen: 1285 Frankfurt a. M., Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen; 1293 Mainz, Speyer, Worms; 1304 und 1310 Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Quedlinburg; 1308 die Städte der Mark Brandenburg, Frankfurt an der Spitze; 1325 Mainz, Worms, Speyer, Oppenheim, Straßburg; 1329 Sträßburg, Basel, Freiburg. Die Nordisch-Niederdeutsche Hansa, der Rheinische, Schwäbische allgemeine Oberdeutsche Städte-Bund sind zu bekannt, um hier einer historischen Ausführung zu bedürfen. [Eine umständliche Geschichte dieser Bündnisse der Städte zur Beschützung ihres Handels und Gewerbes gegen die räuberischen Anfälle der Ritter in vielen Kreisen Deutschlands giebt Datt in dem bekannten Werke De pace publica lib. I. cap. IX. von Seite 76. an; auch Lehmann in der Speyer'schen Chronik Buch VII. Cap. XLV. von Seite 742. an.]

Vorrecht, diese Güter besitzen zu dürfen [17]), — die Ritter

---

[17]) Struben's Nebenstunden, Th. III. Abhandl. XXI. §. IX. S. 159. Vor Alters waren nur die zum Heerschild Gebornen lehnsfähig. In dem Buche de beneficiis [von den Besoldungsgütern] cap. IV. heißt es: qui non sunt ex homine militari ex parte patris eorum et avi, jure carent beneficiali; und im Sächsischen Lehnrechte cap. 2. Edit. Ludov. pag. 4.: „Die nicht von Ridders-Art van Vater und van older Vater, de scholen Lehnrechts derven" [die sollen Lehnrechts darben, kein Lehnrecht haben]. Auch bei'm Herrn Hofrathe von Senkenberg in corpore constitutionum, im Schwäbischen Lehnrechte, p. 20. „Alle die nit von Ritterlicher Art sind geboren, die süllen alle nit Lehnrechts haben." — Boehmer principia juris feudalis §. 96. p. 76. Jure Germanico nobiles tantum et ingenui ex ordine militari, von Ritter-Art, feudorum capaces fuerunt; nec ad ea adspirabant ingenui ex ordine civico. J. G. Cramer Commentarii de juribus et praerogativis nobilitatis avitae, Tom. I. cap. V. §. V. pag. 399. Ad conservandum ac tuendum nobilitatis avitae splendorem plurimum fecit feudorum possessio, quam prisca Germaniae jura illi soli vindicaverunt. Est omnino certum ac minime dubium, primaeva Germanorum instituta non permisisse, ut feuda, servitiis militaribus demerenda, quocunque titulo acquirerent, possiderent et juribus ac privilegiis, illis cohaerentibus, fruerentur alii, quam nobiles et equestris ordinis homines, avita nobilitate aut ingenuitate insignes. Jura Saxonum et Alamannorum feudalia disertis verbis statuunt: feudorum atque privilegiorum juris feudalis minime capaces esse illos, qui militari seu equestri genere non sunt nati. Glossa des Sachsenrechts Lib. II. ad art. LIV. Lehn ist Gut oder Guldt, so von des Reichs oder der Herren Eigen gefällt, und von denselben der Ritterschaft geliehen wird ihres stands oder Wirdigkeit halben. Von diesen müssen sie ihrer Pflicht nach dienen, dann es nichts anders ist als ein Sold. Lib. I. ad art. XXV. Dann Lehen ist nichts anders als ein Salarium, das ist, der Ritter Besoldung. —

Alle Schriften, wenn sie diesen Gegenstand während der Zeiten des Mittelalters, auch nicht selten in weit späteren Zeiten berühren, brauchen daher auch die Worte „Gutsherren, Ministerialen, Vasallen, Ritterschaft, Adel" immer abwechselnd als völlig gleichbedeutende Bezeichnungen, wie solches schon mehrere Citate bestätigen und noch bestätigen werden z. B. in

also, die alleinigen Besitzer dieser Güter, waren es allein, die

---

diesem Capitel Pütter in Note 14. Citat 2. Seite 13. — Lang in Note 20. Citat 1. S. 25. — Schmidt in Note 20. Citat 6. S. 26. — Sartorius in Note 20. Citat 7. S. 26 u. 27. — Böhmer in Note 21. Citat 1 u. 2. S. 29. — Runde in Note 21. Citat 3. S. 29. — von Ludwig in Note 21. das vorletzte Citat S. 30. — Hüllmann in Note 22. Citat 1. S. 31. — Auch noch gar manches Citat in den folgenden Capiteln. — Es gab früher keinen andern Erb=Adel, als die Besitzer dieser Güter und ihre Familienglieder; der später ungefähr im vierzehnten Jahrhunderte aufgekommene und erst in neueren Zeiten so entsetzlich vermehrte Brief=Adel war damals noch unbekannt. Daß es daher lange Zeit Eins und Dasselbe war, was jene Worte bezeichnen, bittet man nicht aus der Acht zu lassen. Um dem nach und nach, wenn auch Anfangs nur spärlich, aufkommenden Brief=Adel entgegenzuarbeiten, wurden Proben von Ahnen eingeführt, deren vorschriftsmäßige Anzahl man mit den vorrückenden Jahrhunderten immer höher höher steigen ließ, damit Alles ja allein und unvermischt nur bei den Familien der ursprünglichen Usurpatoren, der erblichen Besitzer der ehemals nicht=erblichen Dienst= und Besoldungsgüter verbleiben sollte. In landesherrlichen Ausfertigungen oder Erlassen werden daher auch die gesammten Lehn= und Ritter=Gutsherren eines Landes immer nur „die Ritterschaft, oder die von Adel" genannt.

D. J. G. Estor's kleine Schriften, Th. I. S. 818. Die Benennung von entstand ursprünglich daher, wenn nämlich die Vasallen vor Alters keine besondern Zunamen führten und sich zum Unterschiede von ihren Lehngütern nannten. S. 823. Letzlich muß ich das Prädicat zu auch bemerken. Meines wenigen Erachtens ist dieses theils durch das Wort Herr, theils von dem Amtsnamen entsprungen. Denn diejenigen, so eine Herrschaft hatten, schrieben sich mehrentheils Herr zu. — **Struben Decas, Observatio I. §. III. pag. 5. Ex dictis patet, ortam nobilitatem inferiorem illo tempore, quo militares honores et beneficia** [die verschiedenen Dienst= und Besoldungs= oder nachherigen Lehn=Güter] **solis militum posteris sunt tributa. Observatio II. §. XV. pag. 71. Ea propter persuasum habeo, si non omnes, tamen plerosque hodiernos nobiles avitae prosapiae descendere a ministerialibus. Cramer l. c. Tom. I. cap. II. §. 8. pag. 73. Cognomina a feudis et praediis milites et ministeriales ingenui, id est, viri equestris ordinis, ut illis sese distinguerent, adsciverunt.** Hüllmann l. c. Th. II.

unabgenöthigt und ohne Nothwehr das Faustrecht als ganz eigenthümliches Gewerbe trieben [18]). —

S. 256. Die Ministerialität war das merkwürdige Baugerüste zur Aufführung des kunstvollen Werkes der Territorialverfassung überhaupt, und der Caste des niedern Adels insbesondere.

[18]) Peter von Ludwigs Erläuterung der güldnen Bulle, Th. I. S. 77. In Deutschland war das Geleite nothwendig, weil der Adel sich auf das Straßenrauben legte und sein jus belli privati dahin mißbrauchte. Schmidt l. c. Th. II. S. 365. Besonders gewöhnte sich der Adel so sehr an das Rauben und Plündern, daß es aufhörte eine Schande zu seyn. Die Urspergische Chronik sagt, daß unter dem Namen Ritter alles voller Räuber gewesen. Chron. Vrsp. pag. 280. Praedones quippe, qui sub nomine equitum superabundabant, villas et agros invadebant, colonos domi forisque spoliabant. Schmidt l. c. Th. III. S. 99 u. 100. Von dem deutschen Adel überhaupt sagt die Chronik von Ursperg, daß Baronen und Ritter in Deutschland meistens pflegen Räuber zu seyn. Barones et milites in Alemannia plerumque solent esse latrones. Chron. Vrsp. pag. 376. Schmidt l. c. Th. IV. S. 429. Besonders ist der Vorwurf, daß der Adel dem Rauben und Plündern ergeben sei, fast allgemein. Campanus, der die Stelle eines Päpstlichen Nuntius in Deutschland vertreten, sagt, ganz Deutschland sei fast eine Räuberbande, derjenige sei unter dem Adel der geehrteste, der der raubsüchtigste sei. Frehner Script. Germ. Tom. II. pag. 291. Patentissima Germania et potentissima. Sed ea tota nunc unum latrocinium, et ille inter nobiles gloriosior qui rapatior. — Adelungs deutsches Wörterbuch, Artikel: Raubschloß. Ein Schloß, welches zur Beraubung der Straßen und Nachbarn gemißbraucht wurde, von welcher Art viele adelige Schlösser in den mittlern Zeiten waren. Friedrich Mejer's Geschichte der Ordalien, S. 91. Das Faustrecht breitete sich immer mehr aus, und nach der Erzählung gleichzeitiger Schriftsteller lebte ein großer Theil des Adels vom Straßenraube. Daselbst Note 48. Multi illis temporibus etiam nobiles latrociniis insudabant. Continuator Rhegionis ad annum 920. Zöllner's Geschichte des heutigen Europa, Th. IV. S. 137. Der Adel übte die Sitten, die dem allgemeinen Faustrecht angemessen waren, die meisten lebten vom Raube, oder wie es in der damaligen Kunstsprache hieß, von der Reuterei oder vom Sattel. Schmidt l. c. Th. IV. S. 431. Um das mit dem gleichsam erblich gewordenen Rauben verbundene Niedrige und Ungerechte desto weniger zu empfinden, an-

Dieser Ritter, dieser Lehn= und Ritterguts=, dieser Burg=Besitzer unaufhörliche Fehden und Straßenräubereien, und die daraus entstehende öffentliche Unsicherheit für Personen und Eigenthum machten es nothwendig, daß jeder Unbewehrte (und dieses war ganz allein der Bauer), sich nach einem Schutz= oder Schirmherrn umsehen und sich diesem unterwerfen mußte; daher nun das vermehrte Unterwürfigkeits= oder Unterthänigkeits=Verhältniß der Bauern und ihrer ganzen Gemeinden zu diesen Gutsherren. — Solchen Schutz mußte der Bauer wiederum mit einer Menge von Belastungen seiner Person und seines Grundbesitzes erkaufen [19]). — Die Ritter, diese erblichen Beamteten

---

derte man die Namen. Welches bey gemeinen Leuten Rauben war, nannte der Adel Reuterei. Sich auf Reuterei legen, vom Sattel oder Stegreif leben, war eben so viel, als vom Raube leben.

[19]) Mejer l. c. S. 184 u. 185. Man übte das Recht der Selbsthülfe, aber nicht bloß gegen seine Feinde, oder gegen solche, an die man gegründete Ansprüche zu machen hatte, aus; sondern der mächtige Burgbesitzer brauchte es auch dazu, mit den Waffen in der Hand, ohne allen rechtlichen Schein, die benachbarten Landbauer zu überfallen, zu berauben, oder zu zwingen, sich unter seinen Schutz zu begeben und ihm Dienste zu leisten. Schmidt l. c. Th. III. S. 191 u. 192. Sobald Wilhelm von Holland [deutscher Kaiser von 1247 bis 1256] einige Ruhe bekommen, sorgte er auch für die öffentliche Ruhe und brachte wirklich 1255 einen sogenannten Landfrieden zu Stande. In demselben heißt es: Wir danken unsern Herrn und Gott, daß er das Geschrei der Armen [die Bauern wurden gewöhnlich die armen Leute genannt], die zu den Zeiten des Kriegs nnd der Fehde durch die Tyranney verkehrter Menschen armselig und ohne Unterlaß sind unterdrückt worden, väterlich erhöret, und den Frieden, der längst in's Elend verwiesen war, auf eine wunderbare Weise und durch seine Macht wieder in die Welt zurückgebracht hat. S. 207. Damals haben Bauern und arme Leute angefangen, gleichbedeutende Worte zu seyn. Th. IV. S. 522. Eins der unerträglichsten Uebel, denen der Bauer in diesem Zeitraume ausgesetzt war, sind unstreitig die immer sich häufenden Ausschweifungen bey den Fehden. Man suchte ihnen zwar in eben dem Maaße durch Gesetze vorzubeugen; allein demungeachtet war das Brennen, Rauben und Sengen fast durchgehends

und Schutzherren, diese damals ganz alleinigen Burg- oder Rittergutsherren machten also für den unterdrückten Bauer den Schutz erst nothwendig — und ließen sich dann für den aufgezwungenen Schutz von dem Bauer auch wieder bezahlen.

Man kann es nun wohl, ohne Uebertreibung und Ungerechtigkeit zu begehen, als erwiesene historische Wahrheit, als

---

in allen Fehden Mode. Meiner's Geschichte des Mittelalters, Bd. I. S. 305. Note h. J. Boehmus de ritu gentium III. pag. 248. *Incredibile est, quantum nobilitas miseros et infelices homines vexet, quantum exugat. Esset Germania nostra ter quaterque felix, si Centauri isti, Dionysii et Phalarités aut ejicerentur, aut saltem ipsorum tyrannide refrenata* etc. Arndt l. c. S. 23. Der willkürliche Druck der Großen zwang manchen Freien entweder allmählich zur Aufgebung seiner Freiheit, um Ruhe zu haben, oder er nahm sie ihm ohne Umstände. In den actis Monasterii Murensis (Ludwig Script. rer. Germ. Vol. II.) heißt es: Freie Leute hatten einem gewissen Guntram ihre Landgüter unter einem gesetzlichen Zins aufgetragen, mit der Bedingung, daß er sie schirmte [durch solche erzwungene Auftragungen (oblationes in feudum tuitionis causa) kam nach und nach fast aller freie bäuerliche Grundbesitz in ein Lehnverhältniß gegen die Burg- und Gutsherren]; dieser aber schritt gleich zu ihrer Unterdrückung, und fing an, sie erst mit Anforderungen anzugreifen, brauchte darauf freie Gewalt, fast als wenn sie seine Hobsleute wären, befahl ihnen zu dienen, nämlich im Ackerbau, in der Heu- und Kornärndte, und in allen Dingen, indem er sie unterdrückte. [Eigentlich die wahre ganze Geschichte aller durch's Faustrecht entstandenen bäuerlichen Bedrückungen und Lasten.] Lehmann's Speyer'sche Chronik, S. 82. Es müssen aber die Herren solcher Verordnung gemäß sich nicht lang verhalten, sondern daraus und zu ihrer vorigen Weis geschritten und mit deren Leibeignen dergestalt umgegangen haben, wie annoch an vielen Orten, da die Leibeigenschaft recht im Schwang ist, öfters zu geschehen pflegt, da manchmal denen armen Leuten kaum so viel Zeit, für sich zu arbeiten, gegönnet wird, daß sie nur zur äußersten Nothdurft das liebe Brod auf ein halbes Jahr erwerben können. — Weil man gern die Großen und die Ritterschaft auf seiner Seite haben will, und deswegen öfters durch die Finger sehen muß, folglich Unrecht überhand nehmen, und die Herren ihre Gewalt gegen die Schwächern, sonderlich Unterthanen, zu erweitern pflegen.

ausgemachte Thatsache annehmen: daß die Gesammtheit dieser so abhängig machenden, so beschränkenden, so drückenden und aussaugenden Verhältnisse, bis zur Gutseigenhörigkeit oder Leibeigenschaft hinab, der Bauern und ihrer Grundstücke zu den Lehn- und Rittergütern — [an Dienstzwang und Frohnen, an Geld- und Natural-Zinsen, an Zehnten und Lehngeldern, an Patrimonialgerichts- und Policei-Unterwürfigkeit, an Gebundenheit der Bauerngüter, nebst dem die freie Bodennutzung so beschränkenden Hut- und Weide-Recht der Rittergüter auf den Feldgrundstücken der Bauern ꝛc.] — aus den zwei hier näher erörterten und aufgedeckten Quellen entsprungen sind. — So daß also der Bauer seine ganze noch heutige Abhängigkeit, alle seine noch heutigen Lasten den früheren Besitzern der ehemals nicht erblichen Amts- und Dienst- oder Besoldungs-Güter, erst als ungerechten Beamteten und Erpressern; — sodann, nach usurpirter Erblichkeit dieser Güter, als gierigen Räubern und Schutzherren verdankt; — und alle diese Leistungen und Lasten, ohne alles fernere persönliche Amts- und Schutz-Verhältniß, ohne die geringste Gegenleistung, ohne allen Grund, für Nichts und wider Nichts den heutigen Besitzern, den Nachfolgern und Repräsentanten der früheren Usurpatoren, noch heute entrichtet. — —

Außer diesen beiden bis hieher umständlich erörterten **Haupt**quellen der bäuerlichen Abhängigkeit, Beschränkung und aller bäuerlichen Lasten in Deutschland, sind diese Verhältnisse doch auch noch bei vielen anderen späteren Gelegenheiten und auf gar manche Weise, nachdem nämlich alles persönliche Amts- und Schutz-Verhältniß zwischen Untersassen und Gutsherren längst schon aufgehört hatte, von diesen Letzteren, mittels ihres so bedeutenden Einflusses nach Oben — und ihrer so mächtigen Patrimonialgerichts- und Policei-Einwirkung nach Unten — um gar Vieles — um gar Vieles, aber eben so ungerecht, oder vielmehr, da nun aller Amts- und Schutz-Vorwand fehlte,

noch ungerechter, vermehrt worden; wie dieses die Note bezeugt [20]). — — Alle Schwierigkeiten aber, aller Widerstand

---

[20]) Lang's historische Entwickelungen der deutschen Steuerverfassungen, S. 58. Man hat zweierlei Beden wohl zu unterscheiden, nehmlich diejenigen, welche der freye adeliche Vasall seinem Oberlehnsherrn in bestimmten Fällen aus eignen Mitteln verwilligt, und jene, die er bey ähnlicher Gelegenheit für sich selbst von seinen Leuten bezogen. Von der ersten hat sich der Adel nach und nach losgemacht, oder sie wenigstens von sich ab und auf seine Leute geschoben. Die andere aber hat er dadurch in eine bleibende Abgabe verwandelt, daß er die Veranlassung zu denselben in's Unendliche vermehrte. [Daß die Gutsherren, besonders bei dem ersten Aufkommen der Steuern, wenn sie ja davon Etwas übernahmen, dieses durch Umlegen auf ihre Untersassen aufzubringen pflegten, bezeugen mehre in Reichsabschieden deßhalb ergangene Verbote dagegen.] Struben Decas, Observatio IV. pag. 180. Cautum Recessu Imperii de 1543, §. 25. Daß die Obrigkeiten [so werden in Reichs- und Landes-Gesetzen damaliger Zeit stets auch die Gutsherren genannt] auch zu diesem christlichen Werk [der Reichssteuer zum Türkenkriege] sich gleichermaßen wie die Unterthanen selbst angreifen sollen. Atque Recessu Imperii de 1544, §. 38. Es sollen auch alle Churfürsten, Fürsten, geistliche und weltliche, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren diese Steuer und Anlage von ihren Renten und Einkommen geben, ihrer Unterthanen ganz unbeschwert. Damit also in allen Ständen Gleichheit erhalten und Niemand mehr dann der ander beschweret werde. Büsching's Erdbeschreibung, fünfte Aufl. III. Theiles 3. Band. S. 559. Die Reichsritterschaft ist zwar dem Reich im Fall der Noth und eines allgemeinen Reichskriegs zu persönlichen Ritterdiensten, hingegen zu keinem Beytrag in den Reichsbeschwerden mit Volk und Geld verbunden: allein heutiges Tages wird sie mit dem ersten verschont, und bewilligt hingegen dem Kayser jederzeit gegen einen Revers, daß dieses ihr zu keinem Nachtheil gereichen solle, eine Summe Geldes unter den Namen Charitativ-Subsidien, welche sie von ihren Unterthanen erhebt. — [und so verfuhr auch die landsässige und landständische Ritterschaft anfänglich. — Dieses war eine Gelegenheit der Vermehrung der bäuerlichen Lasten; doch gab es deren mehrere]. — Danz's Handbuch des deutschen Privatrechts, Band V. S. 177 und 178. Bei dem seiner Vollendung sich immer mehr nähernden Landeshoheits- und Territorial-System heischte

gegen die Minderung und Erleichterung dieser jetzt ohne alle causa debendi noch bestehenden Lasten, gegen billigere oder viel=

---

es der Landesherren eigenthümliches Interesse, ihre unmittelbare Vorsorge auch auf den Bauernstand zu erstrecken, und solchen der zerstörenden Willkühr der Gutsherren zu entrücken. J. H. Boehmeri Exercitationes ad Pandectas, Exercitatio XVIII. Sectio III. §. 1. pag. 781. Publicis denique non raro legibus *ob abusum* forte juris dominici, ejusque exercitio limites constituti sunt passim, *ne nimis effraenis dominorum licentia et libido desaeviret*, quo pertinet Recessus Imperii de anno 1550, §. 54. Et Ord. subd. Lusat. Art. 4. Trüge sichs auch zu, daß die Herrschaft mit den Unterthanen gar zu grausam und grimmig verführe, ihnen alle Lebensmittel durch übermäßige Bestrafung oder in andere Wege benehme, die Dienste über Erträglichkeit, wider des Landes Gebräuche, wider Billigkeit und jedes Orts Satzungen allzuhart spannen, oder andere unzulässige und zu Recht verbotene Gewalt gegen sie verüben thäte, und solches wäre landkundig, oder könnte, wie zu Recht beständig, erwiesen werden; so sollen in dergleichen Fällen die beschwerten Unterthanen, weiln die in der Natur und Rechten gegründete Billigkeit nicht zugeben will, dieselben unter einem so schweren Joche kränken zu lassen, nach vorhergehender rechtmäßiger Erkenntniß der Aemter, von der Pflicht der Unterthänigkeit nicht unbillig losgezählet werden. Inde est repetenda differentia hodierna rusticorum et hominum propriorum. Inde quoque profluxit operarum in determinatas et indeterminatas distinctio, atque doctorum consilium de modificandis et determinandis operis vel judicis vel boni viri arbitrio. — Schmidt l. c. Th. IV. S. 553. Endlich war auch eine der Plagen mit, daß die Gutsherren stark anfiengen die alten Gülten und Zinsen eigenmächtig zu erhöhen. In solchen Fällen war aber die landesherrliche Gewalt ein schwacher Damm gegen diese gewaltsamen Schritte; da der Landesherr selbst den Adel ungemein schonen mußte, um sich denselben entweder bei Landtagen geneigt, oder zu seinen Vasallendiensten desto bereitwilliger zu machen, oder gar sich keine Fehde von demselben zuzuziehen. Man rückte endlich in viele Schankungs= [Beleihungs=] und andere Urkunden ein, daß die armen Leute, wie die Bauern noch immer hießen, geschont und nicht höher sollten angelegt werden, als zuvor; allein, gleich wie aller Orten im Reich, so fehlte es auch hier an Vollstreckung und gehöriger Ahndung, wenn sich jemand darüber hinaussetzte. — G. Sartorius Versuch ei=

mehr gerechtere Ablösung derselben, gegen die gänzliche Aufhe-

---

ner Geschichte des deutschen Bauernkriegs, oder der Empörung in Deutschland zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, S. 7 und 9. Diese Halbmenschen, die Bauern, hatten und sollten keine Rechte haben. Sie waren hingegeben auf die Gnade und Barmherzigkeit ihrer Herren; was sie erwarten konnten, mußten sie von dieser Seite erwarten. Aber auch diese letzte Stütze war eine wurmstichige Krücke; denn die Ungeschlachtheit und Barbarei des damaligen deutschen Adels hat Luther am besten in seinem Buch vom deutschen Adel dargestellt. — Der Humanität dieser Menschen war der Bauer auf Discretion hingegeben. Jonae Eucharii Tractatus de operis rusticorum, p. 357. Illi soli nobiles dicuntur, qui subditos opprimere sciunt. Sartorius l. c. S. 383 u. ff. Die zwölf Artikel der Bauerschaft, abgedruckt nach der diplomatischen Copie ꝛc. S. 384. Zum dritten ist der Brauch bisher gewesen, daß man vns fur yr eygen leut gehalten habe, welches zum Erbarmen ist u. s. w. S. 387. Zum sechsten ist vnser hart Beschwerung der Dienst halben, welche von tag zu tag gemeert werden und täglich zunehmen u. s. w. S. 388. Zum siebenden der Herr soll den Bawer nicht weitter dringen und zwingen mehr Dienst noch anderst von yhme umbsonst zu begehren. S. 389. Zum Zehenden seynd wir beschwerd, daß edliche haben yhnen zugeeignet wysen, dergleichen Ecker, die einer Gemeine gehörent, dieselbigen werden wir widder zou vnsern gemeinen handen nehmen u. s. w. [Umgekehrt also: an Statt daß nach jenem erdichteten Ursprungs-Vorgeben die Bauern ihre Ländereien von der Gnade der Gutsherren bekommen hätten, mögen diese vielmehr gar manche Gemeinde- und, nach Note 11, früher auch gar manche Privat-Länderei den Bauern abgepreßt und sich zugeeignet haben. — Auch konnten ja den Bauern die früheren Besitzer der Dienst- und Besoldungsgüter eigentlich gar Nichts davon abtreten, denn sie waren ja ursprünglich nicht Eigenthümer, sondern bloß Nutznießer davon. — Noch ist hier zu bemerken, daß der ganze Bauernkrieg im sechszehnten Jahrhunderte bloß durch den willkürlichen und nicht mehr zu ertragenden Druck der Rittergutsherren, durch deren eigenmächtige Vermehrung aller bäuerlichen Gefälle und Dienste entstanden war.] Johann Leonhard Hauschild's juristische Abhandlungen von Bauern und deren Frohndiensten, §. 9. S. 14 u. 15. Es wäre auch zu weitläuftig, wenn ich hier von den ehemaligen Bauernkriegen, und von dem Religions- und 30jährigen Kriege handeln, oder was der für Veränderung gemacht, oder wie insonderheit von daher die

bung dieser rechts- und vernunftwidrigen Verhältnisse, ja der

---

Bauergüter wüste worden, die Gerichts- und Lehn-Herren dieselben zu den Rittergütern gezogen, darnach aber ihre übrigen Bauern mit befrohnen lassen, und von daher, accedente praescriptione, den Bauern von Zeit zu Zeit mehr Beschwerung zugezogen. Es ist dieses ein in Praxi beständig vorkommender Beweis, daß die Bauern je länger je mehr von ihrer vorigen Freiheit verlohren, mithin diejenigen gewaltig irren, welche vorgeben, als hätten sich die Bauern gegen vorige Zeiten in mehr Freyheit gesetzet, und wären sie dazu durch das Jus Romanum unterstützet worden, allermaßen vielmehr die Civilisten und Canonisten mit ihren Rechtslehren und besonders mit ihrem Possessorio summarissimo denen Bauern von Zeit zu Zeit mehr Freyheit entnommen, und sie je länger je mehr gegen vorige Zeiten mit Diensten belästiget. [Uebereinstimmend mit Sartorius gedenkt des Bauernkriegs ein neuerer Schriftsteller, Ludwig Hoffmann in „Staatsbürgerliche Garantieen" Th. I. S. 283 bis 294.] Derselbe S. 284 u. 285. Die Wurzel des Aufstandes lag in den seit vielen Jahrhunderten gegen das Landvolk mit Unmenschlichkeit ausgeübten Verletzungen aller Menschenrechte; in dem Mißbrauche der Gewalt von Seiten der Fürsten, doch am meisten in der empörendsten Leibeigenschaft und in den Mißhandlungen der „armen Leute" von den adelichen Gutsbesitzern und der Geistlichkeit [das heißt: von Stiftern und Klöstern], von den abhängigen, in den Deutschen Rechten stupid-unwissenden und das Römische Recht radbrechenden Richtern. S. 285 u. 286. Schon häufig waren, nicht bloß in Deutschland, sondern in ganz Europa die Landleute wegen der unmenschlichen Behandlung, die sie von ihren Fürsten, den Rittern, Grundherren und selbst den Geistlichen [Stiften und Klöstern] erdulden mußten, zur Verzweifelung gebracht, hatten sich gegen sie zusammengerottet und alsdann freilich furchtbare Rache geübt. S. 292. Die Beschwerten der Bauern waren sehr gegründet, wurden aber nicht berücksichtigt. Die armen Leute wurden nach wie vor wie die Indischen Parias behandelt, ihre Klagen für revolutionäre Umtriebe erklärt und die Nothwehr als Hochverrath bestraft. — Und nun frage ich: wem muß es zugerechnet werden, daß bloß in Oberdeutschland funfzigtausend Bauern erschlagen, einige Provinzen verheert, mehrere hundert Schlösser zerstört, viele Klöster verbrannt wurden, und häufig, zuweilen schreckliche Rache (wie die gegen 70 Ritter in Weinsberg, worüber Luther so ergrimmte) geübt ward.

Leibeigenschaft selbst, kamen und kommen sie nicht stets und allerwärts von Ebendaher? [21] —

---

[21]) Boehmeri Exercitationes ad Pandectas, Vol. I. Exercitatio XIX. pag. 854. Haec consilia [ad adipiscendam rusticorum libertatem] ubi non facile applicari possunt ob praevalentem *nobilium* potentiam: ubi conjunctis viribus quibuscunque artibus rusticorum resistunt et hactenus restiterunt; ibi etiam illibata permansit dominorum antiqua potestas. *Ita enim in nonnullis provinciis corpus* ***nobilium*** *cohaeret, ut ex unius injuria vel laesione causam communem statim faciant.* Pag. 838 et 839. Ex hactenus dictis concludo, generalem manumissionem expressam concipi et probari non posse quoad nobiles mediatos. — Quod si factum esset, non aliter quam lege publica provinciali, vel litteris manumissionis singulis concessis id fieri potuisset. Enimvero ejusmodi legibus provincialibus destituimur, nec status imperii nobilibus suis pro lubitu illam imponere potuerunt, qua potestas dominica invitis adimeretur; ad minimum in comitiis provincialibus tales leges condi debuissent, *quibus tamen* ***nobiles*** *assensum dedissent,* ***quis crediderit?*** D. Justus Friedrich Runde's Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, Ausgabe von 1806, §. 553. S. 501. Note b. Durch ein Patent von 1781 den 1. November wurde zuerst in Böhmen und Mähren die Leibeigenschaft ganz aufgehoben. — Einen vierzig Jahre früher in Böhmen gewagten ähnlichen Versuch hat Ohlenschlager in der Geschichte des Interregni nach Absterben Karls IV. Th. 3. S. 37. bemerkt, der aber, vermuthlich wegen vieler Widersprüche des Adels, nach veränderten Zeitumständen nicht zur Ausführung hat gebracht werden können. Daß auch die neue Unternehmung [unter Joseph II.] nicht ohne Widerspruch geblieben ist, zeigt die Schrift: Ueber Eigenthumsrecht der böhmischen Obrigkeiten auf die Gründe ihrer Unterthanen, und die Gerechtigkeit der hieraus entstehenden Frohn- oder Robotschuldigkeit. Hüllmann l. c. Th. III. S. 220 und 221. Ein wichtiger Theil in dem ewig denkwürdigen Ganzen waren die Landstände, ein Institut, das unbedingte Verehrung verdiente, wäre es frei von einem schweren Vorwurfe: daß in den landständischen Versammlungen die Ritter an Zahl den beiden andern Curien überlegen waren...; daß diese Anstalt durch einen Schandfleck alle aufgeklärte, edelmüthige Nachkommen empören wird, wenn sie das aus barbarischer Vorzeit stammende Verhältniß der Knechtschaft eines beträchtlichen Theiles der Mitbürger in Schutz nimmt: so scheint die

Wird und kann nun wohl Jemand, der dem Verfasser dieser Schrift und seinen Autoritäten prüfend und mit Aufmerksamkeit bis hieher gefolgt ist, jener alten erdichteten und von Ebendaher absichtlich verbreiteten, im Eingange dieses Capitels gedachten Eigenthums-Ueberlassungs-Theorie nur den geringsten Glauben noch schenken? [22])

Auflösung der landschaftlichen Institute auf den Fall, aber nur auf diesen einzigen, schöner Gewinn, daß, bei Fortdauer derselben, elender Eigennutz der meisten stimmberechtigten Landeigenthümer lange noch den Forderungen des Zeitgeistes, der Menschlichkeit [und, was die Hauptsache ist, der Gerechtigkeit] getrotzt hätte. Peter de Ludwig de jure clientari Germanorum, Sectio II. cap. V. §. VII. nota s. pag. 835. In Belgia, Westphalia, Holsatia, Pomeria, Lusatia et Meklenburgicis regionibus durior longe conditio agricolarum, quam in plerisque Germaniae locis aliis, quocunqne demum illos nomine significent. Vnde hoc? Vno dicam verbo: *ubi nobilitas potentior, ibi lassorum, emphyteutarum, hominum propriorum arctior graviorque nexus.* — Schmidt l. c. Th. III. S. 440. Der Adel konnte keinen dritten Stand neben sich dulden. Alles sollte entweder Knecht — oder von Adel seyn. — [Als in Baden die Vorschläge zu billigerer Ablösung der Gutszehnten Widerspruch in der ersten Kammer gefunden hatten, Was und wie bezeichnete da der Deputirte von Rotteck in dieser Kammer als ewiges Hinderniß, als ewigen Widerstand gegen jede volksthümliche, recht- und vernunftmäßige Verbesserung? „Eine Handvoll Junker" waren seine Worte. — Der allgemeine, laute Beifall und so viel Ehrenbecher aus so vielen Gegenden Deutschlands sprachen die allgemeine Ueberzeugung von dieser Wahrheit mehr als zu deutlich aus.]

[22]) Was der Verfasser dieser Schrift in diesem Capitel nun so mühsam und umständlich, aber hoffentlich unabstreitbar dargethan und bewiesen hat, den Ungrund jenes erdichteten Eigenthums-Ueberlassungs-Vorgebens und der daraus hergeleiteten, nicht zu rechtfertigenden Ablösungs-Normen, nach welchen der Bauer von den Nachfolgern und Repräsentanten seiner frühern Belästiger und Unterdrücker noch ein Mal recht tüchtig über das Ohr gehauen wird, indem er denselben diese so schändlichen Aufbürdungen nach vollem jetzigen Werth, oder doch nahe kommend zu guter Letzt nun gar noch abkaufen soll; und dieses Alles noch obendrein als eine humane, überschwengliche Milde und Gnade hinnehmen soll — Diese so grasse Ungerechtigkeit

haben gar manche unterrichtete und aufgeklärte Männer längst schon anerkannt und öffentlich ausgesprochen. Z. B. Hüllmann l. c. Th. I. Seite 205 und 206. Manche Rechtslehrer und Geschichtschreiber sind von einer Vorstellung über den Ursprung des Bauernstandes eingenommen, der die reine Aussage der Geschichte widerspricht. Sie meinen, die Grundstücke der Unterthanen seyen von je her das Eigenthum der großen Güterbesitzer gewesen, und jenen von diesen unter der Bedingung der Dienste und Abgaben nach freiem Vertrage als nutzbares Eigenthum eingeräumt worden. Dieß ist bloß bei der geringen Zahl der Erbzinsbauern der Fall, die als Nachfolger freier Colonen zu äußerst mäßigen dinglichen Leistungen verbunden sind. Aber daß es mit dem Ursprunge der bei weitem größern Zahl der Bauern, die in hohem Grade abhängig und dienstbar sind, gleiche Bewandniß habe, ist schlechterdings historisch nicht zu beweisen. Gerade das Gegentheil erhellet aus mehrern nur zu deutlichen Gesetzen, aus vielen tausend in allen Gegenden Deutschlands gesammelten Traditions-Documenten, daß nehmlich die Grundstücke heutiger Frohnebauern vormals volles Eigenthum dienstfreier, bloß dem Landesherrn unterworfener Besitzer gewesen, aber in jener merkwürdigen Katastrophe der deutschen Verfassungsgeschichte, wo sich der hohe und niedre Adel auf dem niedergetretenen Haufen der kleinen Landeigenthümer erhob, in die Gewalt der Reichs- [und landsässigen] Magnaten gekommen sind. — Paulus Sophronizon, Jahrgang 1825. Band VII. Heft 3. Seite 23 und 24. Eine dritte historische Lüge, womit man die legitime Knechtschaft und Frohnbarkeit der Bauern urkundenmäßig ächt zu stempeln vermeint, ist endlich auch dieser Satz: Alles artbare Land sey ursprünglich ein Eigenthum der Großen und des Adels gewesen. Diese hätten aber aus angestammtem gnädigen Willen den Bauern auch Theile und Stücke davon zukommen lassen, jedoch nur in Art eines beschränkten Eigenthums und mit der Bedingung, davon Gülten, Zehnten, Zinsen und Frohnen zu entrichten. Die sämmtlichen gutsherrlichen Abgaben seyen also nicht Beläftigung eines fremden Eigenthums aus alter Zeit der Zwing- und Lehnsherrschaft; sondern ein Ausfluß des alten adelichen reinen Ureigenthums, eines getroffenen beiderseitigen Vertrags, aus welchem der Bauer nicht mehr verlangen könne, als ihm gewährt worden sey, ohne welchen er sonst gar keine Erdscholle besitzen würde; worüber also auch dem Grundherrn keine Gesetze der Ablösung, billige oder unbillige, vorgeschrieben werden dürften, weil alles von seiner freien Willkühr und seinem gesetzmäßigen Eigenthum abhange.

Zweites Capitel.

Wenn, wie und wodurch ist unter den Deutschen die noch härtere und drückendere Unterart des gesammten gutsherrlich = bäuerlichen Verhältnisses, welche als Gutseigenhörigkeit oder Leibeigenschaft (glebae adscriptio) bekannt ist, entstanden und verbreitet, hier und da bald härter bald milder oder ganz aufgehoben worden?

Eine speciale Geschichte dieser Unterart, soweit sie sich nicht schon aus dem Generalen des ersten Capitels ergibt.

Gleich dem im ersten Capitel widerlegten Eigenthums=, Ueberlassungs= oder Abtretungs=Vorgeben hat man eben so, um demselben desto mehr Wahrscheinlichkeit zu verschaffen, noch ein eben so unwahres, ganz ungereimtes anderes Vorgeben ersonnen: nach welchem nämlich der Zustand der gesammten deutschen Bauernschaft ursprünglich und durchgängig sklavisch oder leibeigen gewesen seyn soll, nach welchem Vorgeben also alle deutschen Bauern ohne Ausnahme ursprünglich Gutseigenhörige oder Leibeigne der Lehn= und Rittergüter gewesen seyn sollen. — Ein Vorgeben, was man jetzt hier und da absichtlich wieder aufzuwärmen sich bemüht, dessen Unwahrheit aber unter gründlichen Geschichts= und Rechtsgelehrten längst schon abgehandelte und entschiedene Sache ist [1]).

Wirk=

---

[1]) D. Justus Friedrich Runde's Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, Auflage von 1806, §. 484. S. 416 und 417. Es ist eine ganz irrige Vorstellung, wenn man sich den ursprünglichen Zustand der deutschen Bauern als durchweg sclavisch gedenkt. b)

b) Diese Hypothese hat insonderheit Estor in die deutsche Jurisprudenz gebracht, und darauf viele den Bauernstand drückende rechtliche Folgen gebaut. Siehe dessen Abhandlung de praesumtione

Wirkliche Urſprünglichkeit der Leibeigenſchaft gibt es gar nicht, denn ein ſolches Naturproduct, wie Leibeigne, iſt ein

---

sumtione contra rusticos in causis operarum harumque redemtione; ſie ſteht als Vorrede vor Melch. Deth Grollmanni dissertationum triga de operarum debitarum mutatione. Giesae 1734. Dawider ſchrieb Joh. Leonh. Hauschild opusculum historico-juridicum de praesumtione pro libertate naturali in causis rusticorum. Lipsiae 1738. Hierauf wurde jene Eſtorſche Vorrede zu Jena 1742 als eine beſondere Commentation umgearbeitet wieder gedruckt, worin der Verf. jedoch in manchem Betracht auf mildere Grundſätze ſtimmte. Darauf folgte J. L. Hauſchild Beyſchriften von Bauern und Frohnen. Dresden 1744. Nun fand Eſtor einen Vertheidiger an Joach. Jacob Reineccius in commentat. de rustico quondam servo. Jenae 1745. Dawider iſt gerichtet A. Rud. Bunemann adsertio de rusticorum libertate et operis contra Reineccium. Hannov. 1750. Und zuletzt beſchloß dieſen Streit J. L. Hauſchild in den juriſtiſchen Abhandlungen von Bauern und Frohndienſten. Dresden und Leipzig 1771. 4. worin Alles zuſammen anzutreffen, was dieſen hiſtoriſchen Streit mit ſeinen juriſtiſchen Folgen betrifft.

D. W. A. F. Danz's Handbuch des deutſchen Privatrechts, Band V. S. 157 und 158. Der eigne Landmann iſt fremden Geſchlechts, man machte ihn dienſtbar, wie jedes Volk, das aufgehört hat ſeine Gefangenen zu ſpeiſen oder zu tödten. Der freie deutſche Landmann war ſo gut echt geboren, wie der Adliche, ſo gut frei wie dieſer. Man findet daher ſchon frühe freie und eigne Landleute mit einander vermengt; und ſo entſcheidet ſich der Streit von ſelbſt, den man vorzüglich bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts führte, ob der deutſche Bauer urſprünglich frei ſey oder nicht. Runde l. c. §. 491. Note a. S. 423. Neue Zweifel gegen den Rechtsgrund der Frohnen macht Karl Sal. Zachariä im Geiſt der deutſchen Territorial-Verfaſſung. Corpus juris Germanici antiqui consilio Joh. Gottl. Heineccii, pag. 1194. Leges Ludovici Pii, cap. V. Primum omnium placuit nobis, ut chartulae obligationis de singulis hominibus factae, qui se aut uxores eorum, aut filios vel filias in servitio tradiderint, ubi inventae fuerint, frangantur, et sint liberi, *sicuti primitus fuerint.* — Daß der Urſtamm des geſammten deutſchen ſo freien Volks freie und unbelaſtete Landbewohner oder Bauern waren und erſt durch die Lehnsuſurpation und das Fauſtrecht belaſtet und unterdrückt worden

Unding: die Vorsehung hat nicht zwei solche von einander ganz verschiedene menschliche Geschöpfsarten, wie fortartende Herren und fortartende Knechte, geschaffen; irgend einmal muß diese Vernunftwidrigkeit durch die Verkehrtheit und Unterdrückung der Menschen ihren Anfang genommen haben. Das forterbende Herrenrecht über solche Sklaven oder Leibeigne kann durch keinen Zeitenlauf ersessen werden; und das Recht, seine natürliche und ursprüngliche Freiheit wieder zurückzufodern, ist unverlierbar und unverjährbar; denn jeder Dienstcontract erlischt mit der Person und kann nicht auf Nachkommen übergehn; über die Freiheit der Nachkommen und künftiger Geschlechter kann gar nicht verfügt werden. — Eben so wenig datiren sich unsere Lehn- und Rittergüter — **Sachen**, denen Rechte an **Personen** ankleben sollen — vom Anbeginn her, auch sie sind kein Naturproduct der Schöpfung, irgend einmal müssen sie durch rechtswidrige Veranstaltung der Menschen erst entstanden seyn. — Diese Vernunft- und Grundwahrheiten, so sehr sie auch auf der Hand liegen und sich von selbst verstehen, dürfen bei der wissenschaftlichen Behandlung und Beurtheilung dieses Gegenstandes doch nie aus der Acht gelassen werden.

Freiheit war, wie Tacitus berichtet, das Lebenselement aller deutschen Völkerstämme, und dieses gab sich in ihrem Privat-, aber hauptsächlich in ihrem öffentlichen Leben kund; denn auf die Freiheit einer herrschenden, sich selbst regierenden Volksgemeinde war ihre ganze Verfassung gegründet: Gesetzgebung, richterliche Gewalt, Wahl ihrer niedern wie höhern und höchsten

---

sind, ist in neuester Zeiten durch die quellenkundigsten Männer unabstreitbar bewiesen worden, deren volksthümliche Schriften aber hier absichtlich unangeführt bleiben; weil es bei der so eigensüchtigen und volksfeindlichen guts- und erbaristokratischen Partei Grundsatz und Tactik ist, alle diese neuern, wenn auch noch so gründlichen, Schriften, dennoch als der Demagogie [soll nach ihrer Terminologie, der aber die wahre Bedeutung dieses Wortes nach der griechischen Abstammung widerspricht, Verführung und Aufwiegelung des Volks bedeuten] verdächtig stets zurückzuweisen.

Beamteten (Richter, Grafen, Fürsten, Könige) alle diese Rechte wurden vom Volke selbst ausgeübt und fanden in seinen öffentlichen Versammlungen Statt [2]); Befugnisse, welche sie nie einem Herrscher und noch weniger einer herrschenden, unter ihnen noch gar nicht existirenden, Erbkaste überließen. —

Jeder freie Deutsche und nur ein solcher durfte die Waffen führen [3]). — Nun gab es aber zu den Zeiten des Tacitus

---

[2]) Tacitus de moribus Germanorum cap. 7. Reges ex nobilitate (die wahre Bedeutung dieses bis jetzt immer falsch gedeuteten Wortes wird im 5. Capitel erklärt werden), duces ex virtute sumunt. — Ceterum neque animadvertere, neque vincire, neque verberare quidem nisi sacerdotibus permissum: non quasi in poenam nec ducis jussu, sed veluti deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. — Cap. 11. De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. Coëunt, nisi quid fortuitum et subitum inciderit, certis diebus. — Illud ex libertate vitium, quod non simul, nec jussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione absumitur. Vt turbae placuit, considunt armati. Silentium per sacerdotes, quibus tum et coërcendi jus est, imperatur. Mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate. Si displicuit sententia, fremitu aspernantur, sin placuit, frameas concutiunt. Honoratissimum assensus genus est, armis laudare. — Cap. 12. Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. — — Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis (principibus) ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, adsunt. — Cap. 13. Nihil autem neque reipublicae neque privatae rei, nisi armati agunt. Und ein großer Theil dieser Freiheit, dieser Rechte und sie in Volksversammlungen auszuüben, lebte fort und bestand noch zu den Zeiten Karls des Großen. Erst nach diesen Zeiten mit der aufkommenden Lehnsusurpation und dem damit verbundenen Faustrecht wurde alle Volksfreiheit von den sich erblich gemachten Beamteten systematisch todtgeschlagen und zu Grabe getragen, wie dieses das dritte Capitel ausführlich zeigen wird.

[3]) Michael Ignaz Schmidt's Geschichte der Deutschen, Theil I. S. 36. Die Deutschen [zu und noch lange nach den Zeiten des Tacitus] un-

und noch lange nach ihm gar keine Städte in Deutschland [4]). — Das gesammte Volk, den Hauptbestandtheil der so freien Deutschen, machten also Landbewohner oder Bauern aus, die schon damals so äußerst zahlreich seyn mußten, indem nur einige deutsche Völkerstämme ein zahlreiches, wohl disciplinirtes römisches Heer geschlagen hatten. — Wären nun die gesammten Bauern lauter Sklaven oder Leibeigne gewesen, welche die Waffen nicht führen durften; so müßten solche Großthaten eine Handvoll Rittergutsherren ganz allein verrichtet haben.

In einem solchen, oder doch ihm noch sehr ähnlichen, Zustande von Freiheit mußte sich aber die deutsche Bauernschaft auch noch zu den Zeiten Karls des Großen befinden; denn in den Gesetzen desselben und in einigen anderen früheren und auch sogar noch etwas späteren fränkisch-deutschen Gesetzen war es ausdrücklich verboten: an Sonntagen Feldarbeiten zu verrichten (**omnis generis opera ruralia exercere**), auch Volksversamm-

---

terhielten keine gedungenen Soldaten, sondern jeder freye Mann war ein geborner Soldat. Weil der Krieg das Vorrecht freyer Männer war, mußte er nothwendig ein Ehrenstand und zwar der einzige bey einer Nation seyn, die sonst kein Verdienst kannte. [Auch noch unter Carl dem Großen bestand der Heerbann bloß aus freien Männern.] Schmidt l. c. Th. I. S. 435 u. 436. Es übersteigt fast allen Glauben, wie hoch zuletzt die Abneigung gegen den Krieg bey den Franken unter Carl dem Großen gestiegen. Einige, um der Heerfolge überhoben zu seyn, suchten in die Dienste der Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen und Grafen zu kommen; andre trugen ihr Eigenthum solchen Herren zu Lehn auf, von denen sie glaubten, daß sie keine Kriegsdienste mehr thun würden; andre begaben sich freywillig in die Knechtschaft, um sich auf solche Art zum Krieg untauglich zu machen.

[4]) **Tacitus l. c. cap. 16. Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est. Hermanni Conringi opera tom. I. exercitatio de urbibus §. XXIV. p. 488. Quin igitur magna Germania nullam habuerit urbem ante quintum seculum, non est dubitandum. Sequentibus usque ad seculum nonum temporibus paucae itidem vel prope nullae exstructae sunt a Germanicis populis.** Runde l. c. §. 424. S. 352. Die alten Deutschen wohnten nicht in Städten; und hielten

lungen anzustellen und ihnen beizuwohnen (ad placita venire) [5]). Auf Volksversammlungen durfte aber bloß der freie Deutsche erscheinen, wie dieses das dritte Capitel zeugen wird. (Einstweilen sehe man dort die Note 7 nach.) Dieses müssen also doch freie Landbauer, welche die Feldarbeiten selbst verrichteten, freie Bauern gewesen seyn, die folglich Länderei besessen haben müssen *); und welche daher die Gesetze selbst **liberos homines nen-**

---

sie sogar der Volksfreyheit gefährlich. Conring. l. c. tom. I. p. 490. Sed Saxonum Caesarum florente imperio, ubi toti Germaniae, ita et urbibus nova lux effulsit. Pag. 499. Primus autem prae aliis struendis urbibus operam dedit Henricus I. Rex, quem Aucupem nuncupant: Vere Theseus Germanicus. Vt ille enim Athenienses, ita hic Saxones certe, si non et alios Germanos ex agro in urbes compulit.

[5]) Heineccius l. c. pag. 281 et 282. Lex Bajuvariorum. Cap. II, De diebus dominicis. Si qnis die dominico operam servilem fecerit *liber* homo, id est, si boves junxerit et cum carro ambulaverit, dextrum bovem perdat. Si autem sepem clauserit, foenum secaverit, aut messem secaverit vel collegerit, vel aliquod opus servile fecerit, corripiatur semel vel bis. Pag. 488. Capitularia regum Francorum, cap. XIII. Si quis die dominico opera servilia fecerit *liber* homo, si boves junxerit, dextrum bovem perdat. Pag. 520. cap. XIV. Quia persuasum est populis, die dominico agi cum caballis sive bubus et vehiculis itinera non debere, neque ullam rem ad victum praeparari, vel ad nitorem domus vel hominis pertinentem ullatenus exerceri. — De opera tamen rurali, arato, aut vineae sectione, excussione vel sepe censuimus abstinendum. Pag. 571. cap. LXXIX. Statuimus quoque secundum quod et in lege Dominus praecipit, ut opera servilia diebus dominicis non agantur, sicut et bonae mēmoriae genitor meus [Carolus M.] in suis synodalibus edictis mandavit, quod nec viri ruralia opera exerceant, id est, nec in vinea colenda, nec in campis arando, nec in metendo, vel foenum secando, vel sepem ponendo, nec in sylvis stirpare, vel arbores caedere, vel in petris laborare, nec domos construere; nec in horto laborent, nec ad placita conveniant, nec venationes exerceant. Idem p. 1303. 1497 etc.

*) Hierüber sehe man einstweilen weiter unten die Note 16 des vierten Capitels. [Um bei der Reichhaltigkeit dieses so Viel umfassenden Gegenstandes, bei der Menge der hieher gehörigen Dinge nicht Alles

nen. — Auch eifern ja so viele Gesetze Karls des Großen und Ludwigs des Frommen gegen die von den (nach und nach erblich werdenden) Beamteten ausgehende, so häufige **oppressionem pauperum liberorum hominum** *). — Städte gab es auch damals äußerst wenige in Deutschland, und arme Leute, *pauperes homines* wurden ja vorzüglich die Bauern genannt. Die **pauperes** *liberi* **homines** mußten also zum größten Theil arme, aber doch freie Landbewohner, freie Bauern seyn.

Endlich ist es ja sogar absolut unmöglich, daß die gesammte deutsche Bauernschaft ursprünglich sich in der Leibeigenschaft unserer Lehn- und Rittergüter befunden haben kann; da, wie weiter unten im vierten Capitel auch dem Zweifelsüchtigsten bewiesen werden wird, Bauern, Bauernländerei und Bauerngemeinden, die eigentlichen freien Ureinwohner Deutschlands, weit, weit früher existirt haben, ehe es nur noch Lehn- und Ritter- oder überhaupt solche größere Güter gab, ehe nur noch an solche Gutsherren zu denken war. —

Folgendes sind indessen, so viel dem Verfasser bekannt, die ältesten und Haupt-Beweise, die man für die ursprüngliche Knechtschaft oder Leibeigenschaft der gesammten deutschen Bauern an- und auszuführen sich, aber vergeblich, bemüht:

1) Man beruft sich auf das Zeugniß des Tacitus, welcher einige Mal von **servis** redet, die die Deutschen gehabt haben.

2) Clodwig, König der Franken, habe die Alemannier, einen südwestlich-deutschen Völkerstamm, im Jahre 496 besiegt und sie aller Freiheit beraubt.

3) Karl der Große habe auch die Sachsen mehrmals besiegt und zuletzt viel tausend Wehrhafte derselben, nach Einigen zehn, nach Anderen dreißig Tausend aus Sachsen wegführen und am Rhein als Knechte vertheilen lassen.

---

durch einander zu mengen, muß ich bisweilen zurück auf frühere, bisweilen voraus auf noch kommende Stellen dieser Schrift verweisen.]

*) Man sehe hierzu die Note 11 des ersten und die Note 1 dieses Capitels.

4) Endlich, weil in den Gesetzen Karls des Großen, auch in einigen vor- und nachherigen fränkischen und deutschen Gesetzen so oft von servis die Rede sei.

Das Vergebliche und Nichtige dieser vorgeblichen Beweise geht aus Folgendem hervor:

Ad 1. Was würde wohl ein Römer, was Tacitus selbst dazu sagen, wenn man, weil die Römer Sklaven hatten, daraus folgern und ihm weißmachen wollte, daß das gesammte römische Volk, die Machthaber, Beamteten und Patricier ausgenommen, daß alle übrige Römer, die darauf so stolzen **cives Romani** lauter Sklaven gewesen wären? Nicht um ein Haar richtiger ist die Folgerung: Weil es **servos** unter den Deutschen, wie unter allen Völkern sonstiger Zeiten, gab; also soll auch die gesammte deutsche Bauernschaft, die Hauptmasse, der Hauptbestandtheil, der eigentliche wahre Urstamm des von allen alten und neueren Schriftstellern als so frei geschilderten deutschen Volks, denn Städte gab es ja zu den damaligen Zeiten in Deutschland noch gar nicht, aus lauter Sklaven oder Leibeignen, die Gutsherren allein ausgenommen, bestanden haben. Und doch haben Bauern und Bauerngemeinden viel früher existirt und nach der Urverfassung allen Grund und Boden ganz allein besessen — ehe nur noch an solche Gutsherren zu denken war.

Ad 2. Was Jemandem geraubt seyn soll, das muß dieser doch also besessen haben; denn sonst hätte man es ihm nicht rauben können. Also können auch vorher und ursprünglich die Alemannier, was man doch mit dieser vorgeblichen Beraubung ihrer Freiheit beweisen will, unmöglich lauter Sklaven oder Leibeigne, ohne alle Freiheit schon gewesen seyn, da sie ihnen Clodwig erst geraubt haben soll. — (Das unverlierbare Recht, gewaltsamer Weise geraubte Freiheit, zumal was die Nachkommen anlangt, jeder Zeit wieder zurückfordern zu können, soll hier gar nicht in Betrachtung kommen.) — Allein ganz erdichtet und völlig unwahr ist es, daß sie in einen solchen Zustand von Un-

freiheit durch jene Besiegung Clodwigs versetzt worden wären, wie die Note [6]) bezeuget.

Ad 3. Damit soll also bewiesen werden, daß die gesammte deutsche Bauernschaft ursprünglich und durchgängig sklavisch

---

[6]) Hauschild's juristische Abhandlungen von Bauern und Frohndiensten (man sehe die Anführung dieses Buchs in der Note 1. dieses Capitels) §. 13. S. 88. 89 und 90. Der Historicus von Verona, Paulus Aemilius, Canonicus bei der Stiftskirche zu Paris, hat auf Befehl des Königs von Frankreich seine zehen Bücher de rebus gestis Francorum geschrieben, wobey ihm die Archive offen standen. Dieser bringt pag. 8 sq. die der Sache halber zwischen dem Könige der Ostrogothen, Theoderico, der zu Ravenna residirte und dem fränkischen Könige, Clodovão, gewechselten Briefe bey. — Worauf denn Clodováus an der Ostrogothen König, nach der Uebersetzung des Lateins in das Teutsche, zur Antwort geschrieben: „Daß Dir mein über die Alemannen erlangter Sieg nicht weniger angenehm als glücklich zu seyn bedünket, erfreuet mich. Ich erkenne auch Deine Wohlgewogenheit und Leutseligkeit. Da ich zuerst nach meinem natürlichen Betrieb beschlossen hatte, daß ich den überwundenen Alemannen Verzeihung wiederfahren ließe, so vergebe ich nunmehr ihnen ihre Entweichung und Abfall zu Deinen Ehren, und ich werde kein Versöhnopfer verlangen, sondern ich nehme sie in ihre väterlichen Besitzungen, in meine Treue und unter die Vorschrift gelinder Gesetze auf etc." Verbis: Pace, patriaque ac aequissimis legibus impetratis. — Heinrich Graf von Bünau's Teutsche Kayser = und Reichs = Historie, Buch II. S. 602. Es scheint auch nicht, daß die unter Clodewigs Bothmäßigkeit gebrachten Alemannen ihre Freyheit ganz verlohren haben, sondern sie haben nur einen gewissen Tribut erlegen müssen, und dagegen ihre eignen Gesetze behalten, auch die Freyheit genossen, durch einen besondern Herzog unter fränkischer Hoheit regiert zu werden. Joachim Potgiesser de statu servorum lib. I. cap. II. §. 63. Neque adeo rigide et verociter cum Alemannis actum esse, ut sibi persuadent bene multi scriptores, Procopius et Agathias satis superque evincunt, utpote qui trans-Rhenanos tantum tributo oneratos memorant, *liberos*que dicunt. Quid? quod postea a Francis blando *sociorum* nomine et honore dignati fuere. Schmidt l. c. Th. I. S. 204. Note h. Die Alemannier bekamen hierauf [nach dem Treffen bei Zülpsen im Jahr 496] mit Gutheißen der Franken eigne Herzöge, behielten ihre Gesetze und Gebräuche, wie uns Agathias berichtet.

oder leibeigen gewesen sei? — Wie bei 2. nur von den Alemanniern, so ist auch hier nur von einem, vom Völkerstamme der Sachsen die Rede, und aus ihnen nur von den zehn oder dreißig Tausend am Rhein als Knechte vertheilten Wehrhaften die Rede. — Die übrigen in ihrem Vaterlande Gebliebenen behielten also ihre Freiheit nach wie vor. — Aber auch diese am Rhein als Knechte vertheilten Wehrhaften (Sklaven waren keine Wehrhaften, sie durften die Waffen nicht führen) waren also vorher und folglich ursprünglich nichts weniger als Sklaven oder Leibeigne; was doch damit von der ganzen und zwar nicht bloß sächsischen, sondern von der allgemeinen deutschen Bauernschaft bewiesen werden soll. — Ja selbst diese am Rhein als Knechte Vertheilten entließ wenige Jahre darauf Ludwig der Fromme in ihre Heimath und gab ihnen ihre Freiheit wieder [7]).

---

7) Hauschild l. c. §. 22. S. 105. Ein Scribente, der zu Ludwigs des Frommen Zeiten gelebt, hat angeführt (31), daß Ludwig d. F. denen Sachsen und Friesen das väterliche Erbschaftsrecht, welches sie unter dem Vater [Karl dem Großen] verlohren, aus Kayserlicher Huld und Gnade wieder erstattet. So hat auch Paulus Aemilius edit. Basil. pag. 128. angezeigt, wie derselbe denen Sachsen, welche sein Vater nach dem Frankenlande versetzet, das Recht gegeben, wieder nach Hause zu kehren. — Die Sachsen hätten dieses des neuen Kayserś Freygebigkeit gegen sie mit dankbarem Gemüthe angenommen, dergestalt, daß sie von der Zeit an mehr vor den Ruhm der Franken gefochten, als sie vorher vor ihre Freyheit wider dieselben gestritten hätten.

31) Auctor Anonymus vitae Ludovici Pii sagt: Hoc etiam tempore Saxonibus et Frisionibus jus paternae heredidatis, quod sub patre legaliter perdiderant, imperatoria restituit clementia. Schmidt l. c. Th. I. S. 440. Ludwig ließ (im Jahre 814) alle Handlungen zernichten, die bey Lebzeiten seines Vaters auf eine ungerechte Art vorgenommen worden. Er gab den Unterdrückten ihre Erbgüter und denen, die ungerechter Weise in Knechtschaft gerathen waren, die Freyheit wieder. m)

m) Eodem tempore misit legatos suos supra omnia regna sua inquirere et investigare, si alicui aliqua injustitia perpetrata esset, et si aliquem invenissent, qui hoc dicere vellet et cum

Ad 4. Weil in den Gesetzen Karls des Großen und in den ältesten Gesetzen einiger deutschen Völkerstämme (nach dem unter der Aufsicht des Heineccius herausgekommenen **Corpori juris Germanici antiqui**) bisweilen von **servis** die Rede ist; so soll daraus folgen, daß die gesammten deutschen Bauern, der Hauptbestandtheil und Urstamm des so freien deutschen Volkes (denn auch damals noch gab es äußerst wenig Städte in Deutschland) durchgängig und ursprünglich lauter Sklaven oder Leibeigne gewesen wären [8]). — Mit derselben Folgerichtigkeit und Wahrheit können dereinst unsere Nachkommen aus unseren Gesetzen über Gesinde und Dienstboten folgern, daß die jetzige Haupt=

---

verissimis testibus hoc probare potuisset, statim cum eis in provinciam ejus venire praecepit. Qui egressi invenerunt innumeram multitudinem oppressorum aut ablatione patrimonii, aut expoliatione libertatis, quod iniqui ministri, Comites et locopositi per malum ingenium exercebant. Omnia supradictus princeps destruere jussit acta, quae impie in diebus patris sui per iniquorum ministrornm ingenia facta fuerant. Patrimonia oppressis reddidit, *injuste ad servitium inclinatos absolvit.* [Wer eine umständliche Widerlegung der unter 2 und 3. angegebenen, die ursprüngliche Knechtschaft der Bauern beweisen sollenden Gründe lesen will, der ist auf Hauschild l. c. §. 14 bis 22. — und auf Schmidt l. c. Theil I. Buch III. Capitel 2 und 3. zu verweisen. — Zugleich enthält dieses hier eben ausgeschriebene Citat aus Schmidt mit seiner Note m. eine unverkennbare Bestätigung dessen, was die Noten 7. 9 und 10. des ersten Capitels beweisen.]

[8]) Womit hätte denn Karl der Große die vielen Kriege führen, seinen Heerbann immer wieder füllen können, wenn der Hauptbestandtheil des Volks lauter Sklaven oder Leibeigne gewesen wären, welche die Waffen nicht führen durften und von der Ehre des Heerbanns ausgeschlossen waren. Sich in Knechtschaft zu begeben, wurde ja als Mittel gebraucht, wodurch man aus Ueberdruß der unaufhörlichen Kriege Karls d. Gr. sich der Heerbannsfolge entzog; (man sehe aus Schmidt das letzte Citat der Note 3. dieses Capitels.) Und dieses benutzten die vielen dabei concurrirenden Beamteten wieder, die Freien in ihre Knechtschaft zu zwingen. (Man sehe die Noten 10 und 11. des ersten Capitels.)

masse, der Hauptbestandtheil des Volkes, soweit er nicht zu den Machthabern und Beamteten gehört, lauter Gesinde und Dienstboten gewesen wären.

Genau erwogen, so hat man mit den unter 2. und 3. angegebenen Gründen, welche die ursprüngliche und durchgängige Knechtschaft oder Leibeigenschaft der deutschen Bauern beweisen sollen, gerade das Gegentheil, nämlich die offenbar vorhergegangene, die **ursprüngliche** Freiheit derselben bewiesen. — Unfreiheit hat, wie schon der Sachsen- und Schwabenspiegel sehr richtig bemerken, ihren Ursprung von ungerechter Gewalt. — So geht es aber, wenn Usurpation, Gewalt und Selbstsucht, um ihren ungerechten Belastungen und Unterdrückungen einen täuschenden Anstrich von Recht zu geben, historische Lügen ausheckt, diese dann zur Wahrheit stempeln und als solche mit Verdrehungen und Entstellungen der Thatsachen beweisen will.

Bei dieser ganzen so lange für Wahrheit ausgegebenen und auch von nicht Wenigen für Wahrheit gehaltenen Erdichtung, bei diesem ganzen so vergeblichen Beweise und Streite über die ersonnene ursprüngliche Sklaverei der gesammten Bauernschaft unter allen deutschen und auch deutsch-verwandten Völkern hat man bis jetzt immer gänzlich übersehen, daß es ja etwas ganz Anderes ist, was man wirklich bewiesen hat — und wieder etwas ganz Anderes, was damit hat bewiesen werden sollen. — Man hat nämlich bewiesen, daß die alten Deutschen servos, Knechte und Mägde, Gesinde und Dienstboten, Feld- und Hofarbeiter hatten, dergleichen jeder wohlhabendere Bauer eben selbst besaß. Das Verhältniß zwischen diesen servis und ihren Herren war in den damaligen noch so finsteren Zeiten, bei noch so rohen Völkern natürlich auch roher und härter, als das Verhältniß unserer Dienstboten und Tagelöhner zu ihren Dienstherren; jenes war eine Art von Sklaverei, wie es bei allen zumal noch rohen Völkern der Fall war; Derjenige, der einmal in eine solche Dienstbarkeit gerathen war oder sich freiwillig selbst begeben hatte, konnte sich ohne Einwilligung seines Dienstherrn nicht daraus befreien, es erbte, wider Recht und Vernunft, so-

gar auf seine Kinder fort; es waren größten Theils im Kriege gemachte Gefangene, wie dieses sonst bei allen, rohen und cultairten, Völkern gebräuchlich war. — Allein hierin liegt der wichtige Unterschied, den man bei diesem so vergeblichen Beweise und Streite immer und überall übersehen hat und noch übersieht, absichtlich oder unwissend übersieht: dort war der Herr für seine Person, ohne alle Rücksicht auf den Besitz irgend eines Grundstücks oder Landgutes, Eigenthümer seiner Knechte, er konnte sie oder jeden einzelnen derselben vernunft- und rechtswidrig, wie eine Sache, veräußern, sie oder ihn vertauschen, verkaufen oder verschenken, wenn, wie und an wen er wollte. — Aber nicht so der Herr unserer guts- und hofhörigen Leibeignen (glebae adscriptorum); diese kann der Herr nicht einzeln, sondern nur zusammen, und, was die Hauptsache ist, nur mit seinem Gute, wohl zu merken! nur **mit** seinem Gute veräußern und vererben; sie gehören zum Gute, sind Pertinenz desselben und können daher nicht davon getrennt werden, nicht ohne dasselbe veräußert oder vererbt werden; streng genommen müßte man sagen: nicht der Herr, sondern das Gut ist Eigenthümer derselben, eine Sache ist Eigenthümerin von Personen, eine Scholle hat Rechte über Menschen, diese gehören eigentlich der Scholle nur an. Daher sollte man sie auch, was aber doch bisweilen geschieht, nicht des Bauernguts, des Bauernhofs, der Bauernscholle wegen — sondern des Herrnguts, des Herrnhofs, der Herrnscholle wegen — Guts- und Hof-Hörige oder Eigne (glebae adscriptos) nennen. Der Besitzer dieser Herrnscholle übte nur die Rechte dieser Scholle über die gutshörigen oder leibeignen Bauern aus; nur mit dieser Herrnscholle, aber niemals ohne sie, gingen sie an Erben oder andere Acquirenten über [9]). —

---

[9]) Karl Salomo Zachariä's Geist der Deutschen Territorial-Verfassung, S. 288. In mehrern Deutschen Ländern besteht noch jetzt die Leibeigenschaft, und in andern, wo sie entweder nie Wurzel schlagen konnte, oder doch in der Folge aufgehoben worden ist, steht doch der Bauernstand in einem Verhältniß der Hörigkeit, die mehr dem Grade, als dem Wesen nach, von der Leibeigenschaft unterschieden ist. Seite

Genug der Mensch, der hofhörige leibeigne Bauer mit allen seinen Leistungen und Lasten war und ist nicht an den Guts-Herrn, sondern an das Herrn-Gut gefesselt, war und ist ein bloßes **accessorium**, ein Pertinenzstück, ein Anhängsel einer Sache, des Herrnguts, der Herrnscholle. Von dieser Rechts- und Vernunftwidrigkeit, von dieser Art Sklaverei haben die alten Deutschen und alle von ihnen abstammenden Völker Nichts gewußt; wie dieses auch die königlich-dänische Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen in ihrer öffentlichen Preisaufgabe über diesen Gegenstand (man sehe die Vorrede) sehr rich-

---

234. Es ist ein wesentlicher Charakter der Deutschen Leibeigenschaft, daß sie auf einem dinglichen Rechte beruht. [Unter einem dinglichen Rechte kann Zachariä hier nichts Anderes meinen, als ein Recht, welches einem Dinge an Personen zusteht, wovon römisches und Vernunftrecht Nichts wissen.] Der Leibeigne gehört nicht dem Leibherrn für seine Person, er fällt nicht schlechthin an die Erben desselben, sondern er gehört zu dem Gute und geht nur an den jedesmaligen Besitzer desselben über. S. 235. Der Ursprung dieses charakteristischen Merkmals aber, das sich an der Deutschen Leibeigenschaft findet, steht mit dem obausgeführten Principe der Deutschen Territorial-Verfassung in der genauesten Verbindung: [als wären nämlich alle deutschen Fürsten Obereigenthümer (domini directi) ihres ganzen Territoriums, alles darin belegenen Grundes und Bodens, alles Grundbesitzes ihrer Unterthanen. Alle deutschen Fürsten sammt diesem Princip sind ja ebenfalls erst aus dem Lehnwesen hervorgegangen; Privatgrundbesitz, Privat- und Gemeinde-Grundeigenthum, wie im vierten Capitel bewiesen werden wird, hat es weit, weit früher gegeben, ehe sie und das ganze Lehnwesen entstanden waren. Zachariä nennt aber dieses Princip der deutschen Territorial-Verfassung, wie alle aus dem Lehnwesen hervorgegangenen so genannten Rechte „ursprünglich." — Dieses ist der große Verstoß, wodurch so ungeheuer viel Unrichtiges in die deutsche Geschichte, wie in das deutsche Staats- und Privatrecht sich eingeschlichen hat und noch jetzt sich behauptet. — Ursprünglich wußte man vom ganzen Lehnwesen Nichts; diese ganze Beschränkung alles Eigenthums, mit allen daraus hervorgegangenen Gebrechen in der Verfassung und Gesetzgebung hat sich erst mit der hauptsächlich vom 9. Jahrhundert an beginnenden Lehnsusurpation eingeschlichen.]

tig mit den Worten bemerkt: „**Id servitutis genus a moribus et institutis veterum populorum Germanicorum, et qui iis origine cognati erant,** *universe alienum fuit*" *). —

Erst von der Zeit an, wo unter den schwachen Nachfolgern Karls des Großen hohe und niedere Hof-, Civil- und Militär-Stellen oder Aemter mit den dazu gehörigen Besoldungsgütern nach und nach erblich wurden; erst mit dieser so rechts- und vernunftwidrigen Usurpation, mit diesem Lehnsunfuge entstand auch diese ganz eigne Art von Sklaverei unter den Bauern der Deutschen und der ihnen benachbarten und verwandten oder von ihnen abstammenden Völker: — die Amtsuntergesessenen hatten allerhand Dienste und Lieferungen bei Amtsverrichtungen und sonst diesen verschiedenen Beamteten zu leisten; welche Leistungen dieselben auf gar mancherlei Weise durch ihren Amtseinfluß **per fas et nefas** zu erhöhen und zu vervielfältigen wußten, wie dieses Alles im ersten Capitel gezeigt worden ist. Von der Zeit nun an, wo die Besoldungsgüter erblich, das heißt, zu unseren Lehn- und Rittergütern geworden waren, oder, wie Böhmer sagt: **ubi beneficia in feuda mutata**; von dem Augenblicke an wurden diese Besoldungs-, die daraus entstandenen Lehn- und Ritter-Güter Hauptsache, *principale*; — das Amt, der Amtsdistrict, die Amtsuntergesessenen mit ihren Diensten und Leistungen wurden Nebensache, Zugehörigkeit, *accessoria* des Lehnguts. — Daher hieß es auch späterhin in den Beleihungen und Lehnbriefen: „Wir belehnen dich (nicht mehr mit dem oder dem Amte, sondern:) mit dem oder dem Gute mit allen dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten;" (und wo es auch in den späteren Lehnbriefen „mit dem oder dem Amte" heißt, so ist damit das Gut gemeint. Man sehe die Note 13. des er-

*) Diesen Unterschied zwischen der frühern Knechtschaft und der spätern Leibeigenschaft hatte der Verfasser in seiner ersten Schrift im 5. Capitel derselben übersehen, sie folglich beide vermengt und daher den Ursprung der letzteren geschichtswidrig weit älter geglaubt. Der einzige Irrthum, den er in jener Schrift bis jetzt hat entdecken können.

sten Capitels.) — Das Gut, eine Scholle, eine Sache hatte also Rechte und Gerechtigkeiten über Personen bekommen, nicht bloß an den Grundstücken der ehemaligen Amtsuntergesessenen, sondern an den Personen der nunmehrigen Gutsuntergesessenen selbst erhalten; — die ehemalige Amtsunterhörigkeit — war nun zur Gutsunterhörigkeit geworden. — Amts- und Dienst- oder Besoldungs-Güter mit Amtsdistricten und Amtsuntergesessenen mit allen sogenannten Rechten und Gerechtigkeiten waren nun Eigenthum ihrer Usurpatoren; jeder dieser Usurpatoren war nun erblicher, ja uneingeschränkter Herr seines Amtsdistricts und seiner Amts- aber nunmehrigen Gutsuntergesessenen, aber nur vermöge des Besitzes seines ehemaligen Amtsbesoldungs-, seines nunmehrigen Lehn-Gutes wegen geworden. Dieses Lehngut also war das Subject, dem alle jene Rechte zustanden, das **principale**, dem sie als **accessoria** anklebten.

Zu dieser sonstigen Amts-, aber nunmehrigen Guts-Unterhörigkeit kam nun noch während der Zeiten des Faustrechts (wegen der daraus entstehenden Schutzbedürftigkeit dieser ehemaligen Amts-, nun aber Guts-Untergesessenen, dieser Untersassen oder Unterthanen des Guts) die Schutzunterwürfigkeit derselben, welche sie noch enger und fester, nicht sowohl an den Gutsherrn, als vielmehr an das Herrngut fesselte und eine Menge neuer Dienste und Leistungen, neuer Bedrückungen erzeugte, diese ganze mit der Lehnsusurpation entstandene Gutshörigkeit in diese Art von Sklaverei verwandelte und sie immer härter und drückender machte. — Ueberhaupt aber war nun das ganze gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß unter den Deutschen und den ihnen benachbarten und verwandten Völkern (so weit sich Lehnswesen und Faustrecht verbreiteten) mit allen seinen bald härteren, bald milderen Unterarten bis zur drückendsten Leibeigenschaft hinab, eine Hof- und Guts-Hörigkeit *glebae adscriptio*. (Man sehe das erste Citat der Note 9. aus Zachariä.)

Also nicht ursprünglich oder vom Anbeginn her, wie gutsherrlicher Egoismus und käuflicher Servilismus erdichtet und behauptet haben und zum Theil noch behaupten, ist oder besteht

die Leibeigenschaft der vorher ganz freien und unbelasteten Bauern; sondern erst hauptsächlich vom 9. Jahrhunderte an (wo durch ganz vernunft- und rechtswidrige, durch usurpirte Erblichkeit der Aemter und Besoldungsgüter die damalige Amtsunterhörigkeit der Landgemeinden und ihrer Glieder, der Landbauern, in eine Gutsunterhörigkeit nunmehriger Gutsbauern überzugehen begann), datirt sich auch erst der rechtswidrige Ursprung des ganzen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses unter allen deutschen und deutsch-verwandten Völkern. — Je ungezügelter nun diese Vasallen oder Gutsherren, diese kleinen Tyrannen, ihr Wesen mit ihren nunmehrigen Gutsunterhörigen treiben konnten, (wie ungezügelt dieses geschah, hat schon Pütter gelehrt; man sehe einstweilen nur das zweite Citat der Note 14. des ersten Capitels), je weniger sie sich durch die aufkeimende und nach und nach erstarkende Landeshohheit der auch erblich gewordenen höheren Beamteten beschränken ließen (welcher Mittel sich jene zusammenhaltend gegen diese bedienten, wird im dritten Capitel ausreichend gezeigt werden); desto härter und drückender wurde auch dieses ganze Verhältniß und artete eben dadurch hier und da in diese Sklaverei, in die Leibeigenschaft aus.

Diese härteste Unterart nun, die Leibeigenschaft in der angegebenen Beziehung zum Herrngute vorzugsweise *glebae adscriptio*, Hof- oder Guts-Eigenhörigkeit genannt, „besteht in einer strengern Verbindlichkeit zu Diensten und Zinsen, „welche auf der Person des Leibeignen, und zwar entweder ohne „alle Rücksicht auf die Bauernländerei und das Bauerngehöfte, „oder in Beziehung auf beide, die er aber in eignem Namen inne „hat, dergestalt haftet, daß derselbe ohne freien Willen des Leib„herrn, als Besitzers des Herrngutes, sich davon nicht losma„chen kann, und die überdem noch auf seine Nachkommen fort„erbt“ [10]).

Zur

10) Fast wörtlich aus Danz's Handbuch des deutschen Privatrechts, Band V. S. 465. — Fast ebenso definirt die Leibeigenschaft Runde in

Zur Vollständigkeit wird es nicht unzweckmäßig, nicht überflüssig seyn, hier nun

A. die Grundsätze, welche die Gutsherren zur Erhaltung und Fortpflanzung, zur Verbreitung und Vermehrung, aber auch zur Erschwerung der Leibeigenschaft als Gewohnheitsrecht einführten und geltend machten;

sodann aber auch

B. die Arten, Zufälle und Ereignisse, wodurch man aus der Leibeigenschaft befreit, diese vermindert und erleichtert, ja hier und da ganz aufgehoben wurde,

noch hinzuzufügen, wie folgt [11]). Doch darf nie aus der Acht gelassen werden, daß bei der durch das Lehnwesen erst aufgekommenen Leibeigenschaft unter allen diesen Herren nur die Besitzer solcher Herrengüter zu verstehen sind; denn ohne den Besitz eines solchen Herrngutes kann man in Deutschland und allen ihm verwandten Ländern gar keine Leibeignen besitzen; darum werden sie auch Gutseigenhörige, *glebae adscripti*, genannt.

a) Von der frühern Knechtschaft — [wo der Herr, ohne Rücksicht auf den Besitz eines Herrnguts, Eigenthümer seiner Sklaven persönlich war, und welche größten Theils, nach dem sonstigen durchgängigen Gebrauche aller Völker, ursprünglich nur durch Kriegsgefangenschaft zu solchen geworden waren] — pflanzte

---

in seinen Grundsätzen des deutschen Privatrechts (Ausgabe von 1806) §. 536. S. 478. — Alle Germanisten werden sie nicht viel anders definiren.

11) Der Verf. sieht sich genöthigt, der beiden sub A. und B. oben angegebenen, nicht fehlen dürfenden Ausführungen wegen, einige Seiten nebst Citaten aus dem fünften Capitel seiner frühern Schrift „die deutsche privilegirte Lehn- und Erbaristokratie" mit einigen Abänderungen hier beizufügen. — Den Leser mit diesen beiden unerläßlichen Ausführungen bloß dorthin zu verweisen, wäre doch eine zu große Mangelhaftigkeit oder Lücke. — Zudem nicht jeder Käufer oder Leser dieses jetzigen Buches wird darum auch jenes gekauft oder geliehen haben, es sich anschaffen wollen oder auch können. Es läßt sich nicht vermeiden, daß die Käufer beider Bücher hier einige wenige Blätter zwei Mal bezahlen müssen, sowie auch der Verleger beider.

sich auch auf die spätere, erst aus dem Lehnwesen und Faustrechte hervorgegangene Leibeigenschaft der Grundsatz fort: daß sie forterbe, daß man durch Geburt Leibeigner werde. Die Kinder leibeigner Aeltern wurden sonach auch das Eigenthum des Herrn der Aeltern, und der Herr der Mutter hatte, wenn die zwei Aeltern verschiedenen Herren angehörten, den Vorzug vor dem Herrn des Vaters, nach der deutschen Parömie (als Gewohnheitsrecht geltendes Sprichwort): „Das Kind folgt dem Busen," ganz wie bei der servitus der Römer: „Partus ventrem sequitur." Dieses galt auch bei unehelichen Kindern [12]). — Waren aber Kinder von einer freien und einer leibeignen Person erzeugt, so galt die Regel: „Das Kind folgt der ärgern Hand" [13]).

---

[12]) Runde l. c. §. 539. S. 487. Die Leibeigenschaft entsteht nach deutschen Rechten durch die eheliche und uneheliche Geburt von einer leibeignen Mutter nach dem Grundsatz: Das Kind folgt dem Busen; welcher auch für den Fall, da etwa beyde Eltern in verschiedner Herren Eigenthum stehn, die Entscheidung giebt, wem die Kinder angehören. — Danz l. c. B. VI. C. 28. Wer von einem leibeignen Vater und einer leibeignen Mutter in der Ehe gezeugt, der ist dem Herrn der Eltern leibeigen. — Ernst Moritz Arndt's Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen, S. 24 u. 25. Daß man durch Heirath und Geburt Sklave werden konnte, war bei diesen Begriffen von Menschenrechten natürlich. Man mußte es ja dem gnädigen Herrn, unter dessen Schutz einen der Zufall auf die Welt warf, danken, daß er die Fütterung übernommen. Die Aeltern waren ja mit allem den Ihrigen seine Sache, was sie also an das Kind wandten, entging ihm. Es war also der Vertrag: Ich mache dich groß, dafür trägst du dein Leben lang mein Joch.

[13]) Dr. J. Fr. Eisenhart's Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern, herausgegeben von Dr. F. K. A. Eisenhart. S. 152. Das Kind gehört zur ärgern Hand. Dieses Sprichwort wird im schwäbischen Landrecht angeführt, und das sächsische enthält ebenfalls dasselbe in sich. Unter der ärgern Hand wird derjenige Ehegatte verstanden, welcher mit dem andern nicht von gleichem Stande ist, es mag nun der Vater, oder die Mutter seyn. S. 153. Note 1. War einer der Ehegatten eine unfreye Person, dann wurden die Kinder Bößgeborne,

b) Durch eheliche Verbindung mit einer leibeignen Person wurde auch die freie Person leibeigen, nach dem deutschen deßhalb aufgebrachten Sprichworte: „Die unfreie Hand zieht die freie nach sich.“ Hierbei war wohl weniger zu verwundern, daß eine Freie durch Ehelichung eines Leibeignen den Stand desselben theilte, als daß auch der umgekehrte Fall Statt fand, nach der darum eingeführten Parömie: „Trittst du meine Henne, so wirst du mein Hahn“ [14]).

c) Auch durch Vertrag konnte man sich in Leibeigenschaft begeben; und da ließ (bei den unaufhörlichen Fehden und Kriegen, bei dem dabei so gewöhnlichen Rauben, Sengen und Verheeren und der daraus entstehenden Unsicherheit und Hungers-

Bastarde, Wahnbürdige genannt. Danz l. c. Band VI. S. 33 u. 34. Sowohl von mütterlicher als väterlicher Seite vererbte sich die Knechtschaft auf Kinder und weitere Nachkommen. Späterhin drückte man dieß sehr treffend durch das Sprichwort aus: Das Kind gehört zur ärgern Hand. War daher nur eins der Eltern eine unfreie Person, so wurden auch die Kinder unfrei, und diese hießen Bößgeborne, Bastarde, Wahnbürtige.

[14]) Eisenhart l. c. S. 75. Trittst du mein Huhn, wirst du mein Hahn. Oder: Die unfreye Hand zieht die freye nach sich. Beyde Sprichwörter haben einerley Bedeutung und handeln von der andern Art, wie ein Mensch auf eine stillschweigende Weise die Leibeigenschaft sich zuzieht, nehmlich durch eine Heirath mit einer Person leibeignen Standes. Danz l. c. Band VI. S. 35. Unter andern traf dann den Freien, der eine Unfreie ehelichte, nichts geringeres, als der wirkliche Verlust der Freiheit; in Gemäßheit des bekannten Sprichworts: Die unfreie Hand zieht die freie nach sich. Dieß galt auch nicht nur dann, wenn ein leibeigner Mann eine freie Weibsperson heirathete, sondern eben so in dem Fall, wenn ein freier Mann mit einer unfreien Weibsperson eine Ehe eingieng; wie man dann deswegen noch die besondre Parömie in Gang brachte: „Trittst du mein Huhn, wirst du mein Hahn.“ Band V. S. 234. Die Henne ist ein vorzügliches Kenntzeichen der Leibeigenschaft, und man wird daher wohl bei jedem Leibeigenen eine Henne als Symbol antreffen.

noth) gar mancher Arme sich, um des Lebens willen, des Lebens höchstes Gut abpressen [15]).

d) Von öffentlichen Verbrechern und bösen Schuldnern, die ihre Strafe nicht büßen (bekanntlich hatte nach altdeutschen Rechten jedes Verbrechen seine Taxe, nach welcher es mit Geld gebüßt wurde) und ihre Schuld nicht zahlen konnten, wurden jene als Leibeigne dem Könige oder Fürsten oder Wem der Blutbann zustand — diese als solche ihrem Gläubiger vom Richter zuerkannt oder übergaben selbst sich Dem, der für sie zahlte [16]).

---

[15]) Johannis Nicolai Hertii Opusculorum Vol. II. pag. 161. Subdebant se pauperes servitio, ut quantulumcunque de alimento porrigerent. Danz l. c. Band VI. S. 38. Ausdrückliches Hingeben in die Leibeigenschaft durch förmlichen Vertrag war ehemals keine seltene Erscheinung. Armuth, Druck und Verfolgung von Seiten mächtiger Personen, — Unglück im Spiel gaben dazu die Veranlassung. Zur Erleichterung des Beweises verfaßte man über eine solche Handlung gar häufig eine eigne Urkunde und nannte diese einen Ergebebrief. Arndt l. c. S. 23. Hungersnoth und Elend, woran es diesen Zeiten nie fehlen konnte, und Schulden trieben manchen, sich zu verkaufen oder zu verschenken, oder auch Weib und Kinder, welches nicht verboten war. (Marculfi Formulae II, 28.)

[16]) Hertius l. c. Vol. II. pag. 160. Ob paupertatem vel delictum alteri se in servitutem mancipare solenne erat. Runde l. c. §. 542. Seite 490. Ehedem konnte man auch zur Strafe in Leibeigenschaft fallen, diese traf vorzüglich böse Schuldner. Arndt l. c. S. 24. Andere fielen durch Verbrechen in Sklaverei, oder gaben sich einem dritten als Knecht hin und dienten bei ihm die Buße ab, die er für sie zu zahlen übernahm. Oeffentliche Verbrecher wurden, wenn sie nicht zu büßen hatten, als Knechte des Königs zu mancherlei Arbeit verdammt, die Weiber in den Geneztunc verstoßen, wo sie mit den Mägden in Wolle und Flachs arbeiten, weben und spinnen mußten. Carl Gottlob Anton's Geschichte der deutschen Landwirthschaft, Th. I. S. 437. Das Gebäude, in welchem die Weibspersonen beysammen wohnten, hieß: Genez-Tunc, oder lateinisch, verdorben, Geneceum, aus welchem man sich ein griechisches Gynäkeum, oder ein morgenländisches Harem erdachte. Runde l. c. §. 209. S. 178. Wer die Sicherheit des Credits ehedem in Deutschland als vorsätzlicher Betrüger wankend

e) Außereheliche und Findel-Kinder wurden Leibeigne, jene des Königs oder Fürsten, diese Desjenigen, der sie aufnahm und erzog [17]).

f) So lange gerichtliche Zweikämpfe noch als gesetzliche Entscheidungsmittel bei zweifelhaften Thatsachen und streitigen Rechten als Ordalien oder Gottesurtheile galten, war auch Leibeigenschaft das gewöhnliche Loos des überwundenen Theiles. — Hagestolze fielen gleichfalls in Leibeigenschaft [18]).

---

machte, der wurde seinem Gläubiger zu Hand und Halfter übergeben, womit er Freyheit und Ehre verlor. Eisenhart l. c. S. 432 u. 433. Wer nichts im Beutel hat, muß mit der Haut bezahlen. Dieses in Deutschland sehr bekannte Sprichwort, dessen Verstand gar leicht einzusehen ist, hat eigentlich seinen Grund in den römischen Rechten und Gewohnheiten u. s. w. Bey den alten Deutschen ist es mit der Hand- und Halftergebung ebenso beschaffen gewesen u. s. w. Auch in den mittleren Zeiten ist es in beständigem Gebrauch gewesen, daß man böse Schuldner mit der Haut büßen lassen, wenn man von ihnen nicht die Wiedererstattung der Schuld erhalten konnte. Es heisset davon im sächsischen Landrecht: „Wer da Schulde fordert vor Gerichte auf einen Mann, der nicht gelden mag noch Bürgen setzen, der Richter soll ihm den Mann antworten für das Geld, den soll er halten gleich seinem Gesinde mit Speiß und mit Arbeit. Will er ihn dann spannen mit einer Halden oder mit einer Fessel, das mag er thun: anders soll er ihn aber nicht peinigen.

17) Arndt l. c. S. 24. Wer das Unglück hatte, außer der Ehe geboren zu werden, war des Königs oder Kaisers Leibeigner, der ihn beerbte. Die härteste Leibeigenschaft dieser Gattung drückte die Pfaffenkinder. — Auch Findelkinder wurden gewöhnlich als natürliche Leibeigne ihrer Fütterer angesehen. — Danz l. c. Band VI. S. 41. Ausgesetzte Kinder zu Leibeignen zu machen, ist längst veraltete Sitte.

18) Runde l. c. §. 542. S. 490. So lange Duelle noch die Gestalt von Ordalien oder Gottesurtheilen hatten, war Knechtschaft das gewöhnliche Loos des überwundenen Theiles. Hagestolzen fielen vormals gleichfalls in Leibeigenschaft. Danz l. c. Band VI. S. 40 und 41. Die Geschichte hat uns über die gerichtlichen Zweikämpfe mehrere merkwürdige Beispiele aufbewahrt. [Ein daselbst erzähltes sehr interessantes Beispiel möge man selbst nachlesen.]

Die Lehnsusurpation also war es, wie oben gezeigt worden ist, welche das ganze gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß mit allen seinen Lasten und Unterarten bis zur beschränkendsten Gutseigenhörigkeit oder Leibeigenschaft, dieser vorher den Deutschen unbekannten Art von Sklaverei, erst eingeführt und verbreitet hatte [19]). — Allein das mit dem Lehnwesen so eng verflochtene Faustrecht (wegen der daher rührenden Schutzbedürftigkeit und aufgezwungenen Schutzunterhörigkeit) erschwerte und vermehrte nicht nur alle bäuerlichen Lasten, denn was ein solcher Schutz- und Zwingherr gebot und verlangte, war eben Recht; sondern verbreitete die Leibeigenschaft immer mehr und dergestalt, daß es außer den Besitzern der Herren- oder Rittergüter und den Bewohnern der Städte fast gar keine Freie mehr gab. Jeder, der noch einen kleinen Rest von Freiheit besaß, mußte eilen, seiner Sicherheit wegen, sich einen Schutz- oder Schirmherrn zu verschaffen, und diesen Schutz mit Diensten und Leistungen aller Art, ja mit seiner Freiheit selbst zu bezahlen [20]). — Alles, was sich nicht hinter die Mauern einer Stadt retten konnte, wurde wenigstens hof- und erbhörig, erbunterthänig — oder gar hals- und leibeigen, **glebae adscriptus.**

g) Nun wurde sogar noch der Alles unterjochende Grundsatz eingeführt: daß die Luft eigen mache; — Jeder, der sich nicht unterwerfen wollte, wurde eingefangen; daher das

---

[19]) Es wird inständig gebeten, ehe man weiter liest, die hierher gehörigen fünf ersten Citate der Note 14. des ersten Capitels aufmerksam nachzulesen;

[20]) hier aber die hieher gehörige ganze Note 19 des ersten Capitels aufmerksam nachzulesen. — Göttingisches historisches Magazin, Bd. III. Heft 1. Stück II. S. 43. Im neunten und zehnten Jahrhundert wurden die ehemaligen Freyen, die Bewohner der Städte ausgenommen, in Leibeigenschaft gestürzt. [Mit der in dieser Zeit usurpirten Amts- und Besoldungsgüter-Erblichkeit durch diese nun erblichen Beamteten d. h. mit dem aufgekommenen Lehnwesen.] S. 46. Ohngefähr um eben die Zeit, als der Stand der Freyen außer den Städten verschwand.

Wildfangsrecht [21]). — Nunmehr in der höchsten Blüthe des Lehn- und Faustrechts-Unfugs, nun konnte man mit Schiller in That und Wahrheit sagen:

Aus der Welt die Freiheit verschwunden ist,
Man sieht nur Herrn und Knechte [22]). —

Alles, was diese Herren befahlen, festsetzten, durch Gewalt behaupteten, war eben Recht, d. h. machte sich geltend als Recht, welchem sich zu unterwerfen ein Gesetz der Nothwendigkeit für alle von jener Gewalt erreichbaren Schwachen war, welche als ehemalige bloße Amts- nun aber Guts-Unterhörige dem Joche der Gutseigenhörigkeit oder Leibeigenschaft selten entrinnen konnten. Alles war so tief in knechtische Unterthänigkeit versunken, daß man sogar jede kleine Gefälligkeit, ja das Recht selbst, als eine Gnade ansehen sollte und mußte; wovon die widrigen Spuren in der Schrift- und Umgangssprache des Guts-, Lehn- und Erb-Adels sich bis auf diesen Tag erhalten haben. — Dienste und Erpressungen aller Art an Geld, Früchten, Victualien u. s. w. wurden von den gnädigen Gebietern oder Zwing-

---

[21]) Boehmeri Exercitationes ad Pandectas, Vol. I. Exercitatio XVIII. Sectio III. §. III. pag. 785. Alius porro tacitae constitutionis modus est quoque hodie secundum illam juris Germanici paroemiam: Die Luft macht eigen. Quo pertinet quoque celebratum illud jus *Wildfangiatus*. Danz l. c. Band VI. S. 39. Wenn man sich Jahr und Tag in einer Gegend aufhält, in welcher die Luft eigen macht. Auch ziehlt das Wildfangsrecht zum Theil eben dahin. Runde l. c. §. 316. S. 263. Etwas dem Wildfangsrechte Aehnliches, wenn gleich nicht unter diesem Namen, beobachtet man überall, wo die Luft eigen macht. Arndt l. c. S. 38. Das kann man sagen, daß in der Blüthe des Lehnregiments kein vollkommener Freier mehr war, wer sich herausnahm frei seyn zu wollen, ward wie ein wildes Thier, das in der Biesterung (daher Biesterfreiheit) irre, eingefangen und gezähmt.

[22]) Reiterlied in Wallensteins Lager. — Schmidt l. c. Th. III. S. 440. Der Adel konnte keinen dritten Stand neben sich dulden. Alles sollte entweder Knecht oder von Adel seyn [Adel, Ritter, Gutsherren waren damals Synonyma. Man sehe in Note 17 des ersten Capitels die eingezogene Stelle].

herren so vervielfältigt, daß, wenn man die Verzeichnisse derselben lieset (Danz l. c. Band V. liefert von Seite 233 bis 242. ein sehr umständliches, möchte man es hier doch ein Mal überlaufen!) man über die Menge erstaunt, mit welcher diese so unterdrückten, vormals so freien und unbelasteten Bauern ihr ganzes Leben hindurch geplagt waren, und man kann nicht begreifen, wie alles Dieses aufzubringen nur möglich war. Außer diesen gewöhnlichen und jährlich wiederholten, größten Theils auf Feldbesitz und Gehöfte radicirten Diensten und Leistungen mußten die guts- und hofhörigen Hals- und Leibeignen, wenn sie herangewachsen waren, besonders noch zum Bekenntnisse der Guts- und Schirm-Herrschaft, der Hals- und Leib-Hofhörigkeit jedes Jahr den Leibschilling, Leibzins, das Schirmgeld, die Gezeugniß- und Hofpfennige erlegen [23]). Auch gab es noch gar mancherlei andere Personal- oder Leibzinsen bei wichtigen Ereignissen und bei wichtigen Abschnitten des Lebens: so mußte z. B. der Leibeigne, wenn er sich verehelichen wollte, erst die Erlaubniß dazu seinem Herrn mit dem Brautlaufe, Frauenzinse, Hemdschillinge, Mannthaler u. s. w. bezahlen [24]); und

---

[23]) Danz l. c. Band VI. S. 58. Hier müssen wir noch derjenigen Leibespflichten besonders gedenken, deren unterscheidendes Kenntzeichen darin besteht, daß sie nicht auf dem Gute, sondern auf der Person, und zwar nicht bloß des Hausvaters, sondern dem Kopfe jedes mannbaren Leibeignen männlichen und weiblichen Geschlechts haften. Außer der Henne nehmlich, die man selten vermissen wird, konnten die ordentlichen jährlichen Leibespflichten entweder in Korn oder Geld bestehn. Ersteres heißt das Leibkorn. Die Geldabgaben heißen Leibgeld, Leibbede, Leibschilling, Leibpfennig, Leibzins. Band V. S. 241. Zum Bekenntniß der Schirmherrschaft, Schirmgeld, Schirmhaber, Schirmwein. Zum Bekenntniß der Leibeigenschaft, Hühnerlieferung, Leibespflichten. Zum Bekenntniß der Hofhörigkeit, Gezeugnißpfennige, Hofpfennige.

[24]) Runde l. c. §. 544. S. 491. Der Leibeigne darf ohne Einwilligung seines Leibherrn keine Ehe schließen und muß demselben zur Recognition der Leibeigenschaft bey dieser wichtigen Handlung eine gewisse Abgabe geben, welche Bedemund, Bettemund, Bauermiethe, Braut-

war es eine Jungfrau, so hatte sie ihrem Herrn für das Recht des Kranzes oder der ersten Nacht (jus primae noctis), so weit trieb es Anmaßung und Rohheit, Uebermuth und Frechheit der Leibherren, den Kranz- oder Busenzins [25]), hier und da, sit venia verbo! der Bunsengroschen genannt [26]), zu entrichten. — Und führte den Geplagten endlich Der, der alle Ketten bricht, der jeder Bedrückung, jeder Noth ein Ende macht, aus diesem Sklavenzwinger zur ewigen Freiheit über, so verlangte von der nachgelassenen geringen Habe der gnädige Herr, der ihn im Leben schon genug gedrückt und ausgesaugt, auch nach dem Tode noch das Beßte jeder Art: Köhrrecht, Hauptfall, Todtenzoll, Besthaupt, **mortuarium, manus mortua, main morte etc.** [27]).

---

lauf, Frauenzins, Hemdschilling, Hemdlaken, Mannthaler, Klauenthaler, Kardinstelgeld, Busenhuhn, **maritagium, marcheta, cunnaginm etc.** genannt wird. Danz l. c. Band VI. S. 46. Unentgeldlich wird die Einwilligung zur Verheirathung gemeiniglich von dem Leibherrn nicht ertheilt. Gleichbedeutende Namen sind ꝛc. [wie bei Runde].

[25]) Arndt l. c. S. 33. Auch das Recht der ersten Nacht, oder das Recht des Kranzes mußten die leibeignen Mädchen von ihren Herren lösen. Dies war eine verschiedene Taxe. In Corvei löfete man es 1153 mit zwei Schillingen. Anton's Geschichte der deutschen Landwirthschaft, Th. II. S. 225. So mußte 1153 in Corvei jedes Mädchen, welches heirathete, den Preis ihrer Keuschheit oder ihrer Jungferschaft, **pro pretio pudicitiae** mit zwei Schillingen erlegen.

[26]) Danz l. c. Band VI. S. 46. Im Querfurtischen mußten die Bräute persönlich bei Amte erscheinen und ausdrücklich sagen: „Hier bring ich meinen Bunsengroschen." Weil jedoch dies den schamhaften Töchtern in die Länge gar zu anstößig geworden; so durften sie jetzt bei ihrem Erscheinen ganz züchtiglich sagen: „Hier bring ich, was ich schuldig bin."

[27]) Runde l. c. §. 495. S. 494 und 495. Das letzte von den aus der Leibeigenschaft und einer ähnlichen strengen Dienstverpflichtung entstehende Recht betrift den Haupt- und Sterbefall oder das Mortuarium. Dieses besteht in dem Rechte eines Leib- oder Gutsherrn auf den Todesfall seines Leibeignen oder Gutsunterthan, aus dessen Nachlasse dasjenige zu fordern, was ihm nach besondern darüber vorhandenen Verträgen, Gesetzen oder Herkommen vor allen Universalerben daraus

Die verdoppelte Anarchie des Lehnwesens — und des Faustrechts, — dieser zwei Ausgeburten und Ungeheuer des neuerdings so angepriesenen Mittelalters, hatte also die Unterjochung der früher so freien und unbelasteten Bauernschaft unter allen deutschen und deutschverwandten Völkerstämmen erst eingeführt — und dann auch vollendet; — und es ist nicht zu ermessen, bis zu welcher noch fürchterlichern Tiefe der Knechtschaft dieser so zahlreiche, so nützliche und unentbehrliche, ursprünglich ganz freie und unbelastete Theil des Volkes würde hinabgedrückt worden seyn; wenn frühere, gleichzeitige und nachfolgende Ereignisse nicht vorgebeugt, die Lasten des gutshörigen Bauern und das Joch der Leibeigenschaft selbst nicht erleichtert, letzteres hier und da nicht gänzlich abgenommen hätten.

Es folgen daher hier nun diese Arten, Zufälle und Ereignisse, wodurch man aus der Leibeigenschaft befreit, diese vermindert und erleichtert, ja hier und da ganz aufgehoben wurde:

a) Hierbei muß vorerst und hauptsächlich die Verbreitung des Christenthums erwähnt werden, in dessen Lehren, wenn gleich entstellt durch die unreinen Hände, die sie überliefert hatten, von dem ursprünglichen Geiste der Sanftmuth und allgemeinen Menschenliebe doch noch so Viel lebte und wirkte, daß es auch in Ritterherzen mit jener harten und tyrannischen Behandlungsart ihrer ungerecht belasteten und unterjochten Brüder sich unmöglich vertragen konnte. Schon diese Religion mußte

---

gebührt. Dieses Recht führt vielerley Namen, welche zum Theil von dem Falle selbst hergenommen sind, in welchem dasselbe ausgeübt wird, als Trauerrecht, Verstarb, Geläß, Todenzoll, Waidmahl, Erbfall, Erbrecht, Sterbehandlohn, Fallrecht, Todenfall, todte Hand, Exuviae, Manus mortua, Main morte, Vltimus census, Jus caduci, Caduca mortis, Jus luctuosum. Zum Theil haben die Namen auf die Sache eine Beziehung, welche dem Leib- oder Gutsherrn vermöge dieses Rechts zufällt; als Erbgeld, Leibgeld, Leibpfennig, Gewandtheil, Gewandfall, Besthaupt, Besttheil oder Buttheil, Bettgewand, Curmede oder Köhrrecht, Köhrpferd, Beutelrecht, Jus capitale, Caput optimum, Heriotum, Bidellae jus.

wohlthätig auf das Schicksal der Leibeignen wirken [28]). Aber auch, wenn auch nicht immer Stiftern und Klöstern, doch den wirklichen geistlichen Dienern dieser Religion gebührt in dieser Hinsicht ein vorzügliches Lob. Wie manche Erleichterung, wie manche Freilassung sogar bewirkten sie nicht dadurch, daß sie beide als ein verdienstliches, Gott wohlgefälliges Werk anpriesen und manche ihrer ritterlichen Beichtkinder durch Androhen ewiger Strafe, oder durch Zusagen ewiger Belohnung bewogen, für die ewige Erlösung ihrer Seelen die zeitliche ihren Knechten und Leibeignen zu bewilligen? „**Pro redemtione seu remedio animae nostrae**" ist der Eingang vieler Manumissions-Urkunden [29]). —

---

[28]) Danz l. c. Band V. S. 175. Die mehrere Ausbreitung des Christenthums mußte auf die Bauern nothwendig den wohlthätigsten Einfluß haben; denn mit den Lehren desselben vertrug sich das Recht über Leben und Tod, und überhaupt das Herabsetzen der Menschen in die Klasse von Sachen durchaus nicht. Schmidt l. c. Theil III. S. 185. Der Verfasser des Schwabenspiegels giebt sich insonderheit viele Mühe, zu erweisen, daß man von der Leibeigenschaft nichts in der heiligen Schrift finde, und beschließt seine Untersuchung mit dem treuherzigen Wunsche, daß es demjenigen Gott vergeben solle, der es zuerst gedacht oder in die Gewohnheit gebracht.

[29]) **Boehmer l. c. Exercitatio XIX. §. XIII. pag. 839 et 840. Factum id fuisse [manumissiones] ex aliqua superstitionis vel devotionis ratione, pro redemtione animae scilicet, quae formula in antiquis manumissionum litteris frequentissima est: ex judicio et doctrina clericorum olim creditum fuisse, servitutem talem repugnare fidei catholicae, vel ad minimum opus meritorium in manumissionibus latitare. Non negamus, has similesque rationes quandoque animos dominorum flexisse, ut uni alterique pro remedio animae, ut loquuntur, vel testamento vel inter vivos libertatem darent.** Arndt l. c. S. 44. Wir kommen endlich zu der fröhlichen Aufgabe: wodurch nehmlich die Menschenplage, Sklaverei, gemildert, wodurch sie nach und nach ganz oder zum Theil gebrochen ward. Hier gebührt der christlichen Religion und ihren Dienern, den Geistlichen, wieder mit die erste Stelle. S. 46 u. 47. Aber nicht bloß immer persönlich, sondern durch die heilige Religion selbst wurden die Geistlichen Beschützer der Menschen. Wo die Schrecken und die Macht des weltlichen Scepters kraftlos wurden, da traten die einer andern Welt ein. Fast alle Freilassun-

Auch die öffentliche Kirchenzucht trug zur schonendern Behandlung der Leibeignen bei: sie setzte harte Kirchenstrafen, ja selbst die Excommunication auf den Todschlag eines Leibeignen [30]); Kirchen, Kirchhöfe, Klöster u. s. w. erklärte sie bei Strafe des Banns für heilig und unentweihbar, wodurch sie zu Zufluchtsorten und Freistätten für Verfolgte, Bedrängte und Gemißhandelte wurden, wohin auch viele Leibeigne flüchteten, um sich aus der Gewalt tyrannischer Herren zu retten [31]). — Die geistlichen Corporationen der Klöster und Stifter, ehe besonders die reicheren derselben noch nicht zu nutzlosen Sinecuren und Pfründen des Adels herabgesunken waren, behandelten auf ihren vielen und weitläufigen Besitzungen, womit sie fromme Freigebigkeit nach und nach bereichert hatte, ihre hörigen und leibeignen Bauern weit menschlicher, als die weltlichen Guts- und Leibherren; daher auch das Sprichwort entstand: Unter'm Krummstabe ist gut wohnen [32]).

---

gen, fast alle beurkundete Erleichterungen der Unterdrückten, oft durch Vermahnungen der geistlichen Herren veranlaßt, fangen mit der Formel pro remedio animae nostrae an.

[30]) Arndt l. c. Noch gewaltiger wirkte die öffentliche Kirchenzucht auf die großen Verbrecher, die sie gleichsam der öffentlichen Beschimpfung preisgab und ihren rohen Sinn bändigte. In dem Capitular Ludwigs des Frommen und Lothars heißt es: „Wer seinen eignen Sklaven ohne Mitwissen des Richters getödtet, werde excommunicirt oder besere die Schuld durch die Buße von zwei Jahren." Eine andere Verordnung findet sich bei d'Acher Tom. IX. c. 102. Wenn eine Frau, von Zornwuth entbrannt, ihre Magd schlägt, so daß sie binnen drei Tagen stirbt, und es ungewiß, ob zufällig oder absichtlich sie erschlagen: Wenn absichtlich, büße sie sieben Jahre, wenn zufällig, fünf, und enthalte sich aller Kirchengemeinschaft.

[31]) Arndt l. c. S. 48. Zu größerer Hülfe der Elenden machte die Frömmigkeit noch Kirchen, Klöster und Kirchhöfe zu unverletzlichen Freistätten, deren Entweihung der Bann strafte.

[32]) Anton l. c. Theil I. S. 173. Der Leibeigne fieng an vorzüglich unter den sich mehrenden geistlichen Stiftungen nach Freyheit zu streben, und erlangte an mehreren Orten wenigstens einen Schatten davon. Und wenn er auch nicht mehr errang, nicht erlangte, daß Haus und

b) Manche nicht unbedeutende Erleichterung ihres Zustandes verdankten die gutshörigen und leibeignen Bauern auch den

---

Feld sein eigen ward, so erhielt er doch gemessene Dienste, denn man fieng an, sie in einigen Gegenden genauer zu bestimmen. Band II. S. 233 bis 240. Milderung der Dienste und Abgaben der Leibeignen durch Bischöfe und Aebte. Runde l. c. §. 485. S. 418. Insonderheit verdient hier in Betracht gezogen zu werden die mehrere Ausbreitung des Christenthums, welche eine große Menge Bauern unter den Krummstab brachte, von dem sie sanfter behandelt wurden. Danz l. c. Band V. S. 163. Zuerst führten die Klöster gemessene Dienste ein, und so wußten beide Theile, was sie zu fordern und zu leisten hatten, woher auch das Sprichwort, unter dem Krummstab ist gut wohnen, seinen Ursprung erhalten haben mag. Man fieng an, das Hingeben der Freiheit an die Knechte als ein gottesdienstliches Werk zu betrachten. S. 175. Die Geistlichkeit fieng daher nach dem bekannten Sprichwort — unter Krummstab ist gut wohnen — frühe schon an, ihre Gutsbebauer milde zu behandeln, und weil man das Schenken an geistliche Hände für ein gottesdienstliches, die ewige Seligkeit schaffendes Werk ansah, so mehrte sich die Zahl der Bauern unter dem Krummstab von Tag zu Tag. S. 184. Der Geschichte zu Folge zeichnen sich im Durchschnitt diejenigen Bauern, die geistliche Korporationen als ihre Gutsherrschaft erkennen, vor den übrigen merklich aus. Einmal werden solche nach dem bekannSprichwort — unter Krummstab ist gut wohnen — überhaupt in Ansehung der der Gutsherrschaft zu leistenden Dienste und Abgaben schon seit alten Zeiten milde behandelt. Arndt l. c. S. 50 und 51. Eine Menge Besitzungen waren von den Inhabern an die Geistlichkeit verkauft und verpfändet. Die Leibeignen bekamen also eine mildere Herrschaft, wie die geistliche im Mittelalter durchaus war, und es wurde ihnen dadurch möglich, sich nach und nach neue Vortheile und Erleichterungen zu verschaffen. — L. T. Spittler's Geschichte des Fürstenthums Calenberg, Th. I. S. 105. Der Bauer gehörte zum Hofe, wie sein mitpflügender Ochse zum übrigen Reichthum des Gutsherrn gehörte, er hatte kein Eigenthum und keine Hoffnung zum Eigenthum, und selten gewann er eine merkliche Milderung seines Zustandes, bis ihn etwa sein Schicksal einen Abt oder Bischof zum Herrn gab, der aus redlichem christlichen Sinne seinem Mitmenschen einiges Menschheitsrecht schenkte und den leibeignen Mann, oft freylich noch unter mancher harten Bedingung, in einen Zinsmann verwandelte. Dank sey es dem Fegfeuer, und der Laien Furcht für dem Fegfeuer, daß Schenkung von Höfen und

Kreuzzügen, welche es der ganzen westlich-europäischen Christenheit zur heiligsten Gewissenssache machten, das Land, in dem der Heiland gelebt und gestorben, dem Joche der Ungläubigen zu entreißen. Da entband man Jeden von Verträgen, Gelübden und Eiden, von weltlichen und geistlichen Pflichten, und erließ sogar dem Verbrecher zeitliche und ewige Strafen, sobald er der Fahne des Kreuzes folgte; Den aber traf der Bannfluch, der es zu hindern suchte. Die natürliche Folge davon war, daß Alle, die in Noth und Druck lebten, solchen Herren entliefen[33]). Die

---

Appertinenzstücken der Höfe mit unermüdeter Verschwendung durch's eilfte und zwölfte Jahrhundert fortgieng, und daß endlich die wiederholtesten Beyspiele einer allmäligen Befreyung der Leibeignen eines Klosters oder einer Kirche den Anfang eines neuen Zustandes machten.

[33]) Danz l. c. Band V. S. 165. Die Kreuzzüge zu Ende des eilften und auch in den folgenden Jahrhunderten milderten den Zustand der Bauern nicht wenig. Boehmer l. c. Vol. I. Exercitatio XIX. §. XVII. pag. 845 et 846. Secundam [ad impetrandam rusticorum libertatem] occasionem adscribo expeditionibus cruciatorum sacris, quae circa decursum saeculi XI. inauspicatum habuerunt initium, pontifice anno 1095 tubam belli sacri inflante. Superstitio, qua eo tempore orbis universus, imperio papae obnoxius occaecatus erat, incredibilem hominum cujuscunque generis multitudinem induxit, ut pro terra sancta ab infidelibus liberanda, communi consilio arma arriperent, et iter hoc, quod *Viam Dei* per astutiam cleri vocabant, temerario ausu suspicerent, tam clerici, tam laici: tam nobiles, quam plebeji: tam ingenui, quam servi: tam prava obstinatione animi, ut ne quidem claustris monasticis inclusi in officio retineri potuerint. Hac occasione incredibilis copia rusticorum agros, aratrum et obsequium dominis debitum postposuit superstitioso huic zelo et reluctantibus etiam dominis iter in terram sanctam, sed in sui interitum, suscepit, sub tegmine et imperio clericali et monastico adeo tuta, ut dominis integrum non esset, abitum horum impedire. Pag. 147. Quotquot rustici superstites fuerunt, occasionem, absentibus et deletis nobilibus, captaverunt ad libertatem perveniendi, tum quod ex his civitates civibus orbatae replendae; tum quod etiam, in tanta rusticorum hominumque penuria, cum superstitibus indulgentius paullo agendum esset. Arndt l. c. S. 50. Mehr noch wirkten die Kreuzzüge unmittelbar durch ihre Folgen auf die Unterdrückten. Was in Elend und

Leibherren sahen sich daher genöthigt, ihre Leibeignen weniger hart und tyrannisch zu halten, ihnen und überhaupt ihren hofhörigen Bauern von den geraubten Rechten des Menschen, von der geraubten frühern Freiheit wieder Etwas zurückzugeben, wenn sie dieselben nicht sämmtlich verlieren wollten. — Nach Schiller's Urtheile ein weit besserer Gewinn, als die übrige Ausbeute der Kreuzzüge, z. B. die Schlüssel Jerusalems, oder die Nägel vom Kreuze des Erlösers [34]).

c) Die Städte — deren es in Deutschland lange Zeit gar keine, dann nur wenige, wohl aber Raubschlösser, Ritterburgen nebst Gemeinden und Dörfern unterthänig gewordener, unterdrückter Bauern und hofhöriger Leibeignen gab — die Städte in Deutschland, die sich seit den sächsischen Kaisern so sehr vermehrt und gehoben [35]), von herrischen Vögten nach und nach befreit, durch Innungen, Zünfte und Verbündungen unter einander Selbstständigkeit, Municipalverfassung und Autonomie im Innern, Macht und Ansehen von Außen erlangt hatten, auch

---

Druck lebte, das lief natürlich zuerst zu den Fahnen, und die Herren durften und konnten es nicht wehren. So war Walter Habenichts Heer zusammengesetzt, das er auf den Ebenen von Kleinasien todtschlagen ließ. Er hatte unter seiner Menge nur drei Ritter (Albertus Aquensis, lib. VII.). Es kam daher, daß in manchen Districten Deutschlands und Frankreichs, wenn man nachzählte, auf 5 bis 7 Weiber nur ein Mann blieb. Man mußte die Sklaven milder behandeln und die Dienstbarkeit erleichtern, damit sie nicht alle davon liefen und sich zur Ehre Gottes todtschlagen ließen.

[34]) Schiller's kleinere prosaische Schriften, Leipzig bei Crusius 1792. Th. I. Abhandlung VIII. S. 410.

[35]) Man sehe die Note 4 dieses Capitels. Johann Stephan Pütter's historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs, Theil I. S. 105. Hauptsächlich haben wir dieser Regierung [Heinrichs I.] die große Veränderung zu danken, die im innern Zustande von ganz Teutschland davon abhängt, daß es jetzt mit Städten angebaut ist, da bisher, außer Bergschlössern oder Klöstern, die etwa mit Mauern umgeben waren, alles übrige nur aus einzelnen Höfen und Dörfern bestand.

manche von ihnen, mit wenigen Einschränkungen, ihre eignen Herren geworden waren (freie Reichsstädte) — die Städte in Deutschland trugen besonders und vielleicht am Meisten dazu bei, den Leibeignen ein milderes Loos zu bereiten [36]). — Viele der Bedrücktesten und Gemißhandeltsten unter den Leibeignen suchten Schutz hinter jenen Mauern, wo Künste, Handel und Gewerbe, auch Gärtnerei und Feldbau viel fleißige Hände beschäfftigten und

---

[36]) Anton l. c. Th. II. S. 241. Auch wurden die Städte den Leibeignen sehr vortheilhaft, indem sie sich dahin flüchteten. K. D. Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, Th. III. S. 123 u. 124. Der hörige Landmann, bisher in Betäubung, faßte seinen Zustand in das Auge, seitdem er in geschlossenen Orten Mitglieder des dritten Standes zu freien Menschen sich aufrichten sah. Quälender Unmuth, die Folge der Vergleichung, brachte manchen zu dem schweren Entschlusse, seinen Heerd zu verlassen, in die Freistätte zu flüchten, wo dem Volke vergönnt war, Mensch zu seyn. Schmidt l. c. Th. IV. S. 544. Nicht allein ein großer Theil zog sich jetzt mehrerer Sicherheit wegen in die Städte und nahm dort das Bürgerrecht an, sondern auch Fürsten und Herren konnten mit aller ihrer Macht nicht hindern, daß sich nicht einer Seits ihre meistens damals noch leibeignen Unterthanen ihnen zu entfremden suchten, andrer Seits aber die Städte sie, ungeachtet aller Gegenbemühungen, in Schutz nahmen. — Ein solcher neue Ankömmling, wenn er keinen Vortheil hatte, so war er doch wenigstens der Leibeigenschaft entledigt. Arndt l. c. S. 51. Doch erst mit den Städten begann die Befreiung und Mündigmachung der Menschheit, die von dem obersten bis auf den untersten wirkte. — Unter den sächsischen Kaisern mehrten sich die Städte. S. 53. Der ämsige Künstler, der rüstige Kaufmann schnallte Panzer und Harnisch um, die schwerfälligen Ritter sanken unter den Keulen und Schwertern der Freien. Die Burgen fielen in Trümmer und loderten in Dampf auf. Die Unterdrückten flohen hinter die Bollwerke der Städte und fanden dort Sicherheit und oft Wohlstand und Ehre, die ihnen sonst auf immer versagt schienen. Danz l. c. Band V S. 176. Der so schnell zunehmende Flor der Städte und die furchtbar wachsende Macht dieser Gemeinheiten mußte nothwendig die Herren zu mildern Gesinnungen gegen ihre Hintersassen bringen; denn die städtischen Mauern boten so manchen entlaufenen Bauern eine Freistatt dar.

und nöthig machten; wo also die entlaufenen Leibeignen willkommene Aufnahme, reichlichen Verdienst und Sicherheit vor ihren Verfolgern, die geraubte ursprüngliche Freiheit wieder fanden. — Hieraus entstanden eine Menge heftiger und blutiger Fehden zwischen den Städten und den Rittern oder Leibherren, wovon die Geschichten und Chroniken aller Provinzen und Städte erzählen. Und als die Städte, vorzüglich durch ihre Bündnisse unter einander, immer mächtiger geworden waren, beschwerten sich die Ritter oder Leibherren, welche in jedem Städter doch nur einen ihren Aufbürdungen und Unterdrückungen entkommenen Leibeignen erblickten, bei den Kaisern, daß die Städte ihnen ihre entlaufenen Unterthanen oder Ackersklaven vorenthielten. Die Kaiser erließen zwar manche Verordnung dagegen; doch geschahe es weit häufiger, daß sie dieser und jener Stadt ein förmliches Privilegium dazu ertheilten; bis es endlich ziemlich allgemeine Norm und zum Sprichworte wurde: „daß die Stadt frei mache," und daß nach Verlauf eines Jahres kein Leibeigner ihr wieder abgefordert werden könne [37]). — Dieß mußte natürlich

---

[37]) Runde l. c. §. 446. S. 376. Da übrigens aller Vorsicht von Seiten der Städte ungeachtet, ehedem nicht ganz verhütet werden konnte, daß mancher auf guten Glauben als freyer Mann aufgenommene Bürger dennoch in der Folge der Leibeigenschaft halber in Anspruch genommen wurde: So haben viele Städte durch erlangte kayserliche und landesherrliche Privilegien, wegen einer kurzen Verjährungszeit, die daher zu besorgenden Streitigkeiten abzuwenden gewußt. Schmidt l. c. Theil IV. S. 545. [Fortsetzung der in voriger Note angeführten Stelle.] Weil aber unendliche Streitigkeiten darüber entstanden, indem die Fürsten und Herren dergleichen Leute zurückfoderten, ward dasjenige, was der Kayser Rudolph der Stadt Wien zugestanden, als eine Regel angenommen, daß nehmlich, wenn jemand Jahr und Tag in einer Stadt ruhig zugebracht, ohne daß er wegen seiner Freyheit angefochten worden, er für alle Zeit frey zu achten sey. Danz l. c. Band III. S. 246. Desgleichen sind viele Städte eigends dahin privilegirt, oder haben durch bestätigte Statuten oder ein genehmigtes Herkommen eingeführt, daß derjenige, der eine gewisse bestimmte Zeit in ihren Mauern sich aufgehalten hat, von seinem bisherigen Leib-

sowohl mittel- als unmittelbar die Verringerung und Erleichterung der Leibeigenschaft zur Folge haben. Denn in den Städten, wo Jeder sich seines Erwerbs erfreuen konnte und wo kein Leibherr die Früchte erzwungener Arbeit für sich begehrte, wo weder Hofmeier noch Frohnvögte den vordem so frei gewesenen

---

herrn oder von demjenigen Gutsbesitzer, zu dessen Gut er gehörte, nicht mehr in Anspruch genommen werden darf, sondern, als durch Verjährung frei geworden, betrachtet werden soll. Band IV. S. 372. Kaiser und Landesherren verordneten, daß nach Verfluß einer gewissen Zeit die Leibherren kein Vindicationsrecht mehr haben, sondern durch die Verjährung ausgeschlossen seyn sollten; so erhielten gar viele Städte Privilegien der Art, die aber freilich in Ansehung der Zeit außerordentlich von einander abweichen; — — der bei weitem gewöhnliche Termin ist Jahr und Tag. Arndt l. c. S. 54. Man hat Verordnungen und Gesetze genug aus dem dreizehnten, vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, die verbieten, keine Leibeigne von Fürsten, Edlen, Kirchen in die Städte aufzunehmen, und die Pfahlbürcher abzuschaffen. Aber was der Kaiser hier befahl, das vernichtete er dort wieder, und wer wollte die mächtigen Städtebunde zwingen, die einzeln mit den Mächtigsten unter den Fürsten es allenfalls aufnehmen konnten? Kaiser Friedrich II. gab der Stadt Regensburg im Jahr 1230 und 36 das Vorrecht, daß ein Leibeigner nur binnen einem Jahre solle aus ihr abgefordert werden können; eben dieses Recht erhielt Wesel 1277 von dem Grafen von Cleve. Eben dieses Recht hatten Lübeck und Schwerin. Speyer hatte im vierzehnten Jahrhundert wegen zu Bürgern aufgenommener Leibeigner viele Händel, vorzüglich mit Baden. Kaiser Wenzel entschied 1397 und 98, daß es ein alter Brauch sey, daß die Stadt frei mache. Hüllmann l. c. Th. III. S. 123. Gegen die Beispiele, daß der aufgebrachte ländliche Adel Privilegien der Auslieferung entdeckter Entlaufenen auswirkte, sind die entgegengesetzten bei weitem an Zahl überwiegend, daß Bürgerschaften das Recht erwarben, Fremde, die unter ihnen sich niederließen, als Freie behalten zu dürfen, wenn sie innerhalb einer bestimmten Zeit von Niemand als Hörige in Anspruch genommen würden. Jahr und Tag war meistentheils der Verjährungstermin: Bei Lübeck, Goslar, Braunschweig, Wien, Collmar, Hagenau, Ingolstadt und vielen andern. [Mehrere solcher von verschiedenen Kaisern den Städten ertheilten Privilegien führt an Hertius in opusculis, Vol. II. pag. 173 et 174.]

Bauer zu ungemessenen und unvergoltenen Hofdiensten trieben, wo man nicht nöthig hatte, in tiefer Unterthänigkeit als eine Gnade zu erflehen, was sich als Fug und Recht gebührte, und wo man nur sich selbst gegebenen Gesetzen gehorchte; — hier wurden die Ackersklaven des Lehn- und Ritterguts-Adels zu freien Bürgern erhoben. Sollten so wichtige Vortheile den Rittern nicht alle ihre Knechte entführen, so mußten sie selbst darauf denken, ihren Hof- oder Gutshörigen und Leibeignen das Erniedrigende und Erdrückende ihres Zustandes in Etwas vergessen zu machen, ihre Lasten und Ketten zu erleichtern, ihnen Etwas von ihrer ursprünglichen, ihnen erst geraubten Freiheit wieder zurückzugeben.

d) Ob die Einführung des römischen Rechts in Deutschland einen mildernden Einfluß auf die Leibeigenschaft und überhaupt auf die Lasten der übrigen gutshörigen Bauern gehabt habe, was manche Rechtslehrer und Historiker behauptet haben und wohl auch noch behaupten, möchte wohl nicht als ausgemacht anzunehmen, sondern eher zu bezweifeln seyn; wenn man bedenkt, daß das Personenrecht der römischen Gesetzgebung die Sklaverei unter sehr harten Bedingungen legalisirt [38]), und daher auch die Leibeigenschaft, wie die Fesseln und Lasten der übrigen gutshörigen Bauern, nicht sowohl lösen und verringern, als vielmehr bevestigen und erschweren mußte, zumal da, Rücksichten und zeitlicher Vortheile halber, dienstwillige Juristen, dieses Recht

[38]) Dr. J. A. Hellfeldii Jurisprudentia forensis secundum Pandectarum ordinem. Cura Eusebii Oeltze, §. 119. pag. 40. Servi sunt homines libertatis statu destituti, ideoque nullo gaudent statu civili, et non personarum, sed rerum jure censentur, ac sine capite esse creduntur. Sicuti vero de rebus in dominio existentibus domino regulariter disponendi liberum jus competit, ita quoque apud Romanos dominus de servo libere disponere eumque alienare, vindicare, imo veteri jure vita privare, recentiori autem solum castigare et per eum acquirere, sicque servus nil proprium habere poterat.

mißbrauchend, weidlich dazu geholfen haben [39]), auch wohl noch helfen. — **Vah et phui tantae ignominiae!**

e) Der im Jahre 1525 ausgebrochene sogenannte Bauernkrieg, der sich von den Grenzen der Schweiz durch Schwaben, Franken, einen Theil Oestreichs, die Gegenden des Ober- und Mittel-Rheins bis nach Thüringen und Sachsen verbreitete, und allein und einzig durch die Bedrückungen (welche sich die Leib- oder Ritterguts-Herren gegen ihre zur Verzweiflung gebrachten leibeignen oder frohn- und zinspflichtigen, ursprünglich frei und unbelastet gewesenen Bauern erlaubten), bewirkt und erzwungen wurde [40]), nöthigte durch die Folge der ihn begleitenden Schreck-

---

[39]) Arndt l. c. S. 55. Ob das römische Recht, welches seit dem dreizehnten Jahrhundert auch in Deutschland aufzukommen anfing, den Unterdrückten mehr geholfen oder geschadet habe, darüber streiten sich noch heute die größten Legisten. Hauschild l. c. S. 13. 14 und 15. [Dieses letztere Citat steht ungefähr in der Mitte der Note 20 des ersten Capitels, welches dort nachzulesen gebeten wird.]

[40]) G. Sartorius Versuch einer Geschichte des deutschen Bauernkriegs ꝛc. [Die hieher gehörigen Citate daraus stehen in der Note 20 des ersten Capitels; man bittet jene Note von diesem Citate an bis zu Ende zu lesen. Außerdem gehört noch hieher:] Sartorius l. c. S. 388. Zum achten sitzen wir beschwert, und der vil, die gutter inne haben, das dieselbigen Gutter die Guld (Gild) nicht ertragen kunten und die Bawern das ihre darauff einbusen und verterben, das die Herrschaft dieselbigen guter erbeer Leutt besichtigen lassen vnd nach der Billigkeit am Zinnse geld erschaff, damit der Bawer sein erbeit nicht umbsonst thue, dann eyn iglicher tagwerker ist seines Lohns wirdig. S. 390. Zum eylften wollen wir den Brauch, genannt den Todtfall, ganz und gar abthun haben, den nymmer leyden noch gestatten, das man witwen, waysen das ihre wider Gott und ehren also schendlich nemen berauben soll, wie es an vil Ortten geschehen ist, vnd von den, so sie besitzen und beschirmen sollten, handt sie vns geschunden und geschaben, vnd wann sie wenig fuge hattent gehobt, hetten dis gar genommen, das Gott nicht mehr leyden will, sondern soll ganz ab seyn, kein Mensch hinfüre schuldig seyn zu geben widder wenig oder vil. S. 391. Oeffentliches Ausschreiben der Bauern vor und zu Würzburg versammelt, an alle Fürsten. (Abgedruckt aus Ludwigs Geschichtschreiber vom Bisthum Würzburg, S. 429. 2te Columne.) Es ist kund, offenbar und

nisse manchen Gutsherrn zu menschlicherer Behandlung seiner leibeignen oder auch nur gutshörigen Bauern.

f) Dasselbe rieth auch die Verheerung und Entvölkerung des **dreißigjährigen Krieges** an [41]).

g) Mit ganz vorzüglichem Rechte muß hier zuletzt auch noch der bessern deutschen Fürsten gedacht werden [42]), (welche die

---

unverborgen, wie bisher ꝛc. darneben auch der arme gemeine Mann mit unträglichen, unbilligen Beschwerden, frohn, dienst, atzungen, aufflagen und andern beläſtigt, und dermaßen geschunden und geschabt, daß der mehrere Theil unter ihnen, auch ihre Kind in armuth, an bettelstab gewiesen und zu verderblichen Schaden kommen.

41) Boehmer l. c. Vol. I. Exercitatio XIX. §. XX. pag. 852 et 853 Multum quoque ad libertatem rusticorum hinc inde promovendam contulit injuria temporum ex calamitatibus publicis orta. — Satis nota sunt luctuosa Germaniae fata. Domestica bella cum rusticis eodem furore actis, quae saeculo XVI afflixerunt plures Germaniae provincias, sedari haud aliter potuere, quam cum insigni dominorum clade et detrimento. Tricennalis belli calamitas stragem peperit universalem, ut pagi destructi, fundi rurales derelicti, et agri ex defectu culturae dumetis obsepti et oppleti. Rusticorum plurimorum haec eo tempore fuit cantilena communis: Nos patriae fines et dulcia linquimus arva; nos patriam fugimus. Arndt l. c. S. 56. Man rechnet im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert zur Beförderung der aufgehobenen Leibeigenschaft in Deutschland nicht ohne Grund den Bauernkrieg und den dreißigjährigen. Der Bauernkrieg, der in Franken und Schwaben so scheußlich geführt ward, mochte durch Schrecken wirken, wie der Teufel die niedrigen Seelen zum Guten treibt; mehr aber unstreitig that der dreißigjährige Krieg mit seiner Zerstörung. Danz l. c. Band V. S. 177. Wenn aber die Herren in Behandlung ihrer Hintersassen dem Geiste der Zeiten eigensinnig widerstrebten, so griffen diese nicht selten, des auf ihnen ruhenden eisernen Joches müde, zu den Waffen, und der auf diese Weise in einem großen Theile Deutschlands entsprungene Bauernkrieg mag ohne Zweifel den vielen kleinen Tyrannen zur nachdrücklichsten Warnung gereicht haben, auch Bauern nicht zu Entschlüssen der Verzweifelung zu bringen.

42) Boehmer l. c. Vol. I. Exercitatio XIX. §. XVI. pag. 844. Non sine causa antiquitus etiam creditum fuit, magnopere interesse principum, ut libertas nobilium, quantum fieri potest, restringatur et limitetur, rusticorum vero quovis modo promoveatur: his facilius aditus prae-

früher gemeinschaftlich mit den Gutsherren begangene Bauern=unterdrückung wieder gut zu machen suchten), unter ihnen aber vorerst der Kaiser, die den Städten das Recht ertheilten, daß die Stadt frei mache und daß nach Verlauf eines Jahres kein Leib=eigner ihnen abgefordert werden könne. Auch wurden die Leib=eignen der Fürsten überhaupt, ebenso wie die Leibeignen der Geist=lichkeit, auf ihren -Kammer= und Domänen=Gütern weit besser behandelt, als die des Gutsadels, was auch, nach allen Nach=richten, noch heutigen Tages der Fall in Rußland seyn soll, wo das Loos der Kronbauern weit erträglicher geschildert wird, als derer des Adels. — Doch erst, nachdem durch Einführung des allgemeinen Landfriedens (1495 unter Maximilian I.) dem Adel das **jus armorum** oder **belli privati** genommen, das Faustrecht aufgehoben und dadurch seine thätliche Selbsthilfe, Willkür und Eigenmacht gebrochen worden war, konnten solche Fürsten, durch die Bauernunruhen oder vielmehr durch die abgezwungene Noth=wehr der Bauern noch besonders dazu aufgefordert, ihre wohl=thätigen und gerechten Absichten für diese eigenmächtig erst unter=

---

beatur, illis praecludatur: horum ad urbes, collegia opificum et alia commercia transitus permittatur, nobiles vero illos revocantes repellantur. Arndt l. c. S. 55. Von den großen und mächtigen Reichs=städten hatten endlich spät auch die Fürsten gelernt. Man findet wirklich seit dem sechzehnten Jahrhundert ein häufiges Streben, dem Bauer und Bürger das Joch leichter zu machen. Danz l. c. Bd. V. S. 293. Durch Beispiel suchten hierbei die Landesherren am kräftig=sten zu wirken und gingen daher gemeiniglich damit voran, daß sie ihren Kammerbauern wirkliches Erbrecht einräumten. — Nicht überall indessen wurden diese Maßregeln mit dem erwünschten Erfolge ge=krönt; in manchen Gegenden verkannten die Gutsherrschaften ihren wahren Vortheil [oder vielmehr ihr aus Usurpation und Gewalt ent=standenes Unrecht] lange Zeit, oder verkennen ihn auch noch heute, und haben daher ihre Hände zu der vorgeschlagenen Veränderung erst spät, oder auch gar nicht geboten. Eben daher kommt es denn auch, daß man noch heute in mehrern Districten einen merklichen Unterschied zwischen den unmittelbaren Bauern und den mittelbaren in Ansehung des Erbrechts [ihres ganzen Zustandes] bemerkt.

drückte Menschenclasse laut und wirksam werden lassen. Denn seit diesen Unruhen findet man in vielen Landesordnungen mildernde Vorschriften zur Schonung der Leibeignen, auch der hofhörigen, frohn- und zinspflichtigen Bauern überhaupt [43]). — In neueren Zeiten verherrlichten aber einige solcher Fürsten da, wo die Leibeigenschaft noch bestand, durch allgemeine Aufhebung derselben ihr Andenken ganz besonders. So hob der Kaiser Joseph II. unter'm 20. December 1782, dem 23. Mai 1783 und dem 19. April 1784 die Leibeigenschaft in allen österreichischen Erblanden auf. — Dasselbe that der Markgraf von Baden, Karl Friedrich, unter'm 7. August 1783. — Ebenso der König von Dänemark, Christian VII., als Herzog von Schleswig und Holstein im Jahre 1804 [44]). — Diesen Beispielen sind in ganz neueren Zeiten noch andere Fürsten und Länder nachgefolgt. — Die Namen solcher Fürsten und aller Derer, die sie dazu vermochten, werden unvergessen, in immerwährendem, gesegnetem Andenken bleiben. — — So weit diese mildernden, erleichternden und befreienden Zufälle und Ereignisse.

Die **nicht**-ursprüngliche Leibeigenschaft der ursprünglich-freien und unbelasteten Bauern verdanken diese also vom neunten Jahrhunderte an vorerst den Usurpatoren der früher

---

[43]) Danz l. c. Band V. S. 177 und 178. Seit dem Bauernkriege sind die Landesordnungen voller Vorschriften wegen glimpflicher Behandlung der Bauern. Was aber alle diese Umstände einzeln oder vereint zu bewirken nicht vermochten, das brachte endlich das seiner Ausbildung und Vollendung immer mehr sich nähernde Landeshoheits- und Territorialsystem zu Stande. Jetzo erheischte es ꝛc. [Man sehe die Fortsetzung dieser Stelle in der Note 20 des ersten Capitels, auch das dort gleich darauf folgende Citat aus Boehmer mit seiner Berufung auf Ord. subd. Lusat. Art. 4.]

[44]) Alle diese Angaben sind aus Danz l. c. Band VI. S. 110 bis 115, und aus Runde l. c. §. 553. S. 500 bis 502; wo zugleich in den dort befindlichen Noten b. und c. die bei diesen Gelegenheiten bekannt gewordenen Actenstücke und erschienenen Schriften mit angegeben sind.

nicht-erblichen Amts- und Dienst- oder Besoldungs-Güter — und dann die Fortsetzung, Vermehrung und Erschwerung den Nachfolgern derselben, den Besitzern der aus jener Usurpation entstandenen erblichen Lehn- und Rittergüter. — Man halte aber ja bei diesem ganzen Capitel den wichtigen Unterschied fest: zwischen der frühern Knechtschaft, wo der Herr persönlicher Eigenthümer seiner Knechte war, und der spätern, erst durch die Lehnsusurpation entstandenen Leibeigenschaft, wo eigentlich nicht dem Guts-Herrn persönlich, sondern dem Herrn-Gute diese Befugnisse an den Gutseigenhörigen oder Leibeignen zustanden, und der Besitzer dieses Herrngutes nur dessen Rechte ausübte; wie Seite 44 bis 47. schon ausgeführt worden ist. — Eben so verhielt und verhält es sich auch mit allen Rechten dieser Herrengüter (Rittergüter) an den übrigen, zwar nicht leibeignen, aber gutshörigen Bauern, mit allen den Aufbürdungen, deren ungerechte Entstehung und noch mehr Fortbestehung das erste Capitel ausführt: nicht der Guts-Herr, sondern das Herren-Gut war und ist alle Mal das Subject, dem alle diese Rechte (Leibherren-, Zins-, Dienst- und Frohne-, Hütungs-, Zehnt-, Bann-, auch Gerichts- und Policei-Rechte ꝛc.) zustanden und noch zustehen. — Diese Verkehrtheit, diese Rechts- und Vernunftwidrigkeit, welche nicht selten selbst von Juristen, von Historikern aber gänzlich übersehen zu werden pflegt, wurde mit der Lehnsusurpation d. i. mit der usurpirten Erblichkeit der ehemals bloß nutznießlichen Amts- und Dienst- oder Besoldungs-Güter von den Usurpatoren oder Veruntreuern derselben erst aufgebracht. Wer aber diese Rittergutsbesitzer näher, bezeichnender und bestimmter angegeben haben will, der lese doch ja sogleich alle die Citate nach, auf welche die Note unter [45]) verweist,

---

[45]) a) Sämmtliche Citate der Note 21 des ersten Capitels. — b) auch viele Citate der Noten 19 und 20 desselben Capitels. — c) Zum Beweise aber, daß Rittergutsbesitzer und Adel Jahrhunderte hindurch Synonyma waren und zum Theil noch sind, lese man die Note 17 desselben Capitels nach.

aus welchen Citaten zugleich die wichtige Geschichtswahrheit unableugbar und unabstreitbar hervorgeht: daß, nach dem einstimmigen Zeugnisse so vieler dort angeführten berühmten Rechtslehrer, in allen Ländern, wo der aus jener Erblichkeit erst hervorgegangene Guts-, Lehn- und Erb-Adel am mächtigsten war, die Leibeigenschaft am Härtesten und von längster Dauer, auch überhaupt der Zustand der übrigen Bauern am drückendsten gewesen — auch zum Theil noch ist. —

Der Verfasser glaubt in diesen zwei Capiteln für jeden Leser, der nicht unbelehrt, nicht unüberzeugt obstinirt bleiben will *), ausreichend und überzeugend dargethan zu haben:

> Wenn, wie und wodurch, näher zuletzt sogar auch noch von Wem das gesammte gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß unter den Deutschen, eben so auch unter allen ihnen benachbarten und verwandten Völkern, bei denen das Lehnwesen eben so herrschend wurde, entstanden, verbreitet und erschwert, ja hier und da bis zur sklavischen Gutseigenhörigkeit oder Leibeigenschaft (**glebae adscriptioni**) hinabgedrückt worden ist.

Zur genauern Kenntniß nun, zur vollständigen Würdigung der Ursachen, die dieses Verhältniß mit allen seinen Lasten und Unterarten erst hervorgebracht haben, ist es noch nothwendig, nach Dem, was der Titel des Buchs unter b) angibt, auch die dieses Buch veranlaßt habenden Preisaufforderungen ausdrücklich verlangen; — (man sehe nämlich in der Vorrede die beiden dort angezogenen Vorerinnerungen zu den beiden Concurrenzschriften, und zwar erstlich in der Magdeburgischen von den doppelt vorgehakten

---

*) Dieses kommt bisweilen auch vor: man will Manches nicht wissen, man hält sich, um weder zu sehen, noch zu hören, lieber Augen und Ohren zu. Freilich über gewisse Dinge muß man sich gar keine Erörterungen gefallen lassen; man zieht sonst unvermeidlich den Kürzern.

Weichsel'schen Worten an: „„Es dürfte für eine Preisaufgabe nicht leicht ein wichtigeres staats- und privatrechtliches Thema geben ꝛc."" bis zu den Worten: „„Die Vorwände zur Erhaltung dieses Verhältnisses haben die Bevormundung und Beknechtung des Volkes zum Ziele."" Sodann zweitens sehe man daselbst und zwar in der Vorerinnerung zu der Copenhagner Concurrenzschrift die Worte der Aufforderung: **additis conclusionibus, unde intelligatur, quos effectus ista servitus in conditionem populorum, quos attigisset, politicam et moralem exercuerit**); — nach diesem Allen, auch der Gründlichkeit und den unumgänglichen Erfordernissen der Sache selbst wegen, wovon jeder Leser am Ende vollständig überzeugt seyn wird, ist es unerläßlich nothwendig, nun noch die schwierigere, weitläuftigere und weit wichtigere Untersuchung, über die weiteren Wirkungen derselben Ursachen, anzustellen, wie sie die Aufschriftsfrage des dritten Capitels hier gleich folgend angibt.

Drittes Capitel.

Welche Einwirkungen und Folgen hat von Ebendaher nicht bloß der Zustand der Gutsbauern, sondern überhaupt auch der öffentliche Zustand des gesammten Volkes, die Verfassung und Gesetzgebung, die Freiheit aller deutschen Völkerstämme erlitten?

Oder was dasselbe noch bestimmter und umfassender sagt: Wie haben die ehemaligen Gutsherren nicht bloß auf den Zustand ihrer Gutsbauern, sondern auch außerdem noch auf den öffentlichen Zustand des gesammten deutschen Volkes, auf die Verfassung und Gesetzgebung, auf das Wohl und Recht, auf die Freiheit aller deutschen Völker eingewirkt?

Nicht bloß vorgespiegelter oder illusorischer, sondern wahrer und wirksamer öffentlicher Antheil des Volkes an seinen eignen Gemeinangelegenheiten ist der Grundcharakter jeder vernunftgemäßen Verfassung. — — Zur nähern Beleuchtung und Aufklärung, zur gehörigen Würdigung dieses Satzes, weil er eigentlich die rationale Grundidee dieses ganzen Capitels ausspricht, sei es darum auch erlaubt, (ehe noch zur Lösung der eigentlichen Capitelsaufgabe selbst, zur historischen Beantwortung obiger Aufschriftsfrage geschritten wird), erst eine kurze politische Abschweifung vorauszuschicken, deren Ideeen aber nicht ursprüngliches Eigenthum des Verfassers dieser Schrift, nicht von ihm selbst herrührend, sondern durchgängig entlehnt sind *), darum aber auch

---

*) Um nicht unnöthiger Weise endlose Citate aufzuhäufen, wird hier nur im Allgemeinen bemerkt, daß obausgezogene Ideeen nicht etwa den als leere Träumereien so oft bespöttelten chimärischen Republiken, wie Plato's Atlantica, Morus Utopia, Harrington's Oceana, Allais Severambia und ähnlichen entnommen sind; sondern Vieles davon schon aus den Classikern der Griechen und Römer, besonders aus Aristote-

als fremdes Eigenthum, als fremde Behauptungen in anführender Rede, wie folget, hier vorgetragen werden:

---

les Politik, aus Cicero's Schriften, besonders de republica und de legibus, aus so vielen alten und noch mehr aus neueren Staatsrechtslehrern, ja alle insgesammt aus dem scharfsinnigen und dabei in Lehre und Leben moralisch so strengen, darum so ehrwürdigen Kant ganz allein schon nachgewiesen werden können. — Diese Ideeen sind nun schon seit länger als einem halben Jahrhunderte durch die besseren Geschichts- und Unterhaltungs-Bücher, durch die geistreichsten Romane und Schauspiele (man rufe sich unter unzähligen ähnlichen Stellen z. B. nur die Unterredung des Marquis von Posa mit König Philipp II. in Schiller's Don Karlos, Act III. Auftritt 10. zurück), ganz vorzüglich aber durch einige neuere freisinnige, darum aber auch wieder unterdrückte öffentliche Blätter dermaßen verbreitet worden, daß sie, mit mehr oder weniger Bestimmtheit und Klarheit, zum Gemeingute aller Köpfe, ja zur öffentlichen Meinung geworden sind und durch keine Policei- oder Gewalt-Maßregel, selbst wenn man noch gräulicher, als einst Omar in Alexandrien, verführe und alle Bibliotheken in ganz Europa verbrennte, aus den Seelen der Menschen je wieder vertilgt werden können; indem die mündliche Fortpflanzung und immer weitere Verbreitung derselben außer dem Bereiche aller irdischen Macht liegt und durch Nichts gehemmt werden kann. — Irgend einen idealen Maßstab des Unterschieds zwischen Dem, was nach einer normalen Vernunftidee der Staat seyn soll — und Dem, was er in der Wirklichkeit bis jetzt gewesen und zum Theil noch ist — oder, wie Kant dieses ausdrückt: zwischen respublica noumenon und respublica phaenomenon, bedarf ein Jeder, der über Einrichtung und Anstalten des Staates vernünfteln (raisonner) will. — Dieses freie, bloße, aber nicht werkthätige Denken und Vernünfteln und das freie gegenseitige Austauschen seiner Meinungen und Gründe muß jedem Staatsbürger freistehen; am Wenigsten aber darf es den Männern der Wissenschaft untersagt werden; nach weltkundiger und handgreiflicher, besonders neuerer Erfahrung geschieht es aber dennoch. — Man läßt in allen übrigen Fächern des menschlichen Wissens das freie Forschen allenfalls wohl gewähren, ja man gibt sich gern den Anschein eines großmüthigen Beschützers und Beförderers der Wissenschaften, nur darf alle solche wissenschaftliche Prüfung und Beleuchtung dem Staate selbst, seiner bestehenden Einrichtung und seinen Anstalten nicht zu nahe kommen, dieses scheinen die Dirigenten

„Nur einem rohen Sklavenvolke könne man, gleich unmün-
„digen und noch willenlosen Kindern, seinen öffentlichen wirk-
„samen Antheil an seinen eignen Gemeinangelegenheiten vorent-
„halten oder entreißen. — Was jede Gesellschaft oder Vereini-
„gung zu bestimmten Zwecken im Kleinen sei, das wäre der
„Staat im Großen, oder sollte es wenigstens seyn. — Wie
„die Vorsteher oder Dirigenten jeder Gesellschaft und Vereinigung,
„ebenso könnten auch die Vorsteher der Gemeinden und die Lei-
„ter der Staaten, vernunftmäßig und genau genommen, nichts
„Anderes seyn, als die Erforscher und Vollzieher des Gesammt-
„oder Gemeinwillens und seiner öffentlich ausgesprochenen Nor-
„men, der Gesetze; als die Verwalter des Gemeinguts, des Ge-

---

der Staaten und ihre Gehilfen nicht vertragen zu können noch zu wollen. Die Gründe solchen Verbots glaubt natürlich ein Jeder errathen zu können. — Und doch ist dieses freie Forschen und Fortschreiten hauptsächlich in der Wissenschaft des Staats wichtiger, als in jeder andern, denn hiervon hängt die endliche Erreichung der Bestimmung der Menschheit auf Erden ab. Kant's kleine Schriften, Band III. S. 150. Man kann die Geschichte der Menschengattung im Großen als die Vollziehung eines verborgenen Plans der Natur ansehen, um eine innerlich- und zu diesem Zweck auch äußerlich-vollkommene Staatsverfassung zu Stande zu bringen, als den einzigen Zustand, in welchem sie alle ihre Anlagen in der Menschheit völlig entwickeln kann (S. 156 u. 157.), in welchem alle Keime, die die Natur in sie legte, völlig können entwickelt werden und ihre Bestimmung hier auf Erden erfüllt werden kann. — Eine solche Rechtfertigung der Natur, oder besser der Vorsehung, ist kein unwichtiger Bewegungsgrund, einen besondern Gesichtspunct der Weltbetrachtung zu wählen. Denn was hilft's, die Herrlichkeit und Weisheit der Schöpfung im vernunftlosen Naturreiche zu preisen und der Betrachtung zu empfehlen; wenn der Theil des großen Schauplatzes der obersten Weisheit, der von allen diesen den Zweck enthält — die Geschichte des menschlichen Geschlechts — ein unaufhörlicher Einwurf dagegen bleiben soll, dessen Anblick uns nöthigt, unsre Augen von ihm mit Unwillen wegzuwenden, und indem wir verzweifeln, jemals darin eine vollendete vernünftige Absicht anzutreffen, uns dahin bringt, sie nur in einer andern Welt zu hoffen.

„mein=, Gesellschafts=, Volks= oder Staats=Einkommens und „der leitenden Gemeingeschäffte, so weit sie ihnen übertragen wä=„ren. — Wie vernunft= und rechtswidrig, wie anmaßend würde „es daher seyn, wenn die Vorsteher und Dirigenten einer Ge=„sellschaft den Mitgliedern derselben, etwa mittels eines Anschlags „in ihrem Versammlungslocale, verbieten wollten, sich um ihre „Gemein= oder Gesellschafts=Angelegenheiten zu bekümmern, deß=„halb zusammenzukommen, sich darüber gemeinschaftlich zu be=„sprechen, Mißbräuche zu rügen und auf ihre Beseitigung zu „dringen! — Oder wenn gar die Vorsteher und Dirigenten alle „Gesellschaftsmitglieder, die sich über dieses angemaßte Verbot „hinwegsetzten, als Umwälzungspartei, als Rebellen betrachten, „gegen sie offene Gewalt, offne und geheime Policeimaßregeln „anwenden, Aushorcher und Zuträger (**invisos delatores, genus „hominum publico exitio repertum** *) nach der Schätzung „aller Zeiten und Völker, moralischer Wegwurf), anstellen und „aus der Gemeincasse salariren wollten! — Jedes in einem „Staate vereinigte Volk wäre eine **Societas** und müsse nach den „Rechtsprincipien von **Societas** beurtheilt, diese darauf angewen=„det werden; denn **Vniversitas** und **Civitas** wären immer nur „abgeleitete Begriffe von **Societas**. — Staat und Regierung „mit allen ihren Anstalten und Angestellten, bis zum höchsten „hinauf, wären des Volkes wegen, nicht aber umgekehrt das „Volk des Staats und der Regierung wegen da; — das Volk „und sein Wohl, geistiges wie physisches und materiales, wären „Zweck — Staat und Regierung aber nur die Mittel dazu. — „Freilich fände man von diesem Allen in der Wirklichkeit nicht „selten das gerade Widerspiel. — Wie jede gemeinsam beschlos=„sene Maßregel, jedes Gesetz, ebenso und noch mehr könne und „müsse der ursprüngliche Vereinigungs= oder Gesellschafts=Ver=„trag (**Pactum unionis et constitutionis**), das Grundgesetz jedes „Staats, solle es vernunftmäßig verbindend seyn, nur aus dem

---

*) So nennt sie Tacitus in Annal. Lib. IV. cap. 30.

„Gesammtwillen des Volkes, aus der Vereinigung der Pacis-
„centen selbst herrühren. — Wo gar kein solcher wahrhafter
„Vereinigungs- und Verfassungs-Vertrag bestehe, auch die bloße
„Vernunftidee desselben, als supponirte Grundlage, als vorge-
„stecktes Ziel des Strebens und allmäligen Annäherns zu ihr,
„sich nicht einmal verspüren lasse; wo gar keine wirksame öffent-
„liche Aeußerung des Volkswillens, kein wahrer und wirksamer
„Antheil des Volkes an seinen Gemeinangelegenheiten Statt fin-
„de; da existire auch kein wahrer und wirklicher Rechtszustand —
„sondern ein bloß factischer; — Verfassung und Gesetzgebung
„wären dann bloße Erzeugnisse, einseitige Dictate der Gewalt;
„Gewalt aber, und wenn sie noch so viele Jahrtausende bestan-
„den hätte, könne nie zum Recht werden, könne vor dem Rich-
„terstuhle der Vernunft nimmermehr ein Recht begründen; nur
„ein freier, unabgezwungener und hinterlistloser, stets nachzu-
„holender Vertrag könne dieses. — Erst die Vereinigung
„Aller in diesem Vertrage, nach diesem der vereinigte Gesammt-
„wille, oder die dafür angenommene Stimmenmehrheit aller
„Mitglieder in einer Gesellschaft, im Staate der freigewählten
„Bevollmächtigten oder Repräsentanten aller mündigen und selbst-
„ständigen Staatsbürger sei höchstes Gesetz, sei im Staate Sou-
„verän. — In diesem Betrachte wäre also die Lehre von der
„Souveränetät des Volkes nichts weniger als eine erträumte
„Chimäre. — Der Regent wäre sonach nichts weniger als Ei-
„genthümer und Herr des Landes und Volkes, etwa wie
„der Eigenthümer eines Landgutes mit dem dazu gehörigen Vieh-
„bestande; sondern nur gewählter oder erblicher erster Beamteter
„der Gesellschaft oder des Staats; daher gäbe es auch eigentlich
„keine Landesherren noch Unterthanen, sondern nur Re-
„genten und Staatsbürger; daher wären auch die Aus-
„drücke von „landesväterlicher Vorsorge," oder gar von „Huld
„und Gnade" eine Herabwürdigung und Beleidigung des Vol-
„kes;" nicht Huld und Gnade, sondern Recht gebühre dem
„Volk; Landesväterlichkeit aber mache das Volk zu lauter un-
„mündigen Kindern; so sehr man sich auch in dieser Phrase, in

„dieser Vorstellung und ihren Consequenzen gefalle; am Allerwe-
„nigsten aber sollte man sich der bildlichen Vorstellung bedienen,
„als wenn die Leiter der Staaten die sichtbaren Stellvertreter
„der Gottheit auf Erden wären. — — Alle Verfügungen über
„Länder und Völker, wie über Sacheneigenthum, alle Länder-
„theilungen und Länderabtretungen, freiwillige wie gezwungene,
„nach Quadratmeilen, Einkommen und Seelenzahl, alle Be-
„schlüsse, Verfügungen und Acte von Congressen und Conferen-
„zen, sie möchten seyn, welche sie wollten, über Völker, Ver-
„fassung und öffentlichen Zustand derselben, ohne alles vor-
„herige Befragen der Völker darum, ohne alle ihre
„auch nicht die **mindeste** Einwilligung und Zustim-
„mung, wären nie zu rechtfertigen und ermangelten darum
„auch aller verbindenden Kraft für die Völker. — Daher würde
„man auch bei allen solchen Vorkommenheiten jederzeit einen un-
„verkennbaren Unwillen unter allen Classen desjenigen Volkes
„verspüren, über welches man so nach **bon plaisir** verfüge, ohne
„es auch nur der geringsten Anfrage um seine Zustimmung, auch
„nicht einmal nur zum Schein, zu würdigen. — Ein Unwille,
„den alle anderen Völker, die es gar nicht angehe, dennoch zu
„theilen pflegten, weil sie sich in ihren eignen Rechten wenig-
„stens bedroht fühlten. — Was würde wohl jeder selbstständ-
„dige Staatsbürger dazu sagen, wenn man, ohne ihn im Min-
„desten zu befragen, über ihn und seine Privatangelegenheiten
„verfügen wollte? welche Rechtsgültigkeit könnten wohl solche
„unautorisirte Verfügungen haben? — Bei den weit wichtigeren
„öffentlichen und Gemeinangelegenheiten eines ganzen Volks oder
„ganzer Völker sollte es anders seyn? — Am Empörendsten aber
„wäre es, wenn alle solche Gebrechen und Vernunftwidrigkeiten
„in einer Verfassung von einer den Staat hauptsächlich lei-
„tenden, den Regenten ausschließlich umgebenden und leiten-
„den, diesen nur als Werkzeug zu ihren selbstsüchtigen Zwe-
„cken mißbrauchenden Kaste ausgingen, und nur den Vor-
„theil, die Begünstigung dieser, Privilegien und wohl erwor-
„bene Rechte mit Unrecht genannt, zur Bevormundung, Ver-

„kürzung und Unterdrückung des übrigen Volkes erhalten und „befördern sollten" *).

Solche aus obigen Ideen und Begriffen so entschieden sich gebildete öffentliche Meinung und gerechte Stimmung der Völker strebt nun natürlich nach einem ihnen conformen öffentlichen Zustande, nach einer obige Ideen realisirenden oder merklich sich ihnen annähernden und obige Gebrechen beseitigenden Verfassung **). — Dieses unverkennbare Streben von der einen und

---

*) Die Vertheidigung und Rechtfertigung des Verfassers, obige Ideen ausgezogen und zusammengetragen zu haben, hat schon Schiller übernommen. Siehe dessen kleine Schriften, Theil III. Leipzig bei Crusius 1801. Abhandlung II. Seite 57. „Wie kunstreich und fest auch „die blinde Willkühr ihr Werk gegründet haben, wie anmaßend sie es „auch behaupten und mit welchem Scheine von Ehrwürdigkeit es umgeben mag; — der Mensch darf es bey dieser Operation" [in der „Idee den Naturstaat in einen Vernunftstaat zu verwandeln] „als „völlig ungeschehen betrachten, denn das Werk blinder Kräfte besitzt „keine Autorität, vor welcher die Freyheit sich zu beugen brauchte, „und alles muß sich dem höchsten Entzwecke fügen, den die Vernunft „in seiner Persönlichkeit aufstellt. Auf diese Art entsteht und rechtfertigt sich der Versuch eines mündig gewordenen Volkes, seinen Naturstaat in einen sittlichen umzuformen." — Nur darf der bestehende Staat, wie vernunftwidrig er auch entstanden, mit welchen Gebrechen er auch behaftet seyn mag, nicht gewaltsam durch Revolution vernichtet, sondern muß auf dem Wege gesetzlicher Reform einer vernunftmäßigen Verbesserung entgegengeführt werden. Schiller daselbst S. 59. „Wenn der Künstler an einem Uhrwerk zu bessern hat, so „läßt er die Räder ablaufen; das lebendige Uhrwerk des Staats muß „gebessert werden, und hier gilt es, das rollende Rad während seines „Umschwungs auszutauschen."

**) Ludwig Hoffmann's staatsbürgerliche Garantieen, Th. II. S. 162 bis 166. Die öffentliche Meinung der großen Mehrheit verständiger Männer, so sehr sie auch gegen jeden Despotismus und für die Unabhängigkeit der Nationen sich ausgesprochen hatte, war keineswegs feindlich gegen das monarchische Princip, wie man die Fürsten glauben machte. — Die wahre öffentliche Meinung wollte nur durch Volksrepräsentation geregelte Verfassungen, und sie glaubte alle Uebel in den Regierungsverwaltungen damit von Grund

ein eben so unverkennbares hartnäckiges Widerstreben dagegen von der andern Seite ist der Grundcharakter, oder, wenn man lieber

---

aus zu heilen. Sie forderte: Freiheit des Gewissens und der Meinungen, wie in religiösen, so in politischen Dingen, und ihrer freien Mittheilung in Rede und Schrift; sie forderte Gewährschaften gegen den Einfluß und die Verschwendung der Höflinge, gegen die Vergeudung des National-Vermögens und der Staatseinnahmen, gegen das Schuldenmachen der Fürsten, gegen drückende Auflagen; sie verlangte Gewerbs- und Handelsfreiheit und Entfernung der Hindernisse gegen die Agricultur. Sie wollte Sicherstellung der persönlichen Freiheit gegen die barbarischen Menschenverkäufe; das Recht der Auswanderung; Gewährschaft gegen willkührliche Verhaftungen, willkührliche, abhängige Rechtsflege, und, als Mittel dazu, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen und für die Criminal-Justiz eine unabhängige Jury. Sie forderte Sicherheit des Eigenthums und daher auch Bestrafung des Büchernachdrucks, Aufhebung der Feudallasten, namentlich des Jagdrechts auf fremdem Eigenthum ohne Bewilligung des Grundeigenthümers [sie forderte die Aufhebung noch einer großen Menge weit wichtigerer, aus Usurpation entstandener und durch Amts- und Gewalt-Mißbrauch aufgebürdeter Feudallasten, welche besonders die gesammte Bauernschaft drücken und aussaugen; die Aufhebung noch gar manches Ueberbleibsels von anderm grassen Feudalunfug, welchen Unfug zum großen Theil dieses Capitel schildern, und wovon am Ende dieser Schrift ein summarischer Ueberblick gegeben werden wird]; sie wollte Gewährschaften zur Erlangung dieser Sicherheit und damit Verbannung der Cabinets-Justiz, der Willkühr der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, eine einfache, wenig kostspielige und schnelle Administration in allen Zweigen der Regierungsverwaltung. Sie drang auf völlige Gleichheit des Gesetzes und aller Staatsbürger vor dem Gesetze, somit auf die Aufhebung alles Unterschiedes der Stände und aller Privilegien [Exemtionen und Sinecuren], wirkliche Ausübung, nicht leere Versprechungen, des gleichen Rechts aller Bürger zu allen Staatsämtern, ohne Begünstigung der Geburt, des Reichthums und der Höflinge, bloß nach Verdiensten. Sie forderte Minderung des Beamten- und Soldaten-Heers und aller Werkzeuge zur Unterdrückung der Volksfreiheiten; sie wollte Emancipation der volljährigen Unterthanen von der Obervormundschaft der Beamten. — Sodann verlangte die öffentliche Meinung die Verwirklichung der Ausbildung des Geistes mittelst zweckmäßiger Unterrichts-

will, die politische Hauptkrankheit unserer Zeit, ist der eigentliche Erklärungsgrund aller jetzigen Spannungen und Reibungen, aller jetzigen Reactionen und Revolutionen. —

Summa dieser ganzen politischen Abschweifung: Die großen Staats- wie die kleineren Orts-Gemeinden müssen vernunftmäßig nach dem Rechtsbegriffe, nach den Rechtsgrundsätzen von Societas, Genossenschaft, Gesellschaft betrachtet und beurtheilt, geordnet und geleitet werden. — Einen solchen Zustand, eine solche von der Vernunft selbst gebotene Verfassung will die öffentliche Meinung, will die allgemeine Stimmung der civilisirten Völker Europa's; und sie werden es früh oder spät, vielleicht erst nach vielen Kämpfen, Opfern und Leiden erringen, Trotz alles hartnäckigen Verweigerns, Trotz alles nur illusorischen Gewährens, Trotz aller noch so fein-täuschenden Scheingründe von beiden, welche die Völker durschauen. — Eine solche Verfassung ist recht wohl in einer erblichen Monarchie, gepaart mit republi-

---

anstalten. — Sie forderte Verwirklichung des Völkerrechts in Kriegs- und Friedenszeiten; gemeinsame Maßregeln der Staatsregierungen gegen Usurpationen und Verletzungen der Unabhängigkeit der Nationen; Sicherstellung der Rechte der Gastfreundschaft und des Asyls gegen die Gewalt der Mächtigen. Dieß waren die Forderungen des Zeitgeistes, als die große politische Katastrophe [der Restauration] erfolgte. — Die Ereignisse seit dieser Zeit bis heute [1831] beweisen, daß die Erwartungen der Völker durchaus nicht erfüllt wurden. — Fast alle Gebrechen, welche die öffentliche Meinung signalisirt hatte, blieben unverändert fortbestehn oder wurden nur verkleistert; ja es entstanden neue und größere, die nur Wenige ahneten. Es erfolgten Schlag auf Schlag Gewaltthaten, Rückschritte und Mißgriffe zur Verfinsterung, zur Rückführung des Fanatismus, des Jesuitismus, des blinden Gehorsams und Aberglaubens, zur Unterdrückung des Aufschwungs des Geistes, — zur Wiedereinführung der Finsterniß des Mittelalters; zur Vernichtung der Rechte der Völker auf Unabhängigkeit und Selbstständigkeit und zur Unterjochung unter fremde Gewalthaber, — zur Einführung des Universal-Despotismus über alle Nationen Europa's; zur Unterdrückung der politischen und staatsbürgerlichen Rechte, der Freiheit der Völker.

canischen Institutionen, möglich. — Nämlich das System frei-gewählter Volksrepräsentation und der dadurch beschränkten Herrschermacht. —

Was indessen von allen obigen entlehnten und zusammengetragenen Ideen und Behauptungen auch die gründlichsten Staatsrechts-Gelehrten für wahr oder falsch, für chiliastische Schwärmerei, oder, wie man es jetzt zu nennen beliebt, für politische Schwindeleien und (um auch das gerechteste Streben nach gesetzlicher Reform als verächtlich, gehässig und rebellisch erscheinen zu lassen), wohl gar für demagogische, soll heißen, volksverführerische und aufrührerische Umtriebe erklären mögen: so werden sie doch gewiß obige Grundidee, die zu dieser ganzen politischen Abschweifung Gelegenheit gab, als ewige Vernunftwahrheit gelten lassen müssen: daß nämlich nicht bloß vorgespiegelter oder illusorischer, sondern wahrer und wirksamer öffentlicher Antheil des Volkes an seinen eignen Gemeinangelegenheiten der Grundcharakter jeder vernunftgemäßen Verfassung ist.

Und sonderbar! Dieses war ja auch von den ältesten Zeiten her der ursprüngliche Grundcharakter der Verfassung aller deutschen und deutsch-verwandten Völkerstämme [1]). — Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen, Th. I. S. 34 sagt: „Sachen „von Wichtigkeit wurden allemal in der Versammlung des Volks „ausgemacht. Die Priester geboten das Stillschweigen. Der

---

[1]) Man sehe hier das Citat aus Tacitus in der Note 2 des zweiten Capitels. Nach dem ganzen Berichte des Tacitus war die zu seiner Zeit noch bestehende Urverfassung der Deutschen einzig und streng auf die Freiheit einer herrschenden Volksgemeinde gegründet, ihre Versammlung war der Mittelpunct aller Gemein- und Volksangelegenheiten, aller öffentlichen Geschäffte: Gesetzgebung, richterliche Gewalt in wichtigeren Angelegenheiten, Wahl ihrer hohen, ja höchsten wie niederen Beamteten (Richter, Grafen, Fürsten, Herzöge, Könige) Alles dieses gehörte der Volksgemeinde selbst an und wurde in ihren Versammlungen beschlossen und ausgeübt. — Man sehe hier noch die Schlußbemerkung jener Note. —

„König, Fürst oder sonst ein berühmter Mann machte den Vor„trag, und das Volk entschied. Das Volk gab selbst Befehle „und gehorchte selbst. So groß auch die Veränderungen sind, „die die deutschen Nationen sowohl in als außer Deutschland „erlitten haben: so ist doch kaum eine einzige, bey der man nicht „Spuren dieses uralt-deutschen Regierungsplans antrifft." — Und S. 366: „Die Deutschen waren noch freyer als die Fran„ken, indem ihre Herzöge nichts ohne Einwilligung des Volks „in Dingen von Wichtigkeit vornehmen konnten. „„Weil der „„Herzog und das ganze Volk in der öffentlichen Versammlung „„so übereingekommen sind,"" heißt es in den Alemannischen Gesetzen. Und wieder: „„Weil es in unserer Versammlung allen „„Alemanniern gefallen hat"" [2]).

Vorausgegangene öffentliche Befragung und Einwilligung des Volks war allen deutschen und deutsch-verwandten Völkerstämmen bei allen ihren Gemein- oder Volksangelegenheiten so unentbehrlich, wie Licht und Luft für's Leben. Verfassung und Gesetze und jede Abänderung darin wurden ihnen nicht unbefragt dictirt, sondern waren das Werk des Volkes selbst oder hingen doch (wie jede Verfügung irgend Jemandes über Angelegenheiten eines selbstständigen Andern von dessen Einwilligung oder Genehmigung) von seiner Zustimmung ab. — Selbst der ursprüngliche Stammgenosse, aber nachherige Besieger der Deutschen, Karl der Große, nachdem er alle deutschen Völkerstämme sich unterworfen und seinem großen Reiche einverleibt hatte, wagte es doch nicht, ihnen diesen öffentlichen Antheil an der Gesetzgebung und an allen Gemein- oder Volksangelegenheiten zu entreißen; sondern er suchte sogar, ihn gesetzlich noch mehr zu befesti-

---

[2]) Corpus juris Germanici antiqui, consilio Heineccii. Pag. 214. Lex Alamannorum, tit. XLI. §. 3. Quia sic convenit Duci et omni populo in publico consilio. Pag. 325. Lex Bajuvariorum. Decretum Tassilionis Ducis: Vniversa consentiente multitudine. Pag. 341. Lex Burgundionum tit. I. cap. I. Omnium uno voto et voluntate decrevimus.

gen und zu vervollkommnen. Die ganze Staatseinrichtung seines großen Reiches war darauf berechnet und gegründet. Da aber nun in diesem großen Reiche eine wirkliche allgemeine Versammlung des ganzen Volkes selbst so gut wie unmöglich war, so hatte Karl Provinzial-Versammlungen, Placita oder Malla wurden sie genannt [s]), veranstaltet, deren er in jeder Provinz

---

[s]) Carl Du Fresne Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis, tom. IV. pag 371. Mallum. Publicus conventus, in quo majores causae disceptabantur, judiciaque majoris momenti exercebantur a Comitibus, Missis dominicis. Heineccius l. c. pag. 539. Capitulare I. Caroli M. de anno 769. cap. XII. Vt ad Mallum venire nemo tardet, primum circa aestatem, secundo circa auctumnum. Ad alia vero placita, si necessitas fuerit, vel denunciatio regis urgeat, vocatus venire nemo tardet. Du Fresne l. c. tom. V. pag. 717 sqq. Placita vocabantur conventus publici totius regni ordinum, in quibus reges de arduis regni negotiis et imminentibus bellis tractabant. Schmidt l. c. Theil I. S. 532. Die Reichstage, so wie sie unter Karlmann und Pipin gehalten wurden, behielten auch unter Karl und Ludwig ihren Fortgang. Der Erzbischof Hincmar von Rheims sagt x), daß eigentlich zwei Versammlungen, Placita, im Jahr seyen gehalten worden, eine allgemeine im Frühjahr, wo von den Angelegenheiten des ganzen Reichs gehandelt wurde, und wo nicht allein die Großen, sondern auch die übrigen freyen Leute, wenn sie wollten, erschienen: die ersten, sagt Hincmar, um Verordnungen zu machen, die anderen, um sie anzunehmen. Denn wenn sie auch keinen so starken Einfluß in die Berathungen selbst hatten, so war doch ihre Beystimmung nothwendig. Ein Gesetz wird gemacht, sagt Karl der Kahle, durch Beystimmung des Volks und die Verordnung des Königs y). Der Name des Volks war damals noch ein Ehrenname, und man schämte sich wenigstens nicht, zu demselben zu gehören. Die geringere Versammlung wurde im Herbste gehalten und auf derselben dem Könige die gewöhnlichen Geschenke überreicht, auch von geringern Sachen gehandelt.

x) C. 29 apud Du Chesne.

y) Lex consensu populi fit et constitutione regis Carolus Calvus in Edicto Pistensi, c. IV. In dem Capit. III. A. 803. cap. XIX. heißt es: Vt populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserint subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant.

jährlich zwei vorzüglichere, eine im Frühjahre und eine im Herbste, durch einen Bischof und einen Grafen, beide aber nie zu der bestimmten Provinz gehörig, als durch seine Gesandten und Beauftragten (Missi werden sie in jenen Gesetzen und Verordnungen genannt) [4]) ansagen und dirigiren ließ. Alle in jeder sol-

---

[4]) Du Fresne l. c. tom. IV. Art. Missi. pag. 831. Missi dicebantur, qui e palatio in civitates et provincias mittebantur, ut de omnibus causis, quae ad correctionem pertinere videntur, quanto possent studio per semetipsos regia auctoritate corrigerent: et si aliqua difficultas in qualibet re eis obsisteret, ad regis seu imperatoris notitiam deferre curarent: deinde ut inquirerent, quomodo hi, qui populum regere deberent, unusquisque in suo ministerio se custoditum haberet, qui gratiarum actione et qui correctione et increpatione digni haberentur, ad justitias faciendas, exequendas, ad recta judicia determinanda, ad oppressiones populorum relevandas. — Praesertim enim Missi delegebantur, ut in Comitum et Judicum pravitates inquirerent, de Comitum et Judicum negligentia ad Principem deferrent. — In ipsos etiam Episcopos et Abbates inquirebant. — — Curabant ut provinciae latronibus ac praedonibus purgarentur. Schmidt l. c. Th. I. Seite 536 und 537. Eine der vornehmsten Anstalten Karls des Großen war die beständige Aufsicht durch seine Missos, Oberaufseher oder Commissarien. Ein Geistlicher und Weltlicher waren allezeit zugleich aufgestellt. Sie reiseten beide in dem ihnen angewiesenen Bezirk herum, hörten an, was für Klagen gegen die Bischöfe oder Grafen angebracht wurden und suchten alles zu verbessern, was dessen bedurfte. f)

f) Capitulare anni 823. cap. XXVI. apud Heineccium pag. 883 et 884. Commemoratio, quid ad Missorum legationem pertineat. Primo ut conventum in duobus aut tribus locis congregent, ubi omnes ad eorum legationem pertinentes convenire possint, et omnibus generaliter notum faciant, qualis sit eorum legatio, scilicet ad hoc se esse a nobis Missos constitutos, ut si quilibet Episcopus aut Comes ministerium suum propter quodlibet impedimentum implere non possit, ad eos recurrat et cum eorum adjutorio ministerium suum adimpleat. Et si talis causa fuerit, quae per eorum admonitionem emendari non possit, per eos ad nostram notitiam deferatur. Et si forte Episcopus aut Comes aliquid

chen Provinz angestellten, weltlichen und geistlichen, hohen und niederen Beamteten mußten darauf erscheinen, wurden daselbst über ihre Amtsverwaltung **öffentlich** vernommen und geprüft, auch das versammelte Volk darüber befragt. Alle Gemeinden schickten nicht nur ihre Vorsteher oder Schöpfen dahin, sondern es stand auch jedem freien Manne, auch dem geringsten und ärmsten, frei, darauf zu erscheinen und Klagen und Beschwerden anzubringen. Die Beschlüsse dieser Versammlungen mußten, mit den Unterschriften nicht nur aller Beamteten, sondern auch aller Vorsteher oder Schöpfen der Gemeinden versehen, von den kaiserlichen **Missis** an den kaiserlichen Hof zurückgebracht werden. Justus Möser in seiner Osnabrückischen Geschichte (dritte Auflage. Th. I. Abschnitt 4. §. 11. S. 250 bis 254.) sagt von dieser Anstalt Karls des Großen: „Von den Gesandten und der „Reichsdietine. Man sieht leicht ein, daß die Gesandtschaft das „Gleichgewicht zwischen dem Bischof und Grafen und jeden in „den Schranken seines Amtes erhalten, den Unterdrückungen der „Gemeinen steuern und die Seele des ganzen Staats seyn sollen. „Der Kaiser wandte daher auch eine ungemeine Sorgfalt dar„auf a), machte aber auch die Einrichtung so vollkommen, daß „sie bloß durch ihn, als den Meister, erhalten werden konnte. „Der Gesandte mußte jährlich die Reichsdietine halten b), welche

---

negligentius in suo ministerio egerit, per istorum admonitionem corrigatur. Et omnis populus sciat, ad hoc eos esse constitutos, ut quicunque per negligentiam aut incuriam vel impossibilitatem Comitis justitiam suam acquirere non potuerit, ad eos primum querelam suam possit deferre, et per eorum auxilium justitiam adquirere, et quando aliquis ad nos necessitatis causa reclamaverit, ad eos possimus relatorum querelas ad definiendum remittere.

a) „Man muß die Capitularien de Missis selbst lesen, um sich „hievon zu überzeugen."

b) „Volumus ut medio mense Majo conveniant iidem Missi, „unusquisque in sua legatione cum omnibus Episcopis, Abba„tibus, Comitibus, Vassis nostris, Advocatis nostris ac Vice-

„nunmehr, da eine allgemeine Versammlung der ganzen Nation, „wo nicht unmöglich, doch sehr beschwerlich wurde, sich selbst „anpries. Auf derselben vernahm er zuerst den Bischof über den „Zustand der Religion c), und überhaupt alle kaiserliche Be„diente öffentlich über ihre Amtsführung d). Jeder konnte „daselbst seine Klagen und Beschwerden gegen dieselben anbrin„gen; und der Gesandte machte darauf sogleich die nöthigen Ver„fügungen e); oder nahm sie zu Bericht an. Die erforderlichen „Landesverordnungen wurden dort erwogen und in Vorschlag ge„bracht" f).

„Die Gemeinen behielten solcher Gestalt an der gesetzgeben„den Macht den ihnen gebührenden Antheil. Ihre Schöpfen ka„men zur Dietine und standen, gleichsam als Tribunen des „Volks, den Grafen und Edelvögten, in deren Händen ihre „ganze Vollmacht nicht seyn konnte, zur Seite. Ihre Einwilli„gung ward zu allen neuen Verordnungen erfordert, und der „Gesandte ging mit ihren Schlüssen an den allgemeinen Reichs„hof zurück, um dem Kaiser seinen Bericht zu erstatten. —

„dominis Abbatissarum. Capit. LII. 28." [Heineccius l. c. pag. 885. cap. XXVIII. et pag. 1337. cap. XXVIII.]

c) „In eo conventu primum christianae religionis et ecclesiae „collatio fiat. Ibid." [Ibidem pag. 886 et 1338.]

d) „Deinde ut inquirat Missus ab universis, qualiter unusquisque „illorum, qui ad hoc a nobis constituti sunt, officium sibi com„missum secundum Dei voluntatem ac jussionem nostram ad„ministret in populo. Ibid." [Ibid. pag. 886 et 1338.]

e) „Si aliqua talis causa ad eorum notitiam perlata fuerit, quae „illorum auxilio indigeat, tunc volumus, ut ex nostra aucto„ritate illud corrigere studeant. De Roy de Missis dom. „L. 11." [Ibid. pag. 886 et 1338.]

f) „Vt populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter „addita sunt. Et postquam omnes consenserint, subscriptio„nes et manufirmationes in ipsis capitulis faciant. Capit. an. „803. §. 19." [Ibidem pag. 666. cap. XIX. et pag. 1559. cap. CCXXVII.]

„Man gab ihm die wichtigsten Schlüsse der Dietine unterschrie-
„ben mit" g).

Nur was auf diesen Versammlungen des Volkes und der Beamteten — (von denen die mehrsten von der Wahl, Zustimmung und fast alle von der Zufriedenheit des Volkes mit ihrer Amtsführung abhingen [5]) — beschlossen und wozu die Einwilligung gegeben worden war, galt als Gesetz; selbst die kaiserlichen Verordnungen galten nicht eher als allgemeines Reichsgesetz, als bis sie in den Provinzial-Versammlungen angenommen worden

---

g) „Cum hujusmodi Missi ad placitum [soll hier wohl heißen: „ad palatium] redierant, Rex eos interrogabat, quid dignum „relatu ex provinciis adferrent. Hincmar in admon. 14. ad „proc. Regni, c. 25 et 26. Und da die Capitularia auf der „Dietine von den Schöpfen mit unterschrieben seyn mußten, „so ist wohl kein Zweifel, daß nicht die gefaßten Schlüsse der „Dietine in wichtigen Sachen ebenfalls besser, als durch mündlichen Bericht eines kaiserlichen Bedienten, beglaubigt werden „mußten."

5) Die Schöpfen (bald **Scabini**, bald **Scabinei** in jenen Gesetzen genannt) wurden, wie noch viele andere Beamtete, von dem Volk oder den Gemeinden selbst gewählt. **Heineccius l. c. pag. 741. cap. XXII. Vt Judices, Vicedomini, Praepositi, Advocati, Centenarii, Scabinei** (was diese Beamtete waren, ist in v. Buri's Erläuterungen des Lehnrechts und zwar in dem alphabetischen Beamteten-Verzeichnisse zu finden) **boni et veraces et mansueti** *cum Comite et populo eligantur et constituantur* **ad sua ministeria exercenda. Ibid. pag. 1358. cap. LVI.** Und wenn sie nicht pflichtmäßig sich erwiesen und befunden wurden, sollten sie aus dem Amte und Besoldungsgute geworfen und in der Gemeinde und von der Gemeinde, oder doch mit Einwilligung derselben, bessere an jener Stelle gewählt werden. **Heineccius l. c. pag. 901. cap. II. Vt Missi nostri ubicunque malos scabinos inveniunt,** *ejiciant*, **et totius populi consensu in loco eorum bonos eligant. Ibidem et idem pag. 1825. cap. CV.** — Wie viel Antheil an öffentlichen Angelegenheiten, wie viel Volksfreiheit lag nicht darin schon, daß so viele Beamtete von der Wahl oder Einwilligung, von der Zufriedenheit der Gemeinden abhingen! Daß sogar jeder Einzelne im Kriege seinen Obern und Führer (Seniorem) sich selbst wählen konnte.

waren [6]). — Das Volk behielt also, selbst unter Karl dem Großen noch, einen bedeutenden wirksamen Antheil an der Gesetzgebung und an allen seinen gemeinsamen Volksangelegenheiten. Wie viel Gewähr aber für persönliche und allgemeine Volksfreiheit war nicht in dieser ganzen Verfassung gegen jede Unterdrückung, besonders von Seiten der Beamteten, auch allen Geringern und Aermern gegeben [7]) —

---

[6]) Heineccius l. c. pag. 1109 et 1170. Leges Caroli M. cap. CXLIII. Generaliter omnes admonemus, ut capitula, quae praeterito anno Legi Salicae *cum omnium consensu* addenda esse censuimus, jam non ulterius capitula, sed tantum leges dicantur, imo pro Lege Salica teneantur. Man sehe hierzu noch Note 2 und 3. dieses Capitels. Vt populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt. Heineccius l. c. pag. 666. cap. XIX. et pag. 866. cap. V.

[7]) Jeder freie Mann, auch der geringste und ärmste, hatte zwar das das Recht, war aber nicht gezwungen, auf den Provinzial-Versammlungen zu erscheinen. Du Fresne l. c. tom. V. Art. Placitum, p. 740. At cum ejusmodi placitorum onus grave videretur, praesertim pauperibus, cautum est Capitul. Caroli M. Imp. ut nemo ad mallum vel placitum cogeretur venire, nisi scabini etc. Heineccius l. c. Capitulare I. Caroli M. de anno 809. cap. XIII. pag. 740. Vt nullus ad placitum venire cogatur exceptis etc. Pag. 858. Vt nullus liberos homines placita observare compellat, nisi etc. Pag. 1152. 1357. 1384 etc. etc. K. S. Zachariä: Ueber das ausschließende Sitz- und Stimmrecht des alten Churſächsischen Adels auf Landtagen. In D. Christian Ernst Weise's Musäum für Sächsische Geschichte, Literatur und Staatskunde, Band II. Stück 2. Seite 19. Daß auf den ehemaligen Placitis ein jeder freye Mann zu erscheinen das Recht hatte, ist keinem Zweifel unterworfen. Schon die angeführten Stellen [siehe dort Note 3.] aus den Capitularien der Fränkischen Könige beweisen dieses hinlänglich. Konnte doch jeder Franke auf der Versammlung der Nation, auf dem sogenannten Fränkischen Reichstage, erscheinen; wie hätte also auf den Provinzialversammlungen eine Ausnahme davon Statt finden sollen. Der niedere deutsche Adel war damals noch unbekannt. [Dieser, in seiner jetzigen Form nebst allen seinen Privilegien und Exemtionen, entstand erst mit der usurpirten Erblichkeit der Aemter und Besoldungsgüter aus der Entstehung unsrer Lehn- und Rittergüter.] Daselbst S. 32. Anmerkung. Recht und Observanz sind sehr wohl von einander zu unterschei-

Zwei wichtige, in ihren verderblichen Folgen unübersehliche, nicht zu rechtfertigende Regierungsfehler waren es, zu denen die schwachen und beschränkten Nachfolger Karls des Großen von der Anmaßung, von der Herrsch- und Habsucht ihrer Umgebung und ihrer Beamteten sich verleiten ließen, wodurch nicht nur jene weise Einrichtung ihres erlauchten Vorfahren und die ganze darauf gegründete volksthümliche Verfassung vereitelt wurde, sondern wodurch auch für das Volk aller wirksame öffentliche Antheil an der Gesetzgebung und an allen seinen Gemeinangelegenheiten, ja, in weiteren und späteren Folgen, nach und nach alle Volksfreiheit gänzlich verloren ging. — Regierungsfehler, deren verderbliche Wirkungen wir seit tausend Jahren

---

den. Daß es anfangs ein bloß persönliches Recht eines jeden freien Mannes war, auf den Placitis zu erscheinen, könnte man schon aus der ursprünglich Deutschen und Fränkischen Verfassung schließen, wenn auch nicht so viele ausdrückliche Zeugnisse dafür sprächen. Selbst diejenigen waren nicht davon ausgeschlossen, die kein Eigenthum besaßen, sondern auf fremdem Grund und Boden wohnten. In mehr als einer Stelle wird der Zweck der Placitorum generalium vorzüglich darein gesetzt: ut pauperiores conclament causas suas, L. Alem. c. 36. n. 5. [Heineccius l. c. p. 212. tit. XXXVI. cap. V. Legis Alemannicae.] Vergl. Note 3, besonders das Cap. II. Ludov. de anno 855 [Heineccius l. c. pag. 1249.] Johann Jacob Moser [nicht zu verwechseln mit Möser!] Von der Teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen ꝛc. Buch II. Cap. III. §. 6. S. 347 u. 348. Uebrigens ist es eine aus allen Geschichten und Urkunden ohnstreitige Sache, daß, außer in denen Gegenden, wo die harte Leibeigenschaft noch heutiges Tages üblich ist [welche später erst die Gutsherren den Bauern aufbürdeten und zugleich auch das Volk unterdrückten] der Teutsche von oben an bis auf den Bauern hinab freye Leute waren und als solche, nicht aber wie die Russen und Türken, regiert wurden. Gleichwie vor Alters in Teutschland auf den Reichstagen nicht nur große Herren, sondern auch das geringe Volk erschien, so geschahe es auch in den Provinzien auf Landtagen, und zwar fürnehmlich deswegen, weil man daselbst Recht und Gerechtigkeit handhabte. — In den Placitis wurden nicht nur Rechtshändel entschieden und Verbrechen bestraft, sondern auch zur Beförderung des gemeinen Bestens heilsame Rathschläge gepflogen.

her bis auf den heutigen Tag noch spüren, und gänzlich sobald auch noch nicht verwinden werden; denn sie sind die zwei Hauptgrundlagen, auf denen sich das ganze altgothische Gebäude aller unserer Feudalstaaten erhob und jetzt noch sich hält; sie sind die zwei Hauptwurzeln, aus denen nicht allein so unzähliger Bauerndruck, sondern auch alles Vernunftwidrige und Volksfeindliche, alle Gebrechen in unseren Verfassungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, mit ihrer Hauptfrucht, der allmäligen Verknechtung des Volkes, so vielzweigig und üppig hervorgeschossen sind. — Regierungsfehler, durch deren genaue Kenntniß die ganze Geschichte des langen Mittelalters mit so vielem Dunkeln und Räthselhaften darin, ja sogar die Geschichte der neuern und neuesten Zeit mit allem ihren Vorwärtsstreben, mit allen Reactionen und daraus hervorgehenden Revolutionen, erst erklärlich und deutlich wird; welche aber doch, so weit die Belesenheit des Verfassers reicht, noch von Keinem, weder Historiker noch Juristen, ja von Keinem noch, der Beides ist, vollständig durchschaut und gewürdigt, daher auch, zumal in ihren so sehr in einander greifenden Wirkungen, noch nie klar und umfassend den Augen der Welt enthüllt und dargelegt worden sind.

Der erste dieser Regierungsfehler bestand darin: Anstatt daß Karl der Große zwei Bevollmächtigte (Missos), einen Bischof und einen Graf, in jede Provinz, wo sie nicht selbst diese Beamtetete waren, zu jeder darin abzuhaltenden Provinzial-Versammlung sendete, um die daselbst angestellten geistlichen und weltlichen, hohen und niederen Beamteten zu beaufsichtigen und zu controlliren, übertrugen seine Nachfolger dieses Geschäfft den höhern Beamteten, dem Bischofe und Grafen jeder Provinz selbst; sie überließen also den zu beaufsichtigenden höhern Beamteten die Aufsicht und Controlle über sich selbst; — wozu Ludwig d. Fromme in einer besonders dazu erlassenen Verordnung das erste Beispiel gab [8]). —

---

[8]) Heineccius l. c. pag. 882 u. 883. Capitulare Ludovici Pii de anno 823. cap. XXV. De nominibus locorum, in quibus Missi dominici

Möser (l. c. Th. I. S. 253.) sagt darüber: „Die nachherigen „Kaiser verloren den Geist dieser Verfassung und bedienten sich „oft der Bischöfe und Grafen [in den Sprengeln und Provinzen „ihres eignen Amtes] selbst, um die Dietine zu berufen, zu er„öffnen und zu schließen. Damit ging die von Karl so weislich „und nützlich eingeführte Controlle verloren d). — Diese höheren Beamteten, die Bischöfe und Grafen, hielten nun zwar, jeder in seiner Provinz oder seinem Sprengel, die herkömmlichen Provinzial-Versammlungen noch einige Zeit lang fort; allein wer hätte es nun wagen wollen, bei ihnen selbst eine Beschwerde gegen sie selbst anzubringen? — Eben so wenig aber wagte es nun Jemand, Klage zu führen gegen die niederen, gegen die Unterbeamteten, die bei dem früh erwachten Kastengeiste unter sich zusammenhielten und bei denen, als der alleinigen Umgebung jener Höheren, diese in jeder Angelegenheit Auskunft und Rath suchen,

---

legatione funguntur. In Mogontia, quae est diocesis Heistulphi Archiepiscopi, idem Heistulphus Episcopus et Ruotbertus Comes. In Treviris Hetti Archiepiscopus et Adalbertus Comes. In Colonia Hadabaldus Archiepiscopus et Ecmundus Comes etc. etc. Anstatt daß Carl der Große bald diesen, bald jenen Bischof und Graf bald in diese, bald in jene Provinz zur Zusammenberufung und Aufsicht der Provinzial-Versammlung sendete; hatte hierzu sein Sohn, Ludwig der Fromme, in jeder bestimmten Provinz einen bestimmten Bischof und und Graf für immer ernannt, und zwar den Bischof und Graf der jedesmaligen Provinz selbst. — In dieser Verordnung Ludwigs liegt der erste Grund, daß die höheren Reichsbeamteten nachher Reichsfürsten wurden, liegt der erste Keim ihrer nachherigen Landeshoheit und der Zerrissenheit Deutschlands, Frankreichs und Italiens in eine Menge kleiner Staaten oder Fürstenthümer; wovon Frankreich allein zur Staatseinheit wieder zurückgekehrt ist.

d) „Nach der Idee Karl des Großen konnte zwar wohl ein Bi„schof und Graf auf erhaltene besondere Vollmacht eine Dietine „eröffnen und bey derselben Principalcommissarius seyn; aber „nicht in seinem eignen Sprengel. So mustert oft ein General „das andere Regiment, aber nicht sein eignes."

ja sie, als Mitwisser und Theilnehmer gemeinsamer Schuld gegen das Reich (wie gleich bei'm zweiten Regierungsfehler zu ersehen seyn wird), immer schonen mußten; beide aber zur Belastung und Unterdrückung des Volkes gleiches Interesse hatten. — Außer diesen Unterbeamteten, den daraus entstandenen Ministerialen und Vasallen der Höhern, erschienen daher auch auf den nunmehrigen Provinzial-Versammlungen andere freie Männer wenig oder gar nicht mehr; denn sie wurden nun nicht mehr beachtet, sie waren daselbst nun gänzlich nutzlos; sie blieben daher zuletzt auch gänzlich davon weg. Warum sollten sie auch die Beschwerlichkeiten und die Unkosten der Reise und des Aufenthalts nach und an dem Versammlungsorte (welche Unkosten den Ministerialen und Vasallen theils von ihren Amtsuntergesessenen, theils von ihren Dienstherren vergütet wurden), für und wider Nichts tragen und aufopfern? — Die Bischöfe und Grafen versammelten also nunmehr, jeder in seiner Provinz, von Zeit zu Zeit nur ihre Diener, Unterbeamteten und Hofleute, ihre nachherigen Ministerialen und Vasallen, an ihren Höfen, um sich mit ihnen theils über ihre wechselseitigen Dienst- und Lehn-Verhältnisse, theils zugleich auch über allgemeine Provinzial-Angelegenheiten zu besprechen [9]). — Die ehemaligen Provinzial-Versammlungen des

---

[9]) Möser l. c. Theil I. Seite 251. Die Provinzial-Versammlung gerieth mit dem Verfall der Gesandtschaft in Unordnung, und aus ihren Trümmern sind unsre Landtage nach vielen Veränderungen entstanden. K. D. Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. Theil I. S. 240. Alle Reichsstandschaft, wie in der Folge in den einzelnen Territorien alle Landstandschaft, geht aus dem Ministerialen- und Vasallen-Wesen hervor, der Grundlage, die das ganze Fränkisch-Deutsche Staatsgebäude trägt. Seite 280. Aus der Landesministerialität des Mittelalters ist die landständische Verfassung hervorgegangen. — Die Entstehung der Ritter-Curie aus der Ministerialität bedarf also keiner Ausführung. Carl Heinrich Lang's historische Entwickelung deutschen Steuer-Verfassungen, S. 223. Was man in den frühern Jahrhunderten für Landstände halten möchte, das dürften bei näherer Betrachtung nur Vasallen seyn, die sich an

Volkes und der Beamteten waren zu bloßen Hof= und Lehn=Tagen der letztern umgewandelt, welche daher auch Hofgeſpräche oder ſchlechtweg Geſpräche, *Colloquia*, Parlamente genannt wurden [10]); wo allein nun über alle Volksangelegenheiten

dem Hofe ihres Lehnsherrn verſammelten. Karl Salomo Zachariä's Geiſt der Teutſchen Territorial=Verfaſſung, S. 147. Die Verſammlungen der Vaſallen und Dienſtleute im Mittelalter, die der Fürſt von Zeit zu Zeit berief, enthielten gleichſam den Keim, aus welchem ſich die heutigen Landtage entwickelten.

10) Schmidt l. c. Theil II. S. 398. Die wichtigſten Geſchäfte wurden auf Reichstagen, die von den Schriftſtellern *Colloquia*, Geſpräche, Parlamente, oder auch *Curiae*, Hoftäge genannt wurden, abgehandelt. Hüllmann l. c. Theil III. S. 221. Die Anfänge der landſtändiſchen Verfaſſung ſind enge verflochten in das vielumfaſſende, allgemein im Mittelalter herrſchende Verwaltungsſyſtem der Miniſterialität. S. 226 u. 227. Seitdem in alle einträgliche Miniſterialenſtellen frei geborne Ritter, Grafen und Herren eindrangen, die nicht am Hofe, ſondern auf ihren Dienſtgütern lebten, den Dienſt durch Unterbeamte verrichten ließen und nur an feierlichen Tagen erſchienen, ſeitdem alſo das Dienſtweſen in bloßes Lehnweſen überging, wurden die Berathungen des Fürſten und der Miniſterialen über Landesſachen bei Gelegenheit ſolcher Zuſammenkünfte an feierlichen Hoftagen angeſtellt. Die Berathungen an Hoftagen, noch ohne Form, ohne ſchriftliche Abfaſſung der Beſchlüſſe, aber unverkennbare Anfänge der Landtage werden genannt Hofgeſpräche 4) oder ſchlechthin Geſpräche 5).

4) **Rochardi archiep. Mogunt. a. 1090. ap. Menken l. c. Tom. I. pag. 386. Nunquam cogatur Abbas, curiam frequentare, aut ad *colloquium curiale* ex justitia venire, nisi forte archiepiscopus ejus spirituali consilio indigeat ad utilitatem ecclesiae.**

5) **Liemari diepl. laud. Cum in villa, quae dicitur Archeim, nos et Dux Magnus et reliqui Milites ecclesiae nostrae quibusdam de causis *colloquium* haberemus.**

David Georg Struben observationum juris et historiae Germanicae Decas. Observatio IV. §. II. pag. 168. Hedwiga, Sueviae Dux, *colloquium* publicum pro his et pro aliis regiminis causis Wallewillis villa edixit. Pag. 169. Ezo, Palatinus Comes, in Aquisgrani palatio occupatus erat totius Lotharingiae magnorum *colloquio*. P. 170.

Cum

heiten Berathung gehalten und entschieden wurde. — Das Volk selbst hatte nun bei allen seinen Gemeinangelegenheiten auch nicht den geringsten Antheil, keinen Einfluß, keine Stimme mehr; sondern Alles lag in den Händen der nun obendrein noch erblich gewordenen höheren und niederen Beamteten.

Nämlich der zweite Regierungsfehler der Nachfolger Karls des Großen bestand darin, daß sie sämmtliche hohe und niedere Aemter mit allen dazu gehörigen Amts- und Dienst- oder Besoldungs-Gütern, und zwar erst der höhern und dann auch nach und nach der niederen Diener und Beamteten erblich werden ließen; wodurch alle diese Güter (**beneficia**) in Lehen (**in feuda**) — und alle Hof-, Civil- und Militär-, alle Landes- und Communal-Beamtete, alle Diener und Angestellte, wider alle Vernunft, erblich in ihren Familien, in Ministerialen und Vasallen verwandelt wurden. — Schon unter Karl dem Großen begann der Mißbrauch einzuschleichen, daß man die Söhne, auf vorhergegangenes Bitten der Väter darum, im Amte derselben oft folgen ließ; welcher Mißbrauch unter seinen schwachen und beschränkten Nachfolgern immer mehr zum herkömmlichen Gebrauche und endlich durch ausdrückliche Gesetze bestätigt, ja die Erbfolge in diese Aemter und Güter sogar auf die Seitenverwandten ausgedehnt wurde [11]), wodurch alle hohe und niedere

---

Cum Mosellensibus omnibus Theodonis ad villam generale *colloquium* tenuisse Regem Henricum II, Adelboldus atque Ditmarus referunt. Tale *colloquium* anno 1048 cum Burgundionibus Henricus III. habuit Soloduri. Zachariä l. c. S. 30. Nur von den Vasallen konnte der Fürst Hülfe erwarten, und nur sie standen in einer so engen Verbindung mit ihm, daß nichts ohne ihren Rath vorgenommen wurde. Ueberall begleiteten sie seinen Hof, und der Landtag war von einem feyerlichen Hoflager nur unmerklich unterschieden. Möser l. c. Th. I. Seite 253. Die Bischöfe und Grafen versammelten mit der Zeit nur diejenigen, welche ohnehin in ihren Dienst- und Amtsfolgen standen.

11) Man sehe hierzu im ersten Capitel die Note 12. Ausführlich handelt hiervon das ganze erste Capitel der früheren Schrift des Verfassers: die deutsche Lehn- und Erb-Aristokratie. — Frage an

Diener und Beamtete zu unumschränkten erblichen Herren in ihren größeren oder kleineren Amtsbezirken mit den dazu gehörigen nun auch erblichen Amts- und Dienst- oder Besoldungs-Gütern wurden.

Dieses also sind die zwei Regierungsfehler, aus denen Alles herrührt, was sämmtlichen Völkern des großen Carolingischen, fränkisch-deutschen Reiches Verderbliches in ihren öffentlichen Volks- und in so vielfachen wichtigen Privat-Angelegenheiten seit einem ganzen Jahrtausend widerfahren ist. Besonders wurden sämmtliche Landbewohner aller dieser Völker dadurch in unzählig kleine Horden erbunterthäniger, ihren Gutsherren uneingeschränkt unterworfener Ackersklaven zersplittert; an eine wahre Volksgesammtheit, an eine öffentliche Gemeinschaft und Wirksamkeit desselben war nicht mehr zu denken; dadurch wie unendliche Beschränkung und Belastung alles sonst so freien Grundeigenthums! dadurch Unterdrückung aller persönlichen, politischen und bürgerlichen Freiheit! Die ganze lange wüste Zeitstrecke des Mittelalters, der Lehnsanarchie und des Faustrechts mit allem Unfuge und Unheile, das sie mit sich führten und wovon so manche drückende, rechts- und vernunftwidrige Ueberbleibsel bis auf diesen Tag noch bestehen, sind dieser zwei Regierungsfehler un- und mittelbare Folgen, von denen die zwei wichtigsten hier nur kurz aufgeführt und ein Wenig näher beleuchtet werden sollen.

Lehnrechtskundige: Woher kömmt es, daß alle Lehnrechtslehrer den Anfang der Succession der Seitenverwandten in die Lehne Kaiser Conrad II. (deutschem Kaiser von 1024 bis 1039) zuschreiben; da doch schon von Conrad I. (deutschem Kaiser von 911 bis 919), also über hundert Jahre früher, darüber eine Verordnung existirt? Heineccius l. c. pag. 1277 et 1278. Conradi I., Augusti Lex. Praecipimus etiam, ut cum aliquis miles, sive de majoribus sive de minoribus, de hoc seculo migraverit, filios ejus beneficium tenere. Si vero filios non habuerit et aviaticum ex masculo filio reliquerit, pari modo beneficium habeat. Si forte vero aviaticum ex filio non reliquerit, *sed fratrem legitimum ex parte patris reliquerit, beneficium, quod patris sui fuit, habeat.*

Die erste und wichtigste dieser Folgen, in welcher gewissermaßen alle übrigen enthalten sind, war diese: In allen Provinzen, Territorien oder Fürstenthümern, den Trümmern des großen Carolingischen Reiches, waren es die Veruntreuer, die nun erblichen Besitzer der ehemals nicht-erblichen Amts- und Dienst- oder Besoldungs-, der daraus entstandenen Lehn- und Rittergüter, in deren Händen nun ganz allein, ohne alle Zuziehung des Volkes, alle Berathung und Entscheidung über alle und jede allgemeine Volks- und Provinzial-Angelegenheit, sowie alle Gesetzgebung und Verwaltung aller dieser Länder lag. — Diese Ministerialen und Vasallen, diese Rittergutsherren werden in den Urkunden des Mittelalters die Mannen, späterhin wird ihre Gesammtheit, die daraus entstandene und sich abgesonderte Familien-Körperschaft, die Ritterschaft, der Adel genannt. — Und diese sich abgesonderte Familien-Körperschaft hatte sich noch obendrein ein sogenanntes Privilegium oder Vorrecht angemaßt, alle diese Güter nun ganz allein erwerben und besitzen zu können [12]). — Diese ehemaligen Rittergutsherren also waren es, welche dem Volke allen Antheil an der Gesetzgebung und an allen seinen Gemeinangelegenheiten entzogen, ja zuletzt es um alle Volksfreiheit brachten; denn das Volk hatte nun nicht den mindesten Einfluß dabei; keine Stimme mehr; das Volk war so viel wie Nichts — die Ritterschaft, die Rittergutsherren waren Alles. —

Alle gegen diese Wahrheit, gegen diese erste und wichtigste Folge auszudenken möglichen, nichtigen oder scheinbaren Einwürfe der Ritterschaft selbst — oder käuflicher Juristen und Historiker — im Voraus hinlänglich beantworten und widerlegen zu wollen, würde diese Schrift zum dicken Folianten ausdehnen; allein zweien hier zu nahe liegenden Einwürfen dagegen soll daher doch, aber nur ganz kurz, hier sogleich begegnet werden.

12) Man bittet, hier sogleich im ersten Capitel die Note 17 nachzulesen.

Erstlich, außer dem abgesonderten Corps der Mannen, der Rittergutsherren, der Ritterschaft wurden zwar in jeder Provinz, in jedem Fürstenthume zu diesen Hof- und Lehn- oder zu den daraus entstandenen Landtagen auch Einige von den (nicht auch erblich gewordenen) höheren Kirchendienern oder Geistlichen, die Bischöfe und Prälaten, Anfangs bisweilen, nachher aber in der Regel alle Mal mit hinzugezogen; so daß es allerdings den Anschein hat, als wären es die Gutsherren nicht allein gewesen, aus denen diese landständischen Zusammenkünfte bestanden hätten: allein diese Bischöfe und Prälaten alle wurden in der Folge bloß aus denselben Familien genommen, Niemand als Familienglieder der Ministerialen und Vasallen, der Gutsherren, der Ritterschaft, des Adels konnte (nach usurpatorisch eingeschwärztem Mißbrauche der alleinigen Stiftsmäßigkeit der Ritterschaft) zu diesen höheren Kirchenwürden gelangen [13]). Es war und blieb also immer dieselbe sich abgesonderte Körperschaft. — Verstieg aber ja ein Mal

---

[13]) Johann Stephan Pütter's historische Entwickelung der Staatsverfassung des teutschen Reichs, Th. I. Seite 156 u. 157. Sowohl die Pfründen der Domherren, als die bischöflichen Einkünfte waren in den meisten Stiftern so beträchtlich, daß nicht nur um Bisthümer und andere Prälaturen, sondern auch um domherrliche Pfründen die edelsten Geschlechter vom hohen und niedern Adel sich bewarben. Wo es nur irgend die Umstände und Zeitläufte begünstigten, wurden bald Stiftsgesetze, Statute zum ausschließlichen Vortheile des Adels errichtet, daß niemand, als wer eine gewisse Anzahl adelicher Ahnen beweisen könne, zu Domherrenstellen, geschweige gar zur bischöflichen Würde zugelassen werden solle. Auf solche Art vereinigte sich ein gemeinschaftliches Interesse der Domcapitel und der Ritterschaft, um, wo möglich, den Bürgerstand sowohl von aller activen als passiven Theilnehmung an den Bischofswahlen auszuschließen. [Man sehe besonders hierüber J. M. Seuffert's Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in den hohen Erz- und Domcapiteln. Und als Berichtigung dazu Fleischhauer's Lehn- und Erbaristokratie, das achte Capitel. — Die Nachwelt wird einst kaum an die Möglichkeit glauben, daß es so servile Juristen und Historiker geben könne und wirklich gegeben habe, welche solche Immoralitäten, solche Anmaßungen und Veruntreuungen dennoch zu vertheidigen und zu rechtfertigen suchten.]

ein nicht zu ihr Gehöriger, als Seltenheit, sich doch so hoch, so konnte eine solche seltne Einzelnheit in jener Ueberzahl doch Nichts ausrichten, oder vielmehr, sie hatte gleiches Interesse mit der Ritterschaft aus mehr als einer Rücksicht, und schon wegen der zu erhaltenden gleichmäßigen Freiheit aller Geistlichen und ihrer Besitzungen von allen Steuern und Abgaben. Solche seltene Einzelnheiten waren also immer gezwungen, es mit der Ritterschaft zu halten und mit ihr gleichmäßig zu stimmen. Auch waren sie stets und allerwärts mit der Ritterschaft deßhalb in einer und derselben Curie vereinigt.

Zweitens, auch einige Behörden aus Städten erschienen mit auf diesen Hof- und Lehn- und den nachherigen Land-Tagen; allein auch diese gehörten lange Zeit hindurch mit zur Ritterschaft; denn es waren, so lange die Städte unter königlichen und kaiserlichen oder fürstlichen Burggrafen, Land- und Burg-Vögten standen, ebenfalls nur diese erblich gewordenen Beamten; und als die Städte sich von diesen befreit und Selbstständigkeit und Municipalverfassung erlangt hatten, waren es doch wieder lange Zeit hindurch nur ritterschaftliche Rathsmannen und Bürgermeister, Patricier, Geschlechter, Münzer (Alles Synonyma), welche alle nur als Besitzer von Dienst- und Lehn-Gütern an diesen Hof- und Lehn-Tagen Theil nahmen [14]). — Als aber auch endlich der sogenannte dritte Stand Antheil an der städtischen Verwaltung erlangt hatte und seine Mitglieder, als Abgeordnete der Städte (oder vielmehr nur der von der Bür-

---

[14]) Hüllmann l. c. Theil III. S. 229. In früheren Zeiten waren die städtischen Verwaltungsbehörden insgesammt herrschaftlich, die Burggrafen, Land- und Burg-Vögte, Schulzen und Schöppen, Einnehmer, Münzer waren fürstliche Dienstmannen, als solche erschienen sie auf Hoftagen, nahmen Theil an den Verhandlungen; — als Besitzer von Dienst- und Lehn-Gütern, als Landsassen waren sie verbunden, bei der Cour zu erscheinen. — Unter den Bürgern oder Städten, die in Urkunden neben den Prälaten und Ministerialen als Landesautoritäten erwähnt werden, sind die Geschlechter [Patricier] und ritterlichen Rathsherren zu verstehen.

gerschaft getrennten und sich selbst ergänzenden Corporationen, der Stadträthe) mit auf den Landtagen erschienen; so sonderte die Ritterschaft dieselben, als nicht ebenbürtig, von sich ab und blieb ihnen an Zahl und Einfluß in allen Landesverhandlungen weit, weit überlegen. — Genug es war und blieb immer dieselbe abgesonderte Familien-Körperschaft der ehemals alleinigen Rittergutsherren, die in allen deutschen Ländern nicht bloß diese Dienst-, Amts- und Besoldungs-Güter ihrer ursprünglichen Bestimmung, dem allgemeinen Nutzen der Völker, — sondern auch diesen Völkern selbst allen öffentlichen wirksamen Antheil an der Gesetzgebung und an allen ihren eignen Gemeinangelegenheiten gänzlich entzogen hatten.

Zu welchem großen Einflusse diese erblich gewordenen, aber für gewöhnlich und in der Regel nun nicht mehr fungirenden Hof-, Civil- und Militär-, Landes- und Communal-Beamten — diese nun erblichen Besitzer der ehemals nicht-erblichen Amts- und Dienst- oder Besoldungs-Güter — diese Ministerialen und Vasallen — diese Mannen — diese sich abgesonderten Familienkörperschaften, die Ritterschaften, der Adel jedes Landes — mit einem Worte: die Rittergutsherren — (denn die letztere Bezeichnung wird, um die lästige Wiederholung dieser langen Reihe von Synonymen zu vermeiden, nunmehr größten Theils allein gebraucht werden) — zu welchem großen Einflusse also diese Rittergutsherren in allen deutschen Ländern erst als alleinige, später aber als stets überwiegende Landstände gelangt waren, hiervon werden unten- und umstehende Citate einen hinreichenden Begriff gewähren [15]).

---

[15]) Möser l. c. Theil II. S. 120. Beide, sowohl Lehn- als Dienstmänner, hatten ihren Rath und Beifall zu allen wichtigen Handlungen zu geben, denn sie waren die Getreue und liebe Getreue. S. 126. Was die Dienstmannschaft verlangte, mußte ihr gewährt werden; sie schloß alle minder Gewürdigte, deren Einsichten einem Hauptherrn hätten heilsam seyn können, von seinem Hofe aus; alle Bedienungen, die nur von einiger Wichtigkeit waren, wurden aus ihr besetzt, und

Wie hat nun die Ritterschaft, die sich abgesonderte Familienkörperschaft dieser Rittergutsherren, nachdem sie die ursprüng-

---

alle Burgen oder Schlösser nur einem aus ihrem Mittel vertraut; sie lenkte die Wahlen ihrer Bischöfe und schrieb diesen Gesetze vor; ja die Münster'sche Dienstmannschaft nahm ihren Bischof, Bernhart von Holte gefangen, und der Schenke des Abts von Corvey behauptete, daß der Keller ihm und nicht dem Abte gehöre. Pütter l. c. Th. I. S. 86. Es verstand sich von selbsten, daß ohne Einwilligung der Stände von Königen [ebenso auch in den Provinzen oder Territorien von Fürsten] nichts erhebliches geschehen durfte. Selbst auf jenen brüderlichen Versammlungen der fränkischen Könige sahen diese sich genöthigt, einander wechselsweise die Zusage zu thun, daß sie nicht nur ihre Stände, einen jeden in seinen Rechten und Würden lassen und schützen, sondern auch ihren gemeinschaftlichen Rath in Geschäften der Kirche und des Staats gebrauchen und sie als wahre Mitgehülfen und Beywirker in ihren Reichsgeschäften ansehen wollten. Vt sint nobis fideles et obedientes ac veri adjutores atque cooperatores. [Und ebenso verhielt es sich auch in allen Fürstenthümern zwischen den Fürsten und ihren Ministerialen und Vasallen.] Hüllmann l. c. Theil III. S. 130 u. 131. Wenn in den einzelnen Reichslanden die anfänglich bloß berathschlagenden Stimmen der Territorial-, Staats- und Kirchen-Beamteten zu entscheidenden geworden sind, ist nirgends genau angegeben; wenn die oft vorkommenden urkundlichen Formen: „nach dem Willen 1), mit Erlaubniß 2) unserer Ministerialen haben wir beschlossen," Abhängigkeit des Fürsten von den Ständen anzeigt, so fällt jener Uebergang in das dreizehnte Jahrhundert, den Zeitpunct der Ausbildung des niedern oder landständischen Adels. Ehe sich eine Scheidung zwischen gesetzgebender und vollziehender Gewalt gebildet hatte, nahmen die Landstände Antheil an allen Regierungssachen ohne Unterschied: an Ertheilung von Privilegien 3), Zollbefreiungen 4), Abfassung eines Dienst- oder Hof-Rechts 5), Entscheidungen über streitige Rechte 6), Bündnissen 7), Friedensschlüssen 8), fürstlichen Verträgen 9), Belehnungen 10), Schenkungen von Grundstücken 11), Ankauf derselben 12), Vertauschung 13), Verpfändungen 14), Vergleichen über Regalien 15). [Der Leser wird mir gern das mühsame Nachschlagen und Ausschreiben aller von Hüllmann unter obigen Nummern angeführten vielen Urkunden, sich selbst aber das umständliche Nachlesen derselben ersparen.] — S. 225. In früheren Jahrhunderten, ehe die Territorial-

ichen Volks- und die darauf folgenden Provinzial-Versammlungen (man sehe Seite 83 bis 87., auch die Noten 9 und 10 die-

---

constitution Festigkeit erlangt hatte, erschien die Autorität der Ministerialen in vielfachen Gestalten. Heinrich der ältere, Markgraf von Meisen und Ihleburg, hinterließ bei seinem Tode im Jahr 1103 keine Söhne, aber eine schwangere Gemahlin, Gertrud. Ein Gerücht verbreitete sich, die Witwe sey nicht schwanger, sie trage ein Kissen vorgebunden, wolle einen Erben unterschieben. Das erfuhr die Fürstin. Sie versammelte alle Ministerialen, stellte sich auf eine Erhöhung, entblößte sich von den Schultern herab, weit genug, daß die Zeugen urtheilen konnten. Analista Saxo ad h. an. ap. Eccard corp. hist. medii aevi Tom. I. pag. 599. — Struben l. c. Observatio IV. de Statuum provincialium origine et praecipuis juribus. §. 17. pag. 199. Ministeriales et Vasalli, penes quos in Comitiis provincialibus tanta residebat autoritas. §. 5. pag. 178. A Collectarum jure merito ordior, quippe quod praestantissimum, et vere ubivis sine Statuum provincialium consensu exerceri nequit. §. 15. pag. 194 et 195. Insigne Statuum provincialium jus est, quod illis irrequisitis territoriorum domini leges condere non solent. — Cum vero illis temporibus [seculo XIII.] res arduas rarius pro arbitrio definirent imperantes, et amplissima esset Ordinum provincialium auctoritas, quid mirum ad leges condendas eos etiam esse adhibitos. §. 16. pag. 196. Non desunt regiones, in quibus jus belli ac foederum Princeps exercere haud potest, si dissentiant Ordines. §. 22. pag. 208. Denique circa munera publica plerumqne Ordinibus non levia jura competunt. Nonnulla sunt conferenda eorum praesentatis, quibus ut plurimum ex aerario provinciali salaria praebentur. §. 19. pag. 202. Magni nominis Jurisconsulti dispositiones circa successionem Principum Statuum consensu firmandas esse volunt, quem aliquando adhibitum videmus, quando divisiones territoriorum sunt susceptae, pacta successoria condita et primogeniturae jus introductum. §. 22. pag. 207 et 208. In minori aetate Principis quidam ex Statuum provincialium ordine tutoribus adjungi solent. — Quin olim tantam in Austria, Palatinatu aliisque provinciis hac parte Ordinum fuisse autoritatem, ut in illorum arbitrio fuerit positum, num regimen agnato concedere voluerint, an vero id ipsi gerere, tradit Dominus de Ludwig in der Erläuterung der güldenen Bulle Tit. VIII. §. 4. pag. 720. Struben l. c. §. 22. pag. 207. Asserit Strykius in dissertatione de Statibus provincialibus, cap. VI. n. 61. Si extincta stirpe masculina Princi-

ses Capitels) zu bloßen Hof- und Lehn-, zu den nachherigen Landtagen umgewandelt hatte, ihren so mächtigen Einfluß daselbst als sich selbst aufgezwungene Vormünderin und Geschäfftsführerin, oder vielmehr Verdrängerin der Völker — für die Völker — oder für sich selbst — gebraucht oder gemißbraucht? — Welche Folgen sind nun wieder aus diesem ihren sich so angemaßten Einfluß in die Verfassung und Gesetzgebung aller deutschen Völker, in die Verwaltung aller dieser Länder hervorgegangen? Was haben die Rittergutsherren für das Wohl und Recht, für die Freiheit dieser Völker gewirkt? War wahre Gemeinnützigkeit oder Eigensucht, offen oder versteckt, die eigentliche Triebfeder ihres Wirkens? —

Um Alles dieses, geschichtlicher und unabstreitbarer Wahrheit gemäß, umfassend zu beantworten und vollständig zu erschöpfen, zugleich aber auch mit den vielen, nicht schwer zusammenzuhäufenden Citaten und Beweisen zu versehen, müßte man ein Werk von mehreren Bänden schreiben. — Es soll daher hier, der Kürze wegen, abermals nur eine und zwar die zweite Hauptfolge ausgehoben und auch etwas näher beleuchtet werden, welche aber einen untrüglichen, den sichersten Maßstab alles ihres Wirkens gibt.

Vorausgehend muß jedoch erst bemerkt werden, daß diese Besitzer dieser ehemaligen Amts- und Dienst- oder Besoldungs-Güter die dafür ihnen obliegenden Dienste und Aemter, nach usurpirter Erblichkeit, immer schlechter und schlechter und endlich

---

patus aut Comitatus ad filiam devolvatur, sine Ordinum provincialium consensu et beneplacito eam nubere non posse. Schmidt l. c. Theil IV. S. 485. So sehr einer Seits die Macht der Fürsten gestiegen, so sehr ward sie andrer Seits wieder durch ihre Landstände [Ministerialien und Vasallen, Ritterschaft, Gutsherren] eingeschränkt, die das Betragen der Fürsten gegen die Kaiser sich zum Muster des ihrigen gegen die Fürsten scheinen genommen zu haben.

gar nicht mehr leisteten und verwalteten [16]); — diese Güter als ihr Eigenthum betrachteten, alle Dienste, Leistungen und Gefälle ihrer Untersassen, das ist, ihrer ehemaligen bloßen Amtsuntergehörigen für ihre ehemaligen Amtsverrichtungen, nach gänzlichem Aufhören derselben, mißbräuchlich dennoch fortbezogen und noch bis diese Stunde fortbeziehen. (Capitel I.)

Durch diese ihre Usurpation und Veruntreuung aller Amts- und Dienst- oder Besoldungs-Güter, dieses großen allgemeinen Besoldungs-Fonds für alle Hof-, Civil- und Militär-, Landes- und Communal-Aemter; — durch diesen Verlust der Besoldungen sowohl, als aller dafür zu leistenden Dienste und Verrichtungen, sahe man sich endlich gezwungen, sich nach einem neuen Besoldungs-Fonds umzuthun, alle Stellen nach und nach mit baar besoldeten Dienern und Beamteten zu besetzen; — um dieses aber zu können, Steuern und Abgaben einzuführen und immer mehr zu vermehren [17]). —

---

16) Daß kein Lehn- und Rittergutsbesitzer in irgend einem Lande den Ertrag seines Gutes als Besoldung mehr betrachtet, noch dafür Dienste mehr leistet, oder ein Amt verwaltet, ist bekannt und bedarf keines Beweises. Schmidt l. c. Theil IV. S. 526. Daß die Lehnherren eben nicht sonderlich gut für ihre vielen, ehemals an ihre Lehnleute hingegebenen Güter bedient wurden, beweisen alle einzelne Geschichten deutscher Länder. Lang l. c. S. 89. Sobald einmal die Lehnbesitzer die Erblichkeit ihrer Güter gesichert hatten, so versäumten sie nicht, dagegen ihren Dienst sich möglichst zu erleichtern.

17) Schmidt l. c. Th. IV. S. 526. In Deutschland, wo noch immer das ganze Kriegs- [und andere Dienst-] Wesen auf den Vasallen beruhete und man noch nicht so viele und bequeme Wege zu den Seckel der Unterthanen gefunden hatte, wie anderwärts, ging die Sache, wegen Einführung der Steuern, ganz langsam, ob sich schon die Unzufriedenheit der Lehnherren über ihre Vasallen immer mehrte. [Die Fortsetzung dieses Citats enthält die vorhergehende Note.] J. St. Putteri Institutiones juris publici Germanici, Editio de anno 1770. Lib. V. Sect. II. §. 224. pag. 235. Post introductum militis mercenarii usum — mutatumque aularum — atque judiciorum statum, — quum novis impensis haud sufficerent bona Camerae, eaque plerisque in

Alle Steuern aber mußten auf den nunmehrigen Landtagen von der Ritterschaft, von den Rittergutsherren selbst erst lange Zeit hindurch als ganz alleinigen, nachher aber als stets vorgeltenden und überwiegenden Landständen verwilligt werden. — Die Rittergutsherren hatten durch ihre Veruntreuung der Besoldungsgüter diese Steuern zum größten Theile erst nöthig gemacht, — sich selbst erhielten sie frei davon, — und wälzten dadurch die ganze nunmehrige, von ihnen erst verursachte Staatslast in allen deutschen Ländern auf die übrigen Bewohner [18]). — Ja die

territoriis aere alieno obruerentur, ab initio saeculi XVI. inde plerisque, si non omnibus in territoriis rogati a principibus ordines provinciales ad solvendum aes alienum, consenserunt in collectas imponendas, partim agris aliisque fundis, partim possessioni cujusque generis, jumentorum pecorisque, partim questui mercaturae et opificiorum. Desselben historische Entwickelung der teutschen Reichsverfassung, Theil I. S. 456. Die veränderten Umstände der Kriegsart — des Hoflebens — und der Landesbedienungen — hatten zuerst viele Fürsten veranlaßt, Schulden zu machen, welche nach und nach größtentheils von den Landständen übernommen wurden, aber meist auch mit Vorbehalt der hergebrachten Steuerfreyheit der eignen Güter der Prälaten und des Adels.

18) D. W. A. F. Danz's Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. IV. S. 207. Begreiflicher Weise bedachte sich Adel und Geistlichkeit so weit, daß sie entweder alle oder doch eine bestimmte Zahl selbstbebauter Güter von der verwilligten Steuer frei ließen und Alles auf die Besitzungen ihrer Untersassen legten. [Was sie aber auch vielleicht selbst übernahmen, das pflegten sie gewöhnlich auf ihre Untersassen umzulegen. Siehe Cap. I. Note 20. die drei ersten Citate.] — Schon der berühmte Baldus, den man sonst immer für einen Hofjuristen zu halten pflegt, klagt in seinen rechtlichen Consilien: Postremo inferiores etiam adversus potentes conqueruntur; nam coguntur ipsi totum pondus publicarum functionum sustinere, potentiores vero sibi asserunt libertatem contra formam. Pütter l. c. Th. I. S. 456. [Man sehe dieses Citat in voriger Note.] Th. II. S. 199 u. 200. In vielen Ländern wurde Landtag auf Landtag gehalten, um das landschaftliche Schuldenwesen in Ordnung zu bringen. Allein hier zeigte sich ein Umstand, der in der Verfassung der meisten Länder bis auf den heutigen Tag nicht zu heben gewesen ist. Auf Landtagen haben zwar

ganze Staatslast! — Was um so entschiedener ist, wenn man erwägt, daß in früheren Zeiten nicht bloß die ursprünglichen Lehn- und Rittergüter, sondern auch alle und jede Grundstücke, die nur irgend Einer der Ritterschaft an sich brachte, dadurch auch von selbst von jeder Grundsteuer frei wurden [19]); — und also

---

Städte so gut wie der Adel und Prälatenstand ihre Stimmen. Allein von Seiten der Ritterschaft kann ein jeder Besitzer eines Ritterguts auf dem Landtage erscheinen und für sich selber sprechen, jeder Prälat [der meistens auch aus einer Familie der adlichen Gutsherren war, oder mit diesen doch dasselbe Interesse hatte], desgleichen. Von Städten erschienen nur Deputirte, die zusammengenommen selten das Gewicht haben, wie der Prälatenstand und die Ritterschaft. Nun waren freylich beym Ursprung des teutschen Steuerwesens die Umstände so, daß die Landesherren bey den Landständen gemeiniglich nur darauf antrugen, daß bewilligt werden möchte, die Unterthanen nicht nur in den landesherrlichen Aemtern, sondern auch in den prälatischen und adelichen Gerichten sowohl als in den Städten mit Steuern zu belegen und die meist verschuldten Cammergüter zu retten oder auch wohl zur Ergänzung dessen, wozu deren Einkünfte nicht mehr hinreichen wollten, dem Landesherrn unter die Arme zu greifen. So wenig hier des Landesherrn eignes Cammergut mit in die Besteurung gezogen wurde, so wenig war auch nur die Absicht, weder der Prälaten eignes Gut noch die Rittergüter mit Steuern zu belegen. S. 200 u. 201. Diese Steuerfreyheit wurde noch dadurch unterstützt, daß der Prälat auf die Immunität, welche von alten Zeiten her, vermöge der päbstlichen Rechte, allen Kirchengütern zukäme, und der Adel auf die Lehndienste [die er aber nicht mehr that], womit er sein Gut in eigner Person verdienen müsse, sich berief. Beydes war auf Städte nicht anwendbar. Allein was war das nicht für ein großer Unterschied! gegen zehn Städte in einem Lande konnten leicht etliche hundert Rittergüter seyn, diese blieben einzeln alle steuerfrey und mußten nur ihre Hintersassen besteuern lassen. Also fiel die ganze Last des Steuerwesens auf die Bürger und Bauern. — [Diese so grasse Ungerechtigkeit hat also schon Pütter gerügt.]

[19]) Nach dem alten, sonst Gesetzeskraft habenden Sprichworte: Frei Mann, frei Gut. D. J. F. Eisenhart's Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern, herausgegeben von D. F. L. A. Eisenhart. S. 72. Frey Mann — frey Gut. — Es handelt dieses Sprichwort von der Befreyung adelicher Güter von öffentlichen Abgaben und will

der steuerfreien Grundstücke immer mehr, der steuerbelasteten aber immer weniger, — für diese folglich der Lasten immer mehr — und um so mehr werden mußten, als diese Gutsherren-Körperschaften, die Ritterschaften aller Länder, nicht bloß von den Grund-, sondern auch von allen oder doch den mehresten nach und nach aufkommenden Personal- und Consumtions-Steuern gänzliche oder größttheilige Befreiung sich, als sie bewilligende Landstände, jedes Mal vorbehielten [20]). — Aufgebürdet also ward den Völkern von

---

so viel sagen, daß, wenn Personen vom Adel Güter erwerben, so vorhin der Entrichtung öffentlicher Aggaben unterworfen gewesen, solche Güter nunmehro, nachdem sie an einen adelichen Eigenthümer gekommen, alle Rechte genießen, so andere Rittergüter haben und unter welchen die Befreyung von herrschaftlichen Abgaben das vornehmste ist. — Diese Befreyung von öffentlichen Aögaben hat mit der Zeit ein Verbot zuwege gebracht, daß Edelleute keine denen Schatzungen unterworfene Güter kaufen dürfen, damit solche Güter nicht auf diese Weise eine Befreyung erlangen möchten. Lang l. c. S. 239. Weil man die Steuer noch immer als eine persönliche Vermögensabgabe betrachtete, so folgte daraus, daß wenn ein Adelicher ein vorher versteuertes Gut durch Kauf oder sonst an sich brachte, er Kraft seiner persönlichen Freiheit ferner nichts mehr davon entrichtete. Anno 1574 verbot sogar der Erzbischof von Mainz, an freie Personen Güter zu verkaufen, weil sie dadurch aus der Steuer kommen würden. Danz l. c. Band IV. S. 212 u. 213. Was aber nun die Art anlangt, diese verschiedenen Gattungen von Auflagen zu erheben, so betrachtete man vormals noch immer die Steuer als eine persönliche Vermögensabgabe und folgerte daraus, in Gemäßheit des Grundsatzes — frei Mann, frei Gut — daß wenn eine gefreite Person ein vorher versteuertes Grundstück durch Kauf oder sonst an sich brachte, sie, Kraft ihrer persönlichen Freiheit, ferner nichts davon entrichtete.

[20]) Der Kürze wegen soll als Beispiel hier nur ein einziges deutsches Land, auch die dazu nöthigen Belege nur angeführt, aber nicht wörtlich ausgeschrieben werden. In dem ehemaligen Chur-Sachsen bestanden sämmtliche, sämmtlich von den Landständen bewilligte, directe und indirecte Steuern in folgenden: I. Die Pfennigsteuern. v. Römer's Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen, Th. II. S. 571 u. 573. — II. Die Quatembersteuern. Codex Augusteus Tom. II. S. 1674. Römer l. c. Th. II. S. 579 und Th. III. S. 161.

ihren Unterdrückern und Aussaugern das doppelte Joch der Staats= wie der gutsherrlichen Lasten. —

Es mag hier unausgeführt bleiben: welche Familienkörperschaft es Jahrhunderte hindurch abermals war und blieb, welche von diesem neuen Besoldungs=Fonds, von dieser neuen, von ihr selbst erst verursachten und Bürgern und Bauern aufgebürdeten Länderlast, dennoch keinen kleinen Theil sich selbst wiederum dadurch anmaßte, daß sie in allen Ländern, in allen Zweigen des allseitigen Fürsten= und Landesdienstes die höchsten und einflußreichsten Stellen für sich theils vorzüglich, theils gar ausschließlich von Neuem wegnahm *), und, nach allen Staats=

— III. Die Milizgelder. Römer l. c. Theil II. S. 576. — IV. Die Magazinmetze. Römer l. c. Theil II. S. 577. A. Fr. Schottii Institutiones juris Saxonici electoralis privati, pag. 159. — V. Die Fleischsteuer. Römer l. c. Theil II. S. 582 und 583. Schott l. c. pag. 61. — VI. Die Tranksteuer. Römer l. c. Theil II. S. 589. Schott l. c. pag. 62. — VII. Der Mahlgroschen. Römer l. c. Theil II. S. 592. Schott l. c. pag. 62. — VIII. Die Land= und Consumtions=Accise. Römer l. c. Theil II. S. 598. Schott l. c. pag. 62. — IX. Zoll und Geleite. Römer l. c. Theil II. S. 613. Schott l. c. pag. 60. — Wer sich die Mühe nehmen will, diese Citate nachzuschlagen, wird darin zugleich bezeugt finden: daß die Ritterschaft oder die adelichen Gutsherren, als diese Steuern und Abgaben bewilligende Landstände, sich jederzeit Befreiung davon vorbehielten. — Ebenso würde die Steuergeschichte aller deutschen Länder lauten.

*) Wie weit dieses sonst ging, ist allgemein bekannt. — Der Verfasser dieser Schrift erinnert sich, daß er vor ungefähr 30 Jahren, wo er sich eben in einer der bedeutenderen deutschen Residenzstädte aufhielt, die Klagen der sogenannten Bürgerlichen über die immer weiter gehenden Vorzüge und Begünstigungen des Adels bei der Besetzung aller Stellen von nur einiger Bedeutung so laut und häufig wurden, daß man vielseitig behaupten hörte: wenn dieses so fortginge, so würde in funfzig Jahren kein Bürgerlicher eine Thorschreiberstelle mehr erhalten. — Etwas Uebertreibung mochte darin wohl seyn; aber es war doch ein sehr richtiges Urtheil über den herrschenden und begün=

handbüchern, zu kleinem kleinen Theile noch jetzt voraus wegnimmt; dadurch aber diese Aemter in ihren Familien gewissermaßen zum zweiten Male erblich machte!! — Denn wer diese Körperschaft war, wer die früheren alleinigen Besitzer aller Lehn- und Ritter-, der von ihnen veruntreueten sonstigen Amts- und Dienst- oder Besoldungs-Güter ausschließlich waren; dieses ist im ersten Capitel in der 17. Note bewiesen worden, welche sogleich aufmerksam nachzulesen gebeten wird.

---

stigten Kasteneinfluß. Montesquieu de l'esprit des lois, Tom. I. pag. 99 et 100. Il y a deux sources principales des desordres dans les états aristocratiques: l'inégalité entre les differens membres du corps qui gouverne. — — Cette inégalité se trouvera encore, si la condition des citoyens est differente par rapport aux subsides: ce qui arrive de quatre manières; lorsque les nobles *se* donnent le privilège de n'en point payer; lorsqu'ils font des fraudes pour s'en exempter; lorsqu'ils les appellent à eux sous prétexte de retributions ou d'appointements pour les emplois, qu'ils exercent; enfin quand ils rendent le peuple tributaire et se partagent les impots, qu'ils lèvent sur lui. Ce dernier cas est rare; une aristocratie en cas pareil est le plus dur de tous les gouvernements. — Daß man in ganz neuerer Zeit hiervon Etwas nachgelassen hat, ja daß man sogar hier und da einen sogenannten Bürgerlichen, (dessen Adelsergebenheit man aber vorher zuversichtlich erprobt hatte), bis zum Minister auftauchen läßt, ist doch nur mit täuschendem Scheine einstweilen beschwichtigen sollende, temporäre, politische Klugheitsmaßregel. Sobald die kritische Periode vorüber ist, kehrt auch die alte Anmaßung zurück, ist der vorige Adelsunfug vollständig wieder da, wie die neueste Zeit durch so manche Vorgänge in dieser und jener Residenz handgreiflich lehrt; wo man jeden höhern Posten, wie in der sogenannten guten alten Zeit, den sogenannten guten Familien wieder zuwendet, und wenn man ja noch einen Aufkömmling aus Bürgerfamilie duldet, ihn wenigstens zur Nobilitation zu nöthigen sucht, um dem Volke nach und nach unvermerkt wieder das alte Vorurtheil einzuimpfen und anzugewöhnen, als wären diese Posten ausschließlich für den Adel nur da, nur dieser allein dazu befähigt und berechtigt. — Die completeste Reaction ist hierin — und sonst — wieder im vollen Gange; ach, wohin wird diese wieder führen und — — wie enden?!! — —

Gegen dieses usurpirte Vorrecht der Ritterschaft, diese Güter allein nur und ausschließlich erwerben und besitzen zu können, erhielten späterhin von einigen Kaisern die Bürger einiger Städte und Provinzen, durch Einführung des longobardischen Lehnrechts aber alle Bürger das Recht, Lehn- und Rittergüter erwerben und besitzen zu können [21]). — Allein dieses Recht wußte die Ritterschaft in vielen Ländern durch ihren Einfluß den Bürgern auf gar mancherlei Weise entweder ganz wieder zu vereiteln, oder doch zu schmälern, indem sie, Trotz dieser kaiserlichen Rechtsertheilung, in gar manchem Lande dennoch Provinzialgesetze wieder durchsetzte, die ihr die Befugniß, solche Güter allein erwerben und besitzen zu können, von Neuem wieder verschafften [22]); — und wo sie ein solches Besitzungsrecht den

---

[21]) Boehmeri principia juris feudalis, §. 96. nota c. pag. 76 et 77. Imperatorum privilegiis ingenui ex ordine civico in nonnullis civitatibus non modo, sed in integris territoriis feudorum capaces declarati sunt: ut cives Nordhusani ex privilegio Rudolphi Habsb. anno 1280. Cives Spirenses ex privilegio Ludovici Bav. et Caroli IV. annis 1315 et 1347. Omnes Misniae et Thuringiae Cives ex eorundem imperatorum privilegio annis 1319 et 1350. Cives Goslarienses ex privilegio Ludovici Bav. anno 1340. Cives Brunsuicenses ex privilegio Alberti III. anno 1438. Runde's Grundsätze des deutschen Privatrechts, §. 404. S. 333. Die Kreuzzüge und die Einführung des Longobardischen Lehnrechts haben veranlaßt, daß nach nunmehrigen gemeinen Lehnrechten wiederum bloße Freygeborenheit hinreichend ist; so wie auch die Kayser die Bürger vieler Städte durch ertheilte Privilegien für lehnsfähig erklärt haben; weshalb jetzt der alte Geschlechtsadel beym Erwerbe der Rittergüter nur nach einigen besondern Provinzial-Lehnrechten als nothwendig vorausgesetzt wird.

[22]) D. G. Struben's Nebenstunden, Ausgabe in Quart. Theil III. Abhandlung XXI. §. IX. S. 160. In einigen Ländern wird solches [daß Bürger Lehngüter besitzen können] nicht erlaubt, und da man bey dem Mißbrauch der Nobilitation zu fürchten Ursach gehabt, die Käufer würden, um das Verbot zu entkräften, sich adeln lassen, so ist es auf die neuen Edelleute erstreckt. In Oesterreich erfordert man von einem aufzunehmenden Landmanne, daß er im dritten Grade ehelich und adelich geboren, als daß sein Vater, seine beyden Ahnherren und

Frauen

den Bürgern nicht gänzlich wieder zu entreißen vermochte, es ihnen in gar mancher Hinsicht wieder zu schmälern und zu verringern wußte [23]). — Von allen solchen Schmälerungen oder

---

Frauen nobilitirte Personen seyn. In Schlesien ist aber nur einem Unadlichen ein adeliches Landgut dominotenus zu besitzen verboten. In der Lausitz dürfen Lehn- und Rittergüter auf niemand als einen Vierschilligen Herrenstandes oder von Adel uralten Geschlechts und Herkommens transferirt, und im Fürstenthum Neuburg die Edelmannsgüter nur Gebohrnen vom Adel verkauft werden. Lünig collect. nov. von der mittelbaren Ritterschaft in Deutschland. P. I. p. 389 et 1164. Und Corp. jur. feud. Germ. Tom. II. pag. 263 u. 719. Moser [nicht Möser. Siehe das letzte Citat der Note 7 dieses Capitels] l. c. Buch II. Cap. 7. §. 8. S. 515 u. 516. Von ChurSachsen schreibet Herr von Ludwig in Germ. princ. lib. 3. cap. 5. p. m. 495 seq. Etiam Torgaviae a. 1609 nobilitas ante in tributa, a Principe Electore postulata, noluit consentire, quam consuetudo in legem iret, ne praedia, nobilitatis honore insignia, vel exteris vendantur nobilibus, vel etiam ignobilibus civibus dominatis. Daß die Rittergüter dem bürgerlichen Stande und Ausländischen vom Adel nicht möchten verkauft oder geliehen werden. Zachariä bei Weise l. c. S. 59. Der Landtag 1681 enthält überhaupt mehrere Beweise, wie sehr es sich damals der Adel angelegen seyn ließ, seine Rechte [?! — Nichts als Usurpationen!] zu erhalten und zu vertheidigen. Mehrere Dinge zu übergehn, so wurde auf diesem Landtage der Streit wegen Verleihung der Rittergüter an Bürgerliche sehr heftig und lebhaft unterhalten; ja es that sogar die Ritterschaft den Vorschlag, die Fürstenschule Meisen allein für adliche Kinder zu bestimmmen. [!!! Es war ein nach der Reformation aufgehobenes reiches Kloster, welches vom Churfürst Moritz in ein allgemeines Landesgymnasium umgeschaffen worden war, wo die aufgenommenen Schüler jedes Standes Wohnung, Kost und Unterricht 6 Jahre lang unentgeldlich erhielten. — Freilich hat der Adel in vielen Ländern gar manche solcher säcularisirten Stifter und Klöster als ausschließliche Adelsinstitute, Fräuleinstifte und dergleichen anmaßlicher und unbefugter Weise durch seinen übermächtigen Einfluß an sich gerissen. Auch einige der hieher gehörigen Einwirkungen und Folgen.]

23) Nämlich durch Entziehung gar mancher an diesen Gütern haftenden Rechte. Runde l. c. §. 153. S. 125. Daß hin und wieder die Jagd nur so lange für ein Zubehör des Landguts gehalten wird, als letzte-

Verringerungen muß aber folgende, ganz eigentlich hierher gehörige, als eine der wichtigsten und einflußreichsten hier nothwendig besonders aufgeführt werden: nämlich daß, nach vielen, von der Ritterschaft selbst erst bewirkten Provinzialgesetzen, kein bürgerlicher Besitzer eines solchen Gutes mit der Ritterschaft auf Landtagen erscheinen, — (auf den sonstigen Volks- und Provinzial-Versammlungen konnte jeder freie Mann, auch der ärmste und geringste, erscheinen) — nicht Sitz und Stimme haben durfte [24]). — Damit der Ritterschaft, wenn auch nicht ihr

---

res einen Besitzer adlichen Standes hat, gehört zu den erst in neuern Zeiten entstandenen Eigenheiten der Verfassung eines Landes z. B. im Clevischen; [ebenso auch, wenn der Verfasser nicht irrt, ehemals in ganz Hessen. — In Baiern hat nur der adliche Besitzer eines Ritterguts Patrimonialjurisdiction, nicht aber ein bürgerlicher Besitzer desselben Guts]. — von Römer l. c. Th. III. S. 153. Noch eine andere Gerechtsame des begüterten Adels ist diese, daß sie, wenn sie den Tischtrunk auf ihren Gütern zu brauen hergebracht und sich wegen Dienste, Aemter oder andern unvermeidlichen Ursachen in einer Stadt aufhalten müssen, diesen ihren Tischtrunk trankfteuerfrey in die Stadt einbringen dürfen. Es darf aber diese Prärogative nicht von den Rittergutsbesitzern bürgerlichen Standes ausgeübt werden. Th. II. S. 598. Note a. Wenn Adeliche auf ihren Rittergütern an andere etwas verkaufen, so bleiben zwar jene landakzisfrey, allein der bürgerliche Käufer oder Verkäufer muß dagegen diese Abgabe entrichten. Diejenigen Vornehmen bürgerlichen Standes, Städte und Gemeinden, welche außer den Städten Lehn- und Rittergüter besitzen, sind dieser Befreyung keineswegs theilhaftig. [2c. 2c. — Die alten unterthänigen Juristen theilten die Privilegia Nobilitatis ein in realia, personalia et *mixta;* diese letztern waren solche, von denen hier die Rede ist und die nur dem adlichen Besitzer eines Lehn- und Ritterguts zukamen, nicht aber dem bürgerlichen Besitzer desselben Guts. Alle diese verschiedenen jura nobilitatis mixta aus den verschiedenen Ländern aufzuzählen und mit Citaten zu versehen, wäre viel zu weitläuftig.]

[24]) Runde l. c. §. 412. S. 340. Das wichtigste von den dinglichen [gemischten] Vorrechten des Adels ist ohne Zweifel die Landtagsfähigkeit, oder das Recht, auf Landtägen zu sitzen und zu stimmen.

usurpirter früherer alleiniger Besitz dieser Güter, doch wenigstens ihr mächtiger alleiniger Einfluß in die Gesetzgebung und Verwal-

---

Als ein dem Rittergute anklebendes Recht geht solches der Regel nach auf jeden Besitzer über; und wenn folglich bürgerliche Personen befugt sind, Rittergüter zu erwerben, so sind sie auch landtagsfähig. Besondere ritterschaftliche Privilegia und Landtagsverfassungen machen hin und wieder hievon Ausnahmen, durch welche die Landtagsfähigkeit gewissermaßen zu einem gemischten Vorrechte wird. [Welche Masse von Citaten aus den Schriften berühmter, nicht so kriechend-unterthäniger Juristen, welche alle diese Rechte auch dem bürgerlichen Besitzer eines solchen Guts zusprechen, ließe sich hierbei nicht aufhäufen? z. B. Danz l. c. Band IV. S. 246. Struben's Nebenstunden, Abhandlung XXI. §. IX. Strykii dissertatio de statibus provincialibus, cap. II. n. 10. In Operibus Strykiorum Tom. IV. pag. 6. col. 2. n. 10 etc. etc. Daran kehrte sich aber die Ritterschaft gar vieler Länder nicht im Mindesten, sondern behauptete, ihrem herkömmlichen Kastengeiste getreu, sich bei ihrer alten rechtswidrigen, das Volk verdrängenden und verkürzenden Anmaßung, bei ihrer alleinigen Landtagsfähigkeit, wie nachfolgende Citate beweisen]: Moser [nicht Möser] l. c. Buch II. Cap. VII. S. 105. Der Freyherr v. Beck berichtet: Jur. publ. Austr. Spec. 2. p. m. 232. Neque tamen Incolatus ipso jure tribuit jus Status, seu Votum et Sessionem in Comitiis Bohoemiae, sed requiritur insuper peculiaris legitimatio Candidati et acceptatio ab Ordinibus facta. a)

a) Er muß erweisen, daß er sothaner Station genugsam qualificirt sey, und vornehmlich seine 4 Schild und Ahnen darthun, wenn er in dem Herrenstand Session erlangen will, per Rescriptum Ferdinandi II. in Lünig's Reichsarchiv sub Böhmen pag. 209. Rescriptum Ferdinandi III. apud Weingarten pag. 306.

Moser l. c. daselbst, §. 11. S. 118. Ferner meldet Graf Enno III. [von Ostfrießland]: Johann Heinrich Harderwyk kann sein adlich Herkommen nicht beweisen, da doch das die Regul ist, daß einer, welcher zu Landtagen verschrieben wird, et ortu nobilis seyn, et castrum nobile besitzen müsse. — Die Ostfrießische Ritterschaft verlangte Anno 1679 unter andern, daß wenn jemand zu einem Rittermitglied [auf Landtagen] aufgenommen werden wolle, Niemand von der Ritterschaft dawider seyn müsse. Cap. V. §. 68. Wir haben gehört, daß die Stadt

tung aller der deutschen Länder ungetheilt und ungeschwächt — das Volk selbst aber ohne Stimme und Verfügung in seinen

---

Emden in Ostfrießland, nachdem selbige einige adeliche Herrlichkeiten oder Herrschaften erkauft, zwar auch unter der Ritterschaft Sitz und Stimme verlangt habe, selbige aber nicht erhalten können. §. 19. S. 525. Von dem Erzstift Cöln haben wir vernommen, daß ein Candidat [der Landstandschaft] die Wappen von einer gewissen Ahnenzahl präsentiren muß. §. 15. S. 519. Von Osnabrück berichtet Herr D. Büsching: „Um Sitz und Stimme im ritterschaftlichen Collegio zu „haben, muß man nicht nur ein landtagsfähiges Gut besitzen, sondern auch seine 16 Ahnen beweisen können.“ Von dieser Ahnenprobe hat der Erb-Landdrost frey seyn wollen, ist aber dafür mit der Ritterschaft beym Reichshofrathe in einen Proceß gerathen. Von der Oberlausitz berichtet Herr D. Büsching: „In der Oberlausitz ist das „eigentliche Indigenat- oder Landmannschafts-Recht nie gewöhnlich gewesen, sondern, wenn entweder ein Fremder oder Niederlausitzer von „Adel sich hieselbst ein Rittergut ankaufen wollen, solches ihm niemals „verwehret; doch muß er von Alters her den Landständen einen zulänglichen Stammbaum überliefern und von denselben öffentlich aufgenommen werden, wenn er auf den Landtagen erscheinen will. Denn „sie haben 1503 und 1541 beschlossen, niemand in ihr Mittel aufzunehmen, als einen vierschilligen Ritter.“ Zachariä bei Weise l. c. S. 65. Keiner, der nicht turnierfähig und zu Schild und Helm geboren ist, kann in Churſachsen an den Landesversammlungen Antheil nehmen. Es bestimmt aber die Dresdner Turnierordnung, daß niemand von Adel, so seine 16 Ahnen, als achte von der Mutter- und achte von Vaters-Seite nicht erweisen kann, zugelassen werden solle. Büsching's Erdbeschreibung, 5. Auflage, dritten Theiles zweiter Band, S. 2040. Ein jeder von Adel, der vermöge Churfürstlicher Verordnung von 1530 seine 8 Ahnen von väterlicher oder mütterlicher Seite beweisen kann, und ein altes schriftsässiges Rittergut besitzet, hat Sitz und Stimme bey Landtagen. [Man weiß nicht, soll man zürnen oder lachen; man glaubt Satyren auf Verirrungen der menschlichen Vernunft zu lesen. — Nur nach Herkunft und Ahnen, nicht aber nach geistigen und moralischen Vorzügen, nicht nach Einsicht, Rechtschaffenheit und Uneigennützigkeit, den Haupterfordernissen zur pflichtmäßigen Volksvertretung, wurde gefragt; denn diese wären ja ein directes Hinderniß, ein indirecter Widerstand gegen so grasse Kasten-Eigensucht, Anmaßung und Hinterlist gewesen. Die Nachwelt wird

eignen Gemeinangelegenheiten, aus den Berathungs- und Entscheidungs-Versammlungen darüber, so viel als möglich, verdrängt und mundlos verbleibe. —

Es kann einstweilen an diesen beiden special hier ausgehobenen Haupteinwirkungen und Hauptfolgen in den öffentlichen Zustand, auf die Verfassung und Gesetzgebung, auf die Freiheit der verschiedenen deutschen Völkerstämme recht füglich genug seyn; denn in ihnen liegt ja der eigentliche und hinreichende Erklärungsgrund aller anderen, deren Verzeichniß sich, so zu sagen, in's Unendliche vermehren ließe; zumal wenn man in die Particular-Geschichte aller deutschen Territorien eingehen wollte. (Eine kleine hierher gehörige Nachlese solcher Einwirkungen und Folgen soll daher am Ende dieser Schrift als fünftes Capitel noch angehängt werden.) — Die Hauptsumme und Haupteigenschaft aller darin liegenden Anmaßungen und Ungerechtigkeiten, gewöhnlich Privilegien und wohl erworbene Rechte genannt (?!), war aber nichts Anderes, als: eigenmächtige und rechtswidrige Bereicherung der Rittergutsherren vom Volk — eigenmächtige und rechtswidrige Selbsterhebung über das Volk — oder gewaltsame Beraubung und Unterdrückung desselben; indem nämlich diese Gutsherren (mit Berücksichtigung der Qualität, welche die 17. Note des ersten Capitels angibt), dem Volke allen öffentlichen Antheil an seinen eignen Gemeinangelegenheiten entzogen; alle Landeslasten dem übrigen Volke allein aufbürdeten, sich selbst aber gänzlich oder größttheilig davon befreieten; alle bedeutenderen Landes-Emolumente sich allein oder vorzüglich anmaßten, das Volk aber davon auszuschließen und zu verdrängen strebten; ja sogar reich und mächtig gewordene, sowohl mildthätige (den Johanniter- und den deutschen Orden), als auch kirchliche Stiftungen (die ehemaligen hohen Erz- und Domstifte) sich allein anmaßten, sie alle, jene und diese, sowohl der Bedürftigkeit als der wahren Würdigkeit entzogen, die ganze ursprüngliche Bestimmung der-

---

über solche Vernunftwidrigkeiten einst staunen und sie kaum glauben können.

selben vereitelten und sie alle in bloße Pfründen des Luxus und des Wohllebens ausschließlich für ihre Familien verkehrten [25]).

Einen recht in die Augen springenden Beweis dieser unverbesserlichen Verdrängungs-, Belastungs- und Unterdrückungssucht, dieses so verderblichen und nicht auszurottenden Kastengeistes (**esprit de corps**) liefert vorzüglich die Geschichte des Patriciats in den deutschen Reichs- und einigen bedeutenderen Provinzial-Städten: — ein recht treues Abbild im Kleinen und Besondern von Dem, was das ganze Corps dieser Burg- und Ritterguts-Herren und ihrer Familien für alle deutschen

---

[25]) von Schlieffen'sche Geschlechtshistorie, S. 154. Die Kreuzzüge veranlaßten verschiedene Brüderschaften von Krankenpflegern [den Johaniter- und den deutschen Orden]. Ihre barmherzigen Verrichtungen ließen ewige Güter von der Huld des Himmels, vornehmlich aber zeitliche von der Erkenntlichkeit der Gläubigen hoffen, und der Adel machte es sich bald zur christlichen Pflicht, unedle Hände von so wohl belohnten guten Werken auszuschließen. [Nicht von den guten Werken, denn diese that der Adel, wie er seine alleinige Aufnahmefähigkeit durch eingeschwärzte Ordensstatute darin durchgesetzt hatte, alsdann nicht mehr; — sondern von den früher durch solche guten Werke erworbenen und zusammengeflossenen reichen Besitzungen und Revenüen dieser Stiftungen alle Andere auszuschließen.] Dasselbe Werk, Einleitung S. 53. Die Geistlichkeit beherzigte anfänglich weit mehr als der Adel, daß alle Menschen Brüder sind. Allenthalben brauchte man nur rechtgläubig zu seyn, um Prälat werden zu können; und der Sohn des geringsten Handarbeiters kann noch jetzund den päpstlichen Stuhl in Rom mit der dreyfachen Krone auf dem Haupte besteigen. In Deutschland aber wurden die Hochstifte [nicht diese, sondern der darin weit überzählig gewordene Adel] gegen das Verdienst ohne Geburt endlich eben so ungerecht, wie die Ritterorden. [Der Adel durch eingeschwärzte Statute alleiniger Aufnahmefähigkeit! — Die Schuld aller dieser Veruntreuungen ist hier auf eine feine, listige Manier vom Adel weggeschoben. Uebrigens sind es aufrichtige Geständnisse Eines aus dem ältesten Adel selbst. Alle in dieser Note berührten Veruntreuungen und Usurpationen des Lehn- und Erbadels findet man umständlich ausgeführt in Fleischhauer's Lehn- und Erbaristokratie, Capitel 6. 7 und 8. Man sehe hier noch die Note 13. dieses Capitels.]

Länder im Großen und Allgemeinen gewesen ist. — Wie die hier gleich folgende kurze Skitze dieser Geschichte bezeugt.

Von der Feindschaft mächtigerer Faustrechtsritter gedrängt und verfolgt, suchten und fanden gar manche schwächere dieser Burg- und Ritterguts-Herren Aufnahme und Schutz bei den bedeutenderen Städten [26]). — Die jedesmalige Folge davon

---

[26]) Schmidt l. c. Theil II. S. 413. Manche vom Adel, die von ihren Nachbarn oder eignen Herren zu sehr gedrückt wurden, suchten Schutz bei den Städten, oder wurden gar Bürger in denselben. Struben's Nebenstunden, Abhandlung V. §. 10. S. 179. Des Beystandes der Städte theilhaftig zu werden, schämten sich Grafen und Edelleute nicht, in ihre Dienste zu treten und das Bürgerrecht zu gewinnen. S. 180. Auch merket Herr Kuchenbecker collect. 8. p. 304. an, daß viele, welche conditionis militaris et equestres homines waren, bey denen unglücklichen Zeiten des großen Interregni, um besserer Sicherheit willen, sich in die Städte retiriren, unter deren Schutz begeben und das Bürgerrecht annehmen müssen. Abhandlung XXVIII. §. VII. S. 154. Herr Kuchenbecker berichtet p. 118 et 119: daß durch die Erlangung des Bürgerrechts dem Adel dieser ansehnliche Vortheil zugewachsen, daß sie in den betrübten Fehdezeiten das Ihrige in Sicherheit bringen, sich zu den Ehrenämtern in den Städten den Weg bahnen und des Vermögens der Städte wider ihre Feinde bedienen können. — — Solche adeliche Bürger verließen aber ihre Landgüter keineswegs. Um diese zu vertheidigen, und im Nothfall hinter den Mauern der Städte Sicherheit zu finden, gewannen sie das Bürgerrecht. C. W. Ledderhose's kleine Schriften, Band I. Einleit. §. 2. S. 13. Mancher vom Adel suchte, gegen die Bedrückungen seines Nachbars, Schutz in den Städten, oder nahm gar das Bürgerrecht an. Danz l. c. Band III. S. 247. Die Ritter schätzten die Städte als sichere Zufluchtsörter gegen die Bedrückungen übermächtiger Faustrechtsgesellen. Band IV. S. 345. Am Ende des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts wuchsen die Städte an Reichthum und Bevölkerung. — Jetzo zogen adeliche Personen und Familien schaarenweise nach diesen Städten; willig nahm man sie auf, weil sie die Verbindlichkeit, Mauern und Thore, desgleichen den Handel mit gewaltiger Hand zu beschützen über sich nahmen, und sie selbsten ließen sich um so lieber zu solchen Vertheidigern gebrauchen, als ihnen dafür ansehnliche Belohnung gereicht, Aussicht zu Ehre und Reichthum eröffnet

war aber allerwärts, daß diese aufgenommenen Rittergutsherren und ihre Familien, außer noch gar manchen anderen von ihnen begangenen Anmaßungen und Ungerechtigkeiten, alle bedeutenden öffentlichen Stellen, vorzüglich im Magistrate, ja das ganze Stadtregiment an sich rissen, die übrigen Bürger daraus verdrängten, sie von jedem Antheile an der Communal-Verwaltung und an allen Communal-Angelegenheiten ausschlossen, alle Communal-Dienste und Gefälle den übrigen Bürgern allein aufbürdeten, sich selbst aber gänzlich davon befreieten, mit dem gesammten Communal-Einkommen nach Belieben schalteten und keinen kleinen Theil davon in ihren Privatnutzen verwendeten [27]). — Welche Kämpfe und

---

und daneben Schutz und Sicherheit gegen die Bedrückung des Faustrecht gewährt wurde. Hüllmann l. c. Theil III. S. 126 und 127. Als die unruhigen Ritter genöthigt wurden, den Nachdruck des Schutzes der städtischen Communen anzuerkennen, unterdrückten viele den ständischen Haß, schlossen sich an mächtige Städte an, baten um Bürgerrecht, schmeigelten sich des Beistandes der Mitbürger in ihren Fehden. Diese eigennützige Bewerbung um das Bürgerrecht machte Verordnungen nöthig, keinem auswärtigen Ritter Hülfe in Feden zu leisten, die vor der Aufnahme entstanden waren. Runde l. c. §. 440. S. 370 und 371. Am Ende des zwölften und im dreyzehnten Jahrhundert sind glaubwürdige Nachrichten vom Daseyn der Patricier anzutreffen. In diesem Zeitpuncte fingen mehrere Städte an, sich nach Schutz für den wachsenden Flor ihres Handels umzusehn, weshalb viele Edelleute, durch Aussichten auf Ehre und Reichthum gereitzt, sich gern zu Vertheidigern derselben gebrauchen ließen; so wie auch manche durch Fehden gedrängte Landjunker in den festen Städten Ruhe und Schutz suchten. Daher die Stadtjunker, Edlen Gleven, Glevenbürger, die, wo es ihnen glückte, sich des Stadtregiments bemächtigten, zu Patriciern wurden.

[27]) Statt aller Citate stehe hier eine Beschwerde der Bürger zu Speier vom Jahr 1327 gegen ihre Patricier, wo man sie auch Hausgenossen, Gesellschafter und Münzer nannte; Letzteres, weil sie auch das Münzrecht der Stadt an sich gerissen hatten. Lehmann's Speier'sche Chronik, S. 596 und 597. Erstlich, daß die Hausgenossen [Patricier] von dem aufgerichten Vertrag und angenommenen Form

zum Theil blutigen Auftritte die Tyrannei dieser aufgenommenen ritterlichen Schützlinge fast in allen solchen Städten erzeugte, ist

---

des Regiments Anno 1304 [wo sie der Bürgerschaft einigen Antheil daran wieder eingeräumt hatten], in folgenden Jahren wieder zurück gangen, und was damals verglichen, wieder umgestoßen und vernichtiget. — Fürs ander, daß die vom Adel und Hausgenossen aller der Stadt und Bürgerschaft Freyheiten, Rechten und Privilegien, Vortheil und Nutzbarkeit inn und außer der Stadt, zu Wasser und zu Land, genossen und gebraucht, hingegen alle Beschwerden, Dienst und Leistungen zu der Stadt gemeinen Nutzen, ohne was sie für sich selbst freywillig ihres Gefallens geleist, sonst allerdings gefreyet und davon entbrosten seyn wollen. — Fürs dritt, daß sie den Gesatzungen und Ordnungen, die ihre Vorfahren und sie selbst gemacht, zu gehorsamen sich nicht schuldig gehalten und fürgeben, daß solche sie, als Obrigkeit der Stadt, nicht binden, deren Ampt sey, Gesatz und Ordnung der Bürgerschaft, als Unterthanen fürzuschreiben und nicht sich selbst damit zu beschweren, oder beschweren zu lassen. — Fürs vierdt, daß die Hausgenossen sampt und sonders, auf Klagen und Beschwerden wider sie, vor Gericht und Rath nicht erschienen, noch jemand daselbst Red und Antwort geben, sondern jährlich in ihrer Gesellschaft einen Meister erwählt, den man jetzt Müntzmeister genannt, und wer aus der Bürgerschaft oder Frembden wider einen aus der Haußgenossen Gesellschaft um Schulden, Frevel, Injurien oder was Sach das gewesen, zu klagen gehabt, der hat demselben allein vor dem Müntzer und seinem Gericht, welches die Hausgenossen besetzt, können fürnehmen, bey denen die am besten dran gewesen, die alle Unbilligkeit verdauet und dazu Dank gesagt, sonst hat der Kläger schwerlich Recht und Billigkeit erheben können, dann sie die gemeinen Bürger nicht anders als Knecht und Sclaven gehalten. — Fürs fünft, wann einer einen Haußgenossen, um was Sach es gewesen, wollen beklagen, und denselben Schulden oder zugefügten Frevels halben mit Zeugen zu überwinden die Noth erfordert, haben sie vor ihrem Müntzgericht keinen aus der Bürgerschaft zu Zeugen gehört und aufgenommen, sondern hat der Kläger wider den Haußgenossen seine Klag allein mit Haußgenossen müssen bekundschaften und darthun. — Fürs sechste, wann ein Burger von den Zünften einen andern seines Gleichen vor Rath oder Gericht, welche die vom Adel ihres Gefallens zu besetzen sich angemaßt, beklagt, hat man den Theil recht erkannt, der am meisten verstochen, oder Gunst und guten Willen bey einem

allgemein bekannt [28]). — Durch so vielseitige Erfahrungen endlich belehrt und gewitzigt, machten manche Städte es zuletzt zum

---

und andern unterbauet. — Fürs siebende, wann ein Haußgenoß oder eines Haußgenossen Freund einen Handwerker oder gemeinen Burger beschädigt oder umbbracht, und in die Müntz oder in eines oder andern Müntzers Hauß geflohen, hat denselben weder der Rath noch jemand anders darauß zu holen Macht gehabt, bis es dem, der denselben aufgenommen, oder den Haußgenossen gefallen, daß man denselben liefern sollen. Durch dieß Mittel hat man die Boßheit und allen Muthwillen gehegt und gepflanzt. — Fürs achte, damit sie sich wider die gemeine Bürgerschaft desto mehr können stärken [sich einen Anhang unter den Bürgern selbst verschaffen], haben sie dieß Mittel erfunden und für eine Gerechtigkeit gebraucht, daß sie andere Bürger, Kauffleut und Handwerker ehrlichen Namens zu sich in der Haußgenossen Gesellschaft gezogen, dieselben und ihre Kinder vieler Freyheiten theilhaftig gemacht und davon enthebt, daß sie sonsten sich keiner andern Zunft gebrauchen dörfen. — Fürs neundte, daß sie mit den Einkommen und Gefällen des gemeinen Nutzens verdächtig gehaußet, damit mehr ihre eigne Wohlfahrt, Auffnehmen und Erhaltung ihres Standes gesucht und befördert haben. — Diese Ursachen der Schwürigkeit der Bürger werden in Actis vermeldet, darzu auch wohl andere mehr mögen kommen seyn, welche doch in den Schriften, so noch von dieser Handlung als glaubwürdig vorhanden sind, nicht angedeut noch ausführlich beschrieben. — [Dasselbe oder Aehnliches findet man in den Chroniken und Geschichten sehr vieler, ja der mehrsten bedeutendern Städte.]

[28]) Pütter l. c. Theil II. S. 209. Ob der Magistrat aristokratisch oder mit Zuziehung der Bürgerschaft mehr oder minder demokratisch die Regierung zu führen habe, hierüber hat es in vielen Reichsstädten [auch in nicht wenig bedeutenderen Territorial-Städten] manchmal blutige Auftritte gegeben. Hermanni Conringi opera, tom. I. Exercitatio de urbibus Germanicis, §. CXXIX. pag. 516. Post annum circiter MCCC pene ubivis exorta seditione inter plebem et patricios statum mutavit respublica, et popularis status passim introductus est, ita ut hodie vix una amplius et altera Oligarchia supersit. de Selchow Elementa juris Germanici, Editio 8. de anno 1795. §. 187. (308) pag. 217 et 218. Cum urbes quodammodo sui juris fierent et hae gentes militares [patricii] pristino gradu se dejici nollent, nec tamen populum ad consortium regiminis admitti vellent:

unverbrüchlichen, ausnahmslosen Stadtstatut: daß in Zukunft Niemand von ritterlicher Abkunft, kein Mitglied dieser ritterlichen Gutsherren-Familien je wieder Aufnahme und Bürgerrecht erhalten sollte [29]). —

horrendae ea de re turbae ortae sunt. Runde l. c. §. 441. S. 327. Der aristokratische Uebermuth solcher Stadtjunker reitzte in vielen deutschen Städten den Freyheit liebenden Bürger so weit, daß er sein Möglichstes that, um den Adel, wo nicht ganz aus der Stadt, doch wenigstens aus dem Stadtregiment wieder zu vertreiben. Hüllmann l. c. Theil III. S. 84 und 85. Bei der Vorherrschung des Adels in den Städten war Zwist unvermeidlich, so oft neue Auflagen nöthig wurden. Die adlichen Geschlechter, gestützt auf ihre durch langes Herkommen befestigten Freiheiten und Vorrechte, wollten nicht beitragen, der dritte Stand wollte keine Ausnahme gelten lassen. S. 89 u. 90. Landesherrliche Rechnungs-Controllen waren noch nicht eingeführt; Ablegung der Kämmerei-Rechnungen an Deputirte der Bürgerschaft geschah selten; Rechtlichkeit der Magistratspersonen fehlte oft, daher nachlässige, treulose Verwaltung der öffentlichen Gelder, Mißbrauch des Collectionsrechts der Obern, Aufruhr des Volks bei zu oft wiederholter Besteurung. [Man könnte über der Art Vorgänge und Auftritte, durch dieselben Bedrückungen und Ungerechtigkeiten solcher aufgenommenen ritterlichen Gutsherren-Familien veranlaßt, ganze Bände voll Citate aus den vorhandenen Chroniken und Geschichten der mehrsten bedeutenderen Städte, als einstweilige Beispiele: von Augsburg, Braunschweig, Bremen, Breslau, Mainz, Nordhausen, Nürnberg, Strahlsund, Straßburg, Worms, Zürg u. m. ausziehn, welche alle ziemlich Dasselbe aussagen und bezeugen.]

[29]) de Selchow l. c. §. 201. (322) pag. 232. Quaedam urbes omnes nobiles a jure civitatis excludunt. Runde l. c. §. 452. Seite 383. Manche Städte haben dienlicher gefunden, allen Adel schlechterdings vom Bürgerrechte auszuschließen. Danz l. c. Band IV. S. 368. So werden hin und wieder die Adelichen von Gewinnung des Bürgerrechts ganz ausgeschlossen. S. 409. In neueren Zeiten haben manche Städte dienlicher gefunden, allen Adel schlechterdings vom Bürgerrecht auszuschließen. Hamburger Stadtrecht, Theil I. Titel II. Art. 1. Es soll kein Ritter oder rittermäßige Person in dieser Stadt oder Weichbilde wohnen. von Schlieffensche Geschlechtshistorie, Seite 172. Der Rath zu Collberg wurde bewogen, im Jahr 1364 zu beschließen, daß in Zukunft keiner vom Adel daselbst Bürger werden oder

Durchgängig Dasselbe, dieselben Einwirkungen und Folgen, dieselben Anmaßungen und Ungerechtigkeiten, dieselbe Verdrängung, Belastung, Verkürzung und Unterdrückung des Volkes haben durch ganz Deutschland, wie seine bedeutenderen Städte, ebenso auch alle Territorien und Fürstenthümer von Ebendaher und ohne Ausnahme erfahren. — Die ganze aus dem Lehnwesen hervorgegangene innere Verfassungs-, Gesetzgebungs- und Verwaltungsgeschichte aller Länder, wo das Lehnwesen herrschend wurde, was ist sie wohl Anderes, als ein fortlaufendes, ununterbrochenes Gewebe lauter solcher gegen das Volk begangenen Ungerechtigkeiten, welche alle ihre Entstehung und Fortdauer allein und einzig dieser, auch aus dem Lehnwesen hervorgegangenen aus den ehemaligen Rittergutsherren (den Besitzern und Veruntreuern der ehemaligen Amts- und Dienst- oder Besoldungs-Güter) entstandenen und nun forterbenden Familien-Corporation zu danken haben? —

Es gehört wesentlich mit hierher, auch einige der vorzüglichsten Mittel und Wege wenigstens zu berühren, die diesen Burg- und Rittergutsherren, diesen Belastern und Unterdrückern des Volkes wie der Bauern zu Gebote standen und deren sie sich so ungescheut und erfolgreich bedienten, um auch in dem öffentlichen Zustande aller dieser Völker solche allgemein schädliche Einwirkungen und Folgen hervorzubringen und durchzusetzen, um ihren durch solche und schon angegebene Weise erlangten so mächtigen Einfluß immer mehr zu befestigen und zu er-

---

es bleiben sollte, wenn er sich nicht seiner Landgüter entledigte. Revolutions-Almanach vom Jahr 1794, S. 354. Und machten zu Nordhausen eine Verordnung unter sich, daß in der Zukunft keiner von den vertriebenen Gesellschaftern [Patriciern] weder zu Bürgern aufgenommen, noch weniger in den Rath kommen sollte, welches der damals regierende Kayser Carl V. bestätigte und die Stadt bey dieser Freyheit zu schützen versprach. D. J. L. H. Dreyer's Sammlung vermischter Abhandlungen, Th. III. S. 1324. Manche Städte haben in neueren Zeiten als einen Grundsatz angenommen, daß kein Einwohner der Stadt adlichen oder Ritterstandes seyn soll.

weitern, wodurch es zugleich erklärlich wird, wie dieses Alles nur möglich war.

In früheren Zeiten mußte jeder Landesfürst mit diesen Burg- und Rittergutsherren, mit diesen seinen eignen Ministerialien und Vasallen oder Mannen äußerst schonend und behutsam verfahren; nicht allein um sie sich auf den nun üblichen Landtagen geneigt zu machen, sondern sogar um sich nur keine Fehde mit ihnen zuzuziehen; da ihnen vor Aufhebung des Faustrechts, während desselben das Recht der Waffen und des Kriegs angemaßter Weise eben so gut wie den Fürsten selbst zustand [30]). — Späterhin,

---

[30]) Struben l. c. Observatio IV. §. XVI. pag. 196. Nimirum tanta fuit libertas Germanorum, ut non rarius princeps a nobilibus sibi subjectis litteras diffidationum acciperet quam ab exteris. Struben's Nebenstunden, Theil V. Abhandlung XXXIX. §. XII. S. 135. So lange das Faustrecht im Schwange gieng, hatte der Adel fast so viel Fehden, als heutiges Tages Processe. — Deswegen umgaben viele Edelleute ihre Häuser mit Gräben, Mauern und Wällen. Wer eine solche Burg hatte, fürchtete selbst den Landesherrn wenig und sendete ihm bei entstehenden Zwistigkeiten einen Fehdebrief zu. Schmidt l. c. Theil IV. S. 553. Der Landesherr mußte den Adel ungemein schonen, um sich denselben entweder bey Landtagen geneigt zu machen oder gar sich keine Fehde von demselben zuzuziehen. Seite 514. Was soll man wohl denken, wenn man dergleichen Monumente [soll wohl heißen Documente] und Urkunden zu Foliobänden antrifft, als folgendes ist: „Durchlauchtigster, Gnedigster Fürst Friederich, römischer Kunig, „Herzog zu Oesterreich. Ich Heinrich Mayenberg lass Ewer kunig„lichen Gnaden wissen, daß ich Ewer kuniglichen Gnaden zu diesen „Zeiten nicht mag dienen, sundern Ewer Landt und Lewten Veindt „seyn will und schaden trachten das pesst und ich mag . geben auf „Ydersbewgen, Freytag vorm Palmtag." Pütter l. c. Th. I Seite 256 und 257. So geschah es häufig, daß Edelleute ihre eignen Lehnherren befehdeten, ohne sich dadurch abschrecken zu lassen, daß nach den Lehnrechten der Verlust des Lehns darauf steht, wenn ein Vasall gegen seinen Lehnherrn Gewalt braucht. Um diesem Vorwurfe auszuweichen, schickte ein solcher Lehnmann seinem Lehnherrn erst einen Bothen, durch den er ihm sein Lehn aufkündigen ließ, mit der Nachricht, daß er das Lehngut mit den Seinigen verlasse und dem Lehnherrn heimstelle, es in Besitz zu nehmen. Er zog alsdann auch wirk-

als ihre Usurpation oder Veruntreuung der Besoldungsgüter Baarbesoldungen nothwendig gemacht und nach und nach eingeführt hatte, wurden ja wiederum alle höheren und einflußreicheren Stellen im allseitigen Fürsten- und Landesdienste vorzüglich oder gar ausschließlich aus ihnen oder aus ihren Familien besetzt: so daß also die ganze obere Leitung aller Länder, der Landesfürst selbst, hinsichtlich erst seiner Erziehung, dann seines täglichen Umgangs, seiner Beschäfftigungen und seiner Vergnügungen, hinsichtlich alles Dessen, was er in seinen eignen Landesangelegenheiten wußte und that, oder wissen und thun durfte, gänzlich in ihre Hände gegeben war — und noch ist. — Endlich wurde ja jeder Landesfürst beim Antritte seiner Regierung nicht vom Volke, denn dieses wurde nicht mehr befragt noch berücksichtigt, sondern nur von den Landständen — (was ja diese Burg- und Rittergutsherren Jahrhunderte hindurch erst ganz allein, späterhin aber stets vorgeltend und überwiegend waren) — und zwar nicht eher anerkannt, als bis er feierlich und schriftlich zugesagt hatte: alle, das Volk wie die Bauern verdrängenden, belastenden, unterdrückenden und aussaugenden Usurpationen dieser Burg- und Rittergutsherren, der

---

lich mit seiner ganzen Habseligkeit von seinem Gute weg; schickte aber dann gleich einen zweyten Bothen mit Fehdebriefen an den Lehnherrn. Und nun machte er damit den Anfang seiner Feindseligkeit, daß er sein kaum verlassenes Schloß, ehe der Lehnherr von der Aufkündigung des Lehns Gebrauch machen konnte, wieder einnahm. So verwandelte er sich aus einem Lehnmann in einen Feind, ohne sein Lehn dabey aufs Spiel zu setzen. — Corpus juris publici S. R. Imperii von Johann Jacob Schmauß, herausgegeben von Gottlieb Schumann, Leipzig 1759. Aurea Bulla, cap. XIV. §. I. pag. 31. In plerisque partibus Vasalli et Feudatarii Dominorum feuda seu beneficia, quae a Dominis ipsis obtinent, intempestive, verbaliter et in fraude renunciant, seu resignant eadem; et facta renunciatione hujusmodi Dominos ipsos malitiose diffidant, suasque inimicitias eis denunciant, damna ipsis subsequenter gravia inferendo, et beneficia seu feuda, sic relicta, praetextu guerrae seu inimicitiae iterum invadunt ac occupant.

Ritterschaft, — gewöhnlich Privilegien, Freiheiten und wohl erworbene Rechte genannt — unverkürzt und ungekränkt, eine solche Rechts- und Vernunftwidrigkeit von Verfassung unangetastet und unverändert zu erhalten [31]). — Und solche Vergleiche

---

[31]) Als Beleg hier nur eine einzige aus der großen Menge solcher schriftlichen Zusagen, dieser merkwürdigen Urkunden, wie abhängig alle Regenten damaliger Zeit von diesen Besitzern der früheren Besoldungs-, der schon damaligen Lehn- und Rittergüter — und wie gar Nichts die Völker gegen diese Rittergutsherren waren. — K. G. Günther. Das Privilegium de non appellando des Churfürstlichen Hauses Sachsen, Beylage II. S. 89 und 90.

Frieheit der Mannschaft in deme Lande zcu Sachsen.

[Man bittet wohl zu bemerken: nur von Freiheit der Mannen, der Vasallen — nicht der des Volkes — ist hier die Rede.]

Wir Friderich von gots gnaden Hertzog zcu Sachsen Landgraue in Doringen vnd Markgraue zcu Missen, Bekennen vnd thun kund mit diesem brieue [Briefe] allen den die en sehin oder horin lesin, Als der Allerdurchluchtigste furste vnd Herre Herr Sigmund Romisch konig vnd zcu vngern zcu behemen konig vnser gnediger herre vns das Hertzogthum zcu Sachsen nach tode des hochgebornen fursten Hertzogen Albrechts seligen Gedechtnisse vnsern Vorfahren gnedeclichin gegebin hat daß wir vns mit der Erbaren Mannschaft desselbten Hertzogthums vnsern libin getrewen vnd sie mit vns bereth vnd beteidinget [beredet, bedungen, verglichen] haben gein yn [gegen ihnen, oder nur: ihnen] zcu halden alse hernach geschrebin ist. Zcum ersten wir wollen [hier heißt es bloß: wir wollen] die hochgebornen Fürstynnen frawen Barbaren vnd frawen Ofkan vnd frawen Silonen Hertzoginnen zcu Sachsen bi yren Lipgedingen lassen als yn [ihnen] verbrieuet [verbriefet] vnd verschrebin sin, Auch sollen wir vnd wollen [hier aber heißt es: wir sollen und wollen] die genannten vnser Mannschaft lassen bi gliche vnd Rechte, bi Frieheit vnd bi alter guter Gewohnheit als sie die vor Alter gehabt haben vnd yre Eltern an sie gebracht haben vnd yn auch yre brieue die sie von vnsern vorfahren Hertzogen zcu Sachsen haben die redlich sin bestetigen confirmiren vnd yn der nicht [ihnen keinen derselben] brechen, Geschege auch daß wir dheine brieue unbilligen wurden [daß wir einige dieser Briefe mißbilligen d. h. nicht anerkennen würden] des wollen

oder Capitulationen mit diesen Burg- und Rittergutsherren, mit der Ritterschaft, solche ihr ausgestellte Reverse der Fürsten bei jedem

---

wir bliben by Erkenntnisse vnsers rates vnd by der Erbaren Mannschaft des Hertzogthums zcu Sachsen [die Mannschaft, die Ritterschaft war also Selbstrichterin in Differenzen zwischen ihr und ihrem Lehn- und Landesherrn], — — auch sollen wir die genannte vnser Mannschaft oder die yren [die Ihrigen] nicht beschweren mit bete oder heisunge [mit erbetenen oder geheißenen Steuern oder Auflagen] es geschege denn mit gesampten guten Willen, auch sollen wir noch wollen vnser Mannschaft zcu Sachsen mit dinsten [Kriegsdiensten, es gab damals keinen andern als den Lehn-Kriegsdienst der Vasallen] vswendig vnsern Landen nicht beschweren es geschege denn mit yren Willen. — — Wir wollen sie auch lassen by yren Zollen, fehren, gleiten, Jayten [bei ihren Zöllen, Fähren, Geleiten und Jagden] Gerichten, Graseholtzen, Weyde vnd Wassern als sie das vor Alter bi yren Eltern gehabit vnd hergebracht habin. — — würd es auch sache daß wir mit yn ader sie mit vns ader die Mannschaft vnter eynander zcu teidingen gewunnen [gerichtlich zu klagen gezwungen] das soll man vsrichten in deme Lande zcu Sachsen vor vns oder vnsern Landevoite nach vnsern vnsers rates irkenntnisse vnd der Erbaren Mannschaft zcu Sachsen. [Rath und Landvogt waren Mannen.] — — Alle vorgeschrieben Stugke vnd artigkel [Stücke und Artikel] redin vnd gelobin wir vorgenannter Hertzoge fridrich vnser rechten Erben vnd Nachkommen Hertzogen zcu Sachsen stete ganz vnd unvorrugket [unverrückt] zcu halden ane Geuerde [ohne Gefährde] vnd argelist, des zcu bekenntnisse haben wir vnser Insiegel an diesen brieff wissentlichen hengen lassen der gegebin ist zcu Wittenberg nach Christi Geburte Vierzehnhundert Jahr annoch in dem Dreye vnd Zwenzigsten Jare am Sunnabende nach unser Frawen Tag den man nennt Visitation.

Der übrigen Landesbewohner wurde in solchen ehemaligen Regierungsantritts-Reversen fast gar nicht gedacht, diese kamen neben und vor den Burg- und Rittergutsherren, der Ritterschaft, wenig oder gar nicht in Betrachtung. Man vergleiche damit, was das Volk ehemals war und galt, die Versammlung der Volksgemeinde war der Mittelpunct aller öffentlichen Geschäffte, der Gesetzgebung, der richterlichen Gewalt und der Wahl der Beamteten (der Grafen, Herzöge, selbst

der

jedem Regierungsantritte, solche Regierungsantritts-Patente blieben ziemlich dieselben bis in sehr neuere Zeiten. — Unter allen Mitteln aber, durch welche diese Burg- und Rittergutsherren sich im fortwährenden Besitze ihrer Anmaßungen und Ungerechtigkeiten, ihrer Belastung und Unterdrückung des Volks wie der Bauern, und vorzüglich ihrer Ungebundenheit, Alles thun und treiben zu können, was ihnen gelüstete, zu erhalten suchten, verdient ganz besondere Erwähnung noch: daß sie sich der Aufhebung des Faustrechts selbst, ihrer Straßenräubereien, aller ihrer rechtswidrigen und verbrecherischen Selbsthilfe, sich der Einführung einer gesetzlichen Ordnung in Deutschland durch offene Empörungen und sogar durch Morddrohungen gegen ihre eignen Lehnherren und Landesfürsten widersetzten [32]); — ja daß sie, um

---

der Könige) — — und wohin später erst das Volk von der Ritterschaft gebracht, bis zu welchem Zustande der Nullität und Entwürdigung in seinen eignen Angelegenheiten dasselbe von der Ritterschaft hinabgedrückt worden ist! — — Alle Volks- wie Bauern-Belastung und Unterdrückung beginnt erst mit dem Unfuge des Lehnwesens d. h. mit der usurpirten Erblichkeit oder Veruntreuung der Besoldungsgüter nach Carl dem Großen.

[32]) von Ohlenschlager's Erläuterung der güldenen Bulle, S. 333. Am ungescheuetsten führte sich der Landadel auf, der durch die geschärften Verbote der Verstrickungen und Vereinungen und die Einschränkung der Fehden sich ungern die Hände binden lassen wollte; und um seine geringe Achtung für die Gesetze zu beweisen, lieber in allen Provinzen mit Raub und Plünderung nur weit heftiger zu toben fortfuhr. J. Ph. Datt de pace publica, Lib. II. cap. IX. n. 9. pag. 289. Diu enim et aegre quidem ferociam juris manuarii deposuit equestris nobilitas, ut non uno loco generosus a Lerch indicat. Vide Grundsatz 8. Summ. 143. Schmidt l. c. Theil IV. S. 424. Faustrecht und Turniere waren die großen Erziehungsschulen des Adels. Das erstere verbreitete sich um so mehr, als es sich seinem Ende nahete, so daß es erst noch recht austoben zu wollen schien. S. 523. Was es übrigens für Mühe gekostet, den [von Maximilian I. im Jahr 1495 auf dem Reichstage zu Worms mit Zustimmung aller Reichsstände eingeführten allgemeinen] Landfrieden zu befestigen, als dem Cammergericht eine state Form zu geben, ist zum Theil in der Geschichte selbst be-

sich und ihre Besitzungen jeder Besteuerung zu entziehen, mit förmlicher Verschwörung unter sich, mit offenem Aufruhr und mit thätlicher Empörung sich sogar gegen Kaiser und Reich auflehnten [33]). — Was hätten nun also die Fürsten in ihren Län-

---

merkt worden, genug daß alle folgenden Reichstage sich noch damit beschäftigen mußten. Insonderheit wollte sich der niedere Adel nicht aus dem Besitz eines so lang ausgeübten Rechts verdrängen lassen. Mancher Edelmann, z. B. Götz von Berlichingen, Franz von Sickingen, Wilhelm von Grumbach machte auch wirklich nach aufgehobenem Faustrecht noch durch kühne Unternehmungen eine Figur, die bei mächtigen Fürsten und Häusern, manchmal auch im ganzen Reich Aufsehn erregte. Pütter l. c. Theil I. S. 334. Selbst der Landfriede fand in seiner Vollziehung noch unglaubliche Schwierigkeiten. Man darf nur die Lebensbeschreibung eines Götz von Berlichingen lesen, um sich zu überzeugen, wie hart es dem deutschen Adel angekommen, sich den Plackereyen des Faustrechts zu enthalten. von Schlieffen'sche Geschlechtshistorie, S. 170. Die Landesherren bemühten sich oft, aber vergebens, das Faustrecht abzuschaffen; ihre Verordnungen dagegen blieben lange Zeit eben so fruchtlos, als sie es bis jetzt gegen den letzten Ueberrest des Faustrechts — die Zweykämpfe — geblieben sind. S. 200 und 201. In der Mark Brandenburg, wo der Churfürst Joachim auch die größte Strenge brauchte, den Landfrieden einzuführen, war einer von Otterstedt verwegen genug, in dieses Herrn Schlafgemach zu schreiben: „Markgraf Joachim hüte dich! Wo wir „dich kriegen, so henken wir dich!" — Und die Drohung sollte vermittelst eines versteckten Hinterhalts erfüllt werden; aber der Churfürst wurde gewarnt, Otterstedt enthauptet und sein Kopf zum Schrecken Anderer auf eine eiserne Stange gesteckt. Die Hinrichtung eines Simon von Loden, die der Camminische Bischof Martin zu Collberg im Jahr 1512 veranlaßte, war allem Ansehn nach auch von den Fällen einer, wo ꝛc. Wir werden die That an ihrem Orte umständlicher erzählen, hier sey es genug, zu berühren, daß die dadurch gereizte Rache das Land zwanzig Jahre lang mit Unheil erfüllte. —

[33]) Struben's Nebenstunden, Theil II. Abhandlung IX. §. XII. S. 131. Von dem fränkischen Adel meldet Widemann in Chron. Curiae beym Menken Rerum Germ. Tom. III. pag. 724. Hoc anno (1495) Imperator Maximilianus magna Comitia Wormatiae inde a dominica Palmarum usque ad Jacobi celebravit, ubi inter alia de expeditione

dern thun können, wo ja alle Besteuerung von der Bewilligung der feudalständischen Ritterschaft abhing? —

contra Turcas suscipienda egit et toti Germaniae tributum generale imposuit. Sed nobiles Franconiae, qui Sveinfurti die Martis post Luciae, et nobiles Voitlandiae, qui anno sequenti Culmbaci die Mercurii post Oculi conventus habebant, itemque alii nobiles aliis in locis magno et unanimi consensu *tributum negarunt* — dicentes, se liberos esse homines, qui Romanum Imperium non argento, sed virtute et sanguine suo contra Turcam essent adjuturi. Und daselbst pag. 725. Anno 1496 die Vincula Petri d. 1. August nobiles Franconici alium conventum Sveinfurti habuere propter tributum Turcicum a Maximiliano iterato postulatum. Sed acta superioris conventus ibi confirmarunt, et semetipsos militiam subituros professi sunt. Nam decem millia eorum conspiraverant, ut binos equites adducerent, praeter principes, qui ad eorum societatem se adjunxerant. Cum tanta multitudine credo non contra Turcas, sed Caesarem pugnaturi erant, si tributi causa vis afferretur. Datt de pace publica Lib. III. cap. IV. von pag. 541 bis 543. Reluctari autem [contra collectionem communis denarii, der Reichssteuer des gemeinen Pfennigs] maxime coepit equestris Imperii Franconia nobilitas. — — Historiam contradictionis interpositae consignavit Linthurgius in Appendice ad Fasciculum temporum Rolewinkii, Carthusiani Coloniensis. „Ibi etiam, inquit, tractatum fuit, ut in Christianitate tam pax „quam justitia in administratione servaretur, et hostibus Christi ipsis, „Turcis, resistentia fieri posset. Hujus intuitu Decreto Imperator „communem denarium dictum per Christi ecclesiam dari, ab omni„bus et singulis imposuit, quem denarium militares per orientalem „Franciam, tertia feria post Luciae Anno 1495 in oppido Sveinfort „congregati expresse hunc dare contradixerunt dicentes: se liberos „Francones esse et imperio non pecuniis, sed corporibus contra „ecclesiae hostes inservire velle. Congregantur denique postea in „Montanis, in Svevia, Franconia, an der Ron, Odenwald et alibi „iterato seorsim per districtus nobilitares, agitantes negotium im„positae Steurae a Maximiliano, Rege Romanorum, et illi se oppo„nentes: prout in Culmbach nobiles congregati quarta feria ante „Oculi concorditer concluserunt, seque cum aliis supra dictis con„foederarunt, se non daturos." Idem paulo post in Actis Anni 1496. „Eodem anno die S. Petri ad Vincula congregantur iterum „nobilitares de partibus superioris Alemanniae per suos Capitaneos,

Daß aber solche von den ehemaligen ritterlichen Burg- und Gutsherren, von ihrer gesammten Familien-Corporation gebrauchten Mittel nicht erfolglos geblieben sind, zeigen schon die wenigen bis hierher berührten Einwirkungen und Folgen, zeigt nicht bloß der zwar frühere, aber nicht ursprüngliche, zeigt der noch heutige Zustand gutshöriger Bauern, zeigt der frühere, aber

---

„ad hoc deputatos, de quolibet territorio, contradicentes Regi Ro-
„manorum Maximiliano, nec volentes impositam dare Steuram. Et
„quamquam dicebant, se velle pugnare contra infideles: Tamen dia-
„bolicum latebat venenum sub melle. Erant namque in una confoede-
„ratione decem millia nobilitarium et ultra, qui singuli cum duobus
„equis conscribebantur, praeter Principes, qui ipsis adhaerebant.
„Congregatio haec erat in oppido Sveinfort." Collegit acta, quae ad hanc controversiam pertinent, Generosus a Lerch von deß Adelß Herkommen. — — Exitus controversiae tandem hic erat, ut in conventu, qui Culmbaci anno 1496 habitus est, Maximiliano Caesari Franconica, Svevica, Rhenana et Wetteravica nobilitas communis denarii subsidium denegaret, pristinaeque immunitatis jus arctissima membrorum omnium consociatione tueretur. Schmidt l. c. Theil IV. Seite 543. Der Fränkische Adel kam zu dreytausend Mann nach Schweinfurt, wo die Unterhandlungen wegen der neuen Reichssteuer sollten gepflogen werden, angeritten und protestirte auf das Feyerlichste; indem es eine unerhörte Neuerung und wider des alten reichsritterlichen Standes Freyheit und Herkommen, als welcher vielmehr dem Reich persönliche Dienste mit Verschwendung seines Bluts im Kriege geleistet hätte und noch zu leisten bereit sey. [Was aber niemals geschah; lauter leere Worte! womit der Gutsadel allemal und allerwärts sich jeder Besteuerung entzog.] S. 537. Wie sich besonders die Franken haben aus der Sache zu ziehen gewußt, kann man aus einem Schreiben des Kayfers Maximilian I. vom Jahr 1501 an das Reichsregiment zu Nürnberg schließen. Vermöge desselben nahmen sie sich jetzt der Fürsten „als ob die Ir Herren wären" gegen den Kayser und das Reich an; und hinwiederum des Kayfers und des Reichs gegen die Fürsten, „wo ihnen von denselben einig Bezwang begegnet, als ob sie nicht Ihr Herren wären," und vermeinten also gegen den Kayser und das Reich und die Fürsten ganz frey zu seyn, welches ihnen in der That auch meistens gelungen.

nicht ursprüngliche und noch heutige Zustand des gesammten Volkes; zeigt die Geschichte, die Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung aller deutschen Länder in gar manchen noch bestehenden vernunftwidrigen und volksfeindlichen Gebrechen und Ueberbleibseln, Privilegien und wohl erworbene Rechte genannt; zeigt die Jahrhunderte lange und bis jetzt noch nicht wirksam und aufrichtig gehobene Mundlosigkeit aller deutschen Völkerstämme in allen ihren eignen Gemeinangelegenheiten. — — In dem gegenseitigen Bestreben nun, so viel als möglich von den Ueberbleibseln aller jener Ungerechtigkeiten, jener Belastungen, Verkürzungen und Unterdrückungen zu erhalten — oder sie hinwegzuräumen; hierin liegt die wahre Ursache, der wahre verborgene Grund aller jetzigen Spannungen und Reibungen, des ganzen innern Kampfes zwischen Regierungen und Völkern, zwischen Ministerien und Volksvertretungen, zwischen ersten und zweiten Kammern, zwischen rechter und linker Seite, zwischen Privilegien und Volksrechten, zwischen volksfeindlichen Reactionen und volksthümlichem Vorwärtsstreben. — Man möchte es einem hinten wie vorn bespannten Wagen vergleichen, wo die Peitschen der Führer ihre Pferde nach zwei schnurgerade entgegengesetzten Richtungen treiben. — Dieses ist das innere Unheil, die innere Krankheit unserer Zeit, das Räthsel der jetzigen Ereignisse, der einzig rechte Schlüssel zur ganzen jetzigen Geheimpolitik. — Denn alle unsere Staaten, ihre ganze Einrichtung mit allen Anstalten und Gesetzen, was sind sie Anderes, als ein Erzeugniß des Lehnwesens, als ein Gemengsel vernunftwidriger Ueberbleibsel davon mit einigen besseren Anstalten, die aber zu jenen nicht recht passen wollen; die ganze noch heutige erblich-privilegirte Umgebung und obere Leitung aller Regenten und Staaten, was ist sie Anderes, als ein vernunftwidrig-privilegirter Ueberrest davon? mit welchem ernstlich-gemeinte und volksthümlich-wirksame Verfassungen, wahre staatsbürgerliche Rechtsgleichheit, wahre und täuschungslose Verantwortlichkeit der Minister, Oeffentlichkeit, Rede- und Preßfreiheit ꝛc. ꝛc. sich nie vertragen werden; daher also und bloß

daher das hartnäckige Sträuben, der erbitterte Widerstand dagegen [34]).

---

[34]) Auf eine wichtige charakteristische Erscheinung unsrer Zeit muß hier aufmerksam gemacht werden: Alle der Ritterschaft, dem Guts- und Erb-Adel und seinem Anhange, kurz alle der rückschreitenden Schule Angehörige — [welche eine solche aus dem Lehnwesen entstandene Verfassung, oder doch so viel als möglich davon, jedes daraus herrührende und noch bestehende Gebrechen und Ueberbleibsel, Privilegien, Exemtionen, Sinecuren, Pfründen, erbliche Bevorzugung und Begünstigung, wie erbliche Belastung und Unterdrückung ganzer Classen der Landesbewohner, Belastung, Verkürzung, Unterdrückung und Bevormundung des gesammten übrigen Volks (gewöhnlich und frech wohl erworbene Rechte genannt) mit allen ihnen zu Gebot stehenden so einflußreichen Mitteln zu erhalten und zu verewigen streben] — alle diese nennen sich in neuester Zeit: die Conservativen!! und zwar unter dem täuschenden Vorgeben, als wollten sie nur gesetzliche Ordnung erhalten; nämlich das Erhalten und Fortbestehen solcher Mißbräuche und Ungerechtigkeiten, das ist ihnen gesetzliche Ordnung. Dagegen aber nennen diese alle Diejenigen, welche solche Mißbräuche und Ungerechtigkeiten aufdecken, welche (nichts weniger als durch Revolution, wogegen sie sogar warnen, sondern) mittelst ruhiger, gesetzlicher Reform auf deren Beseitigung dringen; — alle diese nennen sie verächtlich machen sollender Weise: die Destructiven, auch wohl Demagogen, soll heißen: Verführer und Aufwiegler des Volkes, am liebsten aber die Umwälzungs-, oder, wenn man noch schonend scheinen will, die Bewegungs-Partei!! — Diese gegenseitigen Benennungen werden nun jetzt in öffentlichen und officialen Blättern als currente, als Sachen und Personen sehr richtig bezeichnende Ausdrücke gebraucht und gutgeheißen, welche die Censur, sowie alle Ausfälle jener gegen diese allerwärts passiren läßt. Jenen ist gegen diese Alles zu sagen erlaubt; — nicht aber diesen gegen jene, sei es auch das Gegründetste und Gerechteste; diese dürfen sich gar nicht mehr öffentlich verantworten; man hat sie in unseren von dem Guts- und Erb-Adel gegängelten und gefesselten Staaten zum gänzlichen Verstummen verdammt. J. Weitzel's Europa, S. 15. „Warum wird nur im Volke der Gedanke belauscht, das Wort gehütet, das im Sinne einer Partei unbedenklich gesprochen werden darf, der alle Waffen in die Hände gegeben sind? Solch ungleiches Maß zeugt nicht von Gerechtigkeit." — Was würde man wohl von einem Richter sagen, der nur einer Partei das Wort gestattete, der

Dahin war es gekommen: Völker und ihre Fürsten waren nur dieser früheren Burg- und Gutsherren, dieser der Fürsten eignen Ministerialien und Vasallen, der daraus entstandenen Ritterschaft Mittel und Werkzeug; — diese war die eigentliche Regentin und Gesetzgeberin — aber auch die Unterdrückerin aller deutschen Völker; — die Völker selbst hatten in ihren eignen Volksangelegenheiten keinen öffentlichen wirksamen Antheil, keine Stimme mehr; — die Völker waren Nichts, die ritterlichen Gutsherren Alles. — Wer aber in seinen eignen Angelegenheiten keinen verfügenden Antheil, keine Stimme mehr hat, ist fremder Willkür verfallen, hat seine Freiheit verloren.

Dahin also war die ursprüngliche, so vernunftmäßige altdeutsche Verfassung, oder vielmehr Das, was in ihr recht- und vernunftmäßig war, ausgeartet! — Gesetzgebung und Verfassung durchgängig kein vernunftgemäßes Erzeugniß des vereinigten Gesammt- oder Volkswillens mehr [35]), war nur eine vernunft-

---

andern aber gänzlich versagte? was von einer Partei, die es durch ihren Einfluß so weit gebracht hätte? was abermals von einem Richter, der Richter und sich selbst protegirende Partei zugleich wäre; und zu solchen ungerechten, auch wohl gar zu unterdrückenden Polizei- und Gewaltmaßregeln seine Zuflucht nähme? — Wahrheit und Recht haben für sich allein eine unwiderstehliche Gewalt, wem sie entschieden zur Seite stehen, der hat jener Mittel nicht nöthig; wer aber jene ungerechten Maßregeln ergreift, zeigt sonnenklar, daß Wahrheit und Recht nicht auf seiner Seite, sondern entschieden gegen ihn, ja von ihm zu fürchten sind.

35) Kant's Methaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Ausgabe von 1797. §. 46. S. 165. Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem vereinigten Willen des Volkes zukommen. Denn da von ihr alles Recht ausgehen soll, so muß sie durch ihr Gesetz schlechterdings niemand Unrecht thun können. Nun ist es, wenn jemand etwas gegen einen Andern verfügt, immer möglich, daß er ihm dadurch Unrecht thue, nie aber in dem, was er über sich selbst beschließt, denn volenti non fit injuria. Also kann nur der übereinstimmende und vereinigte Wille aller, so fern ein jeder über Alle, und Alle über einen jeden ebendasselbe beschließen, mithin nur der allgemein vereinigte Volkswille gesetzgebend seyn. — Kant's kleine Schriften, Theil III. S. 456. Alles

widrige Ausgeburt der Feudalität, der ritterlichen Gutsherren-Corporationen, hing ganz allein von ihr nur ab und war auch

---

Recht hängt von Gesetzen ab. Ein öffentliches Gesetz aber, welches für Alle das, was ihnen rechtlich erlaubt oder unerlaubt seyn soll, bestimmt, ist der Aktus eines öffentlichen Willens, von dem alles Recht ausgeht und der also selbst niemand muß Unrecht thun können. Hierzu ist aber kein andrer Wille, als der des gesammten Volkes möglich, da Alle über Alle, mithin ein jeder über sich selbst beschließt: denn nur sich selbst kann niemand Unrecht thun. [Wie jedes allgemeine Volksgesetz, eben so und noch weit mehr muß der ursprüngliche Gesellschafts-, Vereinigungs- und Verfassungs-Vertrag (pactum societatis, unionis et constitutionis), das eigentliche Grundgesetz eines jeden Staats, soll es vernunftmäßig verbindend seyn, durchaus nur von den Paciscenten selbst, von der Vereinigung Aller, von dem vereinigten Gesammtwillen des Volks herrühren.] D. G. von Ekendahl's Allgemeine Staatsrechtslehre, Theil I. S. 125 und 126. Der Gesellschaftsvertrag ist nichts Anderes, oder soll nichts Anderes seyn, als das Einigwerden eines Volkes über die Bedingungen, unter denen es im geselligen Verein leben, und über die Gesetze, nach denen es regiert seyn will. Er ist also kein Vertrag, den ein Volk mit seiner von ihm erst ausgehenden und von ihm selbst zu bestimmenden Regierung schließt, sondern den die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft mit einander schließen. Der Gesellschaftsvertrag oder das Grundgesetz eines Staates ist mithin Ausdruck des Gesammtwillens. Ist er das nicht, so ist er kein Vertrag, sondern ein bloß willkürliches Gesetz, welches eine an Schlauheit, Klugheit oder Gewalt überragende Partei, oder ein durch Reichthum, Macht und Ansehen sich geltend zu machen wissender Einzelner einem Volke entweder aufdringt, oder durch Schmeichelei und Verführungskünste einschwatzt. — Wem oder welchen Personen ein Volk die Regierung übertragen oder anvertrauen mag, so ist Zweck und Bestimmung derselben, nach der Vernunft, immer und ewig: Vollziehung der von ihm oder dessen Vertretern gegebenen Gesetze, und somit Handhabung der Gerechtigkeit und der öffentlichen Ruhe und Ordnung, so wie möglichste Förderung der allgemeinen Wohlfahrt und der Humanität oder Menschlichkeit. — Jede vernunftmäßige, also rechtliche, und nur dadurch wahrhaft legitime Regierung ist somit bloß und lediglich Dienerin, Handhaberin und Vollzieherin des Gesetzes d. h. des Gesammtwillens. Ist sie dieß nicht, so ist sie Usurpation, Tyrannei, Despotismus. Der Regent oder das Oberhaupt

nur ihrer wegen, ihres Einflusses und Vortheils wegen nur da. — Wenn man eine solche Rechts- und Vernunftwidrigkeit eine Verfassung noch nennen kann, wo so Viel oder vielmehr Alles von allen Gewalten in einerlei und denselben Händen liegt, und so, wie gezeigt worden ist, gebraucht oder vielmehr gemißbraucht wurde.

Beide Aufgaben, wie sie der Titel des Buchs unter a. und b. angibt, wären nun wohl in den bisherigen drei Capiteln nach ihren Aufschriften so weit hoffentlich zur Noth hinreichend gelöst; indem in allen dreien aus Urkunden, Gesetzen und Geschichte der strengsten Wahrheit gemäß und unwiderleglich gezeigt worden ist: daß es eine und dieselbe Quelle war, aus der beide, ja alle für das Wohl und Recht, für die Freiheit aller deutschen Völker so nachtheiligen Erfolge geflossen sind.

Summa also dieser drei Capitel: Aus der Feudalität oder dem Lehnwesen d. i. aus der usurpirten Erblichkeit der Aemter und der dazu gehörigen Besoldungsgüter (**beneficiorum**) und aus der daher rührenden Veruntreuung dieser letzteren — verbunden mit der daraus hergekommenen Verdrängung des Volkes aus den ursprünglichen Volks- und den nachherigen Provinzial-Versammlungen von allen seinen Gemeinangelegenheiten durch dieselben Usurpatoren, d. h. durch die aus jener Erblichkeit erst entstandene Erbkaste unseres Guts- und Erb- oder Feudal-Adels — verbunden zugleich mit dem von dieser Kaste erst allgemein eingeführten und, genau erwogen, eigentlich auch ganz allein geübten Faustrechte; — aus diesem Allen ist die ganze Feudalverfassung unserer Staaten, sind alle rechts- und vernunftwidrigen, alle volksfeindlichen Gebrechen, alle Belastung, Verkürzung und Unterdrückung, ja die ganze so herabwürdigende Verknechtung des gesammten Volkes nicht weniger wie der ganzen Bauernschaft erst hervorgegangen; — durch Amts-, Schutz- und Gewalt-Mißbrauch, durch die im dritten Capitel angegebenen ferneren

---

der Regierung mag übrigens Consul, Director, Präsident, Fürst, Herzog, König oder Kaiser heißen, gewählt oder erblich seyn.

moral- und rechtswidrigen Mittel derselben Usurpatoren durchgesetzt, befestigt und so viele Jahrhunderte hindurch erhalten worden. — Von welchem Allen man nicht wenig durch Geschichtsentstellungen und Rechtsverdrehungen, durch künstlich gemißbrauchte Rechtsformen und Rechtshandgriffe von Besitz und Verjährung bis auf den heutigen Tag erhalten hat und als historisches mit Unrecht so genanntes Recht ferner erhalten möchte.

Eine weitere Ausführung, eine lichtere Aufklärung und eine alle sophistischen Täuschungsmittel niederschlagende Bestätigung der am Mehrsten im ersten und zweiten Capitel vorgetragenen und bewiesenen Wahrheiten wird das nun folgende vierte, die vergleichende Prüfung der Weichselschen Schriften mit den drei ersten Capiteln; — zugleich aber auch zuletzt, mittelst Folgerungen, eine brauchbare Nutzanwendung auf die jetzt so häufig vorkommenden Geschäffte von Ablösungen — Gemeinheitstheilungen — Separationen und Servitutensonderungen — und dergleichen enthalten. Denn was hilft alles Forschen und Entdecken, alles Wissen und Beweisen, wenn es auf die noch heutigen Verhältnisse des wirklichen Lebens keine fruchtbringende Anwendung findet, wenn kein nützlicher Gebrauch davon gemacht werden kann.

Viertes Capitel.

Vergleichende Prüfung, oder wie werden die Weichsel'schen Ansichten und Gründe in seinen Schriften durch die drei ersten Capitel dieser ursprünglichen Concurrenzschrift widerlegt, berichtigt oder bestätigt?

Des am Schlusse des vorigen Capitels angegebenen nützlichen Zweckes wegen wird der geneigte Leser sich wohl die Bitte gefallen lassen, den Verfasser auf dem nicht sehr kurzen Umwege durch die Weichsel'schen Schriften hier zu begleiten, um das wichtigste hierher Gehörige daraus hervorzusuchen. Sollte ihm Anfangs auch Manches zu umständlich und entbehrlich scheinen, so wird er doch im Verfolge nach und nach anderer Meinung werden und zuletzt hoffentlich nicht unbefriedigt bleiben, sondern ausreichend entschädigt werden.

Die Weichsel'sche Preisaufgabe, die erste Veranlassung dieses Buchs, zerfällt, genauer untersucht, in folgende zwei, dem ersten Anscheine nach ganz von einander verschiedene, aber auf das Engste mit einander verbundene Aufgaben:

I. Ueber das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß und über die Ablösungen seiner Lasten;

II. über Gemeinheitstheilungen und Separationen oder Servitutensonderungen;

von denen die zweite ihre vorzüglichste Aufklärung erst durch eine gründliche Lösung der ersten erhält, die letztere ohne die erste gar nicht gründlich gelöst werden könnte.

Weichsel'sche Aufgabe I.

In der öffentlichen Aufforderung zur Lösung dieser beiden Aufgaben (man sehe den „Allgemeinen Anzeiger der Deutschen vom Jahre 1832, Nr. 283. S. 3697 und 3698") sagt Weichsel, was die erste derselben betrifft:

Subscriptus bestimmt hierdurch als Preis für die beste, gründlichste und unparteiischste *) Widerlegung, Berichtigung oder Bestätigung der in seinen Schriften über das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß, über die Separationen und Ablösungen vorgetragenen Ansichten ein ihm gewordenes Legat von 500 Thlr., schreibe fünfhundert Thaler preuß. Courant, nebst Bancozinsen von heute an ꝛc.

In diesen Schriften nun, gleich in der ersten derselben [1]), gleich auf der ersten Seite sagt er:

Die gewöhnliche Ansicht, worauf sich dann alle weitern Präsumtionen und Folgerungen stützen, ist die, daß die Bauerngüter den Vorfahren der Besitzer derselben von den Gutsherren, Stiftern und Klöstern, welche die Prästationen fordern, als ein bloßes nutzbares Eigenthum oder erbpachtsweise als Emphytheuse u. s. w. überlassen worden, und die Bauern früher ihre Sklaven gewesen wären.

Daselbst sagt er gleich darauf sehr richtig:

Die **Negative** oder **Affirmative** dieser Behauptung ist der Grundstein aller weitern aus den factischen Verhältnissen herzuleitenden Folgerungen.

Diese Negative darzuthun, die obangegebene gewöhnliche Ansicht zu widerlegen, ist sein Zweck und sein Bestreben durch alle seine diesen Gegenstand mittel- oder unmittelbar angehenden Schriften hindurch. Hierbei verweist er und beruft sich so wiederholt und

---

*) Der Verfasser dieser ursprünglichen Concurrenzschrift hatte die früheren Capitel vor diesem beendigt, ehe er nur eine Sylbe weder von den Weichsel'schen Schriften noch von irgend einer Recension davon gelesen hatte; ja er hatte vorher nicht die geringste Kenntniß auch nur von der Existenz beider. Also einige Unparteilichkeit dieser früheren Capitel zwischen Weichsel und seinen Recensenten läßt sich dem Verfasser dieser Schrift mit Fug wohl nicht ganz absprechen.

1) Weichsel's Rechtshistorische Untersuchungen das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland betreffend. Bremen bei Heyse 1822.

oft, ja man kann wohl sagen: jederzeit, und zwar mit Recht, „auf die factische Grundlage, auf die Entstehungsweise, auf den **wahren** geschichtlichen Ursprung" des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Deutschland. So sagt er z. B. unter vielen andern solcher Stellen seiner Schriften in der schon gedachten:

S. 103. Selbst die entgegengesetzte [die von ihm bestrittene und widerlegte, die sogenannte Eigenthumsüberlassungs-] Theorie verlangt, daß dieß ganze Verhältniß **nur** nach dem Ursprung desselben und nach allgemeinen Vernunftprincipien beurtheilt werden dürfe.

S. 114. Auf die Natur der Verbindlichkeit ist um so mehr zurückzukehren, als der [spätere] Name derselben gar nicht releviren kann, indem, wie oben bemerkt, den frühern Erpressungen mancherley Art beschönigende Namen ertheilt wurden, auch die Begriffe, welche jemand von den Ausdrücken haben kann, sehr verschieden sind; daher die Bauern, welche sich dabei wenig oder gar nichts dachten, noch bey den ihnen ganz unverständlichen, meistens lateinischen Wörtern etwas denken konnten, es sich, ohne dadurch noch größere Verbindlichkeiten eingehen zu wollen, gefallen ließen, mit welchem Namen man die Verbindlichkeit belegen wollte. Es wird daher das ganze vorliegende Verhältniß **nur** nach seinem Ursprunge zu beurtheilen seyn, um so mehr, da es doch erst feststehen muß, von welcher Natur ein Verhältniß sey, bevor man urtheilen kann, ob und wie weit dasselbe noch fortbestehe oder geändert sey.

S. 158. **Nur einzig und allein** aus einer historischen Entwickelung kann das Wesen des ganzen Verhältnisses beurtheilt werden:

S. 159. Spätere Gesetze können das Wesen dieses Verhältnisses nicht ändern, ja sie können auch nicht einmal gültige, den aus dem Wesen selbst originirenden Verhältnissen

entgegenlaufende Bestimmungen ertheilen. Dieser Satz ist hier um so durchgreifender, als andergestalt Privatrechtsstreite nicht durch richterliche Erkenntnisse, sondern ohne Berücksichtigung des **et audiatur altera pars** lediglich nach einseitigen Vorstellungen [hier nach Erdichtungen] der gerade am meisten dabey interessirten Gegenparthey, nämlich des Ritterstandes und der hohen Geistlichkeit, (da die Bauern nicht zu den Ständen gezogen wurden, sie aber nicht durch ihre Gegner vertreten werden konnten), rückgängig entschieden würden. Spätere Gesetze können daher nur dann auf das Wesen selbst von Einfluß seyn, so bald deren factische Voraussetzung mit den wirklich factischen wesentlichen Merkmalen übereinstimmen [2]).

---

[2]) Man kann in den Weichsel'schen Schriften nicht leicht zehn Seiten lesen, ohne daß darin nicht auf die factische Entstehungsweise, auf den Ursprung dieses Verhältnisses, als die Hauptsache bei dieser ganzen Untersuchung verwiesen wäre z. B. nur noch einige Stellen, wie sie beim bloßen Blättern eben in's Auge fallen: Theoretisch-practische Grundsätze über gemeinschaftliches Eigenthum, Gemeinheiten und Servituten ꝛc. S. 54. Ein jedes Verhältniß kann nur aus seiner Entstehungs- und Bildungsweise, also nur factisch erörtert und aufgeklärt werden. — Rechtsgrundsätze ohne Voraussetzung eines Sachbefundes und ohne Beachtung desselben sind ein Unding. Daselbst Abschn. IV. §. 127. S. 213. Nur aus der factischen Entstehungsweise läßt sich eine Grundlage gewinnen. Ueber das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß, Theil III. Abtheilung I. S. 10, 2. Jedes Verhältniß ist nur allein aus seiner Entstehungsweise zu erläutern! — Nun ist aber insonderheit für Deutschland das Feudal-Verhältniß das wichtigste und vorherrschendste, was es nur giebt. Eben deshalb existirt daher für das Staats- und Privatrecht, wie für die Geschichte Deutschlands durchaus keine wichtigere Aufgabe, als die einer gründlich-unpartheiischen Erörterung des Feudalwesens. — [Sehr wahr! der Verfasser dieser Schrift glaubt sie ausreichend in seinen drei ersten Capiteln gegeben zu haben.] Zusätze zu den Grundsätzen über gemeinschaftl. Eigenthum ꝛc. §. 32. S. 109 bis 118.

Also konnte auch, nach solchem vielfachen ausdrücklichen Verlangen des Preisaussetzers, die Hauptaufgabe, das Hauptgeschäfft für jeden Concurrenten hierbei nichts Anderes seyn, als eine geschichtliche Erforschung der Entstehungsweise oder des wahren factischen Ursprungs der Bauernbelastungen in Deutschland. — Wobei alle bloße, wenn auch noch so gründliche, Rechtsausführungen recht füglich übergangen werden können. — Wie bei jedem Rechts- oder Unrechts-Verhältnisse zwischen Parteien, welches es auch sey, wie bei jedem Rechtsstreite das Hauptgeschäfft der Beweisführenden die Erörterung der factischen Entstehung, des Thatsächlichen ist; so auch hier. Was dann Rechtens ist, wird das gerade, schlichte Rechtsgefühl einer jeden intellectual- und moralisch-gesunden, nicht ganz verschrobenen menschlichen Seele, ohne so große Erforderniß, ohne so großen Aufwand von Rechtsgelehrsamkeit und Scharfsinn, von selbst schon auffinden und treffen. — Keine irdische Macht, die Allmacht selbst nicht, folglich auch kein späteres Gesetz, kann ein wirklich geschehenes Factum ungeschehen, ein erdichtetes zum wahren machen und an jenes Stelle setzen; Täuschung kann es zwar versuchen und auch wirklich berücken, aber Wahrheit wird sie nie. — Spätere Gesetze aber, bei deren Beschließung und Abfassung weder der wahre factische Ursprung berücksichtigt, sondern ein erdichteter untergeschoben, noch auch der hauptsächlich betheiligte, der unterdrückte Theil um seine Zustimmung befragt worden wäre; Gesetze, welche wohl gar einseitig vom Gegentheile selbst, von den Belastern und Unterdrückern des andern Theils ausgegangen wären, wie können solche für diesen je verbindende Kraft erlangen?! — [Hier zeigt sich offenbar die Nothwendigkeit des dritten Capitels.]

Also noch ein Mal, die Aufgabe für jeden Concurrenten konnte hier keine andere seyn, als: eine geschichtliche Erörterung des wahren Ursprungs der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Deutschland, und zwar nach folgenden zwei Hauptfragen:

a. Sind alle Leistungen und Lasten der Bauern, mit allen ihren Beschränkungs- und Abhängigkeits- oder Unterthä-

nigkeits-Verhältnissen gegen die Lehn- und Rittergüter daher entstanden, daß die früheren Besitzer derselben einen Theil ihres Grundbesitzes an Ansiedler, Bauern oder Leibeigne, unter der Bedingung der Uebernahme dieser Leistungen und Lasten, abgetreten und vertheilt haben? [3])

b. Oder ist dieses nicht der Fall; und welches ist dann sonst der wahre Grund und Ursprung aller dieser bäuerlichen Leistungen und Lasten, aller dieser gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Deutschland? [4]) —

Der Verfasser dieser Schrift hat ja nun aber von den hier eben angegebenen beiden Hauptfragen die unter b. angegebene bereits schon in seinem ersten Capitel, wenigstens seiner Ueberzeugung nach, für jeden Leser — [der nicht ungerechtes und volksfeindliches eignes Interesse verfolgt, oder, seines An- und Höherkommens halber, rechts- und moralwidrige Liebedienerei gegen eine in unseren guts- und erbaristokratisch gegängelten und gefesselten Feudalstaaten einflußreiche Partei treibt; sondern redlich Wahrheit sucht] — hoffentlich genügend beantwortet und bewiesen; dadurch aber zugleich die **Affirmative** oder das **Pro** von a. von selbst widerlegt, und die **Negative** oder das **Contra** davon unwiderleglich dargethan. — Sein gefundenes Resultat ist im Ganzen genommen und in der Hauptsache mit dem des Preisaussetzers übereinstimmend, also desselben Ansicht, desselben Theo-

---

[3]) Die jetzigen Besitzer dieser Güter mögen nun einzelne oder Collectiv-Personen, Individua oder Corporationen, Stifter, Klöster oder fürstliche Kammern oder andere Corporationen seyn, dieses Alles ist einerlei; auch wird es äußerst wenig, wenigstens possessionirte Bauern in Deutschland geben, die nicht solche Prästanda an solche Güter zu entrichten hätten.

[4]) Durch eine richtige, der strengsten historischen Wahrheit gemäße Beantwortung der einen oder der andern dieser beiden Hauptfragen können allein und einzig die richtigen und gerechten Regeln und Grundsätze gewonnen werden, welche bei einer Bestimmung der Bedingungen, unter denen die Ablösungen dieser bäuerlichen Lasten anzuordnen sind, durchaus nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Theorie bestätigend ausgefallen. — Es bleibt daher nun Nichts weiter übrig, als die Weichsel'schen Gründe (so weit sie nämlich, mit möglichster Uebergehung aller Nebenpuncte, bloß seine Aufgabe angehen) einzeln kürzlich durchzugehen. — Drei Vorbemerkungen müssen jedoch erst noch vorausgeschickt werden.

Erstlich, die Rede ist und kann hier nur davon seyn, wie im Allgemeinen genommen diese Bauernbelastungen in Deutschland entstanden sind; und da wird hoffentlich Niemand mehr in Abrede stellen können, daß wir beide, Weichsel und der Verfasser dieser Schrift, unabstreitbare historische Wahrheit dargethan und bewiesen haben: daß nämlich die bäuerlichen Leistungen und Lasten mit der ganzen bäuerlichen Abhängigkeit aus den zwei Hauptquellen (man sehe das ganze erste Capitel) aus dem ehemaligen **Amts**- und **Schutz**-Verhältnisse der sonstigen Gutsherren zu den Bauern entsprungen sind; wo aber außerdem noch gar manche spätere und nicht wenige willkürliche und eigenmächtige Aufbürdungen hinzugekommen sind. (Man sehe das Ende des ersten Capitels von S. 24 an mit den Worten: Außer diesen beiden ꝛc.) — Also von der Entstehungsart im Allgemeinen kann hier nur die Rede seyn. — Daß es nicht hier und da seltene Einzelnheiten geben sollte, wo auch durch Abtretungen von Grundstücken solche Reallasten entstanden seyn mögen; wer wollte solche einzelne, aber gewiß sehr wenige Ausnahmen von der Hauptregel bestreiten. (Man sehe Cap. I. Note 22. das erste Citat aus Hüllmann S. 31.) — Es versteht sich daher von selbst, daß, wo ausnahmsweise einzelne solche Abtretungen bewiesen werden können, auch äquivalente Ablösungen Statt finden müssen [5]).

---

[5]) Dahin gehören aber durchaus nicht alle die Fälle, wo durch politische Ereignisse, wie Kriegsverheerungen u. dgl. oder durch Druck und Härte der Gutsherren Bauernstellen verlassen und von den Gutsherren ungerechter Weise eingezogen (was auch durch das spätere sogenannte Bauerlegen oder Abmeyern geschah), nachher aber unter Aufbürdung derselben

Zweitens. Weichsel führt unter Gutsherren und Prästations-erhebern ausdrücklich auch Stifter und Klöster mit auf. — Daß bäuerliche Lasten und Leistungen an geistliche Corporationen und Besitzungen, an Stifter und Klöster, aber wieder **nur** im Allgemeinen genommen, nicht durch Abtretungen von Grundstücken entstanden sind, bedarf keines Beweises, den übrigens Weichsel ausreichend geführt hat, und dessen Gründe hiermit anerkannt werden. Die Widerlegung der grundlosen, lächerlichen, gegentheiligen Behauptung kann daher hier als völlig überflüssig übergangen werden: denn diese Prästanda der Bauern waren

---

ungerecht entstandenen oder höherer oder geringerer Prästandorum wieder ausgethan worden waren. Dieses Alles ist kein wahres Abtreten von ursprünglichem Eigenthume der Gutsherren an Bauern gegen Uebernahme solcher Leistungen und Lasten, wo äquivalente Ablösungen Statt finden müßten. Wie vielen bäuerlichen Privat- und Gemeinde-Grundbesitz aber hier und da Gutsherren ungerechter Weise an sich gerissen haben, bezeugen so manche Citate der Note 20. des ersten Capitels und weiter unten der Note 20. dieses Capitels, welche alle hier durchzugehen gebeten wird. Zu den dortigen hieher gehörigen Citaten nun noch: Weichsel's Rechtshistorische Untersuchungen 2c. Theil II. Abschnitt 4. Seite 6. Es finden sich Spuren genug in den Gesetzen, welche bezeugen, wie sehr diese armen Leute des Schutzes bedurften, und wie gerecht diese Klagen gewesen seyn mögen. In der [Brandenburgisch-Preußischen] Verordnung vom 1. Januar 1561 heißt es: „So oft sich auch begiebet, daß zwischen Junkern und „Bauern auf dem Lande von deswegen, daß man sie auskaufen, ver„treiben oder das Ihre einnehmen will, Irrung vorfällt; sollen Unsre „Räthe von Unsert wegen die armen Leute bey dem Ihren schützen „und erhalten." — In dem Rescript vom 20. April 1661 wird befohlen: „Daß fleißige Erkundigung und Inquisition, wo Bauern aus„gekauft, oder solche durch zu viele Dienste oder auch in andere Wege „verjagt, angestellet werden." — Solche Gesetzzeugnisse über solche Bauernvertreibungen würden leicht aus vielen Ländern beizubringen seyn. — Wie sehr übrigens durch solche ungerechte Vergrößerung der Rittergüter die Zahl der bleibenden Bauern verkleinert, die Dienste und Frohnen dieser aber vergrößert und erschwert werden mußten, läßt sich leicht berechnen.

ursprünglich theils der Geistlichkeit erst von Karl dem Großen ertheilte Zehenten [6]); theils durch Aberglauben erzeugte sogenannte Oblationes fidelium [7]); und diese Oblationes fidelium,

[6]) D. W. A. F. Danz's Handbuch des deutschen Privatrechts, Band V. Seite 262. In den vier ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche war der Zehente der Geistlichkeit eine ganz unbekannte Sache. — Die Geistlichkeit lebte von den freiwilligen Oblationen der Gläubigen, die in den Erstlingen der Früchte, Aehren, Trauben, Oehl, Weihrauch, welche von dem Diakonus im Vorhofe empfangen und auf den Altar gelegt wurden, nebst dem aber auch aus Wein, Brod und jedem andern Lebensmittel bestanden, die man dem Bischof zur Vertheilung an die Geistlichkeit ꝛc. überlieferte. — 256. Die erste allgemeine fränkische Verordnung in Ansehung der geistlichen Zehenten ist daher nicht älter als vom Jahr 779, die im Jahr 794 (beide von Carl d. Gr.) dem Volke von neuem eingeschärft wurde. S. 276. Der geistliche Zehent ist ursprünglich von Carl dem Großen als allgemeine Staatsauflage für die geistlichen Stifte angeordnet. — **Corpus juris Germanici antiqui, consilio Joh. Gottl. Heinecci. De Decimis dandis. Capitulare Caroli M. de anno 779, cap. VII. pag. 343. Pag. 623. cap. VI. Pag. 592. cap. XXII. Capitulare de anno 794, pag. 1135. cap. CLXXVII. Scilicet ut quatuor partes ex omnibus Decimis et oblationibus fidelium fiant, una ad fabricam ecclesiae relevandam, altera pauperibus distribuenda, tertia Presbytero cum suis clericis habenda, quarta Episcopo reservanda.** Weichsel's Rechtshistorische Untersuchungen das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland betreffend, Theil I. Abschnitt I. Seite 27. Note f. Die Zehnten wurden vorzüglich durch Karl den Großen als eine der Geistlichkeit zu entrichtende Abgabe eingeführt, und ließ er sogar, um dieser Einrichtung mehr Eingang zu verschaffen, von seinen eignen Gütern Zehenten an die Geistlichkeit geben — der beste Beweis, daß er doch nicht seine Güter auch erst von der Geistlichkeit empfangen haben kann für den Zehent.

[7]) Daß das durch solche Oblationen erkaufte Singen und Beten der Stifts- und Kloster-Geistlichen den gläubigen Gebern und Promittenten Vergebung der Sünden, die Gnade Gottes, zeitliche und ewige Güter erwerben könne, ist lächerlicher Aberglaube; denn der Contractus innominatus facio et do, ut facias et des, oder die Bedingung und Erwartung, unter der vermacht oder geschenkt wurde, kann

durch Schenkungen und Vermächtnisse, bestanden nicht bloß in Zusagen von Diensten, Geld und Naturalien, sondern bisweilen

---

ja von Seiten der Geistlichkeit nimmermehr erfüllt werden; sie kann mit ihren erkauften Singen und Beten das dagegen Erwartete nie verschaffen, indem nur eigne moralische Würdigkeit und daraus hervorgehender guter und immer besserer Lebenswandel das Alleinige und Einzige ist, was vor Gott wohlgefällig machen kann. Was also um jener erwarteten Gegenleistung halber versprochen worden ist, müßte sonach eigentlich, da die Gegenleistung nicht erfüllt werden kann, ohne Ablösung, wenigstens für die so vielsten Nachfolger im Besitz, von selbst aufhören; auch glauben die jetzigen Besitzer schon längst nicht mehr daran. J. M. Seuffert's Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in den hohen Erz- und Domcapiteln, Seite 4 und 5. Die Güter der Stifter vergrößerten sich täglich: der Geistliche suchte in Vermehrung derselben den Glanz und die Ehre der Kirche, und der Laye glaubte, sich hierdurch Vergebung seiner Sünden erkaufen zu können. So voll indessen die Archive der Stifter von einzelnen Urkunden über beträchtliche Güter und Rechte wurden, so kann man doch in Hinsicht auf das Ganze zur Regel annehmen, daß auch in diesen einzelnen Urkunden von einem ausschließlichen Besitze des Adels keine Meldung geschah. Wenn ich von allen übrigen Erwerbungsarten abstrahire, welche zum Vortheil der Stifter [wie der Klöster] in Bewegung gesetzt wurden, und allein auf diese unerschöpfliche Quelle des Reichthums, die Freygebigkeit sehe, so entgeht mir beynahe kein Stand in der bürgerlichen Gesellschaft, der nicht sein Scherflein zur Bereicherung der Stifter beygetragen hätte. Die Kayser und Könige, als Errichter der Bisthümer, pflegten derselben mit väterlicher Vorsorge und ergriffen jede Gelegenheit, das ursprüngliche Mitgift ihrer Güter mit neuen Gütern zu vermehren. So erhielten der Bischof und seine Brüder stattliche Einkünfte und verzehrten sie in brüderlicher Eintracht: aber daß der Adel allein das Recht haben sollte, selbe zu genießen, daran dachten die Kayser und Könige auch in einzelnen Schenkungen so wenig, als wenig sie dem Adel das Recht einräumen wollten, für sie beten oder Gott dienen zu können. [Durch solche Oblationen und Versprechungen wegen der erwarteten Gegenleistungen, durch deßwegen gemachte Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse sind die Stifts- und Klostergüter, sowie die Leistungen und Lasten der Stifts- und Klosterbauern und diese zugleich mit aus den Zehenten entstanden. **Si res ecclesiasticas rebus nobis divinitus concessis augere *stu*demus**

sogar in Schenkungen von Grundbesitzungen selbst, wodurch die Beneficial= das heißt, die Besoldungsgrundstücke, dergleichen die Geistlichkeit, wie jeder weltliche Beamtete, nutznießlich auch besaß [8]),

---

non solum inde temporalis commodi prosperitatem, verum etiam aeternam sperare debemus remunerationem. Solche Gegenerwartungen findet man in allen solchen Urkunden ausgesprochen. Lünig Spicilegium ecclesiasticum, Theil II. Seite 8. 147. 933. 935 ꝛc.] Weichsel l. c. Seite 26. Was endlich die Klöster und Stifter betrifft, so ist bey diesen gar nicht abzusehen, wie dieselben den Bauern erst den Grund und Boden überlassen haben sollten. Denn sie haben ja, wie doch allgemein bekannt, sich erst durch Geschenke gebildet, auch sind ja dieselben erst entstanden, als längst der Grundbesitz schon in den Händen des Volks sich befand. Namentlich bey den alten Sachsen, welche erst so spät der christlichen Religion unterworfen wurden, ist gar keine Möglichkeit denkbar, daß die Klöster und Stifter früher als die Landleute sich im Besitz des Grund und Bodens befunden hätten. [Auch dadurch, daß man, wie Weichsel irgendwo in seinen Schriften sehr richtig darthut, in den unsichern Zeiten des Faustrechts der Schutzbedürftigkeit wegen, wie in ritterlichen, so auch in geistlichen Schutz sich begab und deßhalb Schutzprästationen versprach, auch dadurch sind viel bäuerliche an geistliche Güter zu entrichtende Lasten entstanden; welche mit dem Aufhören der Gegenleistung, des Schutzes, von selbst und unentgeldlich aufhören müssen. Alle solche Zusagen an geistliche Corporationen oder Güter überhaupt müssen von selbst und unentgeldlich aufhören, sowie solche Stifts= oder Klostergüter durch Säcularisation und dergleichen in weltliche Hände kommen; denn sie wurden Geistlichen für geistliche Verrichtungen versprochen. Müßten nicht aus demselben Grunde von der Zeit an, wo Stifter und Klöster ihren ursprünglichen Zweck verloren und durch Usurpation bloße Pfründen des Luxus und Wohllebens für den Adel wurden, alle dahin zu entrichtende bäuerliche Leistungen ebenso aufhören?] Weichsel l. c. S. 27. Die Geschichte wimmelt von Schenkungen an Klöster und Stifter von cultivirten Ländereyen. Daß sie aber diese weniger von den Rittern, als von den Bauern erhalten haben, gehet daraus hervor, daß die Stifter und Klöster fast in beständiger Fehde mit den Rittern lebten und sich immer darüber beschwerten, daß die Ritter ihnen ihre Ländereyen abnahmen. [Eine recht auffallende Bestätigung hiervon siehe in Seuffert l. c. Seite 47 und 48.]

[8]) Man sehe die Note 2. des ersten Capitels.

um gar Vieles vermehrt wurden. — Daß auch hierbei wieder hier oder da einzelne Abtretungen entfernter oder steriler Grundstücke der Geistlichkeit, deren eigne Benutzung ihr vielleicht lästig oder nicht belohnend genug war, gegen Reservation solcher bäuerlichen Leistungen Statt gefunden haben mögen, kann recht wohl zugegeben werden. Allein alle solche einzelne und seltene Ausnahmen von der allgemeinen **Haupt**entstehungsart bäuerlicher Prästandorum an Stifter und Klöster können bei Erörterung derselben ebenfalls wieder in keine Betrachtung kommen. — Von diesen geistlichen Besitzungen und Corporationen und von den Leistungen der Bauern an sie kann aus den (besonders in der Note 7.) angegebenen Gründen, und da die eigentliche Aufgabe mehr die Rittergüter angeht, hier gar die Rede nicht weiter mehr seyn; denn die Absurdität wird wohl Niemand mehr behaupten: daß auch diese bäuerlichen Prästanda aus Abtretungen von Grundstücken, als Hauptentstehungsweise, herrührten. Deutschland war ja längst sehr zahlreich bevölkert, und Grund und Boden längst im Besitze dieser zahlreichen Bevölkerung, ehe nur noch an die Einführung der christlichen Religion und noch weniger an die Gründung von Stiftern und Klöstern gedacht wurde. — Oder will man auch hier annehmen, Klöster und Stifter wären die ersten Ansiedler gewesen, ehe noch Deutschland bewohnt und bevölkert gewesen sei?!

Drittens, daß von den ältesten Zeiten her die deutschen Bauern (das eigentliche von allen Geschichtschreibern so frei gepriesene Volk der Deutschen, der Urstamm und Hauptbestandtheil desselben, denn Städte gab es ja in den frühesten Zeiten in Deutschland gar nicht und nachher bis auf Heinrich den Vogler nur äußerst wenige) [9]) ursprünglich frei gewesen sind und von den ehemaligen Knechten oder Servis, deren Tacitus gedenkt und dergleichen der wohlhabendere Bauer selbst besaß, ganz geschieden werden müssen, auch daß noch zu Karls des Großen

---

[9]) Man sehe die Note 4. des zweiten Capitels.

Zeiten die weit größere Mehrheit der deutschen Bauern freie Leute waren, dieses Alles hat Weichsel sehr umständlich und zwar mit den mehrsten derselben Gründe bewiesen, welche schon hier im zweiten Capitel von Seite 34 bis 43. ausgeführt worden sind. Diese und gar manche noch folgende wunderbare Uebereinstimmung dieser Schrift über so viele hierher gehörige Gegenstände muß ja alle diese Ausführungen unfehlbar um so unparteiischer, aber auch um so beweisender machen, da die drei ersten Capitel dieser Schrift schon existirten, ehe ihr Verfasser auch nur eine Zeile von den Weichsel'schen Schriften zu Gesicht bekommen hatte.

Die wahre eigentliche Belastung und Unterdrückung der deutschen, vorher ganz freien Bauern fing erst mit dem Unfuge des Feudalwesens an, wo alle hohe und niedere Diener und Beamtete mit den dazu gehörigen Dienst- und Amts- oder Besoldungs-Gütern (**Beneficiis**) sich erblich gemacht hatten, zu unseren großen und kleinen Gutsherren, das heißt, in ihren großen oder kleineren Amtsbezirken damals zu unumschränkten Herren und Gebietern geworden waren. Da fing die eigentliche Volksunterdrückung, oder, wie man es recht füglich nennen kann, die wahre Bauernschinderei erst an und wurde die ganze lange Zeitstrecke des Faustrechts oder Mittelalters hindurch von der nun erblich bevorzugten Familien-Corporation der Gutsherren, das heißt, von der durch jene usurpatorische Amts- und Guts-Erblichkeit erst entstandene Erbkaste des hohen und niedern Adels, nach Gesetz- und Geschichtsbüchern, auf einen allen Glauben übersteigenden Grad getrieben. — Nur aus der absichtlichen oder unwissenden Verwechslung der Zeiten ist die historische, erbaristokratische oder servile Lüge entstanden: daß der ursprüngliche Zustand der deutschen Bauern von jeher knechtisch oder leibeigen gewesen sei. — Doch es ist ja eine unter nicht-erbaristokratisch-servilen Geschichts- und Rechtsgelehrten längst ausgemachte Sache, daß die Mehrheit der deutschen Bauern ursprünglich freie Leute waren und von der usurpatorisch erblich gewordenen Gutsherren-Corporation gewaltsamer, eigenmäch-

tiger und ungerechter Weise in einen hier mehr, dort weniger harten Zustand von Unfreiheit hinabgedrückt worden ist. — Darum wird hier, zur Vereinfachung der Weichsel'schen Hauptaufgabe, die ehemalige Streitfrage: ob der deutsche Bauer ursprünglich frei oder leibeigen gewesen sei? als längst schon abgethane Sache [10]), die der Preisaussetzer aber noch umständlicher und ausführlicher bewiesen hat, in dieser ursprünglichen Concurrenzschrift als völlig überflüssig übergangen. — So weit die vorausgeschickten drei Vorbemerkungen.

Und nun zur **Haupt**sache der Aufgabe selbst, bei welcher Weichsel erst die sogenannte Eigenthums-Ueberlassungs-Theorie — (nach welcher die Bauern allen ihren Grundbesitz durch Abtretungen oder Ueberlassungen der Gutsherren an die Bauern unter der Bedingung der Uebernahme aller bäuerlichen Leistungen und Lasten erst erhalten haben sollen) — umständlich und wiederholt, und zwar hauptsächlich mit folgenden vier historischen Wahrheiten zu widerlegen sich bemüht.

1. Daß die alten Deutschen zu den Zeiten des Tacitus, und gar manche Jahrhunderte später, noch keine solche erblich-bevorzugte, über das Volk sich erhebende, dieses niederdrückende und verkürzende Erbkaste, wie unsern Erbadel, gekannt haben; [denn diese, in ihrer jetzigen Form, ist erst unter und nach den Carolingern mit der eingeschlichenen Erblichkeit der hohen und niederen Aemter und mit der damit verbundenen Usurpation der früher nicht erblichen Beneficial- oder Besoldungs-Güter entstanden. Man sehe Note 12 und 17. des ersten Capitels];
2. daß die Bauern, das eigentliche Volk der Deutschen, ursprünglich, auch mehre Jahrhunderte nach Tacitus noch, frei gewesen sind.

---

[10]) Man sehe die Note 1. des zweiten Capitels, die Ausführungen S. 34 bis 43., auch weiter unten die Note 16. dieses Capitels.

3. daß diese freien Bauern ursprünglich eignes, nicht abgetretenes, freies unbelastetes Grundeigenthum besessen haben;

4. daß die von Tacitus sogenannten Servi nur ein sehr kleiner Theil der Bevölkerung Deutschlands, eigentlich bloß die Dienstboten der Deutschen waren, dergleichen die wohlhabenderen Bauern selbst besaßen.

So unumstößlich auch diese vier historischen Wahrheiten für sich schon sind, so umständlich und gründlich überdem noch Weichsel sie bewiesen hat, in so hohem Grade hierdurch und durch so viele daraus gezogene richtige Folgerungen ganz unwahrscheinlich jene Eigenthums-Ueberlassungs-Theorie wird; so wird sie durch Alles dieses zusammengenommen doch nicht vollständig widerlegt. — Denn es ließe sich immer noch die Möglichkeit denken und als Wahrscheinlichkeit oder Wirklichkeit behaupten [und welche Keckheit besitzen die egoistischen oder servilen Verfechter dieser erdichteten Ursprungs-Theorie nicht! der leiseste Schimmer von Möglichkeit oder Anschein wird von ihnen sogleich für erwiesene Wahrheit ausgegeben, worauf sie dann sogleich die dreistesten Folgerungen bauen]; es ließe sich also noch immer denken und behaupten: daß die früheren Gutsherren einen Theil ihres Grundbesitzes durch einen freien Vertrag, sei es mit freien oder leibeignen Bauern, diesen unter Reservation solcher Reallasten überlassen hätten und zwar so, daß diese Reallasten nicht bloß auf die abgetretenen, sondern auch auf die von den Bauern vorher frei besessenen Grundstücke gelegt worden wären.

Nur indem man unabstreitbar zeigt und beweist, auf welche ganz andere, **völlig andere** Art diese gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und Lasten der Bauern in Deutschland, der weit überwiegenden Mehrheit nach, entstanden sind, wird jene erdichtete Ursprungs-Theorie, mit allen, mit **allen** ihren Consequenzen vollständig widerlegt.

Diese **ganz andere** Entstehungsart nun hat der Verfasser dieser ursprünglichen Concurrenzschrift im ersten Capitel über-

einstimmend mit dem Preisaussetzer gezeigt und bewiesen, nämlich:

daß Beides, das ehemalige Amts- und das ehemalige Schutz-Verhältniß der früheren Gutsherren zu den Bauern die zwei **Haupt**quellen der Bauernbelastungen in Deutschland gewesen sind [11]).

---

[11]) Man rufe sich den Gesammtinhalt des ganzen ersten Capitels dieser ursprünglichen Concurrenzschrift zurück! — Zum Beweise der Uebereinstimmung dient, und um Lesern und Urtheilern das mühsame Nachschlagen zu ersparen, folgen hier eine Partie wörtlich ausgezogener Stellen aus Weichsel's Schriften. Dessen Rechtshistorische Untersuchungen das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland betreffend. S. 60. Den sich nachmals erblich und unabhängig gemachten Ministerialen [den nachherigen Vasallen], die sich noch später als Schützer und Regenten im Kleinen aufwarfen, mußten die Bauern Dienste und Prästationen entrichten. S. 62. Die sogenannte spätere Leibeigenschaft ist weiter nichts als eine Unterwürfigkeit unter verschiedene Ritter und Klöster, als ihre Häuptlinge, welche um so isolirter wurde, je mehr diese sich in dem nachherigen deutschen Reiche isolirten und gewissermaßen kleine Staaten für sich bildeten. Daher waren diese sogenannten Leibeignen weiter nichts, als Unterthanen dieser kleinen Staaten und ihrer Häuptlinge, daher ihre Richter, Schützer und Regenten, die dann als solche auch Schutzsteuern verlangten. — — Die einzelnen Ritter und Klöster hatten sich eigentlich nur für ihre Person den Fürsten untergeordnet, und behielten ihre Unterthanen für sich. Dieserhalb waren letztere auch nur mittelbar mit dem Staatsoberhaupte verbunden. Je mehr die Fürsten dahin strebten, dieses doppelte Unterthanen-Verhältniß in eine gesetzmäßigere Staatseinrichtung zu verschmelzen, desto mehr strebten jene Häuptlinge dahin, jenes alte Verhältniß zu befestigen, und die Fürsten, welche früher in dem Irrthum standen, nur durch diese Häuptlinge herrschen zu können, sahen ihnen dieserhalb nach, so daß die Ritter und Klöster ihre besondere Herrschaft unter dem Namen einer Unterthänigkeit, Leibeigenschaft, Gutspflichtigkeit zu befestigen suchten. S. 63. Nicht zur Anerkennung eines Obereigenthums (in recognitionem dominii), sondern nur einzig und allein zur Beysteuer zu den Kriegslasten und den obrigkeitlichen Schutz, anfangs bittweise, nachmals als ordentliche Besteurung wurden die jetzigen bäuerlichen Prä-

Mag man auch diese so auffallende Uebereinstimmung zweier Männer, die sich weder persönlich kannten, noch je eine geschrie-

---

stationen ursprünglich bestimmt und durch Mißbrauch dieser ursprünglichen Bestimmung vielfach erweitert. Ja selbst durch Raub, Gewalt, Drohung und Furcht vor noch größern Drangsalen wurden sehr häufig die Besitzer der bäuerlichen Grundstücke bewogen, gegen Entrichtung alles möglichen, was verlangt wurde, sich unter den Schutz und die Rechtshülfe eines oder des andern der Ritter und Klöster zu leben [soll wohl heißen: zu begeben], um so einigermaßen gegen stete Plünderung geschützt zu seyn; so weit diese erzwungenen Abgaben nicht selbst Erpressungen waren. S. 67. Wie arg es diese Großen getrieben haben, und wie wenig sie sich scheueten, mit Gewalt zu erpressen, was ihnen nicht zukam, ergiebt sich aus der ganzen Geschichte. S. 81 und 82. Die verschiedenen Abgaben, welche andere Bauern entrichteten, wurden übrigens nur den Vögten und Grafen — welche nur Richter ihres Bezirks waren, nach und nach aber erblich wurden und die nachherigen Patrimonialgerichtsherren bildeten — als solchen entrichtet, und waren also Besoldung für die Rechtspflege. S. 86. Uebrigens werden alle diese Prästationen, Dienste u. s. w. nur überall in der spätern Zeit als der Obrigkeit gebührend genannt, und stehen sie durchgängig nur als durch den Schutz der Obrigkeit begründet aufgeführt. [Nicht für Ueberlassungen von Grundstücken.] Seite 87 und 88. Unter dem Vorwande des Schutzes, und als dieser sich in ruhigen Zeiten nicht gut anders denken ließ, unter dem Vorwande des obrigkeitlichen Schutzes wurden daher nur die Prästationen gefordert, und da wird es denn den damaligen so genannten Obrigkeiten, die, wie wir sahen, Straßenraub als bloße Cautionsbestellung betrachteten, nicht an ähnlichen Namen als Pacht u. s. w. gefehlt haben, um die ungerechten Forderungen zu beschönigen. Daß nur dieß die Entstehungsweise gewesen seyn kann, geht aus dem ganzen Wesen des Faustrechts hervor, welches diese sich bildende Rittercaste nur als stete Nichtsthuer und Räuber, vor denen mit wenigen Ausnahmen kein Kaufmanns- oder anderes Gut sicher war, darstellt. S. 89. Denn wenn frühere Ueberlassung des Grundbesitzes der Grund dieser Prästationen gewesen wäre, wie käme es, daß so viele Höfe [Bauernhöfe] oft an eine ganze Menge von Stiftern, Klöstern, Rittergütern u. s. w. Abgaben entrichten, die theilweise ganz entfernt sind und oft auch nicht eine Scholle Erde in der Gegend oder Feldmark haben? Nach dem Princip der Grundstücks-Ueberlassung würde solches zu einem

bene oder gedruckte Zeile vorher von einander gelesen hatten; die weder eignes persönliches, noch Familien-Interesse weder für, noch gegen die Sache der Bauern oder Gutsherren besticht oder

---

unerklärbaren Räthsel führen, wogegen aber nach obiger Erklärungsweise dieses Alles sehr natürlich und den eben geschilderten Zeiten angemessen war. Der Bauer ward von vielen Seiten her bedrängt, er mußte daher mehrere sich zu gewinnen suchen. Er ward auch wohl durch den nächsten Mächtigen gedrängt, er mußte sich daher Schutz von einem fernern Mächtigern erbitten. — — Daher kam es denn auch, daß nach Maßgabe dieser Hülfe, der Größe der Macht u. s. w. die Prästationen verschieden waren. Nur das Schutzverhältniß und Zwang konnte bey allen diesen einen Grund abgeben. — Welchen Mißbrauch diese Beamten, nachdem sie ihre Aemter erblich gemacht hatten, von ihrem Amte machten, und wie sehr sie ihren Antheil an der öffentlichen Einnahme und auch außerdem unrechtmäßige Forderungen zu vergrößern suchten, erhellet schon aus den Verordnungen. [Man sehe hierzu die Noten 7. 9. 10 und 11. des ersten Capitels, von deren Citaten auch Weichsel gar manche hier anführt.] S. 94. Als nun die Herzöge, Grafen und ihre Unterbeamten nach und nach ihre Stellen erblich machten, so war es natürlich und nicht anders möglich, als daß sie auch in eignem Namen die obigen Steuern, die anfänglich nur freywillige Geschenke gewesen waren, nach und nach aber durch ein Placitum propter dona generaliter danda festgesetzt wurden (Eichhorn l. c. §. 171.), und dieselben noch vielmehr als früherhin vergrößerten. Sie verwandelten ihren Amtsbezirk in ein Territorium und sich selbst in Regenten, ihre Beneficien [Besoldungsgüter] aber in Eigenthum oder in das spätere Lehen, wovon sie sich nannten. (Eichhorn l. c. §. 222. 234.) S. 96. Der Schutz, welchen sie sich selbst durch das erblich gewordene Amt zu gewähren vorgaben, blieb ihnen ein erwünschter Vorwand und Grund ihrer schon früher gezeigten, späterhin aber natürlich noch erweiterten Anmaßungen. Dasjenige, was die von den verschiedenen Beamten und Großen gedrängten Untergebenen denselben zu entrichten durch Furcht, Drohung und Mißbrauch der Gewalt sich veranlaßt sahen, hat daher ganz ohnfehlbar den Charakter der Besteurung fortbehalten. S. 97. Allerdings hat es, wie schon bemerkt, Fälle gegeben, wo diese Mächtigern sogar die Aermern aus ihren Grundstücken durch directen oder indirecten Zwang vertrieben.

verleitet; deren Studien aber keinen kleinen Theil ihres Lebens hindurch diesem nämlichen Gegenstande, seiner Entstehung und seinen mannigfaltigen und weit verbreiteten, zum größten Theil noch bestehenden Einwirkungen und Folgen in unseren Staaten und Verfassungen gewidmet waren; deren Kenntnisse also hierin vielleicht nicht zu den ganz oberflächlichsten, deren Stimmen hierbei auch wohl nicht zu den ganz unbeachtet zu lassenden zu zählen sind: man mag also auch immerhin diese ihre so auffallende Uebereinstimmung für gar Nichts achten; so wird doch vor der vereinten Kraft ihrer beiderseits beigebrachten Beweise, Gründe, Belege und Autoritäten aller gutsaristokratische Egoismus und aller feile Servilismus endlich einmal verstummen müssen; denn es ist, wie im Verfolge dieser Schrift noch sonnenklar hervorgehen wird, nicht wegzustreitende reine historische Wahrheit, die wir Beide bewiesen haben, welche aber das gemeinschaftliche Treiben eigensüchtiger oder erkaufter Schlechtigkeit so lange unterdrückt gehalten hat und fort und fort gern unterdrückt halten möchte.

Nun aber, nach dieser Uebereinstimmung oder wechselseitigen Bestätigung, auch einige Berichtigungen:

Erstlich, Weichsel hat das ehemalige Amtsverhältniß der früheren Gutsherren zu den Gutsbauern, die erste Quelle, — von dem Schutzverhältnisse derselben, der zweiten Quelle der bäuerlichen Prästandorum durchaus nicht (wie es doch geschehen seyn sollte, und wie der Verfasser dieser Schrift im ersten Capitel gethan), gehörig geschieden; sondern er behandelt Beides zusammenlaufend (was ursprünglich nicht so war, sondern erst später so wurde), ja man möchte sagen, vermengend und verwechselnd. Er scheint sogar theils das Schutzverhältniß für das frühere und das Amtsverhältniß für das später hinzugekommene, welches doch umgekehrt sich verhält, theils Beides für eins und dasselbe, was doch sehr verschieden wenigstens ursprünglich war, genommen zu haben. Welches Alles eine nothwendig trennende Prüfung und Beurtheilung gar sehr erschwert.

Zweitens, aus dieser nicht gehörig getrennten Behandlung mag es auch wohl gekommen seyn, daß auch die mehrsten Gründe und Belege Weichsel's, wohl verstanden, nur Diejenigen, welche von diesen beiden Verhältnissen handeln, größten Theils den Zeiten des Faustrechts entnommen, größten Theils auch nur das eigentliche Schutzverhältniß beweisen; daß selbst die mehrsten derjenigen Gründe und Belege, die ausdrücklich das Amtsverhältniß als Quelle der Bauernbelastungen beweisen sollen, eigentlich doch nur das durch's Faustrecht entstandene Schutzverhältniß betreffen, und dieses als Bauernbelastungsquelle beweisen. — Weichsel scheint dieses Alles damit decken und ausgleichen zu wollen, daß er das ehemalige Amtsverhältniß der Gutsherren zu den Gutsbauern unter den Namen des Amts- oder obrigkeitlichen **Schutzes** aufführt; — durch dieses Verbindungsmittel aber alle aus beiden, aus den Amts- sowohl als aus dem eigentlichen Schutz-Verhältnisse entstandenen bäuerlichen Prästanda gemeinschaftlich **Schutz-Steuern** benennt [12]).

Drittens, alle ursprünglich aus dem Amtsverhältnisse herrührenden Prästanda waren aber nicht Steuern, sondern in

---

[12]) Diese, wenn man auf den ersten Anfang zurückgeht, geschichtswidrige Vermischung beider ganz verschiedenen Verhältnisse wird durch das ergriffene Auskunfts- und Verbindungsmittel nicht gut gemacht! — Das Bestreben, Alles unter eine und dieselbe Benennung, die des Schutzes zu bringen, alle bäuerlichen Leistungen und Lasten als Schutzsteuern darstellen zu wollen, dieses Bestreben, Beides [1. die bewilligten Naturalienerhebungen, conjecti et collectiones, und die ungerechten Erpressungen der Gutsherren erst als nicht-erbliche und dann als sich erblich gemachte Beamtete; — 2. die Erpressungen derselben Gutsherren als Schutzritter gegen Ueberfall und Plünderung der nämlichen Gutsherren als Raubritter]; — dieses Alles unter der Benennung des Schutzes und der Schutzsteuern in eine gewisse Einheit zwingen zu wollen, hat in den Weichselschen Schriften manche Weitläufigkeit, Umständlichkeit, Verwickelung und Wiederholung erzeugt und dadurch eine ordnungs- und geschichtsmäßig trennende Prüfung und Lösung der Aufgabe gar sehr erschwert.

Naturalien und Diensten bestehende Besoldungsstücke; denn wer würde wohl die Besoldungen, zumal die Accidental- und Sportel-Besoldungen unserer Staats- oder Landesdiener und Beamteten, oder die Naturalleistungen unserer Bauern an ihre Landgeistlichen, die keinen kleinen Theil der Besoldung letzterer ausmachen, Steuern nennen? — Die aus dem frühern Amtsverhältnisse herrührenden Leistungen der amtsuntergesessenen Bauern waren also nichts Anderes, als ein Theil der Besoldung, welche diese Beamteten, außer dem Nießbrauche ihrer Beneficien oder Besoldungsgüter, Anfangs bewilligter, rechtlicher Weise bezogen (**conjecti seu collectiones** werden sie in den Gesetzen der fränkischen Könige genannt), die sie aber unter der immer schwächern Aufsicht der schwachen Nachfolger Karls des Großen mittelst ihres immer weiter greifenden Amtseinflusses, zumal nach usurpirter Erblichkeit ihrer Aemter und Besoldungsgüter, immer mehr zu erhöhen und zu vervielfältigen wußten. — Dieses ist der wahre und einzige Hergang der Sache, wie ihn auch der Verfasser dieser Schrift im ersten Capitel dargestellt hat. — Will man diese Besoldungsstücke von der Zeit an Steuern nennen, wo jeder Beamtete sich erblich gemacht hatte und (von seinem Rittersitze, von seinem ehemaligen **Beneficio** oder Besoldungsgute aus) seinen Amtsdistrict so ziemlich als unumschränkter Herr und diese Erpressungen als solcher und zugleich als Schutz- und Schirm- oder Zwing-Herr nach Willkür vermehrte; so ist dagegen nichts Erhebliches zu sagen, nämlich wenn man es von dieser Zeit an Steuern für obrigkeitlichen oder Amts- und für Waffenschutz nennen will. Aber dem ersten Ursprunge nach waren es Besoldungsstücke und nicht Steuern [13]).

---

[13]) Als nach und nach das persönliche Amts- und Schutz-Verhältniß gänzlich aufgehört hatte, als nach und nach die Gutsherren der Landeshoheit der Fürsten unterworfen worden waren und nur daher aller Schutz zu erwarten war, als nach und nach Baarbesoldungen an andere Beamtete und Diener aufkamen und aufgekommen waren; da hörte auch aller Grund auf, warum die Gutsherren noch ferner

Uebrigens gibt der Preisaussetzer eine sehr ausführliche und gründliche Erklärung des Wortes „Steuer" in seinen rechtshistorischen Untersuchungen Abth. V. S. 223 u. ff.

Viertens, Weichsel hat zwar, übereinstimmend mit dem Verfasser dieser Schrift, theilweise dargethan und bewiesen, daß die ehemaligen Beamteten sich erblich gemacht, sich eine Menge Bedrückungen und Aufbürdungen, am Meisten als Raubritter, gegen die ihnen auf irgend eine Art unterworfenen Bauern erlaubt hatten; welches Alles sehr wahr und richtig ist. — Allein was geht denn dieses Alles unsere jetzigen Gutsherren an? woraus erhellt denn, daß diese ehemaligen Diener und Beamten auch die ehemaligen Besitzer unserer jetzigen Lehn- und Rittergüter, daß sie die Besitzvorfahren unserer Gutsherren gewesen, und daß diese die Nachfolger jener sind? — Dieser Be-

---

Amts- und Schutz-Prästanda oder Steuern sich von den Bauern entrichten ließen; denn kein Gutsherr verwaltet als solcher ein öffentliches Amt mehr, noch betrachtet er den Ertrag seines Gutes als Besoldung dafür; auch hat aller Waffenschutz der Gutsherren aufgehört. — Es mußte also ein neuer Grund dafür, sich dennoch alle diese Prästanda von den Bauern noch fortleisten zu lassen, ersonnen werden, und dieses ist die eigentliche Entstehung der Eigenthums-Uebereignungs-Lüge. — Um nun dieser Erdichtung einen Anstrich von Wahrscheinlichkeit zu geben, werden einige wenige spätere wirkliche Abtretungen (größten Theils von Ländereien, die man doch den Bauern erst abgepreßt hatte, oder welche zu verlassen der Bauer durch Druck und Härte der Gutsherren erst gezwungen worden war, und welche die Gutsherren dann unbefugter Weise sich zugeeignet hatten) als Beispiele und Bestätigungen angeführt (man sehe Note 5. dieses Capitels), — wodurch gar mancher Ununterrichtete oder nicht hinlänglich Unterrichtete bethört worden ist und sich noch heute bethören läßt. (Man sehe Weichsel's Zusätze zu den theoretisch-practischen Grundsätzen ꝛc. S. 53.) — Daß auch und wie die im Mittelalter aufgekommenen Verleihungsurkunden über bäuerliches Grundeigenthum zu demselben Zwecke und zu derselben Bethörung gemißbraucht worden sind und noch werden, hierüber sehe man die weitere Ausführung weiter unten.

Beweis fehlt in den sämmtlichen Weichsel'schen Schriften — und dieser Beweis kann nur aus der Geschichte des Lehnrechts geführt werden. Nämlich, wie im ersten Capitel dieser Schrift gezeigt worden ist: die alten Deutschen wußten, aus Unkunde oder aus Mangel, aus Nichtgebrauch des Geldes, Nichts von Baarbesoldungen; sie gaben deßhalb allen Landes- und Communal-Dienern, Angestellten und Beamteten jeder Art als Besoldung gewisse dazu bestimmte Güter in Nießbrauch. Aus der Geschichte des Lehnrechts nun ist es bekannt, daß und wie unter den schwachen Nachfolgern Karls des Großen bis auf Conrad II. alle diese Dienst- und Besoldungsgüter mit den dazu gehörigen Diensten und Aemtern nach und nach erblich, das heißt in unsere Lehn- und Rittergüter verwandelt worden sind (**Beneficia sunt in Feuda mutata**, man sehe Note 2. 3 und 12. des ersten Capitels). Dieses ist ja die Entstehungsgeschichte unserer Lehn- und Rittergüter, wie sie in den Lehrbüchern des Lehnrechts vorgetragen wird; so daß also die jetzigen Besitzer dieser Güter allerdings die Nachfolger jener Usurpatoren und Bauernbelaster sind, und daß aus jenen Belastungen und Aufbürdungen die unseren Lehn- und Rittergütern noch heute anhängenden sogenannten Gerechtsame an den Bauern und ihren Besitzungen herrühren. Dieser Beweis ist ja die Hauptsache; denn fehlt dieser, so ist alles übrige Darthun und Beweisen vergeblich, unsere Gutsherren könnten dann immer, ohne vollständig widerlegt und überführt zu werden, recht füglich entgegnen: „Was geht „es uns denn an, daß ehemalige Diener, Angestellte und Beam„tete sich Bedrückungen und Aufbürdungen gegen die in ihren „Dienst- oder Amtsbezirke gesessenen Bauern erlaubten? was „gehen denn uns jene Beamtete an? wir sind ja weder die „Nachfolger jener Beamteten, noch rührt die Entstehung unserer „Gutsgerechtsame an den Personen und Besitzungen unserer „Bauern von jenen Bedrückungen und Aufbürdungen her ꝛc." — Nur indem man aus der Geschichte des Lehnrechts zeigt, daß diese unsere Lehn- und Rittergüter ehemals auch wirklich jene Dienst- und Besoldungsgüter waren, daß unsere Gutsherren also

wirklich die Nachfolger jener Usurpatoren, Belaster und Unterdrücker sind, nur dadurch wird dieser ganzen historischen Ausführung, man möchte sagen, erst Beides, der eigentliche Grund- sowohl, als der Schlußstein hinzugefügt. Summa: Mit der usurpirten Erblichkeit der Dienste und Aemter war auch die usurpirte Erblichkeit der dazu gehörigen Dienst- und Besoldungsgüter verbunden, woraus unsere Lehn- und Rittergüter entstanden sind; und alle Erpressungen und Aufbürdungen jener Usurpatoren und ihrer Nachfolger wurden zu bleibenden ungerechten Rechten dieser Güter und zu bleibenden, nicht zu rechtfertigenden Personal- und Reallasten der Bauern und ihrer Besitzungen; so daß also der tausendste und abertausendste Besitznachfolger in diesen Gütern, so gut wie der allererste, doch ewig nur der Repräsentant des ersten Usurpators ist und bleibt, mit allen rechtlichen Consequenzen, die ganz natürlich daraus hervorgehen.

Fünftens, der Preisaussetzer scheint durch alle seine Schriften hindurch alle Leibeigenschaft unter den deutschen Bauern nicht anerkennen, gar nicht als ein sklavisches und Eigenthumrechts-, sondern bloß als ein Unterthanen-Verhältniß darstellen zu wollen; wodurch er seinen Gegnern Stoff und eine sehr erwünschte Gelegenheit zu nicht ungegründetem Tadel und Widerspruche gibt. — Daß Leibeigenschaft dem Namen und der That nach in Deutschland existirt habe, ist unabstreitbare Wahrheit, und dieses Verhältniß war weit drückender und fesselnder, als bloßes Unterthanen-Verhältniß, war sklavischer Natur; denn es erbte auf Kinder und Kindeskinder fort, der Leibeigne konnte dieses Verhältniß sowohl als seinen Wohnort ohne Erlaubniß seines darum auch sogenannten Leibherrn nicht verlassen, welches aber der bloße Unterthan konnte, wenn er den Abschoß, die Nachsteuer (**gabellam emigrationis**) entrichtete [14]). Der Leibeigne durfte ohne

---

14) Uebrigens war in Deutschland alles Unterthanen-Verhältniß durchaus kein freies Staatsbürgerthum mehr, sondern war mit der Anarchie und dem Unfuge des Lehnwesens so gut, wie das ganze gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß, in eine Art von Hörigkeit oder gar

Einwilligung seines Leibherrn sich nicht verheirathen und mußte diese Erlaubniß hierzu seinem Leibherrn mit einem gewissen Zinse (Brautlauf, Frauenzins, Hemdschillig, Mannthaler, Kranz- oder Busenzins genannt) abkaufen, er durfte ohne Erlaubniß seines Leibherrn seinen Kindern nicht auswärts eine Wissenschaft, Kunst oder ein Handwerk lernen lassen, auch konnte ja ein entwichener Leibeigner, wie eine Sache, vom Leibherrn mittelst einer Vindicationsklage zurückgefordert werden u. dergl. m. — Allein, was die Hauptsache ist und was hier nie vergessen werden darf, in dieses den ehemaligen Servis der Deutschen (deren Tacitus gedenkt und dergleichen der wohlhabendere Bauer selbst besaß) nachgebildete und angepaßte Verhältniß ist die große Hauptmasse, der Hauptbestandtheil des gesammten deutschen Volkes, sind die ehemals und ursprünglich so freien Bauern von den Gutsherren, nach usurpirter Erblichkeit ihrer Aemter und Besoldungsgüter, besonders während der Zeiten des Faustrechts, auf die eigenmächtigste und schändlichste Weise erst hinabgedrückt, ihrer ursprünglichen Freiheit erst beraubt worden. Denn von der genannten Periode an begann erst, mit allen übrigen Belastungen und Aufbürdungen, die eigentliche Bauernunterdrückung, oder, wie man es recht füglich nennen kann, die wahre Bauernschinderei; die erbliche Gutsherren-Corporation war es, die den Bauern dieses Joch erst aufgebürdet, die sie in diesen sklavischen Zustand erst versetzt, die diese schändliche Ungerechtigkeit begangen hatte; — und nun hat sie und ihr Anhang die freche Stirn, Rechte darauf zu gründen und daraus herzuleiten, unter Vorgebung der zwei bekannten historischen Lügen: der ursprüng-

---

Eigenhörigkeit übergegangen und ausgeartet; denn die sogenannten Landesherren betrachteten sich nun nicht mehr als, wenn auch erbliche, Oberhäupter eines freien Volkes, freier Staatsbürger, sondern als Herren und Eigenthümer von Land und Leuten. — Es wird sich noch Gelegenheit finden, dieses etwas umständlicher im fünften Capitel auszuführen.

lichen Knechtschaft der Bauern — und der Eigenthums-Ueberlassung an die Bauern. (Man sehe das erste Capitel.)

So weit diese fünf Berichtigungen. — Um jedoch wegen der zweiten Berichtigung nicht ungerecht zu erscheinen und da die Weichsel'schen Schriften doch auch allerdings einige Gründe, oder vielmehr einige Einzelnheiten als Entstehungsarten bäuerlicher Prästandorum aus dem Amts-Verhältnisse, freilich aber nur kurz und sehr zerstreut enthalten, welche alle indeß sehr wahr und richtig sind; — so sollen diese kurz ausgezogen hierfolgend zusammengestellt werden:

a) In den Rechtshistorischen Untersuchungen ꝛc. Abschnitt I. Seite 8. wird ganz flüchtig der freiwilligen Gaben gedacht, welche die alten Deutschen nicht bloß ihren aus freier Wahl hervorgegangenen Fürsten und Königen, sondern auch ihren ebenso gewählten Heerführern, Priestern und Richtern brachten, die größten Theils in Naturalien bestanden, wovon Ueberbleibsel bis in die Zeiten der Carolinger sich erhalten hatten, und welches nicht unwahrscheinlich der allererste Ursprung der in den Gesetzen sogenannten **Collectorum seu Collectionum** und der daraus herrührenden **ersten** bleibenden Belastungen und nachherigen Zwangsabgaben der Bauern an die nachher erblichen Beamteten oder Gutsherren gewesen ist.

b) Daselbst auch S. 8. wird eben so kurz und ohne Belege, aber sehr richtig der Antheil dieser Beamteten an den königlichen Gefällen berührt, wovon auch gar Manches unter den bleibenden Zwangsabgaben der Bauern an die erblich gewordenen Beamteten oder Gutsherren mit herrührt.

c) Daselbst S. 95. heißt es: „Dazu kommt nun noch, daß „die Reichsoberhäupter selbst einen großen Theil ihrer „Gefälle verschenkten; so z. B. Ludwig der Fromme „schenkte fast allen Kirchen **quidquid fiscus exinde spe-**„**rare poterat** (c. f. Eichhorn l. c. §. 172. Note c.) So „daß mithin das Reichsoberhaupt nach und nach sich fast

„aller seiner früher bittweise und späterhin durch **Placita** „bestimmten Steuern beraubte und respective derselben be„raubt wurde, mithin dieselben fast durchgängig unter „den Namen der jetzigen Prästationen in die Hände der „vielfachen Beamten, Klöster, Bischöfe u. s. w. geriethen „und dann nach Möglichkeit vergrößert wurden.“ — Auch hiervon mag Manches directer oder indirecter Weise an die erblichen Unterbeamteten oder Gutsherren gekommen seyn und unter den gebliebenen bäuerlichen Lasten mit stecken.

d) Von den späteren Erpressungen der Beamteten nach längst usurpirter Erblichkeit ihrer Aemter und Besoldungsgüter wird l. c. S. 69. gesagt: „Der berühmte Bischof Bur„kard von Worms klagt, daß die Familie seiner Kirche „von den Vögten, Vitzthumen und übrigen Richtern, wie „von Hunden, wegen Verschiedenheit der Gesetze, wo„durch hauptsächlich die Schwächeren litten, zerrissen wür„de.“ Und daselbst S. 81 und 82. wird gesagt: „Die „verschiedenen Abgaben, welche andere Bauern entrichte„ten, wurden übrigens nur den Vögten und Grafen, „welche nur Richter ihres Bezirks waren, nach und nach „aber erblich wurden und die nachherigen Patrimonial„gerichtsherren bildeten, als solchen entrichtet, und waren „also Besoldungen für die Rechtspflege.“ — [Hier nennt also Weichsel selbst die bäuerlichen, aus dem Amtsverhältnisse herkommenden Prästanda Besoldung und nicht Steuern.] Er fährt dann fort:

„Dadurch aber, daß diese Lieferungen nicht bestimmt „waren, wurden sie bei dem ohnedieß schwankenden Rechte „und bei dem Antheil, welchen die Richter an den Straf„geldern hatten, eine wahre Geisel des Volkes und ein „Voigding [Gerichtstag] ein Schrecken desselben“ u. s. w.

„Diese für die Gerichtspflege zu entrichtenden Abgaben „wurden späterhin um so drückender, da die Grafen und „Vögte sich Untervögte hielten und solche mit der Ge-

„richtsbarkeit über besondere Bezirke belehnten. Damit „nun dieser Unfug nicht noch weiter getrieben werde und „die Untervögte sich nicht auch fernerweite Untervögte be„stellen möchten, ward als Regel angenommen: „„die „„dritte Hand möge nicht mehr fürbaß Gericht lei„„hen, daß es den Leuten an ihr Leib oder Blutvergie„„ßen gieng."" [Die deßhalb erpreßten bleibenden Prästanda bezog gewöhnlich der obere für sich behaltend fort, und so entstanden bei jeder neuen Unterverleihung wieder neue Erpressungen neuer Prästandorum.]

Obstehende vier unter a. b. c. und d. ausgezogenen einzelnen Entstehungsarten bäuerlicher Prästandorum aus dem Amtsverhältnisse, — (durch welche aber durchaus nicht bewiesen wird, daß jene aufbürdenden Beamteten als solche auch die ehemaligen Besitzer unserer Lehn- und Rittergüter, und daß die jetzigen Besitzer derselben jener Nachfolger sind, welche so Vieles von jenen Aufbürdungen als daraus entstandene und fortbestehende bäuerliche Prästanda noch fortbeziehen), — sind aber auch Alles, womit der Preisaussetzer das ehemalige Amtsverhältniß als Bauernbelastungsquelle bewiesen zu haben glaubt. Als solche hat er das ehemalige Schutzverhältniß aus den Zeiten des Faustrechts weit ausführlicher und überzeugender abgehandelt [15]), wiewohl doch auch nicht ausreichend bewiesen; weil

---

[15]) Möchten doch (bei Gelegenheit des aus den Zeiten des Faustrechts von Weichsel ausführlicher abgehandelten Schutzverhältnisses) alle egoistischen oder servilen Verehrer und Lobredner des Mittelalters die so wahrhafte Schilderung der Vorzüge und Reize desselben (in den Rechtshistorischen Untersuchungen, Abschnitt I. S. 68 bis 80., vorzüglich aber von S. 71 bis 75 die Note n.) lesen und beherzigen! Möchten dabei auch alle reagirenden selbstsüchtigen oder kriechenden Erneuerer mittelaltriger, eigentlich und hauptsächlich aus dem Faubourg St. Germain ausgehenden und von den Deutschen lächerlich genug nachgeäfften Moden in Kleidern, Verzierungen und Geräthschaften der Zimmer, mittelaltriger Schriftzüge und Festspiele bedenken, daß die wahre darunter verborgne Tendenz ihres verächtlichen Treibens so un-

auch hierbei immer noch der Beweis fehlt: daß jene erpressenden Burgbesitzer und Raub- und Schutzritter die ehemaligen Besitzer unserer Lehn- und Rittergüter waren, die jetzigen Besitzer derselben aber jener Nachfolger sind, welche so Vieles von jenen Erpressungen, als daraus entstandene und fortbestehende bäuerliche Prästanda, als sogenannte Gerechtsame ihrer Güter bis diesen Tag noch fortbeziehen. Dieser und jener Beweis aber, aus der Geschichte des Lehnrechts genommen, ist kurz, doch hoffentlich ausreichend, im ersten Capitel dieser ursprünglichen Concurrenzschrift enthalten.

Nun aber noch einen, bisher in dieser ursprünglichen Concurrenzschrift kaum berührten, sehr wichtigen Widerlegungsgrund der Eigenthums-Ueberlassungs-Theorie, von welchem man recht füglich sagen kann, daß er alle übrigen Widerlegungsgründe völlig überflüssig mache, hat der Preisaussetzer in seiner Schrift: „Zusätze zu den theoretisch-practischen Grundsätzen über gemein-

---

durchschaut nicht ist, als sie wähnen! Möchte es endlich allen uneingeweihten, thörigten Verbreitern und Nachtretern solcher Täuschungen einmal einleuchten, daß sie mit diesen Nachäffereien sich nicht bloß in den Augen der Verständigen und Durchblickenden, sondern selbst in den Augen Derer verächtlich und lächerlich machen, von denen sie sich zu blinden, unwissenden Werkzeugen ihrer egoistischen Reactionen so bethörter Weise mißbrauchen lassen! — Herder's Adrastea, Band II. S. 150. Der Abstand zwischen den Ständen, der damals [in den Zeiten des Mittelalters] herrschte, trifft uns, wo wir ihn noch in Resten erblicken, schmerzhaft, und wo wir den Rittergang der Ideen mit Spieß und Schild, den Mönchsgang der Ideen unter Tonsur und Kutte, den Stillstand aller Ideen endlich beym Volk unter solcher Verfassung entdecken, da schaudern wir mitleidig; und lassen unverständige Knappen die abgekommene Rüstung, Mönchsjünglein die Wegschaffung gemalter Kirchenscheiben und der ihnen ähnlichen Schriften, Buchstaben u. s. bejammern. — Weichsel aber schließt seine Schilderung: „Gott bewahre uns vor dergleichen alter Deutschheit!" — In dieses Paradies des deutschen Mittelalters nun möchte uns gern wieder zurückführen die ganze rückschreitende Partei erblich-privilegirter Kasten und ihres kriechenden Anhangs.

schaftliches Eigenthum, Gemeinheiten und Servituten ꝛc." freilich auch nur kurz angedeutet. Er sagt nämlich darin S. 199:

> Die Geschichte lehrt uns, daß Gemeinheiten viel früher existirten und Gemarkungen besaßen, ehe an Gutsherren zu denken war.

Und daselbst hat er schon vorher S. 126 gesagt:

> Diese zahlreiche, kräftige, siegreiche, freie Bevölkerung [die gesammte Bauernschaft war ja der Hauptbestandtheil des Volkes] hat mit der Besitzergreifung der Gemeinheit nicht so lange gewartet, bis ihr von Mönchshand, oder von ihren sich später gebildeten Gutsherren eine Verleihungsurkunde darüber werden würde.

Hätte Weichsel diese historische Wahrheit: daß die Hauptmasse, der Hauptbestandtheil des von Allen als so frei geschilderten deutschen Volkes, die gesammte deutsche Bauernschaft viel früher existirt und erst gemeinschaftliches, dann auch Privat-Grundeigenthum weit früher besessen habe, ehe nur noch an solche Gutsherren, an Lehn- und Rittergutsbesitzer zu denken gewesen sei, — weiter ausgeführt und historisch so bewiesen, daß sie als unabstreitbar da stände und dafür anerkannt werden müßte; so erschiene ja die ganze Eigenthums-Ueberlassungs-Fabel — (nach welcher die gesammte deutsche Bauernschaft allen ihren frühern Gemeinde- und dann auch Privat-Grundbesitz, gegen Uebernahme aller ihrer bäuerlichen Lasten, von diesen Lehn- und Rittergutsbesitzern erst erhalten haben soll) — als völlig erlogen, sie wäre alsdann absolute Unmöglichkeit und baarer Unsinn. — Und so ist es auch wirklich; darum bedarf und verdient dieser Widerlegungsgrund hier noch eine umständliche Aus- und Beweisführung.

Bauerngemeinden, bäuerlichen Gemeinde- und auch Privat-Grundbesitz hat es lange, lange vor Karls des Großen Zeiten gegeben. Diese Wahrheit wird doch wohl Niemand bestreiten, diese Wahrheit bedarf doch wohl nicht erst eines historischen Be-

weises! [16]) — Hätten nun also die Bauern allen ihren Privat= sowohl als Gemeinde=Grundbesitz erst von der Gnade solcher Lehn=

---

[16]) Wer sind denn oder woher kommen denn die vielen Dörfer oder offenen Flecken, die in einem Umfange von vierzig Meilen in Deutschland der römische Kaiser Maximin, nach seinem Berichte an den Senat, im dritten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung verbrannt und ihre Heerden weggeführt haben will? unsere Lehn= und Rittergüter sind ja erst in und nach dem 9. Jahrhunderte entstanden. Möser's Osnabrückische Geschichte, Th. I. S. 175 und 176. Der römische Kaiser Maximin rühmte sich Niederdeutschland vierzig Meilen weit verheert zu haben. a)

a) **Non possumus tantum, patres conscripti, loqui, quantum fecimus. Per XL millia Germanorum vicos incendimus, greges abduximus.**

Das Salische Gesetz — (welches ja weit, weit früher gegeben worden war, ehe noch die Erblichkeit der Besoldungsgüter sich eingeschlichen hatte, ehe nur noch an die Entstehung unserer Lehn= und Rittergüter zu denken war) — spricht ja schon von Dorfgemeinden und verordnet ausdrücklich, daß eine Gemeinde nicht gezwungen werden könne, einen fremden Einwanderer aufzunehmen. **Lex Salica tit. XLVII et XLVIII. Heineccius l. c. pag. 96 et 97. Si quis super alterum in villam migrare voluerit, et aliqui ex eisdem, qui in villa consistunt, eum suscipere voluerint et vel unus vel aliquis ex ipsis extiterit, qui contradicat, migrandi licentiam ibidem non habeat.** Wer sind denn nach den Gesetzen Karls des Großen die **Pagenses, die homines ejusdem pagi, qui una eademque lege vivunt, qui bonum testimonium habent inter suos pagenses etc.? Heineccius l. c. pag. 764. 1151. 1362. 1372 etc.** — Wer müssen denn die **liberi homines** seyn sollen, denen in den Gesetzen Carls des Großen ausdrücklich verboten war, an Sonntagen Feldarbeiten zu verrichten **(omnis generis opera ruralia exercere)** und zu den Volksversammlungen zu gehen **(ad placita venire)**, auf denen nur freie Leute erscheinen durften? **Heineccius l. c. pag. 282. 498. 520. 571. 1303. 1497 etc.** Dieses müssen doch wohl freie Landbauer, die die Feldarbeiten selbst verrichteten, die aber auch den Placitis beiwohnen konnten, freie Bauern gewesen seyn, die folglich auch schon Länderei besessen haben müssen. Nun war ja aber damals an unsre Lehn= und Rittergüter noch gar nicht zu denken, von deren Besitzern, nach dem berüchtigten Eigenthums=Abtretungs=Vorgeben, die Bauern ihre Ländereien doch erst abgetreten erhalten

und Rittergutsbesitzer durch Abtretungen oder Ueberlassungen erhalten, so müßte ja nothwendig dieses auch schon lange vor Karls

---

haben sollen — und deren Sklaven früher sogar alle Bauern gewesen seyn sollen!!! Um die Absurdidät solcher Behauptungen noch augenfälliger zu zeigen, ist es nöthig, in der Geschichte noch etwas weiter zurückzugehen. Runde deutsches Privatrecht, §. 181 b. Seite 145. Güter, deren Eigenthum ganzen Gemeinden, als moralische Personen betrachtet, zusteht, werden Allmanden oder Allmandgüter genannt. Es sind Ueberbleibsel aus der deutschen Urverfassung, wie sie vor Einführung des Privateigenthums an Grund und Boden war. b)

b) Tacitus de moribus Germanorum, cap. 26. Agri pro numero cultorum *ab universis* per vices (alii: per vicos) *occupantur*, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant. Caesar de bello Gallico, lib. IV. cap. 1. Suevorum gens est longe maxima et bellicosissima Germanorum omnium. Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula millia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui, qui domi manserint, se atque illos alunt. Hi rursus invicem anno post in armis sunt; illi domi remanent. Sic neque agricultura, nec ratio atque usus belli intermittitur. *Sed privati ac separati agri apud eos nihil est.* Lib. VI. cap. 22. Neque quisquam Germanorum agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes [die alle durch freie Wahl gewählt wurden] in annos singulos gentibus cognationibusque, quae una coierunt, agri quantum attribuunt.

Also nach der Urverfassung der Deutschen, nach den Berichten und zu den Zeiten des Cäsar und Tacitus gehörte in Deutschland aller Grund und Boden größeren und kleineren Gemeinden gemeinschaftlich (gentibus et cognationibus, quae una coierunt), den sie jährlich gemeinschaftlich vertheilten. Auch mußte schon vor den Zeiten des Tacitus Deutschland sehr bevölkert seyn, da einzelne deutsche Völkerstämme zahlreiche wohldisciplinirte römische Heere geschlagen hatten. Und diese so große freie Bevölkerung konnte ja nichts Anderes als freie Bauern seyn; denn Städte gab es zu den damaligen Zeiten in Deutschland gar nicht, und Sklaven durften die Waffen nicht führen. Also aller Grund und Boden gehörte solchen größeren oder kleineren Gemeinden freier Landbewohner oder Bauern. — Aber von großen Länderei-Besitzern oder Gutsherren, welche allen Grund und Boden allein

des Großen Zeiten, oder vielmehr noch früher geschehen seyn, wo es ja noch gar keine Lehn- und Rittergüter gab. — Auch ist von einer solchen Eigenthums-Abtretung an die Bauern aus diesen früheren Zeiten, wohl zu merken! aus diesen früheren Zeiten in der Geschichte auch nicht die allermindeste Spur zu finden.

Wie — und wenn — sind denn unsere Lehn- und Rittergüter und mit ihnen die jetzt sogenannten Guts- (oder wie sie sich aus Anmaßung, zur Behauptung und Beschönigung des beliebten Ueberlassungs-Vorgebens lieber nennen lassen, unsere Grund-) Herren entstanden? — Beides, das Wie und das Wenn, scheint zwar bloßen Historikern bis diese Stunde noch ein Geheimniß oder wenigstens nicht ganz klar zu seyn, — (was aus so vielen unrichtigen Ansichten und Urtheilen derselben von Kathedern und in Druckschriften über diese und damit ver-

---

besessen und Theile davon an Bauern gegen Uebernahme solcher bäuerlichen Lasten abgetreten oder überlassen hätten, davon weiß weder Cäsar noch Tacitus, ja die ganze Geschichte kein Wort. — Dennoch hat ein Recensent der Weichsel'schen Schriften (man sehe die Weichsel'sche Aufforderung im allg. Anz. d. Deutschen, Jahrg. 1832. Nr. 282. S. 3684. Zeile 14 bis 20.) die Unverschämtheit gehabt zu behaupten: „Die ersten Ansiedler waren zuverlässig unsre Gutsherren.“ Und solche Recensenten unterstehen sich, mit solchen ausgemachten Unwahrheiten ausgemachte Wahrheiten widerlegen zu wollen; und dieses wird von Staatswegen nicht bloß nach-, sondern sogar gern gesehen. — Es giebt nichts Frecheres und Schändlicheres, als die beiden Lügen: 1) das Eigenthums-Ueberlassungs-Vorgeben, — 2) daß alle Bauern ursprünglich Sklaven unserer in so später Zeit erst entstandenen Rittergutsbesitzer gewesen seyn sollen. — Und doch wird die Verbreitung dieser Lügen in Druckschriften von Staats wegen begünstigt und befördert, die Verbreitung der reinen Wahrheit hierin aber so viel als möglich unterdrückt; wovon weiter unten ein merkwürdiges Beispiel. — Wie kann es auch anders seyn? Wer ist denn der Staat oder die Macht habende Partei im Staate? Guts- und Erbadel mit seinen Familiengliedern und seinem Anhange; was läßt sich da Anderes erwarten? Servile, käufliche Seelen, die sich brauchen lassen, gibt es schon! —

wandte Gegenstände augenscheinlich hervorgeht; nichtsdestoweniger aber sprechen sie dreistweg darüber ab), — muß ja aber einem jeden der Lehnrechtsgeschichte nur einigermaßen Kundigen hinlänglich bekannt seyn. Alle Lehrbücher des Lehnrechts (nach denen ja auf Universitäten den Rechtsschülern der Ursprung und die Geschichte, die Natur und die Verhältnisse dieser Güter gelehrt werden), Lehrer und Lehrbücher und alle ihre Commentatoren sagen ja alle einstimmig mit dürren Worten, was nun schon drei Mal (Cap. I. S. 2 u. 3. 11 u. 12.; Cap. II. S. 97 u. 98. und Cap. III. S. 161.) erzählt worden ist, und zum Ueberfluß und Ueberdruß des Lesers, verzeihe er es! hier noch ein Mal wiederholt wird, nämlich: daß die alten Deutschen Nichts von Baarbesoldungen wußten, daß sie Statt der Besoldung allen Hof=, Civil=, Militär= und geistlichen oder Kirchen=, allen Landes= und Communal=Dienern und Beamteten, nebst einigen freiwilligen Geschenken an Naturalien, gewisse dazu bestimmte Güter oder Grundstücke zu benutzen gaben, an denen allen diesen mancherlei Dienern und Beamteten nichts weniger als das Eigenthum — sondern nur der Nießbrauch — lebenslänglich oder nur so lange zustand, als sie pflichtmäßig das damit verbundene Amt verwalteten, die dafür schuldigen Dienste leisteten. — Schon unter Karl dem Großen fing der Mißbrauch an sich einzuschleichen, die Söhne, auf vorausgegangenes Bitten der Väter darum, nach deren Tode im Amte derselben, und also auch auch im Nießbrauche der dazu gehörigen Besoldungsgüter nachfolgen zu lassen. Dieser Mißbrauch wurde unter Karls schwachen Nachfolgern, durch die Anmaßung und Selbstsucht ihrer Umgebung, ihrer hohen und niederen Diener und Beamteten aller Art immer mehr zum herkömmlichen Gebrauche, und endlich durch ausdrückliche Gesetze bestätigt, welche der natürlich immer mehr wachsende Einfluß, die immer mehr um sich greifende Selbstsucht und Anmaßung dieser nun erblich werdenden Diener und Beamteten zu erschleichen oder zu erzwingen wußte, bis endlich die Erbfolge im Amte und Besoldungsgute gesetzlich sogar auf die Seitenverwandten ausgedehnt wurde. —

Aemter und Besoldungsgüter waren nun zum ordentlichen, gesetzlichen Familien-Eigenthume ihrer Usurpatoren geworden, oder wie Böhmer sagt: **beneficia sunt in feuda mutata**; auch an einem andern Orte: **ex beneficiis feuda sunt enata.** — Die ursprünglichen Amts- und Dienst- oder Besoldungsgüter waren nun für ganze Völker und Gemeinden so gut wie für immer verloren. — (Man sehe die hinreichenden Belege zu dieser ganzen Erzählung in den Noten des ersten Capitels 2. 3. 12 und 13.) — So — auf diese Weise sind unsere Lehn- und Rittergüter entstanden; und darum hat auch der Staat noch jetzt das lehnsherrliche Obereigenthum (**dominium directum**) über diese Güter.

Also die Veruntreuung sämmtlicher Amts- und Dienst- oder Besoldungsgüter, oder, was dasselbe ist, die Entstehung unserer Lehn- und Rittergüter, unserer Guts- oder fälschlich sogenannten Grund-Herren fällt in die Zeiten erst nach, wohl zu behalten! erst **nach** Karl dem Großen. — — Lange aber vorher, lange vor der Veruntreuung dieser Besoldungs-, oder der Entstehung unserer Lehn- und Rittergüter hat es ja bäuerliches und zwar noch ganz freies und unbelastetes, erst Gemeinde- und dann auch Privat-Grundeigenthum gegeben; und dennoch wollen, welche Unmöglichkeit und Lächerlichkeit! die Besitzer dieser unserer erst nach Karls des Großen Zeiten entstandenen Lehn- und Rittergüter der gesammten deutschen Bauernschaft ihren weit, weit ältern Gemeinde- und Privat-Grundbesitz gnädigst erst abgetreten, überlassen und verliehen haben. **Quae, qualis, quanta!** — Und dieses will man mit Verleihungs-Urkunden über bäuerlichen Grundbesitz aus späteren Zeiten, aus den Zeiten des Mittelalters darthun und beweisen?! Welch' grasse Verwechselung oder absichtliche Verwirrung der Zeiten! —

Welche Bewandtniß hat es denn mit diesen Verleihungs-Urkunden des Mittelalters über bäuerlichen Grundbesitz? — Mit der aufgekommenen Feudalität oder dem Lehnwesen, d. h. mit der eingeschlichenen Erblichkeit aller hohen und niederen Aemter jeder Art (die geistlichen allein ausgenommen), und der dazu ge-

hörigen größeren und kleineren Besoldungsgüter wurden die Usurpatoren derselben und ihre Nachfolger, jeder in seinem größern oder kleinern Amtsdistricte, nach und nach gewissermaßen zu unumschränkten Herren. Jede, die größte wie die kleinste Provinz der großen Verlassenschaft Karls des Großen, diese ganze ungeheuere Ländermasse wurde nach und nach in unzählige größere und kleinere Herrschaften zersplittert, so daß davon oft einige wenige Bauern- oder Dorf-Gemeinden, ja nicht selten eine einzige ihren eignen Beherrscher, Guts- oder Burgherrn hatte, deren jeder sogar das jus belli privati, Befehdungsrecht, sich anmaßte und ausübte. Feudalanarchie und Faustrecht, diese Zwillings-Ungeheuer des Mittelalters, hatten, außer dem lockern Lehnsverbande (man sehe Cap. I. Note 14. Citat 2. aus Pütter und Citat 3. aus Arndt) fast allen wirksamen Staatsverband vernichtet, alle Ordnung, allen Rechtszustand aufgelöst und das Volk einer unzähligen Schaar von Häuptlingen unterthänig gemacht. — Die unaufhörlichen Fehden und Räubereien dieser größeren und kleineren Häuptlinge, dieser Burg- und Gutsherren nöthigten jeden Schwächern oder ganz Unbewehrten, welches letztere nunmehr ganz allein der Bauer war, sich, außer der schon bestehenden Amtsuntergebenheit, auch noch nach einem sogenannten Schutz- oder Schirmherrn umzusehen und sich auch noch in dieser Hinsicht einem solchen zu unterwerfen, welcher bisweilen ein und derselbe, bisweilen aber auch ein anderer, vielleicht ein mächtigerer Burg- oder Gutsherr, bisweilen wohl sogar mehr als einer war, dem oder denen er nun Beides, Amts- und Schutzprästationen entrichten, Zinsen, Frohnen u. dergl. dafür leisten und gar manche andere Lasten übernehmen mußte [17]). — Das allgemein herr-

---

[17]) Von diesen Amts- und Schutzherren rührt daher auch erst die ganze so ungerechte Belastung alles früher ganz freien und unbelasteten bäuerlichen Grundeigenthums her. Mit dem Lehnwesen und dem Faustrechte fing die eigentliche Bauern-Belastung und Unterdrückung oder vielmehr Bauernschinderei erst an und wurde die lange Zeitstrecke des Mittelalters hindurch und auch später noch lange fort auf

schende Lehnswesen oder der durchgängig gebräuchliche Lehns-Contract wurde nun auch diesem Amts- und Schutz-Unterwürfigkeits-Verhältnisse angepaßt, und dem Bauer bei jeder Besitzveränderung solche Leih- oder Lehn- und Schutz-Briefe, gegen Entrichtung der Gebühr, von seinem Alles über ihn vermögenden Burg- oder Gutsherrn aufgezwungen; woraus auch die Gebundenheit der Bauerngüter entstand. Welche Leih- und und Schutzbriefe für den unwissenden Bauer zwar größten Theils Hieroglyphen, aber doch zu seiner, freilich oft täuschenden Beruhigung so viel Verständliches enthielten, daß sein Grundbesitz, sowie auch seine Leistungen und Lasten darin verzeichnet waren; wodurch er Schutz und Sicherheit des erstern, sowie auch eine endliche Bestimmung und Grenze der endlosen Aufbürdungen zu erhalten glaubte. Froh darüber, und in diesen gerichtlichen Besitz- und Bestätigungs-Documenten nichts Arges ahnend, ließ er von seinem Schutz- oder Schirm-, Guts- und Gerichtsherren sich gern das Wort „Verleihung" gefallen; obgleich re vera ihm Nichts verliehen wurde, was nicht längst schon bäuerliches Eigenthum gewesen wäre. — Genug alle diese Lehn- und Schutzbriefe des Mittelalters über bäuerliches Grundeigenthum waren

---

eine allen Glauben übersteigende Art getrieben, wovon der Gesammtinhalt dieser Schrift auch den Zweifelsüchtigsten überzeugen wird. Sehr wahr sagt Pütter: „That der Lehnmann nur dem Lehnherrn „seine Dienste, so hatte einer um den andern sich weiter nicht zu bekümmern; nun mochte der Lehnmann mit seinen Bauern zu Werke „gehen, wie es ihm gutdünkte; darüber hatte er keine Einschränkung „einer höhern Gewalt zu besorgen." Man sehe Note 14. Citat 2. des ersten Capitels. — Nur die völlig uncontrollirte und ganz ungezügelte Macht dieser usurpatorisch erblich gewordenen Amts-, Schutz- und Gerichtsherren über ihre vorher bloß amtsuntergesessenen, nun aber gutshörig gewordenen Bauern macht es erklärlich, wie diese kaum glaublichen Erpressungen und Unterdrückungen nur möglich waren, welche hinterher dienstwillige, servile Juristen unter künstlich aufgebrachten Rechtsformen von Besitz und Verjährung befestigen halfen, auch mit den beiden Mährchen von Besitzabtretungen und ursprünglicher Bauernsklaverei zu decoriren wußten.

Nichts als eine Bestätigung und Garantie des Besitzes und Eigenthums, gleich den späteren gerichtlichen Zuschreibungen und Confirmationen. Die ganze sogenannte **Infeudatio** oder **Investitura Saxonica**, oder Reichung in Lehn und Würden auch aller Allodial-Grundstücke, ohne allen Lehnsnexus, rührt eben daher und bedeutet auch weiter Nichts; oder man müßte sonst auch hier annehmen, daß die sächsischen und alle Landesfürsten, in deren Ländern die **Infeudatio** oder **Investitura Saxonica** gebräuchlich ist oder war, ursprünglich auch allen Grund und Boden allein besessen und ihren Unterthanen auch erst abgetreten und überlassen hätten, was wohl Niemand, wenigstens kein Rechts- und dabei Geschichtskundiger, behaupten wird [18]).

Mit Recht spricht daher Weichsel allen diesen durch Amts-, Schutz- und Gerichtseinfluß aufgezwungenen Lehn- und Schutzbriefen des Mittelalters über bäuerliches Grundeigenthum alle Fähigkeit

---

18) Karl Salomo Zachariä's Geist der Deutschen Territorial-Verfassung, S. 226. Es ist ein Grundsatz des ursprünglich [? erst mit dem Lehnwesen aufgekommenen] Deutschen Rechts, der noch jetzt in mehreren Deutschen Ländern gesetzliches Ansehn hat, daß das Eigenthum an Grund und Boden, auch wenn er nicht lehnbar ist, auf der gerichtlichen Investitur beruht. S. 227. Wenn man genauer die Natur dieser Handlung untersucht, so giebt hier der Grundbesitzer sein Eigenthum in die Hände des Staats, aus welchen er es erhalten hatte, zurück (Lehnsauflassung), worauf es der Richter im Namen des Staats dem neuen Erwerber verleiht (Lehnsreichung). Offenbar liegt also dem Ganzen die Idee zu Grunde, die überall aus der Deutschen [aus dem Lehnwesen nämlich erst entstandenen] Verfassung hervorleuchtet, daß der Landesherr der Eigenthümer des Grund und Bodens sey. Nach dieser Voraussetzung mußte nothwendig ein jedes andere Grundeigenthum im Lande nur als ein nutzbares Eigenthum betrachtet werden. [Diese Anmaßung, diese Beschränkung und gänzliche Verrückung alles vorherigen freien Grundeigenthums ist erst mit dem Lehnsunfuge entstanden. Und dieses nennt Zachariä ursprünglich deutsche Verfassung! Man kann gegen das Wort „ursprünglich" nicht mißtrauisch genug seyn; denn die Lehnsverfassung ist ja nicht ursprünglich.]

higkeit ab, mit ihnen zu beweisen, was nie, weder durch sie, noch sonst bewiesen werden kann: daß nämlich der gesammten deutschen Bauernschaft, gegen Uebernahme ihrer bäuerlichen Leistungen und Lasten aller ihr weit älterer Grundbesitz von den weit später entstandenen Gutsherren gnädigst erst abgetreten oder überlassen worden sei. Dieses ist eine ausgemachte historische Lüge! deren Behauptung und Vorgeben diese Leihbriefe nie beweisen können, und jeder gründliche Geschichtskundige wird und muß dieselben, unbeschadet ihres **sonstigen** historischen Werthes, als für obigen Zweck völlig untauglich zurückweisen. Möchte doch aller rittergutsherrliche Egoismus und aller feile erkaufte Servilismus die Ausführungen Weichsel's darüber lesen und beherzigen! [19]) — Genug alle diese den Bauern verabreichten, aus dem Mittelalter herrührenden Verleihungsurkunden verliehen eigentlich gar Nichts, was nicht längst vorher schon ohne sie (vielleicht einige äußerst wenige Fälle ausgenommen) bäuerliches Grundeigenthum gewesen wäre; sie beweisen für die erlogene Theorie des abgetretenen oder überlassenen Bauerneigenthums gar Nichts; denn, um es noch ein Mal zu sagen, das bäuerliche Gemeinde- und auch Privat-Grundeigenthum ist weit, weit älter als alle unsere Lehn- und Rittergüter, — bäuerlichen Grundbesitz hat es weit, weit früher gegeben, ehe nur noch an solche durch Anmaßung, Veruntreuung und Ungerechtigkeiten gar mancherlei Art entstandene Rittergutsherren zu denken war.

---

[19]) Weichsel's theoretisch-practische Grundsätze über gemeinschaftliches Eigenthum, Gemeinheiten und Servituten ꝛc. S. 63. — Und dessen Zusätze zu dieser Schrift §. 36. 37. und 38., von Seite 124 bis 136. Trug Jemand einem Mächtigern seine Besitzungen an, d. h. unterwarf er sich ihm als Unterthan; so verpflichtete er sich hierdurch nach der allgemeinen historischen Sachlage nur zu Gehorsam, Dienstleistungen und Steuern. Der Untergebene verblieb im Besitz seiner Grundstücke, und die etwaige Wiederverleihung, zum Zeichen der dagegen zu leistenden Schutzverleihung, war eine bloße Form; sie besagte weiter nichts als: Deinem Schutze und deiner Oberherrschaft will ich mich mit meinen Grundstücken unterwerfen ꝛc.

Um nun auch dem Verstocktesten das Schändliche dieser ganzen Abtretungs- oder Ueberlassungslüge *) recht fühlbar und in die Augen springend zu machen, soll hier nur kürzlich noch in Erinnerung gebracht werden: daß ja die ehemaligen Rittergutsherren, erst als noch nicht erbliche, dann als durch Usurpation erblich gewordene Beamtete — und endlich als Schutz- oder Zwingherren — diese ihre Güter, an Statt den Bauern Etwas davon abgetreten zu haben, selbst erst **von** den Bauern und vom Staate an sich gerissen und zu dieser Größe gewissermaßen zusammen- (leider gibt es kein milderes und dabei passenderes Wort!) zusammengeraubt haben [20]). — Und nun, vix credi-

---

*) Die servilen Verfechter dieser historischen Lüge bedient Weichsel sehr kräftig und ausführlich in seinen Rechtshistorischen Untersuchungen, Theil III. von S. 17. Note 12. bis S. 24. Daselbst S. 372. Beilage Nr. 5.

[20]) Die ehemaligen Rittergutsherren, als ehemalige Beamtete, besaßen eigne Grundstücke; hierzu kamen ihre Besoldungsgüter (Beneficia), welche nicht ihr Eigenthum waren, sondern wovon sie nur den Nießbrauch so lange hatten, als sie das Amt bekleideten. Diese Besoldungsgüter machten sie aber mit den Aemtern erblich und brachten dadurch Länder und Gemeinden darum, wie dieses Alles einem jeden der Lehnrechtsgeschichte Kundigen hinlänglich bekannt ist. — Aber noch vor dieser ungeheuern Usurpation klagte schon Karl d. Gr. über diese Beamteten, daß sie einzelne Grundstücke der Besoldungsgüter von diesen abzutrennen, zu unterschlagen und in ihr Eigenthum zu verwandeln sich erdreisteten. Heineccius l. c. pag. 729. cap. VII. Auditum habemus qualiter et Comites et alii homines, qui nostra beneficia habere videntur, comparant sibi *proprietates* de ipso nostro beneficio. Idem pag. 1350. — Auch klagte Carl d. Große darüber, auf welche hinterlistige und trügerische Weise diese Beamteten schon damals sogar ganze Besoldungsgüter zu unterschlagen und sich zuzueignen wußten. Heineccius l. c. pag. 729. cap. VIII. Audivimus quod alibi reddant *beneficium* nostrum ad alios homines in proprietatem, et in ipso placito (in der öffentlichen Volksversammlung) dato pretio comparant ipsas res sibi in alodum. — Wie sehr aber auch noch außerdem diese Rittergutsherren, als nicht erbliche und dann als erblich gewordene Beamtete einzelnen Bauern und ganzen Gemeinden ihre Grundstücke abzupressen strebten und pflegten,

bile dictu, nun hat die Rittergutsherren-Corporation, und was aus ihr hervorgegangen ist, mit ihrem servilen Anhange die Frechheit, die Bauern — (nachdem sie diese seit so vielen Jahrhunderten so ungerechter Weise belastet und ausgesaugt, ja keinen kleinen Theil des bäuerlichen Grundbesitzes ihnen abgepreßt, in manchen Gegenden sogar sie bis zu ihren Ackersklaven (Leibeig-

davon zeugen die unzähligen Verbote dagegen, wovon die Gesetze Carls d. Gr. und seiner Nachfolger wimmeln. Heineccius l. c. pag. 757. cap. II. Pauperes se reclamant, expoliatos esse de eorum proprietate, et hoc aequaliter clamant super Episcopos et Abbates et eorum Advocatos, et super Comites et eorum Centenarios. Man sehe hierüber die ganze Note 11. des ersten Capitels mit der Menge Gesetzstellen nach, welche lauter solche Verbote enthalten, den Bauern ihr Grundeigenthum nicht abzupressen, und wo es heißt: De oppressione pauperum *liberorum* hominum, ut non fiat a potentioribus (von hohen und niederen Beamteten) per aliquod malum ingenium oppressi, ita ut coacti res eorum vendant aut tradant. — Wie arg dieses nun vollends während der langen Zeitstrecke des Faustrechts getrieben wurde, ist bekannt, wo ja der Bauer hülf- und rechtlos der blinden Willkühr der Gutsherren hingegeben war. — — Selbst in weit späteren Zeiten noch, als das Faustrecht längst schon aufgehoben war, bestand ja eine der Beschwerden der deutschen Bauernschaft in dem, wegen der unaufhörlichen Bedrückungen der Gutsherren entstandenen Bauernkriege darin: daß die Gutsherren viele Gemeindegrundstücke der Bauern sich zueigneten. Man sehe hierüber in der Note 20. des ersten Capitels von den Citaten aus Sartorius das letzte mit der Schlußbemerkung. — Hauschild's juristische Abhandlungen von Bauern und deren Frohndiensten, §. 9. S. 14. Es wäre auch zu weitläuftig, wenn ich hier von den ehemaligen Bauernkriegen, von dem Religions- und 30jährigen Kriege handeln, oder was der für Veränderung gemacht, oder wie insonderheit von daher die Bauerngüter wüste worden, die Gerichts- und Lehnherren dieselben zu den Rittergütern gezogen ꝛc. — — Das sonst eben nicht sehr seltene sogenannte Bauerlegen oder Abmeyern, wo die Rittergüter ganze Bauerngüter auf einmal verschlangen, soll hier nicht einmal in Anrechnung kommen. — — Alle diese Entstehungs- und Vergrößerungsarten der Rittergüter werden obiges harte Wort, welches diese Note nöthig machte, hinlänglich entschuldigen, ja rechtfertigen.

nen glebae adscriptis) herniedergedrückt hat) — bei den jetzigen Ablösungen mit der unverschämten Lüge noch ein Mal hintergehen und bevortheilen zu wollen: „Seht, euere Grundstücke ge„hörten ja eigentlich und ursprünglich alle uns; wir sind aber „so gnädig gewesen, sie euch unter der Bedingung der Ueber„nahme euerer Dienste und Leistungen abzutreten und zu über„lassen; wollet ihr nun diese Dienste und Leistungen erlassen ha„ben, so ist Nichts billiger und gerechter, als daß ihr entweder „alle euere Grundstücke uns wieder zurückgebet und in unsere „Leibeigenschaft zurückkehret, oder aber daß ihr den vollen oder „nahekommenden Werth dieser Grundstücke, oder wenigstens eue„rer dafür übernommenen Dienste und Leistungen uns vergütet." — Ich frage jede moralisch nicht ganz verwahrloste menschliche Seele, ob sie hierbei nicht alle, alle Geduld verliert? — Und doch wird diese unverschämte Ueberlassungslüge bei Bestimmung der Ablösungsbedingungen hier und da noch heute geltend gemacht; — und doch wird dieselbe in unseren durch guts- und erbaristokratischen Einfluß, durch diese feudalistischen Bande so auffallend gegängelten und gefesselten Staaten in Schutz genommen und begünstigt; und doch werden alle solche die Bauern hinter's Licht führen, berücken und prellen sollenden schriftstellerischen Producte durch denselben Einfluß in unseren officiellen und beaufsichtigten öffentlichen Blättern anempfohlen und gepriesen [21]). — — Wer findet hier Worte, seine Gedanken und Gefühle auszudrücken!

---

[12]) Man könnte aus solchen beaufsichtigten politischen Literatur- und anderen öffentlichen Blättern eine große Menge solcher Beispiele citiren. Es mag genug seyn, ein einziges der kürzesten hier auszuschreiben und mit sich aufdringenden, so [ ] eingeklammerten Bemerkungen zu begleiten. Sollte diese Note der Geduld des geneigten Lesers zu Viel zumuthen, so mag er sie überschlagen; merkwürdig aber ist der darin erwähnte Fall. — Leipziger Zeitung Nr. 63. Donnerstag den 14. 1833. Aus Sachsen den 10. März. Privatmittheilung. [Sollte es auch wirklich Privatmittheilung seyn, so wäre es hier doch nothwendig, zu wissen, durch welchen Auftrag sie ursprünglich gekom-

Hier und da scheint man doch zu der Vermuthung, auch wohl zur Einsicht und Ueberzeugung gekommen zu seyn, daß mit

---

men sei.] Offener Brief an die Landgemeinen im Königreiche Sachsen, geschrieben von einem practischen Juristen. 32 Seiten. Dieß ist der Titel einer kleinen Schrift, die, wie es gleich voran heißt, in Beziehung auf die so viel besprochene Petition der Gemeinde Hohenleuba um Aufhebung des Lehnwesens an die Stände der zweiten Kammer von dem Verfasser [Advocat Richter in Chemnitz] geschrieben ist, dieselbe Petition, wegen welcher, als sie der „Biene" zum Beiblatt zugegeben worden war, jene Zeitschrift zu erscheinen aufgehört hat. Ein mit den Verhältnissen der Berechtigten und Verpflichteten genau bekannter Sachwalter, wahrscheinlich selbst Gerichtsverwalter gutsherrlicher Gerichte, spricht hier [nicht der Verfasser der Petition, sondern der des offenen Briefes] in einem ungemein faßlichen, ja zutraulichen Tone mit dem sächsischen Landmanne [um sich in sein Vertrauen einzuschleichen und ihn desto leichter bethören zu können.] Indem er theils historisch, [historisch durchaus unrichtig] theils nach dem allgemeinen Rechtsstande [so nennt es die sich selbst so nennende conservative Partei] die Forderung der Richter'schen Petition, die Befreiung (von einigen bäuerlichen Lasten) ohne alle Entschädigung, Schritt vor Schritt verfolgt; indem er die seit 1805 den Gutsherren provisorisch zugestandene Entlassungserlaubniß ihrer Gerichtsverwalter nach Gebühr würdigt und mißbilligt, [man muß natürlich so Etwas vorausschicken, um den Leser für sich zu gewinnen], aber auch die Vortheile und Nachtheile der bisherigen Patrimonialgerichtsbarkeit gegen einander abwägt, und die Vortheile überwiegend findet [wahrscheinlich seiner selbst und seines Gerichtsprincipals wegen; die ganze so einflußreiche Gutsaristokratie, ihr erbaristokratischer und anderer Anhang mit allen ihren Gerichtsverwaltern ist ja dabei betheiligt], überhaupt aber das Unstatthafte der Petition in jedem einzelnen Puncte unbefangen [welch' unreines Lob!] beurtheilt und der Fassungskraft derer, welche er anspricht, ganz angemessen auseinandergesetzt [sie historisch geradezu hinter's Licht führt], wird es ihm gelingen, seinen Betrachtungen volles Zutrauen zu gewinnen. [Sie treuherzig zu machen und ihnen dann historische Unwahrheiten aufzuheften.] Die ungeschminkte Form seines Vortrags [ungeschminkt?! Lüge und Wahrheit durch einander gemischt, oder vielmehr jene mit dieser übertüncht, wenigstens nach dem mitgetheilten Auszuge zu urtheilen] mag folgende Stelle S. 3 beweisen! „Ihr ver-

jenem erdichteten Ursprungs-Vorgeben von freiwilliger Uebernahme dieser Lasten gegen abgetretene Grundstücke nicht länger

---

„langt Umgestaltung Eurer Verhältnisse zu den Gutsherrschaften und „das mit Recht" [ei, wie billig denkend! daß aber diese Verhältnisse aus grasser Usurpation, Unterdrückung und Ungerechtigkeit entstanden sind und himmelschreiend-ungerecht noch fortbestehen, dieses wird pfiffig verschwiegen]. „Ihr fordert aber auch ein unbeschränktes Eigen„thum an Euren Gütern, und zwar ohne alle Entschädigung derer, „welchen sie früher angehörten." [Das ist die Haupsache, der Hauptzweck des ganzen offenen Briefs und dieses Zeitungsartikels! — Die Eigenthums-Ueberlassungs-Lüge, so oft und so gründlich sie auch widerlegt ist, sie wird doch immer frech wieder aufgewärmt; dem unwissenden Bauer ist sie freilich leicht aufzuheften.] — „Dies ist nicht „billig. Wolltet Ihr den frühern Zustand, wo Eure Vorfahren noch „keine Dienste leisteten und Zinsen nicht entrichteten, wieder fordern, „dann müßtet Ihr in die Leibeigenschaft zurücktreten" [in welche die Gutsherren, die Unterdrücker der ursprünglich ganz freien Bauern, diese während des Mittelalters und des Faustrechts gewaltthätig erst hinabgestoßen hatten, und nun hat man die Frechheit, diese gewaltsame ungerechte Unterdrückung vorher frei gewesener Bauern als den ursprünglichen Zustand derselben darzustellen und Rechte darauf zu gründen. Es gibt nichts Frecheres und Schändlicheres]; „oder da dies zu wollen vernunftwidrig seyn würde [gar zu gütig!], „Eurem Lehnsherrn doch das Recht zugestehn, das Eigenthum seiner „Vorfahren zurückzufodern" [immer wieder die freche Lüge! nicht zu ermüden sind ihre egoistischen oder feilen Verfechter] „oder zu erklä„ren: „„Wir bedürfen Eurer Dienste nicht, nehmt sie zurück und „„erstattet uns dagegen dasjenige, was Eure Vorfahren unter der „„ausdrücklichen Bedingung, ihnen zu dienen und zu zinsen, empfin„„gen."" [Schiffstaue von Geduld gehören dazu, um nicht zu reißen!] „Ihr stellt mir entgegen: „„Der Mensch soll frei seyn, und „„der Staatsbürger möglichst gleiche Rechte genießen, daß dieses „„thunlichst ausgeglichen werde, verlangen wir nur!"" [Der Verfasser dieses offenen Briefes hütet sich aber recht pfiffig, sich von den Bauern die ungeschminkte, reine historische Wahrheit und die daraus hervorgehenden Rechtsgründe entgegenstellen zu lassen] „und ich ant„worte Euch: Haben denn Eure Häusler und Hausgenossen nicht „auch das Recht, daß ein Theil Eures Grundeigenthums ihnen „überwiesen werde?" [Die alte trügerische sophistische Taschenspielerei

mehr durchzukommen und zu bestehen sei. Man hat daher in ganz neuerer Zeit zu anderen, aber eben so nichtigen Ausreden und Beschönigungen seine Zuflucht genommen:

---

wodurch man staatsbürgerliche Rechtsgleichheit mit gleicher Vertheilung des Eigenthums absichtlich vermengt, um erstere als widersinnig und lächerlich darzustellen.] „Eure „Vorfahren waren ja auch die ihrigen, deren frühere Verhältnisse „ganz dieselben der erstern, ja sie stammten unmittelbar aus Euren „Gütern, sind gleich Euch Staatsbürger. Was würdet Ihr wohl „sagen, wenn jene dies Verlangen, wäre es auch in einer Petition, „aussprächen? Was würdet Ihr thun, wenn man unentgeldliche „Abtretung eines Theils Eurer Grundstücke an den Häusler u. s. w. „foderte? Wie selbst dann noch über Ungerechtigkeit schreien, wenn „man Euch nur ansönne, gegen billige mäßige Entschädigung Eure „Güter theilweise abzutreten?“ [Hier wird also eine ganz ungerechte, völlig widersinnige Anforderung mit einer ganz gerechten als gleichbedeutend dargestellt.] — Diese Schrift ist bei Julius Neubert in Leisnig erschienen und beweist durch ihren noch wenig bekannten Verlags- und Druckort die allgemeine Theilnahme an den ständischen Verhandlungen. [Weiter bewiese sie Nichts? — Diese Schrift, so gut wie dieser Zeitungsartikel, beweisen weit mehr, was beide aber verstecken wollen; beide sind, wenn nicht Alles täuscht, aufgetragene Dinge, um die Bauern zu berücken, zu beschwichtigen und zu prellen. — Jene Petition einer Landgemeinde erschien zugleich im Drucke und wurde so gratis den übrigen Landgemeinen zu beliebiger Beitretung mitgetheilt. Siehe „Biene“ 1833. Nr. 5. — Dieses ist ein offener, auch im Drucke erschienener Brief an alle Landgemeinen des Königreichs Sachsen; — was also so ziemlich auf Eins hinausläuft. — Der Verfasser jener Petition hat sich genannt, was wenigstens von gutem Gewissen zeugt; — der Verfasser dieses offenen Briefs hat es für rathsamer gefunden, sich nicht zu nennen, was wahrhaftig nicht für ihn spricht; — jene Petition ist auf Wahrheit, dieser offene Brief auf eine ausgemachte historische Lüge gegründet, und ist außerdem noch, nach der mitgetheilten Probe zu urtheilen, voller sophistischen Schleichwege und Entstellungen. — Nichtsdestoweniger wurde der Verfasser jener Petition sehr hart gestraft, — der des offenen Briefs nicht einmal erforscht und also noch weniger bestraft; oder vielmehr, man wird ihn recht wohl gekannt und im Stillen zuverlässig auf irgend eine Art reichlich belohnt haben, denn er hat der so mächtigen, Einfluß haben-

Diese Befugnisse der Rittergüter und ihrer Besitzer an den Untersassen und an deren Grundstücken hätten nun weit, weit über alle unvordenkliche Verjährung hinaus, schon Jahrhunderte lang bestanden; die jetzigen Besitzer der Rittergüter wären auch die früheren nicht mehr, welche diesen Verhältnissen, sollte es nun auch wirklich nicht immer so ganz rechtmäßig geschehen seyn, ihren ersten Ursprung gegeben haben; die jetzigen Besitzer der Rittergüter wären, sehr wenige Ausnahmen abgerechnet, nicht einmal die Familien-Nachkommen jener ersten, sondern sie oder ihre Vorfahren hätten größten Theils diese ihre Besitzungen durch Kauf oder sonst **titulo oneroso** erworben, und dabei für diese Gerechtsame den vollen Capitalwerth gezahlt; die Bauern aber hätten ihre Grundstücke um einen so Viel, als diese Lasten betragen, geringern Preis erworben oder überkommen; man würde also eine große Ungerechtigkeit begehen, wenn man die Rittergutsbesitzer um ihre dafür gezahlten Capitalien ganz oder zum großen Theile bringen und diese ohne allen Rechtsgrund den Bauern schenken wolle; die Entstehungsweise, gerecht oder ungerecht, könne daher jetzt gar nicht mehr in Frage und Betrachtung kommen u. s. w. *).

---

den Partei und ihren Anmaßungen, Bedrückungen und Ungerechtigkeiten gedient — der sicherste Weg in unseren von dieser Partei gegängelten und gefesselten Staaten sein Glück zu machen, — auf dem entgegengesetzten aber wird es von Jedem, der gegen sie Wahrheit und Gerechtigkeit predigt, für immer verscherzt. — So ist es stets gegangen und so geht es immer fort. Die Biene wurde unterdrückt — die Leipziger Zeitung besteht noch fort; ihre Redaction hat bestimmt keinen Verweis, sondern eher Billigung und Lob erhalten. —]

*) Wurde nicht irgendwo einmal in einer angesehenen Repräsentanten- und Stände-Versammlung von einem Mitgliede der Ritterschaft geradezu und ausdrücklich erklärt: Diese Lasten möchten entstanden seyn, wie sie wollten, darauf komme nichts mehr an; genug die Ritterschaft wäre im Besitz, und in diesem müsse man sie schützen; ja sie würde Alles, was gegen sie erschiene, als Beleidigung aufnehmen. Also

Von der Nichtigkeit aller dieser Ausreden und Beschönigungen — (wodurch man aber bei den nicht mehr zu verhindernden Ablösungen dieser bäuerlichen Lasten ein dem Werthe derselben gleich oder nahe kommendes Ablösungs-Pretium oder Capital sich sophistisch zu erschwätzen und dafür diese ungerechten Aussaugungen allenfalls vergessen zu können glaubt) — von der Nichtigkeit dieser Ausreden und Beschönigungen kann am Beßten die Gesammtheit der Weichsel'schen Schriften, aber auch schon diese Schrift und besonders noch die Gesammtheit der Gründe, welche von jetzt an bis zu Ende dieser ersten Ausgabe dieses Capitels noch vorgetragen werden, jeden Leser, der nicht unbelehrt und unüberzeugt bleiben *will*, hinlänglich überzeugen.

Erstlich, die vorgeschützte onerose Acquisition dieser Güter anlangend, so könnte man zwar, *obgleich sie, zwischen anderen Personen geschlossen, den Bauer gar Nichts angehen*, recht füglich entgegnen: daß gar manche derselben nichts weniger als **titulo oneroso**, sondern durch Erbschaft, Fideicommiß, Ganerbinat, neue Ausleihung apert gewordenen Lehns u. dergl. geschehen ist. War aber auch eine solche Acquisition **titulo oneroso** geschehen, so ist doch fast nie der *volle* Capitalwerth für diese sogenannten Gerechtsame (an den Bauern und an deren Grundstücken) gezahlt worden: denn war diese Acquisition vor einigen oder gar mehreren Generationen geschehen, so war damals die Werth- oder Capitalszahlung dafür so gering, daß, nach dem immer höher gestiegenen Sachen- und Arbeitspreise, durch den jährlichen Ertrag dieser Gutsbefugnisse, zumal in neuerer Zeit, keine geringe **usuraria pravitas** darin enthalten und daher in einigen nur ganz wenigen Jahren dieses ganze einst

---

einen Trumpf darauf gesetzt! — Unterstehe sich also nun Keiner mehr und wäre es auch die ausgemachteste, unabstreitbarste Wahrheit, sie zu äußern, sobald sie gegen die Ritterschaft spricht. In diesem Falle muß alle Geschichts- und Rechtserforschung und Entdeckung schweigen. Und damit muß man sich begnügen. In der That, es ist weit gekommen.

dafür gezahlte Capital längst völlig und nicht bloß ein Mal, sondern wohl mehrere Male, und zwar von Wem? ganz indebite vom Bauer abgetragen worden ist. — War aber diese Acquisition in neuerer Zeit geschehen, so weiß Jedermann, daß, besonders seit der ersten französischen Revolution, das Vertrauen in den Fortbestand dieser an sich schon ungerechten Dinge, so gar groß nicht mehr war und nicht leicht Jemand mehr den ganz vollen Werth dafür zu zahlen pflegte. — Sollte nicht auch hierbei in Ländern, woo das römische Recht noch gilt, die Verordnung der legis Anastasianae in Anwendung kommen? [22]) — Hätte nun aber auch hier oder da ein Acquirent aus Unkunde doch den vollen Capitalwerth dafür gezahlt, so mag er es sich selbst zurechnen; warum hat er unvorsichtig einen für sich nachtheiligen Handel geschlossen; wer entschädigt z. B. den Acquirenten eines Hauses in einer angesehenen und deßhalb vielleicht übervölkerten Residenz- oder Handelsstadt, wenn diese plötzlich aufhört, eine solche zu seyn, und der Werth der Häuser bis auf die Hälfte des ehemaligen Werthes und wohl noch tiefer herabsinkt? — Wer entschädigt einen Besitzer von Staatspapieren, der dem Staate das volle Capital gezahlt hatte, wenn diese Papiere Wenig oder Viel, vielleicht die Hälfte und drüber von ihrem Nominalwerthe verlieren, und also sogar der Staat selbst sein ausdrücklich gegebenes Wort, dem schriftlich oder gedruckt ausgestellten Schuldscheine gemäß, auch nicht hält, noch halten kann.

Doch, wie schon angedeutet worden ist, der Bauer bedarf aller dieser gegründeten oder grundlosen Repliken gar nicht; was gehen denn ihn alle diese (zwischen anderen Contrahenten,

---

[22]) Da auf jeden Fall diese ursprüngliche Concurrenzschrift in Druck und vor's Publikum kömmt, wahrscheinlich also auch von Nichtjuristen gelesen wird; so wird für diese hier bemerkt: Daß nach dem Anastasianischen Gesetze kein Schuldner an einen Cessionar Mehr zu zahlen braucht, als wie Viel dieser seinem Cedenten für die verkaufte Forderung gezahlt hatte.

worunter er nicht mit gehört, geschlossenen) onerosen oder nicht-onerosen, theuern oder wohlfeilen Acquisitionen, nebst Allem, was sich dafür oder dawider mit oder ohne Grund sagen läßt, an? Was geht den unbefragten Bauer an, was jene Contrahenten an Gutsrechten, deren Ertrag er leisten soll, einander hoch oder niedrig anrechnen oder nicht? Wenn Einer einen völlig grundlosen Anspruch, den er an einem Dritten zu haben vorgibt, einem Andern abtritt, so wird dadurch, bei der tausendsten wie bei der ersten Abtretung, der vorgegebene **debitor cessus** nicht stärker verpflichtet, noch der Anspruch gegründeter, als er Anfangs war. Alle **vitia juris et originis** gehen durch alle Jahrhunderte und auf alle Nachfolger bis auf den heutigen über und werden in keinem Zeitraume und durch keinen Acquisitions-Titel purgirt. Der tausendste und abertausendste Besitznachfolger in einem jeden dieser Güter ist und bleibt ewig der Repräsentant des ersten Usurpators mit allen rechtlichen Consequenzen, die ganz natürlich daraus hervorgehen; denn keiner konnte seinem Nachfolger mehr und bessere Rechte an dem **debitori cesso**, an dem überwiesenen Bauer übertragen, als er selbst besaß, d. h. sich angemaßt, oder von einem Usurpator überkommen hatte. Was kann nun die nichtige Ausrede bedeuten und wirken: „die jetzigen Besitzer wären die früheren nicht mehr ꝛc.?" Wo steckt nun die prätendirte Billigkeit, diese so ungerechten Aufbürdungen von dem Bauer ablösen und ihr Aufhören sich von ihm bezahlen zu lassen? — Zur Widerlegung dieser sonderbaren Billigkeit möge auch noch folgendes gewiß nicht unpassende Beispiel dienen: Zwischen zwei neben einander gelegenen Häusern oder Grundstücken besteht ein Servituten-Verhältniß, welches den Werth des herrschenden Grundstücks um ein Bedeutendes erhöht, den des dienenden aber um ein Bedeutendes verringert; es weist sich aber, vielleicht bei Gelegenheit eines Rechtsstreits darüber, aus, daß diese bisherige, von einem Besitzvorfahr ungerechter Weise angemaßte Servitut völlig grundlos ist und daher auch aberkannt wird, wodurch nun umgekehrt der Werth des bisher herrschenden Grundstücks verringert, hingegen der des bisher dienenden erhöhet wird. Was

würde nun wohl der Besitzer des bisher dienenden Grundstückes dazu sagen, wenn von ihm der Besitzer des bisher ungerecht herrschenden eine dem Verlust der Servitut gleich oder nahe kommende Entschädigung, noch dazu als eine ausgemachte, sich von selbst verstehende Billigkeit verlangen wollte? Wenn von Billigkeit die Rede seyn soll, so wäre es ja wohl billiger, daß der Besitzer des bisher unbefugt herrschenden dem des unverpflichtet dienenden Grundstücks eine Entschädigung für die zeither so unbefugt bezogene Servituts-Nutzungen leiste. Man wende dieses Alles auf die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, welche man ja zum Theil als **servitutes in faciendo consistentes** darstellt[23]) und auf alle jetzt in Vorschlag und Ausübung gebrachten Ablösungs-Normen an. — Hat man in unseren Staaten, Gesetzgebungen und Kammern je noch einen Laut von dieser Billigkeit vernommen, welche wohl mehr juridische Begründung hätte, als jene? — Daß alle diese bäuerlichen Prästanda größten Theils ungerechte Aufbürdungen waren und lange schon durchaus sind, ist (nach Cap. I.) erwiesene Wahrheit; denn mit dem Aufhören alles persönlichen Amts- und Schutzverhältnisses war ja auch aller Vorwand ihrer fernern Erhebung auf Seiten der Gutsherren, alle **causa debendi** ihrer fernern Leistung auf Seiten der Bauern verschwunden. Daß aber nichtsdestoweniger der Bauer so ungerechter Weise damit dennoch Jahrhunderte lang noch belastet und ausgesaugt worden ist, das soll nicht in Anrechnung kommen, dafür soll er keine Entschädigung verlangen dürfen; — er aber soll die Befreiung von diesen himmelschreienden und ungerechten Belastungen und Aussaugungen seinen Unterdrückern abkaufen, abkaufen, was eigentlich **eo ipso** und un-

---

23) **Joh. Henr. Chr. de Selchow Elementa juris Germanici privati, editio octava de 1795 §. 451. (572.) pag. 531. Census atque operae rusticorum speciem servitutis *in faciendo* consistentis constituunt. [Welches den Grundsätzen des römischen Rechts von Servituten widerstreitet.]**

entgeldlich aufhören müßte. — Und Alles dieses wird Billigkeit, ja Recht genannt?! —

Zweitens, was nun den Haupt-Beschönigungs- und Erhaltungsgrund, die sogenannte unvordenkliche Verjährung aller dieser so ungerecht aufgebürdeten und noch ungerechter fortbestehenden Lasten und Bedrückungen des gesammten gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses anlangt, möchte man darüber doch Weichsels Schrift: „die erwerbende Verjährung," oder darin wenigstens die §§. 32 u. 33. 37 u. 39., und von 59 bis 65. mit Aufmerksamkeit lesen! Woraus hervorgeht: daß, wie bei dem ganzen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, so auch bei einzelnen Ausflüssen und Unterarten desselben, eine unvordenkliche Verjährung ein juridisches Unding und ihre Anwendung darauf eine absolute juridische Unmöglichkeit ist. — Es würde aber viel zu weitläuftig werden, wenn man alles hieher Gehörige aus der genannten Schrift und zwar so excerpiren wollte, daß es vollständig übersehen und gewürdigt werden könnte. Es mögen daher hier, zur Bestätigung und Verstärkung der Weichsel'schen Gegengründe, einstweilen nur diejenigen genügen, welche in den bisherigen Ausführungen dieser ursprünglichen Concurrenzschrift enthalten sind, oder daraus hervorgehen. Diesen nach erwäge man noch ein Mal sorgfältig den Inhalt des ganzen ersten Capitels derselben; man erwäge, wie größten Theils ungerecht diese Belastungen und Unterdrückungen entstanden waren; man erwäge, daß mit dem schon längst verschwundenen Amts- und Schutzverhältnisse zwischen Bauern und Gutsherren der erste Vorwand ihrer Aufbürdung und folglich mehr noch der ihres Fortbestehens gänzlich und längst schon weggefallen war; man erwäge dabei nun noch, daß es ja Jahrhunderte lang für den Bauer eine absolute Unmöglichkeit war, sich auf irgend eine Weise, am Wenigsten aber auf dem Wege Rechtens gegen diese Aufbürdungen, Bedrückungen und Aussaugungen zu schützen, sich diesem übermächtigen Zwange zu entziehen. **Non valenti agere non currit praescriptio.** Sehr wahr redet daher auch ein altes deutsches Sprichwort, das vorzüglich im Munde der Bauern lebt, zuver-

lässig diesen so ungerechten Aufbürdungen seinen Ursprung verdankt, und welches sie als wechselseitige Tröstung, daß doch endlich einmal die gerechte Stunde der Erlösung schlagen werde, einander jetzt noch zusprechen: „Hundert Jahre Unrecht — machen nicht ein Jahr Recht." — Pütter, dem man doch gewiß weder absichtliche Entstellung, noch ungerechte Beschuldigung, keine Neuerungs- noch weniger Revolutionssucht wird vorwerfen können sagt *): „Auf das Lehnwesen war beinahe das ganze „Band der bürgerlichen Gesellschaft gebauet. That der Lehn„mann nur dem Lehnherrn seine Dienste, so hatte einer um den „andern sich weiter nicht zu bekümmern. Nun mochte der Lehn„mann im Seinigen machen, was er wollte, nun mochte er mit „seinem Eigenthum und in seinem Hauswesen, in seiner Fami„lie und insonderheit mit seinen Bauern oder Eigenhörigen zu „Werke gehen, wie es ihm gut dünkte; darüber hatte er keine „Einschränkung einer höhern Gewalt zu besorgen. In so weit „stieg freilich der Genuß der Freyheit für den hohen und niedern „Adel bis zur höchsten Stufe, aber auch bis zu unvermeidlichen „Mißbräuchen; desto erbarmungswürdiger mußte hingegen noth„wendig der Zustand nicht freyer Leute werden, d. i. gerade des „zahlreichsten und wichtigsten Standes der Bauern." — Es darf aber hierbei **nie** vergessen werden, daß in einen solchen Zustand von Nichtfreiheit die ursprünglich ganz freien Bauern von dem hohen und niedern Adel, von den Vasallen oder Gutsherren, durch die frechste und schändlichste Usurpation, durch angemaßte Erblichkeit der Aemter und Besoldungsgüter, und nach dieser durch Amts- und Gewaltmißbrauch während der Zeiten des Mittelalters und des Faustrechts nach und nach erst hinabgedrückt worden waren, was ja sattsam bewiesen worden ist. — Und Sartorius in seiner Geschichte des Bauernkrieges, der ja eben wegen

*) Man sehe Cap. I. Note 14. das zweite Citat. Die übrigen Citate dieser ganzen Note können alle hierbei auch nachgelesen werden.

der absoluten Hilf- und Rechtlosigkeit der Bauern, wegen der immer noch steigenden willkürlichen und eigenmächtigen Vermehrung ihrer nicht mehr zu ertragenden Lasten entstanden war (man sehe Cap. J. Note 20. Citat 7 u. folg.) sagt: „Diese Halbmenschen, die Bauern, hatten und sollten keine Rechte haben. „Sie waren hingegeben auf die Gnade und Barmherzigkeit ihrer „Herren." — Und dieser von Pütter und Sartorius so wahr und treu geschilderte Zustand dauerte vom Ursprunge der Lehnsverfassung d. h. von der Zeit an, wo Aemter und Besoldungsgüter erblich wurden, nicht bloß die lange Zeitstrecke des Mittelalters und Faustrechts hindurch, sondern weit länger noch. Genug, es war ein viele Jahrhunderte hindurch dauernder Zustand des absoluten Zwanges, dem der Bauer nie entrinnen konnte, wo weder **consensus praesumtus** noch **poena negligentiae** denkbar war; ein Zustand des Zwanges, der jede Verjährung fehlerhaft und nichtig, jeden Anfang, jede Fortsetzung und Vollendung derselben juridisch unmöglich machte, wo nie an eine freistehende Rechtssuchung, noch an eine Rechtshilfe zu denken war. — Als aber auch endlich das Faustrecht aufgehoben wurde, und nach und nach wirklich aufhörte; als endlich nach und nach eine bessere Gerichtsverfassung und Rechtspflege mit der erstarkenden Landeshoheit entstand; als endlich dadurch dem Bauer einige, ich sage absichtlich einige, aber immer nur noch sehr schwache Möglichkeit gegeben war, auch gegen seinen Guts- und Gerichtsherrn, aber einzig nur wegen etwa neuerer Aufbürdungen, rechtliche Hilfe zu suchen, wo er aber auch gegen solche neuere Aufbürdungen gewöhnlich doch Nichts ausrichtete, noch lange Zeit, wegen des so mächtigen Einflusses des gesammten Gutsadels in allen Ländern, Etwas ausrichten konnte [24]): so

---

[24]) Daß der Bauer wegen der nun einmal herkömmlich-bestehenden Leistungen und Lasten Nichts gegen seine Guts- und Gerichtsherrschaft ausrichten konnte, versteht sich von selbst; wie wenig er aber auch gegen neue Aufbürdungen sich schützen konnte, möge man daraus abnehmen, daß, wie Weichsel durch ausdrückliche Gesetzbelege

wurde er ja hinsichtlich aller seiner wenigstens nun einmal bestehenden Lasten auch schon mit der Gegenrede der unvordenklichen Verjährung zurückgewiesen. — Also: erst konnte und durfte er Jahrhunderte hindurch gegen seine Unterdrücker und ihre Aufbürdungen gerichtlich nirgends klagen; — als er aber dieses zur Noth, aber freilich erfolglos, konnte und durfte, da half es ihm Nichts mehr. — Fort und fort mußte er seine Lasten tragen und soll sie nun ewig tragen, oder seinen Unterdrückern abkaufen; obgleich ungerechter, himmelschreiend ungerechter Weise sie nach und nach ihm aufgebürdet worden sind und noch ungerechter fortbestehen. — Und man scheuet sich nicht, Alles dieses einen Rechtszustand, recht und billig, Recht und Gerechtigkeit handhaben zu nennen?! — „Alle Landesordnungen, die Gesetze „aller Länder haben ja aber seit Jahrhunderten diese Verhältnisse aner=

---

noch aus der Mitte des 17. Jahrhunderts bewiesen hat, dem Bauer verboten war, sich in Klagsachen gegen seine Gerichtsherrschaft eines Anwaltes zu bedienen; — und wenn dann der Bauer darin Unrecht behielt, wie dieses vordem, bei dem übermächtigen Einflusse des Guts= und des damit verwandten Erbadels und seines Anhanges, wohl nicht selten oder vielmehr gewöhnlich der Fall seyn mochte, er zur Strafe noch obendrein in den Thurm mußte. — Weichsel's rechtshistorische Untersuchungen, das gutsherrlich=bäuerliche Verhältniß ꝛc. Th. II. Abschnitt 4. S. 5 bis 8. Dessen Zusätze zu zu den theoretisch=practischen Grundsätzen ꝛc. S. 165 von Zeile 20 bis 29. An diesem Beispiele [möge man es von S. 163 an selbst nachlesen] möge doch Jeder beherzigen, von welchem unabsehbaren, mittel= oder unmittelbaren Einflusse die Wahl der Vermuthungen ist, und welcher Unfug damit zu einer Zeit getrieben ward, wo noch jeder Schein eines Besitzes sich durch seine eigne Gerichtsbarkeit schützte, wo die Gemeinden sich keines Anwalts bedienen durften, und wenn sie ohne Erfolg ihr Recht gegen die gnädige Herrschaft behaupteten, die Unterthanen in den Thurm kamen, auch durch Dienstzwang, Verweigerung erforderlicher Confirmationen und unzählige andere Mittel dafür gehörig gezwickt werden konnten. [Welche Vermehrung der bäuerlichen Lasten mag nicht dadurch auch noch in so späten Zeiten entstanden seyn!]

„anerkannt und ausdrücklich bestätigt; will man diese alle umwer-
„fen und für gar Nichts achten?“ — Warum nicht, wenn sie Unrecht Recht heißen? doch nicht via facti, sondern nur durch neue gerechtere und **giltigere** Gesetze. Denn was jene Landesordnungen und Gesetze anlangt, ist denn der Bauer bei ihrer Beschließung und Abfassung je befragt und gehört worden? Von wem sind sie denn alle ausgegangen? Von wem anders, als von den sonstigen Feudalständen der Länder, worunter ja der Bauer weder Vertreter noch eigne Stimme hatte. Und wer waren denn diese Stände früher Jahrhunderte hindurch seit Entstehung des Lehnwesens ganz allein — späterhin aber jeder Zeit und durchgängig vorgeltend und überwiegend? Wer anders, als die Ministerialen und Vasallen, der Gutsadel, die Belaster und Unterdrücker der Bauern [25]). — Erst bürdeten

---

[25]) Man sehe hierüber das ganze dritte Capitel dieser ursprünglichen Concurrenzschrift, dessen Nützlichkeit und Nothwendigkeit bei dieser so vielseitigen Preisaufgabe hoffentlich hier anerkannt wird; denn darin wird ja dargethan und bewiesen, wie die ehemaligen Gutsherren die Gesetzgebung an sich gerissen und das Volk davon verdrängt hatten, dann aber Gesetze gaben oder bewirkten, welche alle ihre, nicht allein gegen die Bauern, sondern auch gegen das gesammte deutsche Volk begangenen Anmaßungen, Bedrückungen und Ungerechtigkeiten legalisiren sollten, von denen manche nun zwar aufgehoben sind, gar manche aber bis diese Stunde noch bestehen. — — Ob in Deutschland Gesetze, die das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß im Allgemeinen oder mit seinen Unterarten und einzelnen Ausflüssen durch der Zeiten Lauf rechtsbeständig machen sollen, existiren oder nicht, ist ganz gleichgiltig; der Gutsbauer hatte bei der Beschließung und Abfassung dieser Gesetze durchaus keine Stimme, sondern seine Zwingherren und Unterdrücker erst Jahrhunderte hindurch ganz allein, alsdann aber jeder Zeit überwiegend. — Gesetze aber, welche weder die wahre factische Entstehungsweise, noch auch Dasjenige berücksichtigen, daß nach dem Aufhören alles wirklichen persönlichen Amts- und Schutz-Verhältnisses, also aller Gegenleistung der Gutsherren für die bäuerlichen Prästanda, auch auf Seiten der Bauern alle causa debendi aufhörte; Gesetze, die auch nicht einmal den verletzten Theil um seine Zustimmung oder Genehmigung befragen, sind, sie mögen

jene diesen ungerechter Weise ihre Lasten auf, usurpirten die Gesetzgebung und machten dann Landesordnungen, gaben Besitz- und Verjährungs-Gesetze, daß ihre Aufbürdungen nun rechtmäßig wären und fortbestehen müßten. — Und man hat die Stirn, Alles dieses einen Rechtszustand, recht und billig, Recht und Gerechtigkeit handhaben zu nennen?! — „Der Bauer hat ja aber alle diese Dinge durch so langjährige Leistung anerkannt." — Was sollte und konnte er denn Anderes thun? Gesetzt, es hätte einer diese Leistungen verweigert und wäre unerschütterlich fest bei seiner Verweigerung verblieben, was wäre wohl die unausbleibliche Folge davon gewesen? Hätte man ihn nicht von Haus und Hofe gejagt? Eine solche gezwungene Anerkennung, ein solcher Zustand des absoluten Zwanges, dem der Bauer sich nie entziehen konnte, kann diesem ganzen Verhältnisse, allen diesen ungerechten Aufbürdungen und Aussaugungen nicht die mindeste Rechtsgiltigkeit ertheilen, durchaus nie eine Verjährung begründen.

So weit über die Weichsel'sche erste und Hauptaufgabe dieses Capitels: über das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland und über desselben Ablösungen. Möge man nach diesen und nach den Weichsel'schen Ausführungen alle bis jetzt in Vorschlag und Ausführung gebrachten Ablösungen prüfen, die Normen und Quanta derselben abmessend beurtheilen und eine gerechtere Ermäßigung, als zeither geschehen, bestimmen! Denn nicht wegzuleugnender historischen Wahrheit und strenger Gerechtigkeit gemäß müßte eigentlich das ganze Verhältniß aller dieser

---

übrigens ausgegangen seyn, von wem sie wollen, völlig und eben so unverbindlich für ihn, wie Richtersprüche nichtig sind, welche den factischen Entstehungs- oder Aufhörungsgrund eines Rechts- oder Unrechts-Verhältnisses zwischen Parteien und ihren geführten Beweis darüber gar nicht berücksichtigt, sondern ein selbsterdichtetes, ganz falsches Factum untergeschoben hätten. — Alle solche Gesetze ermangeln aller Giltigkeit für den dadurch beeinträchtigten Bauer, sie sind bloße und einseitige, ungerechte Dictate der Macht, der Willkür einer mächtigen Partei, der Usurpation.

ungerechten Belastungen und Aussaugungen eo ipso und unentgeldlich aufhören; — oder vielmehr, nicht der Gutsherr, sondern der Bauer müßte wenigstens für seine, ihm persönlich selbst so unbefugt abgepreßten, völlig indebite geleisteten Prästationen eine Entschädigung erhalten. — Statt diesen Act der Gerechtigkeit auszuüben, schiebt man, aus grasser Parteilichkeit für die Gutsherren [26]), eine ausgemachte historische Lüge unter; damit der

[26]) Es ist ganz eigen: man fühlt und sieht deutlich ein, daß es nicht mehr aufzuhalten und zu verhindern ist, was die öffentliche Meinung, die allgemeine auf Gerechtigkeit gegründete Stimmung aller civilisirten Völker so gebietend verlangt: daß der Bauer wieder zum freien Staatsbürger werde, was er zuvor gewesen, vor der eingeschlichenen Lehnsusurpation gewesen; daß er nicht immerfort ungerecht doppeltbelasteter, doppelter Unterthan, einmal des Gutsherrn und dann auch des Staats, bleibe; daß sein Grundbesitz wieder freies, unbelastetes Eigenthum werde, was es ebenfalls vor dieser Usurpation gewesen. Diese himmelschreiend ungerechten Unterdrückungen und Belastungen sollen aufhören, diesen Act der Gerechtigkeit will man von Staats wegen ausüben. — Allein nun kommt der hinkende Bote hinten nach: der Bauer soll, wenn er dieses sein nicht zu bestreitendes Recht erlangen will, dann soll er es erst, wohl zu merken! bezahlen, bezahlen, was ihm eo ipso und unentgeldlich werden müßte. — Die Besitzer der unterschlagenen, der ehemaligen eigentlichen Besoldungsgüter sollen dem Bauer zwar wieder zurück- und freigeben, was sie ihm ungerechter Weise entzogen und aufgebürdet haben, und was sie eigentlich unentgeldlich thun müßten; leider aber! leider soll der Bauer ihnen hinlängliche Entschädigung dafür leisten. — Und dieses will, dieses gebietet der Staat. — Der Staat hat eine so theilnehmende, ja man möchte sagen, zärtliche und ängstliche Besorgniß für diese Bauernbelaster und Unterdrücker, damit ihnen ja Nichts entzogen werde von ihren eignen oder überkommenen Usurpationen, was ihnen nicht hinlänglich vergütet werde. Woher nun diese so auffallende Affection und Parteilichkeit des Staates für diese Rittergutsbesitzer? Nun das springt in die Augen: der Staat vermöge seiner Kammergüter, welche alle ganz desselben Ursprungs und bei denen Alles ganz in denselben Verhältnissen wie bei den Rittergütern ist, betrachtet sich als den ersten und reichsten aller Rittergutsbesitzer des Landes, als den Chef des Guts- und folglich auch des Erb-Adels. —

Bauer nichts weniger als eine Entschädigung erhalten, sondern umgekehrt seine Befreiung von diesen ungerechten Erpressungen seinen Unterdrückern und Aussaugern obendrein noch abkaufen soll. — **Discite justitiam!**

Daß übrigens — wo aus einzelnen seltenen Ausnahmen von der allgemeinen, unabstreitbar bewiesenen Entstehungsweise der bäuerlichen Lasten (z. B. aus wirklichen Abtretungen und Ueberlassungen von Grundstücken, oder aus unter solcher Verzinsungsbedingung dargeliehenen Capitalien) solche Verhältnisse entstanden sind und dieses bewiesen werden kann, auch keine **usuraria pravitas** darin enthalten ist — daß dann wirklich eine äquivalente Ablösung Statt finden müsse, ist schon erinnert worden und versteht sich von selbst *).

Welch' großes Deficit würde außerdem noch der Staat in seinen Kammer-Revenüen verspüren, wenn diese ungerechten Bauernaussaugungen auf ein Mal alle und unentgeldlich aufhörten! — Hiernach ist ja wohl solches Alles sehr erklärlich und ganz natürlich, zumal in unseren von dem Guts- und Erbadel umketteten und gegängelten Staaten. Daher wurden auch jedes Mal Männer, die hierüber Wahrheit und Gerechtigkeit predigten, von Staats wegen so auf den Mund geschlagen, daß sie für immer schweigen mußten (man sehe die lange Note 21. dieses Capitels); auch daher schreiben sich zugleich mit der hartnäckige Widerwille gegen alle Preßfreiheit und die lahmen Verbietungsgründe dagegen; **hinc illae lacrimae!** Wenn man dieses Alles nur nicht noch obendrein als Acte wahrer Gerechtigkeit der Welt weiß machen und aufheften wollte. Man lese nur, wie hoch es hier und da dem Bauer sogar als Gnade und Großmuth angerechnet wird: „Man wolle ihn zum freien Staatsbürger erheben, man wolle ihm freies Eigenthum verschaffen." Nämlich wenn er bezahlt, was man ihm erst geraubt hat. Heißt dieses nicht den Bauer mit schönen aber leeren Worten abspeisen, der Ungerechtigkeit noch Hohn und Spott hinzufügen?

*) Mit Berücksichtigung der Note 5. dieses Capitels.

Zweite Weichsel'sche Aufgabe.

Ueber Gemeinheitstheilungen und Separationen.

Bei dieser zweiten Aufgabe bedarf es weiter Nichts, als die Hauptansichten und Hauptgründe aus den in der Note [27]) verzeichneten, diesen Gegenstand abhandelnden oder berührenden Schriften Weichsel's kurz ausgezogen, wie hier folgt, nur anzudeuten, um die Anerkennung ihrer Richtigkeit bei jedem unterrichteten und redlichen Leser zu bewirken. Auch hierbei wieder beruht das Mehrste auf der Unrichtigkeit des Eigenthums-Ueberlassungs-Vorgebens.

Bei Gemeinheitstheilungen und Separationen muß — (wofern nicht Willkühr, nicht Begünstigung eingewurzelter und einflußreicher Vorurtheile und Anmaßungen, sondern Wahrheit und Gerechtigkeit Zweck und Pflicht des Staates sind) — der Hauptgrundsatz zur Richtschnur dienen: daß jeder dabei Betheiligte eine seinem Rechte entsprechende Abfindung oder Entschädigung erhalte. — Um dieses zu können, muß doch wohl erst ermittelt werden, was für ein Recht es sei, welches jeder Betheiligte an dem Gegenstande habe, um den es sich bei der vorzunehmenden Theilung und Separation handelt: ob Eigenthum oder Miteigenthum, — ob dingliche oder persönliche, beschränkte oder unbeschränkte, einseitige oder gegenseitige, alleinige oder mit Andern gemeinschaftliche, durch Uebereinkunft oder ohne dieselbe er-

---

[27]) Weichsel's 1. Theoretisch-practische Grundsätze über gemeinschaftliches Eigenthum, Gemeinheiten und Servituten; als Grundsätze für ꝛc.
" " 2. Commentar zur Königlich-Preußischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Junius 1821.
" " 3. Die erwerbende Verjährung.
" " 4. Zusätze und Erläuterungen zu der Schrift 1.
" " 5. Zusätze zu der Schrift 2.
" " 6. Zusätze zu der Schrift 3.
" " 7. Abhandlungen über verschiedene practisch-wichtige Rechtsmaterien.

worbene Servitut [28]) — oder welch' sonstiges Nutzungsrecht? — Mit einem Worte: erst müssen die Theilnehmungs-Rechte ermittelt seyn, ehe von dem Theilungs-Geschäffte selbst oder von ökonomischen Theilungs-Grundsätzen und Maßstäben die Rede seyn kann.

Bei der Ermittelung aller dieser so verschiedenartigen Rechte können die dabei vorkommenden, oft äußerst subtilen und schwierigen Rechtsfragen — (worunter schon diejenige: Wem bei streitigen Puncten der Beweis obliege, oder für wen die Präsumtion streite, ja welches eigentlich das **Thema probandum** sei? nicht immer so leicht ist) — ihre Entscheidung unmöglich von bloßen Oekonomen oder, wie man sie hierbei gewöhnlich zu nennen pflegt, von Sachverständigen erhalten. Denn möglichste Aufklärung und Ermittelung des Factischen und Anwendung richtiger Rechtsprincipien darauf ist, wie bei jeder Differenz zwischen Parteien, unerläßlich [29]); — oder es werden Rechtsverletzungen

---

[28]) Bei der letzten Servitut muß Schritt vor Schritt erwiesen werden, was und wie Viel durch Ersitzung oder Verjährung erworben worden ist, wobei aber die von Weichsel in seiner Schrift über „die erwerbende Verjährung" im Allgemeinen sowohl als ganz besonders bei dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse §. 32 bis 35. S. 68 bis 75 ausgeführten sehr richtigen Grundsätze zur strengen Anwendung kommen müssen. Bei dieser letztern Servitut wird jedoch der volle gesetzliche Umfang präsumirt; bei der vorhergehenden Servitut aber nur so Viel angenommen, als vollständig erwiesen wird. — Daß der Besitzer des dienenden Grundstücks dem des herrschenden nur zur Gewährung des nothwendigen Bedarfs, der Nothdurft — nicht aber zur höchst möglichen Nutzungs- oder Ertrags-Speculation der neueren Wirthschafts-Tendenzen, nicht zur Bereicherung verpflichtet sei, versteht sich von selbst. — Daher strenge Unterscheidung zwischen Ausübung seines Rechts zum nothwendigen Bedarfe — und Vergrößerung der Nutzbarkeit zur Bereicherung. —

[29]) Weichsel's Grundsätze über Gemeinheitstheilungen ꝛc. S. 25. Note *. Wenn man doch nicht so häufig mit vornehmer, geheimnißvoller, diplomatischer Miene von höheren Gesichtspuncten bei diesen und so vielen andern Gegenständen sprechen wollte, welche als Leitsterne

unvermeidlich und gar mancherlei Art begangen, was doch Absicht des Staats nie seyn kann noch darf. Deßhalb ist es aber auch um so nothwendiger, daß bei allen diesen Geschäfften das mittel- wie das unmittelbare Interesse der als Richter, Commissarien oder ökonomische Sachverständige dabei concurrirenden Personen möglichst entfernt werde und die ökonomische Sachkunde ihre richtige Stellung zur Rechtskunde und Rechtspflege erhalte.

Eigentlich nur dem Eigenthümer oder Miteigenthümer gehört Grund und Boden oder ein Theil desselben; — der Servitut- oder sonstige Nutzungs-Berechtigte kann bloß eine pecuniäre Entschädigung für seinen durch die Theilung ihn treffenden, aber erst zu erweisenden wirklichen, nicht eingebildeten und vorgegebe-

---

über alles Uebrige hinwegragen sollen! — Als wenn es noch höhere Gesichtspuncte gäbe, als die des Rechts! — Man kläre das Recht nur auf durch Sach- und Rechtskenntniß, so wird es sich zeigen, welche höchst untergeordnete und meistens ganz verwerfliche Rolle diese sogenannten höheren Gesichtspuncte, welche gewöhnlich die Selbstsucht nicht bei'm rechten Namen nennen mag, spielen, und wie sehr sie der Controlle des Rechts entweder bedürfen, oder, wenn sie richtig sind, nur das Recht selbst aussprechen! — Streben nach Verhinderung der Aufklärung des Rechts sind leider nur zu häufig die sogenannten, sich in den Mantel höherer Gesichtspuncte und den Nimbus alter wohlerworbener (?!) Rechte einhüllende Behauptungen. Wenn sie die Probe zu bestehen hoffen können, so mögen sie da, wo eben eines Jeden Recht gründlich zu erörtern die Absicht ist, sich doch nicht länger mit vornehmer Mine zurückziehen, sondern durch offne Vorlegung der Gründe eine freye rechtliche Prüfung derselben selbst veranlassen. — — [Guter Weichsel! glauben Sie bei den sogenannten alten wohlerwornen Rechten und bei den vornehmen diplomatischen Gesichtern wirklich noch an solche Regungen des Bessern? Solche Appellationen an das sonst allen Menschen inwohnende Rechtsgefühl sind hier vergeblich; hier ist ein wahrhaft ehernes Schild des Egoismus und des unverbesserlichen Kastengeistes **aes triplex circa pectus**, woran alle solche Träume und sanguinischen Hoffnungen von wahrhaft allgemein-gleichmessender Gerechtigkeit ewig abprallen; hier bleibt Alles ungerührt und unerbittlich, eiskalt und taub.]

nen oder durch neuere Wirthschafts-Tendenzen und Gewinnsucht gesteigerten Verlust verlangen. — Daß übrigens diese pecuniäre Entschädigung, wenn beide Theile, Eigenthümer und Nutzungs-Berechtigter, dahin übereingekommen sind, auch mittelst Ueberlassung eines entsprechenden Theiles von dem zu vertheilenden Gemeindereviere geschehen könne, ist überflüssig zu erwähnen.

Eigenthümer von zu vertheilenden Gemeinderevieren oder sogenannten Allmanden [30]) sind nicht die Besitzer unserer weit später erst entstandenen Lehn- und Rittergüter, sondern die weit älteren Gemeinden, oder, woraus ja jede Gemeinde entstand, besteht und fortbesteht, sämmtliche eine Gemeinde bildende Gemeindeglieder. — Daß unter Gemeindegliedern ein Socialverhältniß, ein Societätsnexus existire, kann und wird doch wohl Niemand bestreiten. Ist aber dieses, so müssen nothwendig auch die daraus fließenden Grundsätze von **Societas**, wovon **Universitas** eine Unterart ist, von Gemeinheit oder Gemeinde, **Communio conventionalis** oder **incidens**, von gemeinschaftlichem Eigenthume auch **in** Gemeinden, nicht bloß in leeren täuschenden Worten, sondern zur wirklichen und wirksamen Anwendung kommen.

---

[30]) Ueber Allmanden oder Allmandgüter sehe man in der Note 16. dieses Capitels das Citat aus Runde — oder vielmehr die ganze Note, wo ja bewiesen worden ist, daß Gemeinden und Gemeinden-Grundbesitz weit früher existirten, ehe nur noch an Rittergüter und an deren Besitzer zu denken war; daß aller Grund und Boden ursprünglich den Gemeinden gehörte. — Daß aber die unter Karls des Gr. schwachen Nachfolgern nach und nach sich mit ihren Besoldungsgütern erblich machenden hohen und niederen Beamteten, die daraus erst entstandenen Rittergutsbesitzer, auf Unterdrückung und Beraubung dieser Gemeinden losgingen, ist weltbekannte Sache. Hierdurch ist ja erst die Größe unserer Rittergüter und die Gesammtheit aller ihnen anklebenden Rechte an den Bauern entstanden; aus der schändlichsten Volks- und Bauern-Beraubung und Unterdrückung sind ja unsere Lehn- und Rittergüter erst hervorgegangen. Man sehe in den Noten 7 und 11 des ersten Capitels die Citate aus Möser, oder vielmehr das ganze erste Capitel, auch die Note 20 dieses Capitels.

Die Besitzer unserer weit, weit später als die Gemeinden entstandenen Lehn- und Rittergüter, oder die sogenannten Gutsherren sind als solche nicht Mitglieder der Gemeinden; ganz ursprünglich waren sie nichts Anderes und sind aus ihnen hervorgegangen, wovon sie sich aber längst losgesagt, sich über ihres sonstigen Gleichen, über die übrigen Gemeindeglieder usurpatorisch erhoben haben und welche Qualität sie sich auch jetzt sehr übelnehmend verbitten würden, folglich sind sie auch nicht Miteigenthümer an Gemeinderevieren oder Allmanden, sondern nur Servitutberechtigte. — Aber selbst diese Servituts-Rechte, wenn man sie anders dafür noch gelten lassen will, ermangeln fast alles rechtlichen Entstehungs- und ganz besonders (nach dem Aufhören alles persönlichen Amts- und Schutz-Verhältnisses, folglich jeder Gegenleistung von Seiten der Gutsherren dafür) alles rechtlichen Fortbestehungs-Grundes; — sie sind, sammt allen übrigen Rechten unserer Rittergüter oder Gutsherren an den Bauern und an deren Besitzungen, entweder, wie z. B. die mehrsten Hütungsrechte [31]), bloß precären Ursprungs (pre-

---

[31]) Daß die Lehn- und Rittergüter oder die Gutsherren diese Hut- und Weiderechte von den Besitzern der dienenden Grundstücke, von den Bauern titulo oneroso erworben hätten, davon findet sich in der Geschichte auch nicht die mindeste Spur; auch der Beweis von einer solchen Erwerbung in neueren Zeiten möchte schwerlich zu führen seyn. Weichsel sagt irgendwo in seinen Schriften: „In der Regel ist die Vermuthung gegen diese Servituten und muß es seyn; denn sie haben größtentheils ihren Ursprung a) in dem Mißbrauche, den man mit der Nachsicht der Belästigten trieb, diese ließen sich aus Furcht und Rücksichten gar Mancherlei gefallen; — b) in dem Mißbrauche der Gewalt — c) und in der frühern Pseudojustiz." — In den bei Weitem meisten Fällen, ja fast in allen, ist dabei (außer der beliebten, mißbräuchlich falsch verstandenen und angewendeten unvordenklichen Verjährung) gar kein rechtlicher Erwerbungstitel nachzuweisen; und dieses läßt sich auch von allen unseren Lehn- und Rittergütern anklebenden Rechten sagen. Wie sind sie nun also erworben worden? wie ist besonders die Unsumme aller bäuerlichen Lasten und Beschränkungen entstanden? Umsonst und um Nichts läßt sich doch

caria), man wagte es nicht aus Furcht, Nachsicht und Gefälligkeit, sie dem mächtigen Amts-, Schirm- und nachherigen Gerichtsherrn abzuschlagen; — oder es sind theils durch Amtsgewalt und Amtsmißbrauch, theils durch Faustrecht und daraus entstandener Schutzbedürftigkeit aufgezwungene, ungerechte Aufbürdungen und Erpressungen. Genug alle diese Servituts- und andere Rechte unserer Lehn- und Rittergüter und deren Besitzer an den Bauern und an deren Grundstücken sind durchgängig — (sowie auch alles Vernunftwidrige und Volksfeindliche in unseren Verfassungen, wie die ganze Feudalität mit allen ihren Anhängseln und Ausgeburten) — Nichts als Folgen und Ausflüsse der schändlichsten Usurpation, die es je gegeben hat, nämlich der angemaßten Amts-Erblichkeit und der dabei veruntreueten Amts- und Dienst- oder Besoldungsgüter; — wie dieses Alles diese ursprüngliche Concurrenzschrift und die sämmtlichen Schriften des Preisaussetzers mit wechselseitiger Berichtigung, Ergänzung und Verstärkung unwiderleglich dargethan haben. — Also noch ein Mal: unsere Gutsherren sind weder Eigenthümer noch Miteigenthümer von Gemeinderevieren oder Allmanden.

Unbestritten und unbezweifelt bleibt es aber doch wohl, daß jedes wirkliche Gemeinde-Mitglied — (was indeß nicht Jeder ist, der zufällig etwa ein Grundstück oder einige in der Gemarkung besitzt, sondern nur wer bei Gemeindezusammenkünften mit allen übrigen Mitgliedern gleiches Stimmrecht hat und zu den Gemeinde-Lasten gleich den übrigen beiträgt) — ein Recht an dem Vermögen und Grundbesitze der Gemeinde habe, welches Recht hauptsächlich sein Miteigenthum ist; denn Nachbarrecht ist ja das Recht des Nachbars, welches in dem Inbegriffe der Rechte

---

Niemand solche Lasten aufbürden. — Die berüchtigte Eigenthums-Ueberlassungs-Lüge ist doch etwas sehr Bequemes, diese hat Antwort auf Alles, diese gibt Auskunft über Alles. — Ueber die moralische Verworfenheit, die dazu gehört, so Etwas auszuhecken, zu erhalten und zu vertheidigen, o! darüber weiß man sich hinwegzusetzen.

und Pflichten, folglich auch des Miteigenthums an dem Gemeinde- oder Societäts-Vermögen besteht. — Den Socialverband aber, um daraus Rechte und Pflichten herzuleiten, schließen doch wohl nur die Socii, nicht die Schollen; Genossenschaften bilden doch wohl nur die Genossen, nicht die Aecker; nur jene, nicht diese, errichten Statute, Observanzen, Gemeindebeschlüsse. — Das beliebte Ackerprincip kehrt aber dieses Alles um.

Wenn nun durch einen giltigen Gemeinde- das ist, Gesellschafts-Beschluß, oder durch giltige gesetzliche Bestimmungen die Theilung eines Theiles des genossenschaftlichen, des Societäts-, des Gemeinde-Vermögens, worunter die Gemeindereviere oder Allmanden doch gehören, für zulässig erklärt wird; welch' andere als die Grundsätze von Genossenschaft, Societas, Communio, Gemeinschaft, Gemeinde- und gemeinschaftlichem Eigenthume können dabei befolgt werden? denn sowohl dem Wesen, dem Rechts- und Vernunftsbegriffe als der Geschichte nach, ist und bleibt jede Gemeinde immer eine Genossenschaft, eine Gesellschaft [32]). —

---

[32]) Möser's Osnabrückische Geschichte, Theil I. §. 9. S. 13. Die gemeinschaftliche Nutzung eines Waldes, Weidegrundes, Mohrs oder Gebirges, wovon ein jeder seinen nöthigen Antheil nicht im Zaune haben konnte, vereinigte dem Anscheine nach zuerst ihrer einige in unseren Gegenden. Wir nennen dergleichen gemeinschaftliche Reviere Marken; und Markgenossen waren vielleicht die ersten Völker da, wo man sich einzeln anbauete. §. 10. S. 14. So ist noch jetzt unsre Markverfassung. Die wahren Genossen setzten sich selbst ihr Recht. Der Markrichter, Oberbexe oder Holzgraf, wie er jetzt insgemein heißt, erkennet darnach in öffentlicher Versammlung, unter freiem Himmel, vollstrecket das Urtheil mit gemeiner Hülfe. S. 15. Jeder Genosse folgt dem Markgerichte, das er mit bekleidet, dem Richter, welchen er sich erwählet, und der Abrede, die er mit bewilligt hat. [Welche Volksfreiheit unter den ursprünglich so freien Bauern! Wer erkennt und findet davon auch nur noch eine Spur bei den später von der gesammten Gutsherrschaft usurpatorischer und gewaltsamer Weise unterdrückten, nachher hofhörig oder gar leibeigen gemachten Bauern?] Daselbst Note a. Piper vom Markenrecht in Westphalen, im I. und II. Abschnitte hat zuerst gelehrt, daß jeder vor dem ein

Folglich müssen auch die Societäts- oder Gemeindeglieder von jedem vertheilt werdenden Stücke des Societäts- oder Gemeinde-Vermögens ihren Antheil in der Regel, Weichsel sagt ausdrücklich und wiederholt „in der Regel" nach gleichen Theilen erhalten [33]); er fügt aber ausdrücklich die Beschränkung

---

Leibeigner des Holzgrafen und die ganze Mark ihm als Herrn zuständig gewesen. [Dieser, wenn ich nicht irre, von Piper ist also auch einer von den sauberen Patronen, welche die Eigenthums-Ueberlassungs-Lüge der Welt gern als Wahrheit aufheften und die ursprünglich so freien Bauern mit aller Gewalt als ihre ursprünglichen Sklaven darstellen möchten.] Schmidt's Geschichte der Deutschen, Th. III. S. 440. Der Adel konnte keinen dritten Stand neben sich dulden. Alles sollte entweder Knecht oder von Adel seyn. Möser l. c. S. 15. Hier im Stifte ist die Vermuthung für die Genossen. Viele wählen noch jetzt ihren Holzgrafen. Und Graf ist Beamter, aber kein Herr. §. 12. S. 19. Verschiedene Gemeinschaften hatten verschiedene Vortheile und Rechte. Niemand als ein Genosse konnte solche erkennen und weisen, und der Richter mochte so wenig als der Amtsmeister sich einer besondern Grundherrschaft anmaßen. Heineccius l. c. pag. 2100. Lex Wisigothorum Lib. VIII. tit. V. cap. V. Si in pascua grex alienus intraverit, sive ovium, sive vaccarum, hoc quod de porcis constitutum est, praecipimus custodiri. Consortes vero vel hospites nulli calumniae subjaceant: *quia illis usum herbarum, quae conclusae non fuerant, constat esse* **communem.** Qui vero *sortem* suam concluserit etc. [Auch hier werden also Gemeindeglieder consortes, Genossen, genannt. Die Weide war gemeinschaftlich; Gemeindestücke wurden *per sortem*, durch's Loos vertheilt. Alles deutet auf eine genossenschaftliche oder Gesellschafts-Verbindung. Will man eine Bestätigung aus noch früherer Zeit, so sehe man in der Note 16. dieses Capitels das Citat aus Runde bis zu Ende der Note.]

[33]) Weichsel's Zusätze zu den theoretisch-practischen Grundsätzen über gemeinschaftliches Eigenthum ꝛc. S. 204 und 205. Dieß ist ganz gleich mit dem von der Einschußtheorie [und den Recensenten der letztgenannten Schrift] selbst als richtig anerkannten Satze, daß im Zweifel die Genossen gleiche Antheile haben. Ganz denselben Satz stellt der Verfasser auf. — Nur verhindern will er, daß daraus, sowie aus den Statuten ein bloßes Schaugericht werde, das nur mit aufgestellt wird, um den Schein der Gerechtigkeit zu bewahren, das

hinzu: „Wofern nicht gültiges Herkommen, gültige Gemeinde-, Societäts-Beschlüsse und Statute, oder gültige gesetzliche Vorschriften ein Anderes bestimmen." — Nur muß es dann bewiesen werden, daß in solchen abweichenden Fällen das Social-Verhältniß anders als nach den allgemeinen Rechtsprincipien sich gestaltet habe. Ueberhaupt muß Jeder, der größere Rechte zu besitzen behauptet, solches nachweisen. — Gesetzliche Verfügungen über Gemeindevermögen dürfen aber nicht dictatorisch und absolutistisch ohne Befragen und Zustimmung der Gemeinden geschehen, wenn Recht und Gerechtigkeit kein leerer Schall seyn soll. — Jede **res universitatis**, also auch das sogenannte Kämmerei-Vermögen, kann in der Regel eine solche Theilung erleiden; denn wem anders, als der Universitas, der Gesellschaft, der Gemeinde steht wohl das Eigenthum daran zu? Wenn nun der Gemeindezweck aufhört, zu dem es für immer bestimmt war, oder wenn gar die Universitas, die Gemeinde sich giltig auflöst; wem anders, als den Gliedern der Universitas, der Gemeinde soll es denn alsdann zugetheilt werden? Es wäre denn, daß solche Kämmerei-Besitzungen durch Schenkung und Vermächtniß ꝛc. erworben und für solche Fälle andere Bestimmungen bei der Schenkung oder dem Vermächtnisse ꝛc. voraus schon ihnen angewiesen worden wären.

Wahr und gründlich, wie alle obausgezogenen Ideen und Ansichten, aber ganz besonders treffend zeigt Weichsel in seinen „Grundsätzen für Gemeinheits-Theilungen und Servituten-Sonderungen" von §. 11 bis 19., S. 27 bis 40, dann von §. 91 bis 113., S. 156 bis 182; auch in seinen Zusätzen dazu §. 72.

---

aber Niemand anrühren darf und so ge- und umstellt ist, daß seine Anwendung rein unmöglich bleibt. Denn was Anderes als eine bloße Redensart ist jener Grundsatz, sobald er selbst dann nicht einmal zur Anwendung kommen soll, wenn sogar bis auf den heutigen Tag sich in Allem, wo nur ein Social-Verhältniß durchblickt, das gleiche Theilnahme-Verhältniß deutlich ausspricht. Was anders endlich ist es, als eine bloße Redensart, wenn, wie im §. 63. zu zeigen, die Anwendbarkeit jenes Satzes rein unmöglich gemacht wird.

S. 260 bis 266 das Fehlerhafte, das logisch und juridisch Unrichtige, die Ungerechtigkeit, ja das Widersinnige und Lächerliche der bisher bei Gemeinheitstheilungen, hauptsächlich zur Begünstigung der gesteigerten neueren Wirthschafts-Tendenzen der größeren Güter von Oekonomen oder Gutsherren durch deren Einfluß und Anhang in Vorschlag und Ausübung gebrachten und sogar als musterhaft gepriesenen Theilungs-Maßstäbe, als: den momentanen oder mehrjährigen Viehstand oder Ackerbesitz, den Durchwinterungsfuß, die bisherige willkührliche oder zufällige Benutzung, den Bedarf, die Düngung, unter den Bauern die Steuerrolle ꝛc. Der letzte Grund von allen diesen Vertheilungs-Maßstäben wäre dann das Bedürfniß oder Sucht nach Mehr, daß Jeder so Viel verlangen könne, als er brauche, bedürfe und gern haben möchte; oder: Wer schon Viel hat, müsse noch Mehr bekommen ꝛc. Dieß, auf andere Fälle angewendet, besage daher Nichts mehr und Nichts weniger, als: ich brauche so viel Geld, also habe ich das Recht, solches zu nehmen, wo ich es finde, hauptsächlich aus der Casse der Gemeinde, zu der ich gehöre oder zu der ich in irgend einem Verhältnisse stehe. Bedürfniß und Sucht nach Mehr — oder Recht — wären aber zwei himmelweit von einander verschiedene Dinge, von denen das letztere nicht von ersterem abhängig gemacht werden dürfe u. s. w. Bei diesem Allen läge immer offen oder versteckt die berüchtigte Eigenthums-Abtretungs-Lüge zu Grunde, wodurch die Gutsherren zu Grundherren und zu ursprünglichen Eigenthümern alles Grundes und Bodens gemacht würden; welche Grundherren die Höfe der Bauern gnädigst erst hergegeben und gebildet, auch verhältnißmäßig etwas Weide dazu gelegt hätten. Die Guts- oder so erdichteten Grund-Herren wären sonach auch Eigenthümer von Gemeinderevieren oder Allmanden und die Gemeinden nur Servitut-Berechtigte; — während doch das Verhältniß ganz umgekehrt sei. — Um nun aber mit solchen Prätensionen und Begünstigungen der Gutsherren desto sicherer durchzukommen, suche man durch Begünstigung auch des größern Bauernacker-Besitzes sich einen einflußreichen Anhang in jeder

Gemeinde, selbst unter der Ackeraristokratie der reicheren Bauern zu verschaffen. Und so werde egoistisch und habsüchtig der ganz ungerechte Vertheilungs-Grundsatz eingeführt und in Ausführung gebracht: daß nach dem größern oder kleinern Ackerbesitze der Gutsherren und der Gemeindeglieder auch jedes Gemeinderevier, jeder Gemeinde-Grundbesitz vertheilt werden, und wer Viel, Mehr oder am Mehrsten schon habe, auch Viel, Mehr oder am am Mehrsten und der Aermste auch am Wenigsten bekommen müsse [34]).

Die Widerlegung der Haupt- und Grundidee, nämlich des Eigenthums-Abtretungs-Vorgebens ist also auch bei dieser zwei-

---

[34]) Der reichere Socius hat doch wohl deßhalb, weil er mehr Privatvermögen besitzt, nicht auch mehr Rechte an der Societät, als der ärmere Socius? oder der Schluß ist richtig: Wer mehr Privatvermögen besitzt, hätte mehr in eine Societät, deren Mitglied er ist, einschießen können; also hat er auch mehr eingeschossen; also ist Das, was er für sich besitzt, als ein Einschuß in die Societät anzusehen. — Hiernach müßte auch bei Auflösung z. B. von Vergnügungs- oder Erholungs-Gesellschaften jedes Mitglied, das mehr Vermögen, als Andere besitzt, oder nach der Theorie der bisherigen Benutzung, wer die Gesellschaft mehr besucht und benutzt hat, muß von dem zu vertheilenden Gesellschafts-Vermögen auch eine größere Portion als diejenigen Mitglieder erhalten, die dieses weniger gethan haben, oder weniger Vermögen besitzen. — Sind denn alle bisherigen Gemeinheits-Vertheilungs-Maßstäbe nur um ein Haar besser? — Man ist aber für den größern Reichthum so verblendet und eingenommen, für die Begünstigung desselben und in den Vorurtheilen für seine Anmaßungen, man möchte wohl sagen, so verstockt, daß es gar nicht mehr eingehen will, wie es nur anders möglich seyn kann, als daß ein ärmeres Gemeindeglied (das vielleicht durch Unglück oder zu zahlreiche Familie heruntergekommen und vor zehn oder zwanzig Jahren ein reiches war), bei Gemeinheits-Vertheilungen nicht auch weniger als das reichere (das vielleicht vor einigen Jahren ein armes und, weiß Gott, durch welche Mittel, emporgekommen war), erhalten könne und müsse. Man hat sogar die Frechheit so weit getrieben, solche ganz ungerechte Gemeinheits-Vertheilungs-Maßstäbe als musterhaft anzupreisen und auszuposaunen.

ten Aufgabe die Hauptsache, worin ja der Verfasser dieser ursprünglichen Concurrenzschrift mit den sämmtlichen Weichsel'schen Schriften, bei vorheriger gänzlicher Unbekanntschaft mit denselben, folglich um so unparteiischer und doch so auffallend übereinstimmt. (Man sehe die Vorrede.)

Möchte doch (ein Wunsch, in welchen jeder unterrichtete und redliche Leser der in der Note 27 verzeichneten Weichsel'schen Schriften am Ende zuverlässig mit einstimmen wird), möchte doch bei allen diesen Angelegenheiten und Geschäfften jede Gesetzgebungs- sowohl als Vertheilungs-Commission die so gründlichen Geschichts- und Rechtsausführungen dieser Schriften hierüber (von welchen obausgezogene Ideen keinen vollständigen Auszug, keine ausreichende Uebersicht, sondern nur eine bloße Andeutung geben sollen), nicht bloß lesen, sondern sorgfältig studiren und beherzigen! Wie manche Ungerechtigkeit, wie manche daher rührende nachherige gegründete Unzufriedenheit und Erbitterung, wie manche nicht wieder gut zu machende Rechtsverletzung würde bei Gemeinheits-Vertheilungen und Servituten-Sonderungen, überhaupt auch ebenso bei dem ganzen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und seinen Ablösungen vermieden werden und wäre schon vermieden worden, wenn man sämmtliche Weichsel'sche Schriften bis jetzt hätte beherzigen wollen. — Sie enthalten Nichts als unabstreitbare Geschichts- und Rechtswahrheiten, welche jeder sowohl von gutsaristokratischem Egoismus als von feilem Servilismus freie, gründliche und redliche Geschichts- und Rechtskundige dafür erkennen, wenigstens nichts Erhebliches und Wesentliches darin zu widerlegen finden wird.

Möchte doch jeder unterrichtete, aber auch redliche Leser mit den in der Note 27 dieses Capitels verzeichneten Schriften 1. 2. und 3. — die in den dort weiter angegebenen Weichselschen Schriften 4. 5. und 6. ausgezogenen Recensionen jener drei ersten Schriften — und mit diesen Recensionen wieder die drei letzten Schriften sorgfältig vergleichen! — Jedem solchen Leser wird und muß sich zuletzt die klare und feste Ueberzeugung aufdringen:

a) Daß

a) Daß nur entweder guts- und erbaristokratischer Egoismus, oder feiler, erkaufter Creaturen Servilismus es gewesen seyn könne, der solch absichtliches Verkennen und Entstellen so ausgemachter Geschichts- und Rechtswahrheiten sich erlauben oder dazu sich gebrauchen lassen könne.

b) Daß, sobald Schriften gegen Guts- und Erbaristokratie, gegen ihre Anmaßungen und Ungerechtigkeiten, mißbräuchlich Privilegien und wohlerworbene Rechte genannt, ankämpfen; in unseren von der Guts- und Erbaristokratie gegängelten und gefesselten Feudalstaaten von allen solchen vom Staate privilegirten oder doch beaufsichtigten Recensiranstalten oder sogenannten Literatur-Zeitungen auch von anderen so beaufsichtigten öffentlichen Blättern (andere existiren nicht mehr), sollten sie auch über alle andere Gegenstände des menschlichen Wissens noch so gerecht urtheilen, doch nie, oder gewiß äußerst selten andere als solche der Guts- und Erbaristokratie offen oder versteckt und decorirt das Wort redende, parteiische Recensionen und Urtheile zu erwarten sind [35]).

---

[35]) Ein starkes Beispiel in dieser Hinsicht liefert nach der Aufforderung des Preisaussetzers (man sehe Allgem. Anz. der Deutschen, 1832. Nr. 282. S. 3684) ein Recensent einer Weichsel'schen Schrift mit der Behauptung: „Die ersten Ansiedler waren zuverlässig unsre Gutsherren." — Quae, qualis, quanta! Nach dem Berichte des Cäsar und Tacitus gehörte ursprünglich aller Grund und Boden größeren und kleineren Gemeinden (hierüber sehe man der Kürze wegen nur in der Note 16 dieses Capitels die Citate aus Runde, Cäsar und Tacitus, und jene Note bis zu Ende); und so war es auch noch zu den Zeiten des Tacitus, wo Deutschland schon so zahlreich bevölkert war, daß einige deutsche Völkerstämme zahlreiche, wohl disciplinirte römische Heere geschlagen hatten; und diese zahlreiche, freie Bevölkerung war ja nichts Anderes, als Landbewohner oder Bauern, denn Städte gab es damals in Deutschland gar nicht. — Von solchen größeren Gutsherren als ersten Ansiedlern, die allen Grund und Boden besessen hätten, wissen Cäsar und Tacitus kein Wort. Diese größeren Gutsherren sind, wie diese ganze ursprüngliche Concurrenzschrift beweist (der Kürze wegen sehe man hierüber

c) Daß — so lange die mit unseren Staaten so eng verwachsene Feudalität sammt allen ihren Auswüchsen und Anhängseln, so lange der gesammte Guts- und Erb-Adel mit seinen Anmaßungen und Ungerechtigkeiten, oder nur mit einigen Ueberbleibseln davon, mit seinem so überwiegenden und so mächtigen eignen und Verwandten- oder Creaturen-Einflusse im allseitigen Staatsdienste, an allen Höfen, in Volks- und sogenannten Herren-Kammern, in Kabinetten und Ministerien; — so lange dieses Alles nur einigermaßen noch fortbesteht, nie an eine ernstlich gemeinte und gründliche, volksthümliche und vernunftmäßige, nicht bloß vorgespiegelte oder illusorische Staatsreform; nie, weder für Bauernschaft noch für's gesammte Volk an wahre, in allen Angelegenheiten durchgreifende und allgemein gleichmessende Gerechtigkeit zu denken ist.

Darum gibt es auch eigentlich nur einen einzigen, alle entgegenstehende Gründe vergeblich machenden Grund, warum die in den sämmtlichen Weichsel'schen Schriften über das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß und über die Ablösungen desselben so gut wie über Gemeinheits-Theilungen und Servituten-Sonderungen vorgetragenen Geschichts- und Rechtswahrheiten in Lehre und Leben noch nicht anerkannt und beachtet worden sind; und würden sie auch von noch so vielen und noch so gründlichen Concurrenz- und anderen Schriften bestätigt und sogar verstärkt, dennoch so bald noch

---

nur die Note 20 dieses Capitels nach), in weit späterer Zeit durch die schändlichste Usurpation, durch usurpirte Erblichkeit der Aemter und Besoldungsgüter und durch Volks- wie Bauern-Beraubung und Unterdrückung erst entstanden. — — Als fernere Bestätigung der oben sub b. angegebenen so häufigen Erfahrung lese man auch noch die lange Note 21 dieses Capitels. — Und solche zur Vertheidigung und Erhaltung eingewurzelter Mißbräuche und Ungerechtigkeiten vorgebrachten Lügen werden protegirt — jede Aufdeckung der reinen Wahrheit hierüber aber so viel als möglich unterdrückt. — Daher der hartnäckige Widerstand gegen Preßfreiheit mit allen seinen lahmen Verbietungsgründen.

keine Anerkennung und Beachtung finden werden. — Es ist dieses kein anderer als der von dem Preisaussetzer sehr wahr und treffend angegebene Grund: man will nicht [36]). — Stat

[36]) Weichsel's Zusätze zu den Grundsätzen über gemeinschaftliches Eigenthum ꝛc. Vorrede S. VII bis IX. Verf. müßte sehr verblendet seyn, wenn er sich, auch selbst nach dieser weitern Erörterung, die unendlichen Schwierigkeiten verhehlen wollte, welche seinen Ansichten die Anerkennung noch einige Zeit erschweren und verschließen werden. Verf. hat es zwar eigentlich nur mit einem Grunde (venia sit *verbo*) zu thun. Allein dieser wiegt so schwer in der Wagschale, daß es sehr zu bezweifeln steht, ob selbst die gegenwärtigen Erörterungen seinen vielen Gründen in den drei genannten Schriften ein Uebergewicht verschaffen können. Es ist nämlich der, obschon versteckt, vorherrschende Grund: „wir wollen nicht." — Ihn erzeugen eine Masse von Vorurtheilen, das Festhalten an historischen Lügen, Gewohnheit, Bequemlichkeit und ein Viel umfassendes Interesse. Der gewöhnliche Practiker wird dieses eigentliche Motiv dadurch zu beschönigen suchen, daß er die Ansichten des Verfs., obschon sie eben darin ihr Verdienst suchen, daß sie aus dem practischen Leben ergriffen und ganz für dasselbe berechnet sind, unpractisch nennt, weil sie seiner Routine nicht so bequem sind, als die Theilungmaßstäbe nach dem Viehstande und der Durchwinterung. Der Oekonom wird sie, wie alle strenge Jurisprudenz in diesen Materien, für ganz verwerflich erklären, weil er davon Nichts versteht und sie den Spielraum beengen, welche jene Maßstäbe ihm eröffnen. Nicht zu gedenken, daß wohl in unendlich vielen Fällen weitläuftige commissarische Untersuchungen entbehrlich gemacht werden dürften, wenn des Verfs. Ansichten zur vollen Anwendung kämen! — Vielen Betheiligten endlich erscheinen sie bloß als ein Gräuel. Sie verstoßen insonderheit gegen die Ansprüche und Bestrebungen Derer, welche die neueren Wirthschaftstendenzen für das Recht selbst, einen erwünschten momentanen Besitz aber für den Maßstab desselben zu halten, ein wesentliches Interesse besitzen, die aber durch die Stellung ihrer Familien und Besitzungen im Staate wieder den größten Einfluß erlangt haben und noch mehr zu erlangen streben, und die deshalb von jeher gewohnt waren, nur willfährige Schriftsteller (so weit sie nicht selbst aus ihrer Mitte hervorgingen) zu finden. Nicht allein hierdurch, sondern auch durch ihre mächtigen Verbindungen aller Art, durch ihren mittel- und unmittelbaren Einfluß auf die Gesetzgebung und öffentliche Meinung haben dieselben

pro ratione voluntas; das ist das Ende vom Liede: man hat die Macht in Händen und man will nicht. — Dabei hat man noch obendrein die Stirn, es der Welt sogar als Billigkeit und Recht aufzuheften und anzupreißen; an Vorwänden dazu, an Geschichtsentstellungen und Rechtsverdrehungen, an Sophistereien und Beschönigungen, aber leider auch an käuflichen Seelen, die sich dazu brauchen lassen, auch an Unwissenden und Beschränkten, die sich immer wieder bethören lassen, fehlt es nie. — —

Doch es sind wichtige Warnungen hierin geschehen, daß es anders werden kann und anders werden muß; — darum, so lange es noch Zeit ist und ehe die überspannte Saite reißt,

Discite justitiam, *moniti*, et non temnere divos!

---

unendlich viele Mittel in Händen, Ansichten in diesen Materien, je nachdem sie ihnen willkommen oder zuwider sind, steigen und fallen zu lassen. Dieß wird ihnen um so leichter, als gerade diese Gegenstände von ihrer eigenthümlichen practischen Seite und unendlich hohen Wichtigkeit so vielen gründlichen Theoretikern, die vielleicht sonst mit mehr Selbstständigkeit auftreten würden, so gut als fremd zu bleiben pflegen. Die rückschreitende Schule und das daraus hervorgegangene Alarmsystem endlich finden ohnehin für alte Vorurtheile in dem verkappten Interesse die zahlreichsten Verfechter, wodurch daher ein Kampf gegen dieselben eben so ungleich als mißlich wird! — — Indeß alle diese und noch viele andere Behinderungen der Wahrheit werden doch zuletzt der letztern weichen müssen.

Fünftes Capitel.

Nachlese

noch einiger Einwirkungen und Folgen,

welche die im dritten Capitel aufgedeckten und bewiesenen zwei Regierungsfehler der Nachfolger Karls des Großen erst veranlaßt und dann die daraus entsprungene usurpirte Erblichkeit der Aemter und Besoldungsgüter, d. i. das Lehnwesen und das damit verbundene Faustrecht, in dem öffentlichen Zustande aller deutschen Völker, wie auch, was die Belastung und Unterdrückung der gesammten Bauernschaft anlangt, hervorgebracht haben.

Die vorzüglich im dritten Capitel ausgeführten zwei Haupteinwirkungen und Hauptfolgen **cum annexis**, auch alle übrigen in den anderen Capiteln dargethanen staats- und privatrechtlichen Folgen sind aber bei Weitem nicht die alleinigen und einzigen; — hier ist ein noch gar weites Feld, welches vollständig zu durchwandern, auszumessen und mit derselben Gründlichkeit zu bearbeiten ein Werk mehrerer Jahre und nicht eines, sondern (wenn man nämlich zugleich die Particular-Geschichte, Verfassung und Gesetzgebung aller hierher gehörigen Länder, wo das Lehnwesen herrschend wurde, mit durchgehen wollte), mehrerer unterrichteter, rücksichtsfreier, furchtloser und redlicher, der unverfälschten Wahrheit treu ergebener Männer wäre. — Es kann und soll daher hier keine mit Citaten und Autoritäten, mit Geschichts- und Gesetzbelegen versehene Ausführung, sondern nur eine kurze Erwähnung noch einiger, bei Weitem aber nicht aller noch übrigen, von Ebendaher rührenden Einwirkungen und Folgen, als Nachlese noch angehängt werden; wie sie, ohne systematische Ordnung, bald mehr bald weniger umständlich, ungesucht in dem Gedächtnisse des Verfassers eben aufsteigen; wodurch aber die ganze, so Viel umfassende,

wichtige Aufgabe der beiderseitigen, dieses Buch veranlaßt habenden Preisfragen mit allen sie angehenden Gegenständen erst die rechte Beleuchtung und die noch **nothwendige** Aufklärung erhalten.

Mit dem nunmehrigen erblichen Eigenthumsrechte an den ehemaligen bloß nutznießlichen Amtsbesoldungsgütern — den daraus entstandenen Lehn- und Rittergütern bei niederen und den daraus entstandenen Kammergütern bei höheren Beamteten — hingen auch die vordem bloß persönlichen Amtsrechte und Befugnisse zusammen. Jede solche Befugniß, jedes solche Recht, jede höhere wie niedere Amtsgewalt, jeder größere wie kleinere Amtsdistrict wurde nun als Zugehörigkeit (*accessorium*) dieser Güter betrachtet und mit denselben, als der nunmehrigen Hauptsache (principale), auch erblich. — Das Eigenthum an diesen Gütern wurde der Grund aller Amtsgewalt, folglich bei den höheren Beamteten, den daraus entstandenen Fürsten, der Grund ihrer Staatsgewalt, ihrer Landeshoheit; denn unter diese Befugnisse, zu dieser Amtsgewalt gehörte bei den höheren Beamteten auch das ihnen zuerst von Ludwig dem Frommen (man lese die Note 8 des dritten Capitels) für immer ertheilte und dann auch erblich gewordene Recht, die Provinzial-Versammlungen zu berufen, zu beaufsichtigen und zu leiten; folglich die Leitung und Oberaufsicht aller öffentlichen Provinzial-Angelegenheiten, woraus eben die erbliche Landeshoheit der Fürsten in Deutschland hervorgegangen ist. — Uebrigens wurde jeder Besitzer eines Lehn- und Rittergutes eben so unbeschränkter Herr in seinem kleinen Guts- oder ehemaligen Amts-Districte, wie jeder Fürst in seinem größern; so daß damals jedes Territorium oder Fürstenthum sich wieder gleichsam in so viele kleine Territorien theilte, als es Gutsherren und Gerichtsbezirke gab, bis endlich die immer mehr erstarkende Landeshoheit der Fürsten sich diese kleinen Landes- oder Gütsherren unterwarf; mit Ausnahme der sonst so genannten Reichsritterschaft, welche sich unabhängig von aller Landeshoheit der Fürsten bis in die neueren Zeiten erhalten hatte.

Aus jenen beiden Regierungsfehlern und mit der usurpirten Erblichkeit der Aemter und Besoldungsgüter, oder, was dasselbe ist, mit dem aufgekommenen Lehnwesen wurde der allgemein gebräuchlich gewordene Lehnscontract fast allen öffentlichen und Privatverhältnissen, vorzüglich aber jedem andern auch außer allem Lehnsverbande befindlichen Grundbesitze angepaßt und aufgezwungen; sogar jeder Bauer mußte sich allen seinen, auch den kleinsten Grundbesitz bei jeder Besitzveränderung von seinem Gutsherrn in Lehn und Würden reichen lassen. Jeder Grundbesitzer wurde dadurch nur nutznießlicher Eigenthümer (**dominus utilis**), jeder Gutsherr aber Obereigenthümer (**dominus directus**) alles in seinem Gutsdistricte belegenen Grundes und Bodens. Wie dieses späterhin von anmaßenden Gutsherren und dienstwilligen Juristen benutzt worden ist, um das im ersten und vierten Capitel widerlegte Eigenthums- Ueberlassungs- oder Abtretungs-Vorgeben auszuhecken, ist mehr als zu bekannt. —

Jeder Gutsherr war also nun in seinem Gutsdistricte unbeschränkter Herr, oder wie Pütter sehr richtig sagt: „nun mochte er mit seinen Bauern oder Eigenhörigen zu Werke gehen, wie es ihm gut dünkte, darüber hatte er keine Einschränkung einer höhern Macht zu besorgen.“ Und diese Uneingeschränktheit wurde durch die Allgewalt des Faustrechts noch zügelloser. „Alles, was das Machtgebot eines solchen Guts- und Schutz- oder Zwingherrn befahl, festsetzte und durch Gewalt behauptete, war eben Recht und machte sich geltend als Recht, welchem sich zu unterwerfen ein Gesetz der Nothwendigkeit für alle von solcher Gewalt erreichbaren Schwachen war.“ Daher die unendliche Vermehrung aller bäuerlichen Lasten, von deren erstem Ursprunge und im Allgemeinen das erste, zweite und vierte Capitel gehandelt haben.

Unter diese Lasten, unter diese Erpressungen und Aussaugungen gehören auch die in jenen Capiteln noch nicht erwähnten Bann- oder Zwangsrechte (**jura bannaria**) der Lehn- und Rittergüter ganz vorzüglich mit, rechts- und vernunftwidrige servi-

tutes in faciendo consistentes *); als z. B. Zwangs-Brau- und Schenkhäuser (Bierzwang), wo die Gutsunterhörigen ihren Trunk holen, Zwangs-Mühlen, wo sie ihr Getraide mahlen, Zwangs-Backöfen, wo sie Alles, was ihr Haushalt erheischte, backen, Zwangs-Keltern, wo sie ihre Trauben keltern lassen **mußten** u. s. w.; und das Alles in jenen Zeiten nach willkührlich gesetzten Taxen, welche erst in späteren Zeiten festgesetzte ermäßigte Bestimmungen erhielten. Ja es gab sogar einen Bann-Wein oder Bann-Weinschank, wo die Gutsunterhörigen, wer sollte es glauben, bei gewissen Festlichkeiten, wie Hochzeiten und Kindtaufen, gezwungen waren, eine festgesetzte Quantität Wein aus der Guts-Bannschenke holen und kaufen zu müssen, oder diesen Wein, wenn sie ihn zu holen unterließen, dem Pacht- oder sonstigen Wirthe bezahlen mußten. — Daß alle diese Ungerechtigkeiten, wo davon noch Etwas besteht, unentgeldlich, unabgelöst aufhören müssen, versteht sich von selbst. Die Zwingherren schufen aber auch noch unter einem andern Titel eine Menge Bannrechte; es geschah dieses mittelst der von ihnen sich angemaßten Policei-Gewalt durch Ertheilung von Gewerbs- und Verkaufs-Concessionen gar mancherlei Art, welches für die Gutsherren dann um so einträglicher ward, wenn der Concession ein Bannrecht beigefügt und dadurch noch ein höherer Preis erlangt werden konnte.

Unter diese ungerechten Aufbürdungen und gewaltthätigen Erpressungen gehören auch alle die so vielfachen **Guts-Zehnten**. — Man gehe alle die ältesten Gesetze deutscher Völkerstämme

---

*) Für Nicht-Juristen, die dieses Buch lesen, wird bemerkt: daß nach den vernunftmäßigen Bestimmungen des römischen Rechts die sogenannten Servituten nicht im Selbstthun (non in faciendo), sondern im Geschehen und sich gefallen lassen (in patiendo) bestehen können; denn nach diesen Bestimmungen kann nur eine Sache zu eines Andern Sache oder zu einer Person in solchen Servituts-Verhältnissen stehen; nie aber eine Person zu einer andern Person oder gar zu einer Sache, wie dieses bei diesen Bannrechten der Fall ist, welche nicht dem Guts-Herrn, sondern dem Herrn-Gute angehören, wie oben umständlich ausgeführt worden ist.

durch: Leges Salicam, Ripuariorum, Alamannorum, Bajuvariorum, Burgundionum, Frisionum, Angliorum et Werinorum hoc est Turingorum, et Saxonum; man findet darin auch nicht eine Sylbe vom geistlichen und noch weniger von einem Guts-Zehnt. — Erst Karl der Große führte, aber nur den geistlichen Zehnt, unter vielen Schwierigkeiten in seinem ungeheuren Reiche ein. Welchen Widerstand er aber damit bei den deutschen Völkerstämmen mag gefunden haben, beweisen die langwierigen, blutigen Kriege mit den Sachsen, welche hauptsächlich des Zehnts wegen sich durchaus nicht unterwerfen wollten. Aber auch die Gesetze der fränkischen Könige vor und nach Karl d. Gr. reden bloß von einem königlichen oder geistlichen, aber kein Wort von einem Guts-Zehenten. Man gehe sie alle durch. Wie ist nun also unter den deutschen Völkerstämmen, welchen schon der geistliche Zehnt so verhaßt war, der Guts-Zehnt entstanden? Entweder durch dieselben eigenmächtigen, gewaltthätigen Aufbürdungen, wie fast alle bäuerlichen Lasten, wie auch die eben erwähnten Bannrechte; oder durch die sogenannte Advocatie des Mittelalters, da geistliche Corporationen, Klöster und Stifter eines Schutzritters bedurften und für diesen Schutz vielleicht in manchen ihnen entlegenen Theilen ihres Sprengels Theile ihres Zehntrechts an einen solchen Ritter abtraten, oder der Zehnt wurde ihnen von solchen Rittern geradezu abgezwungen *); oder er entstand durch Säcularisationen. In allen diesen Fällen muß der Guts-Zehnt ganz unentgeldlich aufhören, und nur wo, als seltne Ausnahme, sein Ent-

*) Man sehe in der Note 14 des ersten Capitels die Citate aus Schmidt l. c. Theil II. S. 124 und 125, und Theil IV. S. 615. Note d. — Ein merkwürdiges Beispiel, wie viel die geistlichen Corporationen von den Plackereien der Faustritter zu erdulden hatten, und wie Manches sie Ruhe und Friedens halber sich gefallen lassen, oder von dem Ihrigen hingeben mußten, hierüber lese man in Bezug auf das Stift Halberstadt meine Erbaristokratie S. 276 und zwar in Note 15 das Citat aus Seuffert S. 47 u. 48, und aus Lünig. — Eine ausführliche Geschichte des Zehents, vorzüglich des Gutszehents, würde den unwiderleglichsten Beweis liefern, daß, obgedachte Ausnahme abgerechnet, aller Gutszehnt, gerechter Weise, unentgeldlich aufhören muß.

stehen durch wirkliche Grundstücks-Abtretungen bewiesen werden kann, nur dann kann eine Ablösungs-Entschädigung Statt finden.

Unter solche so vielfachen ungerechten und eigenmächtigen Aufbürdungen der Gutsherren auf ihre nun gutsunterhörigen Bauern und deren Grundbesitz gehören auch bei Veräußerungen und Sterbefällen, bei jeder Besitzveränderung, die mancherlei bald höheren, bald niederen Laudemien, Lehnware, Lehngelder (die mancherlei Benennungen und Bestimmungen sehe man nach bei Runde l. c. §. 531 ff.) und die dieserhalb den Bauern aufgezwungenen, aus den Zeiten des Mittelalters herrührenden Verleihungsurkunden über bäuerlichen Grundbesitz. — Welche Bewandniß es mit diesen Lehn- und Schutzbriefen, mit diesen Verleihungsurkunden der Gutsherren über bäuerlichen Grundbesitz habe, ist im vierten Capitel S. 173 ff. gezeigt worden. Aus der dortigen Ausführung geht unwiderleglich hervor: daß alle diese ungerechten, jetzt alles Rechtsgrundes ermangelnden Aufbürdungen, worunter auch die alles Rechts- und noch mehr alles Fortbestehungs-Grundes ermangelnden Guts-Beden gehören (außer wo als seltene Ausnahme wirkliche Grundstücks-Abtretung oder Verleihung der Gutsherren an die Bauern ausdrücklich nachgewiesen werden kann), unentgeldlich, unabgelöst aufhören müssen; dieses versteht sich von selbst.

Auch alle diese Befugnisse der Bannrechte, der Zehnten, Beden und der Lehngelder gehören, wie alle sogenannten Gutsrechte, nicht dem Guts-Herrn, — sondern dem Herrn-Gute an. — Darum überhaupt hier noch die Bemerkung: In dem eigentlichen Gallien, aus welchem im fünften Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung mit seinen Franken Clodwig die Römer vertrieb, gab es schon damals von den Römern eingeführte **bona censitica et emphyteutica**, aber zu der damaligen Zeit durchaus noch nicht in Deutschland. — Doch auch dort in Gallien war, ehe vom neunten Jahrhunderte an das Lehnwesen aufkam, immer nur eine Person Zinsherr und **dominus directus emphyteuseos**, aber nie eine Sache. — Späterhin vom neunten Jahrhunderte an, erst mit der eingeschlichenen Lehns-

usurpation, entstand erst die Sonderbarkeit, daß eine Sache, ein sogenanntes Herrn- oder Rittergut, Subject aller dieser Herren-Rechte wurde, daß alle diese Herren-Rechte einer Sache, einem solchen Rittergute als accessoria anklebten, und der Besitzer eigentlich nur die Rechte seines Rittergutes ausübte. — Wird nicht dieser Unterschied, diese Sonderbarkeit selbst von Juristen gewöhnlich unbeachtet gelassen? Welche Sonderbarkeit sich erst durch die Lehnsusurpation von dem ehemaligen Gallien, dem nachherigen Reiche der Franken, aus, mit allem übrigen Unfuge des Lehnwesens und solchen Rittergutsrechten, auch über Deutschland verbreitete.

Ganz auf dieselbe Weise, wie die Gutsherren in ihren Gutsdistricten zu Obereigenthümern alles Grundes und Bodens, zu Herren aller ihrer nun gutshörigen Bauern sich machten, ebenso wurden die Fürsten, die ehemaligen nicht-erblichen Reichsbeamteten, nicht etwa erbliche Oberhäupter eines freien Volksstammes, sondern auch Obereigenthümer alles Grundes und Bodens, Herren ihrer Länder und Unterthanen, Eigenthümer vom ganzen Lande und von allen Leuten [1]). Daher das sogenannte dominium

---

[1]) Karl Salomo Zachariä's Geist der Deutschen Territorial-Verfassung, S. 107. Das Princip, durch welches sich unsere Verfassung bildete, ist das Lehnwesen. [Also frühestens vom neunten Jahrhunderte an, in welchem der Lehnsunfug, das Erblichwerden der Aemter und Besoldungsgüter (beneficiorum) erst begann; und doch nennt Zachariä dieses die ursprüngliche deutsche Verfassung!] S. 117 bis 122. Schon in dem ursprünglichen Verhältniß der Deutschen Fürsten zu dem Kaiser lag eine gewisse Zweideutigkeit. Zwar war die Investitur, wodurch dem königlichen Beamten die Amtswürde übertragen wurde, von derjenigen Investitur, wodurch sie mit gewissen Besoldungsstücken, als ihrer Amtsbesoldung, beliehen wurden, gar sehr verschieden. Aber schon die äußere Aehnlichkeit beider Handlungen, schon die Doppelsinnigkeit des Wortes Herzogthum oder Grafschaft, da es ebenso wohl das Amt als den Amtsdistrict bedeutete, — schon dieses konnte leicht Veranlassung geben, die Bedeutung der einen Investitur auf den Sinn der andern überzutragen. Und mehrere Umstände entschieden endlich geradezu für die Verwechslung beider Begriffe d. h. sie

directum et supremum der Fürsten über allen, auch außer allem Lehnsverbande sich befindenden Grund und Boden in ihren gan=

---

bewirkten, daß die Belehnung mit dem Amte [und mit den dazu ge=hörigen Amtsbesoldungs=, den daraus entstandenen Kammer=Gütern] als eine Belehnung mit dem Amtsdistricte selbst betrachtet wurde. Zu den Ursachen dieser Veränderung gehört

1) daß die Deutschen Fürsten in der Folge der Zeit wirklich auf=hörten, kaiserliche Beamte zu seyn, [sowie auch die Gutsherren aufge=hört haben, Unterbeamtete zu seyn], und daß daher das Amt eines Grafen oder eines Herzogs nicht mehr der Gegenstand der Belehnung seyn konnte. So wie sie aus den oben angeführten Ursachen sich als Herren ihres Landes zu betrachten anfingen, so mußte auch dieser Gesichtspunct auf den Sinn der Belehnung, die sie vom Kaiser empfingen, nothwendig Einfluß haben.

2) Das Lehnsverhältniß, das ursprünglich mehr eine persönliche Verbindung zwischen dem Lehnsherrn und Lehnsmann beabsichtigt hatte, wurde in der Folge mehr als eine auf dem Eigenthumsrechte [an den erblich gewordenen Amtsbesoldungsgütern] beruhende Verbindlichkeit betrachtet. Die Erblichkeit der Lehne und die Grundsätze der Rechts=gelehrten trugen hauptsächlich zu dieser Veränderung bei. Kein Wun=der also, wenn man auch die Belehnung mit der Amtswürde [und mit den dazu gehörigen Amtsbesoldungs= oder Kammergütern] als eine Belehnung mit dem Amtsdistricte betrachtete. Hierzu mußte besonders der Umstand beitragen, daß es oft schwer war, die Lehnsstücke [Amts=besoldungs= oder Kammergüter], die die Deutschen Fürsten vom Kai=ser erhalten hatten, von ihren Stammgütern zu trennen — und daß es daher dem Interesse des einen und des andern Theils angemessen war, das Land im Allgemeinen zum Gegenstande der Belehnung zu machen. [Die mit dem Lehnwesen vernunftwidrig eingeschlichene Erb=lichkeit der Aemter und Besoldungsgüter, welche die Erblichkeit aller Amtsrechte über den Amtsdistrict und diesen selbst als accesso-ria in sich schloß, erklärt Alles am Besten und Richtigsten.]

3) Die von Italien aus über Deutschland sich verbreitete Idee eines dem Kaiser zustehenden dominii mundi hatte die Idee von einem kai=serlichen Eigenthumsrechte an dem [ganzen] Reichsboden zur Folge, und diese veranlaßte wiederum die Entstehung des Begriffes der Lan=deshoheit. — So entstand und entwickelte sich also in der Deutschen Territorial=Verfassung die Idee eines auf das Landeigenthum gegrün=deten Staats, [daß der Landesherr als Obereigenthümer alles Grun=

zen Territorien. Daher beruhete sonst in allen und beruht noch jetzt in vielen Territorien die Erwerbung alles (sonst so freien und nun so beschränkten) Eigenthumsrechts auf der gerichtlichen Investitur; welche daher mit einer bloßen gerichtlichen Zuschreibung nicht verwechselt werden darf. — Freies Eigenthum freier Staatsbürger gab es nicht mehr; nur nutznießliches Eigenthum wurde Guts- und Landes-Unterthanen von Guts- und Landes-Herren in Lehn gereicht; daher die sogenannte **Investitura Saxonica** [2]).

---

des und Bodens gedacht wurde]. S. 199. Ehemals d. h. so lange die deutschen Landesherren nur in der Eigenschaft kaiserlicher Beamten handelten, waren die Nutzungen der Kammergüter fast die einzigen Einkünfte, die sie wegen der Führung ihres Amtes zu beziehen hatten. Späterhin wurden ihnen Steuern zur Ergänzung der Ausgaben bewilligt, die sie von ihrem Kammergute zu bestreiten nicht vermochten. Endlich machte man einen Unterschied zwischen den Privatausgaben des Fürsten und zwischen den Bedürfnissen des Landes. Jene sollten durch das Kammergut des Fürsten, diese durch die Abgaben der Unterthanen gedeckt werden. Immer kann man jedoch den Ertrag der Kammergüter aus mehr als einem Grunde für ein Mittel, die öffentlichen Ausgaben zu bestreiten, ansehen. [Wem gehört also das Eigenthum der Kammergüter, dem Volke oder dem Fürsten? es sind für die Gemeinbedürfnisse des Volkes zu nutznießende Besoldungsgüter. Durch das Mediatisiren sind in den mediatisirten Ländern diese Güter für die Gemeinbedürfnisse der Völker und ist deren Eigenthum daran ungerechter Weise gänzlich verloren gegangen. Sind in den mediatisirten Ländern diese Güter für das Volk nun wirklich und gänzlich verloren? Läßt sich dieses gar nicht repariren, ist gar keine restitutio in integrum möglich? — Sind denn die Völker bei dieser Entfremdung ihrer Kammergüter um ihre Einwilligung befragt worden, haben sie dagegen nur die mindeste Rechtshilfe suchen können?]

[2]) Zachariä l. c. S. 226 bis 228. Es ist ein Grundsatz des ursprünglich Deutschen Rechts [des erst mit dem Lehnwesen aufgekommenen Rechts; die so oft vorkommende, aus Absicht, Uebereilung, Unachtsamkeit oder Unwissenheit begangene Unrichtigkeit, allen aus dem Lehnwesen erst herrührenden Mißbrauch und Unfug als ursprünglich-deutsches Recht darzustellen, hat in der Rechtsgeschichte viel Irriges und im currenten Staatsrecht für die Völker viel Rechtsverletzungen verursacht. Diese Geschichtswidrigkeit ist auch schon im zweiten Cap.

— Durch dieses angemaßte Obereigenthum der erblich gewordenen höheren und niederen Beamteten, der großen und kleinen Gutsherren, ging auch das früher den angrenzenden Gemeinden gemeinschaftlich zustehende Eigenthum an dem größten Theile der Wälder von diesen Gemeinden an diese erblich gewordenen Beamteten verloren [3]).

Note 9 gerügt worden], der noch jetzt in mehreren deutschen Ländern gesetzliches Ansehen hat, daß das Eigenthum an Grund und Boden, auch wenn er nicht lehnbar ist, auf der gerichtlichen Investitur beruht; ein Grundsatz, der dem römischen Rechte völlig unbekannt ist. Diese Investitur hat nicht etwa bloß den Sinn, daß die Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke zwar von dem Besitzer, jedoch nur vor Gericht geschehen könne; es soll nicht bloß durch die Oeffentlichkeit der Handlung dem Staate die nöthige Kenntniß davon verschafft, oder einem jeden Betruge möglichst vorgebeugt werden. Sondern wenn man genauer die Natur dieser Handlung untersucht, so giebt hier der Grundbesitzer sein Eigenthum in die Hände des Staats [des Landes- oder Gerichtsherrn], aus welchen er es erhalten hatte, zurück, Lehnsauflassung; worauf es der Richter im Namen des Staats [des Landes- oder Gutsherrn als Obereigenthümers des Landes- oder Guts-Districts] dem neuen Erwerber verleiht, Lehnsreichung. Offenbar liegt also dem Ganzen die Idee zu Grunde, die überall aus der Deutschen [erst mit dem Lehnwesen entstandenen] Verfassung hervorleuchtet, daß der Landesherr der Eigenthümer des Grundes und Bodens sey. Nach dieser Voraussetzung mußte nothwendig ein jedes andere Grundeigenthum im Lande nur als ein von dem Staate [vom Landes- oder Guts- und Gerichtsherrn] verliehenes, nur als ein nutzbares Eigenthum betrachtet werden. Der Privatbesitzer eines Grundstücks konnte nur den Nießbrauch desselben an einen Andern veräußern; aber die Erwerbung des Eigenthums hing ganz allein von der Verleihung des Staates ab. S. 245. Da einmal das Landeigenthum als der Grund der Staatsgewalt betrachtet wurde, so mußte auch dieser Gesichtspunct zu dem Irrthum verleiten, die Menschen überhaupt für ein Accessorium des Grundes und Bodens zu halten.

[3]) Nach dem einstimmigen Berichte des Cäsar und Tacitus gehörte ursprünglich aller Grund und Boden in Deutschland gemeinschaftlich größeren oder kleineren Stämmen, Gemeinden, Verwandtschaften, quae

Dieser mit dem Lehnwesen erst aufgekommene Grundsatz: daß der Landesfürst Landes**herr**, Obereigenthümer alles Grundes und Bodens in seinem Territorio, Herr **seines** Landes und **seiner** Leute wurde; dieser Grundsatz brachte, besonders im Staatsrechte, eine Menge Rechte und Verhältnisse hervor, die man nicht immer, wenigstens nicht in derselben Art und in demselben Umfange aus vernunftrechtlichen Grundsätzen von Staatsrecht und Staatsgewalt ableiten könnte. Z. B. nur einige, wie sie dem Verfasser eben beifallen: das Verhältniß der Landesbewohner zu ihrem Fürsten war nun ein Zustand der Hörigkeit zu ihrem Herrn, wie das der Gutsbauern zu ihrem Gutsherrn; denn auch dieser hatte, wie schon bemerkt worden ist, das Obereigenthum (dominium directum) alles Grundes und Bodens in seinem ganzen Guts- oder ehemaligen Amtsdistricte usurpirt. — Aus diesem Grundsatze, sich als Eigenthümer von Land und Leuten zu betrachten, entstand der mittelaltrige Gebrauch der Fürsten, Länder und Völker, wie Privateigenthum, unter ihre Erben zu vertheilen, ganz oder theilweise zu verpfänden, zu veräußern und abzutreten, ohne alles Befragen und Einwilligen der Völker selbst darum; Ministerialen und Vasallen, Feudallandstände, welche allenfalls dabei mit hinzuge-

---

una coierunt. Man sehe in der Note 16 des vierten Capitels die Citate aus Runde, Cäsar und Tacitus. — Folglich gehörte ihnen auch das Eigenthum der Wälder. — Erst vom neunten Jahrhunderte an entstanden durch Usurpation der Besoldungsgüter größere und kleinere Gutsherren, welche noch außerdem ihren Grundbesitz durch Erpressungen und Beraubungen gar mancherlei Art vergrößerten (man sehe die Note 20 des vierten Capitels), die Gemeinden unterdrückten und sich unterwarfen. — Wie nun diese größeren und kleineren Gutsherren verfuhren, um das Eigenthum der Wälder an sich — und die Gemeinden darum zu bringen, ist schon von Vielen ausgeführt worden. Einstweilen lese man darüber Weichsel's theoretisch-practische Grundsätze über gemeinschaftliches Eigenthum, Gemeinheiten und Servituten, S. 213 bis 216 nach. Als Bestätigung dazu Ludwig Hoffmann's staatsbürgerl. Garantieen, Theil I. S. 290. Note *. Möge man doch ja beide Stellen nachlesen.

zogen wurden, waren keine Beauftragte, keine Repräsentanten des Volks. Und solches so unbeschränkte Eigenthum an Land und Leuten wird es nicht gewissermaßen bis jetzt noch in Anspruch genommen und durch freiwillige oder gezwungene Landesabtretungen der Fürsten, auch durch gar manche andere Acte noch heute ausgeübt? — — Aus dem Obereigenthume über allen Grund und Boden leitete man auch die landesherrliche Gewalt über die Kirche, vermöge des angenommen Grundsatzes ab: **cujus est regio, ejus est religio** [4]). — Vermöge dieses Obereigenthums gehörten dem Landesherrn alle herrenlose Sachen, und dieser Begriff wurde auch auf Alles, was unter der Erde ist, ausgedehnt; daher das **regale mineralium et metallifodinarum**, welches hier und da bis auf Torf- und Kohlen-Gruben, bis auf Marmor- und Steinbrüche erstreckt wurde; denn jeder Privat-Grundbesitzer, sowie er nun nur noch **dominus utilis** war, so war er auch nur **dominus superficiei.** Dennoch aber war solcher so beschränkt gewordene Grundbesitz die Hauptbedingung alles Unterthanen- wie Hausherren-Rechts; wer keinen Grund und Boden besaß, war sonst vogelfrei; daher früher das sogenannte Wildfangsrecht; daher noch jetzt solche verrufene Staatstheorieen, welche Grund und Boden als Hauptsache (**principale**), die Menschen aber nur als Nebensache, als Anhängsel (**accessorium**) desselben betrachten. — Aus diesem Obereigenthume entstand das Abzugs- oder Nachsteuer-Recht (**jus detractus seu gabella emigrationis**) und das empörende Heimfalls- oder Fremdlings-Recht (**jus albinagii**); nach dem ersten mußten Einwohner, die auswanderten, und zwar vor nicht gar

---

[4]) Entweder 1) der Staat ist der Kirche untergeordnet (**hierarchia**), oder 2) die Kirche dem Staate) (**jus territoriale circa sacra**), oder 3) beide sind von einander unabhängige Gesellschaften (**societates seu universitates diversae et separatae**). Das System der Hierarchie war bis zur Reformation das herrschende; mit dieser trat das Territorialsystem an jenes Stelle; ohne daß jedoch in katholischen Ländern die Folgen des erstern ganz haben verdrängt werden können.

gar langer Zeit, nicht etwa bloß aus einem deutschen Fürstenthume in das andere, sondern sogar aus einem Guts- oder Gerichtsbezirke eines und desselben Landes in den andern, von ihrer Habe einen gewissen Auswanderungsabzug sich gefallen lassen und an den fürstlichen Fiscus oder an den Gerichtsherrn zahlen; nach dem zweiten fiel alle Verlassenschaft eines Fremden, mit Ausschluß aller Vertrags-, Testaments- und Intestat-Erben, dem landesherrlichen Fiscus anheim. Beide ließen sich aus jenem Obereigenthume rechtfertigen, sie schienen hiernach keine ungerechten Erpressungen zu seyn. — Aus diesem Obereigenthume leitete man ein fürstliches Eigenthum aller Flüsse, Küsten und Landstraßen und aus diesem Eigenthume wieder eine Menge Regalien ab, die wenigstens nicht durchgängig, nicht immer in solchem Umfange es seyn können, als Floß-, Fisch- und Strandrecht, Bernstein- und Perlenfischerei, Goldwäsche, Geleite — und Zölle ꝛc. ꝛc., welche letztere eigentlich nur an den Grenzen ganzer Reiche und Nationen rechtmäßig zu erheben sind. — Wenn Privaten von allen solchen Regalien Etwas erwarben und besaßen, so konnte es nur durch landesherrliche Verleihung geschehen. — Dieses Eigenthum von Land und Leuten mußte solche Landesherren ganz natürlich zu der Idee verleiten, auch a) bei der Gesetzgebung und b) bei der Verwaltung des Staats sich als **Privat**-Eigenthümer zu betrachten [5]). Welche Masse von Folgen hat dieses nicht a) im Staats- und Privatrechte, als wären beide willkührliche Verfügungen, freistehende Dictate der Herrngewalt und b) ebenso auch auf die Staatswirthschaft

---

[5]) Regierungsgewalt und jedes öffentliche Verhältniß zwischen Regenten und Staatsbürgern werden als Privatrechte und Privatglücksgüter jener; — die Aufhebung aber aller dem wahren Staatsrechte widerstreitenden Mißbräuche, als gottlose Verletzung unantastbarer Privatrechte — von aristokratischen und despotischen Parteileidenschaften des Tages, wie weltbekannt, dargestellt. — Eigensucht und Servilität werden noch lange verhindern, daß der Staat vernunftrechtlich zum wahren Gemeinwesen (in rem *vere* publicam et communem) sich läutere.

gehabt? Durch letztere besonders Monopole und Handelsbeschränkungen oder Handelsbegünstigungen gar mancherlei Art, rohe oder verarbeitete Producte frei oder mit Beschränkung ein- oder auszuführen; wie es nicht eben immer der allgemeine Nutzen des Volkes, sondern eignes oder begünstigtes und einflußreiches Kaufteninteresse gebot, z. B. um nur eins anzuführen, in dem sonstigen Churfürstenthume Sachsen wurde alle Ritter- und Kammerguts-Wolle abgabefrei ausgeführt, nicht aber die durch Bauer- und Bürgerschaafe erzeugte. — Hieher gehören auch noch die Folgen des langen Kampfes der Fürstengewalt mit dem feudalständischen Einflusse, welche beide, erstere nicht immer, letzterer niemals, das Beßte der Völker, sondern eignes Interesse bezweckten. — Endlich führte die Idee, sich als Privateigenthümer von Land und Leuten zu betrachten, manche Fürsten weit über alle Rechte und Grenzen hinaus, die der Staatsgewalt nach vernunftrechtlichen Grundsätzen gegeben und gesteckt sind; nämlich daß sie ihre größten Theils aus Landbewohnern oder deren Söhnen bestehenden Truppen an fremde Mächte bisweilen vermietheten oder gar verkauften; und aller daraus gelöste Miethzins und Kaufpreis, **si fabula vera est, non calumnia**, in die fürstliche Chatoulle geflossen seyn soll ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Summa: Unser ganzes Staats- und Privatrecht mit so gar manchen darin noch bestehenden Verkehrtheiten und Rechtswidrigkeiten, die ganze Verschiebung, Beschränkung und Belastung alles wahren und freien Privat- und Gemeinde-Grundeigenthums, so vielseitige Beraubung desselben nebst der jenes so großen Staats- und Volks- oder Gemeinde-Eigenthums, nämlich der Gesammtmasse aller ehemaligen Besoldungsgüter; die totale Entstellung aller rechtlichen Societäts-Verhältnisse der großen Staats- wie der kleinen Orts-Gemeinden; einseitige und eigenmächtige Steuerbefreiung der Ritterschaft — und Steuerbelastung des Volkes; usurpirte Privilegien, Exemtionen, Pfründen und Sinecuren, privilegirte und reich salarirte Schein-, Prunk- und Hofdienste; höherer Rang und höhere Stellung durch bloße Geburt auch ohne Verdienst. — Mit einem Worte, die Unterdrückungen alles

freien und gleichen Staatsbürgerthums und Staatsbürgerrechts, was sind sie Anderes als Folgen und Wirkungen des erst im Mittelalter aufgekommenen und emporgewachsenen Lehnwesens und Faustrechts, derselben Ursachen, derselben Classen und Personen, welche das ganze so belastende und aussaugende gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß mit allen seinen Ausflüssen und Unterarten bis zur drückendsten Leibeigenschaft hinab, allen früher so freien und unbelasteten deutschen Bauernschaften, dem eigentlichen freien Urstamme des so freien deutschen Volks, so rechtswidriger Weise erst aufgezwungen hatten.

Es würde ein Werk von einigen Bänden füllen, wenn man alle diese Einwirkungen und Folgen in den öffentlichen und privatrechtlichen Zustand der Völker, wie die ausgeführten, so auch die nur genannten und gar viele hier noch unerwähnt gelassene, mit der gehörigen Ausführlichkeit und Gründlichkeit, auch ebenso mit Autoritäten, mit Geschichts- und Gesetz-Belegen versehen und mit mehr systematischer Ordnung schreiben wollte; fürwahr, kein überflüssiges und nutzloses Werk, um den bethörten Völkern endlich die Augen vollständig zu öffnen. — Doch es kann ja wohl hierzu an dem Bisherigen einstweilen genug seyn.

Allein noch eine, und zwar die allerwichtigste und allgemein schädlichste, die einflußreichste und bis jetzt unbezwinglichste aller Einwirkungen und Folgen für Völker wie Bauernschaften, von welcher, genau erwogen, alle übrigen erst ausgegangen sind, muß dieserwegen durchaus hier noch besonders und zwar etwas umständlicher erwähnt werden; — obschon der Verfasser mit einer Art von Widerwillen und Grauen daran geht, weil es einem jeden menschlich afficirbaren Gemüthe mit nicht ganz unterdrücktem Rechtsgefühle beinahe unmöglich ist, sich dabei durchgängig in der Ruhe des Historikers und bei der Kälte des Juristen zu erhalten, sich vor jeder Aufwallung und Bitterkeit zu bewahren; und weil man dann gleich mit Vorwürfen von verletzender Leidenschaftlichkeit und Gehässigkeit bespritzt und überschüttet wird. — Niemand aus dem Volke soll sich unterstehen,

in Worten auszusprechen, — was gegen das gesammte Volk Jahrhunderte hindurch in Thaten begangen worden ist. —

Aus jenen beiden Regierungsfehlern der Nachfolger Karls des Großen (man sehe im dritten Capitel S. 92 ff.), aus dem daraus entstandenen Lehnwesen, d. h. aus der usurpirten Erblichkeit der Aemter und Besoldungsgüter ging die größte Rechts- und Vernunftwidrigkeit, die es in einer Verfassung nur geben geben kann, ein wahrhaft chinesisches Gebrechen, die Erblichkeit ganzer Classen der Landesbewohner hervor, wovon zwei bis in die neueste Zeit sich erhalten hatten: die Leibeigenschaft und unser **Erb**adel. —

Mancherlei Unterschiede, Absonderungen, Classen, Zünfte, Vereine, Gesellschaften, Corporationen, Stände, oder wie man sie nennen will, hat es zu allen Zeiten und unter allen Völkern gegeben, wird und muß es immer geben, auf Verschiedenheit ist ja die ganze Natur gegründet; — nur, worüber man bei der Vertheidigung der einen dieser Erbkasten gewöhnlich schlau und absichtlich hinwegzugleiten pflegt, nur erblich darf keine derselben seyn; nicht wie in China, wo alle Stände, alle Handwerke sogar forterben; dem Landmanne muß es freistehen, Städter, dem Städter, Landmann zu werden; beide müssen sich und ihre Kinder bestimmen können, wozu sie wollen, wozu innere Anlage, innerer Beruf oder auch bloße Neigung sie treibt; es muß Beiden freistehen, Handwerker jeder Art, Kaufleute, Künstler, Gelehrte, Staatsdiener jeder Art zu werden, und keine Classe darf ewig an die Scholle gefesselt, erblich in Knechtschaft niedergehalten werden; keine Classe darf aber auch eben so wenig erblich ein Vorrecht (was dem Rechte vorgeht, ist schon kein Recht mehr) haben und sich anmaßen, erblich privilegirt und begünstigt zu den höheren Stufen hinaufzusteigen und wahre, oft weit höhere Würdigkeit zu überspringen und niederzuhalten, wie dieses sonst durchgängig und empörend geschah und zu keinem kleinen Theile noch jetzt geschieht; und zwar bei den höheren Hof-, Forst-, Gesandtschafts- und manchen anderen Stellen ausschließlich, bei den übrigen aber vorzüglich geschieht. Möchte man doch hier

sogleich im dritten Capitel Seite 110 u. 111. die Note * bis zu Ende nachlesen.)

Hier hätte der Verfasser schier wieder abbrechen mögen aus den schon angegebenen Gründen, und weil es ihm immer deutlicher wurde, daß bei hinlänglicher Kenntniß der Sache es Menschen unmöglich ist, der innern Aufregung Meister zu bleiben, und daß man dann anstoßen und auch ohne die entfernteste solche Absicht gegen Personen, dennoch — beleidigen **müsse;** — denn es ist ja neuerdings in Ständeversammlungen laut genug erklärt worden: daß die Ritterschaft, Guts- und Erbadel alles gegen sie Gerichtete als Beleidigung aufnehmen werde. — Diesen Trumpf also hat die Ritterschaft darauf gesetzt, habt ihr es vernommen, ihr Völker! — Nun ist's also ein Verbrechen, das die Ritterschaft rächt, ein Verbrechen, ausgemachte Wahrheit, unableugbares Unrecht, welches Geschichte wie Vernunft dafür erkennt, nur anzudeuten, noch weniger aber mit Freimüthigkeit, mit Redefeuer und angemessener Bildersprache, wie sie noch unverdorbenem Moral- und Rechtsgefühle entquellen, auszusprechen. Warum gab uns nun die Vorsehung die moralische Fähigkeit, Recht und Unrecht zu erkennen, Beides wie weiß und schwarz zu unterscheiden, in Begeisterung für jenes, mit Abscheu gegen dieses zu entbrennen? — Sowie es die Ritterschaft angeht und diese es untersagt, muß alle Rechts- und Geschichtsforschung schweigen, muß die Lehrerin der Völker, die Schiller treffend das Weltgericht nennt, die Geschichte, die Wahrheit selbst verstummen. Diese darf also den Völkern nicht mehr berichten, was ihnen stets und so vielseitiges Verderben brachte? Ist's also nicht erlaubt, zu zeigen und zu beweisen, was Unrecht war und ist und ewig bleiben wird? Ist's nicht erlaubt, den Völkern selbst und Keinem unter ihnen, alle die Ungerechtigkeiten aufzuzählen, die sie seit Jahrhunderten und woher — erlitten haben? Ist's ein Verbrechen, dieses Woher nur auszusprechen und zu beweisen? Sollen die Völker wohl gar demüthig dort und unterthänigst um Vergebung und um Gnade bitten, daß sie sich's unterstanden, über so lang erlittenes Unrecht sich zu beklagen? Sind

wir zu solcher Herabwürdigung, Erniedrigung und Knechtschaft hinabgestoßen und gesunken, daß wir uns Solches bieten lassen, das edelste Geschenk der Gottheit, das uns Allen inwohnende Rechtsgefühl, diese Stimme Gottes im Menschen unterdrücken, allgemein anerkanntes Unrecht fort und fort erdulden, dazu schweigen und nur kriechen, oder höchstens heucheln, doppelzüngeln und auf beiden Achseln tragen zu müssen. — Wohin wird dieß führen? In welche noch schmachvollere Tiefe bürgerlicher und politischer Knechtschaft, aber auch moralischer Verdorbenheit wird und muß dieses zuletzt noch die Völker hinabdrücken? — Darum wird es um so nothwendiger und ist ja wohl auch um so verdienstlicher, diesem so übermüthigen volksfeindlichen Unrechte mit aller Kraft der Rede entgegen zu wirken; darum will und muß der Verfasser aussprechen, stark aussprechen, was das Innerste seiner Seele so stark bewegt, weil es das Wohl, die Rechte und die Freiheit der Völker so unendlich verletzt. Schaden wird und kann es höchstens nur ihm; was kein Bedenken trug, sich nicht scheuete, Tausende, ja Millionen seinem ungerechten Interesse hinzuschlachten, was wird diesem das Leben eines unbedeutenden einzelnen Wesens seyn? *) — Hat dieser Einzelne aber nicht in seinem nächsten Umkreise wahrhaft edle Begegnung bei'm Erscheinen seiner ersten Schrift erfahren? Und wenn auch ihr erster, wohl herber Eindruck Manchen, der sich dadurch betroffen glaubte, ihm augenblicklich unfreundlich entfernte, so wurde dieses doch durch baldiges freundlicheres Entgegenkommen reichlich ausgeglichen und vergolten, welches Alles er hier öffentlich mit gebührendem Danke erkennt. Sollte nun solche Begegnung Einzelner ihn nicht zu schonenden Rücksichten gegen das Ganze und zum Abstehen von dieser Sache bewegen? Ein nicht reines, bloß seine Person angehendes Motiv

---

*) Wehe ihm! wenn unter so unzähligen Wahrheiten nur eine einzige Unrichtigkeit, ein einziger Irrthum ihm nachgewiesen werden kann, dieser wird dann zuverlässig, mit gänzlicher Uebergehung alles sonstigen Wahren und Guten, zur Abschreckung Anderer an ihm fürchterlich gerochen, wofern nicht die öffentliche Meinung seines Clienten und Geschäfftsherrn, des Volkes, ihn ihres Schutzes würdig hält.

wäre dieses. Wäre so Etwas die Absicht bei solcher Begegnung gewesen, hätte dazu ihn diese verleiten und bestechen, der gerechten Volkssache abwendig machen sollen; fürwahr! dann wäre sie keine edle gewesen. Zudem hat er es mit keiner Person auf der Welt, sondern einzig nur mit einer ungerechten Sache zu thun, und dürfte er darum, aus einseitigen, persönlichen Privatrücksichten die allgemeine gerechte Volkssache aufgeben und verlassen, der er sich nun einmal gewidmet hat? Ist ein sich selbst erbotener Geschäfftsführer (**negotiorum gestor**) nach allen Rechten nicht zu noch gewissenhafterer Vollendung des Geschäffts, nicht zu noch strengerer Pflichterfüllung, als ein wirklich Beauftragter (**mandatarius**) verbunden? Wie, wenn nun das Volk schon einiges Vertrauen ihm zugewendet, ja nach mehrseitigen öffentlichen Stimmen ganz auf ihn gerechnet hätte, dürfte er dieses Alles täuschen und hintergehen? Wenn nun wegen dieser schon geschehenen Geschäfftsübernahme ein vielleicht weit Würdigerer zurückgetreten wäre und geschwiegen hätte? Vielleicht hat er selbst schon zu lange geschwiegen. — Darum vollbringen will, vollbringen muß er das übernommene Geschäfft, so gut er weiß und kann, und mit allem Eifer, mit aller Wärme, wie sie der innigsten Ueberzeugung entströmen und wie man sie von jedem Sachwalter zu erwarten berechtigt ist. In England und Frankreich würde dieses einem solchen in weit geringeren Sachen auch gegen die Einflußreichsten und Mächtigsten sehr wenig Zwang und Ueberwindung kosten; in Deutschland aber werden solche persönliche Rücksichten und ängstliche Bedenklichkeiten erwartet, geboten und leider! auch gefunden. Wer die dazu erforderlichen Kenntnisse zur Noth ausreichend besitzt, ist auch verpflichtet, sie gewissenhaft dazu zu verwenden; von wem wäre es denn sonst zu erwarten? *) Weg also mit solchen pflichtwidrigen Bedenklichkeiten!

---

*) Wem die Vorsehung in irgend einer allgemeinen Volksangelegenheit, zumal in einer so wichtigen, für das Wohl, das Recht und die Freiheit der Völker so einflußreichen Sache irgend eine Einsicht und Kenntniß verlieh, wem sie gewisse dahin einschlagende Vernunft- und Ge-

und möge diesen letzten Rest davon das Volk seinem Geschäffts=führer zu Gute halten. — Wer nun aber nicht stark genug sich fühlt, starke Wahrheiten stark gesagt zu vernehmen, der über=schlage das Folgende bis zu den Worten: „Oder die Völ=ker hoffen auf Besserung ewig vergebens.“ Und bis zu der dortigen Note 21.

Die nähere Beleuchtung dieses einen Erb= und Hauptge=brechens ist das Wichtigste, was es für die Geschichte Deutsch=lands, ja des gesammten Europa jetzt geben kann; denn in ihm liegt das wahre Geheimniß der jetzigen gesammten europäischen Geheimpolitik. Man frage doch in der Geschichte aller Län=der nach, wer es denn eigentlich war, der die ursprünglich unbelasteten und freien Bauern, die Urstämme der Völker, nach und nach mit so unzähligen Lasten beladete, hier und da in skla=vische Gutseigenhörigkeit oder Leibeigenschaft hinabdrückte? — Wer es war, der das Volk aus seinen Versammlungen ver=drängte, es um allen Antheil an seinen eignen Gemeinangelegen=heiten brachte, es dann bevormundete, belastete, verkürzte und unterdrückte? — Wer es war, von dem alle damit zusammen=hängenden Gebrechen in Verfassung und Gesetzgebung der Völker erst hervorgegangen sind? — Wer es bis diese Stunde noch ist,

---

schichtswahrheiten finden ließ, dem legte sie damit auch die strenge Ver=bindlichkeit auf, dieses ihm anvertraute Pfund der Bestimmung gemäß gewissenhaft zu gebrauchen, nicht aber ungebraucht zu lassen; wehe ihm aber, wenn er es aus eigensüchtigen Rücksichten, zum Schutze eigner oder fremder Ungerechtigkeit, zur Verkürzung und Unterdrü=ckung seiner Brüder, sogar miß brauchte. Glaubt denn ein Solcher nie Rechenschaft darüber ablegen zu müssen! Welch' schwere Verant=wortung wird einst Jeden treffen, der um zeitlicher Vortheile willen Sophistereien, Geschichtsentstellungen und Rechtsverdrehungen, je plau=sibler desto strafwürdiger, egoistisch zusammenrührte. Bei solcher Un=redlichkeit und Schlechtigkeit für eigne oder für fremde Sache noch Ansprüche auf Ehre machen zu wollen, quae! qualis! quanta! Ohne Redlichkeit ist keine Ehre denkbar; putzet einen solchen heraus mit Ti=teln und Orden so viel ihr wollt, er trägt sie vor Gott und aller Welt sich doch nur zur Schande. —

der alles von diesen Gebrechen noch Bestehende gegen Recht und Vernunft zu erhalten strebt? — Man frage nach und man wird allenthalben eine und dieselbe Antwort erhalten: Guts- und Erb- oder Feudaladel mit seinem Einflusse und Anhange.

Die eine der obgenannten beiden erblichen Rechts- und Vernunftwidrigkeiten, die Leibeigenschaft, ist (nach langem und hartnäckigem Widerstande der andern, des Guts- und Erbadels) den gemeinschaftlichen Bemühungen edler und aufgeklärter Fürsten und ihrer Rathgeber, geschichts- und rechtskundiger, nicht käuflich-serviler Männer, auch in neuerer Zeit gewaltigen Ereignissen und der öffentlichen Meinung in den mehrsten Ländern endlich erlegen. — Nur das zweite Erbgebrechen will durchaus nicht weichen und widersteht durch seine Stellung und Verbindung, durch seinen Einfluß an Höfen und im Staatsdienste, in Cabinetten und Ministerien, in sogenannten Herren- und leider! auch in Volksrepräsentanten-Kammern hartnäckig und mit Erfolg allen Angriffen darauf. Ja es ist, nachdem es in einem großen Nachbarstaate schon völlig untergegangen war *), durch den größten Mißgriff seines größten Mannes, durch ein gänzliches Verkennen seiner wahren Aufgabe (wodurch er in der öffentlichen Meinung seinen spätern Sturz von Ferne schon vorbereitet hatte), wieder erstanden und besonders nach diesem Sturze erst recht zu erneuter Kraft wieder gelangt; ja es scheint es auf nichts Geringeres abgesehen zu haben, als auf eine vollständige Restauration aller sonstigen Anmaßungen (mißbräuchlich Privilegien und wohl (?!) erworbene Rechte genannt), um sich aber dabei sodann

*) Hierdurch wurde die Existenz des Adels in ganz Europa bedroht; dieses war die erste Ursache, der erste Anfang aller neueren Kriege, welche freilich in der Folge noch eine Menge anderer, aber immer damit verwandter Veranlassungen erzeugten. Für den Adel und vom Adel wurden die Völker, geradezu gegen ihr eignes Wohl und Recht, zur Schlachtbank geführt. Unglaublich wird der Nachwelt einst diese Verblendung der Völker seyn, wie und von wem sie so sich haben mißbrauchen lassen. Man sehe hier weiter unten in diesem Capitel die Note 23 *** nach.

desto sicherer zu wissen, arbeitet es, nach unverkennbaren Anzeigen, auf eine völlige Bevormundung, Mundlosigkeit und Unterdrückung der Völker los; unterdrücken will es alle öffentliche wirksame Theilnahme des Volkes an seinen eignen Gemein- oder Staats-Angelegenheiten, darum auch alle Oeffentlichkeit, alle Preß- ja alle Redefreiheit darüber will es verbannen.

Vergeblich will man aus einigen Stellen des Tacitus herausdeuteln, daß die alten Deutschen schon unsern **Erb**adel gekannt hätten. Wenn sie auch die magna patrum merita bisweilen in den Söhnen ehrten [6]), so war dieses doch keine

---

[6]) Tacitus de moribus Germanorum, cap. 7. Reges ex *nobilitate*, duces ex *virtute* sumunt. Hier sind zwei psychische oder moralische, zwei Charakter-Eigenschaften, Edelmuth und Tapferkeit zusammengestellt, welche die alten Deutschen bei der Wahl ihrer Könige und Heerführer hauptsächlich berücksichtigten; die eine aber, die nobilitas, soll unsern Erbadel bedeuten; also ist die andere, die virtus, auch eine Erbkaste. Cap. 12. Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. In denselben Volksversammlungen wurden also, wie die Könige und Heerführer, so auch die Fürsten, Recht sprechende Beamtete, gewählt. Centeni singulis [principibus] *ex plebe* ***comites***, consilium simul et auctoritas. Will man mit diesen Begleitern und Rathgebern der Fürsten aus dem Volke, aber nicht aus einer bevorzugten Erbkaste, mit diesen ***Comitibus*** principum *ex plebe* nicht etwa auch beweisen, daß die alten Deutschen unsere titulirten Erb-Grafen gekannt hätten. Cap. 13. Insignis nobilitas aut magna patrum merita, principis dignationem etiam adolescentibus assignant. Ausgezeichnet wurden bei ihnen Edelmuth oder große Verdienste der Väter (zeichnete der Sohn sich aber nicht ebenfalls aus, so hatte mit dessen Sohne nun das Forterben ein Ende); auch die Würde eines Fürsten, (welche aber, wie oben Tacitus sagt, immer gewählt wurden), wurde bisweilen sogar Jünglingen ertheilt. — Wenn hier nobilitas den Erbadel, der eben ex magnis patrum meritis entstanden seyn soll, bedeutete; so hätte Tacitus eine und dieselbe Sache mit zwei gleichbedeutenden Ausdrücken bezeichnet, so hätte er eine Tautologie begangen, was sonst sein Fehler nicht ist. Aus dem ***aut*** ersieht man aber, daß er zwei ganz verschiedene Dinge nennt, nämlich Edelmuth und große Verdienste der Väter.

Zwangsschuldigkeit, sondern ein freiwilliges Volksanerkenntniß gleich würdiger Söhne; es war kein durch alle folgende Generationen forterbendes Zwangsrecht derselben, kein erblicher Frei- und Panisbrief, kein erbliches Vorzugsdiplom, keine forterbende Anweisung an alle künftigen Geschlechter auf Versorgung, Pfründen und Sinecuren, bevorzugt und begünstigt allen Anderen, selbst Würdigeren im Staats- und Fürstendienste, bei allen Ehrenauszeichnungen der bloßen Geburt wegen von der Wiege an vorzugehen. Von einer solchen Rechts- und Vernunftwidrigkeit haben die alten Deutschen Nichts gewußt. Diese entstand erst aus dem Lehnwesen mit der usurpirten Erblichkeit der Aemter und Besoldungsgüter. (Man bittet hier die ganze Note 17 des ersten Capitels, aber bis zu Ende durchzulesen) *). Daher ist

---

*) Beide Concurrenzschriften, welche die erste Veranlassung dieses Buches waren, hatte der Verfasser längst beendigt, als ihm der erste Band des von Rotteck'schen und Welker'schen Staats-Lexicons in die Hände kam. Als Bestätigung der unableugbaren historischen Wahrheit, daß vor dem Erblichwerden der Aemter und Besoldungsgüter, vor der Lehnsusurpation, unter allen deutschen und deutschverwandten Völkern kein rechtlich bevorrechteter Adel existirt habe; hierüber folgen hier zum Ueberflusse einige aus diesem Lexicon excerpirte, damit übereinstimmende Citate.

S. 258. Im ersten Jahrtausend der bekannten Geschichte der Germanen existirte kein erblicher Adelsstand, sondern er bildete sich vielmehr erst durch den Feudalismus aus. [Dieses wird daselbst bewiesen.]

S. 272. Unser germanischer Adel entstand bloß durch die Erblichkeit der Feudalverbindungen. Die germanischen Völker hatten also im ganzen ersten Jahrtausend ihrer bekannten Geschichte keinen erblichen Adel, sondern lediglich einen sogenannten „Adel der Meinung," bei welchem bloß die Stimme der Nation in der öffentlichen Meinung wegen Tapferkeit, Amt, Reichthum gewisse Verdienste Einzelner auszeichnete, ohne daß noch die bevorzugte Familie ein gesetzliches Vorrecht fordern konnte. [Was weiter ausgeführt wird.] — Und selbst Herr von Haller (S. 266) muß dieses einräumen und zuge-

auch die weit überwiegende Mehrzahl des alten deutschen Adels durchaus nicht aus dem Verdienste ausgezeichneter Stammväter abzuleiten, was man der Welt gern glauben machen möchte, sondern er ist durchgängig erst aus jener Usurpation, aus der

---

stehen, daß in dem alten Deutschland und in den heutigen europäischen Reichen von England, Dänemark, Norwegen, Schweden, Italien, Frankreich, der Schweiz und den Niederlanden früher nur die Besitzer freien Landeigenthums, die Beamten und später die Lehnleute ausgezeichnet waren. Daß auch die Slaven ursprünglich keinen Adel hatten, wird sogleich erwiesen werden.

S. 278. Die Nichtexistenz eines wirklich erblichen Adelsstandes in dem ersten Jahrtausend unsrer germanischen Geschichte haben früher und später die gründlichsten quellenkundigsten Männer geltend gemacht. [Eine Note 18 enthält ein weitläuftiges Literatur-Verzeichniß darüber.]

S. 270. Die Annahme eines allgemeinen erblichen Adelsstandes bei den alten Deutschen ist schon mit den historisch unbestreitbaren Grundzügen des Volkslebens der alten Germanen völlig unvereinbar.

S. 286. Die Verfassung der alten deutschen Völker erklären Eichhorn, Grimm und Savigny, die Vertheidiger der Ursprünglichkeit des deutschen Erbadels, völlig übereinstimmend mit allen Quellen nach Eichhorn's Worten: als streng auf die Freiheit einer herrschenden Volksgemeinde gegründet und deren Versammlung als den Mittelpunct aller öffentlichen Geschäfte. Ihr gehören an die Gesetzgebung, die richterliche Gewalt, die Wahl der Beamten (Grafen, Herzöge, Könige). [Wie übereinstimmend mit den Ausführungen dieser Schrift, besonders Cap. III.!]

S. 306. Die Entstehung eines Erbadels — — ist fremd dem Leben dieses sich selbst überall wunderbar gleichen Volks mit seinen gleichen demokratischen Freiheitsrechten, seinen vom Volk gewählten Nationalbeamten und seinen zahlreichen, nur von freien Bürgern gebildeten Nationalheeren.

S. 307. Noch weniger aber läßt sich rücksichtlich adelicher Bevorrechtung ein altdeutscher Adel mit den bekannten germanischen Verhältnissen vereinigen.

schändlichsten Volksberaubung hervorgegangen. Man mache sich also ja nicht breit mit der historischen Lüge, als wäre es Nationalbelohnung ausgezeichneter, hochverdienter Stammväter [7]). — Erst mit dem in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in Deutschland unter Karl IV. aufgekommenen Brief-Adel [8]) wurden hier und da bisweilen wirklich verdiente Männer nobilitirt; doch geschah dieß auch nicht selten für Verdienste, deren sich jeder redliche oder nur rechtliche Mann schämen würde und müßte [9]);

---

[7]) Hiermit soll aber keineswegs geleugnet werden, daß es hier und da einzelne ausgezeichnete hochverdiente Männer unter dem Adel gegeben habe; es ließen sich aus gar manchem Lande der Art und mit Recht hochgefeierte Namen nennen; allein wären denn diese Männer dieses weniger gewesen oder geworden, wenn es gar kein solches Erbinstitut, kein solches Erbgebrechen gegeben hätte? — Und wie unzählige, vielleicht weit Würdigere, oder doch eben so Würdige sind nicht durch diesen Erbkasten-Vorzug zurückgedrängt, so viele Jahrhunderte lang von solcher bedeutendern Wirksamkeit verdrängt worden? Welch' nicht zu berechnender Nachtheil! — Aber auch die Besseren und Beßten des Erbadels sollen doch, wie Männer von Erfahrung versichern, in dem Augenblicke, wo Etwas ihre Kaste oder ihr Kasteninteresse nahe oder nur fern nachtheilig berührt, sogleich umschlagen, wie die Raupe gegen die Nadel.

[8]) Runde l. c. §. 365. S. 302. Bis jetzt sind keine ältern Beweise von Ertheilung des Briefadels in Deutschland bekannt, als aus der Regierung Kaiser Carl IV., erst aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Aeltere Angaben von ertheiltem Briefadel sind bloße Mährchen.

[9]) Ludwig Hoffmann's staatsbürgerliche Garantieen, Th. I. S. 156. Note **. Belege dazu aus Frankreich liefert die Histoire de la Nobelesse et des Nobles sous les 38 Rois de la Monarchie. Paris 1818. Die Familien Clermont, Noailles, Epernon u. s. w. haben einen befleckten Ursprung. In Spanien gab Philipp II. dem gedungenen Mörder des Prinzen von Oranien, Gerand, den Adel. In England machte Jacob I. eine Menge Adeliche schon in den ersten Wochen seiner Regierung um Geld. In Deutschland wurde während der Erledigung des Kaiserthrons von den Reichs-Vicarien, besonders von Kurpfalz, ein schmäliger Verkauf damit getrieben. Die verächtlichsten

— auch ist es ja weltbekannt, daß der Adel, diese vernunftwidrig forterbende Vorzugsanweisung an alle künftigen Geschlechter seit dem aufgekommenen Briefadel, zumal in neueren Zeiten, so entsetzlich häufig erkauft, auch außerehelichen Fürstenkindern ertheilt worden ist. — Wie kann man nur noch die Dreistigkeit haben, zu behaupten: unser Erbadel wäre als Nationalbelohnung aus dem Verdienste ausgezeichneter Stammväter hervorgegangen? Da man ja im Gegentheile dem Aufkommen eines wegen wirklicher Verdienste ertheilten Adels geradezu und recht absichtlich dadurch entgegenarbeitete, daß man nach dem Aufkommen der Nobilitation oder des Briefadels Ahnenproben einführte und die vorgeschriebene Ahnenzahl mit jedem Jahrhunderte, zuletzt hier und da bisweilen bis auf 32 erhöhte, damit ja Alles rein und unvermischt bei der aus der usurpirten Erblichkeit der ehemaligen Besoldungsgüter entstandenen und forterbenden Familienkorporation des Lehnadels verbleiben sollte. Man suchte also wirkliches Verdienst und Verdienst-Descendenz sogar als unwürdig auszumärzen.

Abgesehen von der so grassen Usurpation und Ungerechtigkeit, wodurch, nach nicht wegzudisputirender Geschichtswahrheit, diese Erbkaste entstanden ist und ihre Vorzüge und Privilegien erworben hat; abgesehen von diesem Allen, so kann ja das Prädicat „edel und Adel" nach unumstößlichen Vernunftprincipien nur geistigen und moralischen Vorzügen zukommen, welche insgesammt und ohne Ausnahme immer persönlich erworben werden müssen und sich durchaus nicht wie Sachen vererben lassen, so daß ja schon die ganze zusammengesetzte Benennung „**Erb**-Adel" einen eben so ausgemachten Widerspruch in sich enthält, wie **Erb**-Gelehrsamkeit und **Erb**-Tugend; es

---

Menschen konnten den Adel erkaufen; und ihre Nachkommen sollen nun um dieses Ursprungs wegen Antheil an der Verfassung [Vorzüge vor allen Anderen, selbst vor Würdigeren durch alle Generationen hindurch] erhalten! Ist denn der gesunde Menschenverstand auch aus der gelehrten Welt völlig verschwunden?

wäre daher durchaus nicht widersinniger, wenn wir **Erb**=Doctoren, **Erb**=Professoren, **Erb**=Beamtete und **Erb**=Künstler aller Art, **Erb**=Musiker, **Erb**=Maler, **Erb**=Dichter und **Erb**=Virtuosen aller Art bekämen; ja wenn Moralität und Rechtlichkeit selbst ein erbliches Eigenthum nur gewisser begünstigter Familien würden, sowie äußere Ehre und Auszeichnung auch gewisse höhere Aemter es schon sind. — Physische Eigenschaften, Körper=Vorzüge wie Gebrechen erben und arten nicht selten fort, aber nicht so auch geistige und moralische. Dennoch hat es Schriftsteller gegeben, die bei civilisirten Völkern auch hierin eine Racen=Verschiedenheit, geistige und moralische, man verzeihe diesen Vergleich! Quasi=Merino=Veredlung statuirten. Statt eigner persönlicher mühsamen Ausbildung, wäre es dann nicht bequemer, lieber gleich solche (der Verfasser muß bei dem einmal gewählten, so passenden Vergleiche bleiben) Merino= oder Electoral=Böcke zu verschreiben für alle geistigen und moralischen Qualitäten, für alle mechanischen Fertigkeiten, für alle Künste und Wissenschaften? —

Wenn es bei vielen Völkern eine solche widersinnige Erb=Einrichtung mißbräuchlich gegeben hat und vernunftwidrig noch gibt, und wäre es bei allen ohne Ausnahme, was aber durchaus nicht so ist [10]), so liegt darin noch keine nothwendige Folge sei=

---

[10]) Hoffmann l. c. Theil I. S. 150. In Athen gab es keinen Erbadel, und gleichwohl war kein civilisirteres Volk auf Erden; in Nordamerika und Norwegen [letzteres sogar eine Erbmonarchie; also kann eine solche ohne einen Erbadel bestehen, was man immer als unmöglich darzustellen pflegt] wollen die beiden geschiedten Nationen durchaus keinen Erbadel; und in Deutschland und bei allen Völkern deutschen Ursprungs entstand derselbe erst aus dem Feudalsystem, das heißt, durch Usurpation und in finstern Zeiten. [Wie übereinstimmend mit dem Verfasser dieser Schrift!] — Nirgends ist das Princip der geschichtlichen Unterlage, mit dem überall ein großer Unfug getrieben wird, unpassender. Dessen Untersuchungen Band I. S. 313. Anmerkung 261. — [Zwei oder gar drei Mal setzte der jetzige König von Schweden und Norwegen mit dem Vorschlage an, einen Erbadel

ner ewigen Dauer, und daß es wenigstens bei uns, als einmal geschichtlich (usurpatorisch) begründet, erblich und ewig so fortbestehen müsse. Denn sonst hätten, als bei uns eben so allgemein gebräuchlich und geschichtlich begründet, auch Faustrecht und Leibeigenschaft nie aufgehoben werden dürfen; wir hätten, geschichtlich begründet, alte Weiber fort und fort als Hexen verbrennen, Vergebung der Sünden fort und fort von Rom mit Geld erkaufen müssen; ja nimmermehr hätten wir den alten, viel tausendjährigen und wahrhaft ursprünglichen, über alle Völker der Erde verbreitet gewesenen, die Mehrzahl der Menschen noch jetzt beherrschenden Glauben, daß die Sonne um die Erde gehe, aufgeben und um so weniger aufgeben dürfen, als ihn ja sogar die heiligen Bücher bestätigen und der äußere Augenschein ihn bekräftigt. — Keine bestehende Thorheit, kein bestehender Aberglaube, kein bestehendes Gebrechen dürfte sonach abgeschafft werden. — Hat aber ein lang bestehendes und eingewurzeltes Uebel, wie dieses Erbgebrechen, Einfluß und Macht, so fehlt es nie, wie die Erfahrung so oft gelehrt hat und noch täglich lehrt, an Sophistereien und Beschönigungen, an Geschichtsentstellungen und Rechtsverdrehungen (Alles, was dafür je vorgebracht worden ist und noch vorgebracht wird, ist nichts Anderes), um es zu vertheidigen und zu erhalten. — Mit derselben Hartnäckigkeit und mit eben solcher Folgerichtigkeit, mit welcher man die Widersinnigkeit eines Erb-Adels vertheidigt und erhalten will, wollte man auch den Glauben, daß die Sonne um die Erde gehe, vertheidigen und erhalten; Galiläi wurde sogar gezwungen, feierlich, knieend und eidlich ihn wieder anzuerkennen und seine gegentheilige, Wahrheit enthaltende Ueberzeugung abzuschwören; dennoch aber geht in unserer Planetenuhr, und so lange diese gehen wird, nicht die Sonne um die Erde, sondern die Erde um die Sonne, und zwar eben so wahr und zuverlässig, als ein **Erb**-Adel und

ein

---

in Norwegen zu schaffen, aber jedes Mal wies es der Storthing entschieden zurück.]

ein hölzerner Stein, gefrornes Feuer und glühendes Eis Unsinn und Widerspruch in Ewigkeit bleiben wird. — Dennoch aber möchte man gern einen Jeden, der auch diese Rechts- und Vernunft-Widrigkeit bekämpft und die gegentheilige Wahrheit und Gerechtigkeit vertheidigt, als einen andern Galiläi, mit gleicher, mit noch heftigerer, mit tödtlicher Erbitterung und Verfolgung zu knieender Unterwerfung und zu feierlichem, eidlichem Widerrufe zwingen.

Zwar ist es hauptsächlich erst seit der ersten französischen Revolution, daß die Anmaßungen und Ungerechtigkeiten dieses Erbgebrechens, dieses Erb- und Hauptfeindes der Völker, aus Vernunft-, Rechts- und Geschichts-Gründen demonstrirt und bekämpft worden sind; allein es hat auch früher schon, — (ehe noch dieser nun so viel besprochene Zeit- und Streit-Gegenstand, dieses eigentliche Hauptmotiv, diese im Hintergrunde liegende Hauptursache des so langen europäischen Haders so allgemein mit Wort und That, mit Feder und Schwert verhandelt wurde), — unparteiische, weise und gerechte Männer gegeben, denen man durchaus nicht jetzt so genannte demagogische Schwärmerei und Schwindelei, oder gar politische gehässige Leidenschaftlichkeit, Revolutions- oder Umwälzungssucht Schuld geben kann, die dieses ganze Staatsgebrechen eines **Erb**-Adels für vernunft- und rechtswidrig erklärt haben. Einstweilen nur ein einziges Beispiel hiervon: —

Der schon als Mensch so verehrungswürdige und als Philosoph so scharfsinnige, so gerechte und leidenschaftlose Kant schrieb im Jahre **1787**, also noch **vor** der französischen Revolution, gegen Hobbes und Garve eine Abhandlung über die Unrichtigkeit des Gemeinspruchs: „Das mag in der Theorie wohl richtig seyn, taugt aber nicht für die Praxis;" oder wie man es auch ausdrückt: „Dieser oder jener Satz gilt zwar in thesi, aber nicht **in hypothesi**." Worin er zeigt, „daß, wo diese Behauptung Recht habe, es alle Mal an dem unwissenden Theoretiker liege, daß nämlich seine Theorie noch nicht vollständig, nicht Theorie genug bei ihm vorhanden sei." Möge man das vollständig erklärende interessante Beispiel darüber bei Kant selbst

nachlesen. Diese Abhandlung ist abgedruckt im dritten Theile seiner kleinen Schriften. Da sagt er nun Seite 476: „Nirgend „spricht eine alle reine Vernunftprincipien vorbeigehende Praxis „mit mehr Anmaßung über Theorie ab, als in der Frage über „die Erfordernisse zu einer guten Staatsverfassung, und das in „einem vornehmen wegwerfenden Tone, voll Weisheitsdünkel, „die Vernunft selbst in dem, worin sie ihre höchste Ehre setzt, „durch Erfahrung reformiren zu wollen." — In derselben Abhandlung zeigt er nun endlich, daß das Daseyn eines **Erb**adels im Staate rechts- und pflichtwidrig sei, folglich **ein solcher** auch aufgehoben werden müsse. Seite 451 und 452: „Aus der Idee der Gleichheit der Menschen im gemeinen Wesen als Unterthanen" [staatsbürgerliche Rechtsgleichheit, welche man, um sie absurd und lächerlich zu machen, mit der Gleichheit alles Eigenthums, aller äußern Verhältnisse und Glückszustände recht absichtlich, plump und unverbesserlich vermengt] „geht nun auch „die Formel hervor: Jedes Glied desselben muß zu jeder Stufe „eines Standes in demselben gelangen dürfen, wozu ihn sein „Talent, sein Fleiß und sein Glück bringen können; und es dür„fen ihn seine Mitunterthanen durch ein erbliches Prärogativ, „als Privilegiaten für einen gewissen Stand, nicht im Wege ste„hen, um ihn und seine Nachkommen unter demselben ewig nie„derzuhalten." Seite 453: „Es kann kein angebornes Vor„recht eines Gliedes des gemeinen Wesens, als Mitunterthans „vor den andern geben; und Niemand kann das Vorrecht des „Standes, den er im gemeinen Wesen inne hat, an seine Nach„kommen vererben, mithin, gleichsam als zum Herrenstande „durch Geburt qualificirt, jene auch nicht zwangmäßig ab„halten, zu den höhern Stufen durch eignes Verdienst zu gelan„gen. Alles andere mag er **vererben**, was **Sache** ist, „nicht was **Persönlichkeit** betrifft." Seite 461: „Denn „das ist der Probierstein der Rechtmäßigkeit eines jeden öffent„lichen Gesetzes, annehmen zu können, es sei aus dem Gesammt„willen des Volks hervorgegangen. Ist nämlich dieses so be„schaffen, daß ein ganzes Volk unmöglich dazu seine Einstim-

„mung geben könnte, wie z. B. daß eine gewisse Classe von „Unterthanen erblich den Vorzug des Herrenstandes haben sollte, „so ist es ungerecht." Und in seinem Buche „Metaphysische An„fangsgründe der Rechtslehre" sagt er Seite 192 und 193: „Die „Frage, ob der Souverän einen Adelsstand, als einen erbli„chen Mittelstand zwischen ihm und den übrigen Staatsbürgern „zu gründen berechtigt sei? diese Beantwortung derselben geht „aus dem Principe hervor: was das Volk, die ganze Masse der „Unterthanen nicht über sich selbst und seine Genossen" [noch weniger aber über alle künftigen Geschlechter] „beschließen kann, „das kann auch der Souverän nicht über das Volk beschließen. „Nun ist ein angeerbter Adel ein Rang, der vor dem Ver„dienste vorhergeht, und dieses daher auch mit keinem Grunde „hoffen läßt, ein Gedankending ohne alle Realität. Denn wenn „der Vorfahr Verdienst hatte, so konnte er dieses doch nicht auf „seine Nachkommen vererben, sondern diese mußten es sich „immer selbst erwerben, da die Natur es nicht so fügt, daß das „Talent und der Wille, welche Verdienste um den Staat mög„lich machen, auch anarten." [Nur geistigen und moralischen Vorzügen kann allein und einzig das Prädicat „edel und Adel" zukommen, und diese müssen stets durch eigne persönliche Cultur und Anstrengung erworben werden]. „Weil nun von keinem „Menschen angenommen werden kann, er werde seine Freiheit „wegwerfen, so ist es unmöglich, daß der allgemeine Volkswille „zu einem solchen grundlosen Prärogativ zusammenstimmte, mit„hin kann der Souverän es auch nicht geltend machen. — „Wenn indessen eine solche Anomalie in das Maschinenwesen „einer Regierung von alten Zeiten des Lehnwesens einge„schlichen [11]), von Unterthanen, die mehr als Staatsbürger,

[11]) Also auch Kant datirt die Entstehung unseres Erbadels erst vom neunten und zehnten Jahrhundert, von der Entstehung des Lehnwesens her, das ist, von der usurpirten Erblichkeit der Aemter und Besoldungsgüter, der Veruntreuung dieser letztern, der schändlichsten Volks- und Gemeinden-Beraubung und Unterdrückung. Ob ein sol-

„nämlich geborene Beamte, wie etwa ein Erbprofessor, seyn „wollen, so kann [oder vielmehr so muß] der Staat diesen von „ihm begangenen Fehler eines widerrechtlich ertheilten erb„lichen Vorzugs wiederum gut machen, wenn in der öffent„lichen Meinung die Eintheilung in Souverän, Adel und Volk — „der einzig natürlichen — in Souverän und Volk — Platz ge„macht haben wird." — — Selbst der hannöversche Geheime-Cabinetsrath August Wilhelm Rehberg, (der nämlich in seiner Schrift über den deutschen Erbadel zur Vertheidigung desselben Alles zusammengetragen und umständlich ausgeführt hat, was sich für den **Erb**adel nur sagen läßt), muß doch endlich Seite 210 gestehen: „Der Nation kann durch Nichts geholfen „werden, als durch eine gänzliche Aufhebung der Absonderung, „die bloß auf dem Unterschiede der Geburt und des adlichen „Titels beruht." — Und Seite 253: „Das Vorurtheil, daß „nur der **Erb**adel zu den höhern Staatsposten berechtigt sei, „muß als eines der größten Hindernisse aller Fortschritte der „Nation angesehen werden." — So lange aber dieses Erbgebrechen selbst mit seinem so mächtigen Einflusse nicht gänzlich aufgehoben ist, sondern fortbesteht; so lange wird dann auch diese so schädliche und widerrechtliche Bevorzugung fortbestehen, Trotz aller täuschenden Versprechungen und Versicherungen vom Gegentheile.

Hätte der also schon vor der ersten französischen Revolution so urtheilende Kant eine vollständige Uebersicht des ganzen so viele Jahrhunderte durchlaufenden Gewebes aller der Usurpationen und Ungerechtigkeiten gehabt, wie sie in dieser Schrift nach und nach berührt und von dem aus dem Lehnwesen hervorgegangenen Guts- und Erb-Adel [12]) gegen das gesammte Volk nicht

---

cher Anfang und Ursprung ehrend sei, mag jeder Leser bei sich selbst entscheiden.

[12]) Erbadliche Verstocktheit oder käufliche Servilität, welche dem Verfasser den sophistischen Einwand machen sollten: er vermenge Rittergutsbesitzer und Erbadel mit einander; — wird auf die Note 17 des ersten Capitels und auf die Ausführung des dritten Capitels von

weniger wie gegen die gesammte Bauernschaft begangen worden sind, und wovon, zur vollständigen Uebersicht des Lesers, eine summarische Recapitulation bald folgen wird; — hätte Kant bei solcher Uebersicht zugleich auch vorausgesehen, oder seit fast funfzig Jahren so handgreiflich miterfahren, daß aller so hartnäckige, eigensüchtige, ungerechte und volksfeindliche Widerstand gegen alle Volks-, wie gegen alle Bauern-Erleichterung und Befreiung, gegen jede wahrhaft volksthümliche Neuerung und heilsame Verbesserung, gegen jede durchgreifende und ernstlich gemeinte, nicht bloß vorgespiegelte oder illusorische allgemeinnützliche Reform in Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, daß aller solcher Widerstand gegen die gerechtesten Wünsche und Hoffnungen der Völker, ja gegen die Erfüllung ausdrücklicher, feierlich gegebener und heiliger Regenten-Versprechen, ja sogar jeder Widerstand gegen alle, (seinen Anmaßungen und seiner ganzen Existenz freilich stets Gefahr bringende), Volks-Aufklärung und Belehrung stets aus der Kaste dieses Guts- und Erb-Adels ausgegangen ist, bis diese Stunde noch ausgeht und ewig ausgehen wird, so lange er besteht; — hätte dieser Kant zugleich auch noch voraussehen können, daß dieser guts-

---

Seite 112 an verwiesen; woraus hervorgeht: daß Rittergutsbesitzer und Erbadel Jahrhunderte hindurch wirklich eins und dasselbe waren; so lange nämlich der Erbadel das angemaßte Vorrecht hatte, diese Güter allein und ausschließlich erwerben und besitzen zu können; was in gar manchem Lande bis in sehr neuere Zeiten so blieb. In andern Ländern aber, wo durch kaiserliche Rechtsertheilungen so genannte Bürgerliche die Befugniß erhalten hatten, solche Güter zu erwerben, wurde von dem landständischen Erbadel unabläßig dagegen kabalirt. — Daß aber nun der bürgerliche Rittergutsbesitzer wegen seiner Rittergutsrechte (jura nobilitatis *realia*), ob gleich er die jura nobilitatis *personalia* et *mixta* nicht mit überkömmt, sich dennoch dem erbadlichen Anhange anzuschließen pflege, leidet wol keinen Zweifel. — Man würde nicht fertig, man könnte Folianten schreiben, wenn man auf alle die sophistischen Einwände, Geschichtsentstellungen und Rechtsverdrehungen eingehen wollte; und doch würde es bei den ganz Verstockten nicht mehr wirken, als wenn man Mohren bleichen wollte.

und erb=adliche Widerstand gegen die allgemeine, auf Wahrheit und Gerechtigkeit sich stützende, so laute Stimme der Völker die eigentliche verborgene Hauptquelle aller jetzigen Spannungen und Reibungen, aller Reactionen und aller daraus erst hervorgehenden Revolutionen in Europa seit einem halben Jahrhunderte ist; — — hätte derselbe Kant nun auch Dieses noch voraussehen können, daß — [wenn man nämlich über alle in Proclamationen, Manifesten und sonst mit oder ohne Grund angegebenen äußern, gerechten oder vom Zaune gebrochenen, beiher sich mitentwickelten Nebenveranlassungen, wenn man von allen andern äußerlich angegebenen, gegründeten oder nur vorgeschützten Ursachen, welche aber stets vorgeschoben werden, hinwegsieht — und bis auf das letzte verborgene, tief im Hintergrunde liegende, nie klar und bestimmt ausgesprochene, den Völkern und zuverlässig auch ihren Oberhäuptern selbst stets geheimgehaltene Hauptmotiv der gesammten europäischen Geheimpolitik zurückgeht] — daß alle durch diese Reactionen und Revolutionen entflammten Kriege, die nun seit einem halben Jahrhunderte in Europa gewüthet haben, daß alles daraus entstandene Unglück, die Milliarden von Schulden, die die Völker noch jetzt erdrücken, alles Leiden und Elend, was während dieser ganzen Zeit die Völker betroffen hat, sie eigentlich und einzig nur diesem, alle Regenten und Völker umkettenden, der Conservation seiner Anmaßungen wegen stets aufhetzenden guts= und erb=adlichen Widerstande zu danken haben; — hätte Kant einen Ueberblick von diesem Allen haben und zugleich die aufgethürmten Millionen Leichen dazu rechnen können, die dieser Adels=Widerstand seiner so ungerechten Eigensucht hingeschlachtet und zum Opfer gebracht hat [13]), welch ungeheures, entsetzliches Fa=

---

[13]) Wenn ich nicht irre, so ist es Pölitz, der irgend wo einmal ungefähr mit folgenden Worten sagt: „Der Beschluß der französischen Nationalversammlung in der Nacht vom 4. zum 5. August 1791, durch welchen das Feudalsystem und die Vorzüge des Adels aufgehoben worden wären, hätten Europa Millionen Leichen gekostet.“ Als Bestätigung davon sehe man weiter unten den Schluß der Note

cit!! — — Was würde nun dieser Kant — was muß jede menschliche Seele dazu sagen, daß dieses vernunftwidrige, chine-

---

23 dieses Capitels. Ueber die daraus, (aus diesem durch unablässiges Hetzen der Erbaristokratie gegen die Freiheit der Völker geführten Kriege), den Ländern erwachsenen Schulden vorzugsweise nur ein Beispiel. Dr. F. F. Feller's, Lehrers an der öffentlichen Handels-Lehranstalt zu Leipzig, Archiv der Staatspapiere, enthaltend den Ursprung, die Einrichtung und den jetzigen Zustand der Staatsanleihen. Zweite Auflage. Seite 32 bis 35. Die Regierung Georgs III. von 1760 bis 1820 war die verderblichste und blutigste für England. Man führte während derselben nicht weniger als drei große Kriege: den amerikanischen, den Revolutionskrieg von 1789 und den von 1815. Alle diese Kriege wurden gegen die Freiheit und das Glück des menschlichen Geschlechts unternommen und die beiden letzten gründeten sich auf ein Princip, das man für immer aufgeben sollte, nämlich der Einmischung in die innern Angelegenheiten eines Landes. Nachstehendes Verzeichniß giebt eine Uebersicht der für diese Kriege verwendeten Auflagen und Anleihen. — Amerikanischer Krieg [hier folgt die speciale Angabe der dafür verwendeten Summen von jedem Jahre]. Dieser Krieg endete im Jahre 1783 und die reine Summe, die er kostete, betrug 129,123,091 Pfund Sterling. Diese Summe wurde von der Aristokratie ausgegeben, um sich in der Colonie Sklaven zu machen. Georg III. sagte, er werde der Letzte seines Landes sein, der den Frieden mit Amerika unterzeichne, und in der That hat sein [woher sonst als von aristokratischer Umgebung ihm eingeflößter?] Eigensinn, diesem Volke das tyrannische Princip einer Steuerzahlung ohne Repräsentation aufdringen zu wollen, der Nation 130 Millionen Pfund Strlg. gekostet. — Der zweite Krieg war noch beklagenswerther als der erstere, denn er wurde lediglich gegen die Freiheit unternommen, und war nichts als eine ungeheure, barbarische Anstrengung der privilegirten Classen, die Veredlung des menschlichen Geschlechts zu hindern. Der Friede von Amiens und die kurze Pause zwischen dem Exil und der Rückkehr Bonaparte's von Elba können eher für einen Waffenstillstand als für einen Frieden gelten; wir haben daher den Zeitraum von 1793 bis 1815 als einen ununterbrochenen Krieg aufgeführt. [Hier folgt nun die speciale Angabe der dafür von England verwendeten Summen von jedem Jahre]. Die Gesammtsumme beläuft sich auf 1,427,219,964 Pfd. Strlg. Folglich sind zwei und zwanzig Jahre hindurch jedes Jahr

sisch-europäische Erbgebrechen, dieser Erb- und Haupt-Feind der Völker, ein solcher solch Verderben bringender **Erb**adel nicht bloß noch fortbesteht, sondern auch den Völkern ihre heiligsten, so theuer errungenen Güter, ja alle Volksfreiheit zu entreißen, sie dem blinden, aber von ihm allein gegängelten und darum auch so eifrig von ihm vertheidigten Absolutismus zu überliefern, sie in völlige Mundlosigkeit und Knechtschaft hinabzustoßen droht!! [14]) — Die neueste Zeit gibt handgreifliches Zeugniß

64,873,180 Pfund Strlg. ausgegeben worden. — — Man hat also 129,123,091 Pfd. Strlg. vergeudet, um Amerika zu unterjochen — und 1,427,219,964 Pfd. Strlg., um die Mönchs- und Feudalherrschaft in Frankreich wieder herzustellen. Dieß ist die Geschichte der ungeheuren Nationalschuld Englands, die für die Kriege des Despotismus contrahirt wurden. — [Durch den Untergang der Feudalherrschaft in Frankreich, durch dieses ominose Beispiel fühlte sich aller Guts- und Erb-, der gesammte Feudal-Adel durch ganz Europa bedroht; daher seine Kriegsbereitwilligkeit, sein Hetzen und seine Erbitterung in allen Kriegen gegen Frankreich. Möchte man doch alle Reiche und Länder von ganz Europa so durchgehn, welche Summen von 1792 bis 1815 von der in unsern Staaten dominirenden Erb- und Feudalaristokratie, um sich, ihre Usurpationen, Mißbräuche und Ungerechtigkeiten, gewöhnlich wohl erworbene Rechte genannt, zu erhalten, den Völkern zu ihrer eignen Unterdrückung abgepreßt, oder als Staatsschulden aufgebürdet worden sind. Wie Feller oben sagt: „Eine ungeheuere Anstrengung der privilegirten Classen zur Erhaltung der Feudalherrschaft."] Wie weit wichtiger noch wäre eine genaue Angabe der gesammten Verschwendung eines weit edleren Gutes, so millionenfachen Menschenlebens für denselben ungerechten, eigensüchtigen und volksfeindlichen Zweck.

[14]) Jedes Volk, das keinen öffentlichen und wirksamen Antheil an seinen eignen Volks- und Gemein-Angelegenheiten hat (das jämmerliche Recht der Steuerbewilligung ohne das der Steuerverweigerung ist Nichts, ist ein leeres aber theures Gaukelspiel, wie alle Stände- und Repräsentanten-Versammlungen, die Nichts verhindern, Nichts durchsetzen können), geht, wenn auch nur nach und nach und langsam, doch unvermeidlich der Willkührherrschaft und Unterdrückung, dem Despotismus und der Knechtschaft entgegen. Denn ihm fehlt, wenn auch die freie Presse unterdrückt ist, jede Sicherstellung dagegen.

davon; — die weltbekannten Vorgänge und Anstalten dazu brauchen unterrichteten, aufgeklärten, um sich und durch-blickenden Lesern nicht namhaft aufgezählt zu werden. — Alle diese Vorgänge und Anstalten, alle solche, jede Volksfreiheit bedrohenden, oder geradezu unterdrückenden Ordonanzen, alle offenkundigen oder geheimgehaltenen Beschlüsse der Art von Congressen und Conferenzen, bei welchen die Völker auch nicht für ein Jota um ihre Zustimmung befragt werden (was ein Volk verbinden soll, darum muß es doch befragt werden), wenn man ihre eigentliche wahre Quelle aufsucht, wo ist sie sonst anders zu finden als in der erbadlichen Umgebung und Leitung, in der erbadlichen Haft und Gefangenschaft aller Könige und Fürsten, in der Adelskette, die alle Staaten Europa's umschlingt. [15]) — Wird nicht einst die Nachwelt erstaunt sich fragen: waren denn die Völker hierüber und vorher schon so viele Jahrhunderte hindurch bei sehenden Augen blind? —

Welches ist nun also die Summa und Quintessenz von dieser allerwichtigsten und allgemeinschädlichsten aller der Einwir-

---

15) Der schädliche Einfluß des Erbadels, welcher in frühern Zeiten sich nur, oder doch hauptsächlich auf das jedesmalige einzelne Land oder Reich beschränkte, hat in neuerer Zeit einen sehr gefährlichen Charakter der Allgemeinheit angenommen: Der Adel jedes einzelnen Landes bietet dem aller übrigen durch ganz Europa die Hand zum innigen Bunde, zu wechselseitigem gemeinschaftlichen Schutz und Trutz. Eine allgemeine Coalition desselben besteht durch alle europäische Länder, eine verderbliche Verschwörung gegen die Freiheit der Völker! Denn er identificirt dabei anmaßlich seine selbstsüchtigen, ungerechten und volksfeindlichen Interessen mit denjenigen der Regierungen, und flößt diesen, durch sein künstlich geschaffenes Alarmsystem, ein unglückliches Mißtrauen gegen die Völker und Volksfreunde ein, nährt durch täuschende Vorspiegelungen die Gespensterfurcht vor Revolutionen, und arbeitet unermüdlich an Hervorbringung und Befestigung eines gleichfalls allgemeinen Bundes der Monarchen wider die Völker. — Das wirksamste und sicherste Mittel, Revolutionen erst hervorzubringen, und was sie auch bis jetzt allerwärts bewirkt hat. — (Diese Note ist kein Eigenthum des Verfassers, er erinnert sich aber nicht genau mehr, wo er sie gelesen hat).

kungen und Folgen, die durch dieselben Ursachen und durch dieselben Personen, durch Lehns-Usurpationen und Usurpatoren und durch's Faustrecht, — (welche zusammen der gesammten deutschen, vorher so freien und unbelasteten Bauernschaft dieses ganze drückende und aussaugende Verhältniß, mit allen Lasten und Unterarten bis zur sklavischen Gutseigenhörigkeit oder Leibeigenschaft hinab, erst aufgebürdet haben), — auch in dem öffentlichen Zustande der Völker hevorgebracht worden sind? des Hauptgebrechens, von dem alle übrigen erst herrühren? — — Diese Summa und Quintessenz läßt sich kurz in folgende Worte zusammenpressen:

> Ein aus Volks- und Gemeinden-Beraubungen erst entstandener Guts- und Erb- oder Feudal-Adel — dann durch seine Usurpationen und Ungerechtigkeiten gar mancherlei Art erschlichener und erzwungener Einfluß — durch diesen Einfluß sodann erzwungene und erschlichene so grasse Begünstigung desselben zur Belastung und Aussaugung der gesammten Bauernschaft (Capitel I, II und IV) — zur Verkürzung, Belastung und Unterdrückung des ganzen Volks (Capitel III und V); — dieses ist der hervorstechende schwarze Faden, der breite schwarze Streif, der sich durch die ganze Geschichte der Deutschen und der ihnen benachbarten und verwandten Völker hindurch seit fast tausend Jahren zieht. —

Zur Bestätigung dieser weltbekannten Wahrheit braucht man zwar nur auf den Gesammtinhalt dieser ganzen Schrift zu verweisen; allein zur leichtern Rückerinnerung und zur bequemern Uebersicht für jeden Leser, dem daran gelegen ist, folgt nun hier die oben versprochene summarische Recapitulation der wichtigsten von der Familien-Corporation der Lehn- und Ritter-Gutsherren, oder, was ursprünglich dasselbe ist, von der daraus hervorgegangenen Familien-Kaste unseres Erbadels begangenen Usurpationen und Ungerechtigkeiten: —

Erst maßte er sich die Erblichkeit aller bedeutenden öffentlichen Staats- und Gemeinde-, Hof-, Civil- und Kriegs-Aem-

ter an und veruntreuete dabei den ganzen ungeheuern National-schatz aller Amts- und Dienst- oder Besoldungs-Güter, — die Geschichte seines eigentlichen Ursprungs; — eigenmächtig belastete und unterdrückte er die gesammte, sonst völlig freie und unbelastete Bauernschaft in manchen Gegenden bis zur sklavischen Gutseigenhörigkeit oder Leibeigenschaft; — er verdrängte das Volk aus den ehemaligen Volks- und Provinzial-Versammlungen, von allen seinen Gemeinangelegenheiten, er selbst aber zwang sich unter allen deutschen und den ihnen benachbarten und verwandten Völkerstämmen dem Volke erst als alleiniger, dann als vorgeltender und stets überwiegender Feudallandstand, als erblicher und beständiger Vormund und Gesetzgeber auf, und drückte dadurch nach und nach das Volk zu totaler Mund- oder Stimmlosigkeit in seinen Volksangelegenheiten, zu wahrer Verknechtung herab; — er schuf und übte auch eigentlich ganz allein das Faustrecht aus, (denn was die Städte thaten, war abgezwungene Nothwehr gegen die straßenräuberischen Anfälle der Ritter), durch dasselbe belastete und unterdrückte er die gesammte Bauernschaft noch mehr, er übte dabei Selbsthilfe, Selbstrache, verheerte, sengte und brennte, raubte und mordete, mittelst des Faustrechts und während des ganzen Mittelalters wurde durch ihn die Verfassung aller dieser Völker ein wahres Chaos, denn es gab durch seine Schuld gar keinen ordentlichen Rechtszustand mehr, keinen wahren Staats-, nur den lockern Lehns-Verband, der Aufhebung dieses recht- und gesetzlosen Zustandes aber widersetzte er sich mit förmlicher Empörung, mit Befehdungen, Nachstellungen und Morddrohungen gegen die Regenten, gegen seine eignen Lehn- und Landesherren selbst; — nach der vollbrachten Veruntreuung, nach dem Verluste der Besoldungsgüter, wurden Beamtete, Diener und Krieger nach und nach mit baarem Gelde besoldet, wozu er, als Alles vermögender Landstand, Steuern und Abgaben bewilligte, sich aber dabei jedesmal selbst eximirte, und sogar durch förmliche Verschwörung und offene Empörung jeder Mitbesteuerung sich widersetzte, und so die ganze Staats- oder Länder-Last ganz allein auf Bürger und Bauern wälzte; —

von diesem durch seine Veruntreuung der Besoldungsgüter erst nöthig gewordenen, Bürgern und Bauern allein aufgebürdeten und abgepreßten neuen Besoldungs-Fonds eignete er sich keinen kleinen Theil dadurch wiederum an, daß er die wichtigsten und einflußreichsten Posten im allseitigen Staats- und Fürsten-Dienste vorzüglich oder gar **ausschließlich** für sich von Neuem wieder vorauswegnahm, und andere Würdige, ja Würdigere aus dem Volke davon verdrängt hielt. — Dadurch und durch die ganze feudalständische Verfassung und alleinige Hoffähigkeit welch ungeheurer Einfluß! man konnte ohne Uebertreibung sagen: die sogenannte Ritterschaft war die eigentliche Herrin und Regentin aller Länder, die Fürsten selbst waren lange Zeit hindurch nur der Ritterschaft Werk-, ja Spiel-Zeug, der Guts- und Erb-Adel war in allen Landesangelegenheiten, in Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung Alles — das Volk aber so Viel wie — Nichts. — Frechheit und Anmaßung wurde vom Erbadel so weit getrieben, daß er sich vor Gotte und Menschen nicht scheuete, reich und mächtig gewordene, gemeinnützige und mildthätige Institute (den Johanniter- und den deutschen Orden), auch fromme kirchliche Stiftungen (die ehemaligen hohen Erz- und Domstifte) sich allein anzumaßen, sie der Bedürftigkeit und der wahren Würdigkeit zu entwenden, den ganzen ursprünglichguten und nützlichen Zweck derselben gänzlich zu vereiteln und sie alle in bloße Sinecuren, in nutzlose Pfründen des Luxus und des Wohllebens ausschließlich für seine Familien zu verkehren.— Ein recht treues Abbild im Kleinen und Besondern von dem, was der Erbadel für alle diese Länder im Großen und Allgemeinen gewesen ist, liefert die Geschichte des Patriciats in den ehemaligen deutschen Reichs- und manchen bedeutenden Territorial-Städten. Allenthalben dieselben Anmaßungen und Ungerechtigkeiten, dieselbe Verdrängung, Verkürzung, Belastung und Unterdrückung des übrigen Volks. [16]) — Das Register solcher

---

[16]) Daß an obiger summarischen Recapitulation auch kein Jota Erdichtetes, oder nur Uebertriebenes und Entstelltes sei, dieses könnte schon

Ungerechtigkeiten und Anmaßungen, frecher Weise wohl erworbene (?!) Rechte genannt, könnte noch um gar Vieles vermehrt werden, zumal wenn man die Particular-Geschichte und Verfassung aller hieher gehörigen Länder einzeln durchgehen wollte: außer noch vielen anderen z. B. vor nicht gar langer Zeit durchgängige Freiheit von aller Einquartierung; noch jetzt Patrimonial-Jurisdiction über seine gutsherrlichen Bauern, alleinige Jagd des Wildes, das doch von und auf des Bauern Acker mitlebt; Kirchen-Gebet für sie in ihren Patronats-Kirchen, als wären sie Regenten; daher Trauergeläute daselbst auf lange Zeit, wenn ein solcher gestorben war; adliche Versicherung auf Wort und Ehre mußte man für mehr gelten lassen, als des redlichsten Mannes Wort, es galt sogar in Gerichten einem Eide gleich; sie wurden nie so hart bestraft als andere Land- oder Stadt-Bewohner ꝛc. ꝛc. ꝛc. Ist es zuletzt nun nicht noch weltbekannt, wie empörend gar mancherlei Anmaßungen und Vergehungen gegen Andere vormals der von ihnen gegängelte und gefesselte Staat durch die Finger sehend ihnen hingehen ließ, ja hier und da wohl noch hingehen läßt, welche an Anderen wenigstens härter gerügt wurden und werden. — Um den wahren inwohnenden Geist und Charakter dieses vernunftwidrigen Erbinstituts und Hauptgebrechens recht vom Grunde aus kennen zu lernen, stehe hier in dieser Nachlese und zum Beschlusse dieser Recapitulation der begangenen Usurpationen und Ungerechtigkeiten unter den Mitteln, deren dieses Erbgebrechen sich bediente, um sie hervorzubringen, durchzusetzen und sich dann dabei und bei allen seinen Usurpationen zu behaupten (man sehe Capitel III von Seite 124

---

der Gesammtinhalt dieser ganzen Schrift auch dem Zweifelsüchtigsten beweisen. Wer aber alles Dieses recht ausführlich und noch überzeugender bewiesen lesen will, den kann der Verfasser mit gutem Gewissen auf seine frühere Schrift „die deutsche privilegirte Lehn- und Erbaristokratie ꝛc.“ verweisen, welche in ihrer Gesammtheit und in ihren Einzelnheiten seitdem in so vielen Schriften so viele Bestätigungen erhalten hat, daß auch der Zweifelsüchtigste es nunmehr als ausgemachte historische Wahrheit gelten lassen muß.

an), auch folgendes Mittel noch, welches die unverbesserliche Tendenz desselben vollständig enthüllt: — Die ehemaligen deutschen Hochkirchen, die hohen Erz- und Domstifte, waren ursprünglich Nichts weniger als ausschließlich für den Adel gestiftet; alle Stellen in ihren Chören oder Capiteln, bis zur Prälatur hinauf, standen dem wahren Verdienste aus allen Classen des Volkes offen. Als aber diese Stifte reich und mächtig geworden waren, drängten sich die adlichen Familien so häufig und zahlreich zu ihnen, daß sie darin bald die Ueberzahl bekamen; als sie diese erlangt hatten, schwärzten sie Statute darin ein: daß nur sie allein aufnahmefähig wären. — So entstand die Usurpation der alleinigen Stiftsfähigkeit des Adels, so wurde jede andere Würdigkeit unter dem Volke daraus verdrängt. — Und drei Mal, welch' hartnäckige Unverbesserlichkeit! hat so der Adel, (da günstige Ereignisse die Rückkehr des sogenannten dritten Standes zu diesen Hochkirchen zwei Mal wieder bewirkten), denselben, das heißt, jede wahre auch die höchste Würdigkeit unter dem Volke daraus verdrängt. — Der westphälische Friede endlich sollte diesen Anmaßungen eine Grenze setzen, indem er (Artikel V, §. 17) verordnete, daß (nicht die fälschlich hergebrachten, die eingeschwärzten Statute, sondern) nur die ursprünglichen Stiftungen (*fundationes*) bei der Aufnahme darin wieder normgebend seyn sollten, welche aber kein Wort von einem Vorzuge des Adels enthalten. — Wie procedirte nun, welches Mittel ergriff der Adel, um diese Restitution und Vorkehrung des westphälischen Friedens dennoch wieder zu vereiteln? Wahrscheinlich sehr Viel, wo nicht am Meisten, durch Mitwirkung der seinem Stande usurpatorisch nun einmal angehörigen Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln, der ehemaligen drei geistlichen Kurfürsten, die bei der Wahl und Krönung des jedesmaligen deutschen Kaisers so bedeutenden Einfluß und Mainz bei allen Reichsverhandlungen sogar das Directorium hatte (welcher Einfluß des Adels in allen Reichsangelegenheiten!) wußte der Adel, geradezu gegen die ausdrückliche Verordnung des westphälischen Friedens, die ursprünglichen Stiftungen (*fundatio-*

nes) dadurch wieder gänzlich zu um- und zu übergehen; daß er in der Formel der jedesmaligen Wahlcapitulation des Kaisers dennoch die *fundationes* gar nicht, sondern nur „*Privilegia* und **rechtmäßig** hergebrachte *Statuta* der Domcapitel" erwähnen und als Aufnahmenorm wieder geltend machen ließ. Endlich märzte er auch das ihm nicht günstige, das verdrießliche Wörtchen: **„rechtmäßig"** aus der Wahlcapitulation Franz I. (am 14. October 1740) wieder aus!! — Schmauß und Schumann, die Herausgeber des **Corporis juris publici Sacri Romani Imperii** machen darin Seite 1529 in der Note a) die Bemerkung: „Hier stehen in capitulatione Caroli VI die Worte: „„und **rechtmäßig**"" *) — So waren also die unrechtmäßig eingeschwärzten Adels-Statute, als stiftungs- und reichsgesetzwidrige Aufnahmenorm und der alte Adelsunfug in den Hochstiften vollständig wieder da. Und dabei ist es auch geblieben (einige äußerst wenige Ausnahmen für Doctoren und Professoren auf Universitäten wird man doch nicht als Einwand geltend machen wollen), geblieben bei den sehr wenigen Hochstiften, die noch existiren, und bei den vielen übrigen bis zu ihrer Aufhebung oder Secularisation. — Diese dreimalige Verdrängung des Volks, und bei der dritten diese Umgehung des westphälischen Friedens, eines der Hauptgrundgesetze des ehemaligen deutschen Reichs, diese hinterlistige Fassung und Fälschung der kaiserlichen Wahlcapitulation, dieses einzige Mittel, dieser einzige der so auszeichnenden Benennung unwürdig machende Zug, muß dieser nicht einen Jeden, der nicht absichtlich blind seyn will, die Augen vollständig darüber öffnen, was von diesem Erbgebrechen, so lange es besteht, ewig zu erwarten ist. — So weit diese Recapitulation.

Wenn der unwiderlegliche, ewig wahre Gesammtinhalt die-

---

*) Wer über dieses Alles nähere Auskunft und die nöthigen Beweise und Belege dazu lesen will, der ist auf das achte Capitel der frühern, schon erwähnten Schrift des Verfassers zu verweisen. Man sehe die vorige Note; auch in Cap. III die Noten 13 und 25.

ser ganzen Recapitulation Nichts ist; — [wofür es zumal neuere, entweder vom Adel selbst, oder, um irgend eines erlangten oder erhofften zeitlichen Vortheils halber von Käuflichkeit und Kriecherei ausgegangene Vertheidigungen ausgeben, es unter dem Deckmantel von Billigkeit, von christlicher Duldsamkeit und Schonung zu verbergen, mit der scheinheiligen Vermahnung zu vertuschen und zu beschönigen suchen: „Es möchten doch die ver„schiedenen Classen und Stände endlich einmal das erbauliche „Beispiel geben und fein friedlich neben einander leben, nicht „immerfort einander so gehässig beneiden und befeinden, oder gar „einer den andern zu vernichten drohen." ꝛc. Und wie die menschenfreundlich-heuchlerischen, gleisnerisch-täuschenden Phrasen sonst noch klingen; wobei man aber jedes Mal schlau und gewandt darüber hinweggleitet, daß der eine Stand so graß und ungerecht bevorzugt, mit allen diesen Anmaßungen und Ungerechtigkeiten, wider alle Vernunft, erblich ist;] — wenn, wie gesagt, das ganze Verzeichniß von allen obigen historischen Wahrheiten Nichts ist, bei Gott! was gäbe es denn sonst noch, was der Erwähnung, der Rüge, der Abstellung werth noch wäre? — — Den Einwand der Rechtswidrigkeit einer solchen Kasten-Erblichkeit glaubt man mit der sophistischen Replik widerlegen zu können: „Da müsse man alle Erblichkeit (nämlich auch Ver„erbung von Sachen) aufheben." — Eben so vermengt man absichtlich und sophistisch staatsbürgerliche Freiheit mit gesetzloser Zügellosigkeit, Alles thun zu können, was gelüstet — und staatsbürgerliche Rechtsgleichheit mit gleicher Vertheilung alles Eigenthums, aller Glücksgüter — um jede dieser Ideeen lächerlich und verächtlich zu machen. — — Da man nun aber von obigem ganzen Sündenregister Nichts ableugnen noch wegdisputiren kann, die historischen Beweise davon sind nämlich neuerdings zu unwiderleglich geführt worden: so glaubt man damit durchzukommen, daß man es bei Ununterrichteten wenigstens in Zweifel und Ungewißheit zu stellen sucht, indem man vorgibt: „Wenn nun auch Einiges von allen diesen Unbil„den allenfalls wirklich gegründet wäre; so könne ja der Vor-

wurf

„wurf längst vergangener Zeiten und darin begangener Un-
„gebührnisse durchaus nicht den jetzt lebenden Erbadel treffen,
„dieses wäre ja jener nicht mehr, sondern ein ganz anderer, dem
„jetzt lebenden könne von Obigem allen Nichts zugerechnet wer-
„den." — Wobei man seinem Charakter getreu, noch recht hin-
terlistig und hämisch alles Gehässige durch ein hingeworfenes
„livor post fata quiescit" noch obendrein von sich ab- und auf
seine Gegner, auf die redlichen und uneigennützigen Vertheidiger
der Volksrechte zu wälzen sucht. Sonach hätte alle wahrhafte
Geschichte ein Ende. Freilich wird sie sich Jeder so verbitten,
der sie so zu fürchten hat. — — Aber auch bei diesem versuch-
ten Reinwaschen von aller Schuld wird wieder absichtlich schlau
und zwar Viererlei ignorirt und vergessen: Erstlich daß man
sich ja durch hartnäckiges Festhalten an daraus hervorgegangenen
Mißbräuchen und Ungerechtigkeiten, und wäre es die kleinste von
allen, frecher Weise wohlerworbene Rechte genannt, aller dieser
alten Sünden bis diese Stunde noch theilhaftig macht. — Zwei-
tens ist ja in der Gesammtheit dieser so gegründeten Anklagen
nicht von einer Generation, z. B. der jetzigen, des Erbadels die
Rede, sondern von der ganzen Kaste, von dem ganzen so ver-
nunft- und rechtswidrigen Erbgebrechen, welches sich durch alle
Jahrhunderte seiner Existenz als so auffallend verderblich und
volksfeindlich bewiesen hat, wobei auf der einen Generation, oder
auf einigen hinter einander folgenden, hauptsächlich dieser, auf
der andern jener Vorwurf lastet. — Drittens wird ja mit
der Gesammtheit dieser so gegründeten Anklagen eben bewiesen,
daß der anmaßende Geist und die so schädliche Tendenz der gan-
zen, das Volk verkürzenden, belastenden und unterdrücken-
den Erbkaste durch alle Jahrhunderte ihrer Existenz unverändert
dieselbe geblieben ist, und ewig bleiben wird, so lange sie be-
steht. — Die Umgehung des westphälischen Friedens und die
hinterlistige Fassung und Fälschung der kaiserlichen Wahlcapitu-
lation in Betreff der Hochstifte war ja erst noch in der Mitte
des vorigen Jahrhunderts geschehen. — Und dann geht denn
nicht viertens in allen Ländern bis diese Stunde noch aller

Widerstand, alle Reaction gegen jede vernunftmäßige und wahrhaft-volksthümliche, wenn auch noch so nothwendige, gerechte und allgemeinnützliche Reform und Verbesserung stets aus dieser Erbkaste und ihrem käuflichen und servilen Anhange aus? — — Alle diese vier Puncte läßt man pfiffig bei der ganzen vergeblich versuchten sophistischen Reinwäsche völlig unberührt. — — Ueberhaupt zu was für wunderlichen Vertheidigungsgründen hat man nicht, um dieses Erbgebrechen zu erhalten, in neuerer Zeit seine Zuflucht genommen! z. B. „das Recht der Existenz, das Recht, da zu seyn und gewesen zu seyn, könne man ihm doch nicht abstreiten." — Was soll das heißen, was kann damit bewiesen werden? Gutes wie Böses ist in der Welt gewesen, und ist noch darin; das Recht der Existenz und da gewesen zu seyn, kann und wird Niemand auch selbst Bösewichtern und Verbrechern abstreiten: — Sodann: „Der Erbadel wäre nun „einmal da, man könne ihn ja doch nicht deportiren oder gar „vernichten." Hier verwechselt man wieder absichtlich und sophistisch die Sache mit den Personen, als wenn vom Deportiren und Vernichten der Personen die Rede wäre, diesen soll ja nicht das mindeste Nachtheilige widerfahren; nur das rechts- und vernunftwidrige, durch die ganze Zeit seiner Existenz hindurch als so verderblich sich erwiesene Erb- und Haupt-Gebrechen, von dem ja alle in dieser Schrift berührten und ausgeführten seit fast tausend Jahren erst hervorgegangen sind, diese ungerecht bevorzugte und forterbende Corporation, Verbindung oder Familien-Zunft soll aufgehoben werden. Was für Corporationen, Verbindungen, Innungen, Zünfte ꝛc. sind nicht schon aufgehoben worden und werden noch jetzt bisweilen aufgehoben, ohne daß auch nur ein Hahn darnach krähet. So wie aber nur ein Wort verlautet, daß doch endlich einmal auch diese so vernunft- wie rechtswidrige und verderbliche Corporation, Verbindung und Adelszunft gesetzlich aufgehoben werden möchte; da brennt's in allen Ecken, nicht anders als würde dadurch ein Haupt- und Staatsverbrechen begangen. — Und doch ist es ganz besonders diese Adels-Verbindung selbst, die allen andern Verbindungen, wo

nur der geringste Verdacht politischer Haupt- oder Nebenzwecke sich ihnen anhängen oder andichten läßt, auflauert und nachspürt, sie verfolgt und zu vernichten trachtet; da doch sie selbst die allerverderblichste aller politischen Verbindungen für Völker und ihre Oberhäupter ist, die es je gegeben hat, oder noch gibt. Davon aber nimmt der Staat auch nicht die mindeste Notiz; wie kann er auch? sie selbst ist ja der Staat, die Herrin im Staate. — Unter diese sophistischen Gründe und wirklich hinterlistigen Mittel zur Vertheidigung und Erhaltung des Feudaladels und seiner Usurpationen gehört auch dieses mit: „Alle Angriffe auf den Guts- und Erb-Adel wären im Grunde doch „weiter Nichts, als daß man aus Neid oder andern niedern Motiven Krieg den Palästen und Frieden den Hütten predige." Gleichsam als beabsichtige man, (was doch jeder redliche Deutsche und Volksfreund verabscheut), solche Gräuel der ersten französischen Revolution in Deutschland nachzuäffen. Wem fällt dieses entfernt nur ein? Wer könnte aber hierbei die hinterlistige und gehässige Absicht verkennen, die Volksfreunde verhaßt, ja verabscheuungswürdig zu machen! Bauet und bewohnet Paläste so prächtig ihr wollet und könnet! Arbeiter, Handwerker, Fabrikanten und Künstler werden solchen Verdienst dabei nicht verschmähen, und keiner menschlichen Seele wird es je in den Sinn kommen, euch deßhalb anfeinden, oder diese Paläste zerstören zu wollen; nur, dieß ist die Hauptsache, nur seid weder Bauern- noch Volks-Verkürzer, Belaster und Unterdrücker! seid und wollet nur übrigens nichts Anderes und Besseres seyn, als, gleich den Uebrigen, gleichberechtigte Staatsbürger! — Hieher gehört auch noch die so oft ungeprüft nachgebetete Montesquieu'sche Behauptung: „Der Erbadel wäre ein nothwendiger Bestandtheil jeder Erbmonarchie (**point de noblesse, point de monarque**)." Ohne sich mit Widerlegung der mancherlei Sophismen zu befassen, mit denen man diese Behauptung auszustaffiren und aufzuputzen pflegt, möge zu ihrer allseitigen hinreichenden Begegnung einstweilen nur folgende weltbekannte Thatsache dienen: Das Königreich Norwegen, eine Erbmonarchie, hat keinen Erb-

adel. Während der Reactionsperiode seit 1815 versuchte der jetzige König von Schweden und Norwegen zwei oder drei Mal den Vorschlag, in ausführlicher Rede den Storthing zu vermögen, einen Erbadel auch in Norwegen zu creiren, um diese nicht gern gesehene Abweichung seiner Verfassung von der der übrigen Staaten Europa's zu beseitigen, und jene mit diesen in verträglichere Uebereinstimmung zu bringen. Aber jedes Mal wies diesen Vorschlag der Storthing zu Christiania einhellig und entschieden zurück. Und dabei ist es nun bis jetzt in Norwegen ohne Erbadel geblieben. Hat man aber daselbst je von einem Aufstande, von einem gesetzwidrigen Auflehnen gegen die königliche Autorität, von einem staatsgefährlichen Kampfe der Democratie gegen die Monarchie gehört? Bei der größten staatsbürgerlichen Freiheit — ausgezeichnete gesetzliche Ruhe und Ordnung ohne allen despotischen Zwang, der ausgezeichnetste Finanzzustand in ganz Europa *), und zwar dieses Alles ohne Erb-

---

*) Staats-Lexicon herausgegeben von Rotteck und Welcker Band III, Heft I, Seite 66. Das Königreich Norwegen erfreuet sich unstreitig der freisinnigsten Verfassung unter allen constitutionellen monarchischen Staaten Europa's, und nirgends zeigt sich der Staatshaushalt besser geordnet als in jenem Lande, welches so wenig reichlich von der Natur ausgestattet worden ist, daß es sogar der Mittel der Selbstständigkeit beraubt schien, aber unter dem Schutz seiner Verfassung bald einen solchen Aufschwung gewann, daß sich sein blühender Zustand von Jahr zu Jahr mehr hervorthut. In Norwegen ist man bei der Feststellung des Budgets nicht in Verlegenheit, die Ausgaben zu decken; dort hatte der Storthing noch im Jahr 1833 nichts angelegentlicher in Erwägung zu ziehen, als wie der sich darbietende Ueberschuß der Einnahme am zweckmäßigsten zu verwenden. Es dürfte daher wohl interessant seyn, das norwegensche Staatsbudget, welches so erfreuliche Resultate mit sich führt, näher kennen zu lernen. [Hier folgt nun eine sehr in's Detail gehende Uebersicht desselben. — Wie wäre es, wenn Norwegen einen Erbadel sich aufbürden ließe, ob es dann wohl mit seinem Finanzzustande bald anders werden würde? Adliche Privilegien und Vorrechte, adliche Pfründen und Sinecuren, adliche reich salarirte Hof-, Schein- und Prunk-Dienste, äußern Prunk und größern Aufwand erfordernde adliche Repräsentation, ein glänzender

adel. (Man sehe die Note 10 dieses Capitels). — Doch man würde nicht fertig werden, wollte man alle diese sophistischen Scheingründe ausführlich widerlegen; denn die egoistischen oder servilen Vertheidiger dieses Erb- und Hauptgebrechens treiben unermüdet, unbekehrt und unverbesserlich immer neue, oder staffiren die alten immer neu wieder auf. Waschet Mohren so lange ihr wollet, ihr werdet sie doch nimmer bleichen. — Der allerverkehrteste aller Vertheidigungs- und Erhaltungs-Gründe aber ist zuverlässig wohl dieser: „Man müsse die geschichtliche Unterlage (?!) berücksichtigen." Freilich ist dieses nothwendig, damit man doch endlich einmal durch so viel hundertjährige Erfahrung nach obigem Sündenregister — der einzig wahren geschichtlichen Unterlage — klug werde. Manche deutsche Städte wurden doch endlich einmal durch die Erfahrung, des Patriciats nämlich, gewitzigt. — Wer aber blind ist, der sieht auch am hellsten Tage nicht, und wer mit aller Gewalt nicht sehen will, der hält sich lieber die Augen zu. — Wie sehr Recht hat Hoffmann! wenn er in seinen staatsbürgerlichen Garantieen sagt: „Mit der geschichtlichen Unterlage wird überall ein großer Unfug ge-

---

adlicher Hofetat, dieses Alles würde nicht ausbleiben; unausbleiblich nachfolgen würden adlicher Anhang und adliche Creaturen, welche auch bedacht und versorgt seyn wollen, eine Menge unverdienter großer und kleiner Gnaden- und Warte-Gehalte, Pensionen, Protectionen und Begünstigungen. Dieses Alles würde man bald als nothwendig einführen. Und dann, ehe zehen Jahre vergangen seyn werden, sehet wieder nach, ob es in Norwegen mit seinem ganzen Staatshaushalte noch eben so beschaffen seyn wird. Wie es aber nach Verlauf eines Jahrhunderts mit Verfassung und Volksfreiheit, für Bürger und Bauern, in allen Staatsverhältnissen dort aussehen würde, dieses läßt sich ohne allen prophetischen Geist aus der Erfahrung aller Länder errathen.]

At subitae horrifico lapsu de montibus adsunt
Hârpyjae,
Dïripiuntque dapes contactuque omnia foedant
Immundo.

Virg. Aen. Lib. III, v. 225—228.

„trieben! Ist denn der gesunde Menschenverstand auch aus der „gelehrten Welt völlig verschwunden?!" — Das **non plus ultra** von Anmaßung und Frechheit ist endlich wohl dieses, daß man noch obendrein die Stirn hat, sich auf das historische Recht zu berufen; da es ja erwiesener Maßen und weltkundig das ausgemachteste, himmelschreiendste historische **Unrecht** ist. — Und dennoch, **vix credibile dictu**, dennoch findet dieses so grasse historische Unrecht, dieses das Volk so belastende und unterdrückende Erb- und Hauptgebrechen keine kleine Stütze, leider! unter dem Volke selbst und zwar hauptsächlich unter den höhern Classen desselben, aus denen es gar Manchen mit allerhand Nichtigkeiten und zeitlichen Vortheilen zu körnen und sich zu gewinnen weiß, **„L'aristocratie a opprimé et opprimera toujours les peuples par les traîtres parmi les peuples,"** wie der große Gefangene auf Helena, nach dem Berichte eines seiner Begleiter, unbewußt sich selbst damit anklagend, gesagt haben soll. — Das Allerverderblichste aber sind Schriftsteller, die diesen Erbfeind der Völker sophistisch vertheidigen, aus Privatrücksichten und zeitlicher Vortheile wegen vertheidigen und solchen sophistischen Vertheidigungen einen Anstrich von Recht und Billigkeit zu geben, sich selbst aber wohl gar noch ein liberales Mäntelchen umzuhüllen wissen. — Für die gerechte Volkssache reißende Wölfe in Schafskleidern. — Man kann sich kein größeres Verdienst um Fürsten und Völker erwerben, als wenn man diesen gemeinschaftlichen Erb- und Haupt-Feind derselben in allen seinen Schlupfwinkeln und Verschanzungen verfolgt und bekämpft. — Der Verfasser erinnert sich, die aufgeworfene Frage gelegentlich vernommen zu haben: „Wie man es denn nun anfangen wolle, diese erbliche Corporation, diesen Erbunterschied, den Erbadel aufzuheben?" Anfangen? Vorerst durch gesetzliches Aufheben und Verbieten aller erblichen Ab- und Unterscheidungs-Zeichen, z. B. am Namen aller der Unterscheidungs- und Vereinigungs-Wörterchen: „von, zu, auf ꝛc." (**les mots d'intelligence et de ralliement**). Ich frage einen Jeden, wenn er auf den Ursprung dieser kleinen Unterscheidungszeichen am Namen zurückgeht (man sehe die Note 17 des

ersten Capitels, besonders den Schluß derselben von dem Citate aus Estor an), welche ja ewig an die Usurpation und Veruntreuung des großen Nationalschatzes aller Besoldungsgüter, an alle seit Jahrhunderten gegen die Völker begangenen Ungerechtigkeiten erinnern (man sehe die summarische Recapitulation); ich frage einen Jeden, ob, in solcher Hinsicht, sie als Ehrenzeichen, oder nicht vielmehr als Flecken am Namen zu betrachten sind? Geehrt kann durch sie in diesem Betrachte, nach des Verfassers nicht grundloser Ueberzeugung, doch wahrlich Niemand werden, und müßte sonach, nämlich nach Maßgebung jener Recapitulation, nicht eigentlich jeder Ehrliebende sie sich verbitten? Doch bleibt hierdurch ungeschmälert und unverletzt Ehre und Achtung, wie sie einem Jeden nach seiner persönlichen Würdigkeit gebühren. Den mehresten dieser Familien wird und muß sogar ein solches gesetzliches Verbot willkommen seyn, weil sie dadurch erwünschte Gelegenheit bekommen, dieses sie in den Augen ihrer Mitbürger so verhaßt machende Abzeichen mit guter Manier ablegen zu können. Lasset ein solches gesetzliches Verbot nur erst in einigen Ländern durchgehen, vielleicht auf den Vorschlag eines einzigen Volksrepräsentanten durchgehen, und alle übrigen werden (wenn diese und des Verfassers frühere Schrift Wahrheit berichtet haben und diese Gemeingut aller Köpfe wird, und wie dadurch die Sachen unvermeidlich zu stehen kommen) zuverlässig bald nachfolgen. — Ist dieses durchgegangen und hat es einige Zeit so bestanden, so wäre ja das ganze Unheil, das die Völker so lange ge- und unterdrückt hat und noch drückt, die so groß sich gedachte Schwierigkeit mit dieser einzigen Vorkehrung vorbei. — Privilegien und erbliche Vorzüge, die in täuschenden Worten größten Theils gesetzlich schon aufgehoben sind, würden dann auch in der That von selbst verschwinden, denn das Subject existirte ja nicht mehr, dem sie zukämen. — — Edel ist nur, wer sein Interesse dem Wohle Anderer aufopfern kann und gern aufopfert. — Wer aber zum Nachtheile, zur Verkürzung und Unterdrückung Anderer auf seinem eigenen noch dazu ungerechten Vortheile hartnäckig beharrt, ist, bei Gott! nicht vom

Adel; noch weniger aber, wer sich dazu gesetzwidriger, schlechter Mittel bedient. — Einen Flecken vom Namen wegwischend aufzuopfern, ist doch wahrlich nicht der Rede werth. — Die Vernunft lehrt und die Erfahrung bestätigt, daß alle halbe Maßregeln, alle Palliativ-Mittel Nichts taugen. Im Vertrauen auf diese allerwärts und durchgängig als wirksam anerkannte und als probat sich erwiesene, untrügliche praktische Verhaltungs-Vorschrift hatte es der Verfasser gewagt, obige nicht halbe, sondern ganze und durchgreifende Maßregel, obige nicht Palliativ-, sondern (man entsetze sich aber nicht über das Wort!) Radical-Cur vorzuschlagen. — Radicalismus! nur verstehe man darunter nicht gewaltthätige Selbsthilfe und Revolutionsgräuel, sondern Radical-Reformen, welche die Vernunft und das Recht, die weit überzählige Stimmung der Völker als nothwendig anerkennen; und dennoch ist es nicht als spräche man mit diesem Worte das Entsetzlichste aus, was die Menschheit kennt? Soweit hat es schon erb- und feudal-adliche Reaction mit ihrem käuflichen und servilen Anhange gebracht, daß, was nach Vernunft und Erfahrung recht, nothwendig und wirksam ist, als verabscheuungswürdig erscheint, und was nach beiden Nichts taugt, als billig und recht, als löblich und empfehlungswürdig angepriesen, auch hier und da wirklich dafür, weiß für schwarz und schwarz für weiß gehalten wird. — Wie? eine erblich-privilegirte, erblich-höher stehende Staatsbürger-Classe, einen Erbadel, den schon die bloße Vernunft, als ihr widerstreitend, als verwerflich erkennt und verdammt (man sehe den philosophischen Theil der Einleitung in des Verfassers Lehn- und Erbaristokratie §. I bis V und in dieser Schrift Seite 238 bis 244), der durch so viele Jahrhunderte seiner ganzen Existenz (nach jener und dieser Schrift) unverändert als so verderblich sich erwiesen hat, und so sich ewig erweisen wird, den sollte die Vernunft, den sollten die Völker radical aufzuheben weder Recht noch Macht haben? -- Freilich dann hätten alle Reactionen ein Ende! eben darum, um diese immer wieder von Neuem beginnen zu können, will man Nichts von allem, selbst von dem rational-

sten Radicalismus Nichts wissen. Nur Palliativmittelchen, nur halbe, oder nicht einmal Viertel-Maßregeln, nur ganz leise, unmerkliche Reformen, von denen die Völker so viel wie Nichts gewahr werden, schlägt man vor, und auch diese nicht einmal ernstlich gemeint; damit man ja nicht die Möglichkeit verliere, damit man immer bequeme Gelegenheit behalte, nach Zeit und Umständen den Rückweg zu den alten Mißbräuchen und Anmaßungen wieder einschlagen zu können; wie Figura des heutigen Tages in allen Ländern einem Jeden zeigt, der nicht mit Stockblindheit geschlagen ist, oder absichtlich nicht sehen will. *) —

*) Nämlich nicht sehen will alle die durch Einfluß des Guts- und Erb- oder Feudal-Adels bewirkten Rückschritte und Begünstigungen seiner auf so vielfältige Weise: die himmelschreiend ungerechten Ablösungen bäuerlicher Lasten nach vollem oder diesem nahe kommendem Werthe; — die eben so ungerechten Gemeinheitstheilungen und Servitutensonderungen zur Begünstigung der Rittergüter und ihrer neuern gesteigerten Wirthschaftstendenzen zur Bereicherung ihrer Besitzer und zur Verkürzung der Bauern; — die täuschenden Versprechungen gleicher Berechtigung zu den höhern Staatsämtern, welche nach allen Staatshandbüchern die That Lügen straft; — die täglich zunehmende Vermehrung der Volkslasten hauptsächlich auf indirecten, finanziell-schlau berechneten Wegen; — möglichstes Conserviren usurpirter adlicher Pfründen und Sinecuren, adlicher nichtiger, aber reich salarirter Schein- und Prunk-Aemter; — immer größere Beschränkung, ja Beraubung alles wirksamen Antheils des Volks an seinen eignen Volks-, Gemein- oder Staats-Angelegenheiten; — immer fühlbarere Beschränkung aller Volksfreiheit, der Presse, ja ganz neuerlich sogar der freien Rede; — Zurückrufung gar mancher Institute zur Verhinderung redlicher Volksbelehrung und Aufklärung, zur Beförderung des Aberglaubens und der Geistesverfinsterung ꝛc. ꝛc. — Kurz zu gänzlicher Bevormundung und Mundlosigkeit, zu immer sklavischerer Unterdrückung des Volks. — Damit diese Erbkaste, diese usurpatorische Vormünderin und Unterdrückerin des Volks, diese Herrin im Staate sich um so sicherer über dem Volke und bei ihrer usurpirten Herrschaft im Staate erhalte; damit sie auch zu solchem Zwecke ihren Anhang immer mehr verstärke, daher die jetzt so unzähligen Nobilitationen; unbegreiflich ist's, wie jetzt so Viele aus dem Volke, unter denen doch gewiß auch wahrhaft Ausgezeichnete und Redliche sich befinden, sich zu solchem Ueber-

Wer ein besseres und wirksameres Mittel, alle solche stets von Ebendaher wiederkehrenden volksfeindlichen Reactionen unmöglich zu machen, erdenken kann, **hic mihi magnus erit Apollo.** Denn ich frage noch einmal: Wer war es denn, der nach dem wahren und unentstellten Berichte der Geschichte in allen Ländern die ursprünglich freien und unbelasteten Ureinwohner auf so unzählige Weise immer mehr verkürzte, belastete und unterdrückte? Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen Theil III, Seite 440 sagt: „Der Adel konnte keinen dritten Stand neben sich dulden. „Alles sollte entweder Knecht oder von Adel seyn." — Und ein diesem ähnliches volksfeindliches Streben wird er ewig behalten. — Dennoch aber welch Zetergeschrei wird man nicht wiederum über diesen so gerechten und unumgänglich nothwendigen Vorschlag des Verfassers erheben, welchen Kant schon längst, schon vor der ersten französischen Revolution gethan hatte, ohne eine so weit reichende Kenntniß aller dieser recapitulirten Ungerechtigkeiten, ohne eine solche Uebersicht dieses nun fast tausendjährigen Gewebes derselben zu besitzen!

Man rede ja nicht von Gerechtigkeit, so lange das geringste Ueberbleibsel aller recapitulirten Ungerechtigkeiten, die kleinste Post dieses großen Schuldbuchs, in directen Widerstreit mit unabstreitbaren Volksrechten, noch fortbesteht; und so lange man zur Erhaltung desselben so handgreiflich und hartnäckig Partei nimmt. Wie läßt sich aber bei solchem Fortbestande etwas Anderes und Besseres erwarten? denn, wie Ludwig XIV. gesagt haben soll: „**l'état c'est moi;**" eben so, mit eben so wenigem, oder noch wenigerem Rechte, aber weit mehr in That und Wahrheit konnte dieses von sich — und kann es zu keinem kleinen Theile noch

---

laufe verführen, sich als bloße und nicht einmal sonderlich geachtete Anhangsverstärkung mißbrauchen lassen. — Achtung und Verehrung ihrer Mitbürger den redlichen Männern, die es auszuschlagen die Einsicht, den Muth und die Gerechtigkeit besitzen! Freilich mögen wohl hier und da Stellung, Verhältnisse und Umstände es auszuschlagen schier unmöglich machen.

von sich unser Guts- und Erbadel sagen. Was für niedrige Mittel sind zu seiner Erhaltung nicht schon versucht, was für Treibereien und Machinationen in's Spiel gesetzt worden, und werden es noch! trügerische, hier ehrwürdig, dort verächtlich machen sollende Benennungen erfunden und in Cours gesetzt; — hier alle öffentliche Angriffe, jede Verleumdung erlaubt — dort jede auch die gerechteste Vertheidigung untersagt; — Fürsten und Monarchen durch falsche Vorstellungen und Schreckbilder in sein Interesse gezogen — und der Sache der Völker abwendig gemacht. — Ist man denn wirklich noch so verblendet und glaubt, daß die Welt alle diese und ähnliche, aus grasser Eigensucht und Anmaßung hervorgehenden, Nichts weniger als edlen Reactions-Treibereien nicht klar und vollständig und mit Abscheu durchschaue? nicht durchschaue, daß man dadurch mit den Völkern falsches Spiel nur treibt, wo löbliche Zwecke trügerisch vorgegeben werden, während eigensüchtige und ungerechte zu Grunde liegen. — Wohin diese Kenntniß und Ueberzeugung der Völker noch führen wird und muß, wird man früh oder spät aber unausbleiblich und mit Schrecken erfahren. — Es gibt nur ein Mittel, Revolutionen zu verhüten: — Revolutionen stets erst erzeugende Reactionen **unmöglich** zu machen; — also gänzliche Reinigung des Staats von diesem Ueberreste und Hauptübel des Lehnwesens, von diesem ewig volksfeindlich reagirenden erbadlichen Privilegien-Unwesen, und Läuterung des Staats zum wahren volksthümlichen Gemeinwesen, **in rem *vere* publicam et communem**; dabei unverfälschte Wahrheit und streng-gleichmessende Gerechtigkeit; ein aufrichtiges Bündniß (nicht, wie zeither, mit ungerecht bevorzugten, über das Volk usurpatorisch sich erhobenen, stets mehr als Volk seyn wollenden, die Völker seit Jahrhunderten und fortwährend verkürzenden und unterdrückenden, darum gegen die gerechten und vernunftmäßigen Wünsche und Fortschritte der Völker ewig reagirenden Erbkasten; sondern) mit den Völkern selbst zu fortschreitender Verwirklichung des wahren Zwecks der bürgerlichen Gesellschaft.

Also noch ein Mal: Ein aus Volks- und Gemeinden-Be-

raubungen erst entstandener Guts- und Erb- oder Feudal-Adel — dann durch seine Usurpationen und Ungerechtigkeiten gar mancherlei Art erschlichener und erzwungener Einfluß — durch diesen Einfluß sodann erzwungene und erschlichene so grasse Begünstigung desselben zur Belastung und Aussaugung der gesammten Bauerschaft — zur Verkürzung, Belastung und Unterdrückung des ganzen Volks; dieses ist der hervorstechende schwarze Faden, der breite schwarze Streif, der sich durch die ganze Geschichte der Deutschen und der ihnen benachbarten und verwandten Völker seit fast tausend Jahren hindurch zieht. — Und diesen fortzuspinnen und fortzuweben, diesen Zustand, oder so Viel als möglich davon, Privilegien und wohl erworbene Rechte genannt, zu conserviren (man sehe die Note 34 des dritten Capitels), ist der Geist, der Zweck und das Bestreben der ganzen guts- und erbadlichen Reaction [17]). — Dabei hat man noch oben-

---

[17]) In der bekannten Schrift „das Reactionssystem" von dem ehemaligen Superintendenten Dr. Tzschirner zu Leipzig wird sehr wahr und gründlich aus der Geschichte, vorzüglich aus den Hauptperioden derselben gezeigt: daß zu allen Zeiten, wo irgend eine vernunftmäßige Verbesserung, eine allgemein-nützliche Reform, irgend eine auf eine neue oder wiederaufgefundene Vernunft- oder Geschichts-Wahrheit gegründete wohlthätige Neuerung im Staate oder in der Religion durchdringen und sich Platz machen wollte; es alle Mal eine dabei interessirte, eigensüchtige und einflußreiche Partei gegeben habe, welche mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, wobei sie auch die schlechtesten nicht verschmähete, offen und gerade, oder verborgen und mit Intrike die aufkommenden bessern Ideen und volksthümlichen Neuerungen bekämpfte und zu unterdrücken strebte, um die hergebrachten, eingewurzelten Mißbräuche und Anmaßungen, gewöhnlich wohlerworbene Rechte genannt, zu erhalten; wobei sie mit Verleumdung, mit Haß und Verfolgung gegen alle solchen Neuerungen Ergebene, mit der größten Erbitterung aber vorzüglich gegen Diejenigen verfuhr, die sogar mit edler Uneigennützigkeit und Aufopferung, (von ihr jetzt gewöhnlich mit vornehmer Verachtung Enragés genannt), die entdeckte Wahrheit und die darauf gegründete Verbesserung für das Volk zu verbreiten und zu befördern strebten. Die edelsten Märtyrer für Wahrheit und Recht, die sie bis zum Tode verfolgte, waren und sind

drein die Stirn, Mittel und Zweck der Welt sogar als Billigkeit und Recht aufzuheften und anzupreisen; an Vorwänden dazu, an Geschichts-Entstellungen und Rechts-Verdrehungen, an Sophistereien und Beschönigungen, aber leider! auch an käuflichen Seelen, die sich dazu brauchen lassen, fehlt es nie [18]). —

---

in den Augen dieser Classe immer nur Enragés; weil sie nicht begreifen kann, wie es nur möglich ist, so blindlings seinem Gewissen zu folgen und so geradezu wider sein wohlverstandenes Interesse zu handeln. — Zur Schande der Menschheit fand aber eine solche eigensüchtige Reactionspartei gewöhnlich unter dem Volke selbst käufliche Helfershelfer, Verräther und Ueberläufer. Daß hinterher die Geschichte allemal strenges und gerechtes Gericht hielt und Jedem nach seinem wahren Verdienste mit Ehre oder Schande lohnte, war jederzeit einer solchen Partei und ihrem Anhange etwas ganz Gleichgiltiges, wenn ihr nur ihr zeitlicher Vortheil gelang. — Möchten alle solcher Conservativ-Partei Angehörige obige Schrift lesen und beherzigen! — wenn nämlich Regung des Bessern bei ihnen noch möglich ist.

[18]) Solche Käuflichkeit und Brauchbarkeit ist das Verderben ganz vorzüglich unserer Zeit und eine wahre Schande der Menschheit: niedrig um zeitlicher Vortheile willen, gewissenlos gegen seine eigene Ueberzeugung, wider eignes besseres Wissen reden und schreiben. Sehr wahr sagt Kant: „Die Lüge ist der faule Fleck im Menschen!“ — Unsere ganze Politik will ja aber und erzieht nichts Besseres, kann, nach dem Evangelio und wirklichen bisherigen Glaubensbuche aller unserer Politiker, etwas Besseres gar nicht einmal gebrauchen. Montesquieu de l'esprit des lois tom. I, pag. 46. Que si dans le peuple il se trouve quelque malheureux honnête-homme, le Cardinal de Richelieu dans son testament politique insinue, qu'un Monarque doit se garder de s'en servir! Welch scheußliche Lehre: ein Monarch müsse sich hüten, einen redlichen Mann zu gebrauchen! qu'il se garde de s'en servir!! Montesquieu, der diese Lehre gut heißt, scheint doch das Scheußliche derselben gefühlt zu haben, indem er sie einem Andern in den Mund legt. — Wenn diese Lehre wirklich Wahrheit enthielte, warum ließe man dann die Jugend zur Sittlichkeit erziehen, sie in Moral und Religion unterrichten? Sollte man dann nicht vielmehr ihr begreiflich machen, daß, wolle sie wirklich zu Glück und Auszeichnung gelangen, sie Moral und Religion schlau und gewandt nur als Maske zu gebrauchen verstehen müsse; — die Vorschriften der Moral

Denn dieses ist und war ja von Jeher in unsern von dem Guts- und Erb-Adel gegängelten und gefesselten Feudalstaaten der sicherste Weg, an- und höher zu kommen, zu Wohlstande, Ehre und Auszeichnung zu gelangen, sein Glück, nicht allein für sich, sondern auch für seine Familie auf immer zu machen [19]); —

---

und Religion aber wirklich und ernstlich ausüben, wäre das zuverlässigste Mittel, sich den Weg zum Glücke und Emporkommen gänzlich und auf immer zu versperren. — Sollten nicht alle Monarchen der Erde eilen, dieser einzigen Lehre wegen, die Lectüre dieses Buchs, weit mehr als alle sogenannten demagogischen Schriften mit Bann und Flug zu belegen?

19) Abgesehen von solcher absichtlichen, wirklich-planmäßigen Schlechtigkeit, welchen Nachtheil bringt nicht der allgemeinen Volkssache schon die gewöhnliche Unwissenheit und Beschränktheit, auch die moralische Schwachheit und Gebrechlichkeit der Menschen! Man halte z. B. ein Mal Umfrage: Was wohl die Mehrheit der Menschen für ihre Hauptbestimmung auf Erden, für den Hauptzweck ihres ganzen Hierseyns hält? — Zeitliche und sinnliche Glückseligkeit zu erjagen, seinen Glückszustand auf alle erdenkliche Weise immer höher zu bringen. Wie genau es dabei gewöhnlich mit den strengen Vorschriften der Moral genommen wird, kann einen Jeden der Augenschein lehren; hierüber sucht man, so gut es gehen will, hinweg zu kommen und sein Gewissen sophistisch zu beschwichtigen. — Nun sieht aber Jeder, der nicht mit Blindheit geschlagen ist, in welchen Händen eigentlich aller Einfluß, alle Macht in unsern Staaten liegt; daß also, wer nur das Mindeste im und vom Staate sucht, es nicht mit der Lenkerin desselben, mit dieser Erbkaste verderben müsse. Man sehe sich ein Mal um, welcher Taktik gar manche der sogenannten guten Familien in unsern Staaten ihre vortheilhafte Situation verdanken. — Daher rührt nun also, (wenn auch Mancher so viel moralische Scheu noch besitzt, es nicht geradezu und offen vor aller Welt mit dieser rechts- und vernunftwidrigen, mit dieser so volksverderblichen Partei zu halten), doch wenigstens so viel heimliche Zuträgerei, Maulrednerei und unterthänige Kriecherei, daher so viel empörende Achselträgerei, Doppelzüngigkeit und Heuchelei, vor dem Einen zu vertheidigen, was man vor dem Andern entschieden verdammt. — Müßte nicht, nach den unumgänglichen Vorschriften der Moral, ein Jeder mit dem Augenblicke, wo er zu der Ueberzeugung gelangt, er erhalte und fördere, directer oder indirecter Weise, durch die Verwaltung seines hohen oder

auf dem entgegengesetzten aber es für sich und seine Familie auf immer zu verscherzen. — Von beiden sind nicht wenig auffallende, handgreifliche Beispiele aller Orten namhaft zu machen; nur daß jene bemerkbarer und anlockender sind. Welchen von diesen beiden Wegen zu gehen, nach richtiger, vernunftmäßiger Schätzung, wahrhaft ehre — oder schände — scheint Seelen jener Art wenig zu kümmern, wenn sie nur zeitliche Vortheile erlangen; wenig zu kümmern, daß sie dadurch zu Verräthern an des verkürzten und unterdrückten Volkes gerechtester Sache werden; wenig zu kümmern, daß solches den Vorschriften der Moral, den ausdrücklichen Geboten Gottes schnurstracks entgegen ist: „Du sollst nicht Unrecht thun! Du sollst kein falsch Zeugniß reden! Du sollst nicht lügen und nicht trügen!" — Geschähe

---

niedern Postens eine ungerechte Sache, denselben sogleich auch niederlegen? Möchte doch Jeder einmal eine so gewissenhaft-strenge Prüfung über sich und seinen Posten anstellen! Kein Eid kann dazu verbinden, ausgemachte Lügen und Ungerechtigkeiten hehlen und erhalten zu helfen, und kein Eid kann hierüber das Gewissen reinigen, noch von Verantwortung vor Gott freisprechen. — — Was aber die noch so wenig erkannte Hauptbestimmung der Menschen auf Erden anlangt, diese kann keine andere seyn, als: 1) sich immer mehr auszubilden und zu vervollkommnen; 2) vor Allem aber in Gesinnung und Wandel moralisch immer besser zu werden; und 3) dabei eine der moralischen Würdigkeit immer angemessenere Glückseligkeit unter seinen Mitmenschen zu befördern und immer weiter zu verbreiten, nach der Schulsprache der Philosophen das höchste Gut zu verwirklichen, oder nach der Bibelsprache der Theologen, dahin zu arbeiten, daß das Reich Gottes auf Erden komme. — Welches Alles ja aber eben mit dieser nicht zu rechtfertigenden Erbkaste, mit ihren Anmaßungen, ungerechten Bevorzugungen und unverdienten Begünstigungen in offenbarem, directem und nicht zu beseitigendem Widerspruche steht. — Erst nach der Befolgung dieser drei wahrhaft göttlichen Gebote, hiernach erst ist es erlaubt, so weit es ohne die geringste Pflichtverletzung geschehen kann, auf der Seinen und seine eigene persönliche Glückseligkeit bedacht zu seyn. — Der Grad der Befolgung — oder der Nichtbefolgung — dieser drei Gebote kann das Urtheil mitbestimmen: Wer vom Adel — und wer entschieden nicht vom Adel ist. —

dieses für eigne, oder für fremde Sache, durch Reden, Schreiben oder Urtheilen, in oder außer Gericht, auf plumpe, oder auf sophistisch-fein versteckte und decorirte Weise. — Denn kein redlicher Mann wird seines Vortheils wegen Unrecht zu erhalten und zu vertheidigen wissentlich suchen; darum verlange aber auch Keiner, der dieses wissentlich thut, daß man ihn für einen solchen halte.

Daß diese so auffallend begünstigte Kaste so vielseitiges, himmelschreiendes Unrecht gegen das Volk in Thaten begangen hat, das hat Nichts zu sagen; untersteht sich aber Einer aus dem Volke, es nur in Worten, und wäre es in einer Petition, auszusprechen, dem wird es sogleich, oder gewiß noch ein Mal einst und zwar so angestrichen, daß er es, zur Abschreckung Anderer, für's ganze Leben empfindet, wenn man es ihn nicht mit dem Leben selbst büßen läßt. — Dafür, daß man so viel unsägliches Unrecht in Thaten erlitten hat, dafür soll man nun noch recht vorsichtig, ja recht behutsam und schonend, bei Leibe nicht verletzend! in Worten auftreten, (wie dieses kriechende Leisetreterei und Doppelzüngigkeit oder kleinmüthige Aengstlichkeit schon mehrmals öffentlich verlangt hat); wenn schon es hierbei rein unmöglich ist, von einer gewissen Bitterkeit nicht hingerissen und überwältigt zu werden; oder man müßte jedes moralischen und rechtlichen Begriffs, alles menschlichen Gefühls gänzlich ermangeln. — Der Völker sonnenklare Rechte vertheidigen, diese und die so vielseitigen, Jahrhunderte langen Verletzungen derselben, ja bloß die dahin einschlagenden unabstreitbaren Vernunft- und Geschichts-Wahrheiten nur erwähnen, ist in den Augen dieser Kaste schon Verbrechen. — So ist es gegangen und so geht es immer fort. — Wenn Zeit und Umstände es gebieten, wird zwar ein Wenig schlau und heuchlerisch lavirt; dann aber mit desto grausamerer Härte, mit nachtragender, kaltberechneter, unerbittlicher Rache gegen die Vorlauten verfahren, wie der große Gefangene auf Helena aus eigner Erfahrung versichert und bezeugt hat: „**La démocratie peut être furieuse, mais elle a des entrailles** [sie hat doch noch ein Herz im Leibe]; — **l'aristocratie**,

stocratie reste toujours froide — et ne pardonne jamais. — [20]) Wer sich frei und rein von solcher Gesinnung weiß, den trifft auch dieser Vorwurf nicht. —

So lange nun die mit unsern Staaten so eng verwachsene Feudalität mit allen ihren Auswüchsen und Anhängseln, so lange der gesammte Guts- und Erb-Adel mit seinen Anmaßungen, Ungerechtigkeiten und Begünstigungen, oder nur mit einigen Ueberbleibseln davon, mit seinem so überwiegenden und so mächtigen eignen und Verwandten- oder Creaturen-Einflusse im allseitigen Staatsdienste, an allen Höfen, in Volks- und sogenannten Herren-Kammern, in Cabinetten und Ministerien, so lange dieses Alles nur einigermaßen noch fortbesteht; — so lange ist auch nie an eine aufrichtig und ernstlich gemeinte, an eine gründliche, volksthümliche und vernunftmäßige, nicht bloß vorgespiegelte oder illusorische Staatsreform, nie daran zu denken, daß der Staat zur wahren Staats- oder Volks-Gemeinde, **in rem *vere* publicam et communem** sich ausbilde; nie an wahre und gerechte Communal- und daraus erst sich bildende Staats-Verfassungen, nie, weder für Bauernschaft noch für's gesammte Volk an wahre, in allen Angelegenheiten durchgreifende und allgemein gleichmessende, von so grassen Begünstigungs- und Protections-Unfug freie Gerechtigkeit zu denken. — In der erbadlichen Umgebung und Leitung, oder vielmehr Verleitung aller Regenten, in dieser

---

[20]) Hoffmann in seinen „staatsbürgerlichen Garantieen" hat aus so vielen Ländern bewiesen (man könnte davon viele Seiten ausschreiben): daß der Hauptcharakterzug der Erbaristokratie, wo es in ihrer Macht stand, jederzeit grausame Rachsucht gewesen sei. — Alles gegen sie Gerichtete, also auch, wenn es das Wahreste und Gerechteste wäre, als Beleidigung aufnehmen zu wollen, hat sie ja neuerdings selbst gedroht. — Und solche Gesinnung hat man die Stirn Adel zu nennen! Wie verträgt sich damit Gerechtigkeit, Moral und Christenpflicht?! Genug kein Volk und Keiner aus dem Volk soll sich unterstehen, so vielfaches, himmelschreiendes, vom Erbadel am Volk seit fast tausend Jahren begangenes Unrecht zu rügen, ja nur auszusprechen. — Und man hat die Stirn von Gerechtigkeit zu reden?!

erbadlichen Bewachung, oder vielmehr Haft und Gefangenschaft derselben, in der erbadlichen Hofeinrichtung und ausschließlichen Hoffähigkeit sitzt der Kopf des langen, ganz Europa durchschlingenden, in seinen Eingeweiden und an seinem Mark zehrenden Wurmes; hier muß die Cur beginnen, oder die Völker hoffen auf Besserung ewig vergebens [21]).

---

[21]) Nun dieser Schluß und dieses Bild sind stark, aber noch weit stärker ohne alle Bildersprache drückt sich Montesquieu aus, auf den ja der Adel so viel giebt, l. c. Tom. I, pag. 45 et 46. Qu'on lise ce que les historiens de tous les tems ont dit sur la cour des Monarques; qu'on se rappelle les conversations des hommes de tous les pays sur le miserable caractère des courtisans; ce ne sont point des choses de spéculation, mais d'une triste expérience. L'ambition dans l'oisiveté, la bassesse dans l'orgueil, le désir de s'enrichir sans travail, l'aversion pour la vérité, la flaterie, la trahison, la perfidie, l'abandon de tous ses engagements, le mépris des devoirs du citoyen, la crainte de la vertu du Prince, l'espérance de ses foiblesses, et plus que tout cela, le ridicule perpétuel jetté sur la vertu, sont, je crois, le caractère de la pluspart des courtisans, marqué dans tous les lieux et dans tous les tems. Or il est très-mal-aisé que les principaux d'un état soient malhonnêts-gens, et que les inferieurs soient gens de bien; que ceux-là soient trompeurs, et que ceux-ci consentent à n'être que dupes. — Hoffmann l. c. Theil I, Seite 282. Nichts bleibt unversucht, um die Fürsten in der Unwissenheit von den Ursachen des Mißmuths der Völker, und um sie in dem Wahne zu lassen, daß die Aufklärung des Geistes den Thronen gefährlich sei. Seite 455. Man muß es laut sagen, die Intriguen des Hofs und der Aristokratie bestürmten die Schwäche des Königs, verführten ihn zu Fehlgriffen, zum Meineide sogar, und stürzten gerade dadurch den Thron: ihnen, und nur ihnen ist der Königsmord zuzuschreiben, ihnen die Gräuel, welche die Revolution schänden. — [Nur die ausgezeichnetsten, wahrhaft edelsten und uneigennützigsten Männer des gesammten Volks müßten Fürsten und Könige umgeben, nur solche dürften ihre tägliche Gesellschaft seyn. Dieses wäre vorerst nothwendiger und nützlicher, als alle Verfassungen und Constitutionen. Wie solche Männer aufzufinden und auszuwählen, hierzu würden schon Mittel und Anstalten möglich seyn. — Ich frage jeden Verständigen, ob bei dem Fortbestande der bisherigen Hof-

Möge man 1) der grenzenlosen Wichtigkeit der Sache wegen — und 2) weil hierbei in Entrüstung zu gerathen, einem menschlich-afficirbaren Gemüthe unmöglich zu verargen ist, — möge man darum diese zu lange und vielleicht zu declamatorische Verweilung bei diesem verderblichsten Erzeugnisse des Lehnwesens, (bei diesem Hauptgebrechen, aus dem ja für Bauernschaften und Völker alle übrigen so zahlreichen Gebrechen erst hervorgegangen sind), nicht mit Unwillen aufnehmen, sondern mit Nachsicht beurtheilen und mit Geduld ertragen.

Mögen aber besonders alle Diejenigen, die sich hierdurch eigens angegriffen wähnen, wohl bedenken: daß es Keinem derselben persönlich gilt, daß man doch wohl das Fehlerhafte, das Rechts- und Vernunft-Widrige, das Allgemeinschädliche einer Einrichtung oder Anstalt demonstriren und beweisen kann, ohne daß dieses ihnen selbst das Mindeste von ihrem persönlichen, weder menschlichen noch staats-bürgerlichen, weder geistigen noch moralischen Werthe abspricht oder entzieht; daß alle Angriffe und Ausfälle lediglich auf ein veraltetes, allgemeinschädliches Institut gerichtet sind und eben nur das Ungerechte und Schädliche bloß des Instituts darthun sollen, ohne den darin befindlichen Personen im Geringsten die ihnen zukommende Achtung zu versagen oder zu verkürzen; mit einem Worte, daß Sachen und Per-

---

einrichtungen an eine aufrichtig und ernstlich gemeinte, allgemeinheilsame Aenderung und Verbesserung in allen Bauernschaft und Volk angehenden Angelegenheiten, wie die Zeit und die Völker sie wünschen, wie Recht und Vernunft sie gebieten, je zu denken ist? — Was war es denn, was diesen Wünschen und Verbesserungen in Frankreich so hartnäckigen Widerstand leistete, dadurch Ludwig XVI. in's Verderben und die ganze Nation in den Abgrund der Revolution stürzte? — Ein Vulkan, dessen Krater, nicht für Frankreich allein, sondern für ganz Europa, Nichts weniger als für geschlossen zu achten; und dessen Feuer nicht durch volksfeindliche, aus solcher Umgebung stets herrührende Ordonanzen und Gewaltmaßregeln gelöscht, sondern immer mehr unter sich zu fressen und den Boden immer mehr zu unterwühlen gezwungen wird.]

sonen nicht mit einander zu vermengen, sondern wohl von einander zu unterscheiden sind. — Mögen sie bedenken; daß nur durch hartnäckiges Festhalten an diesem Erb- und Staatsgebrechen sie sich selbst erst persönlich damit identificiren, daß sie dadurch selbst alle jene Angriffe und Ausfälle erst auf sich ziehen und sich anpassen, alle jene Vorwürfe muthwillig erst auf sich laden, sich selbst erst aller jener alten wie neuen Sünden schuldig oder theilhaftig machen. — Mögen sie bedenken: daß die öffentliche Meinung, die allgemeine gerechte Stimmung der Völker zwar dieses Erbgebrechen mit allen seinen Anmaßungen und Ungerechtigkeiten, auch die geringsten Ueberbleibsel davon, verdammt und abgeschafft haben will; **daß sie aber Nichts von Erbitterung und Rachsucht gegen Personen weiß; daß keiner derselben das geringste Feindselige widerfahren, keiner auch nur ein Haar gekrümmt, keiner das Mindeste, auch nicht einer Nadel Werth, von ihrem wahren und rechtmäßigen, jedem Staatsbürger erwerbbaren Rechte und Eigenthume entzogen werden soll.** — **Mögen sie endlich dieses Alles sich zur Beruhigung — aber auch zu entsprechender Denkungs- und Handlungs-Norm gesagt seyn lassen!** — **Dann, aber nur dann erst erfüllt sich, was der Dichter sagt:**

Unser Schuldbuch sei vernichtet,
Ausgesöhnt die ganze Welt!
Brüder, über'm Sternenzelt
Richtet Gott, wie wir gerichtet. —

„Und vergib uns unsre Schuld, wie wir vergeben unsern Schuldigern!" — Sollte es wider Verhoffen Einen unter dem Volke geben, der, vergessend, daß er ja mit diesem täglichen Gebete der Gottheit selbst vorschreibt, wie sie ihn einst richten soll, der, Sachen und Personen vermengend, sich zu persönlicher Gehässigkeit verleiten und rachsüchtig, wohl gar thätlich, an einem diesem Erbgebrechen schuldlos Angehörigen sich vergreifen wollte; möge ein solcher Verworfener wissen, daß es Männer darunter gibt,

denen er auch nur die Schuhriemen zu lösen nicht würdig ist. — Durchaus keine an Solche gerichtete captatio benevolentiae, die damit nicht gemeint seyn können! — — Sollte es nun aber unter diesen Letztern auch bei uns noch so ganz Verstockte und nicht zu Bekehrende geben, les incorrigibles werden sie in Frankreich genannt, welche sich durch alle diese Ausfälle und Bitterkeiten, oder vielmehr Vernunft- und Geschichts-Wahrheiten persönlich getroffen und verletzt erachteten und fühlten; für solche wäre bei Weitem noch nicht genug — doch nein, schon viel zu Viel gesagt; denn bei solchen bliebe doch Alles, um in sich zu gehen und sich zu bessern, vergeblich und wirkungslos, und würde in ihnen doch nie eine wahrhaft edle Regung erwecken, sondern sie stets nur zu gemeiner, niedriger Rache, zu unversöhnlicher tödtlicher Verfolgung entflammen.

Ihr bürgerlich-gutmüthigen, friedfertigen Seelen nun, die ihr aus angebornem, natürlichen Rechtsgefühle zwar die Völker von jeder der recapitulirten Anmaßungen und Ungerechtigkeiten, von jedem bauern- und volksfeindlichen Ueberbleibsel davon gern erlöset wissen wollet; aber aus falsch verstandener Schonung und Nachgiebigkeit dieses Erbgebrechen, Ruhe und Friedens halber, als leeren Namen-Erbadel fortbestehen lassen und unschädlich machen zu können, treuherzig glaubt: — bedenket, daß dieses den Zweck ohne die Mittel, Unmöglichkeiten möglich machen, oder, man verzeihe diesen trivialen, aber sehr passenden Vergleich, den Pelz waschen zu wollen, ohne ihn naß zu machen, heißt. — Möget ihr bedenken: daß bei der so tief eingewurzelten, allgemein-europäischen, so Viel vermögenden erbadlichen Einrichtung der Höfe — (eine Fessel, welche Könige und Fürsten aus eignem freien Antriebe und Entschlusse zu lösen, wegen angewohnter und zur andern Natur gewordenen Verblendung, nimmer weder versuchen noch wünschen [22]) — auch ihr bisheriger erbadlicher Fort-

---

[22]) Zachariä's Geist der Deutschen Territorial-Verfassung Seite 260 und 261. Ein jeder Monarch steht mehr oder weniger unter dem Einflusse der Diener, die seine Befehle vollziehen. Die, welche die Deut-

bestand und ihr so mächtiger, politisch- wie moralisch-verderblicher, volksfeindlicher Einfluß in alle öffentlichen und so viele Privat-Angelegenheiten der Völker, mit allen so schädlichen Intriken, Treibereien und Wirkungen unvermeidlich und unverändert derselbe bleibt. — Möge euch die nun fast tausendjährige Erfahrung doch endlich ein Mal belehren, was von diesem Erbgebrechen stets und ewig zu erwarten sei; — möge euch auch die nun funzigjährige Erfahrung belehren, daß in ihm und hauptsächlich in seinem Hofeinflusse aller Widerstand, alle Hindernisse gegen die gerechtesten Wünsche und Hoffnungen der Völker, gegen die feierlichsten Regenten-Versprechen selbst, alle volksfeindlichen Reactionen dagegen ihren Hauptsitz haben; — möget ihr endlich bedenken: daß ein solches Fortbestehenlassen die recapitulirten Usurpationen und Ungerechtigkeiten, so viel volks-verkürzende und bedrückende Ueberbleibsel davon, ungerechte Privilegien, Exemtionen, Vorzüge und Begünstigungen, nutzlose und volksschädliche usurpirte Pfründen und Sinecuren, und darum Reactionen und daraus entstehende Revolutionen, die Crisis und alle daraus hervorgehenden Drangsale und Leiden der Völker verlängern, oder so gut wie verewigen heißt. — Unsere ganze Ge-

---

schen Landesherrn unmittelbar umgeben, sind größtentheils [ausschließlich ist die Hoffähigkeit des Adels bei Besetzung der höhern Hofstellen] aus dem Adel des Landes genommen [nicht gerade aus dem Adel des Landes, sondern überhaupt aus dem Adel]. Der Adel steht an der Spitze der Landesverwaltung, so wie an der Spitze des Heeres. Von ihm umgeben wächst der Fürst heran und nimmt unvermerklich an den Grundsätzen dieses Standes Theil. Unter dem Adel wählt er seine Gesellschaft, vielleicht auch seine Freunde. Wie könnte er also an die Vernichtung der Rechte [?Usurpationen] eines Standes denken, zu dem er durch so mannigfaltige Bande hingezogen wird. [So lange nicht die ganze Vernunftwidrigkeit eines Erb-Adels aufgehoben wird, so lange ist an ein Besserwerden nie zu denken. Was aber in der Erfahrung sich als so allgemeinschädlich und volksfeindlich erwiesen hat, was die Vernunft als rechts- und vernunftwidrig erkennt, das sollte sie nicht das Recht und den Muth haben aufzuheben?]

schichte seit fast tausend Jahren, was ist sie denn Anderes, als eine warnende Belehrung über die grasse, so empörend-ungerechte Eigensucht und Anmaßung eines **Erb**adels?

Ihr Unverblendeten endlich, die ihr dieses nun fast tausendjährige Gewebe von Ungerechtigkeiten, von allgemeinen Volksberaubungen, von Volks- wie Bauern-Verkürzungen, Belastungen und Unterdrückungen, nach Ausweis der Recapitulation, klar und vollständig überschauet; die ihr euch nicht solchen gutmüthigen und darum thörigten Träumen und Hoffnungen überlasset; die ihr die unumstößliche Wahrheit erkennet, daß mit dem Fortbestande dieser forterbenden Rechts- und Vernunft-Widrigkeit ein Besserwerden in den öffentlichen Angelegenheiten der Völker, wie diese es wünschen und zu fordern berechtigt sind, eine absolute Unmöglichkeit ist; die ihr mit Recht in diesem Erbübel den Erbfeind der Fürsten nicht weniger [23]), wie der Völker erkennet,

---

[23]) Hoffmann l. c. Theil 1., Seite 153 bis 156. Viertens wird die Nothwendigkeit einer erblichen Adelskammer auf des Adels besondere Interessen gestützt, diese aber in das Daseyn und die feste Begründung desselben (das sich selbst gesetzte Interesse, seinen egoistischen Zweck in einen Grund der Nützlichkeit und Nothwendigkeit verwandelnd), und noch in gewisse Vorzüge des Adels vor dem Nicht-Adel, in den erblichen Güterbesitz (Fideicommisse, Lehen, Patrimonialgerichtsbarkeit), in den Corporationsgeist, in das Historische (Befreiungen von Staatslasten, Jagdgerechtigkeiten auf fremden Eigenthum ohne rechtliche Ueberlassung des Eigenthümers und dergl.) gelegt. Es ist ein merkwürdiges Zeichen der Zeit, von einem eignen Interesse des Erbadels zu sprechen und es in einen Gegenstand zu setzen, der mit dem Princip der Gleichheit der Rechte aller Staatsbürger (wie eben diese angesprochenen Vorzüge des Adels vor dem Nicht-Adel), das Niemand mehr in Zweifel zu ziehen wagt, sogar in die Constitution ausdrücklich aufgenommen wurde, im crassesten Widerspruch steht; in Institutionen, die aus dem unheilvollen Feudalsystem fließen (wie die Lehen und besonders die Patrimonialgerichtsbarkeit), aus positiven Civilrechten, die den ewigen Gesetzen der Natur widerstreiten und das Rechtsgefühl empören (wie die Familien-Fideicommisse, das Erstgeburtsrecht und die Ausschließung der Töchter vom Erbrechte), und aus den schändlichsten

welcher keinen Staat je zum wahren und wirksamen Gemeinwesen gedeihen, die Forderungen der Vernunft und der öffent-

---

Usurpationen (wie die Jagdgerechtigkeiten und Steuerbefreiungen, seidem der Adel nicht mehr ausschließlich zum Kriegsdienste verpflichtet ist)! — [Hoffmann scheint noch keine vollständige Uebersicht von der Masse von Usurpationen und Ungerechtigkeiten zu haben, wie sie vom Verfasser in seiner frühern und in dieser Schrift ausgeführt und in der summarischen Recapitulation angegeben worden sind. Selbst schon des Adels usurpirter erblicher Besitz der ehemals nicht-erblichen Besoldungsgüter, die er eigentlich nur nutznießen und dafür sämmtliche Kriegslasten bestreiten, auch alle Hof- und öffentlichen Aemter verwalten müßte. Auch alle von ihm so ungerecht aufgebürdeten und noch ungerechter fortbestehenden Belastungen und Unterdrückungen der Bauern ꝛc. ꝛc. ꝛc. gehören dahin]. — Seite 155. Zu diesen widerrechtlichen Ansprüchen des Erbadels kommen nun noch die Nachtheile, die dem aristokratischen Elemente, in so weit es auf Geburt und Familie gegründet ist, überall ankleben: frecher Hoch- und Uebermuth sowohl gegen die Könige, als gegen die untern Volksclassen, Grausamkeit, Treulosigkeit gegen Freund und Feind, Verabscheuung der Volksaufklärung und Unterdrückung der geistigen Kräfte und aller Tugenden, Unterjochung der Fürsten, Empörungen gegen sie *** und Erdrückung des Bürgerstandes charakterisiren es, wie die ganze Geschichte mit großen Buchstaben zahllose Beispiele aufgeschrieben hat.

*** Wäre die Geschichte ihnen [Königen und Fürsten] eine Lehre, wie so ganz anders würden sie von den Adels-Kammern urtheilen; allein für sie ist die Geschichte, wie schon Gibbon bemerkte und die Erfahrung stündlich lehrt, als wäre sie nicht geschrieben. In unsern Tagen hat die Aristokratie laut genug zu erkennen gegeben, was sie will. Nicht um der Fürsten willen, nicht aus Patriotismus stellte sie sich an die Spitze der Gegenrevolution, sondern um zu herrschen und ihre Usurpationen dauerhaft zu gründen; und leider! ist es ihr nur allzusehr geglückt: die Aristokratie beherrscht viele [alle] Cabinette. — „Schon wollen sich auch nicht einmal die Patricier mehr Royalisten nennen lassen. Einige von ihnen haben sogar öffentlich erklärt, daß es weniger um die Person des Monarchen, als um die Monarchie, d. h. um die aristokratische Monarchie zu thun sei; Andere gestehen

lichen Meinung aller civilisirten Völker nimmermehr zur aufrichtigen Ein- und Ausführung gelangen lassen wird, welcher die Völker in steter Mundlosigkeit und Unterdrückung, in seiner immerwährenden Vormundschaft und Knechtschaft unbekehrt niederzuhalten strebt [24]). — Die ihr nun diesen Erbfeind muthig und unablässig bekämpfet, die ihr nicht feil und niedrig, schnöden zeitlichen Vortheils halber, in schamlosem Einverständnisse mit ihm, weder offenen Volksverrath, noch heimliche Zu- oder Achselträgerei und Doppelzüngigkeit gewissenlos treibt; die ihr diesem Erbübel in Wort und Schrift an die Wurzel und an's Leben selbst geht, dadurch aber in unsern adelumketteten Staaten euch natürlich den Weg zum An- und Emporkommen für immer versperret, euch Haß und Verfolgung und unberechenbare Nachtheile gar mancherlei Art nicht allein von dieser Erbkaste und durch sie von Oben, sondern selbst von gar Manchem eurer verleiteten und von dort geworbenen, oder vorsichtig und schlau speculirenden und darin recht klug und weise sich dünkenden Mitbürgern erduldet [25]): — O! möget ihr in euerem so gemein-

---

offen ein, daß die Kriege der neuesten Zeit nicht für die Könige, sondern für Adel und Geistlichkeit [letzteres aber nur in einigen katholischen Ländern] geführt worden. Hätte man den Königen sonst eine so bedenkliche Rolle dabei zutheilen können?" von Aretin constit. Staatsrecht, Vorrede VII.

Hoffmann l. c. Theil I., Seite 122. Verfassungen, in welchen das aristokratische Element herrschend ist, sind unter allen denkbaren die nachtheiligsten, nicht bloß für das Volk und für die Civilisation, sondern auch für die Throne.

[24]) Schmidt's Geschichte der Deutschen Theil III., Seite 440. Der Adel konnte keinen dritten Stand neben sich dulden. Alles sollte entweder Knecht, oder von Adel seyn. — [Was hier Schmidt von dieser Erbkaste aus einer frühern Zeit sagt, gilt und dauert als unausrottbarer Kastengeist (esprit de corps) noch heute und für alle Zeiten fort].

[25]) Es gehört doch gewiß nicht wenig Ueberwindung und Verleugnung seiner selbst, nicht wenig Entsagung dazu: auf seine ganze noch lange oder nur kurze Lebenszeit so vielseitigem Haß, so vielseitiger Feind-

nützigen, euch selbst nur schadenden Eifer nimmer ermüden noch erkalten, sondern standhaft ausharren; und möge euch für eure

---

schaft, offener und heimlicher Verfolgung sich hinzugeben, auf alle ruhige und gefahrlose Existenz, das Hauptbedingniß alles zeitlichen Wohlseyns, für immer zu verzichten, in immerwährender Gefahr oder doch Befürchtung zu schweben; zumal für ein Naturell, dem es wie angebornes Bedürfniß ist, mit aller Welt in Friede und Eintracht zu leben. — Und dieses Alles sich zuzuziehen, nicht etwa dadurch zu erlangender zeitlicher Vortheile halber; denn wie weit besser würde hinsichtlich solcher nicht zuverlässig Derjenige fahren, der, wofern er es über sich gewinnen und sein Gewissen so weit beschwichtigen kann, allen aus der Feudalität herrührenden und von dieser gegen alle Volksfreiheit von jeher verschworenen (man sehe die vorige Note), so übermächtigen Erbkaste ausgegangenen Gebrechen, Mißbräuchen und Ungerechtigkeiten das Wort zu reden. Würde z. B. der Verfasser sein Glück nicht weit besser bedacht haben, wenn er seine Zeit und Mühe darauf venwendet hätte, zur Vertheidigung und Erhaltung aller dieser so einflußreichen, Bauernschaft und Volk bedrückenden und verkürzenden Usurpationen eine eben so gründliche Schrift, und wäre es nur wie diese hier, wenn's möglich wäre, zu Tage zu fördern? würde ihm dieses die machthabende Partei nicht sehr reichlich vergelten? ja wenn er nur bloß geschwiegen hätte; statt daß ihn nun das eben bezeichnete abschreckende Loos aller Derer trifft, welche dem Volke und seiner gerechten Sache gegen seine Unterdrücker dienen. An eine entsprechende irdische Vergeltung für ihre darauf gewandte Zeit und Mühe ist niemals, am Wenigsten aber für ihre Aufopferung, für die so vielseitig sie bedrohenden und treffenden zeitlichen Nachtheile zu denken. — — Zwar waren hier, anscheinend nach der Aufforderung, zwei Preise zu verdienen (ob wohl der Verfasser sie mit dieser Schrift allenfalls verdient hätte, müßte ein Anderer, mag und wird am Gerechtesten das Publicum entscheiden!), von denen der eine, der Weichselsche, mit den dazu bestimmten Zinsen nahe an sechshundert Thaler betrug; dennoch aber für eine so langwierige und mühsame Arbeit, wie sie nach den Bedingungen der Aufforderung verlangt worden war, keine hinreichende Entschädigung, ohne die nachtheiligen Folgen in Anschlag zu bringen, die man dadurch, wenn man wahr und gerecht seyn will, unvermeidlich auf sich ladet. — Allein diesen Preis hat der Preisaussetzer bereits wieder zurückgenommen (man sehe im allgemeinen Anzeiger der Deutschen Nr. 13 vom 14. Januar 1836). —

Uneigennützigkeit und Aufopferung der Trost, der schöne und hehre Lohn genügen, daß früh oder spät Wahrheit und Recht,

---

Auch wird gewiß Jeder (der den Umfang der Weichselschen Schriften, die Menge von Ausführungen und Gründen kennt, das in der Aufforderung ausdrücklich als sine qua non verlangte gründliche und ausführliche Abwägen alles pro und contra derselben, und die dahin so vorsichtig gestellten und berechneten Bedingungen bedenkt) wenigstens einigen Argwohn schöpfen, daß der Preis dazu, um gewonnen zu werden, wohl schwerlich bestimmt und ausgesetzt worden war; denn man hätte ja unvermeidlich das Gesammtvolumen aller Weichselschen Schriften, sie betragen nahe an 2000 eng gedruckte Octavseiten, noch überschwellende nutzlose Commentare schreiben müssen, welche Niemand gelesen haben würde. Und wäre nun auch endlich ein solcher Commentar für den würdigsten erklärt, so stand (wenn nur irgend ein oder der andere Punct aus jenen Schriften übergangen worden wäre, was bei dem Umfang derselben leicht möglich und wahrscheinlich, ja unvermeidlich war) es ja ganz in der freien Willkühr des Preisaussetzers, den Preis verabfolgen zu lassen, oder nicht; denn nach der 7. Bedingung soll die Zusendung des Preises erfolgen: „sobald allen Bedingungen genügt ist." — Wäre aber auch wirklich der Hauptzweck aller dieser Schwierigkeiten, was sich von der redlichen Absicht wohl annehmen läßt, einzig dieser gewesen: die Concurrenz sophistischer Abhandlungen im reagirenden oder, nach jetzt so beliebter Benennung, im conservativen Sinne abzuhalten; so wurden ja, wie der von Jedem, den man darüber hörte, vorausgesagte Erfolg es bestätigt hat, dadurch auch alle bessern Abhandlungen mit abgeschreckt und blieben darum auch aus. — Ueberhaupt ließen sich weit zweckmäßigere Wege und Vorschritte denken und in Ausführung bringen, ein solches großmüthig-edle Opfer, wofür man es dem äußern Anscheine nach doch nehmen muß, für den Sieg der allgemeinen gerechten Volkssache, wenn es entschieden dazu bestimmt gewesen ist, wirklich und wirksam auch noch jetzt zu verwenden. — — Was von Copenhagen erfolgen wird, ist bis jetzt noch nicht entschieden, oder wenigstens dem Verfasser noch nicht bekannt. — So viel aber geht aus Allem hervor: an eine entsprechende zeitliche Vergeltung für alle aufgewendete Zeit und Mühe, für alle angegebenen Nachtheile ist bei diesem Gegenstande **cum annexis** nie zu denken; denn sie ist auch vom Volke selbst nicht zu erwarten, weil dieses in seinen eignen Gemeinangelegenheiten, über sein eignes Gemeinde-Einkommen — alle Staats-

wofür ihr strittet, sich endlich doch Platz machen und volk-erleichternd wirken werden; wenn schon es euch selbst keinen irdischen Segen brachte. — Was sind alle irdischen Güter, was ist alles nichtige Glück der Erde, was das flüchtige Leben selbst gegen das Bewußtseyn, weit und immer weiter sich verbreitendes Gute gewirkt, oder doch wenigstens Etwas dazu mit beigetragen zu haben, und in des freiern und erleichterten Volkes dankbarem Andenken fortzuleben! — eine schöne, uneigennützige Fortdauer nach dem Tode! eine edle Unsterblichkeit! die in der Menschen eignen Händen liegt. — Uneigennütziger freilich und edler noch dauert fort über Tod und Vernichtung hinaus, wer ungenannt das Gute thut, seinen Lohn im stillen Bewußtseyn, in der Ueberzeugung findet, daß das Gute, und er im Guten fortlebt und weiter wirkt, wenn gleich sein Name, nur des Körpers irdisches Unterscheidungszeichen, mit diesem zerstäubt und vergessen bleibt. — Doch diese Reinheit von allem Anscheine irdischer Eitelkeit bleibt da versagt, wo Anonymität Verdacht erregt, auch vom bekämpften Bösen absichtlich verdächtigt wird.

Außer allen in dieser ganzen Schrift bis hieher ausgeführten und nur berührten oder unberührt gelassenen staats- und privat-

---

revenüen sind doch ganz entschieden nichts Anderes — gar keine wirksame Disposition mehr besitzt, weil diese zum größten und wirksamsten Theile in den Händen seines Erbfeindes liegt, welcher darüber nun auch, soweit es nur irgend sein Einfluß vermag, gewiß stets nur zu Gunsten seiner selbst und seines Anhangs, zuverlässig aber nie zum Nutzen — sondern bestimmt mehr zum Schaden seiner Gegner verfügt. — Genug wer aus zeitlicher Speculation die Sache des Volkes führt, hat allemal verfehlt und schlecht speculirt. Mag er die Geschichte befragen, wie es stets und allerwärts Denen erging, die dem Volke und seiner gerechtesten Sache gegen seine Unterdrücker dienten. So lang es aber so bleibt, kann es auch nicht besser werden. — Zwar kein solcher eigensüchtiger Speculant, wohl aber der uneigennützige und redliche Volksfreund muß und wird sich darum auch mit der oben im Text gleich folgenden überirdischen Anweisung begnügen.

rechtlichen, politischen Einwirkungen und Folgen jener beiden Regierungsfehler der Nachfolger Karls des Großen (man sehe von Seite 92 an) und des daraus entstandenen Lehnwesens — könnte man nun besonders und recht füglich auch noch die moralischen in Betrachtung ziehen; wie sie auch die Copenhagner Preisaufgabe ausdrücklich mit den Worten verlangt:

„additis conclusionibus, unde intelligatur, quos effectus „ista servitus in conditionem populorum, quos attigis- „set *politicam* — et **moralem** — exercuerit."

Welche die Leibeigenschaft (species) und überhaupt das ganze gutsherrlich bäuerliche Verhältniß (genus), besonders aber zugleich das damit so eng verwachsene, gleichmäßig und gemeinschaftlich mit jenem aus dem Lehnwesen hervorgegangene, in dieser Nachlese so umständlich abgehandelte Erbgebrechen, der Guts- und Erbadel, so nachtheilig und bleibend auf den Charakter des Volks äußern mußte.

Um es mir dabei bequem zu machen, mag hierüber ein Anderer Statt meiner das Wort nehmen. Zachariä im „Geist der Deutschen Territorial-Verfassung" sagt Seite 228 bis 232: „In mehrern Deutschen Ländern besteht noch jetzt die Leibeigen- „schaft, und in andern, wo sie entweder nie Wurzel schlagen „konnte, oder doch in der Folge aufgehoben worden ist, steht „doch der Bauernstand in einem Verhältniß der Hörigkeit zu „seinem Dienstherrn, das mehr dem Grade, als dem Wesen nach „von der Leibeigenschaft unterschieden ist. — Nicht ohne einen „traurigen Blick auf das Schicksal der Menschheit sollte man „wohl bei diesem Theile unsrer Verfassung verweilen. Daß die „Leibeigenschaft den Lebensgenuß so vieler Tausende schmälert, „daß sie das Glück von Vielen von den Launen eines Einzigen „mehr oder weniger abhängig macht, oder es zum Beßten die- „ses Einzigen aufopfert, möchte noch hingehen. Denn die Na- „tur legte den glücklichen Zug in den Menschen, daß ihn am „Ende die Gewohnheit mit einer jeden Lage, in der er sich be- „findet, aussöhnt. Aber daß die Leibeigenschaft den Menschen „herabwürdigt, daß sie eben so sehr auf den Charakter der Unter-

„thanen, als auf den Charakter des Herrn, den nachtheiligsten „Einfluß hat und haben muß; — das wird sie immer und enig „in den Augen eines Jeden, dem der Mensch Etwas mehr ist, „als ein Thier, entehren. Man studire nur den Charakter dieser „Menschen, die, das geborne Eigenthum eines andern, nur durch „äußern Zwang zur Thätigkeit angetrieben werden können, und „sich nun durch Mißtrauen und Falschheit im bürgerlichen Leben „an einer Verfassung rächen, die sie schon von der Geburt zur „Knechtschaft verdammt hatte, und man wird gewiß die große „Wahrheit bestätigt finden, daß nur das Gefühl der Freiheit, „das Gefühl seines eignen Werths den Menschen zum Menschen „erheben kann. — Man bedenke auf der andern Seite den Ein„druck, den ein solches Verhältniß auf das Herz des Kindes „machen muß, das geboren, einst diesen Leibeignen zu befehlen, „schon früh durch das Beispiel der Aeltern geleitet, eine andere „und untergeordnete Klasse von Wesen in ihnen zu erblicken „glaubt. Werden sich nicht ganz eigne Begriffe über Menschen„werth und Menschenrecht in ihm festsetzen? und sollte er auch „seiner spätern Erziehung bessere Ueberzeugungen verdanken, wer„den diese immer die Herrschaft vernichten können, die die Vor„urtheile der Kindheit unvermerkt über den Menschen ausüben? „Man verfolge ihn in das öffentliche Leben, und man wird ge„wiß den Einfluß bemerken, den jene Begriffe selbst auf den „Gesichtspunct haben, aus welchem er das Verhältniß der Unter„thanen zu dem Landesherrn betrachtet." — —

„Wie wenig passend ist daher der Grund, der oft zur Ver„theidigung der Leibeigenschaft angeführt wird, daß viele Leib„eigene die ihnen angebotene Freiheit und das Eigenthum ihrer „Besitzungen anzunehmen sich weigerten. Eben dadurch wird der „Leibeigenschaft der Stab gebrochen, daß sie selbst das Gefühl „für den Werth der Freiheit und des Eigenthums in den Men„schen vernichtet. — Und dann, wenn jenes Geschenk nicht mit „einer wirklichen Erleichterung der Frohnen verbunden ist, was „ist eine solche Freiheit wohl anders, als das Recht, eben so

„viel zu arbeiten und noch mehr zu hungern als vorher? Wie „mannigfaltig sind doch die Definitionen des Wortes: Freiheit!"

Man wird doch hoffentlich nun, es kann nicht oft genug wiederholt werden, die nicht mehr zu bestreitende Wahrheit endlich festhalten und bei Beurtheilung aller dahin gehörigen Gegenstände nie unbeachtet lassen: daß das ganze gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß mit allen seinen Lasten und Unterarten (genus) bis zur drückendsten Leibeigenschaft hinab (species), wie wir es seit Jahrhunderten bis heute nun zu kennen gewohnt sind, erst vom neunten Jahrhunderte an durch das Lehnwesen, das ist, von den erblich sich gemachten Dienern und Beamteten, von den Veruntreuern der ehemaligen nicht-erblichen Besoldungsgüter und von ihren Nachfolgern von, dem daraus entstandenen Guts- und Erbadel — den vorher so freien und unbelasteten Bauern ungerechter Weise durch Amts- und Gewalt-Mißbrauch erst aufgebürdet und nun bis heute erhalten worden ist. — Denn vorher, nach Cäsar und Tacitus (man sehe Note 16 des vierten Capitels) gehörte aller Grund und Boden in Deutschland freien Landgemeinden, den freien Urstämmen aller Deutschen (Städte sowohl als solche Gutsherren gab es damals in Deutschland gar nicht), **gentibus cognationibusque, quae una coierunt**, welche sich auch alle ihre Beamteten stets selbst wählten, ihr Recht sich selbst setzten. (Man sehe Note 32 des vierten Capitels). Eben so wird man hoffentlich nie vergessen, daß, wie (von Seite 189 an und ff.) ausgeführt worden ist, eine Verjährung bei diesem ganzen Verhältnisse undenkbar und ein juridisches Unding ist. — Man verzeihe diese nochmalige Auffrischung im Gedächtnisse des Lesers.

Da nun also die Bauernschaft überhaupt, wie Zachariä oben sehr richtig bemerkte, in einem Verhältnisse der Hörigkeit zu ihrem Dienstherren steht, das, wenn auch dem Grade nach, durchaus aber nicht dem Wesen nach von der Leibeigenschaft verschieden ist; — so muß auch derselbe ganz verschiedene, aber beiderseits moralisch-nachtheilige Einfluß auf den Charakter beider, der Bauern wie der Gutsherren, ganz derselbe, und kann

höchstens auch nur dem Grade, aber nicht dem Wesen nach verschieden seyn. — Und die nun so viele Jahrhunderte hindurch bestandene und zu keinem kleinen Theile noch bestehende, erblich-erhöhete, so ungerecht bevorzugte und begünstigte Stellung des gesammten Guts- und des daraus entstandenen Erb-Adels in allen öffentlichen und so vielen Privatverhältnissen des Lebens, nicht bloß gegen die gesammte Bauernschaft, sondern auch gegen das gesammte Volk; sollte diese nicht einen allseitig-ähnlichen moralisch-verderblichen Charakter-Einfluß bewirkt haben? Auf der einen Seite Anmaßung, herrischen Dünkel und Uebermuth, Nichtachtung des Werths und des Rechts der Menschen, oder doch wenigstens immer Etwas davon, so geflissentlich man auch, besonders in neuerer Zeit, es zu verstecken sich bemüht; — auf der andern Seite, außer der ganz natürlichen Scheelsucht und Erbitterung, Heuchelei und Falschheit, knechtische Demuth, Submission und Kriecherei, Herabwürdigung, Verknechtung des Volks. — Ein recht auffallendes Zeugniß hiervon gibt die Theils das Volk und den Menschen herabwürdigende, Theils sich selbst wegwerfende Canzlei-, Titulatur- und Brief- [26]), auch in man-

---

[26]) Welche grasse, lächerliche Inconsequenz begeht man nicht täglich noch in Deutschland! man eifert gegen die ungerechten Geburts-Vorzüge des Geburts-Adels und legt doch selbst in Titeln allen Vorzug, allen Werth hauptsächlich auf die Geburt: da schreibt man an Hochgeborne, an Hochwohlgeborne, an Wohlgeborne und an Hochedelgeborne; aber immer nur wie die Leute geboren seyn sollen. Doch wirklich spaßhaft ist es, das bloß Hochedle, die es also wirklich sonach wären, weniger gelten sollen, als diejenigen, welche so geboren seyn sollen; als wenn der Mensch allen Werth allein durch die Geburt nur erhielte, diese geht also noch über das eigne persönlich erworbene Verdienst! Das ist es ja eben, was der Geburtsadel will. — Soll man es bemitleiden oder sich darüber entrüsten, daß in neuern Zeiten sogenannte Bürgerliche in für sie ungewöhnlich hohen Posten sich „Hochwohlgeboren" tituliren ließen und sich geehrt glaubten, auf eine und dieselbe Stufe mit einem verdienstlosen Junker von 16 oder 18 Jahren gestellt zu seyn. — Wir bekämpfen und bestärken zugleich die Geburt in ihren Anmaßungen. — Wie

bethört

manchen Regionen noch jetzt übliche Umgangs-Sprache. — Welchen weitern moralisch-, aber auch wiederum politisch-nachtheiligen Einfluß dieses immerfort in der Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung, in allen Verhältnissen des Staats und des Lebens ausgeübt hat und ausüben mußte, ist unnöthig weiter auszuführen.

Auch die seitherige Steuerfreiheit der Rittergüter und ihrer Besitzer ist eine Wirkung und Folge des Lehnwesens, ist gleichen Ursprungs mit unserem Guts- und Geburts-Adel, mit allen seinen ungerechten Vorzügen und Anmaßungen, mit dem ganzen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und allen seinen Lasten und Unterarten, mit allen übrigen volksfeindlichen Gebrechen in unsern Verfassungen [27]). — Darum müssen durchaus hier noch die Fragen: ob die Entziehung dieser Freiheit — auch ob und welche Entschädigung dafür gerecht sei oder nicht? — hier einige Beantwortung, wenn auch nur kurz aber ausreichend, und zwar bloß mittels einiger Wiederholungen aus den vorhergehenden Capiteln erhalten.

In diesen frühern Capiteln ist nun überzeugend ausgeführt und als unabstreitbare Wahrheit bewiesen worden: Wie die Gutsherren durch die Veruntreuung aller Amts- und Dienst- oder Besoldungsgüter, dieses großen allgemeinen, nationalen und com-

---

bethört und schimpflich lassen wir mit solchen Nichtigkeiten von dem Geburtsadel zu dieser seiner eignen Erhaltung uns körnen und mißbrauchen! — Also nur die Geburt ertheilt höhern Werth und höhere Stellung im Staat; dieses will ja eben der Geburtsadel, und wir, die wir diesen Vorzug bestreiten, helfen in Titeln mit dazu. — Wenn werden doch die Deutschen diese nur noch bei ihnen gebräuchliche Inconsequenz und Lächerlichkeit ablegen!

[27]) Auch der eine Veranlasser dieses Buchs, der Preisaussetzer Weichsel, hat in seinem Buche „das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland ꝛc." Theil I, Abschnitt II, Seite 119 und ff. diese Steuerfreiheit der Rittergüter mit vielen wichtigen Gründen bekämpft, welche alle hier auszuschreiben zu weitläufig seyn würde, aber daselbst nachgelesen zu werden verdienen.

munalen Besoldungs-Fonds, mit diesen ihren Gütern erst entstanden sind, und dadurch einen neuen Besoldungs-Fonds zu Baarbesoldungen durch Steuern und Abgaben nach und nach veranlaßten und nöthig machten; wie sie die Völker von allem Antheile an allen Gemein- oder Volks-Angelegenheiten verdrängt und ihnen sich selbst als Vormünder aufgezwungen hatten; — wie sie als solche, erst als ganz alleinige, dann als vorgeltende und überwiegende Feudal-Landstände diese Lasten den Völkern, Bürgern und Bauern allein aufbürdeten, sich eigenmächtig selbst aber davon gänzlich oder größttheilig frei erhielten (man sehe von S. 106 bis 110), ja welcher sogar verbrecherischen Mittel sie sich Anfangs bedienten, um sich jeder Mitbesteuerung zu entziehen; (hierüber sehe man die Note 33 des dritten Capitels). — Daß aber die Völker selbst, weil eigentlich sie selbst nie darüber befragt wurden, zu dieser Steuerbefreiung nie ihre Einwilligung gegeben haben, und zwar weder selbst, noch durch wahre von ihnen selbst gewählte und gesendete Bevollmächtigte oder Repräsentanten; — daß mit dem Aufhören aller Amts- und Schutz-Leistungen der Gutsherren auch nicht der entfernteste Grund und Vorwand zum Fortbestande dieser Steuerbefreiung mehr vorhanden war; — daß der Staat selbst gar kein Recht hatte, eine solche ungleiche, grundlose und ungerechte Vertheilung der Staatslasten vorzunehmen, noch weniger aber für alle künftige Generationen fortbestehen zu lassen und den Besitzern solcher Güter diese Freiheit zu garantiren, zumal da dieses Alles, Entstehung, Fortbestand und Garantie dieser Ungerechtigkeit von der usurpatorisch-entstandenen und usurpatorisch-machthabenden Partei im Staate, von der Ritterschaft, den Gutsherren, als überwiegenden Feudallandständen und ihrem Anhange erst ausgegangen ist, folglich zu einer rechtmäßigen Giltigkeit nie gelangen konnte; — daß aber auch endlich eine anzunehmende Verjährung dieser Steuerfreiheit, außer noch vielen andern besonders staatsrechtlichen Gründen, schon darum eine absolute juridische Unmöglichkeit ist, weil weder eine ausdrückliche Einwilligung des Volks je Statt gefunden hat, noch eine stillschweigende je angenommen werden kann, da weder an eine Rechts-

hilfe, noch an eine freistehende Rechtssuchung der Völker dagegen, die für diese sich selbst Eximirten die Staatslasten stets zu tragen gezwungen wurden, je zu denken war [28]). — Dieses Alles geht ja sonnenklar Theils aus dem Gesammtinhalte dieser Schrift hervor, Theils versteht es sich von selbst und ist weltbekannt. — Wo wäre nun in diesem Allen auch nur der entfern-

---

[28]) Möge man über dieses Alles auch noch die in der vorigen Note angegebenen Ausführungen Weichsel's nachlesen; einstweilen aus der angeführten Schrift desselben Seite 123. Sonst führten diese Prästationserheber [die Rittergutsbesitzer] auf ihre Kosten dafür die ganze Verwaltung ihres Bezirks, die Rechtspflege und trugen nicht allein diese Kosten, sondern auch die der Ausrüstung ihrer Person und Reisigen. — Von allen diesen thun sie nichts mehr und suchten sie sich vielmehr demselben auf alle nur mögliche Weise zu entziehen. — Der Staat und mit ihm die übrigen Unterthanen tragen diese Kosten, und statt, daß die letztern sonst bei dem Ritter Lohn, Waffen und Schutz fanden, betrachten der letztern Nachkommen eine Anstellung beim Heer als ein Unterkommen, dessen Kosten das Volk bestreitet. — Diese [Steuer-] Eximirten thun vielmehr jetzt gar nichts, wofür sie allenfalls einen Ersatz verlangen könnten. Dienen sie auf eine oder die andere Weise dem Staat, so verlangen und erhalten sie dafür ihren besondern Gehalt. [Keinem derselben fällt es mehr ein, die Nutzung seines Guts als eine Besoldung zu betrachten, wofür er ein Amt verwalten, oder Kriegs-, Hof- und andere Dienste verrichten müßte]. — Seite 123 und 124. Selbst wenn daher auch der Staat eine vollgültige Verbindlichkeit gegen jene einzelnen Staatsbürger Hinsichts deren Befreiung von Steuern früher hätte eingehen können; so wäre doch auf jeden Fall mit der hinweggefallenen Leistung der privilegirten Stände auch diese Belohnung dafür schon längst als nicht mehr begründet zu betrachten. Das eine muß daher mit dem andern cessiren. Die Staatslasten müssen daher getragen werden. Wenn daher Einzelne dem Staate ihre Beiträge, oder gar noch obenein einen Theil der Steuereinnahme entziehn, so werden hierdurch die übrigen Staatsbürger gezwungen, für jene die Staatslasten mitzutragen, wozu durchaus gar kein rechtlicher Grund sich auffinden läßt. (Man sehe hierzu auch noch weiter unten in der Zugabe in Beilagen den Schluß der Beilage VI von den Worten an: „Grundsätze des bürgerlichen Rechts" ꝛc.).

teste Grund zu einer Entschädigung für das Aufhören einer solchen Ungerechtigkeit aufzufinden? — Steuerfreiheit der Rittergüter, wie Belastung und Unterdrückung der Bauern, müßte nicht dieses Alles, unabstreitbarer Geschichtswahrheit und strenger Gerechtigkeit gemäß, von selbst und unentgeldlich, unentschädigt aufhören? aufhören, wie jedes andere noch bestehende ungerechte Ueberbleibsel von allen aus der Lehnusurpation hervorgegangenen volksfeindlichen Gebrechen in der Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung der Staaten. — Und doch wurden in manchem Lande für diese Aufhebung der Steuerfreiheit der Rittergüter Entschädigungen mittels Zahlung eines äquivalenten oder diesem nahe kommenden Werth-Capitals aus dem landschaftlichen Steuer-Aerar vorgeschlagen und durchgesetzt. — Also noch einmal: diese Gutsherren haben durch ihre Veruntreuung der Besoldungsgüter Steuern und Abgaben erst nöthig gemacht, sich eigenmächtig selbst davon eximirt und sie Bürgern und Bauern allein aufgebürdet; Bürger und Bauern haben Jahrhunderte hindurch völlig indebite und ganz ungerechter Weise für die Gutsherren diese Steuern gezahlt, diese Staatslasten getragen; und nun, da diese Ungerechtigkeit aufhören soll, sollen Bürger und Bauern noch obendrein diesen Gutsherren eine Entschädigung dafür mittels der von erstern größten Theils zu entrichtenden Steuern bezahlen. — Und die Legalisirung solcher Entschädigung unterstand man sich, landständischen oder gar Repräsentanten-Kammern vorzuschlagen, ja man wußte sie daselbst durchzusetzen [29]). — Und man getraut

---

[29]) Weichsel scheint kein sonderliches Vertrauen zu Ständeversammlungen zu haben, denn er entwirft kein vortheilhaftes Bild von ihnen. Dessen theoretisch-praktische Grundsätze über gemeinschaftliches Eigenthum, Gemeinheiten und Servituten. Vorrede, Seite XIV bis XVI. Auch durch Ständeversammlungen, selbst wenn sie das wären, was sie seyn sollten, ist dem Uebelstande, durch ihre Gesetzvorschläge Richter in ihrer eignen Sache zu seyn, nicht gänzlich vorzubeugen! — Denn wo steht zu erwarten, daß die Männer, welche dieselben bilden, in allen Zweigen der Wissenschaft die gründlichsten Kenntnisse besitzen? Will aber die Gesetzgebung mit der Wissenschaft, wie sie es muß, vor-

sich dieses Alles beim Volk, vor Gott und seinem Gewissen zu verantworten? Nur die gröbste Geschichtsunwissenheit, wie Rittergüter und deren sogenannte Rechte und Gerechtigkeiten entstanden und so lange erhalten worden sind, kann zu einer jämmerlichen Ausrede verhelfen. — Die Ritterschaft hatte Staats- und gutsherrliche Lasten Bürgern und Bauern empörender Weise

---

wärts und nicht rückwärts gehn; so muß sie die letztere aufsuchen, hören und benutzen. Statt ihrer sollte nie Parteien-Interesse die Entscheidung haben. — Freilich auf die Weise, wie bisher Gesetze entstanden, durch politische Reibungen, Reverse u. s. w. mögen auch solche Leute wohl zu operiren verstehn. Dann ist aber auch kein Streben nach Recht, sondern nur der Kampf um Begünstigung eröffnet! Um diese letztere, mithin um den eignen Vortheil, nicht aber um Ueberzeugung dreht sich daher auch gewöhnlich nur der Streit der Ständeversammlungen. — — Wenn nun aber gar, wie leider gewöhnlich! nur der bloße Kampf der Parteien vorherrscht; wenn die Macht dieser Parteien wohl gar ungleich vertheilt ward; wenn die Männer der Wissenschaft aus der Versammlung verdrängt sind, [oder durch gehoffte oder versprochene Anstellung und Beförderung, oder durch andre zeitliche Vortheile sich gewinnen lassen; welches Mittel probat und nicht gar selten seyn soll]; wenn das alte gräßliche Spiel der Werbung, des höhern Einflusses, der Ueberredung, Furcht, Hoffnung und Leidenschaften in Bewegung setzt; wenn von der ganzen Rechtswissenschaft nichts weiter eingreift, als der allerverworfenste Theil ihrer Diener, welcher hinter den Coulissen schickliche Vorwände für rechtswidrige Anmaßungen schmieden helfen; wenn das Heiligste in der menschlichen Gesellschaft bloß zum Deckmantel wird, um die ehrlichen oder schwachen Leute, welche wohl ihren Ackerbau, oder ihr bürgerliches Gewerbe, nicht aber die feinen Verzweigungen des Rechts verstehn, zu bethören; kurz wenn dem ernsten allgemeinen Streben nach gesetzlicher Ordnung nur überall Cabale entgegentritt: dann freilich sieht es sehr traurig um die Wahrheit [und Gerechtigkeit] aus, und die unabsehbaren traurigen Folgen können nur vor solchen Ständeversammlungen warnen. [Das immer mehr sich mindernde Vertrauen des Volks zu ihnen scheint Weichseln wenigstens nicht zu widerlegen. Ob wohl feudales Uebergewicht, feudaler höherer Einfluß, wie ihn einst in Baden von Rotteck bezeichnete (man sehe den Schluß der Note 21 des ersten Capitels) wirklich einen so bedeutenden Theil der Schuld daran hat?]

aufgebürdet und Jahrhunderte lang abgepreßt; — und nun, da diese himmelschreienden Ungerechtigkeiten abgeschafft werden sollen, sollen den Capitalwerth derselben der Ritterschaft Bürger und Bauern sogar noch bezahlen! — heißt das nicht diesem **non plus ultra** aller Ungerechtigkeiten zu guter Letzt noch die Krone aufsetzen?

Sollte nun aber dennoch der Staat höhere Gründe haben, (ausreichende hat der Verfasser dieser Schrift nirgends auffinden können), durch welche er sich bewogen fühlte, die Gutsherren ferner so auffallend zu begünstigen, und ihnen nicht allein für das Aufhören dieser sich eigenmächtig selbst ertheilten, erhaltenen und garantirten, von dem Volke selbst rechtlich nie bewilligten Steuerfreiheit — sondern auch für das Aufhören jener rechtswidrigen Unterdrückung und Belastung der früher so freien und unbelasteten Bauern, aller jener ungerechten Aufbürdungen und Erpressungen eine Vergütung und Entschädigung zuzuerkennen für billig finden; — so wäre es ja wohl hauptsächlich der Staat selbst, der, (wegen seiner so langjährigen Vernachlässigung seiner Oberaufsichts-Pflicht, wodurch ja alle jene Usurpationen, Bedrückungen und Ungerechtigkeiten erst möglich wurden), hierzu die erste und mehreste Verbindlichkeit — aber auch ein sehr annehmliches Mittel der Vergütung und Entschädigung selbst in Händen hat: Er befreie alle Lehn- und Rittergüter von der so lästigen Fessel des Lehns-Nexus, er verzichte auf sein lehnherrliches Obereigenthum, er mache sie zu freiem, theilbarem und an alle Erben nach gleichem Rechte vererbbarem Eigenthume [30]);

---

[30]) Den wirklich hohen Werth einer solchen Vergütung oder Entschädigung mögen die Gutsherren doch ja danach beurtheilen und schätzen: daß sie ja nach strengem Rechte nur Nutznießer ihrer Besitzungen sind, daß sie für diese Nutzungen Staats- oder Landes-Aemter aller Art verwalten, Kriegs-, Hof- und Staats-Dienste verrichten, — oder aber, wenn sie dieses nicht wollen, diese ihre Besoldungsgüter an den Staat wieder zurück geben müssen. — In dem reservirten Obereigenthume des Staats (dominio directo) und in der einstweilen vom Staate bewilligten, nicht äquivalenten Verwandlung dieser Dienste in

— dabei hebe er aber auch den Familienfideicommiß- und Majorats-Unfug dieser Güter und Familien auf. — Durch Aufhebung des Lehns-, Familienfideicommiß- und Majorats-Unfugs würde in diesen Familien endlich einmal die Jahrhunderte lange, so ungerechte und naturwidrige Verkürzung Theils des weiblichen Geschlechts, Theils nach aufgehobenen Majoraten, auch die der nachgebornen Söhne aufgehoben. Lauter Folgen der Lehnsusurpation, welche den ewigen Gesetzen der Natur widerstreiten und das Rechtsgefühl empören. — Hat man denn noch nie bedacht, was von jeher und in allen Ländern die so verderblichen Folgen der Majorate waren und immer bleiben werden? Die nachgebornen, Nichts oder nur Wenig aus der väterlichen Verlassenschaft bekommenden Söhne suchten sich natürlich dadurch zu entschädigen: erstlich daß sie sich zum Staatsdienste drängten, und durch ihren so mächtigen Familien-Einfluß andere Würdige, ja Würdigere verdrängten; — zweitens daß sie mildthätige und gemeinnützige Institute (z. B. den Johanniter- und den deutschen Orden), auch fromme und kirchliche Stiftungen (z. B. die ehemaligen hohen Erz- und Domstifte), welche alle durch Dotation, Schenkungen, Vermächtnisse und andere Erwerbungen nach und nach reich geworden waren, sich allein anmaßten, den ursprünglich guten und nützlichen Zweck derselben gänzlich vereitelten, und sie alle zu nutzlosen Pfründen und Sinecuren ausschließlich für ihre Familien herabwürdigten. — Auf beide eben angegebene Arten ist in allen Ländern der schändliche

---

Geld (aederatione seu redemtione servitiorum), hat ja aber der Staat alle seine Rechte an diesen Gütern bis diese Stunde noch reservirt. — Diese Rechte nun soll der Staat diesen Nutznießern aufopfern: sie (für Das, was sich nach unableugbarer Geschichtswahrheit und nach strengem Rechte von selbst und unentgeldlich gebührt, für die Hingebung ihrer eigenmächtig sich selbst ertheilten Steuerfreiheit und ihrer so himmelschreiend ungerechten Bauern-Belastungen und Unterdrückungen) zu freien, unbeschränkten Eigenthümern ihrer Besitzungen machen. Daß hierdurch der Werth dieser Besitzungen gar sehr erhöhet würde, leidet doch wohl keinen Zweifel.

Unfug erbadlicher Pfründen und Sinecuren entstanden, deren erste Veranlassung und Ursache aber allemal der Majoratsunfug war. — Welchen eigensüchtigen und hartnäckigen Kastenwiderstand, welche Reibungen und Kämpfe die gemeinnützige, nothwendige und gerechte Aufhebung solcher usurpirten Pfründen und Sinecuren in allen Ländern erzeugt, ist weltbekannt [31]); man blicke nur jetzt nach England hinüber. — Und doch läßt man in neuern Zeiten in manchem Lande solche natur- und rechtswidrige, die übrigen Erben ungerecht verkürzende Fideicommisse und Majorate, ungeachtet der eben angegebenen so schädlichen und unausbleiblichen Folgen derselben, wieder errichten. Nichts als Reactions-Machinationen! Sieht man denn wirklich nicht, wohin dieses hinaus will? ist man denn mit ganz unheilbarer, mit ewiger Blindheit geschlagen? und doch rathen hier und da mithelfend bekannte Schriftsteller dazu, die sich sogar ein liberales Mäntelchen umzuhüllen wissen. — Solche und alle andere Usurpationen und Mißbräuche zu erhalten, ist der eigentliche wahre Zweck aller jetzt sich selbst so nennenden Conservativen [32]). — Auch die

---

[31]) Daß man jeden einmal in Besitz seienden Pfründner auf seine Lebenszeit darin beläßt, oder hinreichend entschädigt, ist nicht ganz unbillig, aber hauptsächlich sehr räthlich, denn es vermindert den Widerstand; — nur jede fernere Vergebung solcher Pfründen und Sinecuren muß gesetzlich verboten werden.

[32]) Man lese alle unsre officiellen oder beaufsichtigten öffentlichen Blätter, andere, censurfreie existiren nicht mehr, ob darin bei allem solchen Conserviren auch nur ein Wort von etwas Anderem die Rede ist, als vom Conserviren wohlerworbener und geschichtlich begründeter Rechte. — Wie wohl diese Rechte erworben worden, und wie geschichtlich begründet sie sind, dieses muß ja wohl nun aus den sämmtlichen Ausführungen dieser und meiner frühern Schrift auch dem Befangensten endlich einleuchtend klar seyn; sie ferner noch wohl erworben zu nennen, muß sich ja wohl jeder, auch der verstockteste Conservative nun endlich schämen. (Man sehe die Note 34 des dritten Capitels). — So also, nicht anders ist die ganze geschichtliche Unterlage, das ganze historische Recht beschaffen, womit man sich so breit zu machen, worauf man so zu

Entstehung der Pfründen und Sinecuren, diese erbadliche Beraubung und Vereitelung besserer Zwecke, ist sie nicht abermals eine der schädlichen von Ebendaher rührenden Einwirkungen und Folgen in dem öffentlichen Zustande der Völker? — Mit allen diesen Einwirkungen und Folgen, man möchte sie schier unzählig nennen, ist's schwer zu Ende kommen; denn sie sind noch außerdem, gleich einem gordischen Knoten, so in einander verschlungen, daß man keine einzige völlig herauswinden kann, ohne den ganzen Knäuel zu entwirren. Ganz vollendet hat daher diese Schrift noch nicht; doch es mag und kann an den bisherigen Entwickelungen hier einstweilen genug seyn.

Hoffentlich wird man nun die so lange und umständliche Abschweifung dieses Capitels über den Erbadel nicht für ganz überflüssig halten; da ja das ganze so lange Gewebe aller dieser Volks- wie Bauern-Verkürzungen, Belastungen und Unterdrückungen, aller dieser Anmaßungen und Ungerechtigkeiten, aller Gebrechen in unsern Verfassungen allein und einzig von diesem Haupt- und Erb-Gebrechen ausgegangen sind, der Erbadel allein mit diesem unendlichen Gewirre die Völker umkettet hat.

---

pochen pflegt. — Dieses letzte, letzte Bollwerk, hinter welchem einflußreiches privilegirtes Unrecht sich noch immer verschanzt und sicher hält, stürzt nun unaufhaltbar und für immer zusammen.

Beschluß.

Diese so Viel umfassende, so wichtige Aufgabe hat der Verfasser dieser Schrift in ihren fünf Capiteln gewissenhaft zu lösen gesucht; gewissenhaft hat er, treffe ihn was da wolle, hieher gehörige, seiner Ueberzeugung nach unumstößliche Wahrheiten berichtet und bewiesen. Was er berichtet hat, getraut er sich vor jedem — auch vor jenem Richter zu verantworten, vor welchem zu erscheinen ihm die noch übrige kurze Frist bald abgelaufen seyn wird. — Sollte er hierbei dadurch gefehlt haben, daß er durch die unendliche Wichtigkeit aller dieser in sich so verwachsenen Gegenstände sich hier und da zu übergroßer Umständlichkeit, ja bisweilen zu Heftigkeit und Bitterkeit hat verleiten lassen; so werfe jeder Redliche, — (den der Ueberblick und Totaleindruck dieses nun fast tausendjährigen Gewebes so himmelschreiender Anmaßungen und Ungerechtigkeiten, so vieler Volks- wie Bauern-Belastungen und Unterdrückungen unentrüstet läßt), — den ersten Stein auf ihn! — Zudem was ist denn mit der jetzt so unablässig vorgepredigten schonenden Mäßigung, oder vielmehr ängstlich-vorsichtigen Leisetreterei noch ausgerichtet worden? Ist nicht zu allen Zeiten, wo nur einiges Bedeutendes gewirkt werden sollte und gewirkt wurde, dieses nicht jedes Mal durch rücksichtsfreie, ungeschwächte Kraft starker, durchdringender Schrift und Rede geschehen? Möchte sie nur der Verfasser in recht überzeugender und schlagender Maße besitzen! Nur starke, ätzende Mittel können gegen so eingewurzelte, gegen so hartnäckige Uebel wirken; und sollte er so viel Verderben bringendes Unrecht nicht furchtlos bei'm rechten Namen nennen? ist es ein Verbrechen, das uns angeborne, noch unverdorbene Rechtsgefühl in entsprechenden Worten auszuströmen?

Allein hierbei kann auch die lebendigste und festeste subjective Ueberzeugung des Verfassers unmöglich ausreichend und wirksam genug seyn; und ob sie gleich noch so viele objective Gründe stützen, obgleich noch so viele unterrichtete Männer sie theilen, obgleich die sonst so Viel vermögende öffentliche Meinung und gerechte Stimmung der Völker im Allgemeinen ihr beipflichten,

mit einem Worte, obgleich sie nicht wegzuleugnende objective Wahrheit ist; — so ist doch, wie der Erfolg lehrt, dieses Alles nicht vermögend, unsere Verfassungen von allen diesen der Feudalität, dem Faustrechte und ungerechtem Einflusse entwachsenen, mit unsern Staaten so eng verwachsenen und darin zu solcher Macht emporgewachsenen Gebrechen und Uebeln zu reinigen, die Völker davon entlastend zu befreien. — Es muß durchaus noch zu einer andern und zwar nicht gewaltsamen (jeder Wohlmeinende und Redliche muß eine solche verwünschen, die Völker beschwören, sich jedes gewaltsamen Mittels zu enthalten und alle nur erdenkbaren rechtlichen zu versuchen) aber noch wirksamern und gerechten Entscheidung kommen. Diese Sache mit allen ihr angehörigen Gegenständen ist zu wichtig, um immerfort in diesem ungewiß und unentschieden hin und her schwankenden Zustande zu bleiben, um ewig zwischen vernunftmäßig-gerechten Bestrebungen der Völker und vernunftwidrigen und ungerechten Verhinderungen, usurpirten Vorzügen eigensüchtiger Erbkasten, zwischen Reactionen und dadurch erzwungenen Revolutionen sich herumzudrehen; einmal muß aus diesem so verderblichen Kreise herauszukommen seyn, in welchem die Völker nun seit einem halben Jahrhunderte herumgetrieben werden. — Dieses nämlichen Zweckes wegen hatte der Verfasser schon ein Mal und zwar über seine frühere Schrift alle deutsche Juristen-Facultäten, freilich bis jetzt erfolglos, öffentlich zur Entscheidung aufgefordert; er thut es, ungeachtet so mancher vernommenen Warnungen, dennoch vertrauend hiermit noch ein Mal. Möchten nur recht zahlreiche gewichtige Stimmen, besonders auch alle öffentliche Blätter, wenn sie dürfen, diese Aufforderung unterstützen, so oft und dringend wiederholen, bis sie nicht unbeachtet, nicht unerfüllt mehr bleiben kann. — Der Verfasser fordert also alle deutsche Juristen-Facultäten hiermit auf das Feierlichste auf, zu prüfen und zu entscheiden: Ob es Wahrheit ist oder nicht:

1) daß die gesammte Bauernschaft der eigentliche freie und unbelastete Urstamm des einst so freien deutschen Volkes war?

2) daß diesem Urstamme, größern und kleinern Landgemein-

den, zur Zeit des Cäsar und Tacitus und später noch (man sehe einstweilen nur noch ein Mal die Note 16 des vierten Capitels nach, von dem Citate aus Runde an,) aller Grund und Boden in Deutschland angehörte? durchaus also unsere Gutsherren und ihre Vorfahren Nichts weniger als die ersten Ansiedler in Deutschland gewesen sind?

3) daß die Belastung und Unterdrückung dieser Gemeinden, der einst so freien und unbelasteten Bauernschaft, erst mit der Lehnsusurpation von den sich erblich machenden Beamteten durch Amts-Einfluß und Mißbrauch begonnen, auch mittels und während des Faustrechts durch Gewaltmißbrauch fortgesetzt und vermehrt, ja hier und da bis zur Gutseigenhörigkeit oder Leibeigenschaft hinabgedrückt worden ist; mit einem Worte, daß auf diese Art, im Allgemeinen betrachtet, die bäuerlichen Lasten in Deutschland entstanden sind?

4) daß eine Verjährung des gesammten gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mit allen seinen Lasten und Unterarten, eben so auch eine Verjährung der Steuerfreiheit der Rittergüter und *) ihrer Besitzer, aus den Seite 189 ff. und Seite 290 u. 291 angegebenen und ausgeführten Gründen, eine juridische Unmöglichkeit ist?

5) daß daher, wo nicht Abtretung oder Ueberlassung von Grundstücken, oder eine andere, eine Entschädigung begründende, Entstehung der bäuerlichen Verhältnisse und Lasten bewiesen werden kann, auch in solcher andern Entstehungsart keine **usuraria pravitas** versteckt enthalten ist, alle diese Lasten nach strengem Rechte und allgemeiner Regel unentgeldlich [33]); — so wie auch

---

*) Ueber die Unmöglichkeit einer Verjährung der Steuerfreiheit der Rittergüter sehe man auch noch weiter unten in der Zugabe in Beilagen den Schluß der Beilage VI von den Worten an: „Grundsätze des bürgerlichen Rechts" 2c.

[33]) Wenn ein gerichtlich angebrachter Anspruch eines Klägers an einen Beklagten entweder im geltenden Rechte nicht begründet ist (der Vordersatz der Klage ungesetzlich ist, ein wirklicher Rechtsgrund mangelt), oder das Factische seiner Entstehung (der Untersatz der Klage, der eigentliche Klaggrund) nicht zur rechtlichen Gewißheit gebracht, nicht

alle Steuerfreiheiten der Rittergüter und ihrer Besitzer unentschädigt aufhören müssen?

6) daß unsere Lehn- und Rittergüter erst aus der Lehnsusurpation, das ist, aus der usurpirten Erblichkeit der Amts- und Dienst- oder Besoldungs-Güter entstanden, und, hinsichtlich ihres Grundbesitzes sowohl als ihrer sogenannten Gerechtigkeiten durch so unzählige Ungerechtigkeiten zu solcher ihrer Größe erst angeschwollen sind? (man sehe einstweilen nur die Note 20 des vierten Capitels).

7) daß, wie unser Guts-, so auch der daraus entstandene privilegirte, bevorzugte und begünstigte Erb-Adel in seiner jetzigen Form ebenfalls erst aus dieser usurpirten Erblichkeit der Aemter und Besoldungsgüter hervorgegangen ist?

8) daß alle in der summarischen Recapitulation von Seite 144 an aufgezählten Ungerechtigkeiten historische Wahrheiten ent-

---

bewiesen werden kann; so muß der Richter gegen diesen Anspruch, ihn verwerfend erkennen. — In den mehresten der gewiß sehr wenigen obangegebenen Ausnahmsfälle (wo bäuerliche Lasten durch wirkliche Abtretungen oder Ueberlassungen von Grundstücken, oder auf eine andere eine Entschädigung begründende Weise entstanden seyn sollen) wird dieser Beweis schwerlich zureichend zu führen seyn, folglich nach strengem Recht eben so wenig eine Entschädigung von Seiten der Bauern, wie bei der allgemeinen Entstehungsweise der bäuerlichen Lasten, begründet seyn: — Dennoch wird durchgängig jeder Bauer gern ein mäßiges Ablösungsopfer bringen, um nur einmal diese so ungerechten Aufbürdungen und Aussaugungen los zu werden. Himmelschreiende Ungerechtigkeit aber ist es, wenn man durch allerhand völlig unwahre und bethörende Vorstellungen ihn zwingt, diese Ungerechtigkeiten mit dem vollen oder diesem nahe kommenden Capital-Werthe seinen Belastern und Unterdrückern abzukaufen; denn jeder jetzige oder noch folgende Rittergutsbesitzer ist und bleibt ewig nur der Repräsentant des ersten Usurpators mit allen Verbindlichkeiten, die ganz natürlich daraus folgen; so gut wie der tausendste und abertausendste Cessionar ewig nur der Repräsentant des ersten Creditors bleibt; wenn nicht mit freiem Willen des Debitors eine rechtsgültige, unabgezwungene Novation erfolgt. Das erzwungene Anerkenntniß der Bauern durch Leistung und dergleichen ist keine rechtsgültige Novation.

halten, unableugbare Thatsachen sind und von dem Guts- und Erb- oder Feudal-Adel begangen worden sind? [34])

9) daß also alle so nachtheilige Einwirkungen und Folgen, welche, außer dem Zustande der Guts- und andern Bauern, auch noch der öffentliche Zustand, die Verfassung und Gesetzgebung, die Freiheit aller deutschen auch der ihnen benachbarten und ver-

---

[34]) Bei irgend einem Zweifel, der nicht hinlänglich durch diese Schrift beseitigt seyn sollte, verweiset der Verfasser auf seine frühere, so weit sie nicht durch die jetzige berichtiget wird. Der Verfasser bittet daher noch einmal, zugleich über jene frühere Schrift, mit Beiziehung der philosophischen Facultät nach folgenden vier Puncten zu erkennen: (wozu er schon im „Allgemeinen Anzeiger der Deutschen" Nr. 30 den 21. Januar 1832 aufgefordert hatte, worauf aber Nichts erfolgt, wenigstens dem Verfasser weder etwas zugekommen noch bekannt worden ist):

a) Ob die in dem philosophischen Theil der Einleitung jenes Buchs vorausgeschickten Vernunftwahrheiten solche sind? — oder nicht? —

b) Ob und wie weit der Verfasser in allen neun historischen Capiteln historische Wahrheit berichtet habe? — oder nicht? —

c) Ob es wahr ist, daß dieses Institut einer erblich-privilegirten Staatsbürgerclasse sich verderblich für das gesammte deutsche Volk, für Bürger und Bauern, ja für Könige und Fürsten selbst bewiesen habe? — oder nicht?

d) Ob und wie weit die Schlüsse und Folgerungen aus den rationalen und historischen Prämissen jenes Buchs juridisch- und logisch-richtig sind oder nicht? — folglich auch ausgeführt werden müssen oder nicht? —

Der Verfasser kann und will es nicht als ein solches beistimmendes Erkenntniß eines rechtsprechenden Collegiums geltend machen, daß so viele Beurtheilungen jenes Buchs die ausgeführten Wahrheiten desselben als solche anerkannt haben (den zwei oder drei widersprechenden Beurtheilungen merkt man zu deutlich erbaristokratische Verstocktheit oder erbaristokratischen Einfluß und Käuflichkeit ihrer Verfasser an: Geschichtsentstellungen, Rechtsverdrehungen, sophistische Vertuschungen und Beschönigungen u. s. w.); — aber daß ihn, den die Welt allein und einzig durch jene frühere Schrift kennt, eine gelehrte Gesellschaft (zu Freiburg im Breisgau) dieser Schrift wegen der Ehre der Aufnahme unter sie für würdig hält, dieses ist doch wol ein bestätigendes

wandten Völkerstämme erlitten haben, aus einer und derselben angegebenen Quelle geflossen sind?

10) daß Gemeinheitstheilungen und Separationen nur nach den im vierten Capitel von Seite 110 an und ff. angegebenen und in den Weichselschen Schriften hierüber weiter ausgeführten Grundsätzen gerecht anzuordnen und zu bewerkstelligen sind?

11) daß jede größere Volks- wie jede kleinere Orts-Gemeinde, jede Gesellschaft, kurz, daß jedes Volk, dem jeder wirksame öffentliche Antheil an seinen eignen Volks- oder Gemein-Angelegenheiten vorenthalten oder entrissen wird (so gut wie jeder Staatsbürger, der in seinen eignen Privatangelegenheiten keine Verfügung, keine Stimme mehr hat), auch keine Freiheit mehr besitzt, einer Willkührherrschaft verfallen und unterworfen ist [35]); und bei Fortdauer unvermeidlich der Despotie, der Knechtschaft entgegengeht?

Anerkenntniß eines ganzen Collegiums. — Und Juristenfacultäten sollten nicht eben so viel Muth und was sonst noch dazu gehört besitzen? —

[35]) Je milder und wohlthätiger einige Zeit lang eine solche ist, desto einschläfernder und für alle Volksfreiheit um so gefährlicher ist sie; auch ist es der Würde des Menschen und noch mehr eines mündigen Volks entgegen, alles Wohlseyn nicht sich selbst, sondern bloß fremder Willkühr und Güte oder Gnade zu verdanken. Kant's Streit der Facultäten, Seite 146 bis 148, Anmerkung * Warum hat es noch kein Herrscher gewagt, frei herauszusagen, daß er gar kein Recht des Volks gegen ihn anerkenne; daß dieses seine Glückseligkeit bloß der Wohlthätigkeit einer Regierung, die diese ihm angedeyen läßt, verdanke, und alle Anmaßung des Unterthans zu einem Recht gegen dieselbe (weil dieses den Begriff eines erlaubten Widerstandes in sich enthält) ungereimt, ja gar strafbar sei? — Die Ursache ist: weil eine solche öffentliche Erklärung alle Unterthanen gegen ihn empören würde; ob sie gleich, wie folgsame Schafe, von einem gütigen und verständigen Herrn geleitet, wohl gefüttert und kräftig beschützt, über nichts, was ihrer Wohlfahrt abgienge, zu klagen hätten. — Denn mit Freiheit begabten Wesen genügt nicht der Genuß der Lebensannehmlichkeit, die ihn auch von Anderen, und hier von der Regierung, zu Theil werden kann; sondern auf das Princip kommt es an, nach welchem es sich solche verschafft. — — Ein mit Freyheit begabtes Wesen kann und

12) daß Gesetze, welche einseitig von einer usurpatorisch-machthabenden, das Volk bevormundenden und unterdrückenden Partei, ohne wahrhafte Zuziehung und Zustimmung der Völker, ausgegangen sind, für diese auch, nach offenbarem Vernunftrechte, keine verbindende Kraft erlangen können?

13) daß eben so auch alle Verfügungen über den öffentlichen staatsrechtlichen Zustand der Völker, ohne alle Zuziehung und Zustimmung derselben, für sie auch, nach Vernunftrecht, aller verpflichtenden Kraft ermangeln?

Bei jedem der obigen und in der Note 34 angegebenen Puncte, bei welchem gegen die Ausführungen beider Schriften erkannt wird, müssen die Gründe dazu ausführlich angegeben, das pro und contra der Gründe des Verfassers genau erwogen, auch die eigenhändigen Unterschriften aller Facultisten, und wie jeder gestimmt hat, jedem gutachtlichen Erkenntnisse angefügt seyn *).

Männer, die auf solcher nothwendig erforderlichen höhern Stufe von Gelehrsamkeit, von geistiger und moralischer Bildung stehen, sind zuverlässig auch und wirksam sich bewußt, daß Juristen-Facultäten, ihrer idealen und wahren Bestimmung nach, nichts Anderes sind und seyn können, als geschworne Hüter des wahren Rechts, als der Mund der Gerechtigkeit selbst; — solche Männer sind zuverlässig und wirksam sich bewußt, daß es hierbei keinen giltigen Eid gibt, der dazu verpflichten könne, gegen eignes

---

soll, im Bewußtseyn dieses seines Vorzugs vor dem vernunftlosen Thier nach dem formalen Princip seiner Willkühr keine andere Regierung für das Volk, wozu es gehört, verlangen, als eine solche, in welcher dieses mit gesetzgebend ist: d. i. das Recht der Menschen, welche gehorchen sollen, muß nothwendig vor aller Rücksicht auf Wohlbefinden vorhergehn, und dieses ist ein Heiligthum, das über allen Preis der Nützlichkeit erhaben ist, und welches keine Regierung, so wohlthätig sie auch immer seyn mag, antasten darf.

*) Sollte man bei einer oder der andern Juristenfacultät vorher erst die Beantwortung irgend eines aufgestoßenen Bedenkens dem Verfasser aufzugeben für rathsam oder nothwendig halten, so ist er nach Kräften dazu erbötig.

eignes besseres, durch hinlängliche objective Gründe erzeugtes, Wissen, gegen solche eigne bessere Ueberzeugung, Unwahrheit und Unrecht fördern, oder hehlen und erhalten zu helfen, daß es keinen Eid gibt, der darüber das Gewissen reinigen, noch von Verantwortung vor Gott freisprechen kann; daß im Gegentheile wider solch besseres Wissen und gegen sein Gewissen fort und fort ungebessert sprechen, dieses ganz eigentlich die so genannte Sünde wider den heiligen Geist begehen heißt, welche nie vergeben werden soll; — solche Männer sind zuverlässig auch und wirksam sich bewußt, daß es Juristen, worunter auch Facultäts-Juristen mit, waren, welche die beiden Unwahrheiten: 1) von der ursprünglichen und durchgängigen Abtretung oder Ueberlassung alles Grundbesitzes, gegen Uebernahme ihrer Lasten, an die Bauern, 2) von der ursprünglichen Leibeigenschaft der Bauern mit ausheckten und verbreiten halfen (man sehe einstweilen nur die Note 1 des zweiten Capitels); — solche würdige Männer aber sind zuverlässig und wirksam sich bewußt, daß künstlich ersonnener oder mißbräuchlich angewendeter Rechtsformen sich bedienen, um himmelschreiende Ungerechtigkeiten, Unterdrückungen, Belastungen und Aussaugungen zu erhalten, aus Rücksichten auf sich-selbst, um zeitlichen Gewinnstes willen und aus Liebedienerei für die machthabende Partei zu verewigen, nicht ihren wahren Beruf erfüllen, nicht gewissenhaft wahres Recht sprechen heißt; daß durch allerhand solche ungerechte Rechtshandgriffe gar manches offenbare Unrecht zum scheinbaren Rechte geworden ist; — jeder solche wahrhaft würdige Facultist ist zuverlässig und wirksam sich bewußt, daß die Vorschriften der Moral und Religion unumgänglich und unnachläßlich gebieten, weder guten noch schlimmen Folgen auf seinen eignen zeitlichen Glückszustand, keinen Rücksichten, Besorgnissen und Hoffnungen seiner selbst oder seiner Familie wegen auch nicht den geringsten Einfluß in sein inneres Urtheil und seine äußere Entscheidung zu gestatten, keinem jetzt so oft empfohlenen, wohlverstandenen eigenen Interesse in Collision mit Pflichten jemals das mindeste Gehör zu geben; daß, wer sich nicht so weit von aller Eigenliebe und Eigensucht reinigen, sich

nicht bis zu dieser Höhe von Ueberwindung, ja von gänzlichem Vergessen seiner selbst bei Erfüllung aller, zumal so heiliger Pflichten zu erheben im Stande ist, unmöglich auch ein gerechter Richter, am Wenigsten aber in allen diesen Angelegenheiten seyn kann. — Mögen endlich alle solche Facultisten es bei sich recht überzeugend und wirksam werden lassen, daß, (der grenzenlosen Wichtigkeit der Sache wegen und weil so unendlich Vieles und Wichtiges, ja das ganze so vielseitige Heil der Völker und unserer Zeit von diesem ihren Ausspruche unausbleiblich abhängt), Geschichte und Nachwelt einst über dieses ihr Erkenntniß richten, ja auch darüber richten wird, wenn sie diese Aufforderung abermals unbeachtet gelassen haben sollten. — Mögen alle Juristen-Facultäten alle ihre Archive durchsuchen, ob sie je und jemals über eine Sache von solcher Wichtigkeit gutachtlich gesprochen haben; darum im Namen aller Völker, die es angeht, fordere ich nochmals dazu auf; ja ist es nicht, genau erwogen, heilige Pflicht der Staaten selbst und ihrer Lenker, eine solche Aufforderung ergehen zu lassen, oder dieser beizutreten? — Von Gebühren für ein solches gutachtliches Erkenntniß kann hier nicht die Rede seyn. — Der Völker Dank und ewiger Ruhm, dieß sei ihr Lohn.

Wenn nicht Alles trügt, so gehen wir, Trotz aller Reactionen, Trotz aller noch so fein und künstlich angelegten, oder gewaltsam erzwungenen Rückschritte, dennoch der bessern Zeit entgegen, wo die geistige Macht der Wahrheit und des Rechts Gewalt und Uebergewicht über die physische bekommt, wo die letztere Nichts mehr ohne die erste vermag, Nichts mehr ohne sie und ohne die öffentliche Meinung, und noch weniger Etwas dagegen und gegen das Recht der Völker zu unternehmen wagen darf.

Lägen nun der Welt nur zwei, ja läge ihr vorerst nur ein einziges dieser Schrift beistimmende, nach des Verfassers unbezwinglicher Ueberzeugung gerechte Erkenntniß oder Gutachten vor; einem so musterhaft und so glänzend vorleuchtendem Beispiele würden dann gewiß bald mehrere folgen. — Wäre aber dieses

geschehen, dann hätten ja nicht allein alle usurpirte, rechts- und vernunftwidrige Bevorzugung und Begünstigung, nicht allein alle so ungerechte Vertheilung der Staatslasten, nicht allein alle so ungerechte Verkürzung und Zurücksetzung der übrigen Staatsbürger, nicht allein die Jahrhunderte lange, so himmelschreiend ungerechte Belastung, Aussaugung und Unterdrückung der Bauern und alle so empörend ungerechten Ablösungen und Entschädigungen ein Ende: es hätten dann nicht allein alle der Lehnsusurpation und dem Faustrechte entwachsene, im Staats- und Privatrechte noch bestehende so mancherlei Gebrechen und Ueberbleibsel, nicht allein die so entwürdigende Bevormundung, Mundlosigkeit und Unterdrückung der Völker ꝛc. ein Ende; — sondern es hätten dann auch (was ewig die Conservation solcher Mißbräuche bezweckt und ihre Aufhebung verhindert, was alle damit nicht verträglichen, wahrhaft volksthümlichen Verbesserungen verhindert und verkümmert, oder illusorisch macht) alle Reactionen ein Ende. — Denn die volksfeindliche Partei, aus welcher alle Reactionen stets ausgegangen sind und ewig ausgehen werden, so lange sie besteht, (die, gleichsam als wäre sie das Volk, oder noch mehr als das Volk, nach ihrer ewigen Taktik die allgemeine, ihr freilich stets widerstrebende gerechte Volkssache eine Parteisache nennt), wäre ja für immer vernichtet; darum hätten aber auch alle den Völkern durch Reactionen erst abgezwungene und als Nothwehr unvermeidliche Revolutionen ein Ende; und jede heilsame vernunftmäßige Reform führte sich dann auf ruhigem gesetzlichen Wege von selbst und ohne solchen Partei-Widerstand ein. — Und dieses Alles erfüllte sich, denn geschlichtet würde dadurch der alte Hader, der Europa so lange blutig zerfleischte, geschlichtet würde er, ohne daß ein Zündkraut losgebrannt, ohne daß ein Schwertstreich geführt, ohne daß ein Tropfen Menschenbluts vergossen zu werden brauchte. — Von einem solchen mehrseitigen gerechten gutachtlichen Erkenntnisse ließe sich in Wahrheit und mit der That sagen, was Schiller seinem edlen kosmopolitischen Schwärmer Posa zum Könige Philipp II. sagen läßt:

Ein Federzug von dieser Hand und neu
Geschaffen wird die Erde,

O! ließe ein gütiges Geschick mir nur noch diesen Tag irdischen Heils erleben! mit Freuden wollte ich dann wie der fromme Simeon beten: Herr, nun lässest du deinen Diener in Friede fahren, denn meine Augen haben der Welt Heiland, die Erlösung der Völker, diese Entscheidung gesehen!

Der Bürger
Wird wiederum, was er zuvor gewesen
Der Krone Zweck — ihn bindet keine Pflicht,
Als seiner Brüder gleich ehrwürd'ge Rechte.
Der Freiheit
Erhabne stolze Tugenden gedeihen.
Bürgerglück
Wird dann versöhnt mit Fürstengröße wandeln,
Der karge Staat mit seinen Kindern geizen,
Und die Nothwendigkeit wird menschlich seyn *).

Einem solchen vernunftmäßigen Staats-Vorbilde, einer solchen geläuterten, veredelten und veredelnden Staatsform nachzustreben, höchstmögliche Freiheit des Volks mit strenger Gesetzmäßigkeit zu vereinen, in welcher allein die progressive Erreichung der Bestimmung der Menschheit auf Erden, ihre progressive geistige und moralische Veredlung möglich ist, war immer das edelste Bestreben der edelsten Geister aller Zeiten und Völker, gleich jenem von edler Dichterphantasie geschaffenen Posa. — Bei dem redlichen Bewußtseyn den Bestrebungen solcher höhern Geister, wenn auch noch aus so weiter Ferne, wenn auch mit noch so schwachen Kräften nachzueifern, das ewige und Haupthinderniß, einer solchen geläuterten und veredelnden Verfassung zu bekämpfen und hinwegzuräumen; bei solchem Bewußtseyn noch Vorwürfe von Eigensucht und Neid, von gemeinen Leidenschaften und niedern, wohl gar verbrecherischen Motiven abzulehnen, wäre doch fürwahr unter der Würde so reiner und höherer Zwecke. Solche niedere Motive mögen allen Denen verbleiben, die — statt

*) Einige der Stellen aus Schiller's Don Karlos, auf welche in der ersten Anmerkung * zum dritten Capitel hingedeutet worden ist.

wahrhaft-edler Aufopferung (das erste Erforderniß alles Adels), aber nicht für sich selbst, sondern für das wahre und ewige Recht, zum Wohl' und Heile der Völker — nichts Angelegneres haben, nichts Höheres und Besseres kennen, als eigensüchtig fort und fort auf wohl-erworbene (!!!), so graß usurpirte, die Völker verkürzende, beraubende und unterdrückende Rechte pochen; und solche Anmaßungen mit angedrohter Rache, diese Ehre nennend, zu verewigen streben [36]): das stärkste und directeste Widerspiel

---

[36]) Das sind die Folgen jenes Montsquieu'schen Staatsprincips, einer Ehre ohne Redlichkeit, ohne Tugend und Moralität! eines Undings oder vielmehr Ungeheuers, wovon die Vernunft gar keinen Begriff, keine Vorstellung hat. Montesquieu l. c. tom. I, lib. III, cap. V et VI, pag. 44 bis 47. Möchte man doch diese beiden Capitel dort gleich nachlesen. Man weiß in der That nicht, war es Ernst oder Ironie, was er schrieb: eine wahrhaft verbrecherische Satyre auf und gegen alle Monarchieen. — Auch über das dadurch bezweckte Conserviren dieser sogenannten wohl erworbenen Rechte noch ein Wort: Wer in allen Feudalstaaten den Gang der öffentlichen Angelegenheiten, wie sie seit Jahrhunderten behandelt worden sind, nur mit einiger Aufmerksamkeit beobachtet hat, dem dringt sich auch allerwärts und unabweislich die Bemerkung auf: daß das Thun und Treiben, die ganze Tendenz der Macht habenden Partei, d. i. des Guts- und Erb- oder Feudal-Adels, so weit sein Einfluß reichte (daß dieser sehr weit reichte und zum Theil noch reicht, dieses wird doch wohl jedem Leser nun endlich klar seyn) in der Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung der Länder, in allen durch diesen Einfluß bewirkten Gesetzen, Verordnungen und Erlassen von Oben in allen öffentlichen ihn angehenden und von ihm dirigirten Acten nichts Anderes bezweckte, als alle die mancherlei der Lehnsusurpation und dem Faustrecht entwachsenen, das gesammte übrige Volk verkürzenden, belastenden und unterdrückenden Ungerechtigkeiten zu beschönigen, ihnen einen Anstrich von Rechtmäßigkeit, ja sogar von Ehrwürdigkeit zu geben, und, was die Hauptsache ist, so Viel als möglich davon zu erhalten; wo aber dieses Letztere besonders in neuerer Zeit sich durchaus nicht mehr thun lassen will, wenigstens volle oder nahe kommende Entschädigung dafür sich zu verschaffen; obgleich alle diese Mißbräuche ungerechter Weise entstanden sind, obgleich unableugbarer Geschichtswahrheit und strengem Recht nach sie alle unentgeldlich aufhören müß-

von allem wahren Adel, dem des Geistes und Herzens. — Rein aber von allen solchen niedern Motiven, auch rein weiß der Verfasser sich von aller persönlichen Gehässigkeit, nach der Vorschrift der alten Weisen: „Vitiis, non hominibus, succensendum est!" — Möchte man daher die Seite 276 großgedruckte Stelle nie vergessen, sie bei dieser ganzen Schrift als wahrhaftes Himmelszeichen der Versöhnung, als Bogen und Sonne des Friedens nie aus den Augen verlieren! — O! möchten auch alle die Männer, die der Verfasser zu achten und zu ehren sich innerlich gezwungen, zu denen er wohl auch mit freundschaftlicher Neigung sich hingezogen fühlt, von ihm nicht feindlich sich entfernen! —

Möchte man von ihm einst sagen: er habe diesen Haupt- und Erbfeind der Völker bekämpft, nicht bloß um die Völker von ihm zu befreien, sondern auch um selbst den Angehörigen desselben Gutes zu erweisen, um diese mit dem Volke und dieses mit ihnen wieder auszusöhnen; er habe ihn bekämpft und besiegt, um so lange entzweit gewesene Brüder wieder zu vereinen, um den großen Spalt zu schließen, der jedes der Völker in sich seit Jahrhunderten so feindlich zerreißt; er habe ihn besiegt und für immer geschlagen, um alle befangene und irrende Angehörige desselben endlich ein Mal zur wahren Kenntniß und Ueberzeugung ihres Unrechts zu bringen und dadurch sie zu besserer Gesinnung und zur Gerechtigkeit zu bekehren; er habe ihn aller seiner Flittern und Anmaßungen beraubt, um alle Genossen desselben mit ehrendern Zierden zu schmücken und mit gerechtern Gütern zu bereichern; er habe diesen Erbfeind geschlagen und vernichtet, um allen Anverwandten desselben eine ruhigere, gesichertere und glücklichere Existenz zu verschaffen, um sie zu einem bessern Seyn, in's wahre gleichberechtigte Staatsbürgerleben, dem sie abgestorben waren, wieder zurückzurufen. — Um aber solches Alles zu können, mußte er feindlich gegen die Sache verfahren, so wehe es ihm auch würdiger Personen wegen that; um ewigen Frieden zu stiften, konnte er kurzen aber mit Kraft und Nachdrucke zu führenden Krieg nicht vermeiden; sich selbst brachte er dadurch

---

ten. Solches Verstecken und Decoriren, solches geduldete Falschspielen dieser Partei und ihres Anhangs ist es hauptsächlich, was allen diesem Einfluß unterliegenden Regierungen in den Augen der Völker so unendlich geschadet hat, noch schadet, und, je länger man bei diesem Verfahren beharrete, sie endlich um alles Vertrauen bringen müßte. Wenn schon in allem Uebrigen, wer wollte dieses leugnen, Menschlichkeiten hier und da abgerechnet, volle Gerechtigkeit gehandhabt wird.

um Ruhe und Glück des Lebens, um solche Anderen und selbst seinen Feinden zu bringen; er ladete Haß und Verfolgung auf sich, damit seine Feinde in sich gehen und solche von sich abwenden, so lang bestandener Unvernunft, Anmaßung und Ungerechtigkeit aus eignem freien Entschlusse entsagen, dadurch die verlorne Liebe ihrer so lang verkürzten, belasteten und unterdrückten Brüder aus eignem freien Entschlusse sich wieder gewinnen möchten. Ein diesem Erbfeinde angehöriger Edler, von Hofmannswaldau sang:

Sich in sich selbst bekriegen
Und ... zu siegen —
Ist der schönsten Krone werth.

Was nun aber endlich alle die Staaten, die es angeht, und ihre Lenker über dieses Alles beschließen und welche Gründe sie leiten mögen; so werden sie gewiß unerinnert zu Herzen nehmen, was der eine Preisaussetzer und Veranlasser dieser Schrift so wiederholt und richtig sagt: „Staatszweck und Rechtsprincip kann nur Eins seyn." *) — „Wahrheit, Gerechtigkeit und höchster Zweck sind Eins im Staate." **) — „Gerechtigkeit ist das höchste Gut, welches der Staat besitzt, sie sei ihm daher auch Ernst!" ***) — — Denn der Staat, der Entstellung und Unterdrückung der Wahrheit wissentlich zuließe; der dann daraus hervorgegangenes und darauf sich stützendes Unrecht, daher rührende ungerechte Vorzüge und Anmaßungen wissentlich beschützte und begünstigte, die reine Wahrheit hierin aufzudecken Jedem, wohl gar den Männern der Wissenschaft selbst verböte; — welches Urtheil hätte ein solcher Staat über sich selbst gesprochen! — Mögen Staaten und ihre Lenker, aber auch alle bei allen diesen Gegenständen betheiligte Eigensüchtige und Ungerechte hierüber die öffentliche Meinung, die allgemeine gerechte Stimmung der Völker, die Stimme der Wahrheit und des Rechts doch ja nicht verschmähen! mögen sie stets der schreckensvollen Warnung eingedenk seyn, die die Geschichte aus einem großen Nachbarstaate aufbewahrt hat! **Felix, quem faciunt aliena pericula cautum!** — Steigen nicht abermals auf mehrern Seiten finstere Wolken, thürmen sich nicht neue drohende Wetter auf? Möge man dieser erzwungenen, bänglichen Stille nicht trauen,

---

*) Weichsel's Rechtshistorische Untersuchungen ꝛc. Theil I., Abschnitt II., Seite 131.

**) Dessen Theoretisch-praktische Grundsätze über gemeinschaftliches Eigenthum ꝛc. Vorwort, Seite VII.

***) Daselbst Seite XI.

möge man sich ja nicht aller Gefahr entrückt, sondern zugleich an eine wachende, rächende Nemesis glauben, die aller menschlichen Vorsicht und Klugheit spottet, auch die berechnetsten Pläne und Maßregeln zu vereiteln, Schuld und Unrecht oben wie unten zu erreichen weiß; darum, so lange es noch Zeit ist, und ehe die überspannte Saite springt,

discite justitiam, *moniti*, et non temnere divos!

O! ewige Wahrheit und Gerechtigkeit, du höchste Macht! wenn irdische Macht durch ihre Umgebung unzugänglich ist, so höre du der Unterdrückten und der Völker Stimme, und schaffe, ohne solche Schrecken, ihnen Recht! — Darum, wenn Menschen es nicht begreifen wollen, o! so lehre sie du selbst, welches das Gute — und welches das strafwürdige Böse ist: so langwierige Ungerechtigkeiten in Worten aufgedeckt — oder in Thaten begangen zu haben; — so langwierige Ungerechtigkeiten aufdecken und abschaffen — oder hehlen und erhalten zu helfen. —

Discite justitiam, moniti, et non temnere divos!

Zugabe

in für beide Schriften des Verfassers gleich wichtigen

Beilagen.

Durch folgende Theils nur kurze beurtheilende Anzeigen, Theils ausführliche Beurtheilungen der frühern Schrift des Verfassrrs erhält auch diese jetzige, selbst durch den bisweiligen Widerspruch jener Urtheile, so mannigfache directe und indirecte Billigung, Zustimmung und Bestätigung, ja nicht wenig Verstärkung — die von dem Verf. abweichenden Ansichten derselben Urtheile aber hinreichende Beantwortung oder Berichtigung und Widerlegung in dieser neuern Schrift; — so daß es sehr zweckdienlich, ja nothwendig ist, darum auch jedem, nicht flüchtig darüber hineilenden, sondern sorgfältig prüfenden Leser nicht unlieb seyn wird, alle diese dem Verfasser bekannt gewordenen Urtheile mit einigen kurzen Bemerkungen desselben hier zusammengestellt zu finden. Der Verfasser ist es sich und seiner frühern mit der jetzigen so verwandten Schrift, noch mehr aber der allgemeinen Volkssache schuldig, das Publicum, so viel er es vermag, in den Stand zu setzen, selbst in dieser so wichtigen Sache, zugleich aber über ihn als Geschäfftsführer — und über seine Gegner — zu richten *). Doch bittet er, hier erst noch ein Mal

---

*) Es wird, der so vielseitigen wichtigen Folgen wegen, immer dringendnothwendiger, daß der Welt endlich einmal die Augen vollständig darüber aufgehen mit welcher grassen Parteilichkeit und Ungerechtigkeit von manchen unserer privilegirten literarischen Richterstühle das Richteramt — alsdann nämlich — verwaltet wird, wenn es die bekannte, in unsern Staaten noch immer volksschädlich dominirende erbaristokratische Partei — folglich auch alle in dieser jetzigen Schrift des Verfs. so gut wie in seiner frühern behandelten Gegenstände — betrifft. Wovon in diesen Beilagen ein Paar merkwürdige Beispiele mit vorkommen werden. Der geneigte Leser ermüde daher ja nicht, diese Beilagen, mit allen Theils eingeschobenen und so [ ] eingeklam-

nachzulesen in dieser jetzigen Schrift Seite 255 von den Worten an: „Wenn der unwiderlegliche ꝛc. Nichts ist" bis Seite 266.

Beilage I.

Das Vaterland, oder Blätter für Proposition und Oppesition.

Nr. 49, den 18. Junius 1831, Seite 204.

Die deutsche privilegirte Lehn- und Erbaristokratie ꝛc.

Der Verfasser hatte sich die Aufgabe gestellt: 1) „die Vernunft- und Rechts-, ja Moral- und Religions-Widrigkeit einer erblich-privilegirten Classe unter Staatsbürgern aus der Vernunft, und 2) ihre empirische Schädlichkeit, was Teutschland anbetrifft, aus der Geschichte und Erfahrung" darzuthun, und hat diese Aufgabe, nach unserer Ueberzeugung genügend gelöst. Daß aber die Annahme der Vorschläge, die er in Bezug auf eine gesetzliche Aufhebung des von ihm besprochenen Instituts macht, in der von ihm gewünschten Ausdehnung — ihre Ausführbarkeit angenommen — nothwendig oder rathsam sei, müssen wir bezweifeln. Man braucht ein Institut nicht zu vernichten, so lange man es noch von seinen Mängeln befreien kann. Auch möchten wir die Umgestaltung von Verhältnissen, die der Sitte ihre Entstehung verdanken, lieber den Wirkungen der fortschreitenden Cultur, als der Gesetzgebung überlassen *). Jedenfalls ist das

---

merten, Theils unten in Noten befindlichen Bemerkungen des Verfs., sorgfältig prüfend bis zu Ende durchzugehen.

*) Nicht der Sitte, sondern der grassesten Usurpation, der Erblichmachung und Veruntreuung der Besoldungsgüter verdankt unser Erbadel seine Entstehung. Hierbei auf die Wirkungen der fortschreitenden Cultur zu warten, gibt nach handgreiflichen Erfahrungen sehr wenig Trost. Die fortgeschrittene Cultur hat längst den Stab darüber gebrochen, es hilft aber durchaus Nichts, so lange diese Kaste besteht und in unsern Staaten herrschend ist. — Was diese kurz beurtheilende Anzeige selbst als vernunft- und rechts-, ja als moral- und religions-widrig anerkennt, dessen Schädlichkeit, nach so viel hundertjähriger Erfahrung, nämlich des Instituts einer erblich-privilegirten, erblich-höherstehenden Staatsbürger-Classe sie eingesteht; das sollte die Vernunft, das sollten die Völker total aufzuheben nicht Fug und Recht, nicht den Muth und die Kraft besitzen? — Ist dieses Institut alles Obenangegebene wirklich, und es ist es unableugbar und unabstreitbar, so ist es ja eine moralische, eine kategorische Nothwendigkeit, es aufzuheben. Der sanguinischen Hoffnung aber, es von seinen Mängeln, von seiner, nach so langen Erfahrungen, unabänderlich-volks-

Buch den Gebildeten aller Classen zur prüfenden Lectüre zu empfehlen. Die Nichtprivilegirten werden das, wovon sie längst überzeugt sind, mit Gründen und Thatsachen belegt finden. Bei den Edlern und Einsichtsvollern unter den Privilegirten aber wird das Studium dieses Werkes Ansichten wecken und nähren, deren Bethätigung nur von wohlthätigen Folgen für Alle sein kann. Die übrigen werden wenigstens schweigen müssen. Das Buch ist allen Herrschern Teutschlands gewidmet. Möge es in ihre Hände gelangen und von ihnen beherzigt werden.

Beilage II.

Blätter für literarische Unterhaltung. Leipzig bei Brockhaus. Nr. 179, 180 und 181, den 28. 29. und 30. Junius 1831.

Die deutsche privilegirte Lehn- und Erbaristokratie ꝛc.

Nicht ohne große Erwartung nahm Ref. diese Schrift zur Hand, und mit der gespanntesten Aufmerksamkeit hat er sie nicht nur, nach dem vom Verf. (S. 40) selbst gegebenen Rathe, 2 Mal gelesen, sondern studirt, und hält sich um so mehr berechtigt, sein Urtheil parteilos darüber öffentlich abzugeben, da er selbst, seit Jahren mit geschichtlichen Forschungen beschäftigt, diesem Gegenstande ernstes und langes Nachdenken gewidmet hat. Dieses interessante, sämmtlichen Herrschern Deutschlands zugeeignete Werk, welches vieler Orten das größte Aufsehen erregte, hat unsere Erwartungen jedoch nicht ganz befriedigt. Wir zollen der Tendenz des Verfs., dem Muthe, mit welchem er seine Ueberzeugung unverholen und rücksichtslos ausspricht, unsern vollen und lauten Beifall, theilen auch seine Ansichten über den Adel, in sofern dieser sich in unsern Zeiten noch als bevorrechtete Kaste geltend machen will, ein Streben, was vorzüglich seit der übelberathenen und schlecht berechneten Restauration von 1815 in vielen deutschen Staaten durch unwiderlegbare Beweise dargethan werden kann; aber bedauern müssen wir, daß der Verf. sich von einer Einseitigkeit in der historischen Entwickelung der Erbaristokratie nicht freigehalten, was ihm leicht den Vorwurf der Ungerechtigkeit oder einer gehässigen Leidenschaftlichkeit

---

feindlichen Tendenz befreien und reinigen zu können, widerspricht ja eben diese so viel hundert'ährige Erfahrung, widersprechen alle von ihm ausgehende Reactionen der neuern Zeit. Sich durch solche eclatante Erfahrungen doch nie belehren, noch zu etwas Entschiedenem bestimmen lassen wollen, ist, gelindest ausgedrückt, unweise. — Bei so erwiesener und eingeräumter Unverbesserlichkeit es dennoch fortbestehen lassen und verbessern wollen?!

zuziehen kann, daß er die neuere Literatur über diesen Gegenstand, die ihm manche neue Aufschlüsse, manchen höchst interessanten Beitrag, auch manche belehrende Berichtigung gegeben haben würde, beinahe ganz unberücksichtigt ließ, aus welchem Grunde bleibt uns unerklärlich; oder sollte wahr seyn, was Gegner des Verfs. behaupten: der geschichtliche Theil der Schrift wäre schon vor länger, als 20 Jahren geschrieben? endlich, daß er sich hier und da von seinem Eifer für die gute Sache hinreißen läßt und seinem Motto: „Nicht den Personen — nur der ungerechten Sache gilts," eine Versicherung, die er noch einige Mal und vorzüglich S. 41 und 42 der Einleitung gibt, untreu zu werden scheint. Eben so können wir den Wunsch nicht unterdrücken, daß der Verf. sich weniger auf Autoritäten, selbst des zweiten Ranges, gestützt und mehr auf die Quellen selbst bezogen haben möchte *). Wir verkennen dabei aber nicht die großen Schwie-

---

*) Soll die gerügte Einseitigkeit etwa darin bestehen, daß der Verf. unausgeführt gelassen hat, was vielleicht hier und da ein ausgezeichneter Mann des Erbadels Gutes und Vortreffliches gethan hat? Dieses gehörte in Biographieen, aber nicht in die Geschichte des Instituts. Der Verf. hat es mit keinen Personen, sondern bloß mit diesem Institute, diesem Erbgebrechen einer erblich-privilegirten, erblich, auch ohne persönliches Verdienst, von der Wiege an, der bloßen Geburt wegen, höher stehenden, mehr als bloß gleichberechtigte Staatsbürger geltenden Erbkaste zu thun; und diese hat sich, dargethaner Maßen, durch alle Jahrhunderte ihrer Existenz als dem Volke schädlich und feindlich erwiesen. — Das einzige Gute, was die sogenannte Ritterschaft in den verschiedenen deutschen Territorien bewirkte, war, daß sie hier und da fürstliche Willkühr beschränkte; was sie aber bloß zur Erhaltung ihres eignen Einflusses, ihrer eignen so volksschädlichen Macht selbst- und herrschsüchtig that, wovon darum auch dem Volke Wenig oder Nichts zu Gute kam, sondern was mehrentheils zu seinem Nachtheile gereichte. — — Von gehässiger Leidenschaftlichkeit gegen Personen fühlt sich der Verfasser so frei und rein, daß er auch nicht ein einziges Wesen dieser Classe wüßte, welches er persönlich hassete, dem er nicht jedes Gute erzeigen möchte, was in seinen Kräften steht, selbst wenn es ihm feindlich gesinnt seyn sollte. — — Neuere Literatur hierüber zu benutzen, hatte er absichtlich unterlassen; weil man ihren Autoren leicht entgegensetzen könnte: sie gehörten entweder der retrograden oder der progressiven Schule an, wären also nicht mehr unparteiisch; seine Citate sind fast alle aus einer Zeit, wo man von einem Parteinehmen hierin noch Nichts wußte. — — Ob sein Buch vor 20 oder 50 Jahren geschrieben ist, ist etwas Gleichgiltiges und kann demselben weder Werth geben noch nehmen; ist es gut, wahr und gerecht, so bleibt es dieses Alles, und wäre es vor 100 Jahren ge-

rigkeiten, welche sich bei der Bearbeitung dieses so reichen und fruchtbaren Stoffes darboten und welche der Verf. meistentheils glücklich bewältigt hat; „aber ein vollkommener Geschichtschreiber zu seyn," sagt Famianus Strada, „ist sehr schwer, ja unmöglich; denn man sollte (wenn es geschehen könnte) weder einem Stande noch einer Partei, weder einem Lande noch einer Kirche angehören." Wir gehen nun zur nähern Beleuchtung und zur Begründung unsers allgemeinen Urtheils über und werden es später in d. Bl. versuchen, die Wahrheit desselben in der kritischen Beleuchtung einzelner Capitel nachzuweisen. [Was aber nicht erfolgt ist]. Die Einleitung zerfällt in einen philosophischen und politischen Theil. Im erstern wird die Bestimmung des Menschen, der Zweck des Staatsvereins u. s. w., vorzüglich nach Kant'schen Grundsätzen, auseinander gesetzt und das richtige Facit herausgehoben, daß Geburtsvorzüge eines sogenannten Erbadels o h n e oder doch ü b e r eignes persönliches Verdienst den Fortschritten der Menschheit zum Vollkommenen und Bessern, dem höchsten Gute, der Annäherung zur reinen Vernunftnorm aller Staaten, dem Geiste der reinen Vernunftreligion und des christlichen Glaubens hinderlich und widerstreitend seien. Darüber, daß das Zufälligste in der Welt, die Geburt, keinen Erdenbewohner über den andern erhebe; daß von Natur Keiner des Andern Knecht, Keiner des Andern Herr sei, und daß es keine vernünftige Begründung von Würde und Ansehen gebe als das Verdienst, die innere Tüchtigkeit, die Tugend, darüber ist die große Mehrheit aller Völker einig, das hat längst auch selbst der Bauer, den schwere Arbeit und große Nahrungssorgen an vielem Nachdenken hindern, begriffen. Auch hat es keiner Zeit an Bekämpfern der Standesvorurtheile des Adels und an Verfechtern der Wahrheit gefehlt. Schon Freigedank sagte: „Wer wohl thut, ist wohlgeboren; ohne Tugend ist Adel gar verloren." — — Und von der Gleichheit der Menschen: „Der Kaiser sterben muß wie ich, dem mag ich wohl genossen (beigesellen) mich!" — Einen handgreiflichen Beweis aber führte Rumbald, als er zum König Karl II in England sagte: „Ich werde nie glauben, daß die meisten Menschen mit Sätteln auf dem Rücken und mit Gebiß im Maul geboren werden, und andere Wenige mit Stiefeln und Sporn, damit sie auf Jenen reiten können."

Der zweite oder politische Theil der Einleitung handelt von den Privilegien des deutschen Lehn- und Erb- oder Geschlechts- und Geburtsadels, und dem Kampfe des sogenannten dritten Standes gegen dieselben. Die

---

schrieben. — — Der Verfasser hat Quellen und Autoritäten benutzt, so weit seine literarische Kenntniß und Belesenheit ging, und, was die Hauptsache ist, die er eben bekommen und darum benutzen konnte. — — So Viel auf die bis hieherigen Ausstellungen dieser Beurtheilung.

Fragen, welche hier besprochen und erörtert werden, sind mehr staatsrechtlicher als politischer Natur. Sehr treffend sagt der Verf. (S. 25.)

> Man sah immer deutlicher ein, daß das wahre, gerechte und allgemeine Interesse des Ganzen [des Staats und des gesammten Volks] nicht dem particulären Interesse und der niedrigen Eigensucht einiger Familien; daß Recht und Vernunft nicht dem blinden Herkommen, der Anmaßung, dem Unrechte und der Unvernunft nachstehen, aufgeopfert werden könne, und daß dieß Alles einmal aufhören müsse. Diese Einsicht hatte nach und nach fast alle Menschenclassen in Europa durchdrungen; sie äußerte sich in Rede und Schrift, in Lehre und Unterhaltung, in Wahrheit und Dichtung, in Ernst und Spott, in scherzender und strafender Satyre. Doch Alles war umsonst. Die Erbaristokratie, welche alle obersten Stellen der Gesetzgebung und Verwaltung inne hatte und alle Throne Europa's umlagert hielt, ließ jene Stimmen entweder nicht zu ihnen gelangen, oder doch daselbst unbeachtet und wirkungslos verhallen. Die Wortführer aber trugen in der Regel keinen andern Lohn davon, als eignes Mißgeschick und fanden jede Thür zu ihrem Fort- und Emporkommen verschlossen. Denn nicht genug, daß die Glieder der Erbaristokratie in der Regel jedem oft weit Würdigern vorgezogen und vorgesetzt wurden, sie unterdrückten auch Die, welche ihnen nur im Mindesten entgegen waren, so daß man die Erbaristokratie nicht mit Unrecht die Erbkrankheit, den Krebsschaden von ganz Europa nennen konnte.

Die französische Revolution legte ein scharfes Messer an diesen Herzpolypen der Völker; eine Zeitlang schien der Sieg des dritten Standes [der Völker und des Rechts] vollkommen; er wurde schwankend, als der große Sohn der Revolution den Grundsätzen untreu wurde, durch die er sich auf den französischen Kaiserthron erhoben, einen neuen Adel schuf und den alten aus dem Staube emporzog, daß er kriechend sich vor ihm beugte; endlich schien die Niederlage unbezweifelt, als die Fahne der Restauration von den Zinnen der weltgebietenden Stadt wehte und in Wien die Fürsten mit ihren Räthen zusammentraten, um zu restauriren, d. h. das Alte, das Unhaltbare, so weit es möglich und nicht im Widerstreit mit den eignen Interessen war, wiederherzustellen. Dieser Versuch wurde das Losungszeichen zum neuen Kampfe der Parteien, der Privilegirten und ihres gelehrten und ungelehrten Trosses auf der einen, und der constitutionell gesinnten Staatsbürger, mit dem ganzen Volke im Hintergrunde, auf der andern Seite. Wir wünschen, daß der Verfasser diesen Anfangspunct des erneuten Kampfes etwas weitläuftiger beschrieben hätte und halten es für un-

sere Pflicht, hier einen kleinen, wie wir glauben, nicht uninteressanten Nachtrag zu liefern.

Der Wiener Congreß bildete die Grundlage der neuern europäischen Staatsverhältnisse, wie wir sie seit 15 Jahren bestehen sahen. Von dem Wiener Congresse erwartete das deutsche Volk, das seine Unabhängigkeit und Freiheit mit theurem Blute errungen, die Wiedergeburt eines Einen und starken Deutschlands. Napoleon hatte von den Deutschen gesagt: „Dieses Volk ist nie wortbrüchig und nie treulos. Sein Unglück war seine bisherige Zerstückelung; durch Einheit wird es in Zukunft glücklich seyn." Man wollte von dem Feinde, dem man doch einigen Scharfsinn oder Verstand zutraute, lernen; man hoffte Großes, weil Vieles und Großes nicht in mystischen Ausdrücken, sondern offen und deutsch versprochen worden. Es wurde damals laut ausgesprochen (vergl. „Welt und Zeit" I. Theil):

> Deutschland zwischen mächtigen Staaten eingeklemmt, könne nur durch eine große, gediegene, wie aus einer Form gegossene Verfassung erhalten werden, und müsse in jeder Stück- und Flickform untergehen. — Wo Männer kämpfen (hieß es weiter) werden Kinder zertreten und können Knaben unmöglich mitringen, und wo Staaten in ihrer physischen Mannskraft kämpfend auftreten, müssen vereinzelte Volksstämme, so wie jeder schwache Körper zwischen 2 starken Körpern, schon dem Gesetze der Schwere nach, zertrümmert werden. Nur von der glücklichen Stunde an, wo der deutsche Riese seine zerstreuten Glieder aus eigner Kraft zusammenraffen und ordnen, wo derselbe nicht mit hundertfältigen Waffen, Farben und Zeichen versehen und geziert, sondern in der einfachen, starken Rüstung vereinigter Völkerkraft, wit einem einzigen großen Helme auf dem Haupte, gewaffnet dastehen wird, ist unser Vaterland frei und Europa's Gleichgewicht hergestellt.

Derartige Ansichten und Erwartungen hegte das Volk und seine Sprecher; die Herstellung des alten, heiligen, schwerfälligen Reichs, mit seiner ganzen Feudalherrlichkeit aber und allen ihren verlornen Rechten, hofften und verlangten die bevorrechteten Herren, die Lehn- und Erbaristokratie. Weder die Erwartungen des Volks, noch die Wünsche und Hoffnungen der Privilegirten konnten erfüllt werden. Man glaubte das Volk durch die Herstellung eines Staatenbundes, in welchem sich die Fürsten gegenseitig ihre Interessen garantirten, durch den 13ten Bundesartikel: „in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden," und durch die Zusicherung des freien Handels, der freien Schiffahrt und der Preßfreiheit, auf deren endliche Erfüllung die Hoffnung von ganz Deutschland jetzt auf's Neue gerichtet ist, vollkommen zu befriedigen und die vieljährigen Opfer und Leiden der getreuen, unter allen Stürmen

und Versuchungen an ihren Fürsten und dem Vaterlande hängenden Deutschen hinlänglich belohnt zu haben.

Besser als dem Volke geschah den Bevorrechteten, obwohl auch ihre Hoffnungen unerfüllt blieben; die Rechte des Adels, der früher reichsunmittelbar war, wurden durch den 14ten Artikel der Bundesacte, den längsten und umständlichsten und mit der möglichsten Bestimmtheit und Sorgfalt verzeichneten, geordnet und gewahrt. „Als höchste Angelegenheit oder als höchste Schuld der Nation erschien — die Befriedigung der Mediatisirten," bemerkt ein trefflicher Geschichtschreiber sehr wahr. „Diese durch die Bundesacte ausgesprochene Bevorrechtung des Adels erneuerte die Spaltung und setzte ihn in Opposition mit dem Volke." Da es sich um eine neue Bildung der Staatsformen zum Behufe einer sichern und rechtlichen Existenz handle, behaupteten die Sprecher und Vertreter des Volks, könne von hergebrachten Rechten und vom Besitzstande keine Rede mehr sein; im Gegentheile erhalte das Verfahren seine Richtung einzig dadurch, daß die Vernunft erkenne, was ihrem Gesetze gemäß, und die Klugheit, was für den beabsichtigten Zweck das Dienlichste sei. Auf diesem Erkenntnisse der Vernunft und der Klugheit verharre das Volk; auf seinem alten Rechte der Adel; beide traten als Parteien einander gegenüber; mit Eifersucht und Heftigkeit verfochten beide ihre Ansprüche; die Bande der in der Epoche gemeinsamer Unterdrückung und Noth entstandenen Annäherung lösten sich auf; Mißtrauen, Erbitterung und Haß traten an die Stelle; die lauteste und allgemeinste Stimme im Volke zeugte dafür, es sei nun Zeit, geltend zu machen, was man in Beziehung auf Standesvorzüge, Privilegien und Lehnswesen längst als das Wahre erkannt habe und dem Wiederaufkommen einer Aristokratie vorzubeugen, deren Vernichtung eine der wenigen guten Früchte der blutigen Aussaat unsers Jahrhunderts gewesen sei. Die bevorrechteten Herren aber, uneingedenk der Mahnung, welche ihnen Ewald in seiner Schrift: „Was sollte der Adel jetzt thun?" schon 1793 gab, indem er sagte: „Nur durch freiwilliges Verzichtthun auf manche erworbene oder erschlichene Rechte; nur durch freiwilliges Theilnehmen an den Lasten des gedrückten Theils der Nation; nur durch uneigennützigen patriotischen Geist, der sich durch Thaten unverkennbar und allsichtbar zeigt; nur durch echtadelichen Sinn könnten sie ihren Adel bei der Nation legitimiren und die Stimmung ändern, die in Deutschland immer allgemeiner wird;" statt ihre Ansprüche nach den Forderungen des Zeitgeistes zu mäßigen, Schritte zu vermeiden, welche ein Verharren bei den alten, zur Thorheit gewordenen Vorurtheilen anzeigte, und sich bereitwillig zu erklären, unbegründete Vorrechte, die in der Wirklichkeit doch nicht mehr bestehen konnten, aufzugeben, strengten sie alle Kraft an, von ihren Privilegien das Möglichste zu retten und zu bewahren. Noch zur Zeit des Wiener Congresses suchten

sie

sie ihre Zwecke durch die Bildung eines geheimen Bundes unter dem Adel durch ganz Deutschland zu befördern; dieser allgemeine Adelsverein führte den Namen: Die Kette; das Statut desselben erklärte, indem es die wahre Absicht des Geheimbundes, den Fürsten eben so gefährlich als den Völkern, verdeckte, daß Alles, was auf Religion und Staatsverfassung Bezug habe, dem Adelsvereine fremd sei, und daß sein Zweck bloß darin liege, durch eine nähere Verbindung unter dem deutschen Adel, vermittelst Verbreitung moralischer Grundsätze und wissenschaftlicher Kenntnisse, auf eine solche Bildung des Standes zu wirken, daß er der edelste Stand im Staate sei, der sich durch Kopf und Herz, durch Bildung und Grundsätze [lauter individuelle Eigenschaften, die immer wieder durch persönlichen Fleiß, durch persönliche Anstrengung erworben werden müssen, und sich durchaus nicht, wie Sachen, vererben lassen, also dem Begriffe einer Erb-Kaste geradezu widersprechen] vor den übrigen Ständen auszeichne. Im Privat-, wie im öffentlichen Leben sollte gewirkt werden, den wahren alterthümlichen, ritterlichen Sinn des deutschen Adels *) zu erwecken, zu erhalten und zu bewahren; die Kette sollte sich daher eine Verfassung geben, welche den Verbindungen ihrer Mitglieder Haltbarkeit und ihrem Bestreben Uebersicht gewährte; Deutschland sollte sich zu diesem Behufe in Kreise, die Kreise wieder in Gaue eintheilen; jeder Gau und jeder Kreis, so wie auch das Ganze, sollte seine Vorsteher haben; es sollten Versammlungen gehalten, Protocolle geführt, diese gegenseitig mitgetheilt, Cassen für gemeinschaftliche Zwecke des Vereins errichtet, eigne Ab- und Erkennungszeichen geführt werden u. s. w. **). Wie tiefe Wurzeln dieser aristokratische Geheimbund in Deutschland schlug,

---

*) Wie und wodurch hat sich denn dieser alterthümliche ritterliche Sinn während des ganzen langen Mittelalters und auch noch in spätern Zeiten hauptsächlich kund gegeben? die ganze hier beurtheilte Schrift zeugt davon. Man sehe hierüber auch in dieser neuern im fünften Capitel die Recapitulation Seite 250 — 255 worunter auch kein Wort Unwahres, Erdichtetes, Entstelltes oder nur Uebertriebenes sich befindet.

**) Wozu dieses Alles, wenn man nichts Heimliches, Nichts, was man den Augen der Welt entziehen muß, vorhat, bloß moralische und wissenschaftliche Bildung bezweckt? — Daß die Gouvernements, die doch besonders in dieser Zeit jeder Verbindung unter andern Volksclassen polizeilich nachspüren, ob etwas politisch Verdächtiges darunter stecke, hiervon nur die geringste polizeiliche Notiz zu erlangen gestrebt hätten, davon hat Nichts verlautet, man ließ den Adel ruhig gewähren; ganz natürlich! Der Adel ist ja in allen unsern Staaten die machthabende Partei, oder vielmehr der Staat selbst.

welche Ausdehnung er erreichte, wie viele Glieder er zählte und welche Wirksamkeit er hatte, ist nicht ausgemittelt; er wurde von den Regierungen nicht verfolgt und hat sich wahrscheinlich bald aufgelöst [nicht glaublich! nach handgreiflichen Anzeichen —], indem die Kettenglieder bei Zeiten einsahen, daß sie solcher Mittel nicht einmal bedürften, um rasch und sicher zum Ziele zu kommen. Nach der Behauptung Sachverständiger soll die Verfassung der Adelskette dem jüngern demokratischen Geheimbunde, oder dem sogenannten Jünglingsbunde, der seine Irrthümer und Verirrungen schwer gebüßt, zum Muster gedient haben. Die Entstehung der Kette aber, durch welche die Menschenrechte des dritten Standes auf immer gefesselt werden sollten, ist einer dunkeln Vorstellung des Adels, daß ein bloßer alter Name, ein reicher Stammbaum und ein besiegeltes Stück Pergament nicht hinreichend seien, die alte Stellung zu behaupten, sondern daß es nun darauf ankomme, sich durch moralische und intellectuelle Bildung über das Volk zu erheben, zuzuschreiben; er wollte Bildung nicht als Zweck, sondern als Mittel seiner selbstsüchtigen Bestrebungen. Doch hatte er, wie schon bemerkt, dieses sauern, einzig legitimen Wegs, durch Verstandes- und Gemüthsbildung die Vorzüge zu verdienen, die früher seiner Gedurt als Recht eingeräumt worden, nicht nöthig. In den meisten deutschen Staaten erhielt er Vorrechte und Vorzüge, die zwar der Souverainetät der Fürsten keinen Eintrag bewirkten, aber für das Volk drückend genug wurden; dahin gehören ein privilegirter Gerichtsstand, die Patrimonialgerechtigkeiten, die ersten Ansprüche auf Offizierstellen im Heere, die ausschließliche Hoffähigkeit u. s. w. Mit dem in seinem Glücke wachsenden Uebermuthe des Adels wuchs auch die Erbitterung des Volkes, zumal da einzelne Fürsten eine zu große Sympathie für diese Kaste äußerten, lieber einen adelichen Stall- oder Jagdjunker um ihre Person litten als einen bürgerlichen Regierungsrath und Oberrichter, und sogar, gegen die Gesetze des Grundvertrags der landständischen Verfassung, Rescripte erließen, wodurch nur Söhne der Vasallen und der höchsten Staatsbeamten, in der Regel auch Adelige, in den höhern Staatscollegien angestellt werden sollten. Doch am hellen Tage und bei heiterm Himmel leuchtete ein Blitz, rollte ein fürchterlicher Donnerschlag in dem Nachbarlande und trübte auf Ein Mal all die schönen Aussichten der Adelskaste in Deutschland. Das Volk ist zu dem vollen Bewußtseyn gelangt, daß die Vorrechte des Adels keine vernünftige Begründung haben; daß er dem Gemeinwesen zur Last und der freien Entwickelung der Nationalkraft zur Störung da ist; die Zeit ist gekommen, wo geschehen muß, was der Freiherr von Türkheim seinen Standesgenossen in der ersten badischen Kammer schon vor Jahren verkündete: „Das besondere Interesse Ihres so wie jedes andern Standes „kann in Ihnen nur in sofern Vertreter finden, als es dem Allgemeinen

„nicht widerstrebt; wohl können Sie daher in Lagen kommen, wo selbst „wohlerworbene, durch Gesetze gesicherte Berechtigungen „dennoch nicht engherzig behauptet, sondern zum Wohle des Ganzen auf„gegeben werden müssen. Ihre Pflicht als Menschen und Bürger, welche „nach der moralischen Weltordnung den Vorrechten des Standes voran„geht, ist es, Dasjenige anzuerkennen, was sich als nothwendige „Foderung des Geistes und des Bedürfnisses der Zeit be„währt, denn dieser kann keine menschliche Einrichtung widerstehen, und „auch ein dem Herzen theueres, einst gutes Institut der Väter kann die „Zeit seiner Anwendbarkeit überlebt haben."

Wir kehren nach dieser Abschweifung zum Werke des Verfs. selbst wieder zurück. Da der Adel als privilegirter Stand, wie S. 36 bemerkt wird, von philosophischen Erörterungen und Entscheidungsgründen nichts hören will, sondern hinsichtlich seiner Vorrechte an die Geschichte und das Herkommen appellirt, so widmet der Verfasser der Untersuchung dieses historischen Grundes den größten Theil seiner Schrift und giebt im ersten Capitel die Geschichte des Ursprungs der Lehne in Deutschland; im zweiten die Geschichte des Ursprungs und der Vermehrung der Steuern in Deutschland; im dritten die Geschichte des Faustrechts, des darin liegenden Ursprungs der meisten Bauernbelästigungen, auch des Geleites und der Zölle in Deutschland; im vierten die Geschichte des Patriciats in den meisten deutschen sonstigen unmittelbaren oder sogenannten Reichs- und einigen mittelbaren oder Territorial-Städten; im fünften die Geschichte der Leibeigenschaft in Deutschland; im sechsten die Geschichte des Johanniterordens; im siebenten die Geschichte des deutschen Ordens; im achten die Geschichte der ehemaligen deutschen unmittelbaren [auch einiger bedeutenden mittelbaren] Erz- und Domstifte, oder der sogenannten Hochstifte oder Hochkirchen und im neunten die Geschichte der landständischen Ritterschaft in den einzelnen Territorien oder Fürstenthümern. Die Thatsachen, welche der Verf. in jedem einzelnen Capitel zusammenstellt und die bei einiger Bekanntschaft mit den neuesten Forschungen noch sehr vermehrt werden könnten, sind an sich wahr und richtig; aber der Standpunct, von welchem aus der Verf. sie betrachtet und beurtheilt, ist einseitig, und darum sind es auch seine Folgerungen und Schlüsse. *)

*) Was soll dieses ohne alle bestimmte Angabe heißen? Der Recensent gebe doch den seiner Meinung nach richtigern Standpunct an! er zeige doch das Unrichtige der Folgerungen und Schlüsse, worin es besteht, er gebe es doch genau und bestimmt, klar und special an, nicht mit so generaler und vager Andeutung!

Die Einseitigkeit des Verfassers beruht vorzüglich darin [also jetzt soll der Haupttadel kommen, jetzt soll bestimmt angegeben werden, worin der Verf. gefehlt hat], daß er das Mittelalter, in welchem der Adel entstand und blühete, nur als eine Zeit der Unwissenheit und Barbarei, des Despotismus und der Sklaverei, die nur Abscheu und Verachtung erregt und verdient, betrachtet und das Gute des Mittelalters [dessen wird herzlich wenig seyn], das in der Entwickelungsgeschichte [Unterdrückungsgeschichte] unsers Volks, als eine naturgemäße, nothwendige Periode, als eine Uebergangszeit zu etwas Besserm aufgefaßt werden muß, ganz mißkennt *). Wir gehören gewiß nicht zu den unbedingten Lobpreisern des

---

*) Der Verfasser hat das Mittelalter nur einige Mal kurz erwähnt, er hat gar keine Geschichte des Mittelalters, sondern des Adels, und zwar der von ihm gegen Volk und Bauern begangenen hauptsächlichsten Ungerechtigkeiten geschrieben, welche freilich mehrentheils in die Zeiten des Mittelalters fallen, oder doch darin ihre Entstehung hatten. Nach dem Recensenten zu urtheilen, so hat es den Anschein, als habe der Verfasser hauptsächlich gegen das Mittelalter losgezogen, was gar nicht der Fall ist. Unterdessen viel Gutes läßt sich davon nicht rühmen, es war weniger eine Entwickelungs- als vielmehr für Bauern und Volk eine Belastungs- und Unterdrückungs-Periode. (Man sehe den größten Theil der Recapitulation im fünften Capitel dieser neuern Schrift von Seite 250 an.) Wie aber auch in den bedrängtesten Zeiten die größten Leiden und Drangsale der Völker doch auch bisweilen etwas Gutes beiher mit sich bringen, so mag dieses wohl auch vom Mittelalter gelten. Die Reactionsmänner und ihre Reactionstendenzen, worunter aber der Recensent nicht mitgehört, möchten freilich gern ein reizendes Licht darüber verbreiten, um die bethörten Völker wieder lüstern darnach zu machen. Allein unsre hellsten Köpfe und edelsten Geister reden ganz anders davon, z. B. Herder in „Adrastea" Band II, S. 150. „Der Abstand zwischen den Ständen, der da„mals herrschte, trifft uns, wo wir ihn noch in Resten erblicken, schmerzhaft, „und wo wir den Rittergang der Ideeen mit Spieß und Schild, den Mönchs„gang der Ideeen unter Tonsur und Kutte, den Stillstand aller Ideeen endlich „bei'm Volke unter solcher Verfassung entdecken, da schaudern wir mitleidig; „und lassen unverständige Knappen die abgekommene Rüstung, Mönchsjünglein „die Wegschaffung gemalter Kirchenscheiben und der ihnen ähnlichen Schriften, „Buchstaben u. s. bejammern." Und Schiller (Kleine Schriften, Leipzig bei Crusius, 1792, Band I, Seite 396 und 397) sagt vom Mittelalter: „Eine „traurige Nacht, die alle Köpfe verfinstert, hängt über Europa herab, und „nur wenige Lichtfunken fliegen auf, das nachgelassene Dunkel desto schrecklicher zu zeigen. Die ewige Ordnung scheint von dem Steuer der Welt ge-

Mittelalters, deren Viele ihren Zweck, Herstellung des Aristokratismus und der Priesterherrschaft, nur schlecht verstecken, aber wir können eben so wenig das Urtheil unterzeichnen, welches in den 2 hervorstechendsten Instituten des Mittelalters, in dem Adels- und Klosterwesen [das Klosterwesen hat der Verfasser in seinem Buche gar nicht erwähnt] nur die absichtliche und systematische Unterdrückung aller geistigen und bürgerlichen Freiheit, nur Beraubung und Unterdrückung des Volks sehen will [diese hat wohl ihre entschiedene Richtigkeit]. Wir wollen deswegen die Leichen des 13. und 14. Jahrhunderts [das Mittelalter erstreckt sich auf- und niederwärts weiter] mit ihrem Modergeruche nicht wieder unter das lebende Geschlecht stellen [was soll dieses heißen, welcher vernünftige Mensch wird dieses wollen?], wir wollen deswegen weder Klöster mit trägen und arbeitsscheuen Mönchen und hysterischen Nonnen anfüllen [auch keine Sylbe von diesem Allen enthält des Verfs. ganze Schrift], noch die Burgen wieder aufbauen für Ritter und Edelfrauen, aber wir verlangen Gerechtigkeit in der Beurtheilung der vergangenen Zeiten [wird der Adel diesen Vorwurf der Ungerechtigkeit nicht zu seinem Vortheile, zu seiner Exculpation deuten? wel-

---

„flohen, oder, indem sie ein entlegenes Ziel verfolgt, das gegenwärtige Ge„schlecht aufgegeben zu haben." An einem andern Orte wieder nennt er das Mittelalter: „Eine wüste Zeitstrecke." Man sehe auch einige Citate der Note 14 des ersten Capitels. Genug es war eine Zeit, wo es gar keine gesetzliche Ordnung mehr gab, jeder Mächtige that, was ihm gelüstete, jeder Untergebene und Schwächere mußte mit sich verfahren lassen, wie es jenem beliebte, Selbsthilfe, Selbstrache, Unterdrückung, Raub und Mord waren an der Tagesordnung, es existirte eigentlich gar kein ordentlicher Staats-, sondern nur der lockere Lehns-Verband. Eine sehr treffende, nicht übertriebene Schilderung des Mittelalters gibt der eine Veranlasser dieser Schrift, Weichsel in „Rechtshistorische Untersuchungen," Abschnitt 1, Seite 68 bis 80, vorzüglich aber von Seite 71 bis 75, in der Note h. Diese Schilderung schließt er endlich: „Gott bewahre uns vor dergleichen alter Deutschheit!" — In eine Beurtheilung des Buchs gehörte Entschuldigen und Erheben des Mittelalters eigentlich gar nicht; es scheint aber eine Lieblingsidee des Recensenten zu seyn, die er gern anbringen wollte, und einige Veranlassung dazu fand sich in dem Buche wohl vor. Auch beschränkt der Recensent, wie es scheint, den Zeitraum des Mittelalters, vom 11. bis 14. Jahrhunderte, mehr als man gewöhnlich annimmt. Der gewöhnlichen Annahme nach erstreckt es sich vom Anfange des 9. bis zu Ende des 15. Jahrhunderts, nämlich von Karl dem Großen bis auf Maximilian I. und dessen allgemeinen, ewigen Landfrieden, promulgirt auf dem Reichstage zu Worms den 7. August 1495.

che Ungerechtigkeit hat denn gegen diesen der Verfasser begangen? der Recensent sagt ja oben ausdrücklich: die zusammengestellten Thatsachen wären alle wahr und richtig], an welche der Maßstab der unserigen nicht gelegt werden darf. Hätten die Deutschen des 11. und 12. Jahrhunderts philosophirt, wie die des 18. und 19. [um die Ungerechtigkeit aller dieser als wahr anerkannten Thatsachen einzusehen, dazu gehört weder Philosophie noch Scharfsinn, sondern nur unverdorbenes, allen Menschen angebornes Rechtsgefühl], hätten sie die Lehren eines Bolingbroke, Hume, Montesquieu, Rousseau, Raynal, Schlözer, A. Schmith u. A. gekannt; hätten sie mit einem Worte die politische Aufklärung unserer Zeit besessen, es würde weder von bevorrechteten geistlichen und weltlichen Ständen, noch von Adel und Leibeignen und Hörigen die Rede seyn können [um alle diese Ungerechtigkeiten und Vernunftwidrigkeit einzusehen, bedarf es aller jener Dinge, der genannten Männer und ihrer Schriften nicht]. Auch dürfen wir dem Adel seine ganze große Bedeutsamkeit [was soll mit diesem Nichts klar bestimmenden Worte bezeichnet werden? daß der Adel während dieser Zeit Bauern und Volk verkürzte, beraubte, belastete und unterdrückte, daß er auf beiden zentnerschwer lastete, dieses ist erwiesene Wahrheit, dieses ist seine wahre Bedeutsamkeit] im Mittelalter, sein Recht Das gewesen zu sein, was er war, zugestehn [lauter Unbestimmtheiten], ohne daß wir deshalb ihm in unserer Zeit ein einziges Vorrecht, wodurch er sich von dem Volke ausscheidet, gewähren müssen. „Corporationen" sagt einer der gründlichsten und ausgezeichnetsten Staatsrechtslehrer unserer Zeit, K. F. Schmid in Jena, in seinem „Staatsrecht" (S. 11), „können, weil sie ihre corporativen Rechte nur als Mittel für die allgemeinen Zwecke des Staates erhalten, niemals ein eigenthümliches und unwiderrufliches Recht behaupten," und S. 23 wird dieser Gegenstand mit gehöriger Klarheit behandet:

> Aus dem bloßen Dasein erblicher Standesunterschiede bei den meisten Völkern folgt also nicht die Unentbehrlichkeit oder auch nur Nützlichkeit derselben. Die historische Entwickelung gewisser Standesvorrechte von den frühesten Zeiten eines Volkes an ist an und für sich kein Rechtsgrund ihres fernern Bestehens. Vielmehr sind dieselben der Gerechtigkeit zuwider, insofern sie den Anspruch eines jeden Einzelnen auf persönliche Freiheit beeinträchtigen, insbesondere den Einzelnen verhindern, bei der Wahl seiner Lebensbestimmung seinem innern Berufe zu folgen; das Urtheil über den sittlicheu Werth des Menschen von etwas Aeußerm und Zufälligem (Geburt oder Besitz) abhängig machen und den Staat verhindern, nur nach dem Maßstabe der Tüchtigkeit und

Würdigkeit zu vergeben; in den Leistungen der Einzelnen für das Ganze den Grundsatz der Gleichheit aufzuheben.

Und in beigefügten Anmerkungen (S. 24) werden noch folgende Erläuterungen gegeben:

Montesquieu's bekannter Satz, daß der Erbadel der Monarchie unentbehrlich sei, gründet sich auf den falschen Vordersatz, daß das erhaltende Princip dieser Regierungsform die Ehre sei [man sehe hierüber in dieser Schrift Seite 239, Note 10 und S. 259 ff. auch S. 309, Note 36.]. Im Gegentheil ist gerade die Geburtsaristokratie die natürliche Feindin der Monarchie, der Aufhebung rechtswidriger Standesvorrechte kann der längste Besitz schon darum nicht entgegengesetzt werden, weil diese nicht darin besteht, daß dem Bevorrechteten etwas genommen wird, sondern darin, daß den Uebrigen ein gleiches Recht gegeben wird.

Nur insofern die Folgerungen des Verfs. mit dieser staatsrechtlichen und, nach unserer Ueberzeugung, allein richtigen Ansicht übereinstimmen, können wir sie gut heißen. Wir billigen daher mit voller Ueberzeugung, was er (S. 352) so eindringlich den Regenten und Regierungen anräth und empfiehlt:

Daß bei Besetzung eines jeden Postens, er sei welcher und so hoch er wolle, bei jeder Anstellung und Beförderung im Staate hinfort nicht aristokratische Geburt und Abstammung, sondern einzig und allein die erforderliche höhere moralische und wissenschaftliche Würdigkeit, so weit sie für Menschen, die nicht allwissend sind, erforschbar ist, berücksichtigt werde. Dabei versteht es sich von selbst, daß jede Art von Nepotismus, jede Simonie, jede Amtsfeilheit oder Käuflichkeit, jede Protection oder Begünstigung sorgfältig vermieden und streng untersagt werden muß, weil sich jede Staatsverwaltung, die anders verfährt, in der Meinung ihrer Untergebenen und Staatsbürger dadurch unvermeidlich herabsetzt u. s. w.

Wenn er aber verlangt, daß alle Titel [nämlich erbadliche], Wappen und Abzeichen, alle aus wechselseitiger Gefälligkeit oder aus serviler Kriecherei hier und da noch gebräuchliche Conversations- und Höflichkeitsformeln, die an die alten Zeiten, Mißbräuche, Anmaßungen und Ungerechtigkeiten erinnern; hauptsächlich aber die Erkennungs-, Vereinigungs- und Zusammenhaltungswörter von, zu oder auf, bei namhafter Strafe verboten werden müssen, können wir ihm nicht beipflichten; dem Staate kann es ganz gleichgültig sein, ob er Herren von, zu oder auf besitzt. [Jedem vom Guts- und Erbadel gegängelten und gefesselten Staate ist derselbe nichts weniger als gleichgiltig, sondern sogar nothwendig, ja man kann sagen, er ist eigentlich der Staat selbst; ganz anders aber verhält es sich

mit dem Volke, dem er auch nie gleichgültig gewesen ist, aber in ganz anderm Sinne, auf welches er seit seiner Entstehung so verderblich gewirkt hat und so ewig wirken wird, so lange er besteht]; ob Einzelne die Erinnerung an ihre Vorfahren [diese hat der Verf. Niemandem verwehrt] und deren Güter durch Portraits, Wappen und Sinnbilder [von Portraits und Sinnbildern enthält die Schrift kein Wort] fortpflanzen, wenn damit nur kein Vorrecht [was aber nie ausbleibt, sondern ewig wiederkehrt] verbunden oder ausgesprochen wird; jeder Mensch hat als solcher ein Privatrecht auf seine Vorfahren [ganz natürlich, was sich auch kein sogenannter Bürgerlicher nehmen läßt, und was diese Schrift Keinem rauben will], was so lange für heilig geachtet werden muß [wie gehässig wird hiermit der Verf. ohne allen Grund dargestellt!], als es nicht zur Grundlage von staatsgefährlichen Anmaßungen wird *). Was die Aufhebung der ausschließlichen Hoffähigkeit betrifft, so stimmen wir dem Verf. im Gan=

---

*) Also ewig nur halbe Maßregeln und Nichts wirkende Palliativmittelchen! Die ganze Geschichte von Karl dem Großen an bis auf den heutigen Tag, was ist sie Anderes, als eine warnende Belehrung für die Völker, welch unzähliges Unheil ihnen ein usurpatorisch=entstandener Guts= und daraus hervorgegangener, rechts= und vernunft=, ja moral= und religionswidrig r Erb=Adel gebracht hat, noch bringt, und, bei seinem Fortbestande, durch seinen Hof= und sonstigen so wichtigen Einfluß ewig bringen wird, wie des Verfs. frühere und jetzige Schrift auch dem Zweifelsüchtigsten unwiderleglich bewiesen haben. Durch diese nun mehr als tausendjährige Erfahrung sich doch nicht belehren, sondern ihn dennoch fortbestehen, durch trügerische Versprechungen von gleicher Berechtigung im Staatsdienste sich ewig unbelehrt hintergehen, ihn gegen Oeffentlichkeit, gegen Freiheit des Volks, gegen allen wirksamen Antheil desselben an seinen eignen Gemein= oder Staatsangelegenheiten (wie Figura des heutigen Tages in so manchen volksfeindlichen Vorgängen, in der alles öffentliche Volksleben ertödtenden politischen Inquisition einem Jeden zeigt, der nicht mit Stockblindheit geschlagen ist) immer fort intriquiren und reagiren lassen; — dieses Alles, nach so unzähligen Warnungen, immer wiederkehren sehen und sich dennoch nicht belehren, nicht zu ernsten, wirksamen, durchgreifenden, ganzen Maßregeln bewegen lassen, ist bei Gott! gelindest ausgedrückt, unweise. — Ueber die gänzliche Aufhebung des Erbadels, auch die Art und Weise, wie sie zu bewirken, sehe man im fünften Capitel dieser neuern Schrift Seite 262 von den Worten an „Der Verf. erinnert sich ꝛc.“ bis Seite 266. — Der Verf. hat die feste Ueberzeugung: der Recensent denkt jetzt bei sich im Stillen um Vieles anders, als da er diese Beurtheilung schrieb.

zen bei, sind aber der Meinung, daß man dem Fürsten eben sowohl wie jedem Hausvater die freie Wahl seines Hofgesindes überlassen muß; ist er aufgeklärt, haben die Wissenschaften seinen Kopf erhellt und die angebore-nen Vorurtheile verdrängt, so wird ihn eine Hofumgebung, wie sie häufig sind, geschraubt, kriechend, kalt, intrigant, voll Rodomantaden und Ab-geschmacktheiten von selbst anekeln und er sich aufgeklärte, verständige, wahrhaftgebildete Männer zu seinem Umgange wählen; ist der Fürst aber selbst voll von Vorurtheilen, ohne wahre Geistes- und Herzensbildung — welcher tüchtige, gebildete und tugendhafte Mann würde nicht eher vor-ziehen, nach Sibirien auf den Zobelfang, als an einen Hof zu gehen, wo ihn Aerger und Langweile langsam tödten würden *).

---

*) Das Leben und die Verhältnisse regierender Häupter machen gar Vieles anders nothwendig als bei dem Privatmanne und Staatsbürger. Wie heil-sam oder verderblich für Völker und ihre Oberhäupter selbst, die Umgebung derselben werden kann und nach der Erfahrung geworden ist, ist weltbe-kannt, die Geschichte bis in die neueste Zeit gibt traurige Belehrungen dar-über. — Es handelt sich dabei nicht um die Unterhaltung und das Ver-gnügen Desjenigen, der hinzugezogen wird, nicht um sein Privatinteresse, sondern um das allgemeine Volkswohl, und um das des Fürsten selbst. Die dazu auserlesenen redlichen, uneigennützigen, einsichtsvollen und unter-richteten Männer, nur solche sind hierzu tauglich, sollen nicht ihres Ver-gnügens, sondern einer sehr wichtigen, einflußreichen Pflicht wegen sich da-zu hingeben, sollen den Fürsten vor Irrthümern und Abwegen bewahren, redliche Freunde und Rathgeber ihm seyn. — Hierbei nur an sich und sein eignes Privatinteresse zu denken, nur um seiner selbst willen die Umgebung des Fürsten ausmachen wollen oder nicht wollen, heißt diese so unendlich wichtige Sache zu kleinlich und beschränkt, aus einem ganz falschen, aus einem bloß egoistischen Gesichtspuncte betrachten. In der erbadlichen Hof-einrichtung der Könige und Fürsten haben alle Reactionen ihren Hauptsitz; geht hierin keine heilsame Aenderung hervor, so hoffen die Völker in so vielen wichtigen Dingen auf heilsame Aenderung ewig vergeblich.

Der Verfasser also hat in seinem Buche

1) die Vernunft- und Rechts-, ja Moral- und Religionswidrigkeit einer erblich-privilegirten Staatsbürgerclasse unableugbar aus der Ver-nunft,

2) ihre Schädlichkeit und Unverbesserlichkeit seit ihrer Entstehung, seit tausend Jahren aus der Geschichte und Erfahrung unabstreitbar dargethan. Beides hat der Recensent anerkannt, Letzteres indem er sagt: die zusam-mengestellten Thatsachen wären alle wahr und richtig, ja

Wenn es der Raum d. Bl. gestattet, so werden wir, versprochenermaßen, noch einmal auf mehre einzelne Capitel dieses Werkes, das so außerordentlich reich an Thatsachen ist, die im Durchschnitt gut zusammengestellt sind, zurückkommen. [So viel dem Verf. bekannt, ist dieses nicht geschehen]. Unter den Schriften, deren Benutzung wir ungern vermißt haben, nennen wir hier nur: „Die Ehre des Bürgerstandes nach den

---

der Verf. hätte sie noch vermehren können. — Aus diesen beiden unumstößlichen Vordersätzen folgert nun der Verf. die Nothwendigkeit der Aufhebung eines so vernunftwidrigen und so schädlichen Instituts, dieses Haupt- und Erbgebrechens, des Erbadels. — Der Recensent setzt aber dieser Folgerung und Nothwendigkeit entgegen: Der Verf. wäre einseitig verfahren, denn er habe ..., was denn? ..: das Mittelalter nicht gehörig gewürdigt. „Auch dürfe man dem Adel seine ganze große Bedeutsamkeit im Mittelalter, sein Recht, Das gewesen zu seyn, was er war, zugestehen, ohne ꝛc.“ — Wer kann sich bei diesen Unbestimmtheiten etwas Bestimmtes denken?, folgt daraus, daß vom Verf. etwas Gutes verschwiegen worden sei, was die Gesammtheit des Adels geleistet habe, und daß durch dessen Verschweigung vom Verf. eine Einseitigkeit begangen worden sei, wodurch auch seine Folgerungen und Schlüsse einseitig würden? — Und mit solchen Nichts sagenden Unbestimmtheiten will der Recensent obige Nothwendigkeit entkräften? Und dabei ruft er noch aus: „Aber wir fordern Gerechtigkeit!“ — Welche Ungerechtigkeit hat denn der Verf. gegen den Erbadel begangen? man gebe sie doch special und bestimmt an! — Außerdem, wer spricht denn hier im Plurali? eine Corporation, eine Pluralität, oder ein Individuum? letzteres darf sich, ohne erhaltenen Auftrag, nicht das Ansehen geben, als spräche es im Namen einer Pluralität. — Möchte doch ein gewandterer Geist als der Verf. obige ganze Folge-Unrichtigkeit in der Beurtheilung recht klar und einleuchtend darthun! — Möge aber der Beurtheiler, wer er auch sei, dem Verf. nicht darüber grollen, daß er, was er als ungegründet in der Beurtheilung fand, so unumwunden aussprach; und möge er dieses nicht unverträglich mit dem innigen und aufrichtigen Danke halten, den er ihm und auch den Verfassern der Urtheile I, III und IV im Namen aller deutschen Bauernschaften und ganzen Völkerstamme dafür schuldig ist und hiermit öffentlich abstattet, daß sie die ersten waren, welche obige beiden Vordersätze als wahr und richtig anerkannten; was Alles in sich schließt, was der Verf. für die Völker nur wünschen kann; weil dadurch auch die Nothwen igkeit, dieses vernunftwidrige, so allgemeinschädliche und unverbesserliche Uebel total aufzuheben, kategorisch geboten wird.

Reichsgesetzen" von v. Horix (Wien 1791, und; „Zur Vermittelung der Extreme in den Meinungen" von Friedr. Ancillon (1828).

Beilage III.

Sachsenzeitung, Nr. 169, den 18. July 1831, Seite 1303.

Die deutsche Lehn- und Erbaristokratie ꝛc.

Ueber dieselbe ist das von Dr. Fleischhauer (in Weimar) unter dem Titel erschienene Werk allen denen zu empfehlen, die sich theils nach Gründen der Vernunft und Politik über das Wesen einer jeden erblich-privilegirten Classe unter Staatsbürgern, theils, nach den Aufschlüssen der Geschichte, über die (empirisch schädliche, an sich aber vernunft- und rechts-, moral- und religionswidrige) deutsche Lehn- und Erbaristokratie im Besondern belehren wollen. Zu diesem Zwecke ist jenes Werk nun besonders auch wegen des S. 81—86 (vergl. S. 336, Anmerk. 97) Gesagten in Sachsen und namentlich den Ständen dringend zu empfehlen. Ob die sächsische Aristokratie selbst in diesen, ihr hier vorgehaltenen, Spiegel schauen und auf die Lehren der Geschichte achten werde, müssen wir freilich ihr selbst überlassen. — Wenn auch — wie allerdings der Verf. S. 351 ff. in seinem Eifer will — die Erbaristokratie gänzlich und auf einmal nicht aufgehoben werden kann und darf (dergleichen kann nur auf dem Wege einer Revolution geschehen und würde den Staat, wo es geschähe, in seinen innersten Interessen tief und gewaltig erschüttern) *), so muß doch das aristokratische Princip, nach den Forderungen unserer Zeit, die überall im Staatsleben gleiche Gesetzlichkeit und gesetzliche Gleichheit verlangt, — als ein unserer Zeit und diesen Forderungen feindseliges — bekämpft und immer mehr beschränkt werden. Zu der festen Ueberzeugung, daß dieß geschehen müsse, vermag das genannte, mit diesfallsigen Belegen gehörig ausgestattete, Buch zu führen.

---

*) Ob eine solche gänzliche Aufhebung nur auf dem gewaltsamen Wege einer Revolution, oder auch auf einem vernunftmäßigen, gesetzlichen geschehen könne und wie? darüber sehe man im fünften Capitel dieser neuern Schrift Seite 262 bis 266. — Wäre ersteres wirklich der Fall? nun so wäre dieses der größte Vorwurf, den man dem Erbadel nur machen könnte, so wäre dieses ein neuer Beweis von seiner hartnäckigen Unverbesserlichkeit und daß er seiner Benennung gänzlich unwürdig wäre, indem er eigensüchtig und halsstarrig die Völker eher in den Abgrund der Revolutionen stürzen wolle, als daß er seine gänzliche Aufhebung durch Ablegen äußerer nichtiger Abzeichen bewirken ließe.

Beilage IV.

Zeitung für die elegante Welt, Nr. 168, den 29. August 1831, Seite 1344.

Es mag wohl auch in diesem Bl. auf die Schrift: „Die deutsche privilegirte Lehn- und Erbaristokratie ꝛc." aufmerksam gemacht werden. Wenigstens verdient sie von allen denen beachtet zu werden, welche das Wesen dieser Aristokratie, wie es sich nach und nach entfaltet hat, näher kennen lernen wollen; und unsere Zeit selbst verlangt, daß jene Schrift — thätlich — beachtet werde. Der Verf. hat es natürlich nur mit der — ungerechten — Sache, nicht mit den einzelnen Personen zu thun; über die Sache aber giebt uns die unbefangene Geschichte Aufschluß. Nachdem das Institut der deutschen Lehn- und Erbaristokratie zuerst philosophisch, aus dem Gesichtspuncte der Vernunft und der Politik, betrachtet worden (S. 1 bis 42), behandelt sodann der Verf. in neun Capiteln (Seite 42 bis 350) seinen Gegenstand geschichtlich, indem er nach unentstellten und unableugbaren Thatsachen, unter folgenden Aufschriften: [Hier folgen die Aufschriften der neun historischen Capitel, wie sie in Beilage II, Seite 5 hier schon angegeben sind] — gehörig nachweist, worin das Wesen jener Aristokratie bestanden habe und bestehe, welches ihre Zwecke und die von ihr dazu angewendeten Mittel seyen, und daß „Erbaristokratie mit ihren Privilegien und Anmaßungen und ihrer unbegränzten Eigensucht das große Hinderniß sei, das den Fortschritten der Menschheit ewig in den Weg trete." (S. 37). — Wenn dagegen der Verf., mit Rücksicht auf die — philosophisch — nachgewiesene Vernunft- und Rechts-, Moral- und Religionswidrigkeit einer jeden erblich-privilegirten Classe unter Staatsbürgern und die empirische Schädlichkeit der deutschen Lehn- und Erbaristokratie, die auf einmal, wenn auch gesetzlich, zu bewirkende gänzliche Aufhebung derselben (im zehnten Capitel S. 351 bis 383) verlangt, so dürfte er, um des rechten Zweckes willen, dennoch zu einem falschen Mittel seine Zuflucht genommen haben. Die Gründe deshalb können hier nicht weiter entwickelt werden; es genügt, daß wir der Meinung sind, daß dem aristokratischen Principe unmittelbar, nicht aber der Aristokratie, entgegen getreten werden müsse. — Das Buch ist übrigens „den Herrschern Deutschlands" zugeeignet worden: hoffen wir nicht ganz vergeblich! *)

---

*) Welches falsch gewählte Mittle soll als ein solches in obiger Anzeige angedeutet werden? Die Zueignung wohl? Richtig! Denn so lange diese Hofumgebung so bleibt, bleibt auch dieser Erbkaste ihr so nachtheiliger Einfluß gegen alles Volksthümliche, sobald dieses ihr Kasteninteresse nur einiger-

Beilage V.

Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst von Pölitz. August 1831, Seite 179 — 186.

Die teutsche privilegirte Lehn- und Erbaristokratie ꝛc.

Die vorliegende Schrift ist eine philippica *) gegen den Adel. Sie trägt, wie aus der ganzen Haltung des Tones hervorgeht, das Gepräge der festen Ueberzeugung des Verfassers, und beweiset, in dem geschichtlich-publicistischen Theile der Ausführung, die vielseitige Gelehrsamkeit und vieljährigen Sammlungen desselben, wenn gleich der tiefere [?!] Geschichtsforscher nicht durchgehends in denselben Ergebnissen mit dem Verf. zusammentreffen dürfte **). — Allein weit mehr Sensation, und

---

maßen nachtheilig berührt. Und dennoch will auch diese Anzeige nur halbe, Nichts wirkende Maßregeln. Woher kommt nur die Scheu vor ganzen, ernsten und durchgreifenden, nothwendigen Mitteln bei diesem Gegenstande, da doch Vernunft und Erfahrung sie in allen Dingen als nothwendig gebieten und vor halben warnen? Diese Umgebung läßt das Buch entweder gar nicht hingelangen, oder macht es dort unwirksam.

*) Ob und welche Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit mit den so benannten Reden des Demosthenes und Cicero diese Schrift habe, ist überflüssig hier auszuführen; unabstreitbar bewiesen aber hat sie, daß sie nichts Unwahres, Erdichtetes, Entstelltes oder nur Uebertriebenes enthalte; was auch sehr vielseitig bereits anerkannt worden ist, wovon der Verfasser schon überzeugt war, aber noch fester überzeugt worden ist. Gegen seine Ueberzeugung würde er nie Etwas in die Welt schreiben. Möchte dieses nur Jeder thun! sich nicht für eignes oder fremdes Interesse käuflich bestimmen lassen, gegen seine eigene bessere Ueberzeugung zu schreiben. —

**) Der eben nicht löbliche eigne oder aufgetragene Zweck des Referenten geht mit dieser Nichts sagenden Unbestimmtheit dahin, den Glauben an dieses Buch beim Publico zu untergraben. So etwas hinzuwerfen, ohne die geringste speciale bestimmte Angabe einer historischen Unrichtigkeit ist nicht gewissenhaft; denn einem so berühmten Professor der Geschichte, der ja einer der tiefsten Geschichtsforscher selbst seyn muß, dürfte es doch nicht schwer fallen, irgend eine historische Unrichtigkeit nachzuweisen, wenn ... wenn er eine hätte nachweisen können. — Jedem, der das Buch nicht selbst lieset, soll eine üble Meinung davon beigebracht, der Glaube daran benommen, seine allgemeinnützliche Wirkung gelähmt werden; und dieses ist der eigentliche Standpunct, aus dem diese ganze Beurtheilung betrachtet werden muß.

zum Theile Anstoß, als der geschichtlich=publicistische Theil, wird die philosophische und politische Entwickelung in der Einleitung [schlimm genug, wenn es bei uns noch so bestellt ist, daß unumstößliche Vernunft= und Rechts= ja Moral= und Religions=Wahrheiten Anstoß geben! welch Lob für unsre Verfassungen!] und der Schluß der Schrift erregen, welcher die Ergebnisse zusammenstellt. [Die daraus folgende kategorische Nothwendigkeit wird freilich hier und da erbaristokratischer Selbstsucht Etwas herbe scheinen]. Entschieden wird eine solche Schrift nicht ohne Prüfung und Gegenrede bleiben; auch ist dies, in der literalischen Welt, der einzige Weg Rechtens, weil, wo es dem Kampfe um Meinungen gilt, die Wahrheit gewöhnlich in der Mitte zwischen den Extremen liegt. [Zwischen bewiesener Wahrheit, entschiedenem Recht — und bewiesener Unwahrheit, entschiedenem Unrecht giebt es keine Extreme, auch kein so genanntes Jüstemilieu]. Daß aber der Verf. zum Ultraismus sich hinneigt, kann er selbst nicht in Abrede stellen *). Nur würde jede andere Art der Beweisführung gegen den Verf., als die durch Prüfung, Gegenrede und Widerlegung, die Lage der Sache selbst, welche der Verf. angriff, in der öffentlichen Meinung verschlimmern, was in unserer Zeit weit bedenklicher ist, als das Daseyn einer Schrift, deren Ton allerdings etwas weniger Schärfe und Verwundendes haben könnte. [Dafür also, daß die Völker so viel himmelschreiendes Unrecht Jahrhunderte lang in Thaten erlitten haben, dafür soll man nun noch ja recht behutsam, schonend und leise, bei Leibe nicht mit Schärfe, nicht verwundend und verletzend in Worten auftreten; damit das liebe verzogne, verhätschelte und verwöhnte, so viel vermögende Schooßkind unserer Staaten, von dem alle diese Ungezogenheiten ausgegangen sind, ja nicht böse werde! Was hat denn diese Leisetreterei bis jetzt gewirkt? so viel wie Nichts, leere Worte. Gegen so hartnäckige Uebel können nur starke Mittel wirken.]

Die kurze Zueignung der Schrift ist an die Herrscher Teutschlands gerichtet. Die Einleitung zerfällt in einen philosophischen und politischen

---

*) Was soll hier Ultraismus heißen? Zwischen ausgemachtem Rech'e der Völker und ausgemachtem Unrechte keine Extreme, kein auf beiden Achseln tragendes heuchlerisches Jüstemilieu anerkennen; keine heuchlerische halbe Maßregel, kein Nichts wirkendes Palliativmittelchen, sondern das einzig wirksame vorschlagen, wenn dieses Ultraismus ist, so bekennt der Verf. sich frei und offen dazu. — Auch ist in dieser Schrift nicht von Meinungen, sondern von vollständig erwiesenen unabstreitbaren Vernunft= und Geschichts=Wahrheiten die Rede, aus denen im zehnten Capitel die totale Aufhebung als kategorische Nothwendigkeit gefolgert wird.

Theil, in welchem die Nothwendigkeit der völligen Aufhebung des Adels [eines Erb-Adels *)] aus philosophischen und politischen Gründen nachgewiesen werden soll [nachgewiesen worden ist]. Dann folgt das eigentliche — geschichtlich-publicistische — Werk in neun Capiteln, wo der Beweis für jene Aufhebung aus geschichtlichen und publicistischen Gründen versucht wird [als kategorische Nothwendigkeit gezeigt worden ist]. Ref. kann nur die Rubriken dieser Capitel angeben **). [Hier folgen die Auf-

---

*) Der Ref. redet nur vom Adel und läßt die nähere Bezeichnung „Erb" mehrentheils aus, wogegen doch alle Vernunftgründe der Einleitung gerichtet sind, von denen aber der Referent nicht den geringsten angibt. Nach Vernunftbegriffen kann Adel nur geistige und moralische Vorzüge bezeichnen, welche stets durch persönliche Cultur und Anstrengung erworben werden müssen und sich durchaus nicht, wie Sachen, vererben lassen. Ein Erb-Adel, der auch ohne solche persönlich erworbenen Vorzüge, auch ohne persönliches Verdienst, dennoch der bloßen Geburt wegen (geboren zu seyn ist kein Verdienst Desjenigen, der geboren worden ist) von der Wiege an höher stehen soll im Staate und mehr gelten als die übrigen Staatsbürger, ist Unrecht und Unsinn, so gut wie Erb-Gelehrsamkeit, oder mit Kant zu reden, wie ein Erb-Professor, ein Erb-Doctor. — Man sehe die weitern entgegenstehenden Vernunftgründe, von denen man durch diese Relation auch nicht die geringste Ahnung erhält, in der Einleitung der hier beurtheilten und in dieser Schrift Seite 238 ff.

**) Der Verfasser hatte das Buch gleich beim Erscheinen dem Referenten mit der Bitte zugeschickt: Die kurze Inhaltsangabe aller neun historischen Capitel, wie sie vor der Einleitung und gleich nach der Zueignung im Buche steht, in seiner Zeitschrift mit abdrucken zu lassen, und auf diese sein Urtheil über den geschichtlichen Theil des Buchs zu gründen. Alle neun Capitel enthalten, nach diesem Inhaltsauszuge, wirklich unabstreitbare und unwiderlegliche historische Wahrheit. Anstatt diese Bitte zu erfüllen, sagt der Referent: „Der tiefere Geschichtsforscher dürfte nicht durchgehends in denselben Ergebnissen mit dem Verf. zusammentreffen" ohne die geringste bestimmte Angabe einer Unrichtigkeit. — Durch diesen Inhaltsauszug hätten die Leser der Zeitschrift einen richtigen und umfassenden Begriff von dem ganzen historischen Theile, der Hauptsache des Buchs, erhalten; und

schriften derselben]. Das zehnte Capitel enthält die Ergebnisse, welche der Verf. aufstellt. Ref. giebt sie abgekürzt [das ist schon nicht gut, da bekommt der Leser keine vollständige Uebersicht davon, sondern nur so viel er bekommen soll] aber mit des Verfs. eignen Worten." „Ich habe meine Aufgabe genügend gelöset [der Verf. sagt zwar nur: „ich glaube sie genügend gelöset zu haben; doch hätte er auch der Wahrheit gemäß so entschieden sich ausdrücken können], und 1) die Vernunft- und Rechts-, ja Moral- und Religions-Widrigkeit einer erblich-privilegirten Classe unter Staatsbürgern (in der Einleitung a priori, aus der Vernunft selbst), 2) ihre empirische Schädlichkeit, was Teutschland betrifft (in den neun Capiteln dieses Werks a posteriori, aus der Geschichte und Erfahrung) hinlänglich dargethan. Dadurch werde die Wahrheit über jeden Zweifel erhoben: daß das Institut einer erblich-privilegirten Staatsbürgerclasse ein wahres Landes-Uebel, ein wirkliches Staats-Gebrechen, eine ausgemachte Unge-

---

dieser ganze Auszug hätte keinen ganzen Druckbogen dieser Zeitschrift gefüllt, in welcher weit, weit längere Ausführungen anzutreffen sind. — Warum unterließ der Referent die Erfüllung dieser Bitte? — Warum? Die Leser seiner Zeitschrift sollten gar keine richtige, gerechte und ausreichende Relation, sollten gar keinen richtigen Begriff, sondern eine Vorstellung und Meinung vom Buche erhalten, wie sie dem eignen oder aufgetragenen Zweck des Referenten entsprach: d. i., der Glaube an dieses Buch und seine Wirkung für die allgemeine gerechte Volkssache sollten geschwächt, gelähmt werden. — So steht es bei uns mit der Gerechtigkeit der Kritiken über Schriften, welche die Macht habende Partei im Staate betreffen. Möge das Publicum hiernach urtheilen! — Eingestreute Fleuretten für den Verfasser sind keine Entschädigung für den großen der allgemeinen gerechten Volkssache dadurch verursachten Nachtheil. Hätte der Referent diese Volkssache als wahr und gerecht, — das die Völker so viele Jahrhunderte lang verkürzende, beraubende und unterdrückende Erbgebrechen aber als solches der Wahrheit gemäß, gelten lassen, und dabei nur bedauert, daß diese so wichtige Sache nicht in würdigere Hände gefallen wäre; mit Freude und Danke hätte der Verfasser solchen Tadel hinnehmen wollen.

Ungerechtigkeit war und ist [wer das Buch selbst lieset, wird durch die daselbst geführten Beweise davon vollständig überzeugt; der Referent läßt aber davon den Leser Nichts ahnen], und folglich auch gesetzlich aufgehoben werden muß [diese feste Ueberzeugung hat der Verf. auch heute noch]. Für die Ausführung dieser Aufhebung schlägt er vor: 1) daß bei Besetzung eines jeden Postens, er sei welcher und so hoch er wolle, bei jeder Anstellung und Beförderung im Staate hinfort nicht aristokratische Geburt und Abstammung, sondern einzig und allein die erforderliche höhere moralische und wissenschaftliche Würdigkeit berücksichtiget werde; 2) daß alle Titel [erbadliche nämlich], Wappen und Abzeichen, alle aus wechselseitiger Gefälligkeit, oder aus serviler Kriecherei hier und da noch gebräuchliche sonstige Conversations- und Höflichkeitsformeln, die an die alten Zeiten, Mißbräuche, Anmaßungen und Ungerechtigkeiten [welche vollständig und einzig nur aus den neun historischen Capiteln gewürdigt und übersehen werden können, wovon der Leser dieser Relation aber nicht den mindesten Begriff bekommt] erinnern, hauptsächlich aber die Erkennungs-, Vereinigungs- und Zusammenhaltungswörter „von, zu oder auf“ [über den Werth dieser Unterscheidungszeichen und wie weit sie ehren können, sehe man im fünften Capitel dieser Schrift Seite 262 bis 266] bei namhafter Strafe verboten werden müssen; 3) daß der bisherige, ungetheilte, alleinige und ausschließliche Einfluß des Lehn- und Erbadels an den Höfen dadurch gebrochen werde, daß alle teutsche Regenten, bei der Wahl ihrer höhern Hofchargen, zu ihrer Umgebung und Gesellschaft durchaus nicht mehr die alte erbaristokratische Herkunft, sondern nur Erziehung, moralische und geistige Bildung, Sitten und Betragen berücksichtigen; 4) daß sämmtlichen Angehörigen der teutschen Lehn- und Erbaristokratie alle und jede Gesandtschaft, als das bequeme und viel gebrauchte Mittel [für jetzt und auf einige Zeit steht im Buche] entzogen werde, durch welches diese so eng zusammenhaltende Familienkörperschaft durch alle teutsche Länder und durch ganz Europa immerwährende gegenseitige Verständigungen unter sich unterhält, und ihr gemeinsames Interesse bedenkt, berathet und befördert. — Vorzug im Civil- und Kriegsdienste, Hofeinfluß und Gesandtschaften sind die drei noch übrigen stärksten Hauptpfeiler dieser bis auf unsere Zeit bestehenden Ritterburg des Mittelalters. Brechet diese Pfeiler ab, und das alte Raubschloß stürzt in sich zusammen *).

---

*) Was ist die Geschichte aller der Staaten, wo Lehnsusurpation und Lehnsunfug herrschend wurden, Anderes als eine warnende Belehrung der Völker über so unzähliges Unheil, was ihnen der Lehn- und der daraus hervorgegangene Erb-Adel gebracht hat, man sehe als Uebersicht davon im fünf-

Gegen diese Ergebnisse [Folgerungen aus den historischen ewig wahren Prämissen, von denen aber die Leser dieser Beurtheilung auch nicht die geringste Idee bekommen] erlaubt sich Ref. einige Bemerkungen. Er erinnert sogleich Eingangsweise, daß er ein Bürgerlicher sei, und also kein Geburts- und Staatsinteresse in Hinsicht des Adels geltend zu machen hat, daß er daher, bei seinem Urtheile, bloß seiner Ueberzeugung folgt *). Er wiederholt, was er bereits oben andeutete, daß er dem philosophisch-politischen Theile des vorliegenden Buches einen geringern Werth beilegen muß [ohne die geringste Angabe der Ideen und Gründe des Verfs. sowohl, als der Gegengründe des Ref.], als dem geschichtlich-publicistischen, wo der Verf. eine ausgebreitete Belesenheit und das Talent einer scharfsinnigen Zusammenstellung der angeführten, durch viele Jahrhunderte fortlaufenden Thatsachen zeigt [von diesen Thatsachen aber, welche sie sind, ob wahr oder unwahr und Was sie beweisen? von diesem Allen kein Wort]. Er erlaubt sich endlich, sein Urtheil dahin auszusprechen, daß der Verf.

---

ten Capitel der jetzigen Schrift die Recapitulation von Seite 250 an; ihr unabstreitbarer Inhalt wird obigen, nur dem volksfeindlichen Institut geltenden, Ausdruck rechtfertigen; ohne deshalb den gerechten Eifer gegen dasselbe in ungerechten Haß gegen Personen nur im Entferntesten ausarten zu lassen.

*) Weil der Referent ein sogenannter Bürgerlicher ist, so folgt daraus noch lange nicht, daß sein Urtheil über den Erbadel aufrichtig aus wahrer, redlicher Ueberzeugung geflossen sei. Es kann seyn, daß es beim Referenten hier der Fall ist (welcher aber nur durch mangelhafte Kenntniß des Gegenstandes möglich wäre, welche des Verfs. beide Schriften vollständig ergänzen könnten, wenn man sie ergänzt haben will); allein der angegebene Grund ist nicht ausreichend: Denn es ist ja weltbekannt, welches in unsern von dem Lehn- und Erbadel gegängelten und gefesselten Staaten der sicherste Weg von jeher war und noch ist, sein Glück entweder zu machen — oder auf immer zu verscherzen. — Wer Belohnungen, Ehre und Auszeichnung, Titel und Orden bei uns sucht, darf dieser herrschenden Partei wenigstens nicht geradezu entgegen seyn; zudem Wer kennt denn jede offene oder geheime Fessel und Schuld, durch welche Mancher aus früher oder jetziger Zeit dem Erbadel verhaftet ist, welches Alles ihn nöthigt oder zwingt, auch gegen Ueberzeugung dennoch die Vertheidigung desselben wohl gar unter liberalen Mäntelchen zu führen, sich seinem so zahlreichen servilen Anhange anzuschließen. Der Ref. aber hatte vielleicht Auftrag oder Wink erhalten, den Glauben an das Buch zu schwächen; wenn auch keine der angegebenen Motive ihn leiteten.

in dem von ihm angezogenen Ergebnissen viel zu weit geht, [ohne gänzliche Aufhebung und bei Fortbestand des erbadlichen Hof- und sonstigen Einflusses bleiben wir immer auf dem alten Fleck, oder kehren doch, nach so oft sich erneuerten Erfahrungen, stets dahin wieder zurück], weil — nach der Ansicht des Referenten — das geschichtliche Recht [es ist ja aber das ausgemachteste geschichtliche Unrecht] bei den Reformen im innern Staatsleben nie ganz beseitigt werden kann, und weil, in Beziehung auf den Adel, allerdings viele zeitgemäße Modificationen rathsam zu sein scheinen [rechtmäßig und kategorisch nothwendig sind], die völlige Vernichtung des [Erb-] Adels aber weder zu den nöthigen Reformen des innern Staatslebens gehört [welche Reformen dann immer nur illusorisch, nie ernstlich und aufrichtig vor sich gehen], noch je in den monarchischen Staaten Europa's, ohne die folgenreichste innere Zerrüttung ausgeführt werden kann, [die nicht anders als vom Adel selbst herrühren könnte, und dann wäre dieses der stärkste Vorwurf, den man seiner unverbesserlichen, hartnäckigen Eigensucht nur machen könnte; übrigens hat Norwegen auch eine Erbmonarchie, keinen Erbadel; man sehe in der jetzigen Schrift Seite 259 ff.]. Den Verf. hätte das Entstehen des neuen Adels in Frankreich unter Napoleon belehren können, daß, wenn ein so tief im innern Staatsleben wurzelndes Institut im Sturme einer Revolution vernichtet wird, eine Schmarozerpflanze an dessen Stelle tritt, die oft weit nachtheiliger wirkt, als der mit Stamm und Wurzel zerstörte Baum *).

*) Also das durch eignen persönlich-errungenen Werth sich emporgehobene persönliche Verdienst so mancherlei Art ist im Vergleiche mit der Vernunft- und Rechtswidrigkeit eines aus so entschiedener Ungerechtigkeit, aus der Lehnsusurpation, erst entstandenen Erb-Adels, der, auch ohne persönliches Verdienst, dennoch höher stehen und vorgelten soll der bloßen Geburt wegen, eine Schmarozerpflanze (!?!). — Dadurch, daß Napoleon (im Win'er von 1807 bis 1808, denn die bis dahin bloß geltende Ehrenlegion war ein bloß persönlicher, kein Erb-Adel) seinen Beruf so gänzlich verkannte, einen neuen Erb-Adel schuf und dem alten wieder neue Geltung verlieh, dadurch begann auch hauptsächlich sein Sinken in der öffentlichen Meinung; und David (nach Constant) prophezeiete ihm sehr richtig: „Cette noblesse finira par Vous perdre!" — Glaubt und sieht denn Ref. nicht, daß diese so blinde Vorliebe so manches unserer Volksoberhäupter für diese sie umgebende und gefangen haltende Vernunft- und Rechtswidrigkeit eines Erbadels ihnen nicht unendlich Viel in der öffentlichen Meinung schadet, und ihnen, leider! wer weiß noch Was bereiten wird. — Was verhinderte denn jede volksthümliche Reform in Frankreich,

Referent trägt kein Bedenken, sein Votum über den von dem Verf. zur Sprache gebrachten Gegenstand ganz offen abzugeben, wobei er freilich zum Verf. der Schrift nur auf halbem Wege stehen bleibt, woraus aber auch erhellet, daß er von dem Extrem des Verfs. in vielen wesentlichen Puncten abweicht [die Völker auf dem alten Fleck, unter dem alten Unrecht lassen will, und darum Nichts wirkende halbe Maßregeln und vergebliche Palliativmittelchen nur vorzuschlagen wagt]. — Der [Erb=] Adel beruht nach der Ansicht des Referenten [Ansichten, Meinungen! historische unumstößliche Beweise, wie sie der Verf. geführt hat, welche aber Ref. ignorirt, sind besser] auf einem historischen Rechte [nach den so gründlichen Ausführungen beider Schriften auf dem grassesten historischen Unrechte], das ohne das Wagstück einer Revolution nicht vernichtet werden kann und darf. [Wer würde denn dagegen Revolutionen anzustiften suchen? doch wohl nur der Erbadel selbst, zuverlässig Niemand anderes; welches aber der handgreiflichste Beweis von der unverbesserlichen Eigensucht desselben, von der gänzlichen Unwürdigkeit seiner Benennung wäre]. Der [Erb=] Adel ist ein eben so rechtlich erworbenes Besitzthum, wie die ererbte Hufe, die ererbte Fabrik, die ererbte Büchersammlung. So wenig, wie man die Besitzer der drei letztgenannten nöthigen darf, darauf zu verzichten; so wenig auch den [Erb=] Adel auf den persönlichen Vorzug seiner Geburt *).

---

verleitete den König zu so manchen Fehlgriffen und brachte dadurch erst die Revolution zu ihrem wahren und schrecklichen Ausbruche, den König selbst aber in's Verderben? — Als redlich und wohl meinende Warnung dedicirte der Verf. sein Buch allen deutschen Fürsten; aber leider erfolglos! Es ihnen, mittels der Bundestagsgesandten zu Frankfurt, zukommen zu lassen, wurde ihm höhern Orts abgeschlagen, und so unterblieb, aus Folgsamkeit für diesen höhern Befehl, die Zusendung ganz und gar, mit Ausnahme der an einige sehr wenige, welche vorher schon geschehen war.

*) Der Vernunftbegriff, das Prädicat „Adel" kann ja nur geistigen und moralischen Vorzügen zukommen, welche sich nie, wie eben Moralität und Gelehrsamkeit, Kenntnisse, Geschicklichkeiten und Talente, gleich Sachen, vererben lassen; sondern immer persönlich wieder erworben werden müssen. Dennoch will der Ref. (nach seinen eignen angeführten Beispielen, mit seinem forterben sollenden Adel) ihnen, gleich Sachen, ein Vererbungsrecht beilegen. Man lese diesen ganzen Satz des Ref. noch ein Mal, um sich die Widersinnigkeit desselben recht fühlbar zu machen; zu demselben Zwecke lese man doch ja gleich nach in dieser neuen Schrift Seite 238 bis 244 und die dortigen Citate aus Kant.

Allein, seit der Zeit der Entstehung des ursprünglichen Familien- und des weit spätern Brief-Adels, und namentlich seit der Zeit des Eintritts neuer Verfassungen in's innere Staatsleben, sind in dem letztern Verhältnisse entstanden, welche zu folgenden staatsrechtlichen und politischen Ergebnissen führen:

1) Bei der Anstellung zu allen Staatsämtern entscheide nie die Geburt, sondern die, durch die strengste Prüfung anerkannte, intellectuelle Tüchtigkeit, und die sittliche Würdigkeit; denn der Zweck des Staats kann nur durch die Tüchtigsten und Würdigsten aufrecht erhalten und befördert werden; sie seyen adlich oder bürgerlich [einen solchen vernunftwidrigen Unterschied, wie Erbadliche und Bürgerliche dürfte es ja eigentlich gar nicht geben; die Natur weiß Nichts davon, und kein Staat sollte so naturwidrig Etwas davon wissen; Anmaßung, Unterdrückung und Verkehrtheit der Menschen haben ihn erst eingeführt, nicht anders als wären es zwei ganz verschiedene Geschöpfsarten; denn sie sollen ja von der Geburt abhängen]. Der Adliche werde weder zu Staatsämtern ausschließend berechtigt *), noch davon ausgeschlossen. Ob bei bloßen Hofämtern — das heißt bei solchen, welche zu persönlichen Dienstleistungen in der Nähe des Regenten verpflichten, der geborne Adliche [nicht anders als wäre es eine von der Natur geschaffene ganz andere Race] zunächst berücksichtigt werden soll, muß dem Regenten eben so frei stehen, wie jedem andern Staatsbürger bei der Wahl seiner Diener [in dieser erbadlichen Hofumgebung haben alle volksfeindliche Reactionen von jeher ihren Hauptsitz gehabt. Man sehe hierüber noch die letzte Note zu der Beilage II S. 329], sobald die

---

*) Glaubt denn Ref. wirklich, daß dieser sein frommer Wunsch je ernstlich und bleibend in Erfüllung gehen werde, so lange diese Vernunftwidrigkeit eines Erb-Adels mit ihrem so mächtigen Hof- und sonstigen Einflusse so fortbesteht? (und Ref. will ja diesen Fortbestand sogar wenigstens zum Theil). Täuschende Versprechungen hierüber sind in Constitutionen und sonst genug gegeben worden, die aber, nach allen Staatshandbüchern, die That Lügen straft. In kritischen Perioden wird zwar ein kleines Wenig, zum täuschenden Scheine und zu einstweiligen Beschwichtigungen, hierin gethan; sobald aber eine solche kritische Periode vorüber ist, kehrt der alte Adelsunfug allemal wieder zurück, wie die neueste Zeit, so manche Vorgänge in so manchem Lande, sogar constitutionswidrige, dahin abzielende Gesetze und Verordnungen, zumal in so mancher Residenz handgreiflich zeigen. Man sehe in dieser neuen Schrift Seite 110 und 111 Note *.

Besoldungen dieser Hofdienerschaft von der constitutionell bestimmten Civilliste des Regenten bestritten, und nicht auf das Staatsbudget gesetzt werden. Anders freilich ist die politische Frage: ob es in unserer Zeit klug sei, die meisten Hofämter blos an Adliche zu ertheilen [also das sieht Ref. doch ein; warum sollte er auch als so gründlicher Geschichtskundiger, (als solchen zollt der Verf. ihm alle Achtung), nicht wissen, daß in der erbadlichen Hofumgebung alle volksfeindlichen Reactionen ihren Hauptsitz haben, daß dieselbe gewöhnlich die Regenten zu Fehlgriffen und Irrwegen verleitet, ja gar manchen in's Verderben gestürzt hat], oder ihretwegen neue Hofämter zu errichten, oder die Anzahl der bestehenden nicht um die Hälfte zu beschränken. [Alles recht gut, aber immer nur Halbheiten].

2) Zu der Besteuerung, für die Erhaltung des Staats und seiner Zwecke, muß jeder, der Adliche, wie der Bürgerliche, nach der Höhe seines reinen Ertrags beitragen, weil alle, ohne Ausnahme, desselben Schutzes des Staates bedürfen und genießen; doch so, daß derjenige, welcher bisher nach seinem Grundbesitze steuerfrei war, eine rechtliche und verhältnißmäßige Entschädigung dafür erhalte. [Ueber Steuerfreiheit und diese Entschädigung der Rittergüter sehe man in dieser neuern Schrift Seite 106 bis 110 und Seite 289 bis 293]. Es kann keinem Staatsbürger angemuthet werden, irgend einen Theil seines rechtlich erworbenen Besitzthums (und wäre es ein Stück Feld oder Wiese zu einer Chaussee u. s. w.) ohne Entschädigung aufzugeben, obgleich er die Verpflichtung hat, diese Entschädigung sich gefallen zu lassen, sobald der Zweck des Staats selbst die Aufgebung des Besitzthums dringend fordert. [Sehr wahr! ist aber nicht auf das Erhalten und Hehlen aus Usurpation entstandener, volksfeindlicher Ungerechtigkeiten anzuwenden. Außer den eben citirten Stellen dieser jetzigen Schrift, sehe man hierüber auch noch den Schluß der hier gleich folgenden Bemerkungen VI. Seite 350 von den Worten an: Grundsätze des bürgerlichen Rechts ꝛc.]

Sind diese beiden Prämissen in constitutionellen Staaten erfüllt; so giebt es durchaus keinen staatsrechtlichen Grund, dem Adel [der Widersinnigkeit eines Erb-Adels] die persönlichen Vorzüge seiner Geburt zu entziehen *). In politischer Hinsicht aber kann es rathsam und zeitgemäß

---

*) Was versteht der Ref. hier unter persönlichen Vorzügen der Geburt des Adels, deren Vererbung, wie er oben sagt, gleich einer Hufe, Fabrik und Büchersammlung, man dem Adel durch keinen staatsrechtlichen Grund entziehen könne? — Persönliche geistige und moralische Vorzüge,

seyn, daß die Regierung in constitutionellen Staaten nicht durch neuertheilte Adelsbriefe den an sich schon starken Adel vermehre, und die homi-

---

wie Gelehrsamkeit und Tugend, Kenntnisse und Geschicklichkeiten kann der Ref. unmöglich meinen, denn diese müssen jedes Mal durch persönliche Cultur, durch persönlichen Fleiß erst erworben werden und lassen sich nicht wie Sachen vererben, keine irdische Macht kann ihre Vererbung gebieten oder erzwingen. Darum ist ja auch ein Adel, der nach seinem Vernunftbegriffe nichts Anderes als geistige und moralische, nicht zu vererbende Vorzüge bezeichnen kann, dennoch aber forterben soll, eine absolute Widersinnigkeit. — Der Referent kann also mit seinen persönlichen Vorzügen der Geburt des Adels nur die sogenannten Privilegia personalia nobilitatis meinen (nach der bekannten Eintheilung der privilegiorum nobilitatis in personalia, realia et mixta, man sehe hierüber die Einleitung der beurtheilten Schrift von Seite 22 an, wo auch die mehresten dieser dreierlei Privilegien verzeichnet und erklärt sind). Von diesen privilegiis personalibus oder persönlichen Vorzügen existiren aber in allen wenigstens constitutionellen deutschen Ländern keine andern mehr, als noch einige Vorzüge im Kriegs- und Civil-, ausschließliche aber im Hofdienste, deren Abschaffung, was die erstern zwei anlangt, der Referent selbst als nothwendig erkennt, die der letzteren aber wenigstens räthlich findet. Also diese Vorzüge meint er hier auch nicht. — Es bleibt nun also Nichts weiter übrig, was er meinen kann, als eine gewisse höhere Stellung, ein gewisser höherer Rang vor den übrigen Staatsbürgern der bloßen verdienstlosen Geburt wegen. Höhere Stellung, höherer Rang im Staate müssen ebenfalls persönlich verdient werden, oder sie sind Ungerechtigkeiten gegen die übrigen Staatsbürger; und solchen Ungerechtigkeiten, gleich Sachen, das Recht der Vererbung der bloßen verdienstlosen Geburt wegen ertheilen, ist Unsinn; denn geboren zu seyn ist kein Verdienst Desjenigen, der geboren worden ist. — Es herrscht in dieser ganzen Beurtheilung eine Oberflächlichkeit, Vagheit und Unbestimmtheit der Begriffe, die einem solchen Beurtheiler des Buchs (welches noch dazu jeden Leser, der es mit gehöriger Aufmerksamkeit und Prüfung durchgeht, über den ganzen darin behandelten Gegenstand nach allen Seiten vollständig in's Klare setzt) unmöglich zuzutrauen ist. — Also muß man Vorsatz, Absicht annehmen; sei es nun eigne oder sonst woher durch Auftrag oder Wink erzeugte Absicht: die Leser der Beurtheilung nicht in's Klare über das Buch kommen zu lassen, der volksthümlichen Wirkung des Buchs entgegenzuarbeiten, Buch und Verfasser ungerechter und unverdienter Weise in der Meinung des Publicums herabzusetzen. Einiges Ueberzuckern für den Verfasser kann diese Absicht nicht ver-

nes novos selbst in die schwierigste Stellung zwischen den alten Adel, der sie nie als gleichberechtigt und für voll anerkennt, und zwischen den Bürgerstand bringe, aus welchem der Neuadliche ausgeschieden wird, und welcher diesem die Apostasie nie vergeben dürfte. Bewogen durch diese Rücksichten, haben denn auch in neuester Zeit einige der ersten und ausgezeichnetsten teutschen Staatsmänner das ihnen angebotene hohe und einflußreiche Staatsamt mit dessen Rechten und Würden, nicht aber zugleich den Adel angenommen *). — Noch dürfte, in politischer Hinsicht, rath-

---

stecken. — Wie vertragen sich mit solcher Absicht die strengen Vorschriften der Moral? wie sind mit dieser Beurtheilung die Urtheile I, II, III, IV, VI, IX und vor allen das so glänzende, den Verf. wirklich beschämende Urtheil X zu vereinen? Warum war die in der S. 335 u. f. großgedruckten Note zu dieser Beurtheilung angegebene Bitte nicht erfüllt worden? Ueber die beurtheilte Schrift und zu ihrer Ergänzung sehe man diese neuere, und besonders über Erbadel von Seite 227 an bis wenigstens 266.

*) Die so häufigen neuern Nobilitationen wünscht und betreibt der Erbadel durch seinen Einfluß jetzt größten Theils selbst, um nämlich seine Zahl und dadurch seinen Anhang (in der jetzigen für seine Existenz mit jeder neu entstehenden Krisis immer bedenklicher werdenden Zeit) zu vermehren. Daher hauptsächlich die jetzt so unzähligen Nobilitationen! — Darum sucht man auch jeden höhern Beamteten zu vermögen, sich nobilitiren zu lassen, um zugleich auch nach und nach den Völkern wo möglich das alte Vorurtheil unvermerkt wieder einzuimpfen, als wenn diese höhern Posten nur mit Erbadel besetzt werden könnten und nur dieser allein dazu tauge. — Ueber obige Apostasie (warum nicht deutsch: Abfall und Ueberlauf?) sehe man in dieser Schrift Seite 265 und 266, den Schluß der dortigen Note. — Apostasie klingt freilich Etwas gelinder; der Hauptcharakter dieser ganzen Beurtheilung: der Ref. will sich beim Erbadel insinuiren, darum so Viel als möglich zu seiner Erhaltung beitragen; dabei will er aber doch auch der allgemeinen, mit einem solchen Erbadel, (wie dieser sich, nach jener und dieser Schrift, gegen Völker und Bauernschaften seit tausend Jahren erwiesen hat), durchaus unverträglichen gerechten Volkssache nicht ganz abgeneigt erscheinen; mit einem Worte, er mag es mit keinem Theile ganz verderben; so scheint es wenigstens dem Verf. — Wollte Gott! er thäte dem Ref. darin Unrecht, und Irrthum, nicht Absicht, wäre die Quelle dieser ganzen (freilich aus Halbheiten, Unbestimmtheiten und vorsichtiger Schonung gegen den Erbadel zusammengesetzten) Beurtheilung. Vielleicht ist es auch wirklich so; nun dann verzeihe der Ref. dem Verf., wenn dieser durch Eifer für die gerechte Sache zu irgend einer ungerechten Bitterkeit gegen ihn hin-

sam, allein nicht ohne Schwierigkeit und theilweisen Widerstand auszuführen seyn, was in England besteht, und namentlich der Verarmung des Adels vorbeugt, daß der Adel in jeder Familie nur auf den Erstgebornen überginge; doch läge dies ungleich mehr in dem Interesse des Adels selbst, als in dem Interesse des Staats *).

Beilage VI.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen Nr. 256, den 20. Septbr. 1831.

Ueber den Adel.

Einige Bemerkungen zu der Anzeige von Fleischhauer's Schrift über den Adel in Pölitz's Jahrbüchern August 1831, Seite 179 u. ff.

Das Erscheinen der Schrift Dr. Fleischhauer's: Die deutsche privilegirte Lehn- und Erbaristokratie, und der Inhalt derselben kann nunmehr wohl ziemlich als bekannt vorausgesetzt werden, d. h. unter denen, die

---

gerissen worden ist. — Im Ganzen genommen hat es den Anschein, als wäre der Ref. über alle hieher gehörige Gegenstände noch gar nicht zu vollständiger Kenntniß, Klarheit und Ueberzeugung gelangt, die er doch aus der Lectüre des Buchs hätte erhalten können; freilich dann hätte er aber auch so voreilig und absprechend nicht urtheilen dürfen. Möge er die beurtheilte Schrift noch ein Mal und auch diese neuere, beide mit allen Citaten und Beweisen sorgfältig prüfend durchgehen; ich stehe ihm dafür, er wird zu andern Ansichten und Ueberzeugungen gelangen, von seinen Unbestimmtheiten und Halbheiten vollständig sich reinigen. Auch von seiner „geschichtlichen Unterlage" und von seinem „historischen Rechte" wird er ganz andere und richtigere Ansichten bekommen. Seite 261 und 262 dieser jetzigen Schrift; die dortigen Bitterkeiten sollen aber durchaus dem Ref. nicht gelten.

*) Mit einem solchem Erstgeburtsrechte sind ja Majorate, Majoratsgüter unzertrennlich verbunden, welche das weibliche Geschlecht und alle nachgeborne Söhne vom Hauptbestandtheile der väterlichen Verlassenschaft natur- und vernunftrechtswidrig ausschließen und dadurch das Rechtsgefühl empören. Ueber die so höchst verderblichen und nie ausbleibenden Folgen solcher Majorate im Staate und für die übrigen Staatsbürger sehe man ausführlich die jetzige Schrift Seite 295 u. f. Dieses Alles und noch so vieles hieher gehörige Unerläßliche würdigt der Ref. auch nicht der mindesten Betrachtung. Mit einem Worte: in den zwei vorletzten Noten ist der richtige Maßstab seiner ganzen Beurtheilung enthalten.

sich für öffentliche Angelegenheiten interessiren. Jetzt ist dieses Werk, wie in der Ueberschrift angedeutet ist, in Pölitz's Jahrbüchern für Geschichte und Staatskunst mit einigen kurzen, meist Gegenbemerkungen angezeigt worden, und zu den letztern, besonders zu zweyen derselben über die innere wesentliche Nothwendigkeit eines [Erb=] Adels für die europäischen Monarchieen, so wie die Verpflichtung zur Schadloshaltung für die einzuziehenden bisherigen Steuerfreyheiten des Adels [des Gutsadels, der Rittergüter], scheint die Andeutung einiger anderen Ansichten über die fraglichen Gegenstände nicht undienlich.

Wenn Dr. Fleischhauer in dem geschichtlichen Theile seines Buches über den Ursprung der Lehen in Deutschland, über Steuerursprung und Vermehrung, über Faustrecht und den darin liegenden Ursprung der meisten Bauernbelastungen, auch des Geleites und der Zölle, über Patriciat, Leibeigenschaft, Geschichte des Johanniter= wie des deutschen Ordens, der ehemaligen Erz= und Domstifter und Geschichte der landständischen Ritterschaft für jeden Unbefangenen wohl ziemlich deutlich das Bild gezeichnet hat, wohin mehr oder weniger jedesmal unausbleiblich eine organisirte und bevorrechtete angesehene Staatsbewohnerclasse führt, nämlich von den wahren Staatszwecken abwärts; wenn man damit vergleicht, wie auch in England die Lordsaristokratie hauptsächlich die Staatsgebrechen zur Entwickelung brachte, denen jetzt zum Theil durch die Parlamentsreform begegnet werden soll; wenn man ferner aus den öffentlichen Blättern ersieht, wie dieselbe englische Aristokratie mit allen Kräften der so nothwendigen Reform entgegenarbeitet: dann kann man sich doch schwerlich länger mit dem Trugbilde umhertragen, als wenn eine Adelsclasse ein unumgängliches nothwendiges Erforderniß der Staatsverfassungen sei.

Gegen diese Annahme oder Täuschung (der sich auch Ancillon in seinem Geist der Staatsverfassungen hingibt, in der That wohl meist, wie alle ihm hierin Gleichdenkende, nur aus Hinblick auf Englands Verfassung und unwillkührlichen Wahn der Vortrefflichkeit derselben) scheint es nothwendig anzukämpfen, und es dürfte das Vorbild der vereinigten nordamerikanischen Staaten [und Norwegens, einer europäischen Erbmonarchie, wie alle übrigen: hierüber sehe man diese jetzige Schrift Seite 239 Note 10 und Seite 259 bis 261] so wie der unverkennbare allgemeine Widerwille in ganz Frankreich gegen die Erblichkeit der Pairie doch auch ein eben so zu beachtender historischer Fingerzeig seyn, daß der Weltlauf Staatsverfassungen vorbereitet wissen will, bestehbar auch ohne eine organisirte bevorrechte [forterbende] Einwohnerclasse.

Das treffliche Tagesblatt „das Ausland" hat diese Ansicht ebenfalls schon verschiedentlich angedeutet, und hierin muß man der Meinung in der gedachten Anzeige entgegentreten, daß Adel [Erb=Adel] zu den monarchischen

Verfassungen der europäischen Staaten wesentlich gehöre, und die Abschaffung nicht ohne die folgenreichste innere Zerrüttung ausgeführt werden könne. Zerwürfnisse mancher Art würden wohl kommen, auch nicht ohne mancherlei [zuverlässig nur heilsame] Folgen, aber durchaus nicht eine innere Zerrüttung. [Von wem sollten denn diese Zerrüttungen auch ausgehen? doch wohl nur von dieser Erbkaste selbst mittels ihres Einflusses und ihres servilen Anhanges; von den übrigen Staatsbürgern doch zuverlässig nicht. — Dadurch bewiese sie ja aber handgreiflich ihre ganze Unverbesserlichkeit, ihren so grassen Egoismus und so verderblichen Kastengeist (der lieber die Völker in den Abgrund der Revolutionen stürzen, als zu ihrem Heile ein unbedeutendes, keinem Individuo persönlich schadendes Opfer bringen und in ihre gänzliche Aufhebung willigen würde), dadurch aber die völlige Unwürdigkeit ihrer Benennung „Adel" und die um so größere Nothwendigkeit ihrer gänzlichen Aufhebung. Hierüber sehe man die jetzige Schrift Seite 262 bis 266].

Die Idee des Adels, wie sie den meisten Anhängern vorschwebt, gehört der Phantasie an; hier gestaltet sich das Bild edel, aber in nichts entsprechen die Erscheinungen des Lebens so sehr wenig dem Ideal, und wenn wir aufmerksam um uns schauen, finden wir die Blüthen des Adelthums immer nur in einem gewissen weniger gebildeten Zustande der Völker; im Kindes- und Jünglingsalter bei noch überwiegend vorherrschender Phantasie in den Lebensverhältnissen. [Bei noch rohen Völkern beruhete die Meinung vom Adel allemal auf persönlicher Würdigkeit, welche sich zwar auch in einer gewissen Dankbarkeit gegen gleichwürdige Söhne zu erkennen gab, wie besonders bei den alten Deutschen zur Zeit des Cäsar und Tacitus; waren diese Söhne aber keine gleichwürdigen, dann hatte auch alle Nationaldankbarkeit oder weitere Erblichkeit eines Adels, wenn man es so nennen will, ein Ende. Hierüber und über die Entstehung unsers Erbadels in seiner jetzigen Form sehe man die jetzige Schrift von Seite 227 bis 238].

Fleischhauer's Buch, als Erscheinung, dürfte im Kleinen eben so, wie die in Frankreich zur Zeit der ersten Umwälzung schon einmahl bewirkte Abschaffung des Adels und das jetzige Streben gegen die Erblichkeit der Pairie im Großen, Andeutung oder Beleg seyn, daß die Phantasierichtung, die dem Adel Entstehen und Haltpunct verlieh, nicht mehr vorherrscht, daß ein Zeitalter herangerückt ist oder mindestens merkbar heranschreitet, wo die öffentliche Meinung nicht mehr an die innere wesentliche Nothwendigkeit einer [forterbenden] Adelsclasse für Staatsverfassungen glaubt.

So viel im Allgemeinen über die Idee und das Ideal des Adels. Anders gestaltet sich die Frage, sobald wir auf bestehende, geschichtlich entwickelte Verhältnisse blicken, [welche aber alle aus Usurpation und Unge-

rechtigkeit ursprünglich hervorgegangen sind]. Hier finden wir in Deutschland einen zahlreich vorhandenen Adel, der in großer Mehrzahl seiner Glieder noch sehr an seinem Titel und Wappen hängt, daß es mindestens unbillig und hart wäre, ihm diese Freude durch eine Abschaffung, wie Dr. Fleischhauer vorschlägt, zu entziehen. — Dieß scheint vor der Hand unnöthig. Titel, Wappen, Auszeichnungswörter des Von und Zu mögen dem bisherigen [Erb=] Adel und er selbst als [Erb=] Classe so weit bleiben — [Möge der redliche und achtungswürdige Concipient dieses Aufsatzes hierüber Seite 277—279 dieser jetzigen Schrift von den Worten: „Ihr bürgerlich=gutmüthigen ꝛc.“ an nachlesen und dort die Ueberzeugung schöpfen: daß wir dann immerfort auf demselben Flecke stehen bleiben, oder, nach kurzen täuschenden Unterbrechungen in kritischen Perioden, durch von Ebendaher stets ausgehende Reactionen jederzeit wieder zurückkehren, wovon einem Jeden die jetzige Zeit handgreiflich überzeugen kann. Ueber den Werth dieser Titel, Wappen und Abzeichen und wie weit sie ehren, oder nicht ehren, sehe man daselbst Seite 262 bis 265] —, aber alle und jede Bevorrechtungen als Staatsbewohner, wodurch unverkennbar mit dem Fortbestehen mehr die Sonderzwecke des Adels, als die allgemeinen des Staats gefördert würden, alle Einflüsse und Gelegenheiten dazu müssen dem Adel abgeschnitten werden. Im bürgerlichen Staatsdienste, wie im Kriegsdienste, dürfen nie Geburts= und Standesrücksichten bey Stellenbesetzungen entscheiden, und es ist eine Aufgabe, für strenge Durchführung dieser Ansicht, die geeigneten Einrichtungen in der Verfassung wie im Verwaltungswesen herzustellen. [Frommer, vergeblicher Wunsch! so lange diese Erbkaste durch ihre äußern Unterscheidungszeichen und ihren Einfluß fortbesteht! In täuschenden Versprechungen, auch in kritischen Perioden durch einige täuschende spärliche Erfüllungen geschieht allenfalls Etwas; aber ernstlich, durchgreifend, vollständig und bleibend nie! Darüber muß man ja doch wohl nun endlich einmal belehrt seyn. Nur totales Aufheben in angegebener Maße kann helfen].

Vornehme bloße Hofdienste, als solche, sollte es künftighin nicht mehr geben. Hofglanz und was dahin gehört, sind Ueberbleibsel und Bestandtheile ungebildeter Zeitalter. Viel Mißbrauch ist schon mit den Worten eines nöthigen Thronglanzes getrieben, viel Geld dazu von den Völkern erhoben worden, und zu wessen Nutz und Frommen eigentlich allein? Nicht der Fürsten wegen, denn diese konnten sich doch nie mehr als satt essen und trinken, sondern lediglich zu Gunsten der hohen Adelsaristokratie, damit diese unentgeldliche Gelegenheiten zu reichlichen Vergnügungen und Pfründen in Hofdiensten finde, die für wenig oder gar keine Arbeit ansehnliches Einkommen gewährten. Dieß hätte noch ein Capitel mehr in Fleischhauer's Werke abgeben können, wie der Adel die Höfe benutzt, das

eigentliche Hofleben ausgebildet habe zu seinem Nutzen und seiner Ergötzlichkeit, und welche Summen die beherrschten Völker seit einer Reihe von Jahren dem Wahne des sogenannten nothwendigen Thronglanzes gezollt haben. [Von weit, weit größerm Nachtheile, von weit verderblichern Folgen, als alle diese Hofverschwendungen, ist für ganze Völker, für Familien und Individuen die erbadliche Hofeinrichtung durch ihren dortigen nicht zu übersehenden und nicht zu zügelnden Einfluß: nach Belieben Unwürdige, ja Nichtswürdige anpreisen und begünstigen, auch die Besten und Redlichsten grundlos verleumden und anfeinden zu können. Aller Kabale und Intrigue, jeder Schlechtigkeit ist Thor und Thür geöffnet, um jedem diesem Kasteninteresse nah oder fern, mittel- oder unmittelbar nachtheiligen und wenn auch noch so allgemeinnützlichen Vorhaben, jedem volksthümlichen Vorschlage selbst in Volksrepräsentanten-Kammern durch das fürstliche Veto entgegenarbeiten zu können. Der tödtliche Schlag erfolgt, aber keine menschliche Seele sieht und erräth den Feind, der die verderbliche Mine geladen hatte. Darum wird zuverlässig keine verständige Seele dem Verf. widersprechen, wenn er in der jetzigen Schrift Seite 274 sagt: „Hier muß die Cur beginnen, oder die Völker hoffen auf Besserung ewig vergebens"].

Die Herrscher, und besonders in unsern kleinen deutschen Staaten, können in ihren obern Staatsbeamten und Kriegsbefehlshabern reichliche Gelegenheit des geselligen Umgangs und bey feierlichen Gelegenheiten auch eine genügende Umgebung zur Thronwürde finden, ohne des Flitterglanzes eines sogenannten förmlichen Hofstaates zu bedürfen. Somit lassen sich denn für die mit Abgaben belasteten Völker die Verringerungen der Civillisten finden, ohne den wirklichen persönlichen Bedürfnissen der Fürsten zu nahe zu treten, und mit aufgehobenem Hofstaate hören auch die von dieser Seite noch so häufigen schädlichen Einflüsterungen und Einwirkungen auf.

Der Anzeiger von Fleischhauer's Schrift giebt zwar zu, daß jeder Staatsbürger, ohne Ausnahme, für die Staatslasten Abgaben und Steuern entrichten müsse, aber er spricht für die bisher steuerfreyen Grundbesitzungen eine Entschädigung an. Hierin hat er Unrecht, und dieses Verdienst hat namentlich Fleischhauer's geschichtliche Entwickelung des Adelthums und seiner bisherigen Vorrechte, daß es keinem Zweifel unterliegt, wie die bisherige Steuerfreyheit des Adels nichts weniger als wirklich rechtlich erworben, vielmehr nur angeeignet war von Zeiten her, wo die andern Stände noch nicht reden konnten. [Möge der würdigere Concipient dieses Aufsatzes in dieser jetzigen Schrift Seite 106 bis 110 nachlesen: über Steuerfreiheit der Rittergüter, wie sie entstanden, von wem und wie sie in unsern Staaten garantirt und bis jetzt erhalten worden ist; sodann wie un-

gerecht jede Entschädigung für das Aufhören derselben aus den Staatscassen ist S. 289 bis 293].

Grundsätze des bürgerlichen Rechts können nicht immer geradehin auf staatsrechtliche Verhältnisse und Fragen angewendet werden, und Steuerfreyheit, der Gesammtheit der Staatsbewohner gegenüber, ist eine rein staatsrechtliche Frage. Besitzstand, Verjährung und was man gewöhnlich zur vermeintlich rechtlichen Begründung der Steuerfreyheit des Adels anführt, paßt bey näherer Beleuchtung durchaus nicht. Nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts setzen Besitzstand wie Verjährung immer der besitzen und verjähren wollenden Person eine andere als gegenüberstehend, übrigens aber noch ganz besonders voraus, daß es Gegenstände des bürgerlichen Verkehrs betreffe.

Wo ist nun die der besitzen und verjähren wollenden Aristokratie gegenüberstehende Person gewesen? Das zu Zeiten der ritterschaftlichen Landstände hintangesetzt gewesene Volk? Eine Person im rechtlichen Sinne des Worts waren die übrigen Staatsbewohner, mit Ausnahme der Aristokratie, damals nicht. [Das Volk hatte ja damals Jahrhunderte hindurch, wie in allen seinen Gemeinangelegenheiten, gegen diese von der Ritterschaft usurpatorisch sich selbst ertheilte Steuerfreiheit gar keine Stimme, die Ritterschaft hatte das vorher freie Volk zu dieser Stimm- und Mundlosigkeit erst hinabgedrückt; an eine Rechtssuchung und an eine Rechtshilfe dagegen war gar nicht zu denken; es war für das Volk hierin ein Zustand des absoluten, nie unterbrochenen Zwanges, der jeden Anfang, jede Fortsetzung und Vollendung einer Verjährung rechtlich unmöglich macht].

Das bürgerliche Recht setzt bey Besitz und Verjährung einander durchaus gleichstehende Personen voraus, und schon der flüchtigste Blick auf die Verhältnisse des öffentlichen Lebens der Vorzeit, bis fast auf die neueste Zeit, belehrt, daß die Aristokratie an Ansehn, Macht und Einfluß den übrigen und ärmern Bewohnerclassen so sehr überlegen war, daß durchaus keine Rechtsgleichheit Statt fand, nicht zu gedenken, daß ja überdieß wohl der Adel [die Ritterschaft in jedem Territorio oder Fürstenthume allerdings] eine organisirte Körperschaft, also juristische Person, nicht aber die Masse des übrigen Volkes eine wirkliche juristische Person im Sinne des bürgerlichen Rechts war, denen die Aristokratie rechtsgültig hätte durch den Privatrechtstitel der Verjährung die Steuerfreyheit abverjähren können.

Wie wenig für diese Adelsvorrechte [die Steuerfreiheit der Rittergüter] und deren Entschädigung das Gleichniß bey Pölitz S. 185 von der Entschädigung für Abtretung eines Stückes Feld zu einer Chaussee passe, leuchtet demnach wohl ein.

Besitz und Verjährung setzen aber überdieß als privatrechtliche Erwerbstitel stets voraus, daß die Gegenstände dem bürgerlichen Verkehre un-

terworfen seyen, und das kann doch Niemand von dem Besteurungsrechte und der Abgabenentrichtungspflicht sagen.

Die Steuerfreyheit der Aristokratie ist durchaus kein Rechts-, sondern nur thatsächlicher Zustand, lediglich hervorgegangen aus der Uebermacht, der Selbstentrichtung sich zu entziehen, die Last bloß auf Andere zu wälzen zu einer Zeit, wo die Andern, mit Sieyes zu sagen, Nichts, die Aristokratie Alles war. [Was das dritte Capitel dieser jetzigen Schrift sehr ausführlich dargethan hat].

Sobald die übrigen Staatsbewohner in Einsicht über Staatswesen herangebildet genug sind, um einzusehn, daß ein solcher Zustand angeeigneter Befreyung einer Classe von den Staatslasten den Zwecken des Staatsverbandes keineswegs entspreche, und sobald die öffentliche Meinung Kraft genug hat, alle eingedrängte Selbstsüchtigkeit aus den Staatsverhältnissen entfernt zu verlangen, dann muß von Staatsrechtswegen alle dergleichen angeeignete Steuerfreyheit ohne alle Entschädigung wegfallen; genug daß sie bisher genossen, bezüglich geduldet wurde, daß nicht rückwärts Schadloshaltung für die angeeignete Befreyung angesprochen wird, selbst das nicht zu vergessen, daß zunächst die Steuern wegen des Kriegswesens und darum aufkamen, weil die Ritter nicht genügend ihre Kriegs- [und andere] Dienste mehr thaten, wie Fleischhauer ausgeführt hat, und daß seit langer Zeit die Ritter neben dem Fortsitze ihrer für Kriegsleistungen [für die Verwaltung von Kriegs-, Civil- und Hof-Aemtern] verliehenen Güter die Kriegsbefehlshaberstellen fast ausschließlich, [die höhern Civil- und Militär-Aemter aber vorzüglich] und damit meist reichliche Einkünftequellen inne haben.

Titel, Wappen und historische Namen mögen dem vorhandenen Adel bleiben, aber keine weitern Adelsverleihungen [die so auffallende Vermehrung des Erbadels durch neuere Nobilitationen, um seinen Anhang und Einfluß immer mehr zu verstärken, muß ja wohl auch dem Kurzsichtigsten auffallen], da eine solche besondere Classe fernerhin nicht nöthig ist, keine Geburts- und Standesvorrechte, keine Einflußgelegenheiten zu selbstischen Zwecken auf das Staatswesen, keine Abgabebefreyungen, aber auch keine Entschädigungen. [So lange durch äußere erbliche Abzeichen eine von den übrigen Staatsbürgern erblich sich absondernde Classe durch erblichen höhern Rang, durch erbliche höhere Stellung im Staat nur im Mindesten fortbesteht; so bleibt es, besonders durch ihren Hof- und sonstigen Einfluß, ewig bei dem alten Unfuge, oder kehrt, nach bisweiligen kleinen, täuschen und beschwichtigen sollenden Unterbrechungen, reagendo ewig wieder dahin zurück; — wie, nach den bisherigen so oft wiederkehrenden Erfahrungen bis auf den heutigen Tag, Jedermann mit Händen greifen

kann. Zwingt denn dieses nicht einem Jeden die Ueberzeugung auf, daß nur totales Aufheben helfen könne?]

Beilage VII.

Jenaische allgemeine Literatur-Zeitung. Nr. 191. October 1831 *).

Die deutsche privilegirte Lehn- und Erbaristokratie ꝛc.

Die, zumal seit der französischen Revolution so oft erörterte Frage über den Adel [Erb-Adel], die Zweckmäßigkeit seiner Fortdauer oder Aufhebung,

*) Diese Beurtheilung ist ein merkwürdiges Zeugniß, welchen Glauben, unbeschadet ihrer sonstigen Gründlichkeit und Gerechtigkeit, unsere beaufsichtigten Literatur-Zeitungen verdienen, sobald sie Beurtheilungen über Schriften geben, die diese aus der Lehnsusurpation erst entstandene, unsere Staaten umkettende und beherrschende Erbkaste nachtheilig, wenn auch noch so wahr und gerecht, berühren; man erstaunt, wie eine solche Redaction mit Gewissenhaftigkeit ein solches gewissenloses Entstellungsproduct nur aufnehmen konnte. Diese Beurtheilung ist aber auch noch ein merkwürdiges Zeugniß, mit welcher unverschämten Frechheit entweder erbaristokratisch-verstockte Eigensucht oder käufliche Servilität sich unterstehen konnte, alle diese an Völker- wie Bauernschaften so viele Jahrhunderte hindurch begangenen, unabstreitbar bewiesenen, durch neuere Entdeckungen noch mehr bestätigten und über allen Zweifel erhobenen Ungerechtigkeiten, mit einem Worte, so weltbekannte Thatsachen abzuleugnen, zu entstellen, zu beschönigen, zu entschuldigen, oder als des Erwähnens nicht werthe Nichtigkeiten darzustellen, ja der Lehrerin der Völker, der Geschichte selbst über alle diese Dinge den Mund zu verschließen; zu diesem allseitigen Zwecke Wahrheit und Unwahrheit künstlich durch einander zu mischen, dabei Buch und Verf. bald lächerlich, bald verhaßt zu machen und so herunterzureißen, daß auch kein gut Haar an beiden übrigbleibe. Diese Absicht spricht sich in jeder Zeile aus. Jedem Leser werden gewiß die feinen oder plumpen, offenen oder versteckten, geraden oder krummen Züge von selbst sich aufdringen, durch welche dem Verf. Lächerlichkeiten angehängt, Hiebe ertheilt, schwarze Flecken angespritzt werden sollen. Der Verf. hat bei dieser ganzen Beurtheilung keinen sehnlichern Wunsch, als daß alle Welt bei jedem darin entstellten Gegenstande das dazu gehörige Capitel des Buchs mit allen Noten, Citaten und Beweisen sorgfältig prüfend durchgehen und mit den Behauptungen dieser Beurtheilung vergleichen möchte. O möchte Mit- und Nachwelt zur ausreichenden Kenntniß von Allem gelangen, um mit Gerechtigkeit zu richten über Buch — Beurtheilung — und beide Verfasser. — Der

eine

hebung, wird hier nochmals einer ausführlichen Untersuchung unterworfen, und der Verf., wohl einsehend, daß das Interesse seiner Arbeit von der Neuheit der gegebenen Gründe und der entwickelten Ansichten abhange, giebt uns die Resultate seiner Forschungen, als mühselig errungen und bisher unerhört, verspricht sich auch von ihnen einen entscheidenden Erfolg für die gute, nämlich seine Sache*). Daher die Zueignung an die „Herrscher Deutschlands," daher ferner das an das ganze Publicum gerichtete Versprechen: ob und welche Umgebungen derselben die Exemplare zu ihnen (den Fürsten) werden gelangen lassen, und wie sie daselbst aufgenommen werden, wird der Verf. gewissenhaft berichten; ein Versprechen, welches die Herrscher Deutschlands [nicht diese, sondern ihre Umgebungen] mit der Publicität bedroht, wenn sie den durch die Zueignung ausgesprochenen Antrag nicht erfüllen sollten [dieses steht nicht darin, sondern wie die Umgebung sie dort aufnehmen läßt], und hiermit an Gellerts Bettler mit dem bloßen Degen erinnert **). Wirklich finden sich dann auch hier ganz neue

---

eine hat sich offen genannt — der andere jenen feindlich aus dem Hinterhalte der Anonymität angefallen — hat er ein gut Gewissen so nenne er sich! — —

*) Für die allgemeine gerechte Volkssache, für die Rettung unterdrückter Volksrechte, mit denen freilich die Anmaßungen dieser Erbkaste nicht bestehen können; eine Privatsache des Verfs. kann es nicht wohl mehr seyn, denn er nähert sich den siebenziger Jahren. — Seine Sache — für Wahrheit und Recht der Völker gestritten zu haben — konnte hierbei keine andere seyn, als Haß und Verfolgung auf seine noch übrige kurze Lebenszeit. Von dort ließ sich, nach so unzähligen Erfahrungen, nichts Besseres erwarten. Man sehe die Note 20 des fünften Capitels der jetzigen Schrift S. 273. Rachsucht — und Adel — wie reimen sich diese so heterogenen Begriffe zusammen? Und doch soll Rachsucht, nach dieser Note, der Hauptcharakter dieser Erbkaste seyn. Der Verf. kann sich also leicht das Prognostikon stellen, was ihm hier und da wohl zugedacht seyn mag, wenn es sich ausführen läßt.

**) Der Verf. ist, nach dem Seite XV der beurtheilten Schrift befindlichen Versprechen, dem Publicum einen wenigstens kurzen Bericht über die dedicationsgemäßen Zusendungen und über deren Erfolg schuldig. Deren Erfolg?: Es ist, außer einigen täuschenden, nicht redlichen Versprechungen von gleicher Berechtigung aller Staatsbürger im allseitigen Staatsdienste, Alles beim Alten geblieben; das Buch hat dort gar keinen Erfolg gehabt, und Nichts in der Welt wird bei solcher Umgebung gegen dieselbe Erfolg bekommen, so lange sie so besteht. — Was nun aber die Zusendungen selbst

Ansichten, carmina non prius audita, welche eine nähere Berücksichtigung um so mehr verdienen, da sie nicht virginibus puerisque, [wer würde so

---

betrifft: Nicht unmittelbar an die deutschen Souveräne selbst, sondern mittelbar an ihre Ministerien hatte der Verf. sich und zwar mit der Bitte gewendet, das jeweilige Exemplar nebst beigefügter Supplik höchsten Orts zu übergeben. Alle Exemplare zu dieser Bestimmung hatte er ganz schlicht, sogar ohne farbigen Aufschnitt binden lassen, und, wofern es nicht bei irgend einer Zusendung versehen seyn sollte, auf alle Adressen zugleich noch die Bemerkung geschrieben: „keine Privatsache;" auch war absichtlich keins derselben frankirt; und zwar dieses Alles, um jeden Anschein einer vom Rec. ihm untergelegten Bettelei zu vermeiden. — So, mittelbar durch die Ministerien, hatte er sein Buch, es versteht sich von selbst, seinem souveränen Landesfürsten zuerst, und dann eben so auch auswärts, aber nur noch an fünf Orte gesendet. —

Auf mehrseitiges Anrathen — und selbst der einzelnen Absendungen müde, wurden nun alle übrige Exemplare zu derselben Bestimmung nebst eben solchen Schreiben an die Ministerien und Suppliken an die Souveräne jedes besonders couvertirt und adressirt in eine Kiste gepackt und an den hiesigen Herrn Bundestagsgesandten zu Frankfurt mit der Bitte gesendet: jedes solche Couvert mit Inlagen der jeweiligen Bestimmung gemäß den übrigen Bundestagsgesandten zur respectiven Einbeförderung zuzustellen oder zustellen zu lassen; welche Bitte dieser aber, indem er ohne höchsten Befehl seiner hohen und höchsten Vorgesetzten hierzu nicht befugt zu seyn angab, in einer Zuschrift an den Verf. abschlug. — Der Verf. wendete sich nun an das hiesige Ministerium mit der Bitte, den hiesigen Bundestagsgesandten hierzu anzuweisen, oder höchsten Befehl dazu zu erwirken. Dieses wurde aber vom Ministerio unter der Grundangabe, daß das Buch „eine Parteischrift sei und die Einbeförderung derselben an ihre höchsten Höfe auf keine Weise zu den amtlichen Functionen der Bundestagsgesandten gehöre als unstatthaft abgeschlagen." — — — Der Verf. hierin einen augenscheinlichen Widerwillen des Ministeriums gegen das Buch und seine ganze dedicationsgemäße Zusendung erblickend, unterließ diese Zusendungen nun ganz und gar; indem es bei ihm in seinem ganzen Leben befolgter Verhaltungsgrundsatz ist, sich nie eine Widersetzlichkeit gegen jede hohe auch niedere Behörde zu Schulden kommen lassen. Auch wurde bei ihm die Ueberzeugung immer stärker, daß bei dieser Umgebung alle diese Exemplare wirkungslos bleiben, so gut wie todt seyn würden. Sie wurden nun allgemein bekannt gewordenen freisinnigen Männer oder Volksrepräsentanten, durchaus aber keinen sogenannten Revolutionären, zugesendet. — — Der Verf. kann hier die Ueberzeugung

ernste Dinge für Kinder schreiben? auf dem Titel des Buchs steht groß gedruckt: „für gebildete Deutsche aller Classen."], sondern den erhabenen Vätern des gesammten deutschen Vaterlandes zugedacht sind, und eine durchschlagende Wirkung bezwecken.

Der Verf. bekämpft die Stellung und das Fortbestehn des Adels [auch hier wird der Zusatz „Erb=" geflissentlich vermieden, um an die Vernunftwidrigkeit desselben so wenig als möglich zu erinnern] vorzüglich auf geschichtlichem Wege. Nach einer so genannten philosophisch=politischen Einleitung, welche die bekannten Argumente gegen Adel und Allegate aus Kant und Bibel [dieß soll sie lächerlich machen; ob ein einziger Leser sie

nicht unterdrücken: daß doch wohl sein Buch nichts weniger als eine Partei=, sondern eine, so unzählige und langwierige Beeinträchtigungen allgemeiner Volksrechte rügende, wahre Volks=Schrift sei, gerichtet aber gegen eine sehr volksfeindliche und leider! noch zu einflußreiche Partei, welche unabänderlich den Grundsatz befolgt, alles ihr Nachtheilige, auch das Gründlichste, Gerechteste und Volksthümlichste, als Parteisache zu bezeichnen, gleichsam als wäre das gesammte Volk gegen sie nur eine Partei. —

Alle vorher einzeln, wie oben angegeben, abgesendeten Exemplare, das hiesige mit eingerechnet, wurden mehr oder weniger freundlich dankend, oder es reiflicher Prüfung unterwerfen wollend, angenommen; außer einem einzigen, welches ihm „Weil das Königliche Ministerium nicht befugt sei, Sr. Majestät offene Schreiben" [dieses kann unmöglich ein Grund seyn, denn bei offenen Schreiben sieht man ja, was sie enthalten] „und Druckschriften von der Beschaffenheit vorzulegen" vom „Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten" wieder zurückgesendet. Der Name Dessen, der es „während der Krankheit des Herrn Chefs Excellenz" unterzeichnet hat, ist nicht zu entziffern. — In diesem zurückgesendeten Exemplare war Seite XV die Stelle „Ob und welche Umgebungen der Regenten die Exemplare zu ihnen werden gelangen lassen" mit Bleystift unterstrichen.

Durch diese kurze Erzählung wird dem Publicum die alte, allgemeinbekannte Wahrheit von Neuem bestätigt: daß, so lange diese Parteiumgebung so fortbesteht, ein wirksames Durchdringen in jeder nützlichen und gerechten allgemeinen Volksangelegenheit, sobald diese nämlich die Interessen dieser Partei nachtheilig berührt oder gar ihre Existenz bedroht, eine der größten Schwierigkeiten, wo nicht eine absolute Unmöglichkeit ist.

Der Verf. bittet zugleich, nach obiger ganzen Erzählung die Absicht des Rec. zu würdigen, der ihn in die Classe der Gellert'schen Bettler mit bloßem Degen stellen will. —

wohl je so finden wird? Kant mag diesem Recensenten wohl Etwas unzugänglich — Bibel aber, wie Moral und Religion für ihn eine nicht in Betracht kommende Sache seyn] zusammengestellt enthält, die Theorie von Privilegien nach Runde und Danz zurückruft, und deren Nachtheile darlegt, läßt er in neun Capiteln seine [nicht seine, sondern die wirkliche, wahre; lauter herabsetzen sollende Züge!] Geschichte des Ursprungs der Lehne, des Ursprungs und der Vermehrung der Steuern, des Faustrechts, des darin liegenden Ursprungs der mehreren Bauernbelästigungen, auch des Geleits und der Zölle in Deutschland, des Patriciats in den mehresten deutschen Reichs- und einigen Territorial-Städten, der Leibeigenschaft in Deutschland, des Johanniter-Ordens, des deutschen Ordens, der ehemaligen deutschen unmittelbaren und einiger mittelbaren Erz- und Domstifte, endlich der landständischen Ritterschaft in den einzelnen Territorien folgen. Ein jedes dieser Capitel bezweckt, alle böse Folgen, welche irgend in Beziehung auf die einzeln behandelten Gegenstände sich ergeben haben mögen, dem [Erb-] Adel beizumessen [und das, nach den geführten, mit so vielzähligen glaubwürdigen Zeugnissen unterstützten, Beweisen, mit vollem nicht abzustreitenden Rechte; o möchte alle Welt durch Selbstprüfung sich davon überzeugen!], und so nach jedem Abschnitte, als dessen Nutzanwendung, das Catonische delenda est einzuschärfen [nicht nach jedem Abschnitte, sondern am Schlusse dieser ganzen Geschichtsforschung, und zwar als moralische, als kategorische Nothwendigkeit, aber nur Aufhebung des vernunftwidrigen und volksfeindlichen Erbgebrechens, ohne allen Haß, ohne alle Verfolgung gegen Personen, diesen soll auch nicht ein Haar gekrümmt, nicht das Mindeste, auch nicht einer Nadel Werth von ihrem wahren, jedem Staatsbürger erwerbbaren Rechte und Eigenthume entzogen werden; damit ist aber dieses so selbstsüchtige Erbgebrechen nicht zufrieden; mehr seyn, mehr gelten und haben will es, als alle Uebrigen, auch ohne oder doch über persönliches Verdienst, der bloßen Geburt wegen] und zwar in fortgesetztem crescendo, indem bei jedem folgenden das Ergebniß der vorhergehenden Capitel, gleich einem zunehmenden Ritornell, zurückgerufen und zu besserer Aneignung ruminirt wird. [Die lächerlich oder verhaßt machen sollenden Ausdrücke wird der Leser schon selbst bemerken]. Da nun aber die Vorschläge des Verfs. nicht dahin gehen, den jetzigen Besitz alter Grundverleihungen als ursprünglich fehlerhaft (vicios) [soll wohl heißen vitiosos?] anzufechten [nicht den jetzigen Besitz der Lehngüter, die ursprüngliche Usurpation derselben aber allerdings; der Leser bemerke übrigens hier das künstliche Durcheinandermischen von 1) jetzigem Besitz, 2) alter Grundverleihungen und 3) ursprünglich!], noch auch, wegen seit Jahrhunderten eingeführter Steuern, Ansprüche an die jetzt lebenden Individuen des Adels zu begründen [ist dem Verf. auch nicht eingefallen]; da das Pa-

triciat seine politische Stellung längst eingebüßt hat; die Leibeigenschaft größtentheils aufgehoben ist; der Johanniter- und der deutsche Orden, als Institute für das gesammte deutsche Reich und zur Versorgung des deutschen Adels [? freche Lüge! Johanniter- und deutscher Orden waren ursprünglich nichts weniger als ausschließlich für den Adel gestiftet, und haben ein Paar Jahrhunderte hindurch ohne diese Ausschließlichkeit bestanden; wie diese Ausschließlichkeit entstanden, ausführlich weiter unten], seit einem Viertel Säculum nicht mehr bestehen; die Stifter eben so lange bereits der Vergangenheit angehören, und dann die Sünden der Väter an den Kindern nicht mehr in's tausendste Glied geahndet zu werden pflegen [dieses ist dem Verf. auch nicht im Entferntesten eingefallen, im Gegentheil er hat sogar dagegen gewarnt und geeifert; der im Buche buchstäblich angegebene Zweck desselben ist: die so große Schädlichkeit dieses Instituts einer erblich-privilegirten Staatsbürgerclasse, eines Erbadels, durch alle Jahrhunderte seiner Existenz aus der Geschichte und Erfahrung darzuthun, und dieses ist unabstreitbar geschehen; aber ohne allen nachtragenden Haß, ohne alle nachtragende Verfolgung gegen die jetzigen Glieder dieses Standes. Dieser vernünftige und gerechte Zweck aber wird absichtlich verschwiegen; oder vielmehr durch Geschichtsentstellungen und sophistische Taschenspielerkünste auf die Seite geschoben und versteckt]: so wird eine nähere Angabe der Ausführung in den einzelnen Capiteln [wodurch der Leser allenfalls eine entsprechende richtige Vorstellung vom Buche hätte erhalten können, was aber gar nicht Zweck des Rec. war] hier übergangen werden müssen. Nur scheinen verschiedene der aufgestellten Behauptungen [er will nur herausgreifen, was er durch solche Taschenspielerkünste entstellen zu können glaubt] einiger Erwähnung zu bedürfen, für den Fall, daß sie in geschichtlicher Hinsicht, und nicht bloß als Deductionen in Sachen wider den Adel, gelesen werden sollten. [Wie großmüthig! dem Recensenten ist es gar nicht um die Sache des Adels, sondern nur um Geschichtsberichtigungen zu thun; und doch wird der Leser sehen, das jenes sein Hauptzweck ist.]

Das erste Capitel lehrt, die beneficia Francorum und, nach dem Vorgange der Franken [nicht erst nach dem Vorgange der Franken, denn es war allgemeiner deutscher Gebrauch], auch die auf gleiche Weise bey den übrigen Völkern Deutschlands statt der Besoldung eingegebenen Landgüter hätten das Gemein-Grundvermögen der Nation ausgemacht [allerdings]; dadurch daß diese Beneficien in Lehne verwandelt, aus zu lebenswierigem Genuß ausgethanen Gütern erbliche Besitzungen geworden wären, und die Inhaber sich der Dienstpflicht entzogen hätten, sey dieser große Nationalschatz dem Volke verloren gegangen [dieses ist Geschichtswahrheit], und der Vorwurf, dieses Gemeingut sich angeeignet zu haben, laste allein

auf dem Adel [unabstreitbare Geschichtswahrheit], welcher daher die Benennung „von und zu" sich beigelegt habe [sehr richtig, man sehe hierüber die Note 53 Cap. I der beurtheilten Schrift]. Den Beweis, daß die gedachte Masse von Grundeigenthum wirkliches Nationalvermögen [nach der frühern Geschichte der Deutschen unabstreitbar] oder Staatsgut im jetzigen Wortverstande, nicht aber zum Königsantheile der erobernden Franken u. s. w. gehörig gewesen, worüber der König also freyer hätte verfügen können, ist der Verf. schuldig geblieben *), und man vermag nicht abzusehn, wie hier mit geschichtlicher Begründung dem Adel ein Vorwurf treffen könne, der viel später, als die Einführung erblicher Grundverleihungen, eben aus

---

*) Man wird doch mit seinen Beweisen nicht bis zur Erschaffung der Welt zurückgehen sollen! Es wäre eben so gut, wenn der Recensent gesagt hätte: Daß ein Deutschland, daß Grund und Boden in Deutschland existirt habe, diesen Beweis ist der Verf. schuldig geblieben. Jeder nicht ganz Unterrichtete weiß, daß diese Güter ursprüngliches Volksgut waren. Schon der alte Böhmer sagt: Vetustum Francorum et Germanorum institutum erat bona *publica* [**publica**, nicht privata regum et principum] utenda, fruenda dare pro officio. Die Stelle steht in der Note 33, Cap. I des beurtheilten Buchs. Wenn daher auch fränkische Könige, welche übrigens nicht Deutschland, sondern Gallien eroberten, daselbst theilweise solche Besitzungen ihren Getreuen (Vassis) ertheilten; so blieben es, nach aus Deutschland mitgebrachter Sitte, immer noch bona *publica*; denn wie derselbe Böhmer, der die Sache gewiß besser verstand als wir beide, l. c. §. 15 Seite 13 sagt: Vassorum significatus denotat eos, qui ad officia *patriae debita* se obnoxios faciunt et in *officio publico* sunt constituti. Auch konnte es ja nicht anders seyn, denn nach dem Berichte des Cäsar und Tacitus gehörte aller Grund und Boden, nicht Königen und Fürsten, sondern größern oder kleinern Völkerschaften, Verwandtschaften, Gemeinden, gentibus cognationibusque, quae una coierunt; diese wählten ihre hohen wie niedern Beamteten selbst und theilten ihnen, wie Tacitus sagt, secundum dignationem nach der höhern oder niedern Würde ihres Amtes, mehr oder weniger arva, Felder zu. Man sehe die Note 16, Cap. IV der jetzigen Schrift Seite 170 das Citat aus Runde. Auch waren und blieben noch unter allen diesen fränkischen Königen bis zu und unter Karl d. Gr., alle diese bona publica öffentliches, nicht zu vererbendes Volksgut. Die nach und nach einschleichende Usurpation der Vererbung der Aemter und Besoldungsgüter begann erst unter Karls schwachen Nachfolgern und wurde bis zu Conrad I., oder, wie Andere wollen, bis zu Conrad II. vollendet.

dem Lehnbesitze [aus dieser usurpirten Erblichkeit der vorher bloß nutznießlich besessenen Besoldungsgüter ist ja eben unser Erbadel entstanden; man sehe hierüber zum Ueberflusse diese neuere Schrift Seite 234—237] und freyem Eigenthum, so fern solches zu einer rittermäßigen [faustrechtlichen] Lebensweise genügte, hervorgegangen ist *). Der Adel konnte daher nicht wohl an einem Ereignisse Schuld haben, zu dessen Folgen seine Entstehung und zwar nur zum Theile gerechnet werden muß [nun so ist auch der Schluß richtig: es hat Einer ein Landgut usurpirt oder ungerechter Weise an sich gebracht, da er aber erst hinterher sich darnach benannt hat; so ist er es nicht gewesen], und es ergiebt die lange S. 45 aus Buri Lehnrecht beygebrachte Liste der mit Beneficien besoldeten Fürstendiener, daß eine große Zahl derjenigen, in deren Händen die Güter erblich geworden sind, nicht in die Classe des Adels später eingegangen seyn können **). Auch würde der Beweis, daß sich die Vorfahren des nachmaligen Adels der Dienstpflicht, welche Bedingung des Güterbesitzes war, eigenmächtig entzogen haben ***), der Dienst nicht vielmehr als ungenügend und unpassend geworden [natürlich, wozu ihn eben der Lehnadel, wie im Buche bewiesen worden ist, durch seine Pflichtwidrigkeit vorsätzlich machte] allmählig abgekommen ist, hiernächst noch besser, wie mit einzelnen Beyspielen geschehen mag, geführt

---

*) Richtig, diese Familien sind aus dieser Erblichkeit entstanden; also sind sie es auch, die diesen großen ursprünglichen Nationalschatz dieser Güter veruntreuet haben, von denen sie auch ihre Namen annahmen. Das erste Capitel dieser wie jener Schrift kann hierüber jeden belehren und auch überzeugen, wer nämlich belehrt und überzeugt seyn will.

**) Ei so lüge! Die Note 17 des ersten Capitels dieser jetzigen Schrift beweiset, daß diese Familien, nachdem sie in allen diesen Ländern die ganze Masse dieser Güter veruntreuet hatten, sich nun auch das Recht anmaßten, sie allein und ausschließlich erwerben und besitzen zu können, und sich Jahrhunderte lang darin behaupteten; bis endlich einige Kaiser ein Loch in diesen Unfug machten, worüber man Note 21 des dritten Capitels dieser jetzigen Schrift nachsehen kann. Es wird aber sehr gebeten, diese nachgewiesenen Stellen jedes Mal sorgfältig nachzulesen. Daß es aber dennoch in vielen Ländern noch lange Zeit bei dieser Anmaßung blieb, sehe man daselbst Note 22.

***) Es war ja von jeher allgemein bekannte Tactik des Lehnadels, den Dienst unter allerhand nichtigen Vorwänden entweder ganz und gar zu verweigern oder, wo dieses nicht gehen wollte, so schlecht als möglich zu thun. Man sehe hierüber einstweilen zum Ueberflusse nur in der Note 16 Seite 106 die Citate aus Schmidt und Lang in dieser jetzigen Schrift.

[besser und gründlicher sind diese vom Verfasser erzählten, übrigens unterrichteten Männern längst bekannten, Geschichtswahrheiten noch nicht zusammengestellt und bewiesen worden], und zugleich dargethan werden müssen, daß hier nicht fürstliche Munificenz oder Schwäche vorzüglich wirksam gewesen sei. [Allerdings kam diese mit hinzu, denn sonst hätte der Lehnadel diese ganze Veruntreuung nicht vollenden können. Man bemerke aber hier, wie, ganz diesem unverbesserlichen Charakter getreu, die fürstliche Schwäche und Munificenz gemißbraucht worden ist, und von derselben Seite, hinterher den Fürsten obendrein gar noch zum Vorwurfe gemacht wird.]

Das 2te Capitel handelt von der „pflichtvergessenen Lehnmiliz," welche die Nothwendigkeit der Steuern durch die Weigerung herbeigeführt habe, gegen Hussiten und Türken schuldige Dienste zu leisten *). Von

---

*) Dieses sagt der Verf. nicht, sondern er führt aus: daß, weil der Lehnadel die ihm obliegenden Pflichten der erblichen Hof-, Civil- und Militär-Aemter immer schlechter erfüllte, die schuldigen Dienste aller Art immer schlechter leistete, dieses endlich andere Diener und Beamtete durch Baarbesoldungen, und dieses wieder Steuern und Abgaben nöthig machte, zu denen beizutragen der Lehnadel, als sie bewilligender Landstand, sich weigerte, sich größtentheils frei davon erhielt, und so, wie Pütter ausdrücklich sagt, „die ganze öffentliche Last der Länder auf Bürger und Bauern wälzte." Man sehe die Note 18 des dritten Capitels dieser jetzigen Schrift. Von der Hartnäckigkeit des Adels nun, sich jeder Mitbesteuerung zu entziehen, führt der Verf. ein recht eclatantes Beispiel an, nämlich die Weigerung des Adels zu der Reichssteuer, die der Hussiten- und Türken-Krieg unter Maximilian I. nöthig machte, mit beizutragen. Die Geschichte dieser Weigerung und wie der Adel aus so vielen Provinzen Deutschlands durch förmliche Verschwörung und thätliche Empörung zu vielen Tausenden gegen Kaiser und Reich sich jeder Mitbesteuerung damals widersetzte, ist in der langen Note 67 des hier beurtheilten Capitels Seite 76 bis 78 sehr umständlich erzählt und mit so vielen glaubwürdigen Zeugnissen als unabstreitbare Thatsache bewiesen. Diese Note muß aber doch der Recensent gelesen haben, wenn er über das Buch urtheilen will: Dennoch sagt er oben im Texte gleichfolgend (man erstaune!): „von einer solchen Weigerung weiß die Geschichte nichts." Welch' unverschämte Frechheit im Ableugnen, welche moralische Schlechtigkeit setzt dieses absichtliche Ignoriren voraus?! O möchte doch alle Welt Dieses lesen, und darnach diese ganze Beurtheilung würdigen! aber auch eine Literaturzeitung und ihre Redaction schätzen, die

einer solchen Weigerung weiß die Geschichte, so viel sie Recensent kennt, [er thut, als wenn diese lange Note gar nicht da stände] nichts; [quae! qualis! quanta!] wohl aber findet sich darin, daß das Uebergewicht, welches die Infanterie über die geharnischten Ritter errungen (Schweizer, Lanzenknechte, Janitscharen) [türkische Janitscharen im Solde deutscher Fürsten, wo steht dieß geschrieben?] den Lehndienst abkommen ließ und eine veränderte Bildung der Heere nöthig machte *). Und wenn ferner behauptet wird, der Steuerfuß nach dem „gemeinen Pfennig" sei auf Betrieb des Adels durch den nach Römermonaten ersetzt worden, „zu denen der Lehn- und Erb-Adel nichts beytrug;" so ist dagegen anzuführen, daß, wo nicht in allen, doch in vielen deutschen Ländern (z. B. den Hannöverschen, Braunschweigischen u. s. w.) [kann seyn, vielleicht in spätern, in neuern Zeiten; der Verf. redet aber von der frühern Zeit, wo diese Besteuerungsarten aufgekommen waren] der Adel, oder vielmehr die Ritterschaft, (denn der Adel ohne Gutsbesitz möchte kaum irgendwo Befreyung genossen haben) [in neuerer Zeit wohl, aber anders war es in früherer, wo sogar steuerbare Grundstücke, sobald Einer vom Adel sie acquirirte, von der Grundsteuer frei wurden, nach der bekannten Parömie: „Frei Mann, frei Gut] eben zu den Römermonaten immer [Anfangs und lange Zeit hindurch nicht] und bis zur Aufhebung des Reichsverbandes, und zwar nach dem Fuße des gemeinen Pfennigs, als dem herkömmlichen Grunde der Veranlagung jener Reichssteuer, beygesteuert hat. [Möge der Leser von dieser Entstellung der Thatsachen, von diesem absichtlichen Gemische, von dieser künstlichen Verwirrung der Zeiten, der Wahrheit und Erdichtung aus den Noten 68, 69 und 70, Seite 78 bis 80 der beurtheilten Schrift sich selbst überzeugen!]

Die traurigen Erscheinungen des Faustrechts, worüber das 3te Capitel sich verbreitet, gehen größtentheils vom Adel aus; [dieses gibt der Recensent doch zu]; allein die Gerechtigkeit hätte erfodert, mehr, wie gesche-

---

ein solches Product aufnehmen konnte oder vielleicht **mußte**! — Der größte Theil dieser langen Note steht auch in dieser jetzigen Schrift in der Note 33 des dritten Capitels.

*) Der Leser bemerke doch ja hier die schlaue Verdrehung der historischen Wahrheit: weil der Lehndienst immer schlechter gethan wurde; deswegen mußte man sich nach und nach nach andern, nach Soldkriegern umthun. Der Recensent stellt aber, dieser Geschichtswahrheit zuwider, das Ding auf den Kopf: Weil man Soldkrieger anzunehmen anfing; deswegen brauchte man die Lehnmiliz nicht mehr. — Man sehe hierüber in Cap. III, Note 16 dieser jetzigen Schrift die Citate aus Schmidt und Lang.

hen, die Schuld herauszuheben, welche in dieser Beziehung der damaligen Verfassung und Regierung beygemessen werden muß. [Niederer wie hoher Adel hatten gleichschuldig mittelst der Lehnsusurpation und dem Faustrecht diese Anarchie erst herbeigeführt, und nun schiebt der Adel die Schuld auf diese Anarchie; er bleibt unverbesserlich bei dieser seiner alten Tactik.] Nur der gänzliche Verfall der Reichspflege führte damals, eine nothwendige Folge, zur Eigenmacht und diese zur Unsitte, weil die Regierung schlummerte, die Fürsten des Reichs ihre Streitigkeiten mit Gewaltthat [der niedere Adel nicht anders] und Verhönung kayserlichen Ansehns ausmachten, und Prälaten [welche aber nach eingeschwärzter alleiniger Stiftsmäßigkeit des Adels größtentheils vom Adel waren] und Städte denselben Weg ungezügelt und unbedenklich einschlugen. [Die Städte, nach dem wahren Berichte der Geschichte, bedienten sich des Faustrechts nur als abgezwungener Nothwehr zum Schutz ihres Handels und Gewerbes *) gegen die straßenräuberischen Anfälle der Ritter.]

Das 4te Capitel macht dem in die Städte gezogenen Adel alle die Handlungen der Selbstsucht zum Vorwurfe, welche die vielen Kämpfe der Bürger gegen das Patriciat erzeugt haben. [Und das mit Recht, wofern nicht alle die vielen Citate Unwahrheit berichtet haben. Warum hätten denn so manche Städte es zum unverbrüchlichen Stadtstatut gemacht, keinem Adlichen in Zukunft mehr das Bürgerrecht zu ertheilen? Man sehe den Schluß dieses Capitels]. Aber das Patriciat war nicht aller Orten aus dem Adel gebildet, oft mit bürgerlichen Familien gemischt [richtig; denn die Speiersche Chronik in der achten der Beschwerden der dortigen Bürgerschaft (man sehe im Capitel Seite 145 und 146 nach) sagt: daß der dortige patricische Adel, um seinen Anhang zu vermehren, bürgerliche Familien unter sich aufgenommen habe. Und nun wird dieses listige Verfahren wieder als Mittel gebraucht, jene gerechten Vorwürfe von sich abzulehnen. Ist eine solche hinterlistige Tactik auch edel? Sind denn die neuern so unzähligen Nobilitationen etwas Anderes als solche angestellte Anhangsverstärkungen?], oft ganz aus solchen zusammengesetzt [davon weiß wenigstens der Verf. kein Beispiel; wäre es aber wirklich der Fall, so bewiese dieses eben auch, daß in denselben Familien forterbende

---

*) Warum widerstrebte denn aber der Adel so hartnäckig der Aufhebung dieser ihm so convenablen, von ihm erst bewirkten Anarchie des Faustrechts; er war es ja ganz allein, der der Einführung einer gesetzlichen Ordnung sich thatsächlich, aufrührerisch und verbrecherisch widersetzte. Man sehe darüber die beurtheilte Schrift Seite 128 bis 130 nebst Noten. Einiges davon in Note 32 des dritten Capitels dieser jetzigen Schrift.

Corporationen Nichts taugen], und immer ist es ungerecht, dem Adelstande beizumessen, was sich von jeher und ohne einige Beziehung auf den Adel bei herrschenden Corporationen gezeigt hat [es muß in keinem Staate eine herrschende Corporation oder Kaste geben, was aber um so gefährlicher und verderblicher ist, wenn eine solche Corporation erblich ist; dieses wird hierbei aber allemal schlau übergangen], und so lange Menschen nach menschlicher Unvollkommenheit handeln werden [zuletzt, wenn man nicht weiter kann, wird Alles auf die Schwachheit der menschlichen Natur geschoben], stets wieder ergeben wird, wenn längst der Adel [Erbadel, dieses vernunftwidrige und durch alle Jahrhunderte seiner Existenz sich als so volksverderblich erwiesene Erbgebrechen] zu den Erscheinungen der Vorzeit gehört. [O wäre doch dieses schon jetzt der Fall! dann hätten alle volksfeindlichen, ewig aus dieser Kaste ausgehenden, Reactionen und Treibereien ein Ende und jede volksthümliche Reform führte sich auf ruhigem, gesetzlichem Wege von selbst und ohne solchen eigensüchtigen erbaristokratischen Widerstand ein].

Im 5ten Capitel wird die Einführung der Leibeigenschaft und die Entstehung der mehresten Belästigungen des Bauernstandes dem Adel zur Last geschrieben *). Schon der Umstand, daß diese Belästigungen bey den Hintersassen aller Gutsherren, der Fürsten, der Geistlichkeit, des Adels [alles Guts- und Erbadels] und des Bürgerstandes [dieser durfte durch Usurpation des Erbadels Jahrhunderte hiudurch, nämlich in den Zeiten, wo

---

*) Und dieses mit vollem Rechte, nämlich dem gesammten hohen und niedern Lehn- und Erbadel; — denn aus allen den vielen Citaten, auf welche die Note 45 des zweiten Capitels dieser jetzigen Schrift verweiset (der Verf. muß aber jeden Leser inständig bitten, ehe er weiter lieset, sie alle hier sogleich aufzusuchen und nachzulesen) geht die Schlußbehauptung jenes Capitels als unableugbare Wahrheit hervor:

daß in allen Ländern, wo der aus jener usurpirten Erblichkeit der Besoldungsgüter erst hervorgegangene Guts-, Lehn- und Erbadel am Mächtigsten war, die Leibeigenschaft am Härtesten und von längster Dauer, auch überhaupt der Zustand der übrigen Bauern am Drückendsten gewesen — auch zum Theil noch ist. —

Ein dort noch nicht befindliches Citat, welches diese Wahrheit auch bestätigt, muß der Verf. hier noch nachbringen. Schmidt's Geschichte der Deutschen Theil III, Seite 182. Daher komme es auch, daß je mächtiger der Adel, desto gedrückter in gewissen Provinzen der Bauernstand sei, z. B. in Westphalen, Hollstein, Pommern, der Lausitz und dem Mecklenburgischen.

alle diese Bauernbelastungen entstanden, gar kein Lehn- und Rittergut erwerben und besitzen, man sehe hierüber die Note 17 des ersten Capitels dieser jetzigen Schrift] in gleichem Verhältniß statt gefunden haben, so wie daß die Behauptung, die dem Cammergute oder dem Krummstabe pflichtigen Bauern wären besser daran gewesen, ungegründet ist, und daß dieselben bei gleicher Verpflichtung, nur in diesen Beziehungen hin und wieder mehr Schonung erfahren haben mögen, zeigt, was von jener Beschuldigung gehalten werden kann. [Soll dieses beigestimmt oder widersprochen seyn? Dem Verf. ist es nicht recht klar. Genug die fürstlichen Kammer- und die Krummstabs-Bauern erfuhren eine mildere Behandlung, kamen nach und nach in einen erträglichern Zustand, als die des Adels; dieses ist Wahrheit oder alle im Buche dafür angeführte Citate lügen]. Die ältern Landtagsverhandlungen mehrerer Länder ergeben, daß die Stände den Cammerbauer gegen Bedrückungen durch Diensterschwerung in Schutz genommen [diese Landtagsverhandlungen kennt der Verf. nicht; was nicht öffentlich wird, nicht zur allgemeinen Kenntniß des großen Publicums durch Druck kömmt, kann nicht als Beweis angeführt werden; aber die Geschichte sagt von dem ehemaligen Feudalständen hierüber mehr das Gegentheil], und andern Theils eine strengere Dienstberechtigung erst dann sich angemaßt haben, als die Anforderungen der fürstlichen Amtsverwalter die Regel dafür eingeführt hatten. [Hiervon hat der Verf. gar keine Kenntniß, kann also auch Nichts weder dafür noch dagegen sagen]. Was sich während des Faustrechts durch freywillige Unterwerfung [wegen des vom Adel erst bewirkten gesetzlosen und unsichern Zustandes und seiner ewigen Fehden und Straßenräubereien] einen Schutz suchen und einem Herrn unterwerfen wollte, konnte diesen Zweck auch um so sicherer bei den Fürsten und der Prälatur erreichen, als gewöhnlich jene die Mächtigeren, diese die Einflußreicheren waren *). Ob aber die Ungerechtigkeit des Ursprungs

---

*) Beides ist nicht wahr. 1) Wie sehr die Fürsten den zusammenhaltenden Adel überhaupt, ja sogar ihren eignen Landesadel, ihre eignen Ministerialen und Vasallen zu schonen und zu fürchten hatten, ist allgemein bekannt. Man sehe hierüber nur in dieser jetzigen Schrift Note 30 des dritten Capitels. Zu fürchten hatte der Bauer hauptsächlich die ihm zunächst liegenden Burgen und deren Ritter; um nun vor diesen, wohl gar vor seinem eignen Gutsherrn Ruhe und Frieden zu haben, unterwarf er sich dem Schutze dieses, oder eines andern, oder mehrerer ihm nahen Ritter, denen er dafür allerhand Prästanda leisten mußte. — 2) Wie wenig auf den Schutz geistlicher Stiftungen und ihrer Prälaten zu rechnen war, geht daraus hervor, daß sie ja selbst oft den Schutz dieses

der bäuerlichen Beläſtigungen [alſo die Ungerechtigkeit des Urſprungs wird zugeſtanden] gegenwärtig einen Grund abgeben könne, bey jetziger Ablöſung derſelben den Pflichtigen mehrere Schonung angedeihen zu laſſen, wie der Verf. andeutet, iſt eine dem Gegenſtande des Werks völlig fremde [innig damit verbundene] Frage, deren Löſung um ſo ſchwieriger fallen muß, als eben die Rechtswidrigkeit des Urſprungs [der Leſer bemerke ja dieſes nochmalige, für dieſe jetzige Schrift wichtige Zugeſtehen!], und daß eine lange Reihe von Generationen hindurch fortgeſetzte Vererbungen, Veräußerungen u. ſ. w. unter dem Schutze beſtandener Geſetze, Rechte nicht begründet haben könnten, zuvor erwieſen werden müßte. [Hiervon handelt dieſe jetzige Schrift ſehr ausführlich]. Eine Bemerkung, welche ſich übrigens bloß auf die Rechtsfrage, nicht auf diejenigen Rückſichten der Billigkeit beziehen ſoll, welche die Umſtände in einzelnen Fällen an die Hand geben dürften. [Der Rec. ſcheint ſich dem Rechte der ſo lang Unterdrückten und ungerecht Ausgeſaugten Etwas zu nähern]. Wie folgerecht der Verf. in ſeiner Beſchuldigung des Adels verfährt, mag nachſtehende Stelle (S. 198) zeigen: Unter allen Urſachen, welche das Joch der Leibeigenſchaft im Verlaufe der Zeiten erleichterten, und hie und da ganz zerbrachen, kann der Lehnadel nicht mit aufgeführt werden; denn [der Verf. hätte dafür nur zu ſchreiben gebraucht „warum auch," um dieſen Tadel zu vermeiden] kein einziger der Schriftſteller, Juriſten und Hiſtoriker, die über die Leibeigenſchaft ſchrieben, nicht einmal aus ſeiner eignen Claſſe, gedenkt ſeiner in dieſer Hinſicht mit einer Sylbe. [Die Sache iſt übrigens buchſtäblich wahr; denn die letztern vertheidigen gewöhnlich die Leibeigenſchaft und widerſetzen ſich ihrer Aufhebung. Peter von Ludwig ſelbſt erklärt ſich hierin gegen den Adel. Man ſehe in Note 21, Cap. I dieſer jetzigen Schrift das Citat aus ihm].

Die Capitel 6 und 7 machen es dem Adel zum Verbrechen, daß er ſich allmählig in den ausſchließlichen Genuß der Güter des Johanniter- und des deutſchen Ordens zu ſetzen gewußt habe, übergehen aber den entſcheidenden Umſtand, daß die, während der Kreuzzüge übliche, Weiſe, den Krieg zu führen, eben das Ritterthum [wozu früher der freie Bürger eben-

---

oder jenes Ritters oder mehrerer ſuchen (Advocati ecclesiae) und ſich ihnen unterwerfen mußten, denen ſie dafür gar manches von ihren Beſitzungen, Rechten, Zehnten ꝛc. abtreten mußten. So ſind Zehenten an Rittergüter gekommen. Ueber die Unmacht der Stifter und ihrer Prälaten dem Adel gegenüber ſehe man in der frühern Schrift des Verfs. Seite 276 Note 15.

falls gelangen konnte; man sehe hierüber Seite 213 die Note 41 des beurtheilten Buchs; aber auch hiervon, wie von so vielem Andern, verdrängte nach und nach die Anmaßung des Adels den freien Bürger] ausgebildet und also veranlaßt hat, erst daß die Mitglieder der gedachten Orden, weß Standes sie gewesen seyn mögen, in den Ritterstand übergingen und dann, daß bey Annahme neuer Mitglieder in zunehmendem Verhältnisse auf rittermäßige Geburt gesehen ward [welche keinem Menschen jemals vorzüglichere Qualitäten ertheilen kann, die alle Mal durch eigene Cultur erworben werden müssen]. Der Begriff von einer zum Vorwurfe gereichenden Usurpation des Adels fällt also hier eben sowohl hinweg, als es ungerecht wäre, die Abweichung dieser Ordensinstitute von ihrer ursprünglichen Bestimmung dem Adel zum Verbrechen zu machen, da jede Einrichtung mit der Zeit ausartet, beide Orden aber auch in dem zeitgemäßen Kampfe gegen die Ungläubigen, Sarazenen und Preußen u. s. w. eine veränderte Bestimmung und zwar unter Genehmigung ihres Oberhauptes, des Papstes, welcher die Ordensstatuten zu ändern befugt war, erhalten hatten. Nach den Begriffen jener Zeiten, und nur diese, nicht aber die jetzigen Ansichten, können ein Urtheil über damalige Handlungen begründen, ist also keineswegs „die schreyendste Ungerechtigkeit an der ganzen Stiftung, an den Urhebern derselben, an ihren Wohlthätern, und an den Bewohnern aller Länder und Reiche Europas" (S. 215) dadurch begangen, daß nur Männer vom Adelstande in diesen Orden aufgenommen worden sind. Ueberdieß haben die Güter dieser Stiftungen, wenigstens im größten Theile Deutschlands, längst andere Liebhaber gefunden, und so sollte man billig das: livor post fata quiescit, auch hier gelten lassen. Aber freylich wäre, wenn der Verf. diese Regel hätte gelten lassen, das ganze Buch wahrscheinlich nicht geschrieben worden. — [Also müßte die Lehrerin der Völker, alle Geschichte ganz und gar verstummen, und alle Erfahrung vergangener Jahrhunderte ginge verloren von Allem, was den Völkern entweder Heil — oder so vielseitiges Verderben brachte. — Wer freilich die Geschichte so zu fürchten hat, der möchte ihr wohl gern den Mund verschließen. — Dieses Gewäsche über beide Orden, womit der Rec. diesen Haupt- und Erbfeind der Völker sophistisch auch von dieser schweren Schuld gern rein waschen möchte, mag folgende ganz kurz zusammengefaßte Geschichte derselben widerlegen, wie sie weitläuftig im Buche vorgetragen und mit so vielen Citaten und Belegen unwiderleglich bewiesen ist: Beide Orden wurden zu damals löblichen, hauptsächlich zu mildthätigen Zwecken gestiftet. Beide Orden hatten in ihrer Reinheit wohl zwei Jahrhunderte bestanden, ohne einen solchen vernunftwidrigen und ungerechten Vorzug des Adels zu kennen. Das viele Gute, was der Eifer, die Tapferkeit, Redlichkeit und Uneigennützigkeit dieser Ordensbrüder, ihre wahre Hingebung für das

Wohl so unzähliger christlichen Glaubensgenossen stiftete, wurde allgemein bekannt und gepriesen. Dieses hatte ihnen durch die Erkenntlichkeit der europäischen Christenheit in Schenkungen und Vermächtnissen nach und nach viele und große Besitzungen und Reichthümer erworben. Als beide Orden auf diese Weise reich und mächtig geworden waren, drängte sich der Erbadel so zahlreich hinzu, daß er bald die Ueberzahl darin bekam; so wie er diese erlangt hatte, schwärzte er mehrzählig und überstimmend Statute ein, daß nur er allein aufnahmefähig wäre. — So wie ihm diese Usurpation gelungen war, vereitelte er den ganzen Zweck und erfüllte die Pflichten beider Orden nicht mehr; beide wurden von ihm zu bloßen nutzlosen Pfründen und Sinecuren des Luxus und des Wohllebens ausschließlich für seine Familien verkehrt und herabgewürdigt. — Und nun lese man noch einmal nach, wie der Recensent diese unwiderlegliche Geschichtswahrheit, diesen vom Erbadel begangenen Ordensraub sophistisch zu vertuschen und zu beschönigen weiß. — Als Motiv dieser wahren und erwiesenen Geschichtserzählung legt der Rec. dem Verf. livor, Neid, Mißgunst unter. Dieser versichert jenem heilig und theuer, daß er um alle Schätze der Erde sich nie nobilitiren *), wie man es fälschlich nennt,

*) Nobilitiren, adeln, veredeln kann man sich nie lassen, dieses kann nur und muß durch geistige und moralische Cultur jeder Mensch sich selbst; und keine irdische Macht vermag es zu bewirken, daß eine solche Veredelung forterbe, denn sie ist und bleibt ewig nur persönlich. Wenn also der Staat hierin ein Forterben decretirt, so befiehlt er Etwas, was er nicht kann. — Der Staat, von dem alle äußere Ehre ausgehen soll, kann darum auch nur jede persönliche Würdigkeit nur persönlich ehren und auszeichnen. Sobald er diese Grenzlinie überschreitet und gebietet, daß Ehre und Auszeichnung forterben soll, begeht er eine Vernunftwidrigkeit und dabei eine Ungerechtigkeit an allen noch kommenden Generationen des gesammten übrigen Volks. — Diese Vernunftwidrigkeit und Ungerechtigkeit hat sich nun aber in allen unsern Staaten durch die Lehnsusurpation, aus der sie entstand, eingeschlichen; und alle unsre Staaten stehen unter dem überwiegenden Einflusse dieser so ungerecht und vernunftwidrig ausgezeichneten und geehrten und so forterbenden Kaste; und alle die traurigen unseligen Ereignisse und Wirkungen, wie sie in der frühern und jetzigen Schrift des Verfs. geschildert und in der letztern von Seite 250 an recapitulirt worden sind, sind die traurigen, unseligen Folgen davon. — Dieselben aber oder ähnliche Folgen werden immer und unausbleiblich wiederkehren, so lange diese vernunft- und rechtswidrig forterbende Kaste (mit ihrem so überwiegenden, ihre Begünstigung, ihr Interesse, ihre zeitlichen Vortheile, ihre

nie in ein so vernunftwidriges und volksschädliches Erbinstitut aufnehmen lassen würde, auf dem so viele und so schwere Vorwürfe unabwaschbar lasten; wobei aber derselbe von jeder persönlichen Gehässigkeit sich so frei und rein weiß, daß er auch nicht ein Individuum dieser Classe kennt, dem er so feindlich gesinnt wäre, daß er ihm nicht jedes Gute, was in seinen Kräften steht, mit Freuden erweisen möchte. Dieselbe Usurpation, wie jene Orden, haben die deutschen Hochstifte, von denen das 8te Capitel handelt, von Ebendaher und zwar dreimal erfahren. An dieses Capitel hat der Rec. hier, bei seinem umständlichen Durchgehen aller übrigen, sich gar nicht gewagt; hier muß ihm doch das Gewissen geschlagen und ihn gezwungen haben, es lieber ganz mit Stillschweigen zu übergehn. Einen kurzen Auszug davon in nuce hat der Leser dieser jetzigen Schrift Seite 253 bis 255 von den Worten an erhalten: „Um den wahren inwohnenden Geist und Charakter ꝛc."] —

Das 9te Capitel enthält nicht sowohl eine wirkliche Geschichte der ritterschaftlichen Feudalstände, als eine große Anzahl an einander gereiheter Auszüge aus Schriftstellern, welche theils an sich geeignet, theils durch eingeschobene Zusätze, welche dann, wie von den angeführten Autoritäten herrührend mit („) bezeichnet gegeben worden (z. B. S. 335) dazu eingerichtet sind, zu Klagepuncten gegen den Adel zu dienen *). Dieses führt dann

---

wohl erworbenen Rechte, wie sie es nennt, ewig bezweckenden, Völker und Regenten umkettenden Einflusse) so fortbesteht; und alle versprochene allmählige Reformen sind und bleiben ewig hierin leere täuschende Worte; denn wenn auch hierin kleine unbedeutende, einstweilen beschwichtigen sollende Schritte zu solchen allmäligen Reformen in irgend einer bedenklichen Zeit vorwärts geschehen; so werden, ist diese vorüber, dieselben Schritte sogleich auch wieder rückwärts gethan. Solche (von dieser Erbkaste stets ausgehende, die Conservation ihrer Existenz und ihrer Usurpationen, ihrer so genannten wohl erworbenen Rechte, bezweckende) Reactionen kehren jedes Mal wieder; eine Erfahrung, die sich besonders seit einem halben Jahrhunderte so oft schon erneuerte und in ganz neuester Zeit wieder mit Händen zu greifen ist. — Hierin eben liegt ja das ganze Geheimniß der ganzen europäischen von dieser Erbkaste ausgehenden und von ihr dirigirten Geheimpolitik. — Darum nur ein totales Aufheben, wie es der Verf. vorgeschlagen hat und was nach Seite 262 ff. der jetzigen Schrift so leicht und mit einem so geringen Mittel auszuführen ist, kann wirksam helfen.

*) 1) Der bei Weitem größte Theil des Textes in diesem Capitel ist eigne Erzählung und nur durch Citate aus andern Schriften in den Noten, wie alle übrigen Capitel, bewiesen; 2) wo der Verf. im Texte einen andern Autor

dann auf manche neue Resultate. So soll nach Seite 333 die Lehn- und Erbaristokratie durchgesetzt haben, „sich zur unernannten Bevollmächtigten, zur unberufnen Sachführerin, zur unerwählten Repräsentantin aller übrigen Landesbewohner eigenmächtig aufzuwerfen oder vielmehr aufzuzwingen" u. s. w. Die Feudalstände werden hierauf als negotiorum gestores dargestellt, um aus Hellfeldii jurisprudentia forensis anzuführen, daß die Veruntreuung wirklicher Beauftragten (wie vielmehr aufgedrungener Geschäftsführer) mit der Infamie bestraft wurde. Bisher glaubte man mit Eichhorn (D. Staats- und Rechtsgesch. 111. §. 424 seqq.), daß die Landstände früher als eine Verbindung dazu herkömmlich berechtigter *) und

---

Autor reden läßt, ist es alle Mal mit („) bezeichnet; 3) jede in solcher fremden Rede bisweilen eingeschobene ganz kurze Bemerkung des Verfs. aber, damit der Leser es nicht mit den Worten des fremden-Autors vermenge, so [ ] eingeklammert bezeichnet. — Nach dem Recensenten soll der Verf. den Leser haben berücken und ihn glauben machen wollen, als rührten diese so eingeschobenen Bemerkungen des Verfs. von dem fremden Autor her, was nicht wahr ist. Der Rec. will also den Verf. zum Falsarius in den Augen des Publicums machen. Auch aus dieser frechen, erlogenen Beschuldigung möge man auf die Absicht und den Vorsatz des Recens. schließen, und auch darnach den Werth seiner ganzen Beurtheilung schätzen. — Solche Charakterzüge geben sich auch durch Weglassungen kund, wie bald kommen wird.

*) Durch welche grasse Usurpation diese oben so genannte Berechtigung entstanden ist, beweiset ja eben dieses ganze 9te Capitel. Noch gründlicher ist dieselbe nebst ihren traurigen Folgen für alle deutsche Völkerstämme im dritten Capitel dieser neuern Schrift ausgeführt und bewiesen. Die Feudalstände hatten weder Auftrag noch Vollmacht der Völker; also müßte man doch eigentlich sie als negotiorum gestores betrachten. Wenn man für Jemanden Steuern und Abgaben bewilligt, die dieser zahlen soll, ohne von ihm den geringsten Auftrag, nicht die entfernteste Vollmacht zu haben, so handelt man doch als dessen negotiorum gestor. Eichhorn daselbst Note a Seite 225. „Denn ein Bewilligungsrecht für Andere haben die deutschen Landstände in den meisten Ländern niemals gehabt, und niemals haben können, weil ihnen nach den meisten Verfassungen, und in diesem Zeitraume nach allen ohne Ausnahme dazu die Vollmacht vom ganzen Lande fehlte." Und dennoch bewilligten sie für Andere Abgaben, also handelten sie als deren negotiorum gestores; oder die Völker sind ganz unvertreten, haben selbst in ihren eignen Volks- oder Gemeinangelegenheiten gar Nichts zu reden, sind völlig stimm- und rechtlos, sind zu Nichts hin-

keineswegs in Vollmacht der andern Staatsbürger gehandelt hätten, daß der Begriff einer Vertretung den neuern Zeiten angehöre, es also vormals Niemand eingefallen sei, noch habe einfallen können, nach dem Auftrage zur Repräsentation zu fragen. Wie erbaulich und belehrend müßte aber eine Weltgeschichte seyn, die ein Todten- oder das allgemeine Weltgericht hielte [das thut jede Geschichte und so nennt sie Schiller ausdrücklich; und je heller und aufgeklärter der Geschichtschreiber ist, desto besser] und den Stab über längst Verstorbene bräche [dieses geschieht über Verstorbene, wenn sie es verdienen, in jeder wahren Geschichte; das Buch richtet aber nicht über verstorbene Individuen, sondern über ein usurpatorisch entstandenes, seit Jahrhunderten verderblich wirkendes, bis diese Stunde noch lebendes Erb- und Hauptgebrechen], rückwirkend nach den staatsrechtlichen Grundsätzen, welche allererst seit der amerikanischen und französischen Revolution ins Leben getreten sind *).

---

abgestoßen, sind der blinden Willkühr über sie hingegeben; und dahin hatten es diese Lehnsusurpatoren, die Ministerialen und Vasallen, die daraus entstandenen ritterschaftlichen Feudallandstände wirklich gebracht. Alle diese Anmaßungen und Ungerechtigkeiten, allen diesen so grassen Unfug möchte man freilich gern als ursprüngliche wirkliche Berechtigung, als so genannte wohl erworbene Rechte darstellen, und dieses ist ja auch der ganze Zweck aller jetzt sich selbst so nennenden Conservativen. Das von ihnen so genannte historische Recht ist erwiesener Maßen das grasseste historische Unrecht, was es nur geben kann.

*) Es ist eine ewige, von allen wenigstens nicht ganz rohen Völkern von jeher anerkannte Vernunft-Wahrheit und Nothwendigkeit: daß jedes Volk in seinen eignen Gemein- oder Volks-Angelegenheiten entweder in Volksversammlungen, wie die alten Deutschen, activen Antheil selbst haben und nehmen; oder, seinen Herrschern gegenüber, durch irgend Jemanden, Weise, Aelteste, Volkstribunen, wie bei vielen alten Völkern; oder durch Repräsentanten, nach neuer Benennungsart; oder wie man diese Wortführer für's Volk sonst nennen will, vertreten werden muß: — oder das Volk ist einer blinden Willkührherrschaft unterworfen und geht, bei Fortdauer derselben, früher oder später der gänzlichen Unterdrückung, der Despotie und Sklaverei entgegen; denn es mangelt ihm jede Verwahrung dagegen. — — Diese so alte Vernunft-Wahrheit und Nothwendigkeit ist nun aber nicht erst in Amerika und Frankreich entdeckt, nicht, wie aber der Rec. will, durch diese beiden Revolutionen erst in's Leben gerufen worden. Feudaladel und Feudalstände hatten aber allen den Völkern, bei denen sie herrschend wurden, diesen Antheil, dieses Verwahrungsmittel ihrer Freiheit geraubt, sie unter-

Im 10ten Capitel finden wir die Nutzanwendung der vorhergeschickten Ausführungen und können dem Verf. beystimmen, wenn er sagt: „es wäre leicht, noch manches Capitel der Art hinzuzufügen." [Dieses soll vermuthlich heißen: noch manche solcher grundlosen Beschuldigungen. Es sind aber erwiesene Thatsachen, unabstreitbare Geschichtswahrheiten, welche auch längst dafür allgemein anerkannt sind. Halte der Recensent ein Mal Umfrage, wem man mehr glaubt, ihm und seinem frechen Ableugnen, Entstellen und Beschönigen — oder diesem Buche und seinen geführten Beweisen? — Die Urtheile I, II, III, IV, VI, IX und X können ihn allenfalls zur Noth schon belehren]. Er findet seine Aufgabe gelöst und bestimmt sie dahin, „1) die Vernunft- und Rechts-, ja Moral- und Religions-Widrigkeit einer erblich-privilegirten Classe unter Staatsbürgern (in der Einleitung a priori, aus der Vernunft selbst,) 2) ihre empirische Schädlichkeit, was Deutschland anbetrifft, (in den neun Capiteln a posteriori, aus der Geschichte und Erfahrung)" darzuthun. [Der Verf. sagt: er glaubt dieses dargethan zu haben. Und die Beweise dieser zwei Sätze, wie sie geführt worden sind, wird der Recensent gewiß unwiderlegt lassen, denn sie sind nicht zu widerlegen, weil sie unabstreitbare Vernunft- und Geschichts-Wahrheit enthalten. Die Beweise selbst hat darum auch der Recensent unberührt gelassen]. Er glaubt erwiesen zu haben, „daß das Institut einer erblich-privilegirten Staatsbürger-Classe ein wahres Landesübel, ein wirkliches Staatsgebrechen, eine ausgemachte Ungerechtigkeit war und ist, [es ist erwiesener, handgreiflicher Maßen eine absolute Vernunftwidrigkeit], und folglich auch gesetzlich aufgehoben werden muß, [sind obige beiden Vordersätze wahr und richtig; so ist die gänzliche Aufhebung eine moralische, eine kategorische Nothwendigkeit], und gründet hierauf die Anträge, daß 1) bey Besetzung jedes Postens im Staate hinfort nicht aristokratische Geburt, sondern einzig die erforderliche [moralische] und wissen-

drückt und zu dieser Stimm- und Mundlosigkeit, zu diesem Nichts in ihren eignen Gemeinangelegenheiten hinabgestoßen. — Die französische Revolution, in ihrer ursprünglichen wohlthätigen Richtung, hatte dem Volke diese ihm geraubte Theilnahme von seinen Belastern und Unterdrückern, von Feudaladel und Feudalständen, wieder errungen und dadurch alle usurpirte Feudalherrschaft in allen europäischen Feudalstaaten bedroht; daher der unversöhnliche Haß derselben. — Also durch die amerikanische und französische Revolution war Nichts weniger als Neues aufgekommen und, wie der Rec. sagt, in's Leben getreten; sondern eine sehr alte längst anerkannte Wahrheit und Nothwendigkeit in's Leben nur wieder zurückgerufen und zu wiedererstandener Giltigkeit und Wirksamkeit gebracht.

schaftliche Würdigkeit berücksichtigt werde; alle [erbadliche nämlich] Titel, Wappen und Abzeichen, alle [aus wechselseitiger Gefälligkeit oder aus serviler Kriecherei hie und da noch gebräuchliche sonstige Conversations- und (der Leser bemerke hier, was der Recensent Alles weggelassen hat, um eine Lächerlichkeit und Absurdität herauszubringen)] Höflichkeitsformeln, die an die alten Zeiten [Mißbräuche, Anmaßungen und Ungerechtigkeiten] erinnern, hauptsächlich aber die Erkennungs-, Vereinigungs- und Zusammenhaltungs-Wörter „von, zu und auf" bey namhafter Strafe verboten werden müßten; 3) der bisher ungetheilte, alleinige und ausschließliche Einfluß des Lehn- und Erb-Adels an den Höfen müsse dadurch gebrochen werden, daß alle deutsche Regenten bey der Wahl zu ihren höhern Hofchargen, ihrer Umgebung und Gesellschaft nur Erziehung, moralische und geistige Bildung, Sitte und Betragen berücksichtigen; [überhaupt nur die unterrichtetsten, einsichtsvollesten, redlichsten und uneigennützigsten Männer müßten Könige und Fürsten umgeben]; für jetzt und auf einige Zeit sämmtlichen der deutschen Lehn- und Erb-Aristokratie Angehörigen alle und jede Gesandtschaften zu entziehen, um das Mittel zu beseitigen, wodurch diese eng zusammenhaltenden Familienkörperschaften ihr gemeinschaftliches Interesse wahrnehmen.

Lebten wir jetzt noch im vorigen Jahrhundert, wären alle die Ereignisse und Veränderungen nicht eingetreten, welche die Verhältnisse des deutschen Adels nicht erschüttert, sondern seine Vorrechte [Usurpationen und Ungerechtigkeiten gegen die übrigen Staatsbürger] und die Grundlage seines Daseyns [wie er entstanden und wie verderblich er gewirkt, haben beide Schriften gezeigt] fast aufgelöst und ihm wenig mehr als einen geselligen Vorrang gelassen haben [wie unbedeutend und nichtig stellt der Recensent den noch so mächtigen Einfluß des Adels an Höfen, in Cabinetten und Ministerien, im allseitigen Staatsdienste, in so genannten Herren- und nach so handgreiflichen Erfahrungen sogar auch in Repräsentanten-Kammern dar!], welchen er weniger den Rechten [als der Usurpation] als der Gewohnheit und eingeführten Sitte verdankt: so möchten die Anträge des Verfs. ernstlicher Berücksichtigung würdig [ganz unräthlich und ganz ungegründet kann der Rec. sie also doch nicht finden] und nur noch zu entscheiden seyn, in wie fern die stets an Einfluß gewinnende Geldaristokratie nicht eines Gegengewichts in dem Geburtsadel zum Besten der Staaten bedürfe. [Man sehe doch, wie nothwendig sich der Erbadel zu machen weiß! und das wie uneigennützig! bloß zum Beßten der Staaten und der übrigen Staatsbürger geschehen wohl auch alle seine stets wiederkehrenden volksfeindlichen Reactionen? Reichthum und geistige Ueberlegenheit werden immer Einfluß behalten, aber unbeschadet der nothwendigen staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit, welche mit einem Erb-Adel unverträglich ist].

Allein wir befinden uns seit mehr als 30 Jahren bereits auf dem Wege der Reform [der wegen der unverbesserlichen, hartnäckigen Eigensucht des Adels nur durch gewaltsame Ereignisse gebahnt und betreten werden konnte. — Warum haben aber nur um Nichts und wider Nichts die Völker seit einem halben Jahrhunderte so vielen vergeblichen Rumor in ganz Europa gegen die edle Uneigennützigkeit des Erbadels und also geradezu gegen ihr eignes Beßtes gemacht?!], um die Vorrechte [Usurpationen] des Adels zeitgemäß [vernunft- und rechtsgemäß] abzustellen, allmählig [bei Leibe nicht total, damit man den Rückweg zu den alten Mißbräuchen und Ungerechtigkeiten immer offen erhalten und bei günstiger Gelegenheit wieder einschlagen könne, wie so oft wiederkehrende Erfahrungen gelehrt haben] und mit der Schonung, die der Besitzstand immer in außerrevolutionären Zustande ansprechen darf. [Durch die jeder Reform hierin widerstrebende Eigensucht und durch den hartnäckigen Widerstand des Erbadels dagegen entstanden ja in unsern Zeiten hauptsächlich Revolutionen; sind diese aber glücklich vorüber, so geschehen hierin, wie wir bis heute erlebt, eher Schritte rückwärts als vorwärts]. Die ausschließenden Rechte auf Pfründen haben fast gänzlich, mit der Aufhebung dieser letztern, ihr Ende gefunden [noch nicht gänzlich und noch nicht durchgängig in ganz Deutschland; auch giebt es noch gar manche Sinecuren, reich salarirte nichtige Schein- und Prunk-Dienste des Adels]; die Befugniß allein Rittergüter zu erwerben, und hiedurch in die Reihe der Landstände zu treten, ist in den wenigsten Ländern Deutschlands ein Vorrecht des Adels, vielmehr Jedem eröffnet, der Güter kaufen kann, z. B. in Preußen, Hannover, Mecklenburg, Braunschweig; [davon aber sagt Rec. nichts, daß der Adel früher das Recht, solche Güter allein erwerben und besitzen zu können, usurpirt hatte und Jahrhunderte lang sich darin erhielt; daß einige Kaiser nach und nach den Bürgern einzelner Städte und Provinzen das Recht ertheilten, solche Güter auch erwerben und besitzen zu können; daß der Adel gar mancher Länder dieses von Kaisern den Bürgern ertheilte Recht wieder aufzuheben strebte und solches hier und da auch wirklich durchsetzte; daß, wo der Adel aber dieses nicht durchsetzen konnte, er doch den Bürgern den Genuß dieses Besitzungsrechts auf gar mancherlei Weise zu schmälern, zu verringern und zu verkümmern wußte (man lese doch ja über dieses Alles die Note 17 des ersten Capitels und die Ausführungen von 112 bis 117 nebst den dortigen Noten 21, 22, 23 und 24 des dritten Capitels dieser jetzigen Schrift nach, welches Alles aber auch schon die frühere enthält); alle diese Usurpationen und Ungerechtigkeiten, wie alle anderen, ignorirt der Rec. absichtlich, über dieses Alles gleitet er listig-schweigend hinweg]; in Civil- und Militär-Diensten finden sich Bürgerliche, selbst zu den höchsten Stellen, zugelassen [zugelassen?! aus diesem einzigen Worte leuchtet der ganze unverbesserliche,

dünkelhafte und anmaßende Geist dieser Kaste sonnenklar hervor. Allein man gehe ein Mal alle Staatshandbücher durch, und sehe, wer, mit einigen sehr spärlichen Ausnahmen, die höchsten Stellen im allseitigen Staatsdienste inne hat; also muß wohl die höchste moralische, geistige und wissenschaftliche Würdigkeit überwiegend und überzählig vor andern Staatsbürgern wohl auch erblich dort zu Hause seyn? Man lese doch ja auch noch die Seite 110 und 111 befindliche Note * in dieser jetzigen Schrift hier sogleich nach]; und wenn der Adel bisher zu den Hofämtern allein gewählt ist [male!], so gründet sich dieses auf ein europäisches Herkommen [pejus!], das, wegen der Verbindung der Höfe [des Adels, pessime!] unter einander, nur durch die Sitte und allmählig abgestellt werden kann und wird. [So lange es auf den Adel ankommt, nimmermehr! denn in dieser ausschließlichen Hoffähigkeit, in dieser Umkettung der Fürsten sitzt der Kern seines ganzen so schädlichen Einflusses]. Bey der Wahl der Diplomaten hat man sich längst nicht auf den Adel beschränkt [größten Theils allerdings; nur wo man eben einen ausgezeichnet-kenntnißreichen Mann in dem einen oder dem andern Fache dabei nöthig hatte und keinen solchen unter dem Adel finden konnte, was wohl bisweilen sich zutrug, machte man nothgedrungen eine Ausnahme, dennoch aber mehrentheils mit Unterordnung unter einen Adlichen], und wenn derselbe vorzugsweise dazu berufen worden ist, solches nur für die Repräsentationsstellen [freilich dazu ist der Adel nur passend und geschickt?! Repräsentation aber erfordert größern Aufwand, darum muß es überflüssige, unnöthige höhere reich salarirte Stellen, Hof-, Schein- und Prunk-Aemter, Pfründen und Sinecuren geben, wovon gar viele nützliche Staatsdiener besser besoldet werden könnten, was aber nicht nöthig ist, damit der Adel repräsentiren kann] und unter Umständen gethan, wo persönliche Eigenschaften und Verhältnisse, ein sicherer Zugang zu den höhern Cirkeln der Gesellschaft [eben deswegen sondert sich der Adel in allen seinen Cirkeln kastenmäßig zusammenhaltend ab] und dergleichen besonders erfordert wurde. [Wie plausibel decorirt!]. Erwägt man dieses, so scheint keine Veranlassung mehr vorhanden zu so gewaltsamen Mitteln zu schreiten, wie sie der Verf. anpreist [ist denn ein totales gesetzliches Aufheben eines durch alle Jahrhunderte seiner Existenz als so schädlich sich bewiesenen und dabei vernunftwidrigen Erbinstituts, eines forterben sollenden Adels, was ja unmöglich ist, ein so gewaltsames Mittel? da ja dadurch Keinem ein Haar gekrümmt, Keinem das Mindeste, auch nicht einer Nadel Werth, von seinem wahren, jedem Staatsbürger erwerbbaren Rechte und Eigenthume entzogen werden soll. Die Art, wie diese Aufhebung mit einer wirklichen Nichtigkeit bewirkt werden kann, sehe man in dieser jetzigen Schrift Seite 262 bis 266], und völlig hinreichend, den Rath zu befolgen, welchen Rehberg (sämmtliche Schriften Bd. II.

Nr. V. zuerst im Jahre 1803 erschienen) ertheilt, nämlich über die Stellung des Adels zu den übrigen Staatsbürgern u. s. w. zeitgemäße Bestimmungen zu treffen, ohne ihm gar privilegia odiosa zu ertheilen. [Man mache Bestimmungen, wie man wolle, sie geschehen doch immer nur zum Scheine, der alte Unfug mit allen sonstigen Anmaßungen kehrt, bei jeder sich darbietenden günstigen Gelegenheit, immer wieder zurück, so lange diese im Staate dominirende Vernunftwidrigkeit eines forterben sollenden Adels existirt. Davon wird man doch, nach so unzähligen Erfahrungen, endlich einmal allgemein überzeugt seyn *)].

---

*) Da dieser Rec. der Welt gern weiß machen möchte, alle noch bestehende vorzügliche und ausschließliche Prärogative des Erbadels wären jetzt von keiner sonderlichen Bedeutung mehr, wären nur noch ein bloßer geselliger Vorrang, bloß für Repräsentationsstellen und wegen des sicherern Zugangs zu den höhern Cirkeln der Gesellschaft noch da ꝛc; so stehe hier von einigen wenigen Fragen eine Beantwortung, wie er sie größtentheils von jedem auch dem geringsten Bürger und Bauer vernehmen kann: Wer ist es, der, (mit Ausnahme einiger ganz spärlich und nur zum täuschenden Scheine zugelassenen Einzelnheiten), alle hohen und höchsten Staatsämter begleitet, in Ministerien, Cabinetten und an Höfen Kaiser, Könige und Fürsten umgibt und durch dieses Alles, durch so unzählige offene und verborgene Mittel größtentheils auch leitet? — Erbadel. — Wer ist es also, der durch diesen seinen so mächtigen sicht- und unsichtbaren Einfluß an allen Höfen auch auf die Wahl der Gesandten einwirkt? — Erbadel. — Wer sind diese Gesandte? — Erbadel. — An Wen werden diese Gesandte geschickt? an deutsche und auswärtige Höfe; und Wer sind diese Höfe? — Erbadel. — Wer sind auch sämmtliche Bundestagsgesandte der deutschen Könige und Fürsten? — Erbadel. — Beides Schickende und Geschickte, Befehlende und Vollziehende, wer sind sie also? — Erbadel. — Alles, was dort beschlossen und befohlen, hier angeordnet und vollzogen wird, kommt ja immer nur aus einer und derselben Quelle, und wer ist diese Quelle? — Erbadel. — Glaubt man denn wirklich, daß diesen ganzen so auffallenden Zusammenhang die Völker nicht klar und vollständig durchschauen? — Was aber unter sich, wie weltbekannt, in allen Ländern und Reichen und neuerdings durch alle Länder und Reiche so eng und fest zusammen-hält und hängt, ist? — Erbadel. — Schon der alte Böhmer (Exercitationes ad Pandectas, Vol. I, Exercitatio XIX, pag. 854) sagt: „Ita enim in nonnullis provinciis (ubique terrarum hätte er sagen sollen, oder würde es zuverlässig jetzt sagen) corpus nobilium cohaeret, ut ex unius injuria vel laesione causam communem

Die vorliegende Schrift enthält nichts Neues [und doch wird im Eingange dieser Recension den gegebenen Gründen „Neuheit" ausdrücklich

---

statim faciant." Man sehe hierüber in dieser jetzigen Schrift Seite 249 Note 15. Injuria vel laesio aber ist ihnen Alles, was ihren Anmaßungen und Ungerechtigkeiten nur den geringsten Eintrag thut. — Von seinem so vielseitig einwirkenden Einflusse, von dieser Leitung des Erbadels waren auch die durch Geist, Scharfblick und Charakterstärke ausgezeichnetsten Monarchen nie ganz frei; wie viel weniger also alle mehr oder weniger beschränkte und schwache; diese sind in der Regel nur Mittel und Werkzeug des sie umgebenden und Alles unter sich abkartenden Erbadels. — Wie hat aber dieser diesen seinen so mächtigen Einfluß (zumal in Collision seines ungerechten Kasteninteresses, aller seiner Usurpationen mit dem Wohle, dem Rechte und der Freiheit der Völker und ihrer Oberhäupter) von jeher benutzt und verwendet? Wer war es, der in diesem Falle den Fürsten und Monarchen sogar Ehre, Freiheit und Leben gefährdete, bedrohete und bisweilen auch wirklich raubte? Dieses mag und kann jeder unterrichtete Leser aus der Geschichte und Erfahrung sich selbst beantworten; einige Beispiele davon aus einigen Ländern und Reichen sind weltbekannt. — Die Kette solcher Fragen und Antworten könnte noch um gar manche Glieder verlängert werden; doch es ist an obigen genug. — So lange nun mit dieser Adelskette Völker und ihre Oberhäupter gleichmäßig gefesselt, durch diese erbadliche Thronabsperrung auch wieder von einander geschieden sind: so lange ist auch an eine wahre und vollständige Emancipation beider, mit allem so Vielseitigen, was diese in sich schließt, nie zu denken. — Von Wem geht denn nun aber, um diese Emancipation oder Entfesselung und zugleich Annäherung beider zu verhindern, alle jetzige Reaction, das ganze die Völker verdächtigende und verleumdende Schreck- und Alarmsystem, die ganze jetzige politische Inquisition aus? wo nicht allein die Presse, sondern neuerdings sogar die freie Rede gefesselt, der Gedanke belauscht, ausgehorcht und zugetragen wird, wo Keiner dem Andern mehr traut, (politisch, geistig und moralisch wie verschlechtert wird oder soll dadurch das Volk noch werden!), wo jedes öffentliche politische Gespräch, jedes freimüthige Wort auf den Lippen auch der redlichsten und aufgeklärtesten Männer erstirbt. Kurz wodurch dem Volke alle lebendige Theilnahme, alles Interesse an seinen eignen öffentlichen und allgemeinen Rechts- und Volks- oder Staatsangelegenheiten verkümmert, ja untersagt, es zur bloßen willenlosen Maschine — aber von Wem und für Wen — herabgewürdigt werden soll? Frage dieses der Rec. den Ersten, den Beßten, der ihn auf der Landstraße begegnet, und er wird, wofern das allgemein herrschende Mißtrauen diesem

zugeschrieben; enthält die Schrift aber wirklich nichts Neues, so sind es also lauter alte schon bekannte Wahrheiten], als den Gebrauch historischer Quellen zu leidenschaftlichen Ausfällen [zur Aufdeckung unabstreitbarer Geschichtswahrheiten, seit tausend Jahren von dieser Classe an Völkern und Bauernschaften begangener Ungerechtigkeiten] eine Parteyschrift [eine Volksschrift gegen die einzige so volksschädliche Partei, deren ewige Taktik es aber ist, Alles, was für die Rechte der Völker und darum also gegen diese Partei geschrieben wird, Parteischriften zu nennen. Das gesammte Volk, für dessen von Ebendaher so lang verkürzte und unterdrückte Rechte beide Schriften geschrieben sind, ist doch wohl keine Partei?] im Gewande geschichtlicher Ausführung, ermüdend durch Wiederholungen und erdrückt durch Auszüge aus andern Werken im Text und in unzähligen Noten. [Zum Amüsement war sie freilich nicht geschrieben, und die so erdrückende Gründlichkeit in so vielen unwiderleglichen Beweisen mag freilich wohl hier und da sehr herbe geschmeckt haben]. Der Druck ist gut, das Papier mittelmäßig. v—w. [Das einzige Gute, was er davon zu sagen weiß, nachdem er nämlich am Buche und Verfasser auch nicht ein gut Haar gelassen hat. — Wie vertragen sich mit dieser Recension die Urtheile I, II, III, IV, VI, IX und zuletzt besonders X? — Diese Recension ist ein neuer recht überzeugender Beweis, daß mit dieser Partei nicht fertig zu werden, sie nicht zu bekehren und zu bessern ist, so lange sie besteht. — O möchte doch alle Welt eine recht sorgfältig prüfende, gerechte Vergleichung anstellen zwischen dem Buche und dieser Recension!]

---

nicht den Mund verschließt, von ihm eben dieselbe nun schon so oft vernommene Antwort erhalten; will er wissen, wie man die Kette gemeiniglich nennt? „Ein Adelscomplot gegen das Recht und die Freiheit der Völker.“ Versichere er darauf nun aber diesem: „Der Erbadel wäre ja fast Nichts weiter mehr als ein geselliger Vorrang, nur zu Repräsentationsstellen und des leichtern Zugangs zu den höhern Cirkeln der Gesellschaft wegen noch da;“ ob er ihm nicht in's Gesicht lachen, oder von ihm sich wegwenden wird; weil er hieraus sogleich ersähe, Wen er vor sich hat. — Wie lange glaubt der Rec. wohl, daß dieses so noch fortdauern — und wie enden wird? —

Beilage VIII.

Leipziger Literatur-Zeitung Nr. 212, den 29. August 1832, Seite 190 bis 196.

Die deutsche privilegirte Lehn- und Erbaristokratie ꝛc. *)

Die vor uns liegende Schrift ist eigentlich eine Philippica gegen den deutschen Adel [diese Benennung hat schon V gebraucht und läßt auf die-

---

*) Diese wie die vorige Recension hat den Zweck, den Glauben an dieses Buch zu untergraben, seine Wirkung zu lähmen, Buch und Verf. in der öffentlichen Meinung herabzusetzen und schwarz zu machen. — Jene Recension suchte dieses hauptsächlich durch sophistisches Entstellen, Vertuschen, Beschönigen, Entschuldigen oder gar gänzliches Ableugnen bewiesener Geschichtswahrheiten zu bewirken. — Diese geht einen andern Weg; sie vertuscht nicht, sie beschönigt nicht, sie leugnet nicht direct ab, sie berichtet sogar größtentheils mit den eignen Worten des Verfs. aber nicht, daß und wie er Alles dargethan und unabstreitbar bewiesen hat, sondern daß er es habe darthun *wollen*. — Dieses Berichten mit den eignen Worten des Verfs. geschieht nun aber auf mangelhafte und unredliche Weise: Worte und ganze Sätze weglassend, die dem beabsichtigten Zwecke zuwider waren; dagegen wieder andere abgerissen auswählend; auch wohl bisweilen welche einschiebend, die das Buch gar nicht enthält; damit der mehreste Inhalt des Buchs bald wunderlich, bald lächerlich, aber immer als schwer zu glauben und als ungerecht erscheint; damit jedem hierüber nicht vollständig unterrichteten Leser dieser Recension, (der nämlich das Buch noch nicht selbst gelesen hat, der alle darin erzählten und bewiesenen Vernunftgründe und Thatsachen nicht vollständig kennt und übersieht) Zweifel und Verdacht gegen die Wahrheit beider, gegen die Redlichkeit des Verfs., befallen muß. — Der Verf. wird beim Abschreiben dieser Recension durch kurze eingeschobene Bemerkungen auf diese unredlichen Handgriffe des Rec. bisweilen aufmerksam machen; durchgehends ist dieses aber nicht thunlich noch möglich, am Wenigsten bei den Auslassungen; denn sonst müßte der Verf. sein ganzes Buch auch mit abschreiben, und doch erhält durch dieses Auslassen gar Vieles einen wunderlichen und lächerlichen, ja ungerechten Anschein. — Wer mit sorgfältiger Prüfung diese Recension und das Buch selbst mit einander vergleichend Capitel vor Capitel durchgeht, wird sich von der reinen Wahrheit dieser vorausgeschickten Bemerkung vollständig überzeugen. Möchte doch diese vergleichende Prüfung alle Welt vornehmen, und darnach über Buch und Recension, über Verf. und Rec. aber auch über die Gerechtigkeit solcher

selbe oder eine verwandte Quelle schließen]; eine mit einem ungewöhnlichen Aufwande von moralisch-politischem Resonnement und mühsam zusammengetragenen, für den Zweck der Schrift gedeuteten [der Rec. gibt dem Verf. hierdurch Falsa Schuld, ohne es zu beweisen; er nenne doch nur ein einziges Citat, das falsch gedeutet, dem ein angedeuteter Sinn untergelegt wäre!] historischen germanischen Notizen ausgestattete und zu begründen versuchte [unabstreitbar begründete und bewiesene] Anklageacte gegen unsern Adel [auch dieser Recensent vermeidet geflissentlich den Beisatz „Erb-," um so wenig als möglich an diese Vernunftwidrigkeit zu erinnern], worin diesem alles zur Last gelegt wird, was unser gegenwärtiges Geschlecht im bürgerlichen Wesen drückt, und was in unserer bewegten Zeit [welche hartnäckigen, unnachgiebigen Ungerechtigkeiten sind es denn, die sie bewegt?] im Mittelstande und in den untern Volksclassen Unzufriedenheit und Unduldsamkeit [gerechte Klagen gegen Jahrhunderte hindurch erlittenes so vielseitiges Unrecht heißen nach dem Rec. Unduldsamkeit!] gegen den [Erb-] Adel aufregen kann. [Eigentlich sollte es gar keine solche Rechts- und Vernunftwidrigkeit im Staate geben]. Der Verf. will hier (S. 37) der deutschen Erbaristokratie einen treuen historischen Spiegel vorhalten, in dem sie sich ganz unentstellt erkennen wird. Er will (S. 39) durch glaubhafte Zeugnisse darthun [der Leser bemerke hier, wie unvermerkt der Rec. Zweifel zu erregen weiß, ohne die Zeugnisse und Beweise selbst anzugeben und zu widerlegen], was die privilegirte Lehn- und Erbaristokratie gethan und gewirkt, und was ihr Deutschland zu danken habe, damit man endlich einmal, vorzüglich an den Sitzen der Gesetzgebungen und ihrer Vollziehung, zu einer nicht bloß müßigen und unfruchtbaren, sondern zu einer wirksamen Kenntniß und Uebersicht der Unbilden gelange, welche derselben als fortdauerndes [erblich-fortdauerndes] Corpus, zur Last fallen, und einsehen lerne, daß ein solches [forterbendes] Staatsinstitut nichts anderes sey, als ein wahres Staatsgebrechen, das nicht länger geduldet werden könne, sondern aufgehoben werden müsse; und wie gefahrvoll die von ihm angelegte Reaction, nicht allein für alle übrigen Staatsbürger, sondern für die Regenten selbst ausfallen könne und müsse; wie die Juliusrevolution in Frankreich auch bereits gezeigt habe.

[Der ganze hier nun folgende kurze Abschnitt der Recension ist aus dem philosophischen Theile der Einleitung so mangelhaft und entstellt ausgezogen (wie überhaupt die ganze Recension aus dem ganzen Buche), daß

---

literarischen Richterstühle richten, sobald es diese ungerechte aber im Staate dominirende Partei angeht! — Hat der Rec. gutes Gewissen, so nenne er sich!

jedem Leser dabei ein bedenkliches Kopfschütteln abgenöthigt wird, und dieses ist auch der Zweck des Rec.]. Ausgehend von der Grundidee (S. 4), ein erblich bevorzugter und bloß durch seine Geburt begünstigter Stand sey mit dem allen Menschen angebornen Streben nach Glückseligkeit und persönlicher Würdigkeit [wie entstellt! im Buche heißt es: mit einer bloß nach persönlicher Würdigkeit zu bestimmenden Glückseligkeit] ganz unverträglich, und im Staatenwesen sey, bey der Verwaltung der Staaten, bloß auf die Fähigsten und Würdigsten Rücksicht zu nehmen, da aber solche Eigenschaften der Fähigkeit und Würdigkeit bloß der Persönlichkeit und Individualität angehören [nun es leidet doch wohl keinen Zweifel, daß geistige und moralische Vorzüge sich nicht vererben lassen, wie Sachen, sondern jedes Mal durch persönliche Ausbildung und Anstrengung erworben werden müssen], hält der Verf. die in Deutschland dem Erbadel zugestandenen und noch zustehenden Begünstigungen und Vorrechte für durchaus unzulässig und länger nicht zu duldende [von nicht zu duldendem Vorzuge und Einflusse des Erbadels spricht angeführter Maßen Kant, und von nicht zu duldenden Anmaßungen des Erbadels redet am Schlusse des Buchs ein Mal der Verf. Das „nicht zu dulden" wie es zwei Mal der Recens. dem Verf. sagen läßt, klingt weit gehässiger.] Nur Freyheit und Gleichheit soll (S. 3) im Staate herrschen, denn nur unter deren Herrschaft könne das dem Menschen angeborne Streben nach Besserwerden und Besserseyn gefördert werden und lebendig gedeihen, was doch eigentlich der Zweck des bürgerlichen Wesens sey. [Kein Gedanke so, wie er im Buche steht, jeder absichtlich verdreht und verunstaltet]. Soll (S. 14) die Lösung dieser Aufgabe nicht gehindert und aufgehalten, sondern immer mehr erleichtert und befördert werden, so müssen nothwendig auch alle Hindernisse derselben vom Menschen selbst, oder [als] eignen Selbstschöpfer seiner Vervollkommnung und Glückseligkeit, möglichst hinweggeräumt, und jedem möglichen [löblichen] Streben die Rennbahn freygegeben werden, bis zu dem Ziele, wo nur dem Würdigsten der Preis gebührt, und keine Schranke erblicher Geburts-, nicht persönlich verdienter Vorzüge und Vorrechte darf ferner mehr den redlichen Fleiß, das hervorragende Talent, das wahre Verdienst barsch, stolz und gebieterisch mit dem Worte zurückweisen: Bis hieher und nicht weiter. Selbst unsere christliche Religion verbietet dieses (S. 16): bey Gott ist kein Ansehn der Person, wer ihn fürchtet und recht thut, ist ihm angenehm. — So ihr die Person ansehet, thut ihr Sünde, und werdet gestraft vom Gesetze als die Uebertreter. — Sintemal ihr den zum Vater anrufet, der ohne Ansehn der Person richtet nach eines Jeglichen Werk. — Gerechte Vergeltung ist (S. 17) Geist und Lehre der reinen Vernunftreligion und des christlichen Glaubens. [Lerne doch diese jeder solche Recensent fürchten!].

Diesen Forderungen des Rechts, der Moral hat aber, wie der Verf. in seinen historischen Erörterungen in neun Capiteln (S. 42 bis 350) — wo der Adel von seinem Ursprunge an in allen seinen im Lauf der Zeit hervorgegangenen Verhältnissen und Beziehungen betrachtet wird, unser deutscher Adel nie entsprochen. [Dieses sagt der Verf. nicht; sein im zehnten Capitel ausdrücklich angegebener Zweck war: in allen neun historischen Capiteln die Schädlichkeit dieses Erbgebrechens (nicht einzelner Generationen desselben) durch alle Jahrhunderte seiner Existenz aus der Geschichte und Erfahrung darzuthun. Nach dem Rec. aber soll unvermerkt dem Verf. einiger Anschein gegeben werden, als habe er gehässiger und ungerechter Weise dem Adel persönlich alle Moralität und Religiosität abgesprochen, was dem Verf. nie in den Sinn gekommen ist. Er hat 1) die Vernunft- und Rechts-, ja Moral- und Religions-Widrigkeit einer erblich-privilegirten Staatsbürger-Classe in der Einleitung aus der Vernunft selbst *) — 2) ihre Schädlichkeit, was Deutschland anbetrifft, durch

---

*) Hätten die beiden Recc. von Beilage VII und VIII den wirklichen Inhalt des philosophischen Theiles der Einleitung treu und redlich angeben wollen, so hätten sie dieses sehr kurz auf folgende Weise gekonnt. Obenangegebenen Satz habe der Verf. mit folgenden 5 Gründen darzuthun gesucht: Das Institut einer erblich-privilegirten, ohne oder über eignes persönliche Verdienst der bloßen Geburt wegen über Andere, selbst Würdigere, erhöht stehenden Staatsbürgerclasse widerstreite

1) einer gerechten Vergeltung hienieden, d. i., einer gerechten Vertheilung und Verbreitung zeitlicher Glückseligkeit nach moralischer Würdigkeit, welches in der Schulsprache der Philosophen das höchste Gut, in der Bibelsprache der Theologen aber das Reich Gottes auf Erden genannt wird;

2) der normalen Vernunftidee des Staats, welcher im Belohnen und Bestrafen nach derselben Vorschrift verfahren, gerecht vergelten muß, und daher zugleich, seiner und der allgemeinen Wohlfahrt wegen, bei Besetzung jedes Postens nur durch moralische und dazu erforderliche wissenschaftliche und Geschäffts-Fähigkeit und Würdigkeit, nicht aber durch verdienstlose Geburt sich bestimmen lassen darf;

3) den Fortschritten der Menschheit zu immer Vollkommenern und Bessern, als ihrer Bestimmung auf Erden; solche verdienstlose Geburtsvorzüge vor Andern und selbst Würdigern lähmen hierin den eignen Fleiß und Eifer, die eigne Anstrengung und entmuthigen sie bei Andern, sind also Hindernisse dieser Bestimmung;

alle Jahrhunderte ihrer Existenz aus der Geschichte und Erfahrung in neun Capiteln unwiderleglich dargethan. Die Wahrheit dieser beiden Sätze wird kein solcher Recensent mit allem seinen unredlichen Excerpiren, mit allen Verdrehungen und Entstellungen wegsophistisiren können.]. Derselbe hat vielmehr (S. 21) sich Jahrhunderte hindurch der unsittlichsten und gesetzwidrigsten Mittel bedient, um sich zeitliche Vortheile ohne alles Verdienst anzueigen [Verleitung des Lesers zur Vermengung der Personen mit der Sache, dem Institute; allen Personen des Adels alles Verdienst absprechen wollen, wäre die größte Ungerechtigkeit; eine solche ist dem Verf. nie in den Sinn gekommen]: Derselbe hat die ihm für seine Kriegsdienste, Hof- und Staatsämter ursprünglich nur als Besoldung überwiesenen Staatsgüter im Laufe der Zeit erblich gemacht, und solche dadurch dem National-, Reichs- und Territorial-Gemeinschatze entfremdet, aus dem das Bedeutendste der öffentlichen Bedürfnisse aller deutschen Länder und Fürsten bestritten wurde, wofür die Verwandlung der Lehndienste in Geld, die Ritterpfandsgelder [Ritterpferdsgelder], unmöglich als vollgültige Entschädigung anzusehen sind (S. 47—65). Derselbe hat dadurch für den Bürger und Bauer die Steuern und übrigen öffentlichen Lasten herbeygeführt, welchen diese sich im Laufe der Zeit immer mehr unterwerfen mußten, und welchen sich der deutsche Lehn- und Erbadel unter dem Vorwande der Lehn- und Ritterdienste zu entziehen suchte, auch wirklich entzog, so schlecht er auch die Lehndienste aller Art leistete, und ungeachtet

---

4) den Lehren der reinen Vernunftreligion und des christlichen Glaubens, welche beide gerechte Vergeltung hier wie dort gebieten;

5) der eignen Benennung, dem Vernunftbegriffe von edel und Adel; dieses liegt auf der Hand und bedarf keiner Erklärung.

Hierdurch hätten diese Recc. jedem ihrer Leser einen kurzen aber richtigen Begriff davon gerechter Weise gegeben; gerecht zu seyn lag aber hierbei nicht in ihrem Plane! sie wollten ihre Leser, ihr Publicum gegen das Buch, gegen den Verfasser einnehmen; denn man lese, wie sie Alles absichtlich verunstaltet haben, selbst indem sie herausgerissene Worte des Verfs. brauchen. — Mit solcher Gerechtigkeit wird bei uns meistens das literarische privilegirte Richteramt verwaltet, sobald es diese dominirende Kaste und alle damit zusammenhängende in beiden Schriften des Verfs. behandelte Gegenstände betrifft. — Ist nicht mit derselben Gerechtigkeit bei allen diesen Gegenständen, wie beide Schriften gezeigt haben, wie in der Literatur, so auch im Leben verfahren worden? — Die Welt weiß es, aber diese dominirende Partei gibt nicht nach; — daher der lange Hader in Europa.

er diese Leistung am Ende ganz unterließ (S. 66—80). Statt diese Dienste zu thun, fing sogar der Adel in den Zeiten des Faustrechts an, von seinen erschlichenen [usurpirten Besoldungsgütern] Rittersitzen und Burgen aus die öffentliche Ruhe zu stören, und sich an dem Privatgute Anderer mit offener Gewalt zu vergreifen (S. 92), mit seinen Reisigen, Knappen und Knechten sich auf die Landstraßen zu legen, und durch Rauben und Plündern solche unsicher zu machen, so daß während jener langen Zeit Niemand eine Reise machen, kein Fuhrmann Waaren von einem Orte zum andern bringen, kein Kaufmann Märkte oder Messen besuchen konnte, ohne Gefahr zu laufen, von dem Besitzer einer jeden in der Nähe des Wegs liegenden Burg beraubt, gemißhandelt, oder in Gefangenschaft geschleppt zu werden, aus welcher nur für schweres Lösegeld Befreyung zu erwarten war (S. 107), wogegen alle Versuche der Reichsgewalt und der deutschen Landesherren, die öffentliche Ruhe und Sicherheit herzustellen und zu erhalten, nichts vermochten, bis endlich die Erfindung des Schießpulvers und dessen Gebrauch den Adel bändigte (S. 115—133). Nicht genug daß der Adel auf dem angedeuteten Wege auf dem Lande möglichst mächtig und furchtbar sich zu machen suchte, suchten die adeligen Familien, welche sich ihrer Sicherheit halber im Laufe der Zeit in die Städte gezogen und hier das Bürgerrecht erlangt hatten, so bald sie hier einmal festen Fuß gefaßt hatten, auch die städtische Regierungsgewalt an sich zu ziehen, und hier Statuten zu errichten, in welchen sie festsetzten, daß alle Stellen im Magistrate in Zukunft vorzüglich, oder wohl gar einzig und ausschließlich von ihren Familien besetzt werden sollten; was ihnen auch in vielen Reichs- und verschiedenen Territorial-Städten so trefflich gelang, daß sie sich als Patricier in diesem usurpirten Besitze Jahrhunderte lang, in einigen Städten sogar bis auf die neuern Zeiten herab behaupteten (S. 140), wovon die Folge war, daß sie sich in den meisten Orten ihrer Macht dergestalt überhoben, daß sie alle öffentlichen Dienste, Arbeiten und Leistungen [Abgaben und Gefälle], ohne den Gemeinwillen zu befragen, nach ihrem Gutdünken vermehrten und erhöheten, den übrigen Bürgern allein aufbürdeten, sich selbst aber größten Theils davon ledig machten (S. 142); welcher Mißbrauch ihrer Gewalt und die damit verbundenen Ungerechtigkeiten nur Beschwerden und Klagen veranlaßten, welche die Bürgerschaft am Ende zum Widerstande und zu Empörungen reitzte, so lange bis diese letzte sich endlich bald Theilnahme an der Stadtregierung, bald alleinige Selbstherrschaft wieder erkämpfte, und dadurch der Adelsdespotie Schranken setzte, oder ihr ganz ein Ende machte (S. 150). — Auch war es wieder der deutsche Adel [Guts- und Erb- oder Lehn-Adel], der sich noch einen ärgern Druck gegen die Bauern erlaubte, welche Jahrhunderte hindurch fast lauter Leibeigene desselben waren [in diesen Zustand von ihm erst hinabge-

drückt worden waren, wie diese jetzige Schrift beweiset], und in dieser Eigenschaft von ihm mit der schonungslosesten und größten Härte behandelt wurden (S. 197), seine Burgen und Schlösser, seine Wohn- und Wirthschaftsgebäude, bald als Handlanger, bald als Handwerker, aufführen und erhalten, seine Felder bauen, seine Heerden weiden, seine Ernten einbringen, die meisten seiner Hofarbeiten verrichten, und ihm noch allerhand andere Natural- und Geldleistungen gewähren mußten (S. 150). Bey weitem der größte Theil der den Bauern zukommenden Obliegenheiten sind, wie andere Rittergutsrechte, z. B. Patrimonialjurisdiction und Jagd, theils, wie diese selbst, nicht etwa — „wie man (S. 179) von Seiten einer reagirenden Faction der Welt von Neuem wieder einreden will" — Folgen eines freyen Vertrags, nach welchem der Leib- und Gutsherr Grundstücke, die ihm [fälschlich vorgebener, erdichteter Maßen] ursprünglich zugehörten, dem Bauer unter der Bedingung der Frohn-, Zins- und anderer Pflichtigkeit überlassen haben soll, sondern nichts weiter als während der Lehnsanarchie und durch das Faustrecht aufgezwungene Lasten, wodurch man sich entweder Ruhe vor einem benachbarten Faustritter, oder dessen Schutz gegen andere erkaufte (S. 180. 181.). Weshalb denn, da die ganze Entstehungsart der meisten dieser Belastungen der Bauern rechts- und vernunftwidrig ist, das längere Fortbestehen derselben eigentlich mit gar keinem rechtlichen Grunde vertheidigt werden kann, sondern nur mit einer durch widerrechtliche Dauer mißbräuchlich entstandenen Verjährung. [Der Verf. hat in dieser neuern Schrift die ganze ungerechte Entstehungsart, und das noch ungerechtere Fortbestehen der bäuerlichen Lasten hoffentlich unwiderleglich dargethan]. Bey Aufstellung der Grundsätze und Bedingungen, nach und unter welchen man die allgemeine Ablösbarkeit der Zinsen, Zehnten, Lehngelder, Dienste, Frohnen und dergleichen Lasten gesetzlich anordnet, muß darum die rechtlose Art der Entstehung derselben durchaus berücksichtigt, und da, wo kein freyer Vertrag als Entstehungsgrund nachgewiesen werden kann, für den Bauer unendlich mehr Billigkeit und Schonung geltend gemacht werden, als zeither geschehen ist (S. 182). Unter allen den Ursachen, welche das Joch der Leibeignen im Laufe der Zeit erleichterten und hier und da ganz zerbrachen, kann der Lehnadel allein nicht aufgeführt werden. Kein einziger Schriftsteller, Juristen und Historiker, welche über die Leibeigenschaft [nämlich in weit frühern Zeiten, wo dieser Gegenstand noch nicht verfochtene Parteisache geworden war] schrieben, nicht einmal aus seiner eignen Classe, gedenkt seiner in dieser Hinsicht mit einer Sylbe. [Peter von Ludwig erklärt sich hierin geradezu gegen den Adel; man sehe Note 21 des 1. Cap. Seite 30 dieser jetzigen Schrift]. Was der Lehnadel zur Erleichterung der leibeignen und hofhörigen Bauern allenfalls that, dazu wurde er wider seinen Willen gezwungen, dazu nöthigten ihn durch Furcht ewi-

ger

ger Strafen oder Hoffnung himmlischer Belohnungen das Christenthum und dessen Diener, dazu trieben ihn die Kreuzzüge und die Städte, der Bauernkrieg und fürstliche Landesordnungen. [Alles bewiesener Maßen sehr wahr!]. Wo der Adel etwas von seiner usurpirten tyrannischen Herrengewalt aufgab, wo er seine despotische Willkür einiger Maaßen beschränkte, oder Einzelne gänzlich daraus entließ, da geschah es nicht aus eigner freyer Bewegung, nicht aus Milde, Schonung und Menschlichkeit, nicht aus Gerechtigkeit und Achtung gegen angeborne unveräußerliche, unverlier- und unverjährbare Menschenrechte *). Ihm wurde [im Buche steht: „Ihn drückt"] vor Allem die schwere Schuld, Menschen als Sachen behandelt, ihnen ihre bürgerliche Freyheit, das Heiligste aller Staatsbürger- und Menschenrechte versagt oder erst geraubt, sie mit eisernem Fuße in den Staub getreten, nichts zur Verbesserung und Erleichterung ihrer Lasten, wohl aber Alles zu ihrer Erschwerung und Vermehrung beygetragen, die Fortdauer derselben, so weit es in ihrer Macht stand, troz den mildern Grundsätzen, welche Philosophie und Gesetzgebung in aufgeklärten Jahrhunderten verbreiteten, bis auf die neuesten Zeiten verlängert, und sich sogar ihrer allgemeinen Aufhebung durch menschlich fühlende Fürsten hartnäckig widersetzt zu haben (S. 198, 199). [Unabstreitbar bewiesener Maßen, nach der frühern und neuern Schrift des Verfs., sehr wahr!].

Außer dem Allen wird auch noch der deutsche Adel beschuldigt, den Genuß aller öffentlichen Stiftungen [das Buch handelt nur von drei der vorzüglichsten namentlich angegebenen Stiftungen; aus diesem „aller" ermesse jeder Leser die hämische Absicht des Rec.] und ihr Einkommen auf eine nicht zu Recht beständige Weise an sich gezogen zu haben; namentlich den Genuß der Güter und die Einkünfte des Johanniterordens (S. 202 bis 230), des deutschen Ordens (S. 231—255), und insbesondere der ehemaligen deutschen unmittelbaren und einiger mittelbaren Erz- und Domkirchen (S. 256—303), deren Reichthum und Ueberfluß den Lehn- und

*) Trotz aller Ausführlichkeit der Auszüge aus diesem Capitel hat der Recensent doch recht schlau und seiner Absicht gemäß Nichts von der dortigen Note 26 Seite 198 erwähnt; sie lautet: „Daß es nicht einzelne Ausnahmen menschlicherer, gütiger Leibherren sollte gegeben haben, wer wird das leugnen wollen? allein bei einer Geschichte des Ganzen, bei einem Urtheile darüber können individuelle Ausnahmen nicht berücksichtiget werden. Und diese menschlichern, gütigen Leibherren wollten doch immer das so genannte Leibherren-Recht selbst gewöhnlich nicht aufgeben. — Ergo." — Durch Auslassung dieser Note und ihrer Ausnahmen soll Alles den Anschein gehässiger Uebertreibung erhalten.

Erbadel-Stellen bey diesen Kirchen zum Gegenstande seiner Bewerbung erhob [hierin ist kein Sinn; es müßte denn heißen sollen: „deren Reichthum und Ueberfluß die Stellen in ihren Chören oder Capiteln zu Gegenständen der Bewerbung für den Lehn- und Erbadel erhob." Und dieses wäre der Wahrheit gemäß], indem er hier mehrere Glieder seiner Familien auf vortheilhafte und glänzende Weise versorgen, seine Lehn- und Erbgüter aber immer nur dem Erstgebornen, oder doch nur einem Abkömmlinge zuwenden und so den Wohlstand seiner Geschlechter, den Glanz des Hauses erhalten und vermehren konnte, so wenig vielleicht auch der Adel zur Bereicherung solcher Stifte beygetragen hatte (S. 268). Wie es denn der Adel, trotz der dagegen gerichteten Verordnungen der Päpste und Beschlüsse der Kirchenversammlungen und Reichsgesetze, durch seinen Einfluß in den Capiteln der einzelnen [Hoch-] Stifte dahin brachte, daß endlich alle deutsche Hochstifte [aber nicht alle öffentlichen Stiftungen, wie der Recensent oben sagt] eine Beute des deutschen Lehn- und Erboder Geschlechts- und Geburts-Adels wurden (S. 270), und man sich zu der Meinung hinneigte [der Adel suchte das erlogene Vorgeben zu verbreiten, heißt es im Buche, und dieses ist dort bewiesen (S. 298 und Note 37 u. 38)], die Hochstifte Deutschlands seyen bloß zur Unterhaltung und Versorgung des deutschen Geburtsadels gestiftet (S. 290); wobey sich zugleich ein stiftungs- und bestimmungswidriger Aufwand, eine den geistlichen Beruf entwürdigende Ueppigkeit und die größte Vernachlässigung des Kirchendienstes nebst einer groben Sittenlosigkeit der Chorherren, einschlich (S. 272), und der Kirchendienst durch die Chorherren nicht mehr persönlich, sondern größtentheils durch Vicarien versehen wurde (S. 273). [Daß dieses Alles aber unabstreitbar erwiesene Wahrheit ist, verschweigt der Rec., bei dem Unkundigen erregt er absichtlich eher Verdacht, daß es entweder gänzliche Erdichtung oder Entstellung, oder wenigstens Uebertreibung sei; ja der Recensent verschweigt es, daß der Adel so drei Mal, nach zweimaliger Rückkehr bürgerlicher Würdigkeit, dieselbe aus den Hochstiften vertrieben, und um sich bei dieser Ungerechtigkeit zu erhalten, sogar noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die kaiserliche Wahlkapitulation verfälscht hat. Einstweilen lese man darüber in dieser jetzigen Schrift Seite 253 bis 255 nach].

Inzwischen am allermeisten zeigt sich nach dem Verf. der Druck des deutschen Adels auf die übrigen Volksclassen in den ritterschaftlichen Feudallandständen (S. 304—350). Hier machten sich die Ministerialen und Vasallen, die Lehn- und Erbaristokratie, die ritterlichen Feudallandstände aus ehemaligen Dienern der Fürsten und Länder usurpatorisch selbst zu Herren von beiden (S. 332). Denn ohne vorgängige Wahl und Ernennung, ohne empfangenen Auftrag, ohne erhaltene Vollmacht

der Landesbewohner setzte es die Lehn- und Erbaristokratie, die Ritterschaft, in jedem deutschen Lande durch, sich zur unernannten Bevollmächtigten, zur unbeauftragten Sachführerin, zur unerwählten Repräsentantin aller übrigen Landesbewohner eigenmächtig aufzuwerfen, oder vielmehr aufzuzwingen, über ihr Gut und Wohl, über alle Landesangelegenheiten, Jahrhunderte hindurch, früher und lange Zeit ganz allein, später aber doch noch mit Uebergewicht zu verhandeln und gesetzgebend zu verfügen (S. 333). [Geschichtlich erwiesener Maßen, zumal im dritten Capitel dieser neuen Schrift, unableugbar wahr!]; wobey die Ritterschaften aller deutschen Territorien und Fürstenthümer sich jeder Grund- und Consumtionssteuer, jeder Abgabe, jeder großen oder kleinen Landeslast entzogen, und dafür, als angebliche Vertreter [negotiorum gestores, man sehe hier Seite 369 Note *] der aus den eigentlichen Volks- [Provinzial-] Versammlungen verdrängten Bürger und Bauern, diesen allein Alles aufbürdeten (S. 336). [Alles vor nicht gar langer Zeit buchstäblich wahr! Warum erwähnt der Rec. nicht, daß der dort citirte Pütter, der doch sonst sehr fügsam gegen den Adel war, ganz Dasselbe sagt?]. Und dabey wußten sich die Ritterschaften noch viele andere Privilegien und Exemtionen durch ihren Einfluß und um ihrer verdienstlosen ritterlichen Geburt und Abstammung willen zu bedingen und zu erzwingen (S. 339). Uebersieht man das ganze, alle deutsche Länder umstrickende, Gewebe aristokratischer Selbstsucht [möge der Rec. sich eine Uebersicht davon in der Seite 250 bis 255 dieser jetzigen Schrift befindlichen Recapitulation verschaffen!], welches die Lehn- und Erbaristokratie mit dem Namen wohlerworbener Vorrechte zu bezeichnen pflegt, so drängt sich wohl die unabweisliche Frage auf, wie war es nur möglich, daß deutsche Landesfürsten dieses Alles gestatten, oder wohl gar die Hand dazu bieten konnten? Der Verf. findet darin weiter nichts, als ein forterbendes Ueberbleibsel des Faustrechts, unter dem unsere Fürsten bald mehr, bald minder erlagen (S. 341—343) [Folgen der Lehns-Usurpation und Anarchie und des daraus hervorgegangenen Faustrechts, des daher rührenden überwiegenden ritterschaftlichen Einflusses in allen Landesverfassungen, wodurch unsre Fürsten vom Guts- und Erbadel so umkettet waren, und zu keinem kleinen Theile es noch sind, daß sie nicht anders handeln, sich diesem so übermächtigen und nachtheiligen Einflusse nicht entziehen konnten]; denn immer und allenthalben, wo die Feudalaristokratie es vermochte, kehrten die alten rechts- und vernunftwidrigen Anmaßungen zurück (S. 345). [Von solchen stets wiederkehrenden Reactionen, so lange diese Partei besteht, muß doch wohl nun durch so oft gemachte Erfahrungen die Welt endlich ein Mal überzeugt seyn].

Man sieht, daß der Verf. mit auffallender Animosität [kein mensch-

liches Wesen mit noch unverdorbenem Moral- und Rechtsgefühle kann sich beim Ueberblicke dieses so unabstreitbar bewiesenen, nun fast tausendjährig fortlaufenden Gewebes solcher Ungerechtigkeiten einer gerechten Erbitterung erwehren] Alles zusammengetragen und mühsam zusammengesucht hat *),

---

*) Dieses mühsamen Zusammen-Suchens und Tragens, oder, wie es der vorige Rec. nannte, dieses mühseligen Erringens, dieser Animosität, dieser dem Verf. Schuld gegebenen gehässigen Absicht wegen vergönne man einer kurzen Geschichte der Entstehung des fraglichen Buchs hier einen Platz: — Der Verf. wurde, kurz nachdem er die Universität verlassen hatte, durch Verheirathung Oekonom; als solcher vergaß er nach und nach seine wenige dort eingelernte Rechtskenntniß. Ein vortheilhafter Verkauf des seiner Gattin mitgehörenden Land- oder sogenannten Ritterguts brachte ihn nach ungefähr neun Jahren wieder in die Stadt und zu seinem Rechtsstudium zurück. Als im October 1806 die jenaische Schlacht vorfiel, hatte er in Weimar die Wiederholung des römischen Rechts, d. h. der Institutionen und Pandekten beendigt, und ging nun an die Wiederholung des deutschen Privat- und Staats-, des Lehn- und kanonischen, auch des sächsischen Rechts. Gleich nach jener Schlacht ging es in Zeitschriften und Flugblättern, namentlich in den „Feuerbränden und vertrauten Briefen" und sonst noch scharf über den deutschen Adel her. — Die Vernunftwidrigkeit eines, wie Sachen, forterben sollenden Adels hatte er zwar längst eingesehen, denn diese sieht jeder Mensch ein. Allein es kamen doch auch noch andere, ihm damals noch unbekannte, später in diesem Buche auch mitbesprochene Vorwürfe zur Sprache. Das gänzliche Schweigen des Adels zu dem Allen erregte beim Verf. die Vermuthung, diese Vorwürfe müßten doch wohl nicht ganz grundlos seyn. Er nahm sich also die kleine Nebenmühe, bei seiner Repetition der benannten Rechtswissenschaftstheile, sich Alles besonders zu notiren, was darin über den deutschen Adel hier und da zerstreut vorkam, auch die dazu gehörige Literatur aus jenen Lehrbüchern zu excerpiren. Als er die Repetition aller currenten Theile der Rechtswissenschaft so beendet, und jene Notamina so ziemlich vergessen hatte, fiel ihm der Bogen, auf dem sie sich befanden, zufällig wieder in die Hände. Er überlas, ordnete und stellte zusammen, was zusammen gehörte; und so war auf ein Mal, ohne mühsames Zusammentragen, ohne mühseliges Erringen und Kopfzerbrechen, Uebersicht und Grundriß des Buches von selbst da. Er holte nun von der mitausgezogenen Literatur nach und nach bei jedem Capitel herbei, was er eben bekommen konnte, und fand darin zu seinem Erstaunen so zahlreiche und dicke Bestätigung aller der vielseitigen, vom Adel ausgegangenen, das Volk verkürzenden und bedrückenden Ungerechtigkeiten, daß ihm

was sich unserm deutschen Adel nur immer in irgend einer Beziehung zur Last legen und zur Schuld anrechnen läßt. [Also der Rec. muß nun doch Alles als Wahrheit anerkennen, weil es nicht zu bestreitende Wahrheit ist; und doch ist seine Relation so eingerichtet, daß sie bei jedem der Sache unkundigen Leser Bedenken und Zweifel erregen muß]. Indeß was seinen Anschuldigungen [erwiesenen Wahrheiten] in der Hauptsache entgegengesetzt werden kann, ist das, daß die Beschuldigungen, welche er dem Adel macht, nicht den gegenwärtigen Adel treffen *), sondern den längst ausgestorbenen

---

beim Ueberblicke derselben so zu sagen die Haare zu Berge stiegen. Deutsch getraute er sich damals gar nicht dieses Alles auf's Papier zu bringen, er that es also lateinisch, und sagte darum auch schüchtern in der Vorrede dazu: ne autem forte seditiosus civis videar, nec imperitam multitudinem insana ira incendam, quod alias lubentius fecissem vernacula, lingua idcirco scripsi latina. Ein damals bekannter, jetzt nicht mehr lebender, neu nobilitirter Staatsmann, dem dieses Manuscript in die Hände kam, bedauerte in seinem schriftlichen Urtheile darüber, welches der Verf. noch besitzt, daß es lateinisch, also so gut wie nicht geschrieben wäre, weil so, leider! wegen immer mehr außer Mode und Gebrauch kommender gründlichen Erlernung dieser Sprache, es keine oder nur sehr wenige Leser finden würde. Der Verf. nahm sich nun, oft mit Unterbrechung mehrerer Jahre, bisweilen, wie es ihm eben anwandelte, ein einzelnes Capitel deutsch und ausführlicher zu bearbeiten vor, so daß ungefähr zu Anfange der 1820ziger Jahre das Buch beendigt war. Einige Versuche, es bei Buchhändlern an den Mann zu bringen, hatten keinen Erfolg; und so blieb es wieder verschiedene Jahre ruhig liegen; bis endlich der kurz hinter einander folgende plötzliche Tod einiger seiner ehemaligen Schul- und Universitäts-Freunde, mit denen er noch in einiger Verbindung stand, welche theils als Juristen, theils als Dichter schriftstellerische Celebrität erlangt und mannigfach gewirkt hatten, ihn an seinen auch bald möglichen Hintritt, und zwar ohne Etwas in der Welt gewirkt und für's Allgemeine genützt zu haben, schmerzlich erinnerte. Dieses peinliche Gefühl und die Anfrage, ob dieses Buch wohl Gutes wirken könne und der Bekanntmachung werth sei? theilte er einem als Schriftsteller und sonst noch ausgezeichneten und berühmten Manne mit, welcher es sogleich billigte und der Verlagshandlung empfahl. So ist das Buch auf und in die Welt gekommen.

*) Der Verf. hat es in dem ganzen, absichtlich so entstellten und ungerecht beurtheilten Buche gar nicht mit einzelnen oder einigen Generationen, am Allerwenigsten mit einer einzigen, folglich auch nicht mit der des jetztlebenden Adels zu thun; sondern seine so gegründeten und erwiesenen Anklagen

Adel des Mittelalters [nicht die Generationen dieses oder jenes Zeitalters, sondern das ganze Jahrhunderte durchlebende Corpus einer so schädlichen Erbkaste]; daß er also die etwaigen Verschuldungen [der Rec. getraut sich also doch nicht, Alles abzuleugnen] der längst vermoderten Anherren auf ihre gegenwärtige Nachkommenschaft überträgt, und diese für jene Verschuldungen gerecht und verpflichtet hält [der Verf. muß hier noch ein Mal auf die Note * verweisen], ungeachtet bey Weitem die meisten mit den Fortschritten der Civilisation schon so Vieles gethan haben [gezwungener Maßen Einiges sich haben müssen gefallen lassen, durch ein großes Weltereigniß gerichtet und gezwungen; denn sonst wären wir noch immer unverändert auf dem alten Flecke; und zeigen denn die stets wiederkehrenden Reactionen nicht mehr als zu deutlich, was man unverändert und ungebessert im Schilde führt?], was er gethan zu sehen wünscht. Außerdem hat er auch nicht bedacht, daß der Geist der Anarchie und des Egoismuß, der im Mittelalter das Streben und Treiben des Adels charakterisirt, zu jener Zeit eben so gut den Bürger und Bauer beherrschte wie den Adel [ist nicht wahr! der arme Bauer war, wie erwiesen und auch allgemein bekannt ist, diesem Treiben ganz wehr- und hülflos hingegeben, der Bürger aber benutzte das Faustrecht nur als abgezwungene Nothwehr zum Schutze seines Handels und Gewerbes gegen die straßenräuberischen Anfälle des Adels; und wer war es denn, von dem diese ganze Anarchie erst ausgegangen ist? die Lehnsusurpation, die Lehnsusurpatoren, der Adel. Und wer war es denn, der der Aufhebung dieser Anarchie, der Einführung einer gesetzlichen Ordnung aufrührerisch, sogar durch Morddrohungen gegen die eignen Landesherren sich widersetzte? der Adel; man sehe hierüber Seite 128 bis 130 der so beurtheilten Schrift!], daß also

---

sind gegen das ganze durch alle Jahrhunderte seiner Existenz als so volksschädlich sich erwiesene und so sich ewig erweisende Institut einer durch Usurpation entstandenen, ohne oder doch über eignes persönliches Verdienst erblich bevorzugten, höher als andere Staatsbürger der bloßen Geburt wegen stehen sollenden, vernunftwidrigen Erbkaste gerichtet. Hierüber, und daß die jetzige Generation durch Reactionen und Festhalten an allen diesen Mißbräuchen Anmaßungen und Ungerechtigkeiten aller jener alten Sünden bis diese Stunde noch theilhaftig sich macht, oder wenigstens machen kann; hierüber sehe man die jetzige Schrift Seite 255 bis 258. Auch die beurtheilte Schrift sagt Seite 39 und 41 ausdrücklich, daß sie nicht gegen Einzelne, noch gegen die jetzt lebende Generation des Erbadels, sondern gegen das forterbende Corpus gerichtet sei. Hierüber, wie über so vieles Andere, gleitet aber der Rec. absichtlich schweigend hinweg.

die Roheit [nun wird die Schuld wieder bloß auf die allgemeine Rohheit geschoben], die in jenen Zeiten sichtbar hervortritt, nicht dem Adel allein zur Last gelegt werden muß, sondern allen Ständen. Jeder suchte möglichst auf seine Faust zu leben [nicht Jeder konnte und durfte dieses], und bei einer solchen Gestaltung des geselligen oder ungeselligen Wesens sind wohl die Gewaltthaten, welche sich der ungebildete Mächtigere über den Mindermächtigen erlaubte, leicht erklärbar und leicht verzeihlich [! wie trügerisch solche Abscheulichkeiten entschuldigt und decorirt!]. — Am meisten unhaltbar und unrichtig sind übrigens die Ansichten des Verfs. über den Ursprung des Patriciats [ex tripode hingeworfen ohne alle Gründe und Beweise! man führe solche doch auf, und wäge sie gegen die so vielen überwiegenden des Verfs. ab!], und über die Elemente der Verhältnisse der Grundherren [wie man sie fälschlich nennt] zu ihren Zinsleuten, Hörigen und Leibeignen [möge der Rec. hierüber sich doch ja von dieser neuen Schrift Cap. I, II, und IV belehren lassen!]. Geht man von der Idee aus, [welche aber längst erwiesener Maßen eine Erdichtung ist], und von einer andern läßt sich wohl keineswegs ausgehen [von der alten, längst widerlegten Lüge?] daß unsere Grundherren die ersten ursprünglichen Besitzer der jetzt zwischen ihnen und ihren Leuten vertheilten Grundbesitzungen waren [so oft und so gründlich nun auch diese Lüge besonders in neuerer Zeit widerlegt worden ist, die egoistischen, servilen oder unwissenden Vertheidiger derselben tischen sie, ohne die geringsten Beweise, doch immer unermüdet wieder auf:] so ist es sehr begreiflich, wie die Verhältnisse zwischen Beiden sich so gestaltet haben, wie wir solche in der Wirklichkeit gestaltet sehen. Daß solche jetzt drückend erscheinen, ist nicht zu verkennen. Aber der Anschein des dermaligen Drucks verschwindet, sobald man in die frühere Geschichte zurückgeht [hätte der Recensent dieses nur wirklich gethan, so würde er ganz andere Ansichten und Belehrungen darüber bekommen haben], und die Art und Weise in's Auge faßt, wie die Besitzungen der Grundherren in die Hände ihrer Leute ursprünglich übergiengen. [Kein Wort ist davon wahr! Welche grobe Unwissenheit, wie Lehn- und Rittergüter und alle damit verbundenen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse entstanden sind! oder welche Frechheit, es absichtlich zu ignoriren und zu vertuschen! Und von solchen unwissenden oder frech-ungerechten Richtern muß man sich richten lassen? es übersteigt in der That alle menschliche Geduld!]. Der Adel hat wohl eben so begründeten Anspruch auf den Schutz seiner Eigenthumsrechte [dieses versteht sich von selbst, was nämlich wirkliche Rechte — nicht aber erwiesene Usurpationen und Ungerechtigkeiten sind; das Buch hat dem Adel von allem, jedem Staatsbürger nach gleichem Rechte erwerbbarem, wahrem Rechte und Eigenthume auch nicht das Mindeste weder abgesprochen noch abgestritten], als den Bürgern

und Bauern ein solcher Anspruch auf den Schutz gegen Druck zusteht. Auf rein politische Vorrechte mag der Adel wohl mit Recht verzichten müssen, wie er solche denn auch in den wenigsten deutschen Ländern, besonders in den constitutionellen Staaten Süddeutschlands nicht mehr genießt. [Höhere Stellung, höherer Rang im Staate, selbst ohne persönliches Verdienst, der bloßen Geburt wegen; — die erhaltene Fortdauer ritterschaftlicher Feudal-Land- oder Reichsstände mitten in Volksrepräsentanten- oder in abgetrennten sogenannten Herren-Kammern; — immer noch fortdauernde vorzügliche, ja nicht selten ausschließliche Gelangung zu den höhern Posten im allseitigen Staats- und Fürsten-Dienste, Trotz der schön klingenden, aber täuschenden Versprechungen und Bestimmungen solcher Constitutionen, welche nach allen Staatshandbüchern die That in der Mehrzahl Lügen straft, ja welche man sogar durch neuere schlau berechnete Verordnungen handgreiflich wieder zu umgehen und zu vernichten weiß. —— Ist dieses Alles Nichts, sind dieses keine noch fortdauernden politischen Vor-? nein, Un-rechte. —]. Aber ihm seine aus privatrechtlichen Titeln entspringenden Berechtigungen so geradezu zu nehmen, wie es der Verf. wünscht, das geht zuverlässig auf keinen Fall an, so lange noch Achtung für Recht und Gerechtigkeit in unsern deutschen Gauen herrscht *).

---

*) Hiermit kann der Rec. nichts Anderes meinen als alle die den Lehn- und Rittergütern anhängenden sogenannten Rechte, wie z. B. Patrimonialjurisdiction, Jagd, Steuerfreiheit ꝛc. hauptsächlich aber wohl alle die ungerecht entstandenen, noch ungerechter bis jetzt erhaltenen, ohne alle causa debendi der Bauern noch fortbestehenden so mancherlei bäuerlichen Lasten. — Der privatrechtliche Titel, mit welchem diese Güter von jetzigen Besitzern erworben worden sind, titulus und modus acquirendi mögen bei jedem Uebergange eines jeden dieser Rittergüter von einem Besitzer und Eigenthümer auf den andern auch noch so legal, alle Formalitäten der Lehns-Suchung und Reichung noch so vorschrifts- und lehnrechtsmäßig beobachtet, Besitz und Eigenthum also bei jedem Besitzer eines jeden dieser Güter, jedem Andern gegenüber, völlig unanfechtbar seyn; so kann doch dieses Alles, dem Bauer gegenüber, alle die Prästanda, die dieser leisten soll, nicht legalisiren, sie nicht in wahre Rechte umwandeln, wenn sie keine solche, sondern ungerechte Aufbürdungen waren und sind, die, wie diese Schrift hoffentlich unabstreitbar bewiesen hat, durch keine privatrechtliche Erwerbung eines solchen Guts, und wäre sie noch so viel Mal wiederholt worden, selbst durch keine Verjährung je in wahre und bessere Rechte verwandelt werden können, als sie Anfangs waren; denn jeder jetzige und jeder diesem vorhergegangene Besitzer dieser Güter ist und war immer nur der Repräsentan

Darum aber wird sich gegen die vom Verf. am Schlusse seiner Anklage-Note vorgeschlagnen Maasnehmungen gegen unsern deutschen Adel

---

des ersten so ungerecht aufbürdenden und unterdrückenden Usurpators mit allen rechtlichen Consequenzen, die sich daraus von selbst ergeben; kein Besitzer dieser Güter konnte je mehr und bessere Rechte an den Bauer auf seinen Nachfolger übertragen als er selbst besaß oder überkommen hatte; der Bauer aber befand sich, seinem Gutsherrn gegenüber, in einem Zustande des absoluten physischen und dann ungerechtgesetzlichen Zwanges, der bis diese Stunde keinen Augenblick aufgehört hat und eine Verjährung des ganzen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses juridisch unmöglich macht. — Wie keine Cession, und wenn sie hundert und tausend Mal wiederholt worden ist, irgend eine ungegründete Forderung gut oder besser, den debitorem cessum verpflichteter machen kann, selbst wenn sie coram judicio geschehen seyn und dieses jedes Mal ein noch so großes Siegel daran gehängt haben sollte. — So ein debitor cessus ist bei jedem Besitzübergange dieser Güter von einem Besitzer auf den andern der überwiesene Bauer rücksichtlich alles Dessen, was er dem neuen Erwerber leisten soll; und selbst des Bauern wiederholte Leistung dieser Prästandorum an seinen Gutsherrn ist Zwang, aber kein freies Anerkenntniß dieser Aufbürdungen als wirkliche rechtsbegründete Verpflichtung. — Möge über dieses Alles der Rec. aus dem ersten Capitel dieser jetzigen Schrift und im vierten besonders von Seite 181 bis 196 sich belehren. —

Eben so ist die Steuerfreiheit der Rittergüter und deren Besitzer kein Recht, sondern eine Usurpation, welche bei auch noch so oft wiederholten und noch so legalen Uebergängen dieser Güter von einem Besitzer auf den andern, dem gesammten Volke gegenüber, nie eine durch privatrechtlichen Titel erworbene Berechtigung werden kann, auch selbst nicht durch eine Bestätigung und Garantie der Regierung, welche hierbei eine solche zu ertheilen, ohne vorausgegangene wirkliche und ausdrückliche Einwilligung des Volks (die Feudalstände waren keine wirklich Beauftragte des Volks) gar keine giltige Befugniß besaß. Hierüber und daß hierbei eine Verjährung staats- und privatrechtlich unmöglich ist, auch eine Entschädigung für das Aufhören dieser usurpatorisch sich selbst ertheilten und völlig ungerecht bis jetzt erhaltenen Freiheit aus dem Staats- oder Steuer-Aerar, oder, was dasselbe ist, aus der Gemein-Casse, aus dem Gemein-Einkommen des Volkes selbst nie zu rechtfertigen ist; möge über dieses Alles der Rec., auch wie und durch Wen diese Steuerfreiheit aufgebracht, erhalten und garantirt worden ist, da es nicht ausreichend durch die frühere Schrift des

noch Manches erinnern lassen und mit Recht erinnert werden müssen [damit das liebe vernunftwidrige und so volksschädliche Erb- und Hauptge-

---

Verfs. geschehen zu seyn scheint, aus dieser jetzigen Etwas näher, hauptsächlich von Seite 106 bis 110 und von Seite 289 bis 293 sich belehren. — Hat nun hieraus über dieses Alles, auch überhaupt wie Rittergüter und ihre sogenannten wohlerworbenen, aber von ihren frühern Besitzern usurpatorisch und eigenmächtig sich selbst ertheilten Rechte entstanden und bis jetzt erhalten worden sind, der Rec. den wahren und unentstellten Bericht der Geschichte und was hiernach streng Rechtens ist, vernommen; schwerlich dürfte er dann wohl noch so voll Weisheits- und Gerechtigkeits-Dünkel, weder aufrichtig und ernstlich, noch heuchlerisch und gleisnerisch sich ferner ereifern: „Aber ihm seine aus privatrechtlichen Titeln „entspringenden Berechtigungen so geradezu zu nehmen, „wie es der Verf. wünscht, das geht zuverlässig auf keinen „Fall an, so lange noch Achtung für Recht und Gerechtig„keit in unsern deutschen Gauen herrscht.“ — O! in diesen deutschen Gauen hat ja eben in allen diesen und so vielen damit verwandten Verhältnissen, (alles Guten und Gerechten, was darin außer diesen Verhältnissen sonst geschehen seyn mag, hierdurch unbeschadet), wie weltbekannt, die gräulichste Willkühr und Eigenmacht, so zügelloses Unrecht des Guts- und Erb- oder Feudal-Adels Jahrhunderte hindurch geherrscht; denn sonst hätten alle diese Mißbräuche, Usurpationen und Ungerechtigkeiten, so viele Volks- wie Bauern-Verkürzungen, Belastungen und Unterdrückungen nicht entstehen, durch denselben so mächtigen und begünstigten Einfluß sich nicht bis auf unsere Zeit erhalten, so freche Geschichtsverfälschungen über dieses Alles von feudal- und erbaristokratischer Eigensucht, oder von käuflicher Servilität nicht verbreitet, die reine Wahrheit hierüber nicht so lang unterdrückt werden können. — Und wird nicht bis diese Stunde noch solche Geschichtsentstellung in unsern beaufsichtigten politischen, Literatur- und andern öffentlichen Zeitschriften als wahrhafte geschichtliche Unterlage, als historisches mit Unrecht sogenanntes Recht geduldet und begünstigt, anempfohlen und ausposaunt, Ausführungen aber, die hierüber das wahre Licht verbreiten, die Aufnahme verweigert? (Als Beleg hierzu, außer den Beilagen V, VII und VIII, die lange Note 21 des IV Capitels dieser jetzigen Schrift mit dem Beispiele aus der Leipziger Zeitung. Warum hatte diese Zeitung eine auch damals erschienene, weit gründlichere kleine Schrift „Andeutungen und Winke für die Abgeordneten des sächsischen Bauernstandes zur Benutzung bei dem Landtage. Mit rechtlicher Beleuchtung der Entschädigungsansprüche wegen der bisherigen Steuerbefreiungen. Von einem Staats-

brechen ja erhalten werde, um den Rückweg zu alten Anmaßungen und Ungerechtigkeiten bei jeder günstigen Gelegenheit von Neuem wieder einschlagen zu können, wovon schon so oft sich erneuerte Erfahrung und Figura des heutigen Tages einen Jeden überzeugen kann, der nicht obstinirt unüberzeugt bleiben will], ungeachtet er hier gewissermaßen wieder einlenkt. [Dieses thut der Verf. nicht; er dringt vielmehr auf gänzliche, aber gesetzliche, Aufhebung dieses vernunftwidrigen, so viele Jahrhunderte hin-

---

beamten." wofern es der Verf. nicht übersehen, dem Publico nicht auch so umständlich anempfohlen? welche dieses doch, da sie nicht auf geschichtliche Lüge, wie jene angepriesene Schrift, sondern auf Wahrheit sich gründet, weit mehr als jene verdient hätte). Wem springt hierbei nicht sogleich der wahre Grund in die Augen, warum eigentlich besonders die periodische Presse so beaufsichtigt, so beschränkt wird! Reine Wahrheit soll nämlich, wie überhaupt über allen noch bestehenden, der Feudalität entwachsenen Unfug, so besonders, wovon hier die Rede ist, über Entstehung und Unrecht 1) der bäuerlichen Lasten, 2) der Steuerfreiheit der Rittergüter gar nicht unter das Volk kommen, dagegen vielmehr beides so entschiedene Unrecht scheinbar als Recht, wenigstens so Viel davon und so lang als möglich erhalten, wo aber dieses durchaus nicht mehr gehen will, doch den Repräsentanten und Nachfolgern der ursprünglichen Usurpatoren von Bauern und Volke volle oder dieser nahe kommende Entschädigung verschafft, und, sobald man diese im Sacke hat, beide Ungerechtigkeiten so gut wie verewigt werden. — Darum wird, was nun schon so oft und so gründlich widerlegt worden ist, dennoch immerfort, wie in dieser Recension, frech in die Welt hinein gelogen: „daß unsere Grundherren [wer hat sie so erlogener Weise dazu gemacht? Aller Grund und Boden gehörte, nach Cäsar und Tacitus, ursprünglich in Deutschland freien Landgemeinden; unsere Gutsherren aber sind ja weit später, als die weit ältern freien und so zahlreichen Gemeinden der Landbewohner, durch die so schändliche Lehnsusurpation, d. i. durch usurpirte Erblichkeit der Aemter und Besoldungsgüter, erst entstanden] die ersten ursprünglichen Besitzer der jetzt zwischen ihnen und ihren Leuten vertheilten Grundbesitzungen wären." — Und darum muß man sich und die erwiesenste Wahrheit von solchen entweder unwissenden oder wissentlich- und vorsätzlich-ungerechten Recensenten beurtheilen und sogar verdammen lassen; und dieses wird von der in unsern Staaten noch immer so ungerecht dominirenden Partei gut geheißen, beschützt und begünstigt. — O halte aus, menschliche Geduld! und ermüde nicht, immerfort den Warnungsruf zu wiederholen: Discite justitiam etc.

durch unverbesserlich als volksfeindlich sich erwiesenen Erb- und Hauptgebrechens; doch aber mit aller billigen, ja gerechten Schonung gegen die ihm angehörigen Personen]. Diese Maasnehmungen sollen nämlich seyn: 1) die strenge und unerbittlich durchgeführte Vorschrift, daß bey Besetzung eines jeden Postens, er sey welcher und so hoch er wolle, bey jeder Anstellung und Beförderung im Staate, hinfort nicht aristokratische Geburt und Abstammung, sondern allein die erforderliche höhere moralische und wissenschaftliche Würdigkeit berücksichtigt werde (S. 352); 2) alle [erbadeliche nämlich] Titel, Wappen und Abzeichen, alle aus wechselseitiger Gefälligkeit und aus serviler Kriecherey hier und da noch gebräuchliche Conversations- und Höflichkeitsformeln, die an die alten Zeiten, Mißbräuche, Anmaßungen und Ungerechtigkeiten [„erinnern" fehlt, wahrscheinlich als Druckfehler], hauptsächlich aber die Erkennungs-, Vereinigungs- und Zusammenhaltungswörter von, zu und auf müssen bey namhafter Strafe verboten und aufgehoben werden (S. 355, 356); 3) zu den [höhern] Hofstellen und Hofchargen sollen alle nach Erziehung, Würdigkeit und Bildung Geeignete ohne Unterschied, ob sie von Adel oder bürgerlichen Standes sind, zugelassen werden (S. 356) [weiß denn der Rec. allein nicht, was alle Welt weiß: daß in der erbadlichen Einrichtung der Höfe, in dieser Haft und Gefangenschaft aller Regenten alle Machinationen und Intriguen gegen so viele gerechten Wünsche der Völker ihren Hauptsitz haben? daß von jeher alle Reactionen daraus hervorgegangen sind, welche endlich allerwärts, wo sie sich in neuern Zeiten ereigneten, das Schrecklichste der Schrecken, gewaltthätige Revolutionen (als Nothwehr der Völker gegen unbezwingliche erbaristokratische Hindernisse volksthümlicher Reformen) erst zum Ausbruche brachten?]; 4) zu Gesandtschaftsposten sollen Adelige nie wieder zugezogen werden [welche Absicht der Rec. unter diesem im Buche gar nicht stehenden, dem Verf. angedichteten, in der Recension groß und hervorhebend gedruckten „nie" haben mag, ist nicht schwer zu errathen; im Buche heißt es: „für jetzt und auf einige Zeit"], weil dieses ihre Verbindungen zu sehr befördert (S. 357), und überhaupt sollen 5) alle erbliche Privilegien und Begünstigungen des Adels aufgehoben werden und von nun an wegfallen (S. 366) [so steht es dort nicht im Buche, sondern dieses verweiset auf die öffentliche Meinung, auf die allgemeine gerechte Volksstimmung, welche über einen, wie Sachen, forterben sollenden Adel, der allen übrigen, selbst würdigern Staatsbürgern der bloßen verdienstlosen Geburt wegen forterbend vorgehen soll, das allgemeine Verdammungsurtheil längst ausgesprochen hat; darum sollen und müssen solche rechts- und vernunftwidrigen Erb-Vorzüge und Begünstigungen aufhören; denn der allgemeinen gerechten Volksstimmung, der allgemeinen Menschenvernunft hartnäckig widerstreben, kann zu nichts Gutem führen.

So lautet's ungefähr im Buche]; wogegen, wenn der Adel sich dieses ruhig gefallen läßt [der Rec. meint also, das soll und wird er nicht], alle Andere mit ihm versöhnt seyn, und ihm, den sonstigen Staatsbürgerunterdrücker deutsch und brüderlich die Hand reichen, nichts gedenken noch nachtragen sollen (S. 377). [Der Leser bemerke, wie der Rec. einen Anstrich von Lächerlichkeit darüber zu verbreiten sucht, daß der Verf. Versöhnlichkeit und ein gänzliches Vergessen für alles so vielhundertjährige vom Guts- und Erb- oder Lehn-Adel erlittene Unrecht predigt, frei von aller Rachsucht gegen die Personen des jetzt lebenden Adels!!! Möchte man nicht ein Wehe über solche Rec. rufen, wenn es nicht wider Menschen- und Christenpflicht wäre?]; — Damit dieses Alles von Seiten unserer Gesetzgebungen und Regierungen nicht von unten her abgenöthigt werde, sondern ohne Weiteres [etwas Eingeflicktes, was im Buche nicht steht, wodurch Alles einen lächerlichen Anstrich bekommen soll] von oben her eingeleitet werde und geschehe, hat der Verf. sein Werk unsern deutschen Herrschern gewidmet. — Ob diese Widmung nöthig gewesen sey, lassen wir an seinen Ort gestellt seyn. Auf jeden Fall kann der Geist, der in dem Ganzen herrscht [Versöhnlichkeit und gänzliches Vergessen?!], keiner Regierung gefallen [der lehn- und erbadlichen, eigensüchtig-verstockten, noch herrschenden Partei und ihrem dienstbaren Anhange auf keinen Fall], die ruhig für die Verbesserungen ihrer bürgerlichen Institutionen wirksam seyn will. [Alle Achtung dafür, so lange dadurch die Interessen des Guts und Erb-, des gesammten Lehn-Adels nicht verletzt, auch nicht entfernt bedroht werden; denn gegen diese alten Usurpationen, Mißbräuche und Ungerechtigkeiten, wird alsdann gewöhnlich noch sehr leise und mit ängstlicher Schonung verfahren.]. Ruhe und Ordnung [der Verf. hat gegen alle gewaltthätige Selbsthilfe gewarnt, und auf gesetzliche Abhilfe angetragen] sind aber gewiß bey solchen Reformen das Haupterforderniß [man gehe das ganze Buch durch, ob darin nur ein einziger Gedanke, nur ein Schatten von unruhigem, ordnungs- und gesetzwidrigem Verfahren vorkommt] und die Grundbedingung aller zu dem Ende zu thuenden Vorschritte. [Also gibt doch der Rec. zuletzt noch zu, daß hierin Vorschritte geschehen müssen. Aus der ganzen Recension sieht die Absicht, der Vorsatz unverkennbar hervor, das Buch und seinen Verfasser Nichts weniger als gerecht zu beurtheilen, sondern in Mißcredit zu bringen, beide ungerechter, ja unredlicher Weise bald als lächerlich und absurd, bald als verächtlich, ungerecht und gehässig darzustellen. Wie vertragen sich damit die Urtheile I, II, III, IV, VI, und die zwei noch kommenden IX und X? — Was die Welt von der Redlichkeit und Gerechtigkeit so mancher privilegirten literarischen Richterstühle zu halten habe, sobald es nämlich diese dominirende Partei im Staate, ihre volksverkürzenden und belastenden Mißbräuche und

Ungerechtigkeiten betrifft, davon geben einige dieser Beurtheilungen einen recht handgreiflichen Beweis. Als Bestätigung hierzu J. Weitzel „Ueber Preßfreiheit" in „Allgemeine politische Annalen" Band IX, Seite 116 und 117. „Die Literaturzeitungen und kritischen Blätter, die sich mit Kunst „und Wissenschaft beschäfftigen, waren, wenn sie nur Staat und Kirche „und einflußreiche Personen schonten, bei uns im Genusse einer großen „Freiheit. Mit der Kunst und Wissenschaft an sich, wie mit den Schrift„stellern, die in Staat und Kirche, oder in der höhern Gesellschaft keine „Stütze fanden, konnte die Kritik nach Belieben schalten; und gewiß, sie „hat von dieser allergnädigsten und gnädigsten Freiheit keinen sparsamen „Gebrauch gemacht. — — Fast immer und allenthalben war die Kritik „die Beschützerin der Mittelmäßigkeit, die entschiedene Feindin persönlichen „Verdienstes, die Hüterin des Bestehenden und Her„gebrachten, die Wortführerin einer Schule, einer Zunft, eines „Systems, einer Theorie, die gefällige Dienerin des An„sehns und der Macht. Und mit welcher plumpen Gemeinheit, „mit welchem leeren Dünkel hat sie nicht oft ihr Richteramt geübt? Wa„ren ihr die freie Untersuchung, die Sache der Wahrheit, die persönliche „Würde heilig? Wir wissen es, und erfahren es noch mit jedem Tage. „Wenn man weiß, wie dieses literarische Richteramt bei uns gewöhnlich „versehen wird, und wer es versieht, dann muß man weniger über die „Albernheit der Aussprüche erstaunen, die von ihm ausgehen, als über die „Einfalt des Publicums, das ihnen Glauben schenkt. Ich leugne nicht, „daß es ehrenvolle Ausnahmen gibt, aber man wird mir auch zugeben, daß „sie selten sind, und die Regel mehr bestätigen als aufheben." Man lese hierzu noch nach Seite 209, b) und die dortige Note 35 in dieser jetzigen Schrift].

Beilage IX.

Allgemeine politische Annalen Band X, Seite 286 bis 288.

Die deutsche privilegirte Lehn- und Erbaristokratie ꝛc.

Diese Schrift geht von dem Standpuncte des Adels aus, weist geschichtlich nach, daß bei unsern Altvordern ein solcher im heutigen Sinne des Wortes nicht existirte; wie er sodann durch Entfremdung der Lehngüter von ihrem ursprünglichen Zweck und durch usurpirte Besitznahme derselben entstand; durch Gewaltthätigkeit aller Art, wie er entsprang, fortwucherte, — und was er im Faustrecht, in der Verursachung und Mehrung von Steuern, endlich in der Einführung der Leibeigenschaft für unselige Früchte trug. Mit scharfen Zügen wird geschildert, wie der Erbadel sodann fortfuhr, alle zu allgemeinen und gemeinnützigen Zwecken bestimm-

ten Güter und Einkünfte ihrem eigentlichen Zwecke zu entfremden, und sie zu einer Versorgungsanstalt für sich herabzuwürdigen, und in Ueppigkeit und Wohlleben zu verschwenden; wie er auf diesem Wege dahin gelangte, selbst die zu heiligen Zwecken bestimmten und in ihrem Ursprung für Jedermann offen stehenden Stiftungen des deutschen und Johanniterordens als Privilegium an sich zu reißen, nachdem sie in blühendem Zustande waren; wie er den Genuß der Hochstifter oder Hochkirchen gegen das geschriebene Recht in ausschließlichen Besitz nahm; und nachdem er durch Ueppigkeit und Laster aller Art seinem Ruin entgegen ging, wie er damit endete, durch Besitznahme aller hohen Würden im geistlichen und weltlichen Stande, aller Stellen am Hof und im Heere, aller ergiebigen Aemter im Inland und im Ausland, sich in erblichen Genuß des bei weitem größten Theils aller Steuern und Zehnten und der noch übrig gebliebenen Staatsgüter zu setzen, zum zweitenmal das Gemeinwesen auszehrend, und nicht zufrieden mit dem ungeheuern Raube der dem Staate gehörigen Lehen. Es wird nachgewiesen, welch unerträgliches Unrecht die übrigen Classen der Staatsangehörigen durch den Fortbestand eines so gewaltsam herbeigeführten, unrechtmäßigen Zustandes erleiden; es wird ferner durch die Verzweigung des Adelskörpers über ganz Europa vermittelst der Gesandtschaften und seiner Familienverbindungen, — sodann durch seine ihn zu einem Ganzen organisirenden Titel, Orden und andere Abzeichnungen, endlich durch seinen ungetheilten und überall zusammenhängenden Einfluß an den Höfen, die große Gefahr gezeigt, in welcher die Unabhängigkeit und die Würde der Staaten wie der Fürsten durch eine so mächtige politische Verbindung schweben, sobald sie nur im mindesten mit den Interessen dieser Aristokratie nicht harmoniren, eine Wahrheit, welche von der traurigen Geschichte so manches Fürsten bestätigt wird, und welche zu dem aufmerksamen Leser täglich aus den Spalten aller Zeitungsblätter spricht. Aus alle dem zieht der Verfasser am Ende seines Werkes die Folgerung, daß die Vernunft, die Geschichte, die Gerechtigkeit, die Staatsklugheit und das Glück des Landes dringend dazu auffordern, diese politische Verbindung in und über dem Staate, welche mehr Gefahr droht, als selbst der Jesuitenorden, zur endlichen Feststellung eines rechtgewährenden Zustandes endlich einmal zu vernichten, und giebt als Mittel dazu an, erstens den Adel durch Besetzung aller Würden, Aemter und Stellen nach Kenntniß und Verdienst, und nicht nach Geburt, seines Einflusses zu berauben; zweitens durch Entkleidung aller Orden, Titel und sonstiger Abzeichen ihn als Corporation aufzulösen; drittens durch Zuziehung von Bürgerlichen zu den Hofchargen der Absperrung des Thrones gegen die Wünsche, die Interessen und die Wohlfahrt des Volkes ein Ende zu machen; endlich viertens durch Entfernung des Adels von den Gesandtschaften, und Besetzung derselben mit wahren

Staatsmännern, seine heillosen Verbindungen über ganz Europa abzuschneiden. Das Buch ist geistreich, und mit der Wärme, welche der tiefen Ueberzeugung entquillt, geschrieben; es wird lebhaften Widerspruch auf Seite der betheiligten Adelskaste, auch auf Seite der knechtischen Clienten des Adels und aller beschränkten Anhänger des historischen Rechts erfahren, [was ja aber erwiesener Maßen Nichts als Usurpation, das himmelschreiendste historische Unrecht ist]; aber kein Freund des vernünftigen Rechtes, kein Vertrauter des Zeitgeistes wird es unbefriedigt aus der Hand legen. Wir wünschen ihm recht viele Leser, wir wünschen ihm auch Angriffe, weil mit jedem Streite, welchen der wackere Verfasser nie ablehnen wird, die Wahrheit nur noch heller leuchtend, noch siegreicher werden muß. [Wären die Angriffe in V, VII und VIII nicht geschehen, Vieles wäre in dieser neuern Schrift, ja vielleicht sie selbst ganz ungeschrieben geblieben. Mögen jene Verfasser zu der Ueberzeugung kommen, daß auf solchen Wegen und mit solchen Mitteln der Sache, die sie vertheidigen wollen, kein Dienst geschieht, daß sie damit dieselbe nur immer schlimmer machen; denn gut machen können sie sie nicht, dieses ist rational- und historisch-unmöglich *)].

Bei-

*) Von obiger unwiderleglichen Wahrheit ist die öffentliche Meinung, sind hinlänglich unterrichtete Männer schon längst überzeugt; von ihr muß Jeder vollständig überzeugt seyn, der das in diesen Beilagen theils beurtheilte, theils absichtlich entstellte Buch, nicht mit unredlichem Vorsatze, sondern unbefangen, aufmerksam und redlich-prüfend gelesen hat. — Dennoch aber wie vielseitig ist es nicht versucht worden und wird, wie ja eben in einigen dieser Beilagen und andern öffentlichen Schriften und Verhandlungen handgreiflich zu Tage liegt, unermüdet und ungebessert noch immer versucht, dieser Sache einen rational- und historisch-täuschenden Anschein von Billigkeit und Recht zu verschaffen: Was für Scheingründe sind nicht mit dialectischer Gewandtheit und sophistischer Taschenspielerei ersonnen und vorgebracht, was für unabstreitbare Vernunft- und Geschichts-Wahrheiten entstellt oder gänzlich abgeleugnet, was für wunderliche Fabeln erdichtet, als Wahrheit untergeschoben und verbreitet worden, um diese absolute Vernunft- und Rechts-, ja Moral- und Religions-Widrigkeit eines Erb-Adels, (persönlich nicht sich angebildeter, forterben sollender Vorzüge des Geistes und Herzens — und persönlich nicht verdienter, forterben sollender Vorzüge und Auszeichnungen im Staate — Alles der bloßen Geburt wegen. Man sehe hierüber den ganzen philosophischen Theil der Einleitung in der frühern — auch Seite 228 und 238 u. f. in dieser Schrift), um diesen Haupt- und Erbfeind der Völker mit allen seinen, nach Ausweis beider Schrif-

Beilage X.

Staats-Lexicon, oder Encyklopädie der Staatswissenschaften, in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands herausgegeben von C. von Rotteck und C. Welker. Seite 675, Anm. *.

Was die Geschlechtsaristokratie anlangt, darüber enthält das Schlagendste, Eindringlichste und Gründlichste die vortreffliche [man halte es

---

Schriften, von ihm ursprünglich ausgegangenen, Völker- wie Bauernschaften verkürzenden und belastenden, beraubenden und unterdrückenden Usurpationen und Ungerechtigkeiten, mit allen von ihm herrührenden volksfeindlichen Gebrechen in der Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung der Staaten zu entschuldigen und zu beschönigen, zu vertheidigen, zu rechtfertigen und zu erhalten — oder doch von allem diesen Unfuge so viel als möglich zu erhalten. — Und dieses Alles geschah und geschieht nicht etwa egoistisch bloß von dieser Erbkaste allein, sondern von ihrem Einflusse hoffend oder fürchtend, wer sollte es glauben? von käuflichen und servilen Seelen sogar unter dem Volke selbst; und zwar von beiden Theilen gewiß nicht selten gegen eignes besseres Wissen, mit vollem Bewußt- und Ueberzeugtseyn von der Unwahrheit und Ungerechtigkeit ihres Vorgebens und Verfahrens. — Wie damit Moralität und Rechtlichkeit bestehen könne, mag einen Jeden sein Gewissen und sein Katechismus lehren: Du sollst keine Ungerechtigkeit begehen, welche sie sei; du sollst wahr und gerecht seyn in Wort und That. Dieses sind so allgemein bekannte, sogenannte Pflichten gegen Gott, welche unbedingt gebieten, mögen die Folgen ihrer Beobachtung für der Menschen zeitliches Wohlergehen seyn, welche sie wollen, mögen sie ihnen Vortheil oder Nachtheil bringen. „Juvenal" (man sehe die vorgezeichnete Stelle in Kant's Kritik der praktischen Vernunft, Ausgabe von 1786, Seite 283) „Juvenal stellt ein solches Beispiel in einer Steigerung vor, die den Leser „die Kraft der Triebfeder, die im reinen Gesetze der Pflicht, als Pflicht, „steckt (und von der man Alles hinwegnimmt, was Menschen nur zur Glück„seligkeit zählen mögen), lebhaft empfinden läßt:

„Esto bonus miles, tutor bonus, arbiter idem
„Integer; ambiguae si quando citabere testis
„Incertaeque rei, Phalaris licet imperet, ut sis
„Falsus, et admoto dictet perjuria tauro,
„Summum crede nefas animam praeferre pudori,
„Et propter vitam vivendi perdere causas."

(Satyra VIII, v. 79—84).

Mit noch lebhaftern poetischen Farben, weiter gehend und stärker noch schil-

dem Verf. zu Gute, daß er das nun Folgende, im Gefühle seiner Unwürdigkeit, so von sich selbst wenn auch nur abzuschreiben sich erlaubte; doch

---

dert in einer solchen Steigerung Horaz den Charakter eines solchen unerschütterlich-gerechten Mannes: (Carminum lib. III, Carmen III, v. 1—8.)

Justum et tenacem propositi virum
Non civium ardor prava jubentium,
Non vultus instantis tyranni
Mente quatit solida, neque Auster,

Dux inquieti turbidus Adriae,
Nec fulminantis magna Jovis manus:
Si fractus illabatur orbis,
Impavidum ferient ruinae.

Mögen Christen sich vor solchen Heiden schämen lernen! Was würde auch aus der Beobachtung aller Pflichten werden, wenn der Mensch die Bedingung stellen dürfte: „ich will erst sehen, ob sie mir Nutzen oder Schaden bringen; im letztern Falle und wenn ihre Verletzung mir wohl gar noch Etwas einbringen sollte, werde ich mich wohl hüten, sie zu beobachten; an hinlänglichen Beschönigungsgründen meines Verfahrens soll es mir gar nicht fehlen.“ — — Wer nun aber mit solchen Maximen die frühere Schrift und ihren Verfasser zu beurtheilen im Stande war: Wer die darin bewiesensten Thatsachen so entstellte, beschönigte oder gar ableugnete, wer die gründlichsten und ausführlichsten Beweise gänzlich überging und ignorirte, als ständen sie gar nicht da; — wird ein Solcher wohl anders mit dieser neuern Schrift verfahren? Wehe! wehe aber ihrem Verfasser! wenn solche Maximen auch in Juristenfacultäten eingedrungen seyn, der Gerechtigkeit Heiligthum selbst entheiligt haben sollten. Was würden für ihn die Folgen seiner jetzigen Berufung und der darauf folgenden gutachtlichen Erkenntnisse wohl seyn? Mögen sie seyn, welche sie wollen: fern von solchen Maximen hat er als freiwillig sich aufgeworfener Geschäftsführer für das Recht und die Freiheit der Völker diese ihre so vielseitige, wichtige und gerechte Sache gegen eine eben so schädliche als mächtige Partei nach Pflicht und Gewissen geführt; von jedem Vorwurfe so wohl nicht gegründeter und ungerechter Beschuldigung gegen diese Partei — als auch nur der geringsten persönlichen Gehässigkeit gegen irgend ein einziges Individuum derselben — spricht dieser sein innerer Richter ihn frei; mögen auch gewonnene zeitliche und gewissenlose Richter ihn verdammen — Verfolgung, Haß und Rachsucht wer weiß was ihn bereiten.

Als Luther, welchen mächtige Fürsten und des Kaisers Ehrenwort schützten, von dialectisch- und sophistisch-gewandtern Köpfen, als er, zu Worms in die Enge getrieben, zum Widerrufe aufgefordert wurde, brach

kränkend Unrecht war ihm in VII und VIII geschehen], dem edelsten Geist und Gemüth entflossene Schrift: Die deutsche privilegirte Lehn- und Erbaristokratie ꝛc. — O möchte Der, der Welten und Menschenherzen lenkt, wahrhaft-edle Seelen zu vorleuchtend-edler Selbstüberwindung lenken! damit — (noch einmal, bittend und beschwörend sey's zum Schluß gesagt) — damit, und zwar für Alle, des Dichters Wort in baldige Erfüllung gehe:

Unser Schuldbuch sei vernichtet
Ausgesöhnt die ganze Welt!

In welcher ganz andern Stimmung als der seitherigen, ja mit dankbarer und freudiger Anerkennung würde das ganze unzählige Chor der Völker, sich zugleich unter einander selbst warnend, erwiedern:

Brüder, über'm Sternenzelt
Richtet Gott, ... wie wir gerichtet! —

Denn sie, wir alle beten ja täglich und bedürfen's gar mannigfaltig: Und vergieb uns unsre Schuld, wie wir vergeben unsern Schuldigern!

Daß Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen *).

Psalm 85, V. 11.

---

er-zuletzt in die Worte aus: „Es ist nicht gut wider sein Gewissen reden, hier stehe ich, ich kann nicht anders, und helfe mir Gott! Amen." — Wie weit bedürftiger ist dieser Gotteshilfe, nach Anzeigen, Winken und Drohungen (nach dieser neuern Schrift Seite 184 und 185 Note *, Seite 229, 272 und 273 Note 20), wer verlassen und nicht so geschützt mitten in einer so übermächtigen, so feindlichen, ihn so tödtlich hassenden Welt dasteht. — — Als der beßte und edelste der Menschen, und darum schon Gottes Sohn genannt, welchem in Gesinnung und Wandel nacheifern und immer ähnlicher werden zu wollen, wir Alle geschworen haben, — in jener Nacht am Oelberge, wo alle seine Jünger um ihn her in tiefen Schlaf versunken lagen, von der gewissen Ueberzeugung seines baldigen Todes durchdrungen war, flehete er zu Gott: „Vater! ist's möglich, so gehe dieser Kelch von mir! doch nicht mein, sondern dein Wille geschehe." — Und als er nun den martervollen Tod am Kreuze litt, betete sein letzter Hauch für seine Richter und Henker: „Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun!" — — Doch Gotte vertrauend fang Luther und nicht unerhört:

Eine feste Burg ist unser Gott ꝛc.

*) Das rechte Mittel, eine solche versöhnende Umwandlung der öffentlichen Meinung, der in allen civilisirten Ländern Europa's noch immer nicht

grundlos vorherrschenden Volksstimmung zu bewirken, ist es doch wahrlich nicht, wenn die Völker in officiellen Blättern lesen: wie in so manchem Lande die Ritterschaft, der Guts- und Erbadel neuerdings wieder sich absondert und über das Volk erhebt, zur Erhaltung wohl erworbener Vorrechte, wie er Mißbräuche, Usurpationen und Ungerechtigkeiten unbelehrt und ungebessert noch immer nennt, neue förmliche Vereinigung schließt, in ritterschaftliche Corporationen zusammentritt, sogar unter Bestätigung und Garantie des von ihm noch immer umketteten und gegängelten Staates hierzu ausdrückliche Statute errichtet, jede ihn angehende wahrhafte und gründliche Geschichts- und Rechtsausführung als Beleidigung aufzunehmen droht, die so vernunftmäßige staatsbürgerliche Rechtsgleichheit als ein vernunftwidriges agrarisches Gesetz, als lächerliche Nivellirungs- und Gleichmachungs-Sucht mit vornehmer Verachtung verächtlich zu machen sucht ꝛc., also bei seiner Unverbesserlichkeit hartnäckig bis diese Stunde verbleibt. — Solches zeugt von keiner edlen Selbstüberwindung; im Gegentheile heißt dieses nicht vielmehr, so mancher schon geschehenen ernsten Warnung ungeachtet, dem Rechte und der allgemeinen Stimmung der Völker herausfordernden Trotz bieten? Will man denn nie zur Einsicht des Bessern, des Wahren und Gerechten kommen? Wie wird, wie kann dieses gut enden! Wer aber hat dabei am Meisten zu fürchten?

Nunc etiam fatis aperit Cassandra futuris
Ora — — — — *non unquam credita Teucris.*

Virgil. Aen. II. v. 246 et 247.

9

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fleischhauer, Johann Christian

Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland wodurch es entstanden, verbreitet und erschwert... ist ..., nebst den Einwirkungen und Folgen ...

Neustadt a.d. Orla 1837

J.germ. 61 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551106-0